
BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

<36607943340018

Dritte Fortsetzung

des

CODICIS AUGUSTEI,

worinnen die in dem

Königreiche Sachsen

ergangenen

gesetzlichen Verordnungen

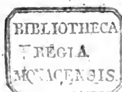
vom Jahre 1801. bis zu der am 9ten März 1818. angefangenen Gesetzsammlung, enthalten sind.

Rr

Mit Sr. Königlichen Majestät von Sachsen allerhöchster Genehmigung.

Zweite Abtheilung.

Dresden 1824.
gedruckt in der Königlichen privilegirten Hofbuchdruckerei.
In Verlag
der Wittwen- und Waisen-Pflegschaft zu Königsbrück.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dritte Fortsetzung

des

Codicis Augustei.

Zweite Abtheilung.

Verzeichniß
der
in der Dritten Fortsetzung
des
Codicis Augustei
und dessen
Zweiter Abtheilung enthaltenen Verordnungen.

Anmerkung.

In dem Verzeichniße der Verordnungen des ersten Theils der gegenwärtigen Fortsetzung ist Seite XXVIII. einzuschalten:

Rescript, die Anweisung bedeckter Plätze zum Exerciren der Recruten betreffend vom 15ten Mai 1784. . . . . . . Seite 827.

Das vierte Buch.

Von Kammer- und Rent- Berg- Jagd- Forst- Holz- Fischerei- Mühlen- ingleichen Münz- Post- Gleits- Landstraßen- Salz- Lizent- auch Accis- Steuer- und Commerzien-Sachen.

Das I. Capitel.

Von Kammer- und Rent-Sachen.

Das II. Capitel.

Von Bergwerks-Sachen.

Das III. Capitel.

Von Jagd- Forst- Holz- und Fischerei-Sachen.

Membrum I.

Von Jagd- und Forstsachen.

Membrum II.

Von Holzsachen.

Membrum III.

Von Damm- und Fischereisachen.

Das IV. Capitel.

Von Mühlen-Sachen.

Das V. Capitel.

Von Münz-Sachen.

Membrum I.

Von der Ausmünzung im Lande.

Membrum II.

Von der ausländischen Münze und deren Werth.

Das VI. Capitel.

Von Post-Sachen.

Das VII. Capitel.

Von Gleits- Zoll- und Landstraßen-Sachen.

Membrum I.

Von Gleits- und Zoll-Sachen.

Membrum II.

Von Landstraßen-Sachen.

Das VIII. Capitel.

Vom Salz-Lizent und der Land-Accise.

Membrum I.

Vom Salz-Lizent.

Membrum II.

Von der Land- und Waaren-Accise

Das fünfte Buch.

Von Steuer-Sachen.

Das sechste Buch.

Von der General-Consumtions-Accise.

Das I. Capitel.

Von der Consumtions-Accise in Städten.

Das II. Capitel.

Von der Consumtions-Accise auf den Dörfern.

Das siebente Buch.

Von Commerzien-Sachen.

Das I. Capitel.

Von Wechsel-Sachen.

Das II. Capitel.

Von verschiedenen andern das Commercium betreffenden Sachen.

Dritte Fortsetzung des Codicis Augustei.

Zweite Abtheilung.

Das vierte Buch.

Von Kammer- und Rent- Berg- Jagd- Forst- Holz- Fischerei- Mühlen- Weinbergs- ingleichen Münz- Post- Gleits- Landstraßen- Salz- Lizent- auch Accis- Steuer- und Commerzien-Sachen.

Das I. Capitel.

Von Kammer- und Rent-Sachen.

Generale

die Heeger und Inseln in der Elbe, Mulde und Saale betreffend, vom 10ten November 1770.

Friedrich August, Churfürst :c. :c. :c. Nachdem, wie Uns angezeiget worden, theils Unsre Forstbediente bishero, wenn in der Elbe, ingleichen in den Muldenströmen und in der Saale, Heeger und Inseln neuerlich sich angesetzet, oder die bereits vorhandenen durch Eisfahrten und große Gewässer beschädiget worden, zu Beförderung Unsres Interesse, in Ansehung des Uns an allen dergleichen vom Wasser umflossenen Heegern und Inseln zustehenden Eigenthums, die neuerlich entstandenen sofort mit Weiden und andern an solchen Orten wuchsbaren Holze bestecket, auch die etwa beschädigten durch neuerliche Besteckung anderweit zu befestigen und zu conserviren gesuchet, dieses aber, zumal die Anlagen sich solchergestalt von Jahr zu Jahr vergrößert, und hierdurch der Lauf der Ströme allzusehr eingeschränket worden, die nachtheilige Folge gehabt, daß die Ströme sich gegen die Ufer desto mehr ausgebreitet, und an selbigen die beträchtlichsten Schäden nebst den sodann allda zu veranstalten gewesenen kostbaren Wasserbauen, dadurch veranlasset worden; Als begehren Wir hiermit, gnädigst befehlend, ihr wollet die euch untergebenen Forstbedienten, deren Reviere an einen oder den andern ob-

besagter Ströme anstoßen: Daß sie, zu Vermeidung solchen Nachtheils, weder die neuerlich in den Strömen entstehenden Heeger und Inseln weiter mit Holze bestecken, noch die von den bereits vorhandenen etwa beschädigten, durch anderweite Besteckung der beschädigten Orte, zu befestigen und zu erhalten, vielmehr durch die Unterlassung von beiden, die Destruirung dergleichen mehr schädlicher als nützlicher Heeger und Inseln zu befördern suchen sollen, bedeuten, übrigens 1.) was in dem Amtsbezirk an dergleichen Heegern und Inseln befindlich und 2.) ob solche sämmtlich beim Amte und wie hoch jährlich oder von wem selbige sonst benutzet worden? nicht nur vorjetzo anzeigen, sondern auch künftig am Ende jeden Jahres: Ob und was für Heeger und Inseln in dem Amtsbezirk neuerlich entstanden? berichten. Dresden, am 10ten November 1770.

An sämmtliche Oberforstmeister. Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Regulativ

das Sportelrechnungswerk in den Justizämtern betreffend, vom Jahre 1786. *)

§. 1.

Vom 1sten October 17.. an, werden sämmtliche beim Amte N. verdient werdende und taxmäßig einkommende Gerichtsgebühren, unter Direction und Aufsicht des zum Justizbeamten bestellten Amtmanns N. N. auf Churfürstliche Rechnung von dem als Sporteleinnehmer und Rechnungsführer auf die Constitution vom anvertrauten Gute und deren Erläuterungsmandat besonders zu verpflichtenden N. N. erhoben, welcher dieser Funktion halber eine Caution von — Thlr. — . — . in landschaftlichen Obligationen oder zu 3 pro Cent zinnsbaren Cammer-Credit-Cassenscheinen zur Rentkammer zu bestellen hat.

§. 2.

Die Controle dieser Rechnung führt der dazu auf die Constitution vom anvertrauten Gute und deren Erläuterungsmandat gleichfalls besonders zu verpflichtende N. N.

§. 3.

Es sind daher des fördersamsten das vom 1sten October a. c. bis ult. December 17.. also diesesmal auf $1\frac{1}{4}$ Jahr erforderliche Expensbuch und Hauptmanual zu fertigen, und anhero einzureichen, damit solche beim Churfürstl. Geheimen Finanzcollegio gewöhnlichermaaßen durchzogen, besiegelt und paraphirt werden können, und ist also von Jahr zu Jahr und zwar jedesmal im Monat November zu continuiren.

§. 4.

Ueber alle gerichtliche Handlungen, welche nicht ex officio zu expediren sind, werden zu den darüber gehaltenen Akten oder Protokollen taxmäßige Liquidationen gefertiget, in welchen

A. die eigentlichen Gerichtsgebühren,

*) Die Erläuterung dieses Regulativs vom 31sten December 1814. steht im General-Gouvernementsblatte S. 786.

B. der baare Verlag, an Stempelpapier, Porto, Rescripts- und Urtelsgeldern, Agenturgebühren und dergleichen, und

C. diejenigen Gebühren und Kosten, welche zwar bei Bezahlung der Liquidationen von dem Sporteleinnehmer mit erhoben werden, jedoch zu den Sporteleinkünften eigentlich nicht gehören, sondern an andere Personen wieder abzugeben sind, als: Auslösungs- und Reisekosten, Assessurgebühren der Gerichtspersonen, in Rest verbliebene Botenlöhne und Insinuationsgebühren der Boten, Amtsfrohngebühren und dergleichen,

jedesmal zu separiren sind.

§. 5.

Eine jede solchergestalt gefertigte Liquidation wird von dem Beamten, und zwar, wenn er sie nicht selbst gefertiget, sondern durch einen Subalternen fertigen lassen, oder in dessen Abwesenheit von dem Actuario, nach befundener Richtigkeit, signirt, sodann dem Controleur zugestellet, welcher solche, jedoch nur die Hauptsumme mit Bemerkung der vorstehend sub A. B. C. gedachten Abtheilungen und des Namens desjenigen, der solche zu bezahlen hat, auch mit dem Allegate der Akten und des Protokolls unter fortlaufenden Nummern in das von ihm zu haltende Expensbuch einträgt. z. E.

Mense Januar 17 . .

No. 1. 5 Thlr. 18 gr. — - Paul Werner zu N. und zwar:

A. 2 Thlr. — - — - Gerichtsgebühren,
B. 3 - 3 gr. — - baarer Verlag, als:
— Thlr. 3 gr. — - Stempelpapier,
— - 4 - — - Porto,
2 - 16 - — - Urtelsgelder,
— - 4 - — - Agenturgebühren.
uts.
C. — - 15 - — - separate Gebühren, und zwar:
— - 13 gr. — - Botenlohn u. Insinuationsgebühren dem Boten N. N.
— - 2 - — - dem Amtsfrohn N.
uts.

laut Liquid. in Act. W. No. fol.

§. 6.

Nach dessen Erfolg contrasignirt der Controleur die eingetragene Liquidation in den Akten oder Protokolle, mit Bemerkung der Nummer, unter welche sie ins Expensbuch eingetragen ist.

§. 7.

Diejenigen Liquidationen, welche vor Versendung der Akten nach rechtlichen Erkenntniß, oder vor Erstattung des Berichts zu dem vorgesetzten Collegio, zu den Akten gefertiget werden, um wegen deren Moderation und Passirlichmachung mit erkennen zu lassen, oder im Berichte anzufragen, werden erst alsdann, wenn die Akten zurückkommen, und in soferne sie moderirt und zuerkannt worden, nach

dem moderirten und bewilligten Quanto unter Capitel und Nummer des Expensbuchs eingetragen, jedoch wird deren Betrag vor Abgang der Akten, in ein zum Schlusse des Expensbuchs auf den letzten 24 Blättern anzulegendes besonderes alphabetisches Verzeichniß mit dem Namen der Partheien und dem Allegate der Akten angemerket und jedesmal zu den Vorbeschieds-Extracten und Sportelrechnungen summarisch angezeigt. Sodann wird bei Eintragung der Liquidationen nach dem moderirten und bewilligten Quanto unter eine Nummer des Expensbuchs sub Cap. I. oder II. der Betrag in nurgedachtem Verzeichnisse ausgestrichen und an dessen Statt die Nummer des Expenscapitels, worunter der moderirte Betrag zu finden ist, angemerket. Außerdem wird zu kurzer Uebersicht der sämmtlichen Zahler zum Anfange des Expensbuchs auf den ersten 24 Blättern ein alphabetisches Register gehalten, und demselben jedesmal bei Eintragung der Liquidation der Name des Zahlers und die Nummer, worunter derselbe anzutreffen ist, einverleibet.

§. 8.

Alles, was von den ins Expensbuch eingetragenen Sporteln baar eingehet, wird ohne Ausnahme an den verpflichteten Sporteleinnehmer unmittelbar bezahlet, welcher solches nach der in den Akten oder Protokolle vom Beamten signirten und vom Controleur contrasignirten Liquidation erhebt, in den Akten oder Protokollen mit Bemerkung des Tages löscht, sodann die darüber ertheilte Quittung, auf welcher aus der Liquidation die Nummer des Expensbuchs zu bemerken, an dem ihm gegenüber oder zur Seite sitzenden Controleur abgiebt, welcher hierauf die Liquidation auch im Expensbuche ebenfalls mit Bemerkung des Tages löscht und die Quittung signirt.

§. 9.

Die solchergestalt bezahlte Summe trägt der Sporteleinnehmer in das von ihm zu haltende Manual, auf eben die Art, wie oben §. 5. vom Expensbuche gedacht worden, jedoch nur in sofern sie die oben §. 4. sub A. et B. gedachten Posten begreift, sub Cap. I. und II. ein, die ebendaselbst sub C. bemerkten Posten hingegen werden von ihm in ein, unter Obsicht des Beamten halbgebrochen zu haltendes besonderes Manual, eingetragen, denen, welchen sie gehören, wenigstens mit Ablauf jeden Monats bezahlt, und auf der andern Hälfte der Seite sothanen Manuals nachgewiesen, wo die Quittung der Empfänger in den Akten oder Protokolle befindlich ist, welche Nachweisung der Controleur jedesmal nach befundener Richtigkeit signirt.

§. 10.

In Ansehung derjenigen Sporteln, worüber, nach Befinden, Liquidationen nicht gefertiget werden können, mag es zwar dabei bewenden, daß solche vom Controleur im Expensbuche sub Cap. III. alltäglich unter besondern fortlaufenden Nummern eingetragen, und eincassirt, hingegen beim Schlusse jeden Monats vom Hauptsporteleinnehmer, mit Beziehung auf dasselbe, beim Manuale in folio zur Einnahme genommen werden; jedoch ist dafür zu sorgen, daß der Vorschrift §. 4. möglichstermaasen nachgegangen, und so weit es thunlich, über alle gerichtliche Handlungen taxmäßige Liquidationen gefertiget werden.

§. 11.

Wenn die liquidirte im Expensbuche eingetragene Post nicht völlig bezahlt worden, so ist das bezahlte zuerst auf den sub B. enthaltenen baaren Verlag, hernach auf die sub C. bemerkten separaten

Gebühren, das Residuum aber auf die sub A. aufgeführten Gerichtsgebühren abzuschreiben und hiernach sich mit dem Eintragen ins Manual zu richten, so wie das Nöthige im Expensbuche anzumerken.

§. 12.

Wenn die Expedition in Rügensachen und die Erhebung der dabei verdienten Gebühren, einem besondern Subjecte überlassen seyn und bleiben sollte, so hat auch dieser zu den gehaltenen Akten und Protokollen

1.) taxmäßige Liquidationen zu fertigen, solche
2.) wie §. 5. und 6. gedacht, vom Beamten signiren, und sodann vom Controleur ins Expensbuch sub Cap. II. unter aparten Nummern eintragen, auch die Nummern des Expensbuchs darauf anmerken zu lassen, hiernächst
3.) ein besonderes Manual über Einnahme und Ausgabe zu halten, die eingehenden Rügensporteln nach der §. 8. und 9. erfolgten Anweisung zu erheben, und in dasselbe einzutragen, daraus
4.) monatliche Rechnungen zu formiren, und mittelst derselben die eingegangenen Gelder, mit dem Schlusse jeden Monats, an den Hauptsporteleinnehmer abzugeben, welcher darüber im Manuale des Rügensporteleinnehmers zu quittiren, und solche in das von ihm zu haltende Hauptmanual zum Monatsschlusse einzutragen, bei der Sportelrechnung aber diese Post mit der monatlichen Rechnung zu bedecken hat. Uebrigens werden
5.) die Reste der Rügensporteln vom Controleur unter andern quartaliter mit in das, den Vorbeschieds-Extracten anzufügende tabellarische Verzeichniß, und beim Jahresschlusse auf eine besondere Specification, nach den Nummern des IIten Expensbuchs-Capitels, und darnach summarisch und mit Beziehung auf dieselbe, in dem §. 17. beschriebenen Hauptrest-Extract, zum Schlusse jeden Jahres gebracht.

§. 13.

Wegen der vom Justizbeamten zu führenden Inquisitionskosten-Rechnungen bleibt es allenthalben bei der zeitherigen per Generale d. d. 26sten März 1735. *) gegründeten Einrichtung: Wenn aber Atzungs- und andere Inquisitionskosten von den Inquisiten nicht sogleich, oder wohl gar nicht, zu erlangen sind, oder vom Fisco, oder der Amtslandschaft bezahlt werden, so ist, sobald dieselben nöthig sind, vom Beamten vor allen Dingen nach vormaliger und auch noch ferner bestehenden Verfassung, unterthänigster Bericht zu erstatten und auf Vorschuß aus der Rentkammer oder den Rentamtseinkünften, mit Benennung der Untersuchung, wozu solcher erforderlich, nach der Rubrik der Akten anzutragen, indessen aber, wenn Ausgaben zu unaufhältlicher Fortstellung der Untersuchung nöthig, das Erforderniß aus der Amtssportelcasse, gegen eine von ihm, dem Amtmann, quittirte Specification der bezahlten Ausgabebelege, zu entnehmen, und im currenten Vorbeschiedsextracte sub Cap. VII. in Ausgabe zu stellen, doch aber auch von dem aus der Rentkammer, oder den Amtseinkünften bald zu erlangenden Vorschusse wieder zu restituiren, und im nächstfolgenden Extracte sub Cap. III., so wie die vorkommenden Falls zu berechnenden Judicialien, welche unter den von den Amtsunterthanen zu tragenden Inquisitionskosten eingebracht werden, sub Cap. IV. zu vereinnahmen.

*) C. A. C. I. 1. S. 487.

§. 14.

Hat Rechnungsführer das §. 3. und 9. gedachte Hauptmanual, wenn solches vollzogen zurückkommt, sich allemal nach den Haupt- und individuellen Capiteln, in Einnahme und Ausgabe anzulegen, und darnach die Rechnung zu fertigen, welche allemal ult. December geschlossen, und mit dem, zu deren Examination zu producirenden Expensbuche, 2 Monate nach dem Rechnungsschlusse zu der zweiten Finanzrechnungs-Expedition eingesendet wird. Uebrigens ist vom 1sten October dieses Jahres an eine Stückrechnung zu fertigen, solche ult. December d. a. zu schließen, und gedachtermaasen anhero einzureichen.

§. 15.

Da hiernächst Rechnungsführer, außer der abzulegenden Rechnung, allemal in der Mitte des Monats April und October vorläufige summarische Extracte auf die verflossenen Quartale vom 1sten Januar bis ult. März und vom 1sten Juni bis ult. September; überdies aber allemal in der Mitte des Monats Juli und Januar vollständige halbjährige, und solchemnach allemal ult. Juni und ult. December zu beschließende sogenannte Vorbeschiedsextracte aus dem Manuale zu fertigen, und mit dem darnach ausfallenden Ueberschusse anhero einzusenden hat; so ist auch bei diesen die Einnahme mittelst der vom Controleur beizubringenden Attestationsbelege zu bestärken, die Ausgabe aber mit, von den Geldempfängern zu erhaltenden, und, in sofern solche nicht über reglementmäsige Fixa ausgestellet sind, von dem Beamten jedesmal zu attestirenden Quittungen, zu bedecken.

§. 16.

Solchergestalt sind die, bei der Amtsstube zu N. vorkommenden Ausgaben zuförderst bei deren Bezahlung ins Hauptmanual einzutragen, und dann in den Vorbeschiedsextracten und Rechnungen zu verschreiben, als:

sub Cap. I.

An jährlichen Besoldungen.

— Thlr. — gr. — pf. dem Justizbeamten N.
— : — : — : demselben zu Haltung eines Schreibers,
— : — : — : dem ersten Aktuario N.
— : — : — : dem Viceaktuario und Controleur N.
— : — : — : dem Rügenaktuario N.
— : — : — : dem Registrator N. welcher die Aktenrepositur mit zu besorgen hat.
— : — : — : dem Sporteleinnehmer N.
— : — : — : dem Copist N.
in Summa — Thlr. — gr. — pf.

Cap. II.

Copiales und Druckerlöhne, wenn dergleichen besonders bewilliget werden sollten.

Cap. III.

Schreibereimaterialien und Buchbinderlohn.

Cap. IV.

Für Heitzung und Geleuchte.

Cap. V.

Auslösung und Diäten, wenn solche besonders bewilliget werden.

Cap. VI. unter andern

— Thlr. — gr. — pf. Rechnungsjustificationsgebühren dem Landrentmeister und Secretär jährlich,
— " — " — " Vorbeschiedsgebühren zur Finanzsportelcasse, quartaliter,
— " — " — " Agenturgebühren für Besorgung der Sportelrechnungsgeschäfte, quartaliter.

Cap. VII.

Verlag, wobei jedoch auf den dazu erforderlichen Belegen, so viel möglich, besonders aber bei den Befehlssporteln und Urtelsgeldern, Agenturgebühren, und an auswärtige Gerichte bezahlten Gerichtsgebühren, genau die Nummer des Expensbuchs, worunter solcher eingetragen ist, und wiederum vereinnahmt wird, anzumerken ist.

Cap. VIII.

An inexigiblen und erlassenen Gerichtsgebühren und Verlägen, wenn hierzu besondere Höchste Verordnung ergehet, und dergleichen vorher sub Cap. V. vereinnahmet sind.

Cap. IX.

Sportelantheil, von den baar eingegangenen Gerichtsgebühren.

— pro Cent dem ersten Aktuario N.
— " " " Viceaktuario und Controleur N.
— " " " Sporteleinnehmer N.

Cap. X.

Insgemein.

Alles, was unter obige Capitel nicht zu bringen ist, excl. Uebermaase und Vorschuß des Rechnungsführers, so vorkommenden Falls sub Cap. XI. und XII. verausgabet werden.

§. 17.

Außer denen §. 15. erwähnten, den Vorbeschiedsextracten anzufügenden, Attestationsbelegen, wird der Jahresrechnung ein vom Controleur nach dem Expensbuche, und dessen Nummern über sämmtliche außenstehend verbliebene und beim Schluß der Rechnung nicht eingegangene Gerichtsgebühren und Verlege gefertigter und von ihm unterschriebener Extract beigefügt, und solcher zu seiner Zeit, bei Examination der Rechnung von der zwoten Finanzrechnungs-Expedition, gegen das sodann einzusendende Expensbuch ersehen.

§. 18.

Was von diesen Resten in folgenden Jahren eingehet, und solchergestalt unter der Nummer des Jahres, wo solche in Rest verblieben, in das Manual eingetragen wird, kommt bei der Rechnung

desjenigen Jahres, wo solche entrichtet werden, sub Cap. I. und II. und Lit. B. an eingegangenen Resten, mit Bemerkung der Nummer und des Jahres des Expensbuchs, und nach solchem gefertigten Restextracte, in welchen solche aufgeführet worden, in Einnahme, und es wird also von Jahr zu Jahr continuirt, jedes Jahr aber separat gehalten, dahingegen bei den Vorbeschiedsextracten, deren Vereinnahmung zwar unter vorstehenden Capiteln und gehöriger Separation der vorigen Jahre, jedoch aber nur summarisch geschiehet.

§. 19.

Eben so wird der, von den eingegangenen Resten abzuziehende regulirte Sportelantheil, gegen des Percipienten Quittung, in Ausgabe verschrieben. Doch kann, wenn der Percipient eines Sportelantheils abgeht, solcher nach seinem Abgange von den, während seines Dienstes zwar verdienten, jedoch aber in Rest verbliebenen Sporteln, weiter einigen Antheil nicht erhalten, vielmehr ist solcher dessen Nachfolger, welcher auf diesen Antheil gesetzt ist, gegen Quittung zuzutheilen. Hiernächst ist

§. 20.

von dem Sporteleinnehmer und Controleur, mit Ablauf jeden Jahres, eine Consignation derjenigen Fälle, wo auf Cassation des Verfahrens in einem rechtskräftigen Urtel, erkannt, oder aus einem Collegio rescribiret worden, zum Churfürstl. Geheimen Finanzcollegio einzureichen, wenn aber dergleichen Fälle nicht vorgekommen, ein Vacatschein einzusenden, und so wie das von Rechnungsführern zu vertretende Inventarium, nebst einer Verlags-Bilance, jeder Jahresrechnung in fine beizubringen.

Eben so ist

§. 21.

dasjenige, was von dem beim Justizamte angestellten Personali, außerdem, demselben sowohl an Fixis, als an Sportelantheilen, aus der Amtssportelcasse geordneten, und gegen Quittung in Ausgabe zu verschreibenden Genuß, annoch an separaten Gebühren und andern Accidenzien, als: Auslösungen, Einnehmergebühren von Brandversicherungsgeldern und dergleichen alljährlich verdient und percipirt wird, vom Justizbeamten sowohl, als jedem der bei dem Justizamte zu N. angestellten Subalternen, mittelst besonderer, allemal auf 1 Jahr zu fertigender und an den Sporteleinnehmer und Controleur, mit Ablauf eines jeden Rechnungsjahres, abzugebender Specificationen pflichtmäßig anzuzeigen, maaßen der Sporteleinnehmer und Controleur den Betrag der Specificationen auf ein Hauptverzeichniß zu bringen, und selbiges, nebst den Specificationen der Sportelrechnung in fine einzuverleiben haben. Endlich hat

§. 22.

der Beamte für Einbringung der Sporteln pflichtmäßige Sorge zu tragen, mit dem letzten jeden Monats aus den Expensbüchern die Reste zu extrahiren, wenn die Post zur Herbeitreibung qualificirt ist, die Restanten anfangs mündlich ohne Abforderung einiger Kosten, durch den Amtsboten oder Amtsfrohn, gelegentlich erinnern zu lassen, wenn solches aber nicht fruchtet, sodann ferner, den Rechten gemäs, und da nöthig mit Zwangsmitteln, jedoch mit sorgfältigster Vermeidung unnöthiger Kosten, zu verfahren. Doch bleibt ihm nachgelassen, auf pflichtmäßiges Ermessen, wo es zur Conservation der Unterthanen nöthig, Nachsicht zu ertheilen, und terminliche Zahlung festzusetzen; daferne aber solche

über ein halbes Jahr hinausgeht, oder Erlaß gesucht, und von ihm für nothwendig erachtet wird, ist diesfalls zuförderst zum Churfürstl. Geheimen Finanzcollegio unterthänigster Bericht, in welchem nach Befinden mehrere Posten zusammen zu nehmen nachgelassen bleibt, ex officio zu erstatten, und darauf weitere Resolution zu gewärtigen.

Auch hat derselbe, wenn etwa an Gerichtsgebühren und Verlag etwas ohne seine Schuld inexigibel werden sollte, solches am Ende des Jahres dem Controleur extrahiren zu lassen, und davon Anzeige zu thun, damit es nach Befinden in Wegfall gebracht und in den Expensbüchern gelöscht werden könne.

Urkundlich ist Sr. Churfürstl. Durchlaucht Geheimes Finanz-Secret vorgedruckt worden.

So geschehen zu Dresden, im Jahre 1786.

G e n e r a l e

das Sportelrechnungswerk bei den Justizämtern betreffend, vom 16ten November 1793.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben zu möglichster Simplificirung und mehrerer Förderung des Sportelrechnungswerks bei Unsren Justizämtern von und mit Anfang des nächstkünftigen Jahres 1794. an, die Einrichtung zu treffen beliebet, daß von den Amtssporteleinnehmern

a) statt der zeithero mit Schluß jeden Quartals abzulegen gewesenen Vorbeschiedsextracte, von besagtem Jahre an, nur halbjährige Vorbeschiedsextracte, nebst den dazu gehörigen Belegen, und zwar jedesmal ult. Juni und ult. December zur Examination anhero eingereichet, in den beiden Terminen ult. März und ult. September jeden Jahres hingegen, sofort nach deren Ablauf, und unerwartet eines Vorbeschieds-Generalis, blos summarische Extracte über das Sporteleinkommen und die davon bestrittenen Ausgaben, nach Vorschrift des hier angefügten Schematis sub ⊙. ohne Belege eingesendet, hiernächst

b) bei den Sportelrechnungen selbst, zu Nachweisung des zwar verausgabten, jedoch noch nicht wieder eingebrachten Verlags, statt der zeithero nach Anleitung des Sportelrechnungs-Schematis beizubringen gewesenen zwei Specificationen sub ⊙. und ⊙⊙. künftighin nur Eine nach der Beilage sub D. eingeführet, ferner

c) in den Original-Jahresrechnungen zwar die beiden ersten Capitel von Gerichtsgebühren und Verlag ferner, wie bishero, speciatim aufgeführet, dagegen in den Conceptrechnungen, welche allenthalben dem zu Examination der Rechnung ohnedies jedesmal mit einzureichenden Manuale gleichlautend seyn müssen, hinweggelassen, nicht minder

d) die monatlich oder quartaliter, oder sonst abschläglich bezahlten Besoldungen und andere Ausgaben in der Jahresrechnung nach ihren vollen Betrage verrechnet, mithin die Abschlagsquittungen, wie auch schon zeithero geschehen, so viel thunlich, gegen eine Hauptquittung der Percipienten ausgewechselt und verschrieben, endlich

e) die Inventaria zu eines jeden Rechnungsführers ersten Rechnung in extenso gebracht, bei den folgenden Rechnungen hingegen blos der jedesmalige Abgang und Zuwachs angemerkt, und endlich bei Rechnungsführers letzter oder Schlußrechnung hinwiederum das von ihm zu vertretende Inventarium vollständig beigebracht werde.

Solchemnach befehlen Wir, ihr wollet euch auch eures Orts gehorsamst hiernach allenthalben achten, auch den Sporteleinnehmer bei dem euch anvertrauten Justizamte zu genauer Befolgung dieser Unsrer Anordnung anweisen. Dresden, am 16ten November 1793.

An sämmtliche Beamte. Aus dem Geheimen Finanzcollegio.



Amts N. summarischer Extract der Sporteleinnahme und Ausgabe.

(Vom 1sten Januar bis ult. März 17..)
(- 1sten Juli - - Sept. 17..)

Einnahme.				Ausgabe.			
Thlr.	gr.	pf.	ex Cap.	Thlr.	gr.	pf.	ex Cap.
—	—	—	I.	—	—	—	I.
—	—	—	IV.	—	—	—	II.
—	—	—	ꝛc.	—	—	—	ꝛc.
—	—	—	———	—	—	—	Summa. Hierzu
—	—	—	ex Cap. VIII.	—	—	—	ex Cap. XI. und
—	—	—		—	—	—	Abführung zur Rentkammer.
—	—	—	———	—	—	—	Summa Summarum.
							Solchemnach sind Thlr. gr. pf. in Casse oder Thlr. gr. pf. Vorschuß des Rechnungsführers.

Extrahiret Amt N. am ꝛc.

N. N.
Sporteleinnehmer.

D

Amts N. Specification derjenigen Verlagsposten, welche in den Sportelrechnungen dieses Amts verausgabet worden sind, jedoch bis ult. December 1794. theils gar nicht, theils zwar liquidirt, jedoch in den Expensbüchern unter Capitel und Nummern nicht haben eingetragen werden können, folglich noch außenstehen.

Die Ausgabe der Rechnung des Jahres	enthält: Thlr.	gr.	pf.	An unter Capitel und Nummern der Expensbücher nicht eingetragenen Verlagsposten, namentlich:	Benennung der Partheien, für welche der Verlag bestritten worden, ingleichen der Akten oder Protokolle, worinnen derselbe liquidiret oder noch zu liquidiren ist.
1793.	—	—	—	Atzungs- und andre Inquisitionskosten, welche, sobald deren Restitution von dem Justizbeamten oder sonst erfolget, in Rechnung sub Cap. III. vereinnahmet werden.	für N. N. aus N. laut Act. sub lit. No. Rep. fol. Not. Alle solche Kosten sind unter die sub lit. C. liquidirt werdenden Separatgebühren gehörig, und dürfen nicht solche Posten enthalten, welche eigentlich als Verlag anzusehen, und nach Vorschrift des Regulativs sub lit. B. zu liquidiren sind.
1794.	—	—	—		
1793.	—	—	—	für Stpp.	Abel, Tranksteuereinnehmer zu N. laut Verpflichtungsprotokoll de ao. fol.
	—	—	—	ein Exemplar der Constitution vom anvertrauten Gute.	
	—	—	—	ein Tranksteuerausschreiben de ao. 1747.	
1792.	—	—	—	Stpp.	
1793.	—	—	—	an das Amt N. verlegte Gebühren.	Adam zu N. contra N. laut Act. sub lit. No. Rep. fol.
	—	—	—	Porto und Briefträgerl.	
	—	—	—	für Stpp.	
	—	—	—	Porto tour.	
1794.	—	—	—	p. Rescr.	
	—	—	—	Agent. Gebl.	
	—	—	—	Briefstrl. und für Embl.	
	—	—	—	Porto und Briefstrl. retour.	
	—	—	—	Latus a.)	

Die Ausgabe der Rechnung des Jahres	enthält: Thlr.	gr.	pf.	An unter Capitel und Nummern der Expensbücher nicht eingetragenen Verlagsposten, namentlich:	Benennung der Partheien, für welche der Verlag bestritten worden, ingleichen der Akten oder Protokolle, worinnen derselbe liquidiret oder noch zu liquidiren ist.
1793.	—	—	—	p. Stpp.	Amt N. laut Requisit. Protokoll de ao. fol.
	—	—	—	Briefstrl.	
1792.	—	—	—	Briefstrl.	Babner, Christian zu N. laut Act. sub lit. No. Rep. fol.
	—	—	—	p. Stpp.	
	—	—	—	Porto tour.	
	—	—	—	p. Rescr.	
	—	—	—	Agent. Gebl.	
	—	—	—	Briefstrl. und p. Embl.	
	—	—	—	Porto und Briefstrl. retour.	
1793.	—	—	—	p. Stpp.	
	—	—	—	Porto tour.	
	—	—	—	p. Urtel.	
	—	—	—	Agent. Gebl.	
	—	—	—	Briefstrl. und p. Embl.	
	—	—	—	Porto und Briefstrl. retour.	
1794.	—	—	—	p. leipziger Zeitungsavertissement.	
1792.	—	—	—	Porto tour.	Chryselius zu N. laut Act. sub lit. No. Rep. fol.
	—	—	—	p. Rescr.	
	—	—	—	p. Cura.	
	—	—	—	Briefstrl. und p. Embl.	
	—	—	—	Porto retour.	
ꝛc.		ꝛc.		ꝛc.	ꝛc.
	—	—	—	Latus b.)	

Die Ausgabe der Rechnung des Jahres	enthält: Thlr.	gr.	pf.	An unter Capitel und Nummern der Expensbücher nicht eingetragenen Verlagsposten, namentlich:	Benennung der Partheien, für welche der Verlag bestritten worden, ingleichen, der Akten oder Protokolle, worinnen derselbe liquidiret oder noch zu liquidiren ist.
1792.	—	—	—	p. Stpp.	Gerichte des Ritterguts N. laut Requis. Protokoll de ao. fol.
	—	—	—	Briefträgerl.	
ꝛc.				ꝛc.	ꝛc.
1794.	—	—	—	p. Stpp.	Stadtrath zu N. laut Requis. Protokoll de ao. fol.
	—	—	—	Briefträgerl.	
ꝛc.		ꝛc.		ꝛc.	ꝛc.
	—	—	—	Latus c.)	
	—	—	—	- b.)	
	—	—	—	- a.)	
	—	—	—	Summa, inclusive	Thlr. gr. pf. Atzungs- und andere Inquisitionskosten.

Extrahiret Amt N. am 1795.

N. N. Rechnungsführer. (L.S.) N. N. Controleur.

Daß vorherstehende Verlagsposten, an zusammen Thlr. gr. pf. bis ult. December 1794., da die dabei beschriebenen Sachen theils noch unbeendigt und unliquidirt, theils zwar liquidirt, jedoch noch der Moderation ausgesetzt waren, nicht haben in die Expensbücher unter Capitel und Nummern eingetragen, oder wieder eingebracht und berechnet werden können, folglich noch wirkliche Activa der Sportelcasse sind; Solches wird hierdurch pflichtmäßig attestiret.

(Uebrigens war damals, zu Restitution der unter vorgedachter Summe mit begriffenen Atzungs- und andern Inquisitionskosten, [der mittelst unterthänigsten Berichts d. d. —— gebetene Vorschuß noch nicht erlanget] oder, wegen Geringfügigkeit derselben Summe noch nicht um Vorschuß aus den Rentamtseinkünften, angesuchet worden.)

Amt N. am ꝛc.

(L.S.) N. N. Justizbeamter.

Nota.

1.

Sind Atzungs- und andere Inquisitionskosten, welche dem Justizbeamten aus der Sportelcasse nur so lange vorgeschossen werden, bis der diesfalls erforderliche Vorschuß aus den Rentamtseinkünften bewilliget worden, allemal im Anfange der Specification aufzuführen, mit dem Jahre der Rechnung, in welcher solche unterm Verlage in Ausgabe stehen, zu bemerken und dergestalt zu benennen, daß sich deutlich ersehen läßt, für wen dieselben erforderlich gewesen.

2.

Aller übrige Verlag ist nach alphabetischer Ordnung der Partheinamen aufzuführen und dabei so viel möglich, auf die Ordnung des am Schlusse des Expensbuchs befindlichen alphabetischen Verzeichnisses, Rücksicht zu nehmen.

3.

Sind sämmtliche in einer und derselben Sache bestrittene Verlagsposten, welche sich noch nicht unter Expensbuchs Capitel und Nummern eingetragen befinden, zusammen zu halten, jedoch nach der Reihe, so wie sie successive erforderlich gewesen und liquidiret worden oder noch zu liquidiren sind, specifice aufzuführen und deutlich zu beschreiben. Dahingegen ist

4.

dasjenige, was von diesen Posten und den sub I. gedachten Kosten im folgenden Jahre unter Expensbuchs Capitel und Nummern eingetragen oder vereinnahmet wird, auf der Specification des folgenden Jahres weiter nicht fortzuführen, immaasen

5.

künftighin die bishero eingeführt gewesene Specification, wodurch dergleichen Posten und Kosten resp. durch Expensbuchs Nummern und das 3te Rechnungs-Einnahmecapitel abzuweisen waren, cessiret.

Uebrigens sind

6.

die Latera nicht zu transportiren, sondern per recapitulationem in Summa zu bringen.

Generale

die, den Justizbeamten obliegende, Revision der Sportelcassen betreffend, vom 16. Octbr. 1797.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Wir haben bei einer neuerlichen Gelegenheit zu vernehmen gehabt, daß ein Theil Unsrer Justizbeamten sich zur Revision der ihnen untergebenen Amtssportelcassen um deswillen nicht für verbunden erachtet, weil solches ihnen nicht ausdrücklich aufgegeben sei; Ob nun wohl solches aus derjenigen Aufsicht über die Sportelcassen, welche ihnen, nach mehrern Inhalt des Sportelcassen-Regulativs oblieget, von selbst fließet, und derjenige, welchen eine dergleichen Aufsicht anvertraut ist, sich von der Richtigkeit des Cassenwesens von einer Zeit zur andern zu überzeugen schuldig, auch dann vorzüglich dazu gehalten ist, wenn er in Ablegung der Rechnungen

und Einsendung der Extracte, Saumseligkeit und Aufenthalt, oder im Betragen des Rechnungsführers Unordnung, oder eine ungewöhnliche Unzulänglichkeit der Casse, wahrzunehmen hat, so finden Wir dennoch für nöthig annoch ausdrücklich zu verordnen, daß jeder Justizbeamte, bei Vermeidung eigner Vertretung, nach seinem Befinden, mit oder ohne Zuziehung des Sportelcassen-Controleurs, nicht nur, wenn, nach Maasgabe des Sportelregulativs, die außenstehenden Sportelreste aus den Expensbüchern extrahiret werden, sondern auch, so oft es sonst nöthig, und besonders, wenn aus den obernannten Umständen eine Cassenunordnung zu besorgen ist, die Sportelcasse revidire, und genau untersuche, ob der Sporteleinnehmer nicht nur die Einnahme- und Ausgabe-Kapitel des von ihm zu haltenden Hauptmanuals, sondern auch das von demselben, unter des Beamten Obsicht, vorschriftmäßig über die Separatgebühren zu führende besondere Manual in beständiger Ordnung halte; ihr wollet dannenhero, wie Wir hierdurch begehren, hiernach allenthalben das Erforderliche in Obacht nehmen, so wie überhaupt auf die Amts-Sportelcasse und das Amts-Sportel-Rechnungswerk die gebührende sorgfältige Obsicht führen, und bei etwa sich vorfindender Unordnung schleunigen Bericht an Uns erstatten. Dresden, am 16ten October 1797.

An sämmtliche Justizbeamte. Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Mandat

zu Publication der mit des Kaisers von Rußland Majestät, wegen wechselseitiger abschoßfreier Verabfolgung der Erbegelder, getroffenen Convention, vom 16ten Februar 1801.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, Churfürst von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit zu wissen: Welchergestalt zwischen Uns und des Kaisers von Rußland Majestät, wegen wechselseitiger Aufhebung des Abschosses von den aus den dortigen Landen in die Unsrigen und aus dießseitigen in die jenseitigen Lande gehenden Erbegeldern nachstehende Convention geschlossen worden:

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies et Son Altesse Electorale de Saxe, animées du désir mutuel non seulement de resserrer de plus en plus les liens d'amitié et de bonne intelligence, qui ont subsisté jusqu'ici entre Elles, mais encore d'en faire ressentir les heureux effêts à Leurs sujets respectifs, en écartant de leur commerce et correspondance reciproques tout ce qui seroit capable d'y porter des entraves; Elles ont resolu de supprimer et d'abolir pour jamais en faveur de Leurs dits sujets

Uebersetzung.

Nachdem Ihro des Kaisers von Rußland Majestät und Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen nicht nur zu mehrerer Befestigung der zwischen Ihnen bestehenden Freundschaft und des guten Einverständnisses, sondern auch um Ihre beiderseitigen Unterthanen an den Vortheilen dieser Verbindung Theil nehmen zu lassen, ein wechselseitiges Verlangen tragen, alles, was dem gegenseitigen Commercio und Verkehr auf irgend eine Weise nachtheilig seyn könnte, zu entfernen: So haben Höchstdieselben beschlossen, für die Zukunft

tout droit de rétention ou de dîme quelconque, établis jusqu' à présent dans Leurs Etats et perçus sur des héritages et successions délaissées par Leurs sujets respectifs décédés dans les Etats de l'un ou de l'autre de deux Souverains. Dans cette vue les Plénipotentiaires soussignés suffisamment autorisés pour cet effet ont arrêté et conclu les articles suivans.

Art. I.

Il subsistera dès à présent entre les sujets des deux Etats une égalité absolue et une entière réciprocité pour tout ce qui concerne les héritages et successions à recueillir de part et d'autre, et à compter du jour, où la présente convention aura été signée, tous droits de rétention ou de dîme quelconque, auxquels de pareilles successions ont été assujetties auparavant, seront à jamais abolis et annullés.

Art. II.

Il sera libre en conséquence aux héritiers tant Russes que Saxons, qui ont des successions à prétendre dans les païs de l'autre Souverain, de les recueillir respectivement, qu'elles leur soient échues par testament ou ab intestat, et de les transporter, sans qu'il puisse jamais en être exigé aucun droit de rétention ou de dîme quelconque, Sa Majesté Impériale et Son Altesse Serénissime Electorale dérogeant à cet égard à tous statuts, ordonnances, loix et coutumes à ce contraires établis dans les païs de Leur domination.

Art. III.

Toutefois les deux hautes Parties contractantes en statuant cette exemption absolue et réciproque de toute déduction des héritages à

zu Gunsten Ihrer Unterthanen allen und jeden Abschoß und Abzugsgeld, so bisher bei gegenseitigen Erb- und Verlassenschaften derselben in Beiderseits Landen hergebracht gewesen, und erhoben worden, abzuschaffen und aufzuheben. In dieser Rücksicht haben Endesunterzeichnete hierzu hinlänglich autorisirte Bevollmächtigte nachfolgende Punkte festgestellt und abgeschlossen.

I.

Zwischen den Unterthanen beider Staaten wird von nun an bei allen Erb- und Verlassenschaften, welche dieselben in einem oder dem andern dieser Lande zu erheben haben dürften, eine gleichmäßige Freizügigkeit und vollständige Reciprocität statt finden, dergestalt, daß von dem Tage, an welchem gegenwärtige Convention vollzogen werden wird, aller und jeder Abschoß oder Abzugsgeld, welchem jene Erb- und Verlassenschaften vorhin unterworfen gewesen wären, auf immer abgeschaft und annullirt seyn soll.

II.

Solchemnach wird sowohl Russisch-Kaiserlichen als sämmtlichen Ihro Churfürstl. Durchl. Unterthanen, welchen durch Testament oder ab intestato in gegenseitigen Landen Erb- und Verlassenschaften zufallen, solche ohne Erlegung irgend einigen Abschosses, Abfahrt- oder Abzugsgeldes an ihre Wohnorte zu exportiren freistehen, und Ihro Kaiserliche Majestät sowohl, als Ihro Churfürstl. Durchl. heben zu dem Ende alle in Dero beiderseitigen Landen dem entgegenstehende Rechte, gesetzliche Verordnungen, Gewohnheiten und Herkommen auf.

III.

Dabei schränken jedoch beide Höchste contrahirende Theile die hierdurch festgestellte Abschoßbefreiung in Ansehung derer, aus Dero beiderseiti-

recueillir dans Leurs Etats respectifs, la bornent uniquement aux droits de rétention ou de dîme, qui reviennent aux fisc des deux Souverains, n'entendant déroger en aucune façon à de pareils droits, dont la perception appartiendroit aux Jurisdictions patrimoniales à de titres valables, lesquels droits subsisteront au contraire en pleine vigueur et pourront être percus comme par le passé à la charge des successions à exporter hors des dites jurisdictions, à moins qu'elles n'y renoncent librement de cas en cas, en acceptant de la part de semblables jurisdictions de l'autre païs, où de pareilles successions seroient transportées, des assurances legales de réciprocité, communément appellées: *reversales de observando reciproco.*

Art. IV.

Les ratifications de la présente convention seront échangées dans l'espace de deux mois ou plutôt, s'il faire se peut.

En foi de quoi Nous Plénipotentiaires avons signé la présente convention et y avons apposé le cachet de Nos armes.

Fait à Gatschina le 20. Aout 1800.

(L.S.) Comte de Rostopsin. (L.S.) G. de Völkersahm.
(L.S.) Comte de Panin.

gen Landen in die jenseitigen gehenden Erbschaften lediglich auf die dem beiderseitigen landesherrlichen Fisco gebührenden Rechte ein, und es gehet demnach die Höchste Meinung keinesweges dahin, den Patrimonial-Gerichts-Obrigkeiten, welchen etwa dergleichen auf rechtsbeständige Weise zustehen, solche zu entnehmen oder zu verkürzen. Es sollen vielmehr diese Rechte in voller Kraft verbleiben, und bei Verlassenschaften, die aus gedachten Gerichtsbezirken exportiret werden, ferner ausgeübt werden können, es sey denn, daß eine oder die andere dergleichen Gerichtsobrigkeit in solchem Exportationsfalle aus freiem Willen gegen legal zugesicherte Erwiederung oder gegen sogenannte Reversales de observando reciproco der Erhebung des rechtmäßig zu fordernden Abschosses entsagen wollte.

IV.

Die Ratificationen gegenwärtiger Convention werden in Zeit von zwei Monaten, oder, wenn es möglich, noch früher ausgewechselt werden.

Zu dessen Urkund haben Wir Gevollmächtigte diese Convention unter Beidruckung Unsrer Wappen eigenhändig unterschrieben.

Geschehen zu Gatschina, den 20. Aug. 1800.

(L.S.) Gr. von Rostopsin. (L.S.) G. von Völkersahm.
(L.S.) Graf von Panin.

Nachdem nun auch die Auswechselung der Ratificationen vorstehender Convention am 16ten October vorigen Jahres erfolgt ist: So wird den Gerichtsobrigkeiten und Unterthanen Unsrer Lande solches alles zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht; die sämmtlichen Obrigkeiten hiesiger Lande aber werden, daß sie wegen aller in die Kaiserlich Russischen Lande zu verabfolgenden Erb- und Verlassenschaften an die ihnen vorgesetzten Behörden vorgängigen Bericht zu erstatten und sich hierbei jedesmal auf obiges ausdrücklich zu beziehen haben, hiermit angewiesen.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterzeichnet, und mit Unsrem Canzlei-Secret bedrucken lassen. Dresden, am 16ten Februar 1801.

Friedrich August.

(L.S.) Heinrich Ferdinand von Zedtwitz.

Carl Christian Loeser, S.

Generale

das Liquidiren der Sporteln, ingleichen die Ausstellung gedruckter Erinnerungszettel und Quittungen betreffend, vom 30sten Januar 1802.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Es ist zeithero bei Untersuchung des Amts-Sportelcassen- und Rechnungswerks verschiedener Aemter wahrzunehmen gewesen, daß die aus Gerichtsgebühren, Verlägen und separaten Gebühren bestehenden Liquidationen in den Acten und Protocollen nicht durchgängig nach der von der zweiten Rechnungs-Expedition Unsres Geheimen Finanzcollegii, in Gemäßheit des Sportel-Regulativs, bei Examination der Sportel-Rechnungen zugefertigten tabellarischen Vorschrift, sondern ganz willkührlich und undeutlich gefertiget worden sind, daß ferner den Debenten die Beschaffenheit der von ihnen zu bezahlenden Sporteln weder mittelst behörig abgefaßter Liquidationen, noch durch gedruckte Erinnerungszettel bekannt gemacht, und über die erfolgten Zahlungen nicht mittelst der zu diesem Behuf hinausgegebenen gedruckten Zettel, auch nicht mit Separation der verschiedenen Arten der Sporteln und mit Angabe der Expensbuchs-Nummer, so wie des Betreffs der Sache, sondern dergestalt kurz und undeutlich quittiret worden ist, daß die resp. liquidirten und bezahlten Sportelsummen nicht ohne großen Aufenthalt und viele Mühe gegen die Manuale und Expensbücher haben geprüft werden können.

Da aber das Eintragen dergleichen undeutlicher Liquidationen in das Expensbuch dem Sportel-Controleur vielen unnöthigen Zeitaufwand verursachet, und der Gebrauch der gedruckten Tabellen, Erinnerungszettel und Quittungen sowohl zur Erleichterung, als zur schnellern Uebersicht des Sportelgeschäfts, bei etwanigen Revisionen, gereichet; so habt ihr die bei dem euch anvertrauten Amte mit dem Sportelwesen beschäftigten Subalternen gemessenst anzuweisen, daß in Zukunft nicht anders, als nach angefügtem Formular unter ⊙. auf gedruckte Tabellen liquidiret, und jedem, welcher Sporteln bezahlet, eine gedruckte Quittung, nach der Anfuge sub B. oder, wenn er damit in Rest stehet, ein gedruckter Erinnerungszettel nach der Beilage unter A. zugestellet werde.

Wie euch nun ohnedem, nach Vorschrift des an sämmtliche Justizbeamte unter dem 16ten October 1797. erlassenen Generalis oblieget, auf die Sportelcasse und das Sportelrechnungswerk sorgfältige Aufsicht zu führen, und dafür, daß alle dießfalls ertheilte Vorschriften genau befolget und den gegen die Rechnungen gemachten Erinnerungen abhelfliche Maase gegeben werde, besorgt zu seyn;

Also habt ihr auch über die pünktliche Befolgung vorstehender Anordnung strenge Aufsicht zu führen, widrigenfalls aber für die bei einer etwanigen Localrevision oder sonst befundenen Mängel und Unordnungen, und den Unsrem Fisco oder Unsren Unterthanen dadurch verursachten Schaden, der Vorschrift obgedachten Generalis vom 16ten October 1797. gemäß, in proprio zu haften.

Dresden, am 30sten Januar 1802.

An sämmtliche Justizbeamte. — Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

☉

Liquidation ꝛc.

ꝛc.

	A.			B.			C.			
Folia der Acten.	Gerichts-Gebühren.			Verlag.			separate Gebühren.			
	Thl.	gl.	pf.	Thl.	gl.	pf.	Thl.	gl.	pf.	
16	—	3	—	—	—	—	—	—	—	p. 1. Regist.
„	—	—	—	—	—	—	—	6	—	„ Assessura, N. N.
„	—	—	—	—	—	—	—	6	—	„ „ N. N.
16[b]	—	3	—	—	—	—	—	—	—	„ Citatione.
„	—	—	—	—	1	—	—	—	—	„ Stpp.
„	—	2	—	—	—	—	—	—	—	„ mundo.
„	—	—	—	—	—	—	—	1	—	Bothenlohn und Insin. Gebühr. N. N.
20	—	12	—	—	—	—	—	—	—	p. 1. Bericht.
„	—	—	—	—	1	—	—	—	—	„ Stpp.
„	—	3	—	—	—	—	—	—	—	„ mundo.
„	—	2	—	—	—	—	—	—	—	„ 1. Reg. des Abgangs.
20[b]	—	—	—	—	2	—	—	—	—	Porto tour, nach Dresden.
21	—	—	—	—	22	—	—	—	—	p. Rescr.
ꝛc.		ꝛc.			ꝛc.			ꝛc.		ꝛc.
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Summa.
										Thlr. gl. pf. sub No. 521 des Expens-Buchs de ao. 1802.
										N. N. Controleur.
										Hierzu:
15	1	2	—	—	12	6	—		4	6 sub No. 24. des Expens-Buchs de ao. 1797.
6	—	18	—	—	8	9	—		2	6 „ „ 601. „ „ „ „ „ 1796.
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ueberhaupt
										Thlr. gl. pf.
										Darauf sind bezahlt
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	. Thlr. gl. pf. am ꝛc.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	. „ „ „ „ ꝛc.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	. „ . „ „ ꝛc.
						uts			uts	

A.

Zur Sportelcasse des Churfürstl. Sächs. Justizamts
sind die im Expens-Buche de ao. sub Cap. et No.
eingetragene Thlr. Gr. Pf. Gerichtsgebühren,
. . . Verläge und
. . . separate Gebühren,

zusammen Thlr. Gr. Pf. von
wegen
binnen Tagen bei Vermeidung
zu bezahlen.

Churfürstl. Sächs. Justizamt daselbst.

B.

Thaler Gr. Pf. incl. Thlr. Cassenbillets im Expens-Buche de ao.
sub Cap. et No. eingetragene Sporteln, und zwar:

Thlr. Gr. Pf. Gerichtsgebühren,
. . . Verläge und
. . . separate Gebühren,

uts.

sind von
wegen
dato zur hiesigen Amts-Sportelcasse bezahlet worden, und werden hierdurch quittiret.
Amt

Darnach gelöscht

Controleur. Sportel-Einnehmer daselbst.

Generale

zu Erläuterung der über die Aufhebung des Abschosses zwischen den Königl. Sächsischen Landen und den Fürstenthümern Gotha und Altenburg im Jahre 1795 geschlossenen Convention, vom 26sten Februar 1802.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben mit Ihro des jetzt regierenden Herrn Herzogs zu Sachsen Gotha und Altenburg Ldl. über die Aufhebung des Abschosses zwischen Unsren landen und den beiden Fürstenthümern Gotha und Altenburg bereits im Jahre 1795*) eine Con-

*) C. A. C. II. 2. S. 103.

vention dergestalt geschlossen, daß dergleichen Abschoß- oder Abzugsgeld in Ansehung sämmtlicher beiderseitigen Landeseingesessenen und Unterthanen, adelichen und bürgerlichen Standes, in allen denen Fällen, da das Abzugsgeld zeithero in die landesherrlichen Cassen geflossen, führohin reciproce gänzlich aufgehoben worden. Wobei jedoch denjenigen Patrimonialobrigkeiten, denen ein gegründetes Befugniß, von den aus ihrer Gerichtsbarkeit zu verabfolgenden Erbschaften und andrem Vermögen, Abzugsgeld zu fordern und zu erheben, zustehet, sothanes Befugniß, daferne sie nicht etwa in einzelnen Fällen Reversales de observando reciproco annehmen wollen, fernerhin ohne Einschränkung auszuüben, unbenommen geblieben, zugleich aber festgestellet worden ist, daß denenjenigen, welche dergleichen Befugnisse zu Erhebung des Abzugsgeldes Rechtsbeständigerweise nicht hergebracht haben, sich dessen, unter dem Vorwande der Retorsion, anzumaasen nicht gestattet werden solle.

Gleichwie es aber demungeachtet bei der durch das Generale vom 9ten Juli 1743 *) angeordneten Berichtserstattung in solchen Fällen, da die außerhalb Landes gehenden Erbantheile über Einhundert Thaler betragen, ingleichen bei demjenigen, was mittelst Unsrer Generalverordnung vom 6ten Juli 1790 **) in Ansehung der in auswärtigen Orten für pias causas oder sonst gefordert werdenden, zu dem eigentlichen, dem Fisco zufliessenden, Abschosse nicht gehörigen Abgaben, von Uns verfüget worden, sein unabänderliches Bewenden hat;

Also ist auch die in ermeldetem Generali vom 9ten Juli 1743. ertheilte Vorschrift, daß in Fällen, wo das zu verabfolgende Vermögen nicht über 100 Thlr. —. —. beträgt, alles ex officio expediret, und von den Interessenten dießfalls einige Unkosten nicht gefordert werden sollen, auf das genaueste zu beobachten.

Wir lassen euch solches alles hierdurch unverhalten seyn, mit dem Begehren, ihr wollet nicht nur eures Orts euch darnach gebührend achten, sondern auch an sämmtliche einbezirkte schrift- und amtsäßige Gerichtsobrigkeiten das Erforderliche resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen ohngesäumt verfügen. Dresden, am 26sten Februar 1802.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

G e n e r a l e

die Erhöhung der Lohnschreibergebühren betreffend, vom 26sten Januar 1805.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben, in Verfolg des wegen Abstellung des weitläuftigen Schreibemaases unterm 1sten September v. J. erlassenen Generalis, resolviret, die Lohnschreibergebühren in allen Unsren Justiz-Aemtern, ohne Rücksicht auf die bisher statt gefundenen verschiedenen Ansätze, vom 1sten Januar dieses Jahres an auf —. 1 gl. 6 pf. für einen Bogen Reinschrift, und —. 1 gl. —. für einen Bogen Abschrift festzusetzen, und begehren daher, ihr wollet die Lohnschreibergebühren, insofern die Lohnschreiberei bei dem euch anvertrauten Amte zeither

*) C. A. C. I. 1. S. 335. **) C. A. C. II. 1. S. 985.

stattgefunden hat, von obbemerkter Zeit an, nach dieser erhöheten Taxe, aus der Amts-Sportelcasse zwar bezahlen, jedoch über den Betrag derselben, mit Ablauf eines jeden halben Jahres, und also zu Johannis d. J. zum erstenmal, ein, nach dem bereits darzu vorhandenen Schema einzurichtendes, Verzeichniß, mittelst Berichts zu Unsrem geheimen Finanzcollegio einsenden, und bis zu Eingang der darauf zu erwartenden Anordnung, die bezahlten Summen bei den Vorbeschiedsextracten einstweilen unter dem Bestande in Rest führen lassen. Uebrigens erwarten wir, ihr werdet darüber pflichtmäßige Aufsicht führen, daß nur diejenigen Sachen, welche von den bei dem euch anvertrauten Amte angestellten besoldeten Kopisten, bei Anwendung gehörigen Fleißes in den festgesetzten Expeditionsstunden, nicht zu fördern sind, für Lohn geschrieben, auch von den Lohnschreibern das im obigen Generale bestimmte Maas genau beobachtet werde, immaasen ihr für alle etwanige Contraventionen, nach Maasgabe des 3. §. des Generalis, in eigner Person verantwortlich bleibet.

Dresden, am 26sten Januar 1805.

An sämmtliche Justizbeamte. Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

G e n e r a l e

die Extension der zwischen den hiesigen und den Badenschen Landen bestehenden Abschoßconvention betreffend, vom 25sten Februar 1805.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben bereits im Jahre 1791*) über die Aufhebung des Abzugsgeldes zwischen hiesigen und den Badenschen Landen eine Convention dergestalt geschlossen, daß, vermöge der dießfalls von den beiderseitigen Landesherren erfolgten Erklärung und Gegenerklärung, das Abschoß- oder Abzugsgeld in Ansehung sämmtlicher beiderseitigen Landeseingesessenen und Unterthanen adelichen und bürgerlichen Standes, in allen den Fällen, da das Abzugsgeld in die Landesherrlichen Cassen geflossen, und also mit ausdrücklichem Vorbehalt der, den Patrimonialobrigkeiten, wegen Erhebung des Abzugsgeldes, zustehenden Befugnisse, reciproce gänzlich aufgehoben worden.

Gleichwie Wir nun neuerlich mit des jetzt regierenden Herrn Churfürsten zu Baden Lbdl. zum Besten der beiderseitigen Landeseingesessenen und Unterthanen Uns dahin vereiniget haben, daß sothane Convention nach den dießfalls erfolgten wechselseitigen Declarationen, ihrem ganzen Inhalte nach und in allen Punkten und Clauseln, auch auf die dem Churhause Baden durch den letzten Reichsfriedensschluß zugefallenen Entschädigungslande, jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme der vormals Hoch- und Domstift-Constanzischen Lande, der sonstigen Reichsstädte Uiberlingen, Biberach und Pfullendorf und der ehemaligen Abteien Salmansweiler und Petershausen, ausgedehnt seyn soll;

Als lassen Wir euch solches alles hierdurch unverhalten seyn und begehren, ihr wollet euch darnach gebührend achten und damit solche Convention und deren Extension jenseits allenthalben

*) C. A. C. II. 2. S. 77.

beobachtet werde, gehörige Obsicht führen, auch an sämmtliche einbezirkte schrift- und amtsässige Gerichtsobrigkeiten das Erforderliche resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen ohngesäumt verfügen. Dresden, den 25sten Februar 1805.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Rescript

die Auslösungen und das Fortkommen der Amts-Subalternen und Accis-Officianten in Polizei- und andern Angelegenheiten betreffend, vom 25sten October 1805.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Uns ist der von euch, dem Hofrath und Vice-Finanzconsulenten Rost, unterm 26sten v. M. erstattete Bericht, in welchem ihr einige Fälle in Ansehung der, den Beamten und Amts-Subalternen, ingleichen den Accis-Officianten bei Visitationen und Local-Expeditionen in Polizei- und andern Officialangelegenheiten zu bewilligenden Ansätze für Auslösung und Fortkommen, zu Unsrer Entscheidung angezeigt habt, geziemend vorgetragen worden;

Wir ertheilen euch hierauf zu eurer künftigen Nachachtung folgende Resolution:

1.

mag in den obbemerkten Fällen den Amtsfrohnen eine tägliche Auslösung von —. 8 gl. —. den Amtslandgerichten, wenn sie auch zugleich in Besoldung stehende Amts-Subalternen sind, außer dem billigmäßig in Ansatz zu bringenden Fortkommen, eine tägliche Auslösung von —. 10 gl. 6 pf. für den Amtslandrichter, und von —. 8 gl. —. für den Amtslandschöppen, ferner

2.

den Accis-Officianten, wenn ihnen außerhalb ihrer Funktion ein Auftrag ertheilet wird, außer dem freien Fortkommen, eine tägliche Auslösung, und zwar:

1 Thlr. —. —. für einen Accis-Inspector,
—. 10 gl. 6 pf. für einen Land- oder General-Accis- ingleichen Zoll- und Gleits-Einnehmer, und
—. 8 gl. —. für einen Visitator und Zollbereuter,

passiren; dagegen ist

3.

weder den Accis-Officianten, noch den Landgerichtspersonen und Amtsfrohnen in obigen Fällen für die Expedition selbst Etwas in Ansatz zu bringen nachgelassen. Uebrigens mögen zwar

4.

die Aktuarien, welche in vicibus der Beamten in Officialangelegenheiten innerhalb des Amtsbezirks auf Local-Expeditionen reisen, das Fortkommen auch in dem Falle liquidiren, wo der Beamte zu

Bestreitung seines Fortkommens ein Hafer-Deputat oder sonstiges Aequivalent genießet; jedoch ist von euch darauf zu sehen, daß diese, in vicibus der Beamten reisenden, Actuarien in denjenigen Aemtern, wo die Unterthanen den Beamten das freie Fortkommen zu verschaffen schuldig sind, sich des letztern, eben so wie die Beamten selbst, bedienen, oder die Ursache jedesmal anzeigen, wenn in einem oder dem andern pressanten Falle davon kein Gebrauch zu machen, und daher das Fortkommen durch Lohnpferde zu bestreiten gewesen ist. Ueberhaupt aber mag für das Fortkommen der Amts-Subalternen, Accis-Officianten und Landgerichtspersonen, wenn solches nicht von den Unterthanen zu verschaffen ist, auf jeden Tag und für jede Person mehr nicht als 1 Thlr. 8 gl. —. in Ansatz gebracht und passiret werden. Dresden, am 25sten October 1805.

An den Finanzconsulenten und die beiden Vice-Finanzconsulenten, die Hofräthe D. Hübel, Müller und Rost.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Rescript

den nemlichen Gegenstand betreffend, vom 25sten Juli 1806.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben euch zwar mittelst Rescripts vom 25sten October v. J. unter andern angewiesen, für das Fortkommen der Amts-Subalternen, Accis-Officianten und Landgerichtspersonen in Officialangelegenheiten, auf den Fall, daß die Amtsunterthanen das freie Fortkommen zu verschaffen nicht schuldig sind, auf jeden Tag und für jede Person nicht mehr als 1 Thlr. 8 gl. —. passiren zu lassen, und ihr, die Vice-Finanzconsulenten, habt die Kostenverzeichnisse, welche von den Justizämtern, wegen der im vorigen Jahre statt gehabten Versiegelung der Branteweinblasen und Visitation der Getreidevorräthe eingereicht worden sind, nach obigem Satze zeither ermäßiget. Da aber von vielen Beamten und Amts-Subalternen, unter Beziehung auf die jetzigen hohen Preiße der Fourage und die dadurch hochangestiegene Pferde- und Wagenmiethe, wider obige Moderationen dringende Vorstellungen gethan worden sind; so haben Wir für billig gefunden, obigen Satz von 1 Thlr. 8 gl. —. für das tägliche Fortkommen der Beamten und Amts-Subalternen, Accis-Officianten und Landgerichtspersonen wiederum aufzuheben, und geschehen zu lassen, daß der für das Fortkommen liquidirte baare Verlag an Roßlohn, Wagenmiethe, Futter- und Trinkgeld, wenn solcher nach Beschaffenheit der Localumstände und der bestehenden Fouragepreiße, nicht zu hoch und übertrieben in Ansatz gebracht worden ist, als in welchem Falle euch noch ferner eine billigmäßige Verminderung unbenommen bleibt, gegen des Pferdeverleihers Quittung, unter pflichtmäßiger Versicherung des Beamten, daß die Pferde um ein Minderes nicht zu erlangen gewesen, ohne Abgang gelassen werden. Jedoch hat es auch künftig dabei sein Bewenden, daß in denenjenigen Aemtern, in welchen die Beamten ein Hafer-Deputat oder eine sonstige Entschädigung wegen ihres Fortkommens innerhalb Amts zu genießen haben, oder in welchen die Unterthanen den Beamten und Amts-Subalternen das freie Fortkommen in Herrschaftlichen Verrichtungen zu verschaffen schuldig

sind, für das Fortkommen Etwas nicht liquidirt werden darf, es müßte denn erwiesen werden, oder sofort am Tage liegen, daß in einem oder dem andern dringenden Falle von dem Vorspann der Unterthanen kein Gebrauch zu machen gewesen sei. Auch mag alsdann, wenn der Beamte mit einem Aktuario auf eine Lokalexpedition reiset, und für sich Pferde und Wagenmiethe liquidiret, dem Aktuario ein besonderer Ansatz für sein Fortkommen nicht gestattet werden, immaasen der Beamte in dergleichen Fällen den Aktuar in seinem Wagen aufzunehmen sich nicht entbrechen darf.

Hiernächst finden Wir Uns gnädigst bewogen, den in Unsren Justizämtern ohne Gehalt angestellten Accessisten, wenn sie zu Reisen in Officialangelegenheiten gebraucht werden, außer den billigmäßig in Ansatz zu bringenden Fortkommen, wo solches nach obigen Prämissen statt findet, eine tägliche Auslösung von Zwölf Groschen passiren zu lassen, wogegen den Beamten und besoldeten Amtssubalternen eine Auslösung bei Officialreisen innerhalb Landes auch fernerhin nicht bewilliget werden mag.

Wir lassen euch solches Alles zu eurer Nachachtung hierdurch unverhalten seyn, mit dem Begehren, ihr, die Vice-Finanzconsulenten, wollet nach vorstehenden Sätzen bei Moderation der euch künftig zukommenden Kostenverzeichnisse verfahren.

Dresden, am 25sten Juli 1806.

An den Finanzconsulenten und die Vice-Finanzconsulenten, Hofräthe D. Hübel, Müller und Rost.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Avertissement

die für Rechnung der Königl. Hauptcasse durch das Handelshaus Frege und Comp. zu eröffnende Anleihe betreffend, vom 19ten November 1807.

Unter Ihro Königl. Majestät von Sachsen Allerhöchster Genehmigung, haben die Stände des Königreichs, wie das unterm 9ten September 1807. deshalb bekannt gemachte Avertissement besagt, um die gegenwärtigen außerordentlichen Staatsbedürfnisse zu befriedigen, für Vier Millionen Thaler neue Landschaftliche Obligationen creirt, welche in allen Betracht den alten, bisher im Gange gewesenen, Landschaftlichen Obligationen gleichgesetzt worden sind, jedoch erst nach Bezahlung sämmtlicher an die Steuer-Creditcasse im Jahre 1763. überwiesenen Landesschulden, durch selbige zahlbar gemacht und getilgt werden sollen. Da Ihro Königl. Majestät der sofortigen Veräußerung dieser Scheine möglichst überhoben zu seyn wünschen, so haben Allerhöchstdieselben für gut befunden, die Summe von

Einer Million und Fünfmal Hundert Tausend Thalern,

auf Fünf Jahre zu Fünf pro Cent Interessen für Allerhöchst Dero Hauptcasse durch das Handelshaus Frege und Comp. in Leipzig erborgen zu lassen, und außer einer besondern, über diese ganze Summe ausgestellten Königl. Hauptobligation, Zwei und eine halbe Million Thaler in solchen Landschaftlichen Obligationen sammt den dazu gehörigen Zinsleisten und Coupons bei dem Rathe zu Leipzig zu deponiren, haben auch selbige durch ernanntes Handlungshaus daselbst bereits wirklich deponiret, und

demselben dabei aufgetragen, sothane Summe durch 500 kleine Obligationen à 1000 Thaler und 2000 dergleichen à 500 Thaler zu negociren.

Die in diese Anleihe zu gebenden Capitalien sind an das Fregische Handelshaus in Leipzig gegen Empfang der von demselben darüber auszustellenden, mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnenden oberwähnten Partialobligationen und der ihnen beizufügenden, auf die Zeit von Fünf Jahren gestellten Zinscoupons in conventionsmäsigen Münzsorten, als in welchen auch die Verzinsung und Rückzahlung geschehen wird, einzuliefern. Die fälligen Zinsen werden halbjährig, zur Oster- und Michaelismesse jeden Jahres, gegen Aushändigung der für jeden Termin erhaltenen Coupons, in Leipzig beim Fregischen Handelshause ausgezahlt werden; die Abzahlung der Capitalien wird nach Fünf Jahren, jedes Jahr zum fünften Theile, erfolgen; die Ordnung der Abzahlung soll durch das Loos bestimmt, auch werden die gezogenen Nummern jedesmal öffentlich bekannt gemacht werden.

Dresden, am 19ten November 1807.

Königl. Sächs. Geheimes Finanzcollegium.

Generale

die für die Königl. Hauptcasse durch das Fregische Handelshaus zu Leipzig zu eröffnende Anleihe betreffend, vom 5ten December 1807.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir finden Uns bewogen, durch das Fregische Handelshaus in Leipzig für Unsre Hauptcasse ein Anlehn von Einer Million und Fünfmal Hundert Tausend Thalern in conventionsmäsigen Münzsorten gegen unterpfändliche Einsetzung Zwei und Einer halben Million Thaler an neuen landschaftlichen Obligationen und Verzinsung mit Fünf vom Hundert jährlich, auf die Zeit von Fünf Jahren und sodann anhebende Zurückzahlung, negociren zu lassen, wie dies bereits durch Unser Geheimes Finanzcollegium mittelst eines gedruckten Avertissements öffentlich bekannt gemacht worden.

Da Wir nun, zu desto mehrerer Facilitirung dieser zu Bestreitung der dermaligen außerordentlichen Staatsbedürfnisse höchst nothwendigen Anleihe die Vormünder und Verwalter öffentlicher und milder Stiftungen bei den ihnen vorfallenden Veranlassungen dahin autorisirt wissen wollen, daß sie die ihnen anvertrauten Pupillen- und andern Gelder bei derselben unbedenklich anlegen mögen, und wegen der piarum causarum das Nöthige durch Unser Oberconsistorium angeordnet werden wird; so begehren Wir, ihr wollet dem gemäs im Amte bei euch, sowohl an die einbezirkten schrift- und amtssäßigen Gerichtsobrigkeiten zu gebührender Nachachtung resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen das Erforderliche ungesäumt verfügen.

Dresden, am 5ten December 1807.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Avertissement

die anderweite durch das Fregische Handelshaus negocirte Anleihe betreffend, vom 22sten Januar 1810.

Da diejenige Anleihe, welche Ihro Königl. Majestät von Sachsen laut Avertissement vom 19ten November 1807. auf die Summe von 1,500,000 Thaler, gegen Ausstellung einer Königl. Hauptobligation und unterpfändliche Deponirung 2,500,000 Thaler neuer landschaftlicher Obligationen, durch das Handlungshaus Frege und Comp. in Leipzig haben negociren lassen, nunmehro erfüllet ist; So finden Allerhöchstdieselben für gut, anderweit die Summe von

Einer Million, Fünfmal Hundert Tausend Thalern,

auf Zehn Jahre zu 5 pro Cent Interessen für Allerhöchst Dero Hauptcasse, durch das Handlungshaus Frege und Comp. in Leipzig erborgen zu lassen, und deshalb außer einer besondern, über diese ganze Summe ausgestellten Königlichen Hauptobligation, 1,500,000 Thaler von den, nach Inhalt der Ankündigung vom 9ten September 1807. von den Ständen des Königreichs Sachsen, auf die Summe von Vier Millionen Thalern neu creirten landschaftlichen Obligationen, auch 1,000,000 Thaler in altfundirten landschaftlichen Obligationen vom Landtage 1763., welche laut des nurgedachten Avertissements d. d. 9ten September 1807. in kleinere Scheine umgewandelt worden, sammt den zu beiderlei Scheinen gehörigen Zinsleisten und Coupons, bei dem Rathe zu Leipzig zu deponiren, haben auch selbige durch ernanntes Handlungshaus daselbst bereits wirklich deponiret und demselben dabei aufgetragen, sothane Summe durch 300 kleine Obligationen à 1000 Thlr., 1600 dergl. à 500 Thlr., 1000 dergl. à 200 Thlr. und 2000 dergl. à 100 Thlr. zu negociren.

Die in diese Anleihe zu gebenden Capitalien sind an das Fregische Handlungshaus in Leipzig, gegen Empfang der von demselben darüber auszustellenden, mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnenden oberwähnten Partialobligationen, und der ihnen beizufügenden, auf die Zeit von Zehn Jahren gestellten Zinscoupons, in conventionsmäßigen Münzsorten, als in welchen auch die Verzinsung und Rückzahlung geschehen wird, einzuliefern.

Die fälligen Zinsen werden halbjährig, zur Oster- und Michaelismesse jeden Jahres, gegen Aushändigung der für jeden Termin erhaltenen Coupons, in Leipzig beim Fregischen Handelshause ausgezahlt werden.

Die Abzahlung der Capitalien wird nach Zehn Jahren, jedes Jahr zum fünften Theile, erfolgen, die Ordnung der Abzahlung durch das Loos bestimmt und die gezogenen Nummern jedesmal bekannt gemacht werden.

Auch Vormünder und Verwalter öffentlicher und milder Stiftungen sind autorisirt, die von ihnen zu administrirenden Gelder in diese Anleihe anzulegen. Die von dem Fregischen Handlungshause darauf auszugebenden Partialobligationen werden, bei Bestellung der Dienstcautionen, bei den Königl. Cassen statt baaren Geldes angenommen. Dresden, am 22sten Januar 1810.

Königl. Sächs. Geheimes Finanzcollegium.

Generale

die für die Königl. Hauptcasse durch das Fregische Handelshaus zu Leipzig anderweit zu eröffnende Anleihe betreffend, vom 31sten Januar 1810.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Aus der von Uns unterm 5ten December 1807. erlassenen Generalverordnung seid ihr gehorsamst erinnert, welchergestalt wegen einer damals durch das Handelshaus Frege und Comp. in Leipzig für Unsre Hauptcasse eröffneten Anleihe von Einer Million und Fünfmal Hundert Tausend Thalern die Vormünder und Verwalter öffentlicher und milder Stiftungen zu Anlegung der ihnen anvertrauten Pupillen- und andern Gelder bei besagter Anleihe haben autorisirt werden sollen. Nachdem Wir Uns nun bewogen finden, durch obgedachtes Handelshaus für Unsre Hauptcasse anderweit eine Anleihe von Einer Million und Fünfmal Hundert Tausend Thalern, gegen unterpfändliche Einsetzung von Zwei und einer halben Million in neuen landschaftlichen Obligationen und Fünf von Hundert jährliche Verzinsung auf Zehn Jahre und sodann anhebende Zurückzahlung negociren zu lassen, weshalb das Erforderliche durch Unser Geheimes Finanzcollegium mittelst eines gedruckten Avertissements zur Kenntniß des Publikums gebracht worden ist, und Wir in Absicht auf die bei selbiger unbedenklich anzulegenden Pupillen- und Stiftungsgelder das nemliche wie bei der frühern Anleihe beobachtet wissen wollen; so begehren Wir hiermit, ihr wollet dem gemäs im Amte bei euch und an die einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten das Erforderliche zu gebührender Nachachtung, resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen ungesäumt verfügen. Dresden, am 31sten Januar 1810.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Rescript

die Einführung von Dienstlisten bei den Königl. Justizämtern betreffend, vom 20sten Juni 1810.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Uns ist vorgetragen worden, was ihr, über die Mittel, welche zu Erlangung einer vollständigen Uebersicht von den Kenntnissen, Fähigkeiten, dem Fleiße und dem moralischen Werthe der bei Unsren Justizämtern angestellten Aktuarien, Viceaktuarien, Accessisten und übrigen Subalternen zu erwählen seyn dürften, um darauf bei Dienstbesetzungen die Auswahl tüchtiger und rechtlicher Subjecte gründen zu können, gutachtlich berichtet habt.

Wir finden hierauf zu Erreichung sothanen Zwecks die Einführung von Dienstlisten bei Unsren sämmtlichen Justizämtern am angemessensten, und wollen hierunter folgende Einrichtung getroffen wissen.

Es sind nemlich

1.

künftig von sämmtlichen diesfalls von euch durch ein zu erlassendes Circulare anzuweisenden Justizbeamten alle Jahre Dienstlisten über das Amtspersonale an Aktuarien, Viceaktuarien, Registratoren, Copisten und Accessisten nach anliegendem Schemate zu fertigen.

2.

Diese Listen haben die Beamten nach Pflicht und Gewissen abzufassen, und es sind dieselben wegen ihres Gutachtens verantwortlich. Die Concepte von diesen Listen haben die Beamten sorgfältig aufzubewahren, und in ihrem eigenen Beschluße zu behalten.

3.

Sothane Dienstlisten sind von den Beamten, so viel das heurige Jahr betrifft, sofort nach der ihnen aufzugebenden Fertigung derselben, und in den folgenden Jahren zu Anfang des Monats Juli jeden Jahres an den Amtshauptmann des Bezirks einzureichen, und, in sofern die Beamten für gut finden, über ein oder über das andere Subject eine ausführliche, in die Listen nicht füglich zu bringende, Bemerkung hinzuzufügen, so ist selbige in die Anzeige, womit die Liste eingereicht wird, zu bringen, in der Liste aber sich darauf ausdrücklich zu beziehen.

4.

Ihr, die Amtshauptleute, habt die von den Beamten eures Bezirks eingereichten Listen mit euren Bemerkungen, an euch, den Kreishauptmann des concernirenden Kreises, einzusenden, und sodann sind sämmtliche Listen jedes Kreises, wenn der concernirende Kreishauptmann, in soweit nöthig, seine Bemerkungen hinzugefügt hat, mittelst Berichts, und zwar so viel das gegenwärtige Jahr betrift, sobald als die Listen von sämmtlichen Aemtern eingegangen seyn werden, künftig aber zu Anfange des Monats September jeden Jahres bei Unsrem Geheimen Finanzcollegio einzureichen.

5.

Die Einreichung dieser Berichte ist verschlossen, an das Directorium des dritten Departements Unsres Geheimen Finanzcollegii couvertiret, zu bewirken, und wie übrigens euch, den Kreishauptleuten und den Amtshauptleuten unbenommen bleibt, über das eine oder andere Subject in den zu erstattenden Berichten euch ausführlich auszulassen; Also versehen Wir Uns überhaupt zu euch, daß ihr die sich euch bei Expeditionen in den Aemtern und sonst darbietenden mannigfaltigen Gelegenheiten, euch von den Fähigkeiten, dem Fleiße, dem Fortschreiten in den Kenntnissen und der Aufführung der Amtssubalternen, von deren Veränderung und Anstellung euch künftig durch die Justizbeamten nach der bei vorkommenden Fällen denselben zu ertheilenden Anweisung Nachricht ertheilet werden wird, und in dessen Angemessenheit ihr, wenn ihr die Aemter bereiset, die Vorstellung der neu angestellten Subjecte zu gewarten habt, soweit thunlich selbst zu überzeugen, mit benutzen, hiernach gewissenhaft und freimüthig die Urtheile der Beamten in den Dienstlisten prüfen und nach Befinden berichtigen, und jederzeit bei euren, diesen Listen mit Präcision zuzufügenden, Anmerkungen und Erläuterungen von dem wichtigen Zweck der Staatsämter, und daß von einer guten Auswahl der Subjecte, besonders bei Besetzung der Justizbeamten- und Aktuariatsstellen das Wohl der Unterthanen, welches den Händen dieser Beamten in mancherlei Weise anvertrauet wird, zunächst abhänge, ausgehen werdet.

Dem gemäs habt ihr, wie Wir gnädigst begehren, das Erforderliche an die Justizbeamten in jedem Kreise gelangen zu lassen, und eures Orts zu besorgen, auch diese zu treffende Einrichtung bei eurer nächsten Anwesenheit in den Aemtern eures Bezirks den Amtssubalternen mündlich bekannt zu machen, und selbigen dabei zu erkennen zu geben, wie diese Einrichtung hauptsächlich um deswillen

getroffen werde, damit man von den Kenntnissen, Fähigkeiten und dem Fleiße der in den Aemtern angestellten Aktuarien, Viceaktuarien, Accessisten und übrigen Subalternen näher und bestimmter unterrichtet werde, um bei vorkommenden Dienstbesetzungen die zu treffende Auswahl auf die Ueberzeugung von der erforderlichen Qualificirung des zu wählenden Subjects gründen zu können, und daß diese Auswahl sonach nicht lediglich von Suppliciren und oft zudringlichen Bitten, wodurch leicht der bescheidene Diener zurückgesetzt werden könne, sondern allein von der Würdigkeit des Kandidaten abhänge, die nur allein des letztern eigenes Verdienst bestimmen könne, und wobei sich der Dienstkandidat keinesweges auf Protection und andere zufällige Umstände zu verlassen, vielmehr, wenn wahrzunehmen, daß einer oder der andere heimlich oder öffentlich seine Dienstanstellung durch unerlaubte Mittel zu erlangen strebe, derselbe nicht nur unfehlbare Uebergehung oder Entlassung, sondern auch hierüber noch nach Befinden der Umstände besondere Ahndung zu gewarten habe.

Dresden, am 20sten Juni 1810.

An die Kreis= und Amtshauptleute. — Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Dienstliste des Justizamts N.

Name, Funktion und Alter.	Angabe der Dienstzeit überhaupt, mit Einschluß des Accesses und der Zeit der Anstellung in der dermaligen Funktion insbesondere.	Angabe der zu bearbeitenden Geschäfte.	Bemerkungen des Beamten über die Fähigkeiten, Fleiß und die sonstigen auf den Dienst sich beziehenden Eigenschaften.	Bemerkungen des Kreis- und Amtshauptmanns.

Generale

die Bestimmung der Abschoßverhältnisse zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthum Warschau betreffend, vom 16ten August 1810.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir haben die Abschoßverhältnisse zwischen Unsrem Königreiche Sachsen und Unsrem Herzogthum Warschau also festzusetzen resolviret, daß in Zukunft

1.

aller Abschoß, sowohl von ererbten, als von dem durch Auswanderung außer Landes gehenden Vermögen, soweit nemlich dieser Abschoß in Unsre Kassen fließt, in beiden Landen ganz aufgehoben seyn soll, daß jedoch

2.

den Patrimonialgerichten, welche ein zu Recht beständiges Abschoßbefugniß erlangt haben, die Erhebung des hergebrachten oder sonst festgesetzten Abschoßquanti von dem aus ihrer Gerichtsbarkeit in das Herzogthum Warschau gehenden Vermögen ferner nachgelassen bleibt, wenn sie nicht in einzelnen Fällen Reversalien wegen gegenseitiger Abschoßbefreiung annehmen wollen; daß dagegen

3.

den Patrimonialobrigkeiten, welche ein solches Befugniß nicht darthun können, solches gegen das Herzogthum Warschau unter dem Vorwande der Retorsion auszuüben nicht gestattet werden soll.

4.

Daß die an einem oder dem andern Orte, außer dem eigentlichen Abzugsgelde, etwa hergebrachten Abentrichtungen zu milden Zwecken, oder sonstigen Abgaben, noch ferner beibehalten, und

5.

alle in diesen Angelegenheiten vorkommende Expeditionen und Berichtserstattungen, zu welchen letztern die Unterobrigkeiten in jedem eintretenden Falle vor Erhebung des Abschosses verbunden sind, in beiden Ländern ohne Abfoderung einiger Sporteln bewerkstelliget werden sollen.

Obigem gemäs wollet ihr in vorkommenden Fällen das Nöthige beobachten und die einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen anweisen. Dresden, am 16ten August 1810.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Convention

die Aufhebung des Abschoßrechts zwischen den Königl. Sächsischen und den Fürstlich Ysenburgischen Landen betreffend, vom 20sten October 1811.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich August, König von Sachsen rc. rc. rc. urkunden und bekennen hiermit, für Uns, Unsre Erben und Nachkommen, daß Wir, in Betracht der mancherlei Beschwerden, welche bei dem Wegziehen beiderseitiger Landeseingesessenen und Unterthanen mit

ihrem Vermögen außer Landes, ingleichen bei Verabfolgung desselben in Erbschafts- und andern Fällen, wegen Entrichtung des Abzugsgeldes sich zu ereignen pflegen, mit Sr. des Herrn Fürsten zu Ysenburg Liebden, wegen Aufhebung des Abschoßrechts zwischen den Fürstlich Ysenburgischen und Unsren gesammten Landen Uns dahin vereiniget haben, daß dergleichen Abschoß- oder Abzugsgeld in Ansehung sämmtlicher beiderseitiger Landeseingesessenen und Unterthanen, adellichen und nicht adelichen Standes, in allen Fällen, da das Abzugsgeld zeither in die Landesherrlichen Cassen geflossen, führohin gänzlich aufgehoben seyn soll; Thun und verrichten auch solches dergestalt und Kraft dieses, daß Wir von nun an sowohl von denjenigen, welche sich aus Unsren in die Fürstlich Ysenburgischen Lande mit ihrem Vermögen wenden wollen, als auch von den in den Fürstlich Ysenburgischen Landen Eingesessenen und Unterthanen, welche in Unsren Staaten Erbschaften, oder andres Eigenthum zu erheben haben, in jene Lande bringen und transportiren, keine Abzugs- Abschoß- Zehend- und Nehrsteuergelder, oder wie sie sonst Namen haben, in sofern solche Unsren Landesherrlichen Cassen gehören würden, fordern, noch erheben lassen wollen. Dahingegen denjenigen Standesherrlichen und Patrimonialobrigkeiten, denen ein gegründetes Befugniß, von den aus ihrer Gerichtsbarkeit zu verabfolgenden Erbschaften und andern Vermögen Abzugsgeld zu fordern und zu erheben, zustehet, sothanes Befugniß, dafern sie nicht etwa in einzelnen Fällen obrigkeitliche Reversalien de observando reciproco annehmen wollen, fernerhin ohne Einschränkung auszuüben unbenommen bleiben; denjenigen aber, welche dergleichen Befugnisse zu Erhebung des Abzugsgeldes rechtsbeständiger Weise nicht hergebracht haben, sich dessen, unter dem Vorwande der Retorsion, anzumaasen nicht gestattet werden soll.

Da gegenwärtige Convention nur die Aufhebung des eigentlichen und in beiderseits Landesherrliche Cassen fließenden Abzugsgeldes zum Gegenstande hat; So wird in allen, unter diese Convention nicht gehörigen Fällen, und wenn dabei außer dem Abzugsgelde noch andere zu gemeinen Bedürfnissen und für pias causas oder andere Anstalten bestimmte Abgaben zu entrichten sind, auf beiden Seiten den sonstigen Zuständigkeiten und dem diesfalls zu beobachtenden Reciproco durch obige Uebereinkunft etwas nicht benommen.

Zu dessen Urkund und Bekräftigung haben Wir diese Unsre Declaration eigenhändig unterschrieben und unter Unsrem größern Canzleiinsiegel ausfertigen lassen. Warschau, am 20sten October 1811.

Friedrich August.

(L.S.) Siegmund von Zeschau.

Hans Carl Freiherr von Manteuffel.

Convention

die Aufhebung des Abschoßrechts zwischen den Königl. Sächsischen und den Fürstlich Waldeckischen Landen betreffend, vom 7ten März 1812.

Von Gottes Gnaden, Wir **Friedrich August**, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. urkunden und bekennen hiermit, für Uns, Unsre Erben und Nachkommen, daß Wir, in Betracht der man-

cherlei Beschwerden, welche bei dem Wegziehen beiderseitiger Landeseingesessenen und Unterthanen mit ihrem Vermögen außer Landes, ingleichen bei Verabfolgung desselben in Erbschafts- und andern Fällen, wegen Entrichtung des Abzugsgeldes sich zu ereignen pflegen, mit Sr. des Herrn Fürsten zu Waldeck Liebden wegen Aufhebung des Abschoßrechtes zwischen den Fürstlich Waldeckischen und Unsren gesammten Landen Uns dahin vereiniget haben, daß dergleichen Abschoß- oder Abzugsgeld in Ansehung sämmtlicher beiderseitiger Landeseingesessenen und Unterthanen, adelichen und nicht adelichen Standes, in allen Fällen, da das Abzugsgeld zeither in die landesherrlichen Cassen geflossen, führohin gänzlich aufgehoben seyn soll; Thun und verrichten auch solches dergestalt und Kraft dieses, daß Wir von nun an sowohl von denjenigen, welche sich aus Unsren in die Fürstlich Waldeckischen Lande mit ihrem Vermögen wenden wollen, als auch von den in den Fürstlich Waldeckischen Landen Eingesessenen und Unterthanen, welche in Unsren Staaten Erbschaften oder anderes Eigenthum zu erheben haben, in jene Lande bringen und transportiren, keine Abzugs- Abschoß- Zehend- und Nehrsteuergelder, oder wie sie sonst Namen haben, in sofern solche Unsren landesherrlichen Cassen gehören würden, fordern, noch erheben lassen wollen. Dahingegen denjenigen Standesherrlichen und Patrimonialobrigkeiten, denen ein gegründetes Befugniß, von den aus ihrer Gerichtsbarkeit zu verabfolgenden Erbschaften und anderm Vermögen Abzugsgeld zu fordern und zu erheben zustehet, sothanes Befugniß, dafern sie nicht etwa in einzelnen Fällen obrigkeitliche Reversalien de observando reciproco annehmen wollen, fernerhin ohne Einschränkung auszuüben unbenommen bleiben; denjenigen aber, welche dergleichen Befugnisse zu Erhebung des Abzugsgeldes rechtsbeständigerweise nicht hergebracht haben, sich dessen, unter dem Vorwande der Retorsion, anzumaasen nicht gestattet werden soll.

Da gegenwärtige Convention nur die Aufhebung des eigentlichen und in beiderseits landesherrliche Cassen fließenden Abzugsgeldes zum Gegenstande hat, so wird in allen unter diese Convention nicht gehörigen Fällen, und wenn dabei außer dem Abzugsgelde noch andere zu gemeinen Bedürfnissen und für pias causas oder andere Anstalten bestimmte Abgaben zu entrichten sind, auf beiden Seiten den sonstigen Zuständigkeiten und dem diesfalls zu beobachtenden Reciproco durch obige Uebereinkunft etwas nicht benommen.

Zu dessen Urkund und Bekräftigung haben Wir diese Unsre Declaration eigenhändig unterschrieben, und unter Unsrem größern Canzleiinsiegel ausfertigen lassen.

Dresden, am 7ten März 1812.

Friedrich August.


Johann Wilhelm Siegmund von Zeschau.

Hans Carl Freiherr von Manteuffel.

Mandat

die mit des Kaisers der Franzosen und Königs von Italien Majestät über die wechselseitige abschoßfreie Verabfolgung der Erbegelder getroffene Uebereinkunft betreffend, vom 24sten März 1813.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun hiermit kund und fügen zu wissen: Daß Wir mit des Kaisers der Franzosen und Königs von Italien Majestät dahin übereingekommen sind, nicht nur die auf eine am 16ten Juli 1776. mit der Krone Frankreich abgeschlossene und durch Unser Mandat vom 4ten Januar 1777. *) publicirte Convention sich gründende Aufhebung des Heimfallrechts ferner bestehen zu lassen, sondern auch die Erhebung des Abschosses in Fällen, da Erbschaften, vermöge gesetzlicher Erbfolge, oder eines letzten Willens, oder eines Erbvertrages, oder da Legate oder auf den Todesfall geschenkte Gelder oder Effecten aus Unsren Landen nach Frankreich gehen, gegen eine vollkommene Reciprocität, abzustellen, und die gedachten Dispositionen gleichermaasen auf das Königreich Italien gegenseitig zu erstrecken.

Wir gebieten demnach hiermit allen Unsren Collegien, Beamten, Vasallen, Stadträthen und überhaupt allen Gerichtsobrigkeiten und Behörden, diese Aufhebung des Abschosses sowohl gegen Frankreich, als gegen das Königreich Italien, unverrückt zu beobachten, und mithin Erbschaften, Vermächtnisse und andere Gelder oder Effecten der oberwähnten Art aus Unsrem gesammten Königreiche nach Frankreich und in das Königreich Italien ganz frei vom Abschosse, so wie überhaupt von allen und jeden Abgaben, welche sonst, unter irgend einer andern Benennung von dergleichen Vermögen, aus dem Grunde der Exportation desselben ins Ausland erhoben worden, verabfolgen zu lassen, und zwar ohne Unterschied, ob die Erhebung des Abschosses Unsren Cassen oder städtischen und andern Patrimonialgerichtsobrigkeiten zukomme, auch ohne daß es deshalb einer vorherigen Anfrage und Berichtserstattung an die vorgesetzte Behörde bedarf, in sofern solche nicht, nach Vorschrift des Generalis zur Erledigung zweifelhafter Rechtsfragen in Abschoßfällen vom 16ten Februar 1811. §. XV., oder wegen sonst in einzelnen Fällen etwa eintretender erheblicher Bedenklichkeiten, erfoderlich wird.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und Unser Canzleisecret vordrucken lassen. Plauen, den 24sten März 1813.

Friedrich August.

(L.S.) Heinrich August von Hünerbein.

Friedrich Moßdorf, S.

Erklärung

Herrn Friedrichs, Herzogs zu Sachsen-Hildburghausen ꝛc. die wegen Aufhebung des Abschoßrechts zwischen den Königl. Sächs. und den Herzogl. Hildburghausischen Landen geschlossene Convention betreffend, vom 30sten April 1813.

Wir, Friedrich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen ꝛc. urkunden und bekennen hiermit, für Uns, Unsre Erben und Nachkommen, daß Wir, in Betracht der mancherlei Beschwerden,

*) C. A. C. II. 2. S. 1457.

welche in Erbschafts- und andern Fällen bei Verabfolgung des an beiderseitige Landeseingesessenen und Unterthanen gelangenden Vermögens außer Landes, wegen Entrichtung des Abzugsgeldes sich zu ereignen pflegen, mit Sr. Königl. Majestät von Sachsen, wegen Aufhebung des Abschoßrechts zwischen den Königl. Sächsischen und Unsren gesammten Landen, Uns dahin vereinigt haben, daß dergleichen Abschoß- oder Abzugsgeld in Ansehung sämmtlicher beiderseitiger Landeseingesessenen und Unterthanen adelichen und nicht adelichen Standes in Fällen, da das Abzugsgeld zeither in die landesherrlichen Cassen geflossen, dergestalt führohin aufgehoben seyn soll, daß Wir von nun an, von den in den Königl. Sächsischen Landen Eingesessenen und Unterthanen, welche in Unsren Staaten einiges Vermögen durch Erbfolge, Testamente, Legate oder Schenkungen zu erheben haben, in jene Lande bringen und transportiren, keine Abzugs- und Abschoßgelder, oder, wie sie sonst Namen haben, in sofern solche Unsren landesherrlichen Cassen gehören würden, fordern noch erheben lassen wollen; dahingegen denjenigen Patrimonialobrigkeiten, denen ein gegründetes Befugniß von den aus ihrer Gerichtsbarkeit zu verabfolgenden Erbschaften und andern dergleichen obbemeldeten Vermögen Abzugsgeld zu fordern und zu erheben zustehet, sothanes Befugniß, dafern sie nicht etwa in einzelnen Fällen obrigkeitliche Reversalien de observando reciproco annehmen wollen, fernerhin ohne Einschränkung auszuüben, unbenommen bleibt, denjenigen aber, welche dergleichen Befugnisse zu Erhebung des Abzugsgeldes rechtsbeständiger Weise nicht erlangt haben, sich dessen unter dem Vorwande der Retorsion anzumaaßen, nicht gestattet werden soll. Da gegenwärtige Convention nur die Aufhebung des eigentlichen und in beiderseits landesherrliche Cassen fließenden Abzugsgeldes in den obbenannten Fällen zum Gegenstande hat; so wird in allen unter diese Convention nicht gehörigen Fällen, und wenn dabei außer dem Abzugsgelde noch andere, zu gemeinen Bedürfnissen und für pias causas oder andere Anstalten bestimmte Abgaben zu entrichten sind, auf beiden Seiten den sonstigen Zuständigkeiten und dem diesfalls zu beobachtenden Reciproco durch obige Uebereinkunft etwas nicht benommen.

Zu dessen Urkund und Bekräftigung haben Wir diese Unsre Declaration eigenhändig unterschrieben und unter Unsrem Fürstlichen Siegel ausfertigen lassen. Hildburghausen, am 30sten April 1813.

Friedrich, Herzog zu Sachsen.



von Baumbach.

Gegenerklärung

Herrn Friedrich Augusts, Königs von Sachsen ꝛc. vorgedachte Convention betreffend, vom 28sten Mai 1813.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich August, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. urkunden und bekennen hiermit, für Uns, Unsre Erben und Nachkommen, daß Wir, in Betracht der mancherlei Beschwerden, welche in Erbschafts- und andern Fällen, bei Verabfolgung des an beiderseitige Landeseingesessenen und Unterthanen gelangenden Vermögens außer Landes, wegen Entrichtung des Abzugsgeldes sich zu ereignen pflegen, mit Sr. des Herrn Herzogs zu Sachsen-Hildburghausen Liebden, wegen Aufhebung des Abschoßrechts zwischen den Herzogl. Sachsen-Hildburghausischen und Unsren ge-

sammten Sächsischen Landen Uns dahin vereiniget haben, daß dergleichen Abschoß- oder Abzugsgeld in Ansehung sämmtlicher beiderseitiger Landeseingesessenen und Unterthanen, adelichen und nicht adelichen Standes, in Fällen, da das Abzugsgeld zeither in die landesherrlichen Cassen geflossen, dergestalt führohin aufgehoben seyn soll, daß Wir von nun an von den in den Herzogl. Sachsen-Hildburghausischen Landen Eingesessenen und Unterthanen, welche in Unsren Staaten einiges Vermögen durch Erbfolge, Testamente, Legate oder Schenkungen zu erheben haben, in jene Lande bringen und transportiren, keine Abzugs- und Abschoßgelder, oder wie sie sonst Namen haben, in sofern solche sonst Unsren landesherrlichen Cassen gehören würden, fordern noch erheben lassen wollen; dahingegen denjenigen Patrimonialobrigkeiten, denen ein gegründetes Befugniß, von den aus ihrer Gerichtsbarkeit zu verabfolgenden Erbschaften und andern dergleichen obbemeldeten Vermögen Abzugsgeld zu fordern und zu erheben zustehet, sothanes Befugniß, dafern sie nicht etwa in einzelnen Fällen obrigkeitliche Reversalien de observando reciproco annehmen wollen, fernerhin ohne Einschränkung auszuüben, unbenommen bleiben, diejenigen aber, welche dergleichen Befugnisse zu Erhebung des Abzugsgeldes rechtsbeständiger Weise nicht erlangt haben, sich dessen unter dem Vorwande der Retorsion anzumaasen, nicht gestattet werden soll.

Da gegenwärtige Convention nur die Aufhebung des eigentlichen und in beiderseits landesherrliche Cassen fließenden Abzugsgeldes in den obbenannten Fällen zum Gegenstande hat, so wird in allen, unter diese Convention nicht gehörigen Fällen, und wenn dabei, ausser dem Abzugsgelde, noch andere, zu gemeinen Bedürfnissen und für pias causas, oder andere Anstalten, bestimmte Abgaben zu entrichten sind, auf beiden Seiten den sonstigen Zuständigkeiten und dem diesfalls zu beobachtenden Reciproco durch obige Uebereinkunft etwas nicht benommen.

Zu dessen Urkund und Bekräftigung haben Wir diese Unsre Declaration eigenhändig unterschrieben und unter Unsrem Königl. Insiegel ausfertigen lassen.

Dresden, den 28sten Mai 1813.

Friedrich August.



Graf von Einsiedel.

Avertissement,

die zu Verminderung der Cassenbillets für die Königliche Hauptcasse zu eröffnende freiwillige Anleihe in Cassenbillets betreffend, vom 18ten August 1813.

Ihro Königliche Majestät haben, um die Masse der im Umlauf befindlichen Cassenbillets, nach Erforderniß der gegenwärtigen Zeitumstände, zu vermindern und dadurch den Cours derselben zu verbessern, für gut befunden, eine freiwillige Anleihe von

Zwei Millionen Thaler,

durchaus in Cassenbillets bei Allerhöchstdero Hauptcasse zu Dresden, in folgender Maase eröffnen zu lassen:

1.

Zur Erleichterung der Theilnehmer an dieser Anleihe, wird dieselbe in 6 Classen getheilt, nemlich in

5000 Stück Obligationen Lit. A. à	25 Thlr. Capital das Stück, so zusammen betragen	125000 Thlr.
3500 . . . . . B. à	50 Thlr. Capital das Stück, so zusammen betragen	175000 .
3000 . . . . . C. à	100 Thlr. Capital das Stück, so zusammen betragen	300000 .
2000 . . . . . D. à	200 Thlr. Capital das Stück, so zusammen betragen	400000 .
1000 . . . . . E. à	500 Thlr. Capital das Stück, so zusammen betragen	500000 .
500 . . . . . F. à	1000 Thlr. Capital das Stück, so zusammen betragen	500000 .
	in Summa	2,000000 Thlr.

2.

Zu des Capitals und der Zinsen successiven Abtrag wird ein eigner, aus den bereitesten und sichersten Königlichen Einkünften zu entnehmender Fonds, der niemals zu einem andern Zwecke verwendet werden soll, errichtet.

3.

Zu dessen Verwaltung ist eine aus dem Geheimen Rath von Manteuffel, den Geheimen Finanzräthen von Leipziger und von der Planitz, dem Geheimen Kriegsrath von Low, den Hof- und Justizienräthen von Zedtwitz und D. Winkler, und dem Hofrath Sahr bestehende Commission verordnet, zum Buchhalter bei selbiger der Finanz-Ober-Buchhalter, Friedrich Joseph Ludwig Oberreit, und zum Cassirer der Hauptcassirer, Johann Gottfried Hähnel, bestellt worden.

4.

Die auf Briefsinhaber gerichteten Obligationen sind von einem der vorbenannten Commissarien unterschrieben und von dem Oberbuchhalter contrasignirt, und sind gegen Erlegung deren Werths in Cassenbillets hier in Dresden in der Königlichen Hauptcasse, in Leipzig bei dem Commissionsrath und Kreisamtmann Weidlich und in Chemnitz bei dem Hofrath und Justizamtmann Dürisch von jeder beliebigen Classe zu haben.

5.

Auf besagte Obligationen und auf die dazu gehörigen, weiter unten näher zu erwähnenden Zinsen-Coupons ist die Disposition des Mandats von 1775.*) wegen nicht zulässiger Vindication ge-

*) C. A. C. II. 1. S. 339.

wisser, auf Briefsinhaber gestellter Staatspapiere anzuwenden, ingleichen die Anlegung der Gelder, welche Mündeln, milden Stiftungen oder zu Creditmassen gehören, bei gegenwärtiger Anleihe nachgelassen.

Auch sind solche Obligationen, gleich den Cammer-Credit-Cassen-Scheinen, landschaftlichen Obligationen rc. bei Cautionsbestellungen statt baaren Geldes anzunehmen.

6.

Zum Vortheil der Interessenten werden bei dieser Anleihe die Cassenbillets ohne einige Zulage nach dem vollen Nominalwerthe angenommen, dagegen die Rückzahlung der Capitalien, so wie die Zinsenzahlung zu 5 pro Cent jährlich, durchgehends in klingender Münze geleistet.

7.

Die Capitalsrückzahlungen werden in halbjährigen, Ostern und Michaelis jeden Jahres fälligen Fristen bewirkt.

Die Ziehungen geschehen allhier zu Dresden öffentlich und zwar dergestalt, daß von Ostern 1814. an, bis Ostern 1816. in jedem halbjährigen Termine 50,000 Thlr., von Michaelis 1816. an aber, bis zu gänzlicher Tilgung der Anleihe in jedem halbjährigen Termine 100,000 Thlr. ausgelooset werden.

8.

Die in jedem Termine herausgezogenen Nummern werden in dem darauf folgenden Michaelis- oder resp. Ostertermine bei der Königlichen Hauptcasse in Conventionsmäßiger Münze bezahlt.

9.

Die vom Tage der Capitalseinlage an nach 5 vom Hundert jährlich zu vergütenden Zinsen werden zum ersten Male zu Michaelis jetztlaufenden Jahres in hiesiger Königlichen Hauptcasse abgeführt.

Zur Erleichterung der nachherigen Erhebung derselben werden den Obligationen gedruckte Zins-Coupons, — welche, so wie der selbigen vorgedruckte Talon, von einem Commissario zu unterschreiben und von dem Oberbuchhalter zu contrasigniren sind, — auf die Oster- und Michaelistermine der drei auf einander folgenden Jahre 1814. 1815 und 1816 beigefügt, auch nach Ablauf dieser drei Jahre für die Inhaber der immittelst durch die Verloosung nicht zur Zahlung gekommenen Obligationen neue dergleichen Coupons auf anderweite drei Jahre ausgefertiget, und gegen Rückgabe des vorerwähnten Talons verabfolgt.

Dresden, den 18ten August 1813.

Königlich Sächsische Hauptcasse.

Patent

die Anwendung von Cassenbillets bei Zahlungen an Königl. Cassen betreffend, vom 4ten September 1813.

Da zu vernehmen gewesen, daß bei verschiedenen Cassen und Einnahmen, ein Mehreres als in den wegen der Cassenbillets ergangenen Edicten vorgeschrieben ist, in klingender Münze angenommen, und gleichwohl Cassenbillets dafür eingerechnet worden sind, so wird hierdurch gemessenst anbefohlen, daß sämmtliche dem Königl. Geheimen Finanz-Collegio untergeordnete Cassirer, Administratoren und Einnehmer bei Strafe der Cassation, alle und jede Prästationen, Pachtgelder und Zahlungen für verkaufte Producte aller Art, namentlich Holz, Salz und dergleichen, so bald die auf einmal zu entrichtende Summe Zwei Thaler und darüber beträgt, schlechterdings anders nicht als zur Hälfte in Cassenbillets annehmen sollen.

Wie nun die Contribuenten die ihnen etwa ermangelnden Cassenbillets, nach Maaßgabe des 15ten §phi des Edicts vom 1sten Juli 1803. bei den General- und Land-Accis-Einnahmen gegen — — 1 pf. pro Thaler zu jeder Zeit erhalten können; also wird demjenigen, der einen Cassirer, Administrator oder Einnehmer anzugeben vermag, welcher erweislich klingende Münze statt Cassenbillets Vorschriftswidrig in Zahlungen angenommen hat, eine Belohnung von Zwanzig bis Dreißig Thalern — — nebst der Verschweigung seines Namens andurch zugesichert, als weshalb derselbe, eintretenden Falls, sich bei dem Königl. Geheimen Finanz-Collegio zu melden hat.

Dresden, den 4ten September 1813.

Königl. Sächs. Geheimes Finanz-Collegium.

An sämmtliche dem Geheimen Finanz-Collegio untergebene Cassirer, Administratoren und Einnehmer.

Verordnung

die Berechnung der Gerichts- und Rügenstrafen betreffend, vom 2ten Januar 1815.

Das Königl. Sächs. Geheime Finanz-Collegium hat beschlossen, daß diejenige Rechnungs-Modalität, welche durch die General-Verordnung vom 2ten Januar 1814. für das Forstrügenwesen angeordnet worden ist, auf die Berechnung der allgemeinen Rügen- und Gerichtsstrafen in den Königl. Aemtern und Kammerguthsgerichten ausgedehnt werde, und verordnet deshalb wie folget:

1.

Rügentabelle.

Alle bei den Königl. Justizämtern und Kammerguthsgerichten vorfallende Gerichts- und Rügenstrafen werden in eine nach dem beiliegenden Schema eingerichtete Rügentabelle der Zeitfolge nach und unter laufenden Nummern, welche mit jedem Jahr wieder neu anfangen, eingetragen.

Bei Strafen, welche alternative auf Geld- oder körperliche Strafe erkannt worden sind, wird diejenige Art der Bestrafung eingetragen, welche der Richter gewählt hat.

2.

Bemerkung der Bezahlung oder der sonstigen Verbüßung, so wie des Erlasses der Strafen in selbiger.

In dieser Tabelle wird, dem Schema gemäß, die Verbüßung der Strafe durch Bezahlung, Gefängniß oder Handarbeit, so wie der etwa erfolgte Erlaß, durch einen Actuar des Amts oder Kammerguthsgerichts bemerkt.

3.

Wie lange die Tabelle fortzuführen sey.

Die Tabelle wird mehrere Jahre hinter einander und so lange fortgeführt, bis sie zu einer mäßigen, den Transport und Gebrauch nicht erschwerenden Stärke angewachsen ist.

4.

Uebertragung der Rückstände in die neue Tabelle.

Wird eine neue Tabelle angelegt, so müssen die in der vorigen verbliebenen Rückstände an unverbüßten Strafen einzeln, jede Post unter ihrer bisherigen Nummer, in selbige übergetragen werden.

5.

Abschluß der Tabelle.

Die Rügentabelle wird mit Ende jeden Jahres in denjenigen Spalten, in welchen späterhin nicht noch Rückstände nachzutragen sind, dem Schema gemäß abgeschlossen und von dem Justizbeamten oder Justitiar und dem Rentbeamten unterschrieben. Letzterer hat sich durch Einsicht der Acten und Protocolle zu überzeugen, daß die Strafen richtig eingetragen worden sind, auch die Spalte, welche nachweiset, in welchem Vorbeschieds-Extracte die bezahlten Strafen verrechnet worden, auszufüllen.

6.

Einnahme der Strafgelder.

Die Einnahme der Strafgelder geschiehet durch den Amts-Sportel-Einnehmer zugleich bei Erhebung der Gerichtsgebühren; er hat solche aber nur zum Behuf des nach §. 8. zu fertigenden Verzeichnisses zu notiren und sodann an den Rentbeamten abzugeben.

7.

Berechnung derselben.

Der Rentbeamte hat diese Gelder in den von ihm abzulegenden Vorbeschieds-Extracten und in der Amts- oder Kammerguthsrechnung gewöhnlichermaasen zu berechnen.

8.

Mit Schlusse eines jeden Vierteljahres wird von dem Justizbeamten oder dem Justitiar ein beglaubtes Verzeichniß der im Laufe desselben nach §. 6. eingegangenen Gelder an das Rentamt abgegeben, mit welchem letzteres die Vereinnahmung der Posten in den Vorbeschieds-Extracten und bei der Amtsrechnung bescheiniget.

Bescheinigung der Vereinnahmung.

9.

Der Rentbeamte hat die Rügentabelle der Amts- oder Kammergutsrechnung, bei deren Einsendung zu dem Geheimen Finanz-Collegio im Originale beizufügen, und erhält selbige nach gemachtem Gebrauche zurück; dagegen bedarf es der Fertigung einer besondern Rügentabelle für jede Jahresrechnung und der Einsendung der betreffenden Protocolle und Acten weiter nicht. Wird jedoch eine neu angelegte Tabelle zum Erstenmale eingereicht, so muß die nächstvorherige beigefügt werden, um die Richtigkeit des nach §. 4. bewirkten Uebertrags aus letzterer in erstere beurtheilen zu können.

Einreichung der Rügentabelle mit der Amts- oder Kammergutsrechnung.

10.

Im Laufe dieses Jahres und sodann von drei zu drei Jahren muß wegen Abschreibung der inexigiblen Posten in der Rügentabelle von dem Justizbeamten oder Justitiar und dem Rentbeamten gemeinschaftliche Anzeige mit Beifügung dieser Tabelle an das Geheime Finanz-Collegium erstattet werden.

Anzeige wegen Abschreibung der inexigiblen Posten.

11.

Die Bestimmungen dieser Generalverordnung treten mit dem Jahre 1815. in Wirkung und alle bisherigen Vorschriften und Einrichtungen, welche ihnen zuwiderlaufen, sind aufgehoben.

Wenn diese Generalverordnung in Kraft trete.

Dresden, am 2ten Januar 1815.

Königl. Sächs. Geheimes Finanz-Collegium.

An die Justiz- und Rentbeamten auch Justitiarien und Rentanten der Kammergüter.

Amt N. N. Tabelle über Gerichts- und

Jahr und Nummer.	Name und Wohnort des Bestraften.	Angabe der Akten und Protokolle.	Betrag der Geldstrafe. Thlr.	gr.	pf.	Betrag der körperlichen Strafe. Tage.	Bezahlte Geldstrafe. Thlr.	gr.	pf.
1813. No. 7.	N. N. zu N.	Act. sub No. XX. Fol. . .	10	—	—	—	10	—	—
22.	N. N. zu N.	Prot. no. 31. Fol.	—	20	—	—			
		Sa.	10	20	—	—			
1814.									
No. 1.	N. N. zu N.	A. P. no. XI. Fol.	—	—	—	8	—	—	—
2.	N. N. zu N.	Act. sub L. XX. Fol. 32.	2	12	—	—	2	12	—
3.	N. N. zu N.	Prot. no. XLI. Fol.	—	—	—	21	—	—	—
4.	N. N. zu N.	Act. Q. no. XX. Fol.	20	—	—	—	10	—	—
5.	N. N. zu N.	. . . . Fol.	—	—	—	4	—	—	—
6.	N. N. zu N.	. . . . Fol.	5	—	—	—	3	—	—
7.	N. N. zu N.	Prot. no. XXX. Fol. 13.	—	—	—	8	—	—	—
8.	N. N. zu N.	. . . 39.	—	—	—	3	—	—	—
9.	N. N. zu N.	Act. P. X. Fol. 16.	2	12	—	—	—	—	—
	ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.		ꝛc.		ꝛc.		ꝛc.	
	abgeschlossen den	Sa.	58	16	—	72			
	N. N. (Justizbeamter) (Justitiar.) N. N. (Rentbeamter.)								
1815. No. 1.	N. N. zu N.	Pr. L. Fol. 13.	—	20	—	—			
2.	N. N. zu N.	. . . . 32.	1	16	—	—			
3.	N. N. zu N.	. . . . 64.	2	12	—	—	2	12	—
	ꝛc. ꝛc.								

Rügenstrafen, auf die Jahre 18...

Tag der Bezahlung.	Verrechnung im Vorbescheids-Extracte.	Erlassene und sonst in Wegfall zu bringende Strafen. an Gelde. Thlr.	gr.	pf.	am Körper Tage.	Abgesessene Gefängnißstrafe. Tage.	Abgearbeitete körperliche Strafe. Anzahl der Tage	womit sie abgearbeitet worden.	Laut Registratur in Akten und Anmerkung.
den 22. Apr. 18..	Quartal Johannis 18 ..	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	8	b. d. Straßenbaue zu N.	Fol. 7. Act.
den 5. Sept. 18..	Quartal Michael. 18 ..	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	21	—	—	Fol. .. Prot.
den 1. Nov. 18..	Quart. Weihnacht. 18 ..	10	—	—	—	—	—	—	auf Verordnung der königl. Landesregierung vom 13. August 18 ..
—	—	—	—	—	—	—	4	b. d. Brückenbaue zu N.	Fol. 76. Act.
abschläglich den 3. Febr. 18..	Quartal Ostern 18 ..								
—	—	—	—	—	8	—	—	—	als inexigibel auf Verordn. vom ..
—	—	—	—	—	—	3	—	—	Fol. .. des Prot.
—	—	2	12	—	—	—	—	—	als inexigibel auf Verordn. vom ..
			ꝛc.			ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	
den 24. Jan. 18..	ad pios usus.	—	—	—	—	—	—	—	zur Armenkasse des Dorfs N. abgegeben laut Quittung Fol. . . . Act.
ꝛc. ꝛc.									

Patent

das bei der Geheimen Finanz-Canzlei errichtete Ein- und Abgangs-Büreau und das Finanz-Sportel-Wesen betreffend, vom 18ten October 1815.

Ihro Königliche Majestät von Sachsen rc. rc. rc. haben, damit der Ein- und Abgang der Sachen bei der Geheimen Finanz-Canzlei gehörig übersehen und allen Unordnungen hierbei vorgebeugt werden könne, folgendes beschlossen und zur Nachachtung festgesetzt:

1.

Bei der Geheimen Finanz-Canzlei soll, vom 1sten November 1815 an, ein Ein- und Abgangs-Büreau bestehen.

2.

Dieses Büreau ist bestimmt, die an das Geheime Finanz-Collegium gelangenden Sachen anzunehmen und die von Selbigem abgehenden Sachen, ohne daß hierbei eine Einmischung von Agenten statt finden darf, unmittelbar an die betreffenden Behörden zu befördern.

Ausgenommen hiervon sind die an die Rechnungsexpeditionen und Cassen gelangenden oder von selbigen ausgehenden Sachen und Gelder, wegen deren Ein- und Abgang die bisherige Einrichtung zur Zeit noch beibehalten wird.

3.

Zur Erleichterung der Geschäfte im Büreau wird verordnet, daß in allen Berichten, Anzeigen oder Gesuchen auf der Rückseite der Betreff der Sache kürzlich bemerkt und bei erforderten Berichten zugleich das unten auf der ersten Seite der erlassenen Verfügung befindliche Nummer- und Buchstabenzeichen angegeben, auch mit jeder Sache ein besonderes Verzeichniß der etwa angefügten Acten und Beilagen eingereicht werde.

4.

Diejenigen, welche als Interessenten oder Sachwalter bei dem Geheimen Finanz-Collegio Geschäfte betreiben, oder Gesuche anbringen, werden, sobald in der Sache eine definitive Entschließung gefaßt worden ist, hiervon entweder durch die betreffende Unterbehörde, oder unmittelbar durch das Büreau Nachricht erhalten. Im letztern Falle wird ihnen ein Resolutions-Extract unter dem Siegel des Geheimen Finanz-Collegii unfrankirt durch die Post übersendet.

Nur auf Gesuche um Anstellung oder Versetzung erfolgt keine Nachricht, dafern ihnen nicht gefügt worden ist.

5.

Da bei den durch das Büreau zu besorgenden Sachen die Dazwischenkunft von Agenten zur Ueberreichung, Sollicitation und Nachfrage, unnöthig, und zu Bewirkung der Ablösung und des Abgangs unzulässig ist; so sollen die den Agenten für die Besorgung der Eingabe und des Abgangs zeither gestatteten Gebühren hinwegfallen, dagegen aber soll die Hälfte des Betrags dieser Gebühren mit 2 Groschen für den Eingang und 2 Groschen für den Abgang jeder sportulirten Sache für Rechnung der Finanz-Sportelcasse liquidirt und erhoben werden.

6.

Die Stempelgebühren, Sporteln und Copialien für die durch das Büreau beförderten Sachen werden auf einem besondern dem Rescripte beizufügenden Sportelzettel liquidirt, auch außen auf dem Rescripte nach dem vollen Betrage mit Buchstaben bemerkt. Sie sind von den Interessenten durch diejenige Behörde einzubringen, an welche das Rescript gerichtet ist, und bei Commissionsbehörden durch das Directorium Actorum.

Diese Behörden haben die von ihnen erhobenen Sporteln mit Schlusse des heurigen Jahres und sodann ferner mit Schlusse jeden Vierteljahres an die Finanz-Sportelcasse zu berechnen und gegen Quittung des Finanzbotenmeisters einzuliefern.

Nur bei denjenigen Sachen, welche durch die hiesige Post abgehen, und bei denen die Sporteln nicht über Einen Thaler betragen, wird der Sportelbetrag vom Botenmeister unmittelbar bei dem Hofpostamte erhoben. Dem Hofpostamte gebührt in diesem Falle noch ein Groschen für den geleisteten Verlag.

Sämmtliche Behörden und Unterthanen haben sich nach diesem Patente zu achten.

Dresden, am 18ten October 1815.

Wilhelm Freiherr von Gutschmid.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio. Carl Christian Demiani.

Verordnung

den Feuerungsaufwand für diejenigen Gefangenen bei den Aemtern und Kammergutsgerichten betreffend, für welche der Königl. Fiscus die Kosten der Gefangenschaft trägt, vom 5ten December 1815.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir finden für nöthig, über den Feuerungsaufwand für diejenigen Gefangenen bei Unsren Aemtern und Kammergutsgerichten, für welche Unser Fiscus die Kosten der Gefangenschaft trägt, hierdurch folgendes zur Nachachtung festzusetzen:

1.

Die den Amtsfrohnen zeither verabreichten Holzdeputate werden mit Ende des Monats März 1816. eingezogen.

2.

Vom 1sten April 1816. an wird der Feuerungsaufwand für die Gefangenen, für welche Unser Fiscus die Kosten der Gefangenschaft trägt, in Gelde vergütet.

3.

Die Geldansätze für den Feuerungsaufwand bestimmen sich nach dem in Unsren nächsten Waldungen, oder, wo die Gerichtsstelle mit Floßholze versorgt wird, nach dem auf dem Floßplatze taxmäßig statt findenden Holzpreise.

4.

Für jeden Gefangenen wird an Aufwand zur Heißung des Gefängnisses auf einen Tag und eine Nacht angesetzt:

— — 6 pf. wenn die Klafter ⅞elliges Scheitholzes der wohlfeilsten Sorte nicht über 1 Thlr.
— 1 gr. — wenn selbige über 1 Thlr. jedoch nicht über 2 Thlr.,
— 1 • 6 pf. wenn selbige über 2 Thlr. jedoch nicht über 3 Thlr.,
— 2 • — wenn selbige über 3 Thlr. jedoch nicht über 4 Thlr. kostet,

und so ferner, nach gleichem Verhältnisse.

5.

Den Amtsfrohnen ist der ohngefähre, vom Justizbeamten oder Kammerguts-Gerichtsverwalter zu bescheinigende Holzbedarf zu Heizung der Gefängnisse in den nächsten Schlägen Unsrer Waldungen, oder auf den Floßplätzen gegen taxmäßige Bezahlung anzuweisen.

6.

Vom 1sten October bis zum letzten März wird der Heizungsaufwand ohne Bescheinigung der Nothwendigkeit der Heizung vergütet.

7.

Muß in einzelnen Fällen außer dieser Zeit wegen rauher Witterung, Beschaffenheit der Gefängnisse, Krankheit der Gefangenen, oder anderer Ursachen geheizt werden, so hat der Justizbeamte oder Kammerguts-Gerichtsverwalter in der Liquidation des Amtsfrohns die Nothwendigkeit zu bescheinigen.

8.

Wenn ein Gefangener nicht Tag und Nacht, wohl aber 12 Stunden und darüber in einem geheizten Gefängnisse sitzt, so wird der Tag für voll gerechnet; dagegen wird für die Heizung nichts gerechnet, wenn der Gefangene nicht wenigstens 12 Stunden gesessen hat.

9.

Werden bei dem Transporte von Gefangenen drei und mehr Personen in ein Gefängniß gesetzt, so wird der Aufwand zu Heizung dieses Gefängnisses nie höher, als auf zwei Personen gerechnet.

10.

Für Kinder unter 14 Jahren, welche sich bei ihren Eltern im Gefängnisse aufhalten, wird an Heizungsaufwande nichts gerechnet.

11.

Für Anfuhre, Spellerlohn und andern Nebenaufwand bei Anschaffung des nöthigen Brennholzes, so wie an Feuerungsaufwande bei dem Kochen und Waschen für die Gefangenen, kann etwas nicht in Ansatz gebracht werden.

Hiernach haben sich Unsre Forst- und Floßämter wegen Einziehung der den Amtsfrohnen bisher ausgesetzt gewesenen Holzdeputate und wegen Verabfolgung des §. 5. erwähnten Holzbedarfs an selbi-

ge, ingleichen Unsre Justizbeamte und Kammerguts-Gerichtsverwalter bei Prüfung und Attestirung der von den Amtsfrohnen eingereichten Liquidationen genau zu achten.

Dresden, am 5ten December 1815.

Freiherr von Manteuffel.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio. J. F. A. Köhler, S.

Patent

die Entnehmung des Cassenbilletsbedürfnisses bei der Hauptauswechslungscasse, ingleichen das Verpacken der Gelder betreffend, vom 16ten December 1815.

Unter Beziehung auf die von der Königl. Sächs. Cassenbilletscommission unterm gestrigen Tage geschehene öffentliche Bekanntmachung, daß mit dem 18ten dieses Monats die Hauptauswechslungscasse allhier wiederum eröffnet werden wird, ergehet an sämmtliche, dem Königl. Sächs. Geheimen Finanzcollegio untergebene Rendanten, Cassirer, Einnehmer und Administratoren hiermit die Verordnung, auf den Fall, wenn dieselben zu Bestreitung der auf ihre unterhabenden Cassen gewiesenen Zahlungen, außer den durch die gewöhnliche Receptur bei diesen Cassen eingehenden Cassenbillets, annoch dergleichen bedürfen, sie dieses Bedürfniß nirgends anders als lediglich bei besagter Hauptauswechselungscasse, gegen Einsendung einer gleichen Summe in klingender Münze, bei Vermeidung sofortiger Cassation, entnehmen und einwechseln. Die eingewechselte Summe ist in den zu führenden Rechnungen jedesmal mit einem Lieferscheine aus der Hauptauswechslungscasse zu belegen.

So viel den Debit der Cassenbillets durch die Generalacciseinnahmen anbelangt, so besteht derselbe zwar zur Zeit noch ferner in der bisherigen Maase fort, jedoch so, daß die Einrechnung von Seiten der Generalacciseinnahmen nicht weiter nach Leipzig, sondern lediglich an die Hauptauswechselungscasse zu Dresden erfolge.

Es haben aber die Generalacciseinnehmer Cassenbillets an Königliche Cassen und Einnahmen unter keinerlei Vorwande zu verlassen.

Zugleich werden die wegen des Verpackens der Gelder in den Mandaten vom 9ten Juli 1732. *) §. XIV. und vom 15ten December 1802. ingleichen in dem Patente vom 9ten Mai 1808. enthaltenen Vorschriften, nach welchen bei Vermeidung von Zwanzig Thalern Strafe,

Dreier, Sechser und Achtpfenniger höher nicht, als in Packete zu 5 Thlr.
Groschen höher nicht, als in Packete zu 10 Thlr. und
Doppelgroschen höher nicht, als in Packete zu 20 Thlr. Kupfermünzen aber gar nicht,

in Packete gestoßen werden sollen, wiederholet und auf das nachdrücklichste eingeschärfet; auch wird bei Vermeidung gleicher Strafe von Zwanzig Thalern hiermit angeordnet, daß, dafern das Verpacken von Geldern überhaupt nothwendig ist,

*) C. A. C. I. 1. S. 1699.

1.

solches nur in gute und tüchtige Packete geschehe,

2.

vor dem Verpacken selbst die Münzen gehörig sortiret und in ein und dasselbe Packet nicht verschiedene Münzsorten zusammen gestoßen,

3.

die Packete mit dem Amtssiegel gut und tüchtig verwahret, auch

4.

auf denselben sowohl die darinnen enthaltene Münzsorte als das Gewicht nach Mark, Lothen und Quentchen ohnfehlbar und genau und richtig angegeben werde.

In Contraventionsfällen wird die festgesetzte Strafe unausbleiblich beigetrieben werden.

Und da sich von selbst versteht, daß sämmtliche Cassenbeamte die Richtigkeit der von ihnen gefertigten Packete zu vertreten haben, so werden dieselben bei wahrzunehmenden Unrichtigkeiten nicht nur zum Ersatz des Mangelnden angehalten, sondern nach Befinden auch nachdrücklich bestraft werden.

Sämmtliche dem Königl. Sächs. Geheimen Finanzcollegio untergeordnete Rendanten, Cassirer, Einnehmer und Administratoren haben sich daher nach vorstehender Verordnung gehorsamst zu achten, und derselben allenthalben pünktliche Folge zu leisten. Dresden, am 16ten December 1815.

Königl. Sächs. Geheimes Finanzcollegium.

An sämmtliche dem Geheimen Finanzcollegio untergebene Rendanten, Cassirer, Einnehmer und Administratoren.

Patent

die Anwendung der Cassenbillets bei Zahlungen an Königl. Cassen betreffend, vom 31sten Januar 1816.

Da Ihro Königl. Majestät von Sachsen rc. rc. für nöthig befinden, die genaue Befolgung der, in den Edicten vom 6ten Mai 1772. *), 30sten December 1778. **) und 1sten Juli 1803., ingleichen in dem Mandat vom 19ten August 1813. wegen Anwendung der Cassenbillets bei den an Königl. Cassen zu leistenden Zahlungen, enthaltenen Dispositionen anderweit und dergestalt einschärfen zu lassen, daß sowohl bei allen zu entrichtenden Landesabgaben und Gefällen aller Art, wenn der terminliche Beitrag eines Contribuenten Zwei Thaler und darüber beträgt, als bei allen für Königliche Rechnung an Privatpersonen oder öffentliche Institute geschehenden Verkäufen von Getreide, Salz, Wein, Holz, Torf, Steinkohlen und dergleichen, wenn das Kaufgeld die Summe von Zwei Thalern beträgt, oder übersteigt, nicht nur die Zahlungen zur Hälfte in Cassenbillets oder Interims-Cassenscheinen nach dem Nennwerthe unweigerlich angenommen, sondern auch darauf, daß solche nicht anders, als in dieser Maase geleistet werden, bestanden werden solle; So haben sämmtliche, dem

*) C. A. C. II. 2. S. 397. **) ebend. S. 405.

Königl. Sächsischen Geheimen Finanzcollegio untergebenen Rendanten, Cassirer, Einnehmer und Administratoren sich hiernach gehorsamst zu achten, und hierunter einige Contraventionen bei ohnfehlbar zu gewartender nachdrücklicher Ahndung, sich nicht zu Schulden kommen zu lassen.

Dresden, am 31sten Januar 1816.

Königlich Sächsisches Geheimes Finanzcollegium.

An sämmtliche dem Geheimen Finanzcollegio untergebene Rendanten, Cassirer, Einnehmer und Administratoren.

Rescripts-Extract

die Regulirung der Abschoßverhältnisse gegen andere deutsche Staaten betreffend, vom 10ten April 1816.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben ersehen, was ihr in Betreff der gegenwärtigen Abschoßverhältnisse und der deshalb für die Zukunft zu treffenden Bestimmungen, mittelst gehorsamsten Berichts vom 8ten November vorigen und 3ten Februar dieses Jahres angezeigt und zu Unsrer Entschließung gestellet habt.

Da Wir auch immittelst darüber, welche Meinung man bei andern deutschen Höfen in Ansehung der in der Bundesakte vom 8ten Juni vorigen Jahres, unter den Bundesstaaten bestimmten Freiheit von aller Nachsteuer, und deren jetzt schon eingetretenen, oder erst von weiterer Verabredung abhängenden Gültigkeit hege, behufige Erkundigungen haben einziehen lassen, als geben Wir euch, wohin Unsre Willensmeinung in den in Frage befangenen Abschoßangelegenheiten nunmehro gerichtet ist, im Nachfolgenden zu vernehmen:

1.

Obwohl die Freiheit von aller Nachsteuer, welche die verbündeten Fürsten und freien Städte im Artikel 18. der deutschen Bundesakte, ihren Unterthanen zugesichert, in sofern das Vermögen in einen andern deutschen Staat übergehet, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge bestehen, übereingekommen sind, als schon jetzt zwischen den deutschen Staaten gesetzlich eingeführt, nicht zu betrachten seyn dürfte, so wollen Wir sie doch in Betracht der auch Unsrer Seits hierunter erklärten Absicht, im hiesigen Königreiche bei allen von nun an vorkommenden Vermögens-Exportationen deutscher Unterthanen in allen den Fällen statt finden lassen, wo darum angesucht und die Beobachtung der Reciprocität gegen hiesige Unterthanen von der Regierung des die Befreiung nachsuchenden Fremden zugesichert wird; es ist auch eine, dieser Unsrer Intention zuwider laufende Abschoßerhebung, den dazu in den hiesigen Landen zeither berechtigten Patrimonialobrigkeiten nicht zu gestatten.

Dresden, am 10ten April 1816.

Nostitz und Jänkendorf.

An die Landesregierung.

Aus dem Geheimen Consilio.

Carl August von Zezschwitz.

Generale

die Getreidedeputate betreffend, vom 1sten Mai 1816.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir finden für nöthig, wegen der von Uns geordneten Getreidedeputate, soweit selbige von den Unsrem Geheimen Finanzcollegio untergeordneten Rendanten abgegeben werden, folgende Bestimmungen festzusetzen.

1.

Die Getreidedeputate werden auf ein Quartal voraus verabreicht und am ersten Tage jeden Quartals fällig.

2.

Jeder Rendant hat dafür zu sorgen, daß er zur Verfallzeit der von ihm abzugebenden Getreidedeputate so viel Getreide vorräthig habe, als zu gehöriger Berichtigung dieser Deputate erforderlich ist.

Er wird daher in den von Zeit zu Zeit an Unser Geheimes Finanzcollegium vorschriftsmäßig einzureichenden Anzeigen über seine Getreidevorräthe jedesmal bemerken, wie viel er von den vorhandenen Vorräthen zu Ablieferung der geordneten Deputate bis zur nächsten Erschüttung neuer Vorräthe brauche, damit über den diesfallsigen Bedarf nicht anderweit verfügt werde.

3.

Der Empfänger eines Getreidedeputats hat dessen Anfuhre selbst zu bewerkstelligen, in sofern nicht hierzu die Unterthanen verbunden sind.

4.

Wenn ein Getreidedeputat wegen Mangel an Vorrathe nicht in Natur abgegeben werden kann, so wird selbiges in Gelde vergütet.

Die Vergütung erfolgt sodann nach dem Preiße der abzugebenden Getreideart, welcher am ersten Markttage nach dem Verfallstermine im Orte, wo das Deputat verabreicht wird, oder in der ihm zunächst gelegenen Marktstadt statt gefunden hat, und der Betrag wird durch die obrigkeitliche Markttaxe bescheinigt.

5.

Die Vorausentrichtung des Getreidedeputats begründet keinen Anspruch auf die völlige Perception des Empfangenen, vielmehr hört der Genuß des Deputats bei Dienern zu eben der Zeit auf, wann deren übriger Dienstgenuß, den bestehenden Vorschriften oder dem Herkommen nach, sich endigt.

6.

Der Nachfolger im Dienste kann wegen des seinem Vorfahrer bereits voraus abgegebenen Getreidedeputats keinen Anspruch an Unsren Fiscus machen, sondern hat sich deshalb an seinen Vorgänger oder dessen Nachlaß zu halten.

7.

Nur wenn das Getreidedeputat auf die laufende Deputatfrist noch nicht verabfolgt worden ist, kann der neu eintretende Empfänger erwarten, daß ihm solches vom Fiscus auf die gedachte Frist nach dem Verhältnisse gewährt werde, nach welchem er, zu Folge der §. 9. getroffenen Bestimmung, zu dessen Empfange berechtiget ist.

8.

Wenn durch den Abgang eines Deputatempfängers ein Theil des ihm im Voraus verabreichten Getreidedeputats nach der Bestimmung §. 5. Unsrem Fiscus wieder zufällt, so hat der Rendant dafür zu sorgen, daß dieser Antheil wieder erstattet werde.

9.

Um zu bestimmen, was ein Deputatempfänger bei seinem Abgange von dem im Voraus empfangenen Getreidedeputate nach §. 5. seinem Nachfolger oder dem Fiscus zurücklassen müsse, oder was der Fiscus einem neueintretenden Empfänger in dem §. 7. angegebenen Falle zu gewähren habe, wird angenommen, daß der Deputatempfänger in jedem Monate den dritten Theil des auf das Quartal verabreichten Deputats zu genießen habe.

10.

Die im 1sten und 5ten bis 9ten §. enthaltenen Vorschriften wegen der Getreidedeputate, sind auch auf die dafür zu bezahlenden Geldäquivalente anzuwenden.

Diese Bestimmungen haben die Rendanten genau zu beobachten und den Empfängern der von ihnen zu verabreichenden Getreidedeputate zur Nachachtung bekannt zu machen.

Dresden, am 1sten Mai 1816.

An sämmtliche dem Geheimen Finanzcollegio untergeordnete Rendanten.

Freiherr von Manteuffel.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Carl Gottlob Beyer, S.

Generale

die zwischen den Königl. Sächsischen und Königl. Hannöverischen, auch Großherzoglich Weimarischen Landen eingeführte Abschoßfreiheit betreffend, vom 17ten Juni 1816.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem von dem Königl. Hannöverischen Kabinets-Ministerio, und dem Großherzogl. Weimarischen Staatsministerio, in Absicht auf die in Antrag gekommene Freizügigkeit der wechselseitigen Unterthanen die Erklärungen dahin gestellet worden, daß sie das Abzugsrecht jeder Art zwischen den jenseitigen und Unsren Staaten als völlig aufgehoben betrachten werden; so sind Wir zufrieden, daß nunmehro zwischen Unsren und den Königl. Hannöverischen, auch Großherzogl. Weimarischen Landen eine unbedingte Abschoßfreiheit sofort eingeführt werde; und begehren hiermit, ihr wollet euch nicht nur selbst darnach gehorsamst achten, im übrigen in Ansehung der erforderlichen Berichtserstattung in vorkommenden Abschoßfällen den frühern Verordnungen nachgehen, sondern auch die einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten dem gemäs, resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen, anweisen.

Dresden, am 17ten Juni 1816.

An sämmtliche Beamte.

Aus der Landesregierung.

Generale

die mit den Herzogl. Nassauischen Landen gegenseitig einzuführende Freizügigkeit betreffend, vom 15ten Juli 1816.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Bei Unsrem Geheimen Kabinet ist von dem Herzoglich Nassauischen Staatsministerio auf Einführung einer allgemeinen Freizügigkeit zwischen den hiesigen und den Herzogl. Nassauischen Landen, unter Beziehung auf das zugleich mitgetheilte, bereits im Jahre 1810. dort ergangene allgemeine Landesgesetz, der Antrag gerichtet worden.

Wenn Wir nun, sothanem Antrage Statt zu geben, kein Bedenken tragen, auch wegen Beobachtung einer völligen Abzugs- und Nachsteuerfreiheit gegen die dortigen Lande die Erklärung erfolgt ist; so begehren Wir hiermit, ihr wollet euch nicht nur selbst gehorsamst darnach achten, im übrigen in Ansehung der erforderlichen Berichtserstattung in vorkommenden Abschoßfällen den frühern Verordnungen nachgehen, sondern auch die einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten dem gemäs, resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen, anweisen.

Dresden, am 15ten Juli 1816.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Rescript

zu Erläuterung des 32sten §. der Instruction für die Amtshauptleute, wegen deren Concurrenz in Bausachen, vom 20sten August 1816.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir finden für nöthig, die im 32sten Spho der Instruction für die Amtshauptleute enthaltene Disposition:

> daß die Anschläge der Bauofficianten, wegen Prüfung der Materialienpreiße, der Arbeitslöhne, der Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der Baue, an die Amtshauptleute abgegeben und von diesen an Unser Geheimes Finanzcollegium eingereicht werden sollen,

bis auf andere Anordnung dahin näher zu bestimmen:

1.

daß über die Zweckmäßigkeit der von den Bauofficianten gemachten Vorschläge, so wie über die Nothwendigkeit des Baues, an Ort und Stelle entschieden werde und zwar bei Gelegenheit der von dem, dem Baudepartement vorstehenden, Geheimen Finanzrathe im Monate Juli oder August jeden Jahres vorzunehmenden Bereisung der Aemter, oder in Ansehung der von demselben nicht berührten Punkte, nach vorhergegangener Besprechung zwischen dem Amtshauptmann und Landbaumeister,

2.

daß die Bauanschläge von den Landbaumeistern bei Unsrem Geheimen Finanzcollegio unmittelbar eingereicht, solche aber

3.

den Amtshauptleuten von letzterm mit zugefertiget werden sollen, damit von ihnen beurtheilt werde, ob, ohne Schaden für den Bau selbst, an den Preisen der dazu erforderlichen Materialien und an den Arbeitslöhnen einiges Ersparniß zu machen sey.

Indem Wir solches euch zu eurer gehorsamsten Nachachtung hiermit bekannt machen, ergehet zugleich an euch, den Amtshauptmann, Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet euch zeitig von den, bei den in den von euch zu respicirenden amtshauptmannschaftlichen Bezirke in Vorschlag kommenden Bauen stattfindenden Verhältnissen genau informiren und zu diesem Ende euch von den Rentbeamten besagten Bezirks ein Verzeichniß derselben mittheilen lassen. Dabei ist auch besonders auf die Verpflichtungen Rücksicht zu nehmen, welche den Pächtern, den Officianten und andern Inhabern von Räumen und Wohnungen in den Uns zugehörigen Gebäuden, zu Unterhaltung derselben obliegen.

Dresden, den 20sten August 1816.

An sämmtliche Amtshauptleute und die Landbaumeister.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Anweisung

für die dem Geheimen Finanz-Collegio untergebenen Rechnungsführer wegen Einrichtung und Ablegung der Rechnungen, vom 18ten Januar 1817.

In Folge der Einrichtung, welche den bei dem Geheimen Finanz-Collegio unmittelbar bestehenden beiden Central-Cassen, der Haupt-Casse und der Rentkammer und den fünf Zahlämtern, dem Hofzahlamte, Landeszahlamte, Kriegszahlamte, Pensionszahlamte und Bauzahlamte von und mit dem Jahre 1817. an, gegeben worden ist, wird den Rechnungsführern der Provinzial-Cassen, zu ihrer nähern Instruction wegen der einzuliefernden Ueberschußgelder und der Einrichtung und Ablegung der Rechnungen, Folgendes zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht und anbefohlen.

1.

Angabe der zur Rentkammer fließenden Einkünfte.

Die sämmtlichen Finanz-Einkünfte fließen zu der Rentkammer, mithin namentlich:

die Einkünfte von den Königlichen Aemtern, Kammergütern, Vorwerken, Forsten, Steinkohlenwerken, Weingebirgen, Kellereien, Mühlen, Häusern und andern Grundstücken, den Stutterei- und Landbescheelungs-Anstalten, dem Hoffutterboden, der Hof-Apotheke, den Hofbrauhäusern, der Porcellain-Manufaktur zu Meißen und den übrigen Fabrikations-Anstalten, welche ganz oder antheilig auf Königliche Rechnung betrieben werden, die Einkünfte von den Regalien, an Bergwerks-, Hütten-, Münz-, Post-, Salz-, Floß- und Jagd-Nutzungen, die Einkünfte von den indirecten Abgaben, als Fleischsteuern, Land-Accisen, Gleits- und Zollgelder, General-Accisen, Fabrikationsstempel-Gelder und Imposten, ingleichen Chaussee-, Brücken- und Wegegelder, die Einkünfte von dem bei dem Königreiche Sachsen verbliebenen Theile des Markgrafthums Oberlausitz und die zufälligen Einkünfte an Privilegien-, Dispensations-, Straf- und Abolitions-Geldern, Gerichtsgebühren, Anfällen und sonst.

2.

Welche Einkünfte unmittelbar oder mittelbar zur Rentkammer einzurechnen sind.

Die Rechnungsführer über die §. 1. benannten Einkünfte und die Pachter werden hierdurch mit der Einrechnung vom 1sten Januar 1817. an unmittelbar an die Rentkammer gewiesen.

Ausgenommen sind die Rechnungsführer über Bei-Einnahmen und Nebenanstalten, welche bei der ihnen angewiesenen Haupt-Einnahme oder Betriebs-Haupt-Casse einzurechnen haben und diejenigen Pachter, welche mit Einrechnung der Pachtgelder an ein Rent-Amt oder eine andere Provinzial-Casse in ihren Pacht-Contrakten ausdrücklich gewiesen worden sind.

3.

Einrechnungs-Termine.

In Ansehung der Einrechnungs-Termine bewendet es genau bei den in den Instruktionen der Rechnungsführer und in den Contrakten der Pachter enthaltenen Bestimmungen.

4.

Die Einlieferung ist vollständig zu bewirken.

Die Rechnungsführer dürfen von den einzuliefernden Ueberschußgeldern nur so viel zurück behalten, als unumgänglich nöthig ist, die nächstbevorstehenden Ausgaben bis zu dem Eingange ferner zu erwartender Einnahme zu bestreiten.

5.

Gelder, welche zur Haupt-Casse fließen.

Zu der Haupt-Casse fließen die von den Aemtern zu bezahlenden geistlichen Stiftungsgelder, die von veräußerten Grundstücken und Gerechtsamen erlangten Gelder, die Erbstands-Quanta, und die von den Ständen der Oberlausitz unter dem Namen der Donsgratuits bewilligten Summen.

Diese Gelder werden von den Einnehmern unmittelbar zur Haupt-Casse eingeliefert und in den Rechnungen nicht als abgelieferte Ueberschußgelder in Wegfall gebracht, sondern unter den betreffenden Kapiteln gegen die Quittung des Haupt-Cassirers, in Ausgabe verschrieben.

6.

Lieferscheine.

Jede Geldpost, welche zur Rentkammer eingesendet wird, muß von einem nach dem Schema unter 1. einzurichtenden Lieferscheine begleitet seyn. Ein zweites gleichlautendes Exemplar dieses Lieferscheins ist unmittelbar und ohne Dazwischenkunft eines Agenten an die betreffende Rechnungs-Expedition einzureichen. Auf letzterm ist zu bemerken, an welchem Tage und unter welcher Adresse das Geld abgesendet worden sey. Eben dieses ist bei Einsendung der nach §. 5. zur Hauptcasse einzuliefernden Gelder zu beobachten.

Sind unter den zur Rentkammer einzusendenden Geldern, Contreband- Straf- und Defekt-Gelder begriffen, so ist deren Betrag auf dem Lieferscheine besonders zu bemerken.

Die Rechnungsführer, welche mehrere Cassen verwalten, haben für die Einsendungen einer jeden Casse einen besondern Lieferschein beizufügen.

Bei den Pachtgeldern ist in der letzten Colonne des Lieferscheins zu bemerken, ob die Zahlung in Abschlag oder zur Erfüllung der anzugebenden Termine erfolge.

Wenn Quittungen und Belege statt baaren Geldes zugerechnet werden, welche zuvörderst noch zu examiniren und zu durchlegen sind, so ist deren Einrechnung mittelst eines besondern Lieferscheins zu bewirken.

7.

Zurechnungs-Belege.

Die Quittungen, welche der Rentkammer statt baaren Geldes in Zurechnung gebracht werden, müssen auf diejenige Casse gerichtet seyn, bei welcher der betreffende Aufwand in Ausgabe zu verschreiben ist, und zwar auf die Rentkammer selbst, wenn die Quittung einen nach §. 9. geleisteten Zuschuß betrifft; auf das Hofzahlamt: bei Deputaten, Natural-Emolumenten oder andern Ausgaben für den Hofstaat oder im Hof-Dienste angestellte Personen; auf das Landeszahlamt: bei sämmtlichen Ausgaben für die Landes-Behörden, die Justiz- und Polizeipflege, die Universität zu Leipzig, die Akademien, die öffentlichen Anstalten und Sammlungen und milde Stiftungen; auf das Kriegszahlamt: bei allen Ausgaben für das Militär, mit Ausschluß der Pensionen; auf das Pensionszahlamt: bei allen Pensionen, Unterstützungen und Wartegeldern, mit Ausschluß der Wartegelder für Militär-Personen; auf den neben dem Pensions-Zahlamte bestehenden Unterstützungs-Fonds: bei den auf denselben besonders gewiesenen Unterstützungen; und endlich auf das Bauzahlamt: bei allen von demselben zu leistenden Zahlungen an Bauaufwand oder Bau-Berechnungs-Geldern.

8.

Rentkammer-Quittungen.

Die Rentkammer ertheilt den Einsendern über jede baar oder in Belegen empfangene Post eine Quittung, welche von dem Rentkammer-Cassirer unterschrieben und von dem Vorsteher der Rechnungs-Expedition signirt ist.

9.

Zuschüsse an Provinzial-Cassen.

Wenn eine Provinzial-Casse einen Zuschuß braucht, so ist solcher, unter Angabe des Bedarfs und der Ursache, bei dem Geheimen Finanz-Collegio nachzusuchen und aus der Rentkammer zu erwarten.

Die Verrechnung solcher Zuschüsse bei andern Cassen findet nicht Statt.

Wird in einzelnen Fällen von dem Geheimen Finanz-Collegio ein Zuschuß für eine Provinzial-Casse auf eine andere Provinzial-Casse angewiesen, so muß der Empfänger dem Zahler eine auf die Rentkammer gerichtete Quittung zustellen, und letzterer diese Quittung im nächsten Einrechnungs-Termine der Rentkammer statt baaren Geldes zurechnen.

Die Zuschüsse, welche auf diese Art von der Rentkammer unmittelbar oder mittelbar gegeben werden, sind von dem Empfänger unter einem besondern Capitel zu vereinnahmen.

Die diesfallsigen Rescripte des Geheimen Finanz-Collegii werden jedesmal an diejenige Casse im Originale abgegeben, welche dadurch zur passirlichen Verschreibung der betreffenden Zahlung authorisirt wird, wenn auch das Rescript nicht an den Vorsteher dieser Casse mit gerichtet ist.

10.

Angabe der zu fertigenden Rechnungen.

Die Rechnungs-Ablegung erfolgt in der Regel durch Jahres-Rechnungen und vierteljährliche Vorbeschieds-Extracte.

Eine Ausnahme findet bei der Land-Accise, dem Gleite und den Zöllen, den Fabrikationsstempelgeldern, Imposten, Chaussee-, Brücken-, und Wegegeldern statt, über welche, statt der Jahres-Rechnungen und Vorbeschieds-Extracte, Vierteljahres-Rechnungen gefertigt und eingereichet werden.

In Hinsicht der General-Accisen und der Fleischsteuern bewendet es bei der bisherigen Einrichtung der Rechnungs-Ablegung und den von den Generalaccis-Einnahmen einzureichenden summarischen Vierteljahres-Extracten.

Diejenigen Amts- Kammerguts- Vorwerks- und andere Pächter, welche mit der Einrechnung an die Rentkammer gewiesen sind, haben mit jedem Zahlungs-Termine eine summarische Pachtgelder-Rechnung bei der betreffenden Rechnungs-Expedition des Geheimen Finanz-Collegii einzureichen, selbst in dem Falle, wenn sie wegen erlangter Gestundung der Pachtgelder oder bestrittener Verläge keine Gelder einzusenden haben sollten.

11.

Stück-Rechnungen.

Wenn der Rechnungsführer im Laufe einer Rechnungs- oder Vorbeschieds-Frist abgeht oder stirbt, so wird von ihm oder seinen Erben, vom Anfange der Frist bis zum Antritte seines Nachfolgers oder Dienstverwesers, die Rechnung und der Vorbeschieds-Extract als Stückrechnung gefertigt. Der Nachfolger oder Dienst-Verweser fertigt dann von Zeit seines Antritts an bis zum Ablaufe der Frist die Rechnung und den Vorbeschieds-Extract als zweite Stückrechnung.

12.

Uebertrag der Bestände der Rechnungen und der Vorbeschieds-Extracte.

Nicht nur die Jahres-Rechnungen, sondern auch die Vorbeschieds-Extracte machen ein für sich bestehendes Rechnungswerk aus. Der Bestand einer Jahres-Rechnung ist daher in die nächstfolgende überzutragen, und eben so wird in den Vorbeschieds-Extracten der Bestand des nächstvorhergehenden wieder aufgenommen, nicht aber der der Jahres-Rechnung.

Wenn im Verfolg der Defektur einer Jahres-Rechnung, deren Bestand sich ändert und dadurch zwischen diesem Bestande und dem des letzten Vorbeschieds-Extracts desselben Jahres eine Differenz entsteht; so ist der Betrag der Differenz in dem nächstfolgenden Vorbeschieds-Extracte besonders unter dem betreffenden Kapitel in Einnahme oder Ausgabe zu stellen und auf diese Weise selbige wieder auszugleichen.

13.

Haupt-Theile der Rechnungen und Vorbeschieds-Extracte.

Die Rechnungen und Vorbeschieds-Extracte sollen in einer Geldrechnung bestehen, welche die Berechnung der Geld-Einnahme, der Geld-Ausgabe, des Ueberschusses und des Bestandes enthält, und wenn die Verwaltung der Casse mit der Verwaltung von Naturalien verbunden ist, in einer

Natural-Rechnung, worin die Einnahme, die Ausgabe und der Bestand an jeder Art der Naturalien angegeben und nachgewiesen ist.

Den Rechnungen ist alljährlich ein Verzeichniß der zu vertretenden Inventarien und von drei Jahren zu drei Jahren eine Uebersicht der vom Rechnungsführer zu verwaltenden Güter, Grundstücke und Gerechtsame mit den nöthigen Erläuterungen und Nachweisungen über den stattgefundenen Abgang und Zuwachs beizufügen.

14.

Eintheilung der Rechnungen und Vorbeschieds-Extracte in Capitel.

Die Rechnungen und Vorbeschieds-Extracte sind auf die zweckmäßigste Weise in Capitel zu theilen, so daß man die verschiedenen Arten der Einnahmen und Ausgaben, den Betrag jeder derselben, den reinen Ertrag jedes einzelnen Zweigs der Einkünfte und den Gewinn an jeder Art der Naturalien deutlich ersehen kann.

Die Eintheilung in Capitel wird in der zeitherigen Maase bis auf weitere Anordnung beibehalten, so weit nicht die in gegenwärtiger Anweisung enthaltenen Bestimmungen eine Abänderung nöthig machen.

15.

Allgemeine Bestimmungen wegen der bei jedem Rechnungswerke zur Verrechnung zu bringenden Ausgaben.

Da die Rechnungen den Zweck haben, nicht nur den Rechnungsführer wegen seiner Verwaltung zu legitimiren, sondern auch die Einnahme, die Ausgabe und den Ertrag seines Verwaltungszweigs rein darzustellen; so sollen die Rechnungsführer alle Ausgaben aus ihrem Rechnungswerke zu entfernen suchen, welche die ihnen übertragene Verwaltung nicht betreffen, sondern andern Cassen zur Last fallen.

Besonders haben die Rechnungsführer über Provinzialcassen die zu dem allgemeinen Landes-Aufwande gehörigen Ausgaben nicht zu verrechnen, sondern deren Verrechnung den Zahlämtern zu überlassen.

16.

Verrechnung der Deputate und Natural-Emolumente.

Die Deputate und Natural-Emolumente der im Hof- Civil- oder Militär-Dienste angestellten Personen, sind bei derjenigen Verwaltung, wohin sie gewiesen sind, zwar in der Natural-Rechnung in Ausgabe, zugleich aber auch nach ihrem Geldwerthe in der Geld-Rechnung in Einnahme zu bringen.

Ist der Empfänger bei dieser Verwaltung selbst angestellt, so wird der Geldbetrag in der Rechnung unter dem Capitel der Besoldungen und Deputate wieder in Ausgabe gesetzt. Im entgegengesetzten Falle ist der Geldbetrag, wenn der Empfänger mit seinem Gehalte an ein Zahlamt gewiesen ist, der Rentkammer, zum Behufe der Verrechnung bei dem betreffenden Zahlamte, statt baaren Geldes zuzurechnen, oder wenn derselbe an eine andre Casse gewiesen ist, bei dieser zu erheben.

Bei dergleichen Zurechnungen an die Rentkammer muß letzterer jedesmal, außer der Quittung des Empfängers, auch eine Quittung des Rechnungsführers (§. 7.) übersendet werden.

17.

Uebereinstimmung der Natural-Rechnungen mit den Geld-Rechnungen.

Bei denjenigen Verwaltungen, bei welchen eine Natural-Rechnung zu führen ist, soll solche mit der Geldrechnung fortwährend dergestalt in der genauesten Uebereinstimmung stehen, daß, so weit es thunlich ist, für jedes in Ausgabe gestellte Natural gleichzeitig der Geldbetrag in Einnahme gebracht wird, und gegentheils das Natural gleichzeitig in Einnahme kommt, wenn der Geld-Aufwand für dessen Erlangung in Ausgabe verschrieben wird.

18.

Fernere Bestimmungen wegen Verrechnung der Naturalien.

Die Verschreibung von Naturalien in Ausgabe, ohne deren Geldwerth zu vereinnahmen, ist auf alle Weise zu vermeiden und darf in der Regel nur bei dem Verluste an der Quantität statt finden.

Außer dem Einmaase oder Eingewicht ist jedes Natural bei dessen Verschreibung wieder in Einnahme zu gewähren, sey es durch Vereinnahmung des Geldwerths oder eines andern daraus erlangten Erzeugnisses.

Die Kaufgelder und Fabrikationskosten werden so lange in der Geldrechnung im Bestande geführt, bis die dafür erkauften oder erzeugten Naturalien in der Naturalrechnung zur Vereinnahmung gebracht werden können.

Auf die Betriebskosten ökonomischer Anstalten ist dieser Grundsatz aber nicht anzuwenden. Eine gleiche Ausnahme findet statt, wenn das erkaufte Natural erst nach längerer Zeit und nach und nach zur Vereinnahmung kommt. Im letztern Falle sind die betreffenden Einnahmen und Ausgaben unter einem besondern Capitel sowohl der Geld- als Natural-Rechnung sofort zu berechnen.

Vorschußweise abgegebene Naturalien werden bis zur erfolgenden Bezahlung in der Naturalrechnung im Bestande geführt.

Vorschußweise empfangene Naturalien werden in der Naturalrechnung in Einnahme gebracht, der Geldbetrag aber wird bis zu erfolgter Bezahlung in das §. 26. vorgeschriebene Verzeichniß der der Casse obliegenden Schulden aufgenommen.

19.

Abgabe der Naturalien von einer Verwaltung an die andere.

In der Regel soll keine Verwaltung Naturalien an eine andere ohne baare Bezahlung verabfolgen. Wenn dieses aber dennoch, auf besondere Anordnung, erfolgen muß, so bringt selbige den Geldbetrag in Einnahme und rechnet solchen der Rentkammer, gegen die auf letztere gestellte Quittung des Empfängers, statt baaren Geldes zu. Dagegen berechnet der Empfänger diesen Geldbetrag als einen von der Rentkammer erhaltenen Zuschuß in Einnahme und als geleistete Zahlung für das erhaltene Natural wieder in Ausgabe.

Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Vorschrift findet bei denjenigen Floß- Kellerei- und andern Anstalten statt, welche unter sich als Theile einer und derselben Haupt-Anstalt verbunden sind. Hier kann das abgelieferte Natural in der Jahresrechnung und dem Vorbeschieds-Extracte dessen, welcher solches abgeliefert hat, ohne Berechnung des Geldwerths in Ausgabe verschrieben werden, muß aber in der Jahresrechnung und dem Vorbeschieds-Extracte des Empfängers gleichzeitig in Einnahme kommen.

20.

Verrechnung der Baumaterialien.

Die zu Königlichen Bauen zu entnehmenden Bau-Materialien sind von dem Bau-Rechnungsführer zu bezahlen und der Betrag ist in der betreffenden Baurechnung in Ausgabe zu stellen. Ueber die Einrichtung der Baurechnungen und die dahin einschlagenden Gegenstände werden die Rentbeamten mit besonderer Anweisung versehen werden.

21.

Verrechnung der Naturalien, welche durch Verarbeitung in ein anderes Erzeugniß verwandelt werden.

Wenn bei einer Anstalt Naturalien durch Verarbeitung in ein anderes Erzeugniß verwandelt werden, so sind jene in der Natural-Rechnung so lange im Bestande zu führen, bis das neue Erzeugniß in Einnahme gestellt werden kann.

22.

Vereinnahmung fixirter Einkünfte.

Alle Einkünfte, welche an einem bestimmten Termine fällig werden und deren Betrag nicht ungewiß ist, sind mit Ablauf des Verfall-Termins nach ihrem vollen Betrage in Einnahmen zu bringen, die an selbigen verbliebenen Reste aber in Bestand zu setzen.

23.

Verrechnung der Jahresausgaben.

Alle Ausgaben, welche zu Erlangung oder Erhebung von Einkünften verwendet worden sind, müssen so weit es thunlich ist, in derselben Jahresrechnung und in demselben Vorbeschieds-Extracte zur Verausgabung gebracht werden, wo die erlangten Einkünfte zur Vereinnahmung kommen.

24.

Bestandsposten.

Die Rechnungsführer haben die von ihnen geleisteten, jedoch noch nicht wieder erstatteten, Verläge und Vorschüsse, diejenigen von ihnen verwendeten Posten, deren Verschreibung in Ausgabe auf besonderer Anordnung des Geheimen Finanz-Collegii beruhet, und die von ihnen zwar vereinnahmten, aber noch in Rest stehenden Posten bei ihrem Rechnungswerke im Bestande zu führen.

Da diese Bestandsposten aber das Rechnungswerk erschweren, so sollen die Rechnungsführer solche thunlichst vermeiden und möglichst bald beseitigen.

Zu dem Ende haben sie, in Rücksicht der geleisteten Verläge und Vorschüsse, sich zu bemühen, daß selbige bald wieder erstattet werden, in Rücksicht derjenigen Posten, deren Verschreibung auf Anordnung des Geheimen Finanz-Collegii beruhet, ohne Verzug das, was zu Ertheilung dieser Anordnung nöthig ist, vorzubereiten und sodann auf letztere anzutragen, in Rücksicht der Reste aber dafür zu sorgen, daß deren so wenig als möglich erwachsen und daß die erwachsenen baldigst eingebracht werden.

Die ganz inexigibeln Reste sind von Zeit zu Zeit anzuzeigen, damit zu Abschreibung derselben Verordnung erlassen werden könne.

Verläge, Vorschüsse und andere Ausgaben, welche nicht auf Verordnung beruhen, sind vom

H 2

Rechnungsführer aus seinen eignen Mitteln zu vertreten, wenn erstere unbezahlt bleiben und letztere nicht durch besondere Umstände für passirlich erachtet werden.

25.

Fortsetzung.

Den Vorbeschieds-Extracten und Rechnungen muß ein specielles Verzeichniß sämmtlicher Bestandsposten beigefügt werden. In diesem Verzeichnisse ist bei jeder Post, welche auf einer besondern Verordnung beruhet, diese Verordnung anzuziehen, auch ist bei jeder zu bemerken, warum selbige noch nicht zur Verschreibung habe gebracht werden können und in welcher Lage sich dermalen die Sache befinde.

Die in Bestand gesetzten Rückstände sind, wenn ein Controlleur bei der Casse angestellt ist, durch ein Zeugniß desselben, außerdem aber durch obrigkeitliche Zeugnisse, Bekenntnisse der Restanten oder auf eine andere glaubwürdige Weise zu bescheinigen.

Die Anweisungen der Rechnungs-Expedition, wodurch bei Prüfung der Vorbeschieds-Extracte die Beseitigung solcher Bestands-Posten bezweckt wird, sind sofort zu befolgen. Wenn bei Einreichung des nächstfolgenden Vorbeschieds-Extracts oder der nächstfolgenden Rechnung sich ergeben sollte, daß der Rechnungsführer diese Anordnungen nicht vollständig befolgt hat; so ist derselbe in Fünf Thaler Strafe verfallen, welche von der Rechnungs-Expedition in das betreffende Capitel des Vorbeschieds-Extracts nachgetragen und dem vom Rechnungsführer zu vertretenden Bestande zugesetzt werden.

26.

Schuldenverzeichniß.

Die einer Casse obliegenden Schulden aller Art sind in ein nach dem unter 2. beiliegenden Muster einzurichtendes Verzeichniß zu bringen, welches den Rechnungen und Vorbeschieds-Extracten beizufügen ist.

27.

Anweisungen der Zahlämter auf Provinzial-Cassen.

Den Zahlämtern ist nachgelassen, Zahlungen, deren Empfänger außerhalb Dresden wohnhaft sind, letztern auf Provinzial-Cassen anzuweisen, jedoch haben sie sich deshalb vorher mit den bei diesen Cassen angestellten Rechnungsführern zu vernehmen und einzuverstehen.

Da dergleichen Anweisungen vorzüglich zum Zwecke haben, die Hin- und Hersendung der Gelder zu vermeiden; so dürfen sich solche blos auf die Ueberschußgelder jener Cassen erstrecken, nicht aber dahin ausgedehnt werden, daß letztern der Ersatz durch Baarsendung geleistet werden müßte.

Die Quittungen der Empfänger assignirter Zahlungen sind auf das betreffende Zahlamt zu stellen und von dem in Vorschuß getretenen Rechnungsführer bei der nächsten Einrechnung der Rentkammer statt baaren Geldes zuzurechnen.

28.

Ablegung der Rechnungen und Vorbeschieds-Extracte.

Die Rechnungsführer und Pächter haben die nach §. 10. zu fertigenden Rechnungen und Vorbeschieds-Extracte in einem rein geschriebenen Exemplare mit Beifügung des Concepts zu derjenigen Rechnungs-Expedition des Geheimen Finanz-Collegii einzureichen, an welche sie besonders gewiesen sind

und unter deren Controlle sie stehen. Sowohl die Reinschrift, als das Concept sind vom Rechnungsführer eigenhändig zu unterschreiben. Beide Exemplare werden bei der Calculatur, nach erfolgter Beantwortung der gezogenen Erinnerungen, nach Befinden, corrigirt. Die Reinschrift wird zurückbehalten, das Concept aber sofort an den Rechnungsführer zu Berücksichtigung der Correkturen zurückgesendet.

29.

Fristen zur Rechnungs-Ablegung.

Die Provinzial-Cassen sind in Hinsicht der Fristen zur Rechnungs-Ablegung nach dem Umfange ihres Rechnungswerks und den übrigen bei dessen Führung zu berücksichtigenden Umständen, Inhalts des unter 3. beiliegenden Verzeichnisses, in drei Classen getheilt.

Zu Einreichung der Vorbeschieds-Extracte werden denen der ersten Classe, 14 Tage, der zweiten Classe, 4 Wochen und der dritten Classe 6 Wochen nach Ablauf des Termins, zur Frist bestimmt.

Die Einreichung der Rechnungen muß bei denen der ersten Classe in 2 Monaten, der zweiten Classe in 3 Monaten und der dritten Classe in 6 Monaten nach Verfluß des Rechnungs-Termins erfolgen.

30.

Ueberschreitung der Fristen zur Rechnungs-Ablegung.

Der Umstand, daß die vorherige Rechnung oder der vorherige Vorbeschieds-Extract von dem Dienstvorgäuger noch nicht eingereicht, oder die vorige Rechnung noch nicht justificirt und remittirt worden sey, entschuldigt die Verabsäumung der Fristen zu deren Ablegung nicht.

Wenn eine der erwähnten Fristen nicht innegehalten wird; so verfällt der Rechnungsführer für jede volle Woche des längern Verzugs in Fünf Thaler Strafe.

Der Betrag der verwirkten Strafe wird bei Durchlegung der verspätigten Vorbeschieds-Extracte oder Rechnungen sofort von der Rechnungs-Expedition in dem betreffenden Capitel nachgetragen und dem vom Rechnungsführer zu vertretenden Bestande zugesetzt.

Eine Verlängerung obiger Fristen wird nur in ausserordentlichen Fällen auf vorheriges Ansuchen bei dem Geheimen Finanz-Collegio, ein Erlaß der verwirkten Strafen aber in keinem Falle zugestanden werden.

31.

Angabe der den Rechnungen und Vorbeschieds-Extracten beizufügenden Belege und Nachweisungen.

Den abzulegenden Rechnungen und Vorbeschieds-Extracten sind, außer den schon bemerkten Verzeichnissen und Uebersichten (§. §. 13. 25. und 26.) die zu Grunde liegenden Manuale und Register, so wie die Belege an Verordnungen, Lieferscheinen, Quittungen und andern die Richtigkeit der Ansätze bewährenden Bescheinigungen vollständig und im Originale beizufügen.

32.

Die Justification der Rechnungen.

Die Justification der Rechnungsführer geschiehet nicht auf den Grund der Vorbeschieds-Extracte, sondern auf den der Rechnungen. Obschon daher erstere nicht der Ausführlichkeit bedürfen, die bei den

letztern nöthig ist, so müssen doch die Vorbeschieds-Extracte alle diejenigen Angaben und Nachweisungen enthalten, welche zu vollständiger Legitimation des Rechnungsführers und zu der Beurtheilung: ob jede einzelne Post in dem gehörigen Capitel berechnet sey, erforderlich sind.

33.

Rechnungswerk der Bei-Einnahmen.

Die Bei-Einnahmen haben weder Jahres-Rechnungen noch Vorbeschieds-Extracte zu fertigen, sondern nur Einnahme-Manuale zu führen.

Diese Manuale werden drei Tage vor Ablauf jeden Monats abgeschlossen und nebst den erhobenen Geldern spätestens am letzten Tage desselben an die Haupt-Einnahme abgegeben.

Die Belege über die von den Bei-Einnahmen im Laufe des Monats bestrittenen Ausgaben werden der Haupt-Einnahme statt baaren Geldes in Zurechnung gebracht.

Das Rechnungswerk der Bei-Einnahmen ist mithin dem der betreffenden Haupt-Einnahme, mit Bezug auf die Manuale jener, einzuverleiben.

34.

Rechnungswerk der Betriebs-Neben-Anstalten.

Neben-Anstalten bei dem Floß- und Bergwesen, so wie bei den Fabrikations- und Debits-Anstalten haben eben so, wie die Haupt-Einnahmen, Jahres-Rechnungen und Vorbeschieds-Extracte bei der betreffenden Rechnungs-Expedition des Geheimen Finanz-Collegii einzureichen, und sind allen übrigen die Haupt-Einnahmen betreffenden Bestimmungen unterworfen, nur daß sie mit der Einrechnung der Ueberschüsse nicht an die Rentkammer unmittelbar, sondern an eine Betriebs-Hauptkasse gewiesen sind.

35.

Trennung der Forst- und Jagdnützungen von den übrigen Amtseinkünften.

Ueber die Forst- und Jagd-Nutzungen sollen besondere Jahres-Rechnungen und Vorbeschieds-Extracte eingereicht werden, über deren Einrichtung besondere Verordnung ergehen wird. Daher sind diese Einkünfte vom Jahre 1817. an in den Amts- und Kammerguts-Rechnungen weiter nicht aufzunehmen.

36.

Controlle.

Jeder Controlleur ist für die Richtigkeit der Casse, bei welcher er angestellt ist, mit dem Cassirer zugleich verantwortlich und muß die in selbiger entstandenen Defekte subsidiarisch und in sofern vertreten, als er durch unterlassene Befolgung der ihm ertheilten Instruktion zu Entstehung eines solchen Defekts Gelegenheit gegeben hat.

Jeder Cassen-Vorsteher hat sich angelegen seyn zu lassen, durch genaue Beobachtung jener Einrichtungen, durch pünktliche Einsendung der Rechnungen und Gelder, durch Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit der Rechnungen, durch Zulänglichkeit der ihnen beizufügenden Unterlagen und Belege und durch schnelle und gründliche Beantwortung der zu machenden Erinnerungen alle Zweifel in seine Rechtlichkeit und Sachkenntniß zu entfernen und der vorgesetzten Behörde die Gewißheit zu geben, daß keine Einnahme unterschlagen oder zu gering angegeben sey, daß keine Ausgabe höher, als sie wirklich ge-

wesen, oder als erforderlich war, angesetzt worden sey, und daß die Bestände an Gelde und Naturalien in der angegebenen Maase wirklich vorhanden sind.

§. 37.

Verantwortlichkeit wegen Beobachtung dieser Anweisung.

Alle bei dem Finanzwesen angestellte Verwaltungs- Revisions- Cassen- und Rechnungsbehörden, auch einzelne Diener, jeder zu seinem Theile, sind für die genaue Befolgung der in dieser Anweisung enthaltenen Vorschriften verantwortlich. Dresden, am 18ten Januar 1817.

Königlich Sächsisches Geheimes Finanz-Collegium.

Schema. 1.

Lieferschein.

Amt (Kammerguth, Einnahme) N. (oder sonstige Benennung der liefernden Behörde.) liefert zur Königl. Sächs. Rentkammer durch (die Post) (den Agenten N.) Zwölfhundert Thaler — — incl. 500 Thaler Cassen-Billets Amtsgelder (reservirte Intraden — Pacht- Gleits- Post- Floß- rc. Gelder) worunter 20 Thlr. — — incl. 10 Thlr. Cassen-Billets Strafgelder befindlich sind, und zwar:

Summe.			worinnen die Gelder bestehen.	auf welchen Monat, (Termin rc.)
Thlr.	gr.	pf.		
454	6	—	in klingender Münze, als: 400 Thlr. — — 20 Xr. in 8. Pak. à 50 Thlr. — — 50 = — — ztel = 2. = = 25 = — — 4 = 6 — einzeln. uts.	auf den Monat (Termin) N. oder zur Erfüllung (in Abschlag) des Termins N. oder
400	—	—	in Cassen-Billets, als: 200 Thlr. — — Litt. B. in 2. Pak. à 100 Thlr. 200 = — — = C. = 1. = = uts.	auf die am .... zu beschliessende Rechnung.
854 345	6 18	— —	Summa. Hierüber: incl. 100 Thlr. Cassen-Billets in Zurechnungs-Belegen, nehml. 300 Thlr. — — incl. 100 Thlr. Cassen-Billets in einer auf das Bauzahl-Amt gestellten Quittung über rc. 45 = 18 — Betrag eines vom Hofzahlamte zu bezahlenden Deputats von rc. uts.	
1200	—	—	Summa. Amt (Einnahme rc.) N. am . . . 1817.	Unterschrift.

2.

Schema.

Berechnung

der

bei der Amts- (Floß- — Salz- —) Casse N. mit Schluß des Quartals N. (Jahres) 1817. verbleibenden Schulden, als:

. . . Thlr. . . gr. . . pf. Betrag dieser Schulden am 1sten Januar (April — Juli — October —) 1817. laut vorigen Vorbeschieds-Extracts- (voriger Rechnung) und zwar:

. . . Thlr. . . gr. . . pf. Schuld an N. N. für ꝛc.
. . . . Schuld an N. N. Rest auf ꝛc.

uts.

Hierzu

. . . . baar erhaltener Vorschuß von N. N. laut Geld-Rechnung, (Geld-Extract) Fol. . .

. . . . entstandene Schuld für erkaufte ꝛc. laut Natural-Rechnung Fol. . .

ꝛc.

Anmerkung. Diejenigen Naturalien, welche sofort bezahlt werden und wo also der Geld-Betrag in derselben Rechnung oder in demselben Vorbeschieds-Extracte zur Verrechnung gelangt, worinnen das Natural in Einnahme berechnet wird, sind hier nicht mit aufzuführen.

. . . Thlr. . . gr. . . pf. Summa.

Hierauf sind bezahlt:

. . . Thlr. . . gr. . . pf. an N. N. lt. Geld-Rechnung Fol. . .
. . . . N. N. . . . Fol. . .

ꝛc.

. . . Thlr. . . gr. . . pf. Summa. Nach deren Abzug verbleiben

. . . Thlr. . . gr. . . pf. an folgenden Schulden, als:

. . . Thlr. . . gr. . . pf. Forderung von N. N.
. . . . desgleichen . N. N.

uts.

(Unterschrift des Rechnungsführers.)

3.

Classification

der von den Haupt-Einnehmern abzulegenden Rechnungen, in Rücksicht auf die, nach ihrem Umfang, zur Einsendung derselben und der Vorbeschieds-Extracte, bestimmten Fristen.

Vorgesetzte Rechnungs-Expedition.	Iste Classe. 14. Tage zu den Vorbeschieds-Extracten, 2. Monate zu den Rechnungen.	IIte Classe. 4. Wochen zu den Vorbeschieds-Extracten, 3. Monate zu den Rechnungen.	IIIte Classe. 6. Wochen zu den Vorbeschieds-Extracten, 6. Monate zu den Rechnungen.
Iste Rechnungs-Expedition.	Haupt-Salz-Licent-Rechnung.	Salz-Niederlags-Münzcassen-auch Geld- und Silber-Ausmünzungs-Voigtsberger Zehnden-Gersdorf-Blumenauer Verkohlungs-Administrations-Schneeberger Blaufarben-Commun-Cassen-Oberschlemmaer Blaufarbenwerks-Reichenbach-Spiegel-Niederlage Dresden, Hubertusburger Steinguts-Chausseegelder-Oberlausitzische Landvoigtey-Hauptkellerei- und Hofapotheken-Rechnungen.	Oberpostamts-General-Schmelz-Administrations-Geld- und Natural-Saiger-Hütten Grünthal-Freiberger Oberzehnden-Obergebirgische Oberzehnden, Schneeberger Zehenden-Porzellan-Manufactur Meißen- und Bauzahlamts-Rechnungen.

Vorgesetzte Rechnungs-Expedition.	Iste Classe. 14. Tage zu den Vorbeschieds-Extracten, 2. Monate zu den Rechnungen.	IIte Classe. 4. Wochen zu den Vorbeschieds-Extracten, 3. Monate zu den Rechnungen.	IIIte Classe. 6. Wochen zu den Vorbeschieds-Extracten, 6. Monate zu den Rechnungen.
IIte Rechnungs-Expedition.	**Gleite.** Altenberg, Coldiz, Dippoldiswalda, Dresden, Frankenberg, Freiberger Gleite in Mohorn, Hinterhermsdorf, Hohenstein, Leipzig, Meißen, Oschaz, Radeberg, Schandau, Wurzen, Hinterhermsdorf. **Brückenzölle und Wegegelder-Einnahmen.** Kalbiz, Meißen, Penig, Rochliz, Schadewiz, Seerhausen, Silberstrase, Wermsdorf, Zehren. **Zeug-Stempelgelder-Einnahmen.** Chemniz, Frankenberg. **Kalender-Impost-Einnahmen.** Dresden, Leipzig. **Land-Accis-Einnahmen.** Altenberg, Annaberg.	**Gleite.** Augustusburg, Borna, Chemniz, Frauenstein, Grimma, Hain, Lauterstein, Leißnig, Pegau, Pirna, Reizenhain, Rochliz, Stollberg, Wiesenburg. **Land-Accis-Einnahmen.** Augustusburg, Borna, Chemniz, Frauenstein, Freiberg, Grimma, Grünhain, Hain, Lauterstein, Leißnig, Noßen, Oschaz, Pegau, Reizenhain, Rochliz, Stollberg, Wiesenburg, Wurzen. **Fleisch-Steuer-Einnahmen.** (diese haben halbjährige Einrechnungs-Termine.) Chemniz Amt, Freiberg Amt, Grimma Schulamt, Hain Amt, Hohenstein Amt, Leipzig Amt, Leißnig, Meißen Creisamt.	**Gleite.** Plauen, Schwarzenberg, Voigtsberg, Wolkenstein, Zwickau. **Land-Accis-Einnahmen.** Dresden, Leipzig, Haupt-Einnahme, Meißen, Pirna, Plauen, Schwarzenberg, Stolpen, Voigtsberg, Wolkenstein, Zwickau. **Landeshauptmannschaftliche Rechnung der Oberlausiz.**

Vorgesetzte Rechnungs-Expedition.	Iste Classe. 14. Tage zu den Vorbeschieds-Extracten, 2. Monate zu den Rechnungen.	IIte Classe. 4. Wochen zu den Vorbeschieds-Extracten, 3. Monate zu den Rechnungen.	IIIte Classe. 6. Wochen zu den Vorbeschieds-Extracten, 6. Monate zu den Rechnungen.
	Bischofswerda, Colditz, Dippoldiswalda, Döbeln, Frankenberg, Grüllenburg, Hohnstein, Laußnitz, Leipzig, Accis-Ober-Einnahme, Mittweida, Moritzburg, Neustadt bei Stolpen, Radeberg, Schandau, Sebnitz.	Meißen, Procuraturamt, Meißen, Schulamt, Moritzburg Amt, Muzschen Amt, Noßen Amt, Plauen Amt, Plauen Altkanzleischriftsassen, Pausa, Amt und Stadt, Pegau, . . . Pirna, . . . Stollberg, . . . Stolpen Amt.	
	Fleisch-Steuer-Einnahmen. (diese haben jährlich sechs Einrechnungs-Termine.)		
	Altenberg Amt, Annaberg Mühlenamt, Augustusburg Amt, Borna Amt, Colditz Amt, Geringswalda Stadt, Geithain Stadt, Grünhain Amt, Hartha Stadt, Lauterstein Amt, Plauen Stadt, Schwarzenberg Amt, Voigtsberg Amt, Waldheim Stadt, Wolkenstein Amt, Zwickau Amt.		
	General-Accis-Einnahmen.		
	sämmtliche 130 General-Accis-Einnahmen.		

Vorgesetzte Rechnungs-Expedition.	Iste Classe. 14. Tage zu den Vorbescheids-Extracten, 2. Monate zu den Rechnungen.	IIte Classe. 4. Wochen zu den Vorbescheids-Extracten, 3. Monate zu den Rechnungen.	IIIte Classe. 6. Wochen zu den Vorbescheids-Extracten, 6. Monate zu den Rechnungen.
IIIte Rechnungs-Expedition.	———	Die Intraden-Rechnungen der Aemter: Leißnig, Mügeln, Mutzschen, Erbamt Grimma, Oschatz, Pegau, Wiesenburg, Schatullengut Schönfeld. Die Sportelrechnungen der Aemter: Augustusburg, Borna, Chemnitz, Frankenberg, Colditz, Dippoldiswalda, Frauenstein, Freiberg, Grimma, Grünhain, Stollberg, Hain, Hohenstein, Lauterstein, Leipzig, Oberhofgericht daselbst, Leißnig, Meißen, Moritzburg, Mügeln, Mutzschen, Noßen, Oschatz, Pegau, Pirna, Plauen, Radeberg, Laußnitz, Rochlitz, Stolpen, Voigtsberg, Wiesenburg, Wolkenstein, Wurzen, Zwickau.	Die Intraden-Rechnungen der Aemter: Dresden, Hain, Hohnstein, Erbamt und Schulamt Meißen, Moritzburg, Pirna, Radeberg, Stolpen, Altenberg, Dippoldiswalda, Augustusburg, Chemnitz, Frankenberg mit Sachsenburg, Frauenstein, Freiberg, Grünhain, Grüllenburg, Lauterstein, Noßen, Schwarzenberg, Stollberg, Wolkenstein, Zwickau, Borna, Colditz, Leipzig, Rochlitz, Wurzen, Schulamt Grimma, Plauen mit Pausa, Voigtsberg, Hoffutterboden. Die Sportelrechnungen der Aemter: Dresden, Schwarzenberg.

Vorgesetzte Rechnungs-Expedition.	Iste Classe. 14 Tage zu den Vorbeschieds-Extracten, 2. Monate zu den Rechnungen.	IIte Classe. 4. Wochen zu den Vorbeschieds-Extracten, 3. Monate zu den Rechnungen.	IIIte Classe. 6. Wochen zu den Vorbeschieds-Extracten, 6. Monate zu den Rechnungen.
Forst- und Floßrechnungs-Expedition.	Forst-Nutzungen. Borna, Erb- und Schulamt Grimma, Grünhain, Leißnig, Erb- und Schulamt Meißen, Mügeln, Oschatz, Pausa und Plauen, Schatullengut Schönfeld, Stollberg, Wurzen.	Altenberg, Chemnitz, Dippoldiswalda, Dresden, Frankenberg mit Sachsenburg, Freiberg, Moritzburg, Mutzschen, Rochlitz, Stolpen, Zwickau.	Augustusburg, Colditz, Frauenstein, Grüllenburg, Hohenstein mit Lohmen, Lauterstein, Noßen, Pirna, Radeberg mit Laußnitz, Schwarzenberg, Voigtsberg, Wolkenstein.
	Wildprets-Nutzungen. Colditz, Colditz-Dahlen, Cunnersdorf, Grüllenburg, Moritzburg, Mutzschen, Neustadt-Dresden, Olbernhau, Schneeberg, Schöneck, Siebenlehn, Zschopau.	———	———
	Floß-Nutzungen. Grödler und Meißner Holzhof und Schwarzwasser-Flöße.	Königsteiner Flöße, Neustädter Holzhof, Ostraer Holzhof, Pirnaischer Holzhof, Schandauer Flöße, Weiseritz-Flöße, Iter und IIter District, Elstra Floß-Casse zu Leipzig, Leipziger Holzhof, Wilzsch- und Mulden-Flöße, Freiberger Mulden-Flöße, Gebirgische Fabrik-Flöße, Görsdorf-Blumenauer-Flöße.	

Generale

die bei vorkommenden Calamitäten an die Bezirksamtshauptleute auf deren Verlangen zu verabreichenden Gelder betreffend, vom 27sten Januar 1817.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben Unsre Amtshauptleute ermächtiget, bei vorkommenden Calamitäten, welche eine schnelle Hülfe erfordern, über eine aus den Rent-Amts-Cassen ihres Bezirks zu entnehmende Summe von Funfzig Thalern — — verfügen zu können. An euch ergehet daher Unser Befehl, ihr wollet, auf jedesmaliges Verlangen des Bezirks-Amtshauptmanns, gegen dessen auf Unsre Rentkammer gestellte Quittung ein baares Dispositions-Quantum bis zur Summe von 50 Thalern — — bei jeder, im Amtsbezirke vorkommenden Calamität aus der euch anvertrauten Rentamts-Casse sofort verabfolgen lassen, und den Betrag gegen obige Quittung als Ueberschuß auf die Amts-Einkünfte statt baaren Geldes Unsrer Rentkammer zurechnen.

Dresden, am 27sten Januar 1817.

An sämmtliche Rentbeamte im Königreiche Sachsen.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Generale

die Cautionen und Depositen bei den Königlichen Cassen und das Pensionswesen betreffend, vom 22sten Februar 1817.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. In Folge einer, Unsren Finanz-Cassen gegebenen veränderten Einrichtung, finden Wir für gut, nachstehende, die Ein- und Auszahlung der Cautionen und Depositen, ingleichen das Pensionswesen betreffende Vorschriften zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und deren Beobachtung anzubefehlen.

I.

Das Cautions- und Depositenwesen betreffend.

1.

Da Wir die in der letztern Zeit bestandene Cautions- und Depositen-Casse wieder aufgehoben und deren Rechnungswerk mit Unsrer Hauptcasse vereiniget haben, so erfolgt die Einlieferung der Cautionen und Depositen nunmehr unmittelbar an letztgedachte Haupt-Casse.

2.

Jede eingelieferte Post muß mit zwei Lieferscheinen begleitet seyn. Der eine dieser Lieferscheine ist mit den Geldern zur Casse, der andere aber unmittelbar zur vorgesetzten Rechnungs-Expedition des Geheimen Finanz-Collegii, ohne Dazwischenkunft eines Agenten, einzusenden.

Besonderer Anzeige-Berichte über die eingelieferten Depositen bedarf es nicht.

3.

Ueber jede eingelieferte Post wird von dem Haupt-Cassirer ein unter dem Siegel Unsres Geheimen Finanz-Collegii ausgefertigter und vom Directorio des Departements unterzeichneter Cautions-

oder Depositenschein ertheilt. Die vorhin von der Rent-Kammer und General-Accis-Casse ertheilten dergleichen Scheine brauchen nicht ausgewechselt zu werden.

4.

Die Niederlegung der Cautionsscheine bei der Rechnungs-Expedition und die Ertheilung von Recognitions-Scheinen, wie sie bisher üblich gewesen ist, findet weiter nicht statt, sondern den Caventen wird der Cautions-Schein im Original zur eignen Aufbewahrung überlassen.

5.

Eine Caution kann nur entweder baar oder durch Staatspapiere bestellt werden. Denenjenigen, welche eine Anstellung in Unsren Diensten erhalten, stehet die Wahl zwischen beiden frei. Bei Verpachtungen hingegen wird die Art und Weise der Cautions-Bestellung jedesmal dem Ermessen Unsres Geheimen Finanz-Collegii oder der besondern Uebereinkunft desselben mit dem Pachter vorbehalten.

Erfolgt die Bestellung der Caution durch baare Zahlung; so werden nur solche Münzsorten angenommen, welche in den Valvations-Tabellen enthalten sind, und nur nach dem darin angegebenen Werthe. Jedoch ist nachgelassen, den Betrag bis zur Hälfte in hierländischen Cassenbillets nach dem Nominalwerthe zu erlegen.

Erfolgt die Cautions-Bestellung durch Einlegung von Staatspapieren; so werden nur zinsbare hierländische landschaftliche Obligationen, Steuer- und Kammer-Credit-Cassenscheine und Partial-Obligationen Unserer durch das Handelshaus Frege und Compagnie in Leipzig in den Jahren 1807 und 1810 eröffneten Anleihen angenommen, jedoch ebenfalls nach dem Nominal-Werthe.

Mit den als Caution bestellten Staatspapieren werden zugleich die zu selbigen gehörigen Talons und Coupons bei der Casse eingereicht und daselbst aufbewahrt.

Ausnahmen von diesen allgemeinen Bestimmungen können nur in einzelnen Fällen auf jedesmalige besondere Anordnung Unsres Geheimen Finanz-Collegii statt finden.

6.

Baar bestellte Cautionen werden in dem Falle verzinset, wenn die Verzinsung besonders versprochen worden ist, und dann nach dem versprochenen Zinsfuße halbjährlich zu Ostern und Michael. Diese Zinsen sind bei der Haupt-Casse gegen Quittung sportelfrei zu erheben.

Bei den durch Staatspapiere bestellten Cautionen werden den Caventen die Coupons von der Hauptcasse auf Ein Jahr voraus zu eigner Erhebung der Zinsen ebenfalls sportelfrei ausgehändiget. Die Empfangnahme neuer Talons und Coupons bei den hierzu bestimmten Cassen wird vom Haupt-Cassirer selbst bewirkt.

7.

Die beschehene Cautions-Bestellung ist von jedem Unsrer Diener oder Pächter, welcher eine Caution zu leisten hat, vor dessen Verpflichtung durch Vorzeigung des Cautions-Scheins oder auf andere glaubhafte Weise darzuthun.

8.

Wenn ein als Caution eingelegtes Staatspapier durch Auslosung zahlbar wird, oder sonst eine Veränderung mit einer Caution vorgehen soll, so hat der Cavent bei Unsrem Geheimen Finanz-Colle-

gio um Ertheilung der nöthigen Anordnung nachzusuchen, oder durch die ihm zunächst vorgesetzte Behörde ansuchen zu lassen.

Ist ein Staatspapier durch Auslosung zahlbar geworden, so hat der Cavent für die Erhebung des Geldes selbst zu sorgen und bei dem Rückempfange des Documents eine dessen Nominalwerthe gleichkommende neue Caution zu bestellen.

Bei Uebertragung einer Caution auf eine andere Person oder auf eine andere Sache, ist die Ertheilung eines neuen Cautions-Scheins gegen Zurückgabe des vorhin ertheilten Scheins und gegen Quittung des Caventen, erforderlich.

9.

An Depositen eignen sich zur Einlieferung an die Hauptcasse nicht nur die valvationsmäßigen Silbermünzsorten, sondern auch Goldsorten, Staatspapiere, Documente und Münzen, die nicht in den Valvationstabellen stehen, ingleichen Kostbarkeiten und andere Effecten, welche bei Unsren Behörden deponirt worden sind.

10.

Da die Einlieferung der Depositen an die Hauptcasse nur die möglichste Sicherstellung der Eigenthümer zum Zwecke hat, und selbige zu jeder Zeit, ohne vorherige Aufkündigung, zurückgefordert werden können; so findet eine Verzinsung derselben nicht statt.

Werden Documente über zinsbare Capitale als Depositen eingeliefert; so hat die Behörde, welche die Einlieferung bewirkt, für die Erhebung der Zinsen dieser Capitale selbst zu sorgen. Den als Depositen einzuliefernden Staatspapieren sind die Talons und Coupons nicht beizufügen.

11.

Zur Rückgabe einer Caution oder eines Depositi ist jedesmal die Anordnung Unsres Geheimen Finanz-Collegii erforderlich.

Die Rückzahlung einer Caution erfolgt, wenn der Zweck ihrer Einlegung erlediget ist, in der bestellten Maaße an den Eigenthümer, so weit nöthig, auf vorherige legitimation desselben, gegen dessen gerichtlich anerkannte Quittung und gegen Rückgabe des bei deren Bestellung ertheilten Cautions-Scheins.

Wenn eine abschlägliche Rückzahlung auf ein Depositum geleistet werden soll; so hat die Behörde, welche das Depositum eingeliefert hat, dem desfallsigen Gesuche an das Geheime Finanz-Collegium den Depositenschein im Original, nebst einer Quittung über die abschläglich zurückzuzahlende Summe beizufügen. Der Hauptcassirer bemerkt auf dem Scheine die abgezahlte Summe mit seiner Unterschrift und sendet sodann selbigen nebst den verlangten Geldern zurück.

Soll hingegen das ganze Depositum zurückgezahlet werden; so erfolgt solches gegen Rückgabe des Depositen-Scheins und eine von der Behörde, welche die Einlieferung bewirkt hat, auf diesen Schein zu bringende Quittung über den Rückempfang des Depositi, oder — wenn Abschlagungszahlungen vorhergegangen sind, — des verbliebenen Rückstandes.

12.

In Hinsicht des Depositenwesens bei Unsren Aemtern, bewendet es bei der unterm 1sten November 1814 von Unsrem Geheimen Finanz-Collegio erlassenen General-Verordnung.

II.
Das Pensionswesen betreffend.

13.

Die Auszahlung der Pensionen für die im Hof- Civil- und Militärdienste angestellt gewesenen Personen, deren Wittwen und Kinder, die Wartegelder für die Hof- und Civil-Dienerschaft, der temporairen Unterstützungen und Gnadengeschenke, ingleichen der Entschädigungen für die als Unterstützung vorhin zugestandenen freien Wohnungen in Unsren Gebäuden, erfolgt bei dem Pensions-Zahlamte.

Neben dem Pensions-Zahlamte bestehet noch eine besondere Unterstützungs-Casse, aus welcher den Wittwen und Waisen derjenigen Unsrer Diener, welche in der Regel keine Pension zu erhalten pflegen, Unterstützungen angewiesen werden. Dieser Casse sind unter andern alle eingehende Straf- Defect- und Contreband-Gelder ausschließlich gewidmet.

Die Wartegelder für Militär-Personen werden fernerhin bei dem Kriegs-Zahlamte ausgezahlt.

14.

Zur Erleichterung der außerhalb Dresden wohnhaften Empfänger ist dem Pensions-Zahlamte und der Unterstützungs-Casse nachgelassen, die einzelnen Pensionen, Wartegelder und Unterstützungen auf Unsre Provinzial-Cassen, nach vorgängiger Vernehmung mit den dabei angestellten Rechnungsführern, anzuweisen. Derjenige, welchem eine Pension, ein Wartegeld, oder eine Unterstützung bewilliget wird, hat auf die davon erhaltene Nachricht sich bei dem Pensions-Zahlamte oder der Unterstützungs-Casse zu melden und daselbst Bescheid zu erholen, ob die Zahlung daselbst unmittelbar erfolgen, oder an welche Provinzial-Casse selbige gewiesen werden soll.

15.

Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich: bei allen Pensionen und Wartegeldern, deren Empfänger sich außerhalb Dresden aufhalten, bei den Militär-Pensionen ohne Unterschied, bei allen auf den Unterstützungs-Fonds gewiesenen Zahlungen, und bei den Civil- und Hof-Pensionen, Wartegeldern und andern Beihülfen, welche jährlich nicht über 50 Thaler betragen.

Alle andere Pensionen, Wartegelder und Beihülfen, werden in monatlichen Raten bezahlt.

16.

Die Pensionen, Wartegelder und Unterstützungen erlöschen außer dem Todesfall: wenn der Empfänger ohne Unsre unmittelbare Erlaubniß seinen wesentlichen Aufenthalt außerhalb hiesiger Lande nimmt, wenn er in activen Dienst tritt, wenn er selbige binnen zwei Jahren nicht erhebt, in welchem Fall auch die unerhobenen Rückstände wegfallen, übrigens noch bei Wittwen Unsrer Diener, wenn sie sich anderweit verheirathen, oder wenn sie zu einer, mit Gehalt oder Lohn verbundenen Anstellung in Unsren Diensten gelangen; bei Kindern derselben, wenn sie das Alter erreichen, bis zu welchem ihnen die Pension oder Unterstützung bewilliget worden ist, oder, dafern letztere, ohne auf ein bestimmtes Lebensalter eingeschränkt zu seyn, bis zu ihrer Versorgung bewilliget worden seyn sollte, bei Eintritt der Versorgung.

In allen diesen Fällen erlischt die Pension oder Unterstützung und das Wartegeld in dem Monate, wo die Ursache des Wegfalls eingetreten ist, jedoch wird die Zahlung noch auf diesen Monat geleistet.

Nur das Wartegeld der Hof- und Civil-Diener wird, wenn sie mit Hinterlassung von Wittwen oder Kindern sterben, letzteren noch auf so viel Monate fortgezahlt, als es mit dem Gehalte des Verstorbenen verfassungsmäßig geschehen seyn würde, wenn er in der zuletzt inne gehabten Stelle verblieben wäre.

17.

Die Empfänger haben jedesmal, wenn sie einen Termin ihrer Pension, ihres Wartegeldes oder ihrer Unterstützung erheben, bei der Casse, wo solches erfolgt, nachzuweisen, daß sie nach den im vorstehenden §. enthaltenen Bestimmungen noch zu dessen Erhebung berechtigt sind.

Diese Nachweisung erfolgt, durch ein auf die Quittung gebrachtes Zeugniß: daß sie noch am Leben und innerhalb des Landes wohnhaft sind, überdies bei Wittwen, daß sie noch unverehlicht sind, und bei Kindern, daß sie das Alter, auf welches sich die Pension oder Unterstützung einschränkt, noch nicht erreicht haben, oder noch unversorgt sind, auch wer ihre Alters-Vormünder sind.

Das Zeugniß ist in der Regel von der Orts-Obrigkeit des Empfängers auszustellen. Wenn jedoch die Summe, welche auf die Quittung erhoben werden soll, nicht über 20 Thaler beträgt, so kann selbiges auch von dem Geistlichen des Wohnorts, oder einer andern in einem öffentlichen Amte stehenden Person daselbst gültiger Weise ertheilt werden.

Soll nach dem Tode des Empfängers noch eine Zahlung auf dessen Pension, Wartegeld oder Unterstützung erhoben werden; so müssen diejenigen, welche sie erheben wollen, eine Bescheinigung darüber beibringen: an welchem Tage der Todesfall eingetreten ist, auch daß sie die alleinigen Erben des Verstorbenen sind.

Diese Bescheinigung ist von dem Erbschaftsrichter zu ertheilen; indeß wird selbige, wenn die zu erhebende Summe den Betrag von 20 Thalern nicht übersteigt, ebenfalls von dem Geistlichen oder einer andern in einem öffentlichen Amte stehenden Person desjenigen Orts angenommen, wo der Verstorbene mit Tode abgegangen ist.

Obige Zeugnisse und Bescheinigungen sind unentgeldlich zu ertheilen.

Wird eine Pension oder Unterstützung oder ein Wartegeld mit Unsrer Bewilligung im Auslande fort erhoben; so müssen die hierzu erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen von der Obrigkeit, in deren Gerichtsbezirke der Empfänger wohnt oder mit Tode abgegangen ist, ausgestellt seyn, selbst dann, wenn die Zahlung unter 20 Thalern betragen sollte.

Wenn die zu Dresden befindlichen Empfänger die Pensionen, Wartegelder oder Unterstützungen in Person erheben und von dem Pensions-Zahlamts-Personal hinlänglich gekannt sind; so bedarf es obiger Zeugnisse nicht mit jedem Zahlungs-Termine, sondern blos mit Schluß jeden Jahres, oder auf besonderes Verlangen des Cassirers.

18.

Abzüge an Pensionen, Wartegeldern und Unterstützungen, wegen Schulden des Empfängers, können nur auf ausdrückliche Anordnung Unsres Geheimen Finanz-Collegii erfolgen. Werden selbige angeordnet; so hat der Empfänger demohngeachtet die Quittungen auf den vollen Betrag der ihm be-

willigten Summe auszustellen. Dagegen erhält derselbe nach erfolgter Tilgung der Schuld die Quittung des Gläubigers ausgehändigt, auch wird ihm auf Verlangen der geschehene Abzug attestirt.

Dresden, am 22sten Februar 1817.

Wilhelm Freiherr von Gutschmid.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio. Carl Christian Demiani.

Ankündigung

einer Anleihe für die Haupt-Auswechslungs-Casse, vom 12ten April 1817.

Ihro Königl. Majestät haben beschlossen, zum Behuf der Cassenbillets-Auswechslung und Verstärkung der Haupt-Auswechslungs-Casse eine baare Anleihe von Fünfmal Hundert Tausend Thalern, in Conventions-Münze, bei dieser Casse unter folgenden Bedingungen eröffnen zu lassen.

1.

Zur Sicherheit der Darleiher wird eine von Ihro Königl. Majestät Allerhöchstselbst ausgestellte Haupt-Obligation, in welcher alle nachfolgende Zusicherungen und Bedingungen ausdrücklich enthalten sind, ingleichen das Duplum des Anleihebetrags, also Eine Million Thaler in landschaftlichen Obligationen à 3 pro Cent zinsbar, nebst Zins-Coupons und Talons, auf dem Rathhause zu Leipzig deponiret. Die erfolgte Deposition dieser beiden Unterpfänder wird von dem Rathe daselbst öffentlich bekannt gemacht.

2.

Die Anleihe wird mit 5 pro Cent jährlich verzinset; außerdem erhalten die Darleiher noch 1 pro Cent jährlich als Prämie.

3.

Die Rückzahlung erfolgt längstens nach 6 Jahren, also vom Jahre 1823. an, mit 50,000 Thalern jährlich, und zwar in halbjährigen Raten zur Oster- und Michaelmesse jeden Jahres mit 25,000 Thalern, auf dem Wege der öffentlichen Ausloosung. Damit aber denjenigen Interessenten, deren Capitalien durch das Loos zahlbar werden, die Disposition über ihre Capitalien ein halbes Jahr vorher möglich sey, so wird die Verloosung jedesmal ein halbes Jahr vor Eintritt der Zahlungszeit erfolgen. Jedoch behalten sich Ihro Königl. Majestät ausdrücklich vor, nach Befinden der Umstände, die Verloosung früher und in größern Raten eintreten zu lassen.

4.

Zur Erlangung der Theilnahme an dieser Anleihe werden Partial-Obligationen unter Unterschrift der Königlichen Cassenbillets-Commission creirt, und wird einer jeden dergleichen Obligation ein Abdruck der von Ihro Königl. Majestät Allerhöchstselbst ausgestellten Haupt-Obligation, so wie von der von dem Rathe zu Leipzig über die wirklich erfolgte Deposition dieser Haupt-Obligation und des Unter-

pfandes von Einer Million Thaler landschaftlicher Obligationen mit Zins-Coupons und Talons, auszustellenden Urkunde beigefügt.

Die Partial-Obligationen werden in folgenden Classen bestehen:

100	Stück	sub Lit.	A.	à 1000	Thlr.,	welche thun	100,000	Thaler.
400	-	-	B.	- 500	-	-	200,000	-
500	-	-	C.	- 200	-	-	100,000	-
800	-	-	D.	- 100	-	-	80,000	-
400	-	-	E.	- 50	-	-	20,000	-
						in Summa	500,000	Thaler.

5.

Die halbjährigen Zins-Coupons werden auf Fünf pro Cent jährliche Zinsen und Ein pro Cent Prämie jährlich gestellt, so daß ein Coupon von 100 Thalern Capital auf Drei Thaler, einer dergleichen von 200 Thalern auf Sechs Thaler, und so fort, lautet.

Diese Zinsen und Prämien werden in den angegebenen Terminen, Oster- und Michaelmesse, bei der Haupt-Auswechslungs-Casse allhier, gegen Rückgabe der Coupons, baar ausgezahlt.

6.

Die auf Briefs-Inhaber gerichteten Partial-Obligationen, so wie die dazu gehörigen Zins-Coupons und Talons, werden wechselsweise von einem der nachbenannten Commissarien bei der Cassenbillets-Commission, als: dem Ober-Consistorial-Präsidenten, Heinrich Victor August Freiherrn von Ferber, dem Geheimen Finanzrathe, Günther von Bünau, dem Geheimen Kriegs-Kammerrathe, Christoph Anton Ferdinand von Carlowitz, dem Geheimen Kammerrathe, Benjamin Leopold Sahr, unterschrieben, und von dem Buchhalter und Cassirer bei der Haupt-Auswechslungs-Casse, Heinrich Wilhelm Rachel, contrasignirt.

7.

Auf diese Obligationen, so wie auf die dazu gehörigen Zins-Coupons und Talons sind die Dispositionen des Mandats vom 26sten Januar 1775, wegen nicht zulässiger Vindication gewisser Staatspapiere, ingleichen wegen deren Verjährung die wegen der Steuer- und Kammer-Credit-Cassen-Scheine resp. unterm 10ten Oktober 1763 und 4ten Oktober 1765 ergangenen Avertissements, nicht minder wegen des Verfahrens bei entwendeten oder verlohren gegangenen Partial-Obligationen, und deren Zinsleisten und Coupons, die Rescripte vom 25sten Juli und 29sten November 1777, durchgängig anwendbar.

Desgleichen können Gelder, welche Mündeln, milden Stiftungen, oder zu Credit-Massen gehören, zum Ankauf dieser Obligationen angewendet werden. Auch sind dieselben bei Cautions-Bestellungen statt baaren Geldes anzunehmen, und sind deshalb die Königl. Collegien und Dicasterien mit Anweisung versehen.

8.

Außer der Haupt-Auswechslungs-Casse, welcher der Haupt-Debit dieser Obligationen übertragen ist, haben sich noch folgende inländische Handelshäuser, nämlich: Frege und Comp., Rei-

chenbach und Comp., Winkler und Comp. in Leipzig, Heinrich Wilhelm Bassenge und Comp., Michael Kaskel in Dresden, J. C. Meysel und Schulz in Zittau, Abraham Dürninger und Comp. in Herrnhut, Becker und Schraps in Chemnitz, Facilides und Comp. in Plauen, dem Debit derselben unterzogen, und können die Theilnehmer bei jedem derselben, so wie bei der Haupt-Auswechslungs-Casse allhier, von dem Tage an, wo die erfolgte Ausfertigung der Obligationen bekannt gemacht werden wird, dergleichen Obligationen gegen baare Einlegung des vollen Capitalwerths bekommen. Dresden, den 12ten April 1817.

Königl. Sächs. Cassenbillets-Commission.

Rescript

die Concurrenz der Amtshauptleute bei dem Königlichen Bauwesen betreffend, vom 10ten Juni 1817.

Friedrich August, König 2c. 2c. 2c. Wir finden für angemessen, wegen der Concurrenz der Amtshauptleute bei Veranschlagung Unsrer Baue, in Bezug auf die im 32sten §. ihrer Bestallung hierüber enthaltenen Vorschriften und in Erläuterung Unsres an die Amtshauptleute und Landbaumeister unterm 20sten August v. J. erlassenen Rescripts, folgende nähere Bestimmungen zu treffen.

1.

Die Bauconducteurs sollen von dem an den Landbaumeister abzugebenden Bauprotocolle, welches die für das nächstkünftige Jahr in Antrag kommenden Baue enthält, gleichzeitig an den Amtshauptmann des Bezirks eine, die Baue in diesem Bezirke enthaltende, Abschrift senden.

2.

Der Amtshauptmann hat sich sodann in Zeiten und noch vor der Local-Baurevision über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der in Antrag gebrachten Baue, so wie über die sonst dabei in Rücksicht zu ziehenden Umstände an Ort und Stelle zu unterrichten.

3.

Bei der Local-Baurevision welche entweder von dem, dem Baudepartement vorstehenden Geheimen Finanzrathe, dem Amtshauptmann und dem Landbaumeister, oder von den letztern beiden allein jährlich unternommen werden soll, hat der Amtshauptmann sich mit den übrigen Revidenten über die in Antrag gekommenen Baue, deren Nothwendigkeit und die zweckmäßigste und wohlfeilste Art der Ausführung derselben umständlich zu vernehmen und seine Meinung zu dem über diese Expedition aufzunehmenden Protokolle zu erklären.

4.

Nach gehaltener Revision sind von den Bauconducteurs die Bauanschläge in Gemäßheit der besprochenen Modalität zu fertigen und an den Landbaumeister abzugeben.

5.

Der Landbaumeister hat diese Anschläge zu prüfen, zu berichtigen und zu signiren, sodann aber dem Amtshauptmann zu ebenmäßiger Prüfung mitzutheilen.

6.

Der Amtshauptmann und der Landbaumeister reichen die Anschläge, nach Aemtern, mittelst gemeinschaftlichen Berichts bei Unsrem Geheimen Finanz-Collegio ein. Sind selbige entweder über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit eines Baues, oder über die Art der Veranschlagung desselben getheilter Meinung, so ist in dem Berichte jeder einzelne Punkt, über welchen eine getheilte Meinung statt findet, sammt den Gründen, auf welchen letztere beruht, bestimmt anzugeben und die Sache in soweit vorzubereiten, daß Wir in den Stand gesetzt werden, sofort und ohne weiteres Interlocut zu entscheiden.

7.

Die Amtshauptleute und Landbaumeister haben wegen der auf das nächstfolgende Jahr in Antrag zu bringenden Baue ihre Maasregeln so zu nehmen und ihre Berichte dergestalt zu erstatten, daß in der Mitte des Octobers die letzten dieser Berichte bei Unsrem Geheimen Finanz-Collegio eingegangen seyn müssen.

Wir verfügen dem gemäß dato das Nöthige an die Landbaumeister und begehren hierdurch gnädigst, ihr wollet eures Orts euch nach obigen Bestimmungen gehorsamst achten.

Dresden, am 10ten Juni 1817.

An sämmtliche Kreis- und Amtshauptleute. — Aus dem Geheimen Finanz-Collegio.

Generale,

das für das Vermessen des Zinnsgetreides zu entrichtende Meßgeld betreffend, vom 26sten September 1817.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Da darüber Zweifel entstanden sind, ob die Rentbeamten berechtigt seyen, das Meßgeld, welches ihnen bestallungsmäßig mit 6 Pfennigen von jedem von dem Amts-Getreideboden verkauften Scheffel Zinnsgetreide geordnet ist, auch von denjenigen Getreide zu verlangen, welches auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft, oder dessen Bezahlung von den Censiten, statt der Natural-Erschüttung, in Gelde zu bestimmten Preisen angenommen wird.

So finden Wir für nöthig hierdurch festzusetzen, daß den Rentbeamten zwar das Meßgeld von 6 Pfennigen pro Scheffel auch von öffentlich versteigerten Getreide, dergestalt, daß solches jedesmal der Ersteher zu tragen hat, zu erheben nachgelassen, daß ihnen aber nicht gestattet werden mag,

ein Meßgeld von den Censiten zu fordern oder in Rechnungsausgabe zu verschreiben, wenn das Zinnsgetreide nicht auf den Boden erschüttet wird.

Dresden, am 26sten September 1817.

An sämmtliche Rentbeamte. Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Mandat

die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit zwischen den deutschen Bundesstaaten betreffend, vom 24sten Januar 1818.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen rc. rc. rc. Nachdem bereits im 18ten Artikel, Abschnitt c., der unterm 8ten Juni 1815 zu Wien vollzogenen deutschen Bundesacte

> die Freiheit von aller Nachsteuer, (jus detractus, gabella emigrationis,) in sofern das Vermögen in einen andern Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge bestehen,

im Allgemeinen festgesetzt worden; so haben Wir Uns, zur nähern Erläuterung und Vollziehung dieses vorläufigen Beschlusses, in der am 23sten Juni vorigen Jahres zu Frankfurt am Main gehaltenen sieben und dreißigsten Sitzung der deutschen Bundesversammlung, mit den übrigen souverainen Fürsten und den freien Städten über folgende Bestimmungen vereiniget.

1.

Die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit von dem aus einem Lande in das andere gebracht werdenden Vermögen bezieht sich auf alle deutsche Bundesstaaten gegen einander.

2.

Jede Art von Vermögen, welches von einem Bundesstaate in den andern übergeht, es sey aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschaftsanfalls, eines Verkaufs, Tausches, einer Schenkung, Mitgift, oder auf andere Weise, ist unter der bundesvertragsmäßigen Abzugsfreiheit begriffen, und

3.

jede Abgabe, welche die Ausführung des Vermögens aus einem zum Bunde gehörigen Staate in den andern, oder den Uebergang des Vermögens-Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaats beschränkt, wird für aufgehoben erkläret.

Dagegen ist unter dieser Freizügigkeit nicht begriffen jede Abgabe, welche mit einem Erbschaftsanfalle, Legate, Verkaufe, einer Schenkung und dergleichen verbunden ist, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußte, namentlich Collateral-Erbschaftssteuer, Stempelabgabe und dergleichen; auch Zollabgaben werden durch die Nachsteuerfreiheit nicht ausgeschlossen.

4.

Die zum Vortheil der in einzelnen Staaten oder Gemeinden bestehenden Schuldentilgungscassen, oder überhaupt wegen der Communalschulden eingeführten Abzüge von auswanderndem Vermögen, werden durch den Artikel 18. der Bundesacte als aufgehoben angesehen.

Manumissionsgelder, da wo die Leibeigenschaft oder Hofhörigkeit noch zur Zeit bestehe, sind, insofern sie nur von den aus einem Bundesstaate in den andern auswandernden Unterthanen zu entrichten wären, unter der Nachsteuerfreiheit begriffen.

5.

Was den Loskauf von der Militärpflichtigkeit in Hinsicht auf Freizügigkeit anlangt, so behält sich die Bundesversammlung eine fernere Uebereinkunft bis zur Festsetzung der Militärverhältnisse des Bundes überhaupt und der damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Anordnungen über die Militärpflichtigkeit im Allgemeinen vor.

6.

Die durch die Bundesacte festgesetzte Nachsteuer- und Abzugsfreiheit findet ohne Unterschied statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem landesherrlichen Fiscus, den Standesherren, den Privatberechtigten, Communen oder Patrimonialgerichten zustand; und die ausgesprochene Aufhebung aller und jeder Nachsteuer kann keinen Grund zu einer Entschädigungsforderung an den Landesherrn für die den Berechtigten entgehende Einnahme abgeben.

Auch die Art der Verwendung des Abzugsgefälles kann keinen Grund darleihen, dasselbe gegen die Bestimmung der Bundesacte bestehen zu lassen.

7.

Die besondern Freizügigkeitsverträge werden, insoweit sie dasjenige, was die Bundesacte und dieser Beschluß der Bundesversammlung über die Freiheit von aller Nachsteuer enthält, begünstigen, erleichtern oder noch mehr ausdehnen, auch künftig aufrecht erhalten, und dergleichen Verträge bestehen also in sofern, als sie den in der Bundesacte und in dem gegenwärtigen Beschlusse aufgestellten Normen nicht entgegen sind.

8.

Als allgemein geltender Termin, von welchem an die völlige Nachsteuerfreiheit von allem auswandernden Vermögen in den deutschen Bundesstaaten statt haben soll, wird der erste Julius des 1817ten Jahres festgesetzt, unbeschadet jedoch der günstigern Bestimmungen, welche theils aus Verträgen verschiedener Bundesstaaten unter sich, theils aus landesherrlichen Verordnungen einzelner Regierungen, hervorgegangen sind.

Es wird übrigens der Zeitpunkt der Vermögens-Exportation und des Verzichts auf das Unterthansrecht zur Richtschnur angenommen.

Wir gebieten demnach allen Unsren Collegien, Beamten, Vasallen, Stadträthen und überhaupt allen Gerichtsobrigkeiten und Behörden, in allen Fällen, wo Vermögen oder Erbschaften aus Unsren in andere deutsche Bundesstaaten übergehen, in deren Hinsicht es auch der unterm 9ten Februar 1741*) und 9ten Juli 1743**) angeordneten Berichtserstattung nicht weiter bedarf, dem obigen Bundestagsbeschlusse sich durchgängig gemäß zu bezeigen.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Canzleisiegel vordrucken lassen.

Dresden, am 24sten Januar 1818.

Friedrich August.

(L.S.) Ernst Friedrich Carl Aemilius Freiherr von Werthern.

Friedrich Moßdorf, S.

---

*) C. A. C. I. 1. S. 322. **) ebend. S. 335.

Das II. Capitel.

Von Bergwerkssachen.

Befehl

die Brechung und Ausführung der Edelsteine betreffend, vom 19ten März 1607.

Lieber getreuer. Vns gelanget an, daß sich etzliche leuthe vnderstehen sollen, in vnsern Bergstedten vnd Churfürstenthumb nach Edlen Gesteinen als Achaten, Granaten vnd Topasien zu brechen, vnd solche außerhalb vnsere lande zuuorhandeln.

Weil wir aber solches also ferner nachzusehen nicht gemeinet; So begeren wir vor vns ꝛc. du wollest vff allen vnsern Bergstedten, voigtland vnd sonsten krafft dieses verordenen, vnd daran sein, das hinfuro niemands mehr, er sey auch wer er wolle, der von vns dißfalls nicht sonderlichen privilegiret, obberurte Edelgestein auß vnsern landen ferner verfuhren, sondern bey straff 100 Fl., so offt jemandes darwider handelt, nirgend anderßwohin, denn in vnser Muntz anhero nach Dreßden liefern, daraus ihnen solche alßdenn nach billichen werth bezahlet werden sollen. Daran geschicht vnsere zuuerleßige meinung. Datum Dreßden, den 19ten Martij 1607.

An Bergkamptmann Christoffen von Schönbergk.

Ordnung

wegen der Kobaldkauf- und Safflor-Handlung, vom 22sten July 1617.

Von Gottes gnaden Wir Johans George, Herzogk zu Sachssen, Jülich, Cleue vnd Berg, des heyligen Römischen Reichs Erzmarschall vnnd Churfürst, landgraff im Duringen, Marggraff zu Meißen, Burggraff zu Magdeburg, Graff zu der Mark vnnd Rauensburgk, Herr zum Rauenstein ꝛc. Fugen allen vnnd Jeden bauenden Gewerken, gesellschaftern, Vnd eigen lehnern von Schneebergk hiermit zu wissen:

Demnach Vns von vnsern verordenten Cammer- vnnd Bergsrähten, auch Oberhaubt- vnd Ambtsleutten nachfolgende Punct vnser Kobaltkauff sambt dem Safflorhaudel betreffendt, Vnterthenigst vorbracht, Vnnd zu Vnser gnedigsten reuision und Confirmation gestellet worden, Alß haben Wir dieselben nicht allein ersehen, vnnd vor nuzlich befunden, Sondern auch gnedigst confirmiret. Confirmiren dieselben hiermit vnnd kraft dieses, vnnd beuehlen hierauf vnsern Zehenten vnd Kobaltverwalter, sowohl den, den Bergkambtt vfn Schneebergk, das Sie hierob mitt allen vleis vnnd ernst halten, Vnnd niemandt ettwas, so deme zuentgegen, verstatten, sondern daran sein sollen, damit diesen hernach beschriebenen Puncten allenthalben würkliche volge geleistet werden möge.

Vnnd Erstlich sollen hinfuro die bey den Gewerken, lehen und Gesellschafften zum Kauff gelieferten Kobalten, vor den gewönlichen Tax, Vnnd ehe solche von dem Kobaltmesser ins Kobelthaus

angenohmmen vnnd gemessen, von den Bergkgeschwornen besichtiget vnnd inn augenschein genohmmen worden, damit man sehen könne, Ob solche vf den angegebenen oder andern Zechen gebrochen, vnnd nicht etwan geringe Kobelte vnter die guten gesturzet, oder gemischet, Von solcher besichtigung soll gedachten Geschwornen Jedesmahl 2 gr. besichtiggeld, Vermöge des sub dato den 25sten Februarÿ Ao. 1603. an damaligen Bergkambtmann, Christoff von Schönbergk nuhnmehr seligen, vnnd izigen Oberbergkmeister Martin Weÿgeln ergangenen Churfürstl. beuelichs, entrichtet worden, Sonsten soll es nochmals bey den gewönlichen Kobelt Tax, gleich wie bisheró geschehen, Verbleiben, Vnnd derselbe alßo, das es weder Vns noch bauenden Gewercken beschwerlich oder schädtlich, sondern nach eines Jedern gutte vnnd bitlichen wehrt gesezt werden.

Vors Andere, Sollen die Bergkgeschwornen nicht allein vf denen Zechen, wo Gewerckschafften seindt, sondern auch vf der Lehen vnndt Gesellschaffter Kobeltgebäuden, lachter vnnd Kubelweiß, wie es iedes ortts gebreuchlich, oder begehret wirdt, verdingen, Solches aber den Steigern vnnd andern Personen, die sich dessen bisher angemaßet, vnnd beydes vbermäsige löhne vnnd hohe gedinggelder gesezt, ferner nicht gestatten, Die geding nach lautt des 19ten Art. Vnserer Bergkordnung machen, Vnnd hierneben vleissige Vffacht haben, damit betrugk vorhuttet, vnd die Zechen sonderlich vfn Stöllen vnnd streecken, sowohl die Tiefssten mit Bergk, wie bisheró nicht ohne Versperrung vnnd hinderung allgemeines Bergkbaues zur vngebür, vnnd zu wieder den 33. Art. vnserer Bergkordnung ezlichen geschehen sein soll, nicht verstürzett noch verbauett werden mögen, bey Vermeidung derer inn izt angezogenen articul außgesezten straffen.

Zum Dritten, Soll von allen Zechen, alda Gewerckschaften seindt, wöchentlich vfn Sonnabend fruhe, inn beysein Bergkmeisters vnnd Geschworne von Schichtmeister, anwesende des Steigers, gebürlicher vnnd gewöhnlicher Anschnitt gehalten, Vnnd die heuer, sambt derer löhne, vnnd andern Bergkkosten, inn den Registern specificiret, keinen Kobelt heuer aber nicht mehr als zwo schichten des tages anzufahren, verstattet werden, bey Vermeidung der vf vnserer Oberbergkambtleutte rc. erkentnus beruhenden straffe.

Zum Vierten, Sollen die Lehenschafter, sowohl als die Gesell und gewerckschaften hinfuro von ihren Lehen vnnd Zechen, alle vnnd Jede quartal zu gewöhnlicher Zeit richtige, vnnd vf die inn andern vnsern Bergkstädten vbliche maß, mit beyhefftung der Gewerckschafften außn Gegenbuch gefertigte Receß (darinnen nicht allein die Außgaben an Bergkkosten, sondern auch die Einnahmen Vor Kobelte vnnd dergleichen in specie Summariter vnnd deutlich gesezt:) beneben den wochen oder quatembergeldern, vmb vnsers eigenen Interesse alß Zehenden gebür, vnnd Stolln Neundes willen, vbergeben, vnnd alßo beydes Zechen vnnd Lehen, Inhalts des 24. Art. obangeregter vnserer Bergkordnung gebürlich Vorreersset, oder inn Verbleibung dessen, die quatembergelder nicht angenohmmen, Vnnd von Jedern quartal, darinnen eine Zeche oder Lehen nicht Vorreerst, 10 Fl. straff einbracht, Oder vfn fall dieselben, ein ganz Jahr Vnuerreerst blieben, vor Vnser Freyhes gemuhtet vnnd verliehen werden.

Zum Fünfften, Soll nach ausdrucklichen Inhalt des 34. Art. vnserer Bergkordnung keiner dem andern inn seine Zeche weder bey tagt noch nacht fahren, er habe denn dessen von Bergkmeister erlaubnis. Vfn wiedrigen fall der vberfahrer solches Articuls mit der darinne angedeuten straff belegt werden.

Zum Sechsten, Die Steigere sollen vf allen vnnd Jedern Zechen beydes Lehen- vnnd Gewerckschafften vf die inn negst berurter Vnserer Bergkordnung befindtlicht maß vereydet werden, vnnd sich sonsten derselben allenthalben beueraus den 68. 69. vnnd 70. art. allerdings gemeß erzeigen.

Zum Siebenten, Sollen die Kobeltgraupen vnnd Wiesmuhtschlieche ehe dieselben respectiue gebrandt vnnd inn Vnserer hutte geschmelzet, durch die Geschwornen besichtiget, vnnd erkundiget werden, wo vnnd vf welchen Zechen dieselben gebrochen, damit nicht allein Vntreu abgewendet, sondern auch Vnsere Zehenten gebuhren vnnd Stolln Neuntes Vns dauon nicht entzogen, sondern schuldiger maßen gereichet werden mögen, Worauf der Huttenschreiber eine vleissige Vfacht haben, Vnnd sonderlich daran sein solle, das ausser Vnserer Hutten, sonst nirgents kein Wießmuht, bey Verlust desselben geschmelzett werde.

Zum Achten, Die erkauften vnnd angeführten Kobelte sollen von Jeder Zeche allein gesturzett, vnnd absonderlich geröstet werden, damit man nicht allein, wie viel Kubel Kobelt von Jeder Zeche außgeschlagen, sehen, sondern auch der Zehenten vnnd Kobelt Verwalter mit den bauenden gewercken richttig abrechnen könne, vnnd kein vnziemlicher Vertribt noch betrugk wegen des Kobelt ausschlagens nichtt gebraucht, sondern der Ausschlagk an Kobeltten durch bemelte Gewercken, dem angegebenen Tax nach, wiederumb ersäzet werden möge, Darauf sonderlich obgedachter Verwalter beneben Bergkmeister vnnd Geschwornen ein vleissiges auge haben sollen.

Zum Neunten, Es sollen auch die geringen nicht vnter die gutten Kobelt Röste gelauffen, noch gestürzt, sondern ein Jeder Kobeltrost allein gelauffen werden, damit recht vnnd tüchtig gutt daraus gemacht werden möge, Worauf der Buchsteiger mit vleis sehen, oder vfn fall deme zuwieder gelebet werden wolte, solches dem Bergkambtt alßbaldt anmelden, Vnnd hierunder Niemandt scheuen solle.

Zum Zehenten, Die erkauften Kobelt Graupen sollen gleichfalls nicht vnter die Kobeltröste, sondern allein gesturzet werden, damit die Geschwornen bey ihrer inn obigen Puncten bevohlenen besichtigung vnnd Tax sich darnach zu achten haben, vnnd vnter solche Graupen keine geringe, wilde hallen- oder vntüchtige Kobelt vermengett, Vielweniger dadurch vngebürliche vnd betrügliche Vorteill geubet werden mögen.

Zum Eilfften, Der verordente Waradin soll die Proben von den Safflorfarben, wann solche inn die hierzu gehörige Väßer eingebucht vnnd eingestossen, Jedoch von einem Jeden Vaß besonders nehmen, vnnd mit allem vleis Probiren, Solche Proben auch wenn sie gefertiget den Verordenten Taxatorn zu ihrer bessern nachrichtung bey kunfftiger würderung der gutten und geringen Kobelte, weisen und zeigen, hernach aber verwahrlicher beylagung inn Vnsern Zehenten vberantwortten, vnnd hieuon Kegen Proben vmb mehrer nachrichtung willen vf kunftigen bedurffende fall, bey sich behaltten.

Zum Zwölfften, Es soll auch hinfuro nach den gewönlichten schichttagen, Vnnd nicht weitter nach den Farb Väßern, Viel weniger nach der schicht bey nacht noch vber Feyertagk gebuchet, sondern die hierzu inn der wochen Verordenten tage gebraucht werden, damitt nicht allein das Farbbuchen nicht vbereilet, sondern auch gebürlicher vleis zu verfertigung gutter Safflorfarben angewendet werden möge, Darauf der Bochsteiger gleichfalls eine vleissige aufsichtt haben, vnnd da deme nicht nachgegangen, dem Bergkambt solches nicht vorhalten, sonderlich aber ohne desselben erlaubnis nicht von der arbeitt gehen,

sondern derselben mitt allen schuldigen vnnd getreuen vleis abwartten, Vnnd macht haben soll, die Vnvleißigen weschabeiter vnnd Kobeltausschläger abe- vnnd andere an ihre stadt anzulegen.

Zum Dreyzehenten, Zu Vnserm Kobelthauß vnnd Pochwergk sollen Zwene schlussel gefertiget, Vnnd der Eine dem Zehenden- vnnd Kobelt Verwalter, der andere aber dem Bergkambt zu ihrer Verwahrung zugestellet werden, damit man nicht allein zu Jeder Zeit, vnnd wann es nöttigk alda zu- vnnd abgehen, sondern auch Niemandes Verdechtiges inn die Verschlossenen Kobelt Cammern gelassen werden möge.

Zum Vierzehenten, Sollen Bergkmeister vnnd Geschworne die Pochwergk wöchentlichen, so viel Jnen anderer Ambtsgescheffte halben möglich, besuchen, vnnd vorschaffen, Damit das Farbpuchen vnnd Weschabeit vleissig und treulich versorget, vnnd die Mußig befundenen arbeiter mit gehorsamb oder sonst ernstlich gestraft, oder gar abgeschaft werden mögen, Wie dann auch der Zehenten vnnd Kobelt Verwalter ebenermaßen daran sein solle, das obberurte arbeit ihren richtigen vnnd vnhinderlichen fortgang haben möge, Andere Personen aber, so nichts inn den Pochwergen zu schaffen, sollen sich derselben genzlich enthalten, vnnd die arbeitter im wenigsten nicht hindern.

Zum Funfzehenten, Wann vom Zehenden- vnnd Kobelt Verwalter beneben den Bergkmeister die Safflorfarbe abgewogen, soll Vnser hierzu verordentens Zeichen von Pochsteiger vff Jedes Vaß Farbe gebrant, vnnd sodann der Hollendischen Kaufleutte Factor die Farbe nach dem Centnergewicht vbergeben, Auch hieruber kegen mehrgedachtem Verwalter vnnd Bergkmeister richtige Verzeichnusse des abwägens halben gehalten werden, daraus man sich zu ersehen, wie viel Centner Farbe von Märkten zu Märkten oder Jährlich gemacht vnnd geliefert worden, An diesen allen geschicht vnsere gefällige vnnd zuuerlässige ernste meinung, Vmb mehrer Vhrkundt willen haben Wir vnser Cammer Secret hierunter drücken lassen, vnnd Vns mitt eigener handt vnterschrieben, welches geschehen zu Dreßden, den 22. July ao. 1617.

Befehl

die Auffsuchung und den Verkauf der Edelsteine betreffend, vom 2ten November 1619.

Von Gottes gnaden Wir Johanns Georg, Herzogk ꝛc. ꝛc. Fügen allen vnd ieden vnseren vnterthanen in gemein zu wissen, Demnach wir befinden, Wie der gnedige Gott vnsere lande nicht allein mitt metallen, sondern auch vielerley artten von marmor vnd anderen edelgesteinen alß Jaspis, Demanten, Rubinen, Granaten, Achaten, Topasien, Carniolen, Calcedonien, Perlen vnd anderen reichlich gesegnet, die zum theil andere biß anhero in vnd außer landes hin- vnd wieder getragen vnd verkaufft, vns auch wol wiederumb, wan sie vorarbeittet und zubereitet, tewer zu erkauffen zukommen vnd angeschlagen worden vnd nicht gemeinet diese herrliche gabe Gottes, so vnß alß dem landesfürsten billich vor andern gebühret, in fremde hände zugeben sondern vielmehr derer vor vnß vnd vnsere lande zu gebrauchen. Das wir vnsern lieben getreuen, Sebastian Waltern abgeferttiget, vnd anbefohlen, sich in die gebürge vnd anderer ortten vnserer landen zu begeben, mitt vleiß zu erkundigen

vnd in augenschein zunehmen, welcher örtter gedachter Marmor vnd edelgesteine zu befinden, mitt welcher gelegenheit vnd kosten dieselbe zu gewinnen, vnd vnß solches vnterthenigst zuberichten,

Hierauf befehlen wir allen Prälaten, Graffen, Herren, denen von der Ritterschafft, Oberhaupt- vnd Amptleutten, Verwalttern, Schößern, Gleitsleutten, Burgermeistern, Richtern vnd Räthen in Städten, Schulteßen vnd in gemein allen vnseren vnderthanen, denen diß vnser offenes patent itzo oder in kunfftig vorkommt, sie wollen ermeltten vnseren abgeferttigten Sebastian Waltern nicht alleine in solcher seiner anbefohlener verrichtung alle beförderung erweisen, vnd keine hinderung zuziehen, oder zuziehen lassen sondern auch mitt handtlangern zum breumen vnd aller andern notturfft, wie er es suchen vnd angeben wirdt, vorschub thun, vnd was am gelde drauff gehen wird ehe die Schößere vnd Räthe solchs vorschißen, das soll auß vnser Rentt Cammer wieder gutt gemacht und erstattet werden, vnd niemandes, wer der auch sein möchte, verstatten vnd nachlassen, ohne vnsere patent darnach zu arbeitten oder etwas darvon zu gewinnen oder darmitt zu handeln was er Walter auch an obgesetzten vnd anderen steinen antreffen vnd gewinnen wirdt, auf sein ansuchen biß zu fernere vnsere verordnung in verwahrung halten, daruon nichts kommen laßen, wan auch etzliche, so vmb angezogene steine oder derselbigen brüche wißenschafft hetten, vnd es in gutten nicht offenbahren wollten, sollen dieselbe durch Zwangsmittel darzu angehalten werden, Woferne auch durch nachgraben vnd suchen vorehrbemeltten steine, einem oder dem Andern, in Ackern, Wiesen, Gärten oder dergleichen vber verhoffents schaden zugefugt würdte, sinndt wir erböttigk, dennselben billiche ergetzlichkeit daruor zu geben vnd sollen die welche so darwieder mitt nachgraben thun oder sich vnterstehen darmitt zu handeln, vnd nicht schein vorlegen könten daß es mitt vnserm Vorbewust geschehen oder solchs ehe vnd zuuorn vnß angebotten, in gefengliche hafft genommen vnß zu wissen gethan, vnd bescheidt hierauff erwarttet werden sich auch gegen ihm Walttern also erzeigen darmitt er diesen vnsern befehl eine vnterthenigste gnüge thun kann; Hieran geschicht vnsere zuvorleßige meinung ꝛc. Vrkundtlich haben wir vnß mitt ꝛc.

Dat. Dreßden, den 2ten November 1619.

Befehl

den Perlenfang im Voigtlande betreffend, vom 9ten September 1680.

Von Gottes Gnaden Moritz ꝛc. Lieber getreuer, Wir haben nunmehro bey unßerer anweßenheit und eingenommenen Augenschein selbst befunden, was es umb den Perlenfang bey dem dir anvertrauten Ambte in dem Elsterfluß und darein gehenden Bächen vor beschaffenheit habe; Vndt wie wohl wir unß nicht versehen, daß iemandt sich unterfangen werde, unß wegen diesen Hohen Regalis einigen eintrag und abbruch zu thun, So begehren wir doch hiermitt Befehlende due wollest Crafft dieses durch öffentliche anschläge bey hoher Leibes und anderer willkührlicher straffe verbieten und warnen, daß niemandt sonderlich aber diejenigen so in der Elster und darein gehenden Bächen zu fischen berechtiget sindt sich unterfangen solle einige Muscheln zu eröffnen, wegkzunehmen und zu entwenden, oder sonsten das geringste vorzunehmen, so dem Perlenfang und unß zustehenden hohen Befugnüße zu nachtheil, schaden und schmählerung gereichen kan, dahero du auch deshalber gnaue auffsicht führen, und

thalben solche anstalt zu machen wissen wirdts, damit dieienigen so wieder dießen unßern Befehl eln und an denen Perlen oder Muscheln sich vergreiffen oder dieselbe beschädigen möchten, erkun t und zu gebührender und ernster Bestraffung gezogen werden können,

Daran geschicht unsere meinung. Datum unßerm Schloße Voigtsbergk den 9ten Septbr. 1680.

n den Beamten zu Voigtsberg.

Rescript

die Ablieferung der Privat-Erz-Collectionen zur General-Schmelz-Administration betreffend, vom 10ten Februar 1740.

riedrich August, König 2c. Churfürst 2c. 2c. 2c. Uns ist gebührend vorgetragen wor , was auff unsern ergangenen Befehl, ihr unterm 29sten January a. c. gehorsamst berichtet, und neben, daß Privat-Erz-Collectionen in Zukunfft allezeit in Stuffwerk zur General-Schmelz-Admi tration gelieffert, allda eingestoßen und deren eigentlicher Gehalt eruiret werden möchte, in unmaaß lichen Vorschlag bringet. Wie Wir es nun hierbei bewenden lassen, also ist nechstdem unser gnä gstes Begehren, ihr wollet die Sache euern unmaaßgeblichen Vorschlag nach behörig einrichten.

Dresden, am 10ten Februar 1740.

An den Berghauptmann von Kirchbach und das Oberhüttenamt zu Freiberg.

Aus dem Kammer- und Berg-Gemache.

Rescript

die bewilligte höhere Bezahlung der Berg-Brand-Silber betreffend, vom 19ten November 1763.

Friedrich Christian, Churfürst 2c. 2c. 2c. Wir haben Uns aus eurem den 12ten huj. erstatteten gehorsamsten Berichte des mehreren geziemend vortragen und vorlesen lassen, was ihr darinne nach der von Uns führenden und euch bereits bekannt gemachten gnädigsten Intention, den Bergbau hiesiger Lande durch alle möglichst vorzukehrende wirksame Mittel des förderlichsten zur Aufnahme und in seinen vorigen alten Flor wieder zu bringen, für ohnmaßgebliche Vorschläge gethan, besonders aber wegen Bewilligung einer durchgängig höhern Bezahlung derer Gewerken-Silber, mit Wegfall der einigen Berg-Gebäuden an 10 gr. 6 pf. p. Mark bisher besonders abgereichten Münzzulage, Unserer Entschließung unterthänigst anheim gestellt. Ob nun wohl euch selbst gnüglich bekannt, was vor einen beträchtlichen Abbruch die ehemalige Benutzung des Schmelzwesens durch den so stark angestiegenen Holz- und Kohlpreis dermalen leidet; So wollen Wir doch hierunter Unser landesherrliches Interesse dem Vortheil derer Gewerken und der Beförderung des Umtriebs des Bergbaues aus landesväterlicher Milde gerne nachsetzen, in dem zuversichtlichen gnädigsten Vertrauen, es werde solches auch von ihnen erkannt, und sie dadurch in ihrer Baulust des mehreren aufgemuntert werden. Wie Wir nun dahero es nicht

nur, bei der gleich zu Anfang der Conventionsmäßigen Ausmünzung derer Ausbeutesilber zugestandenen höheren Bezahlung der Brandmark mit 12 Thlr. 15 gl. $10\frac{8}{7}$ pf. in Speciebus, statt hiebevoriger 11 Thlr. 9 gl. $6\frac{2}{7}$ pf., ferner verbleiben lassen, sondern auch demnächst gnädigst bewilliget, daß wie wohl gegen Aufhebung derer Münzzulagen, die Verlags- und Lohnsilber statt bisheriger 11 Thlr. 4 gl. $1\frac{1}{7}$ pf. künftighin mit 12 Thlr. 8 gl., und zwar die Verlagssilber, gleich wie hiebevor, lediglich in Gulden von Unsrer hiesigen Münze bezahlet werden, also ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet den sämmtlichen Rechnungsführern, welchen zu ihrer Nachachtung hiervon Wissenschaft zu geben nöthig, dieses bekannt machen. Dresden, den 19ten November 1763.

An das Ober-Bergamt zu Freiberg. Aus dem Kammer- und Berg-Gemache.

Rescript

die den Bergbeamten gestattete Annahme von Rathsstellen in Bergstädten betreffend, vom 11ten December 1765.

Xaverius, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen rc. Herzog zu Sachsen, der Chursachsen Administrator rc. rc. rc. Nachdem bei Uns in Vorschlag gekommen, wie zu Bewirkung eines guten Vernehmens zwischen den Bergämtern und Stadträthen, wodurch auch zugleich der Bergbau eine mehrere Beförderung erhielte, nicht wenig beitragen dürfte, wenn den Bergbeamten gleichwie hiebevor, Rathsstellen mit zu verwalten, hinwieder nachgelassen würde; als begehren Wir in Vormundschaft Unsres Herrn Vetters, des Churfürstens Ldd., ihr wollet, daferne kein erhebliches Bedenken obhanden, welchenfalls Wir des fördersamsten eures gehorsamsten Berichts erwärtig sind, den Bergbeamten in sämmtlichen Bergstädten die Annehmung dasiger Rathsstellen, wenn ihnen dergleichen angetragen werden sollten, ungehindert gestatten, nicht minder den Bergämtern hiervon Nachricht geben. Dresden, den 11ten December 1765.

An das Ober-Bergamt zu Freyberg. Aus dem Kammer- und Berg-Gemache.

Patent

die Ablieferung der Bergproducte an die Bergakademie zu Freiberg betreffend, vom 31sten December 1766.

Demnach Ihro des Prinzen Xaverii, Königliche Hoheit rc. rc. rc. unser gnädigster Herr, wegen der, zu Heranziehung junger Leute in den Bergwerks- und darzu gehörigen Wissenschaften, errichteten neuen Berg-Akademie, einen Hauptplan nunmehro festgesetzet; als haben wir Ober-Bergamtswegen den sämmtlichen Bergämtern hiermit darvon Eröffnung thun und an dieselben

verordnen wollen, alle instruktive und seltene Erd-, Berg- Gang- und Erzarten, auch Schmelz- und andere Producte zu sothanem Institute von Zeit zu Zeit anhero einzusenden, und die also zum hiesigen Bergwerks-Institute bestimmte taxwürdige Stufen, in den darüber zu fertigenden und von dem dazu bestellten Inspector zu bezahlenden Taxzetteln höher nicht anzuschlagen, als derselben Werth bei der Ablieferung auf die hiesige Schmelzhütten gegen die neue obergebirgische Erztaxe gebracht werden kann, folglich aus dem, durch genommene Proben, theils bekannt wordenen, theils muthmaslich richtigen Gehalte eines Centners, der in Ansehung seiner Zusammensetzung von Stein- und Erzarten mit der zu taxirenden Stuffe gleichartig ist, auf den Silbergehalt dieser Stuffe, deren Gewichte durch das Aufziehen abgenommen worden, zu arbitriren, den Geldanschlag eines Loths Silbergehalts, nach der vorgedachten Voraussetzung des Probengehalts im Centner, aus der ersten, oder bei einem guten Bleigehalte aus der vierten Klasse der neuen Freibergischen Erztaxe zu nehmen, solchem Anschlage auf jedes Loth Silbergehalt 2 gr. 6 pf. zuzusetzen, und davon die Ausrechnung auf den ganzen Werth der Stuffe zu machen. Wobei dieselben annoch bedeutet werden, in allen andern, unter diese besondere Vorschrift auf keine Weise zu ziehenden Fällen, von der genauen Beobachtung des unterm 18ten September 1765. *) vor Taxirung derer Erzstuffen gnädigst vorgeschriebenen Verhaltens um so weniger abzuweichen, da die hiesige Bergakademie sich in jeder zeitigen Bereitschaft hält, diejenigen von derselben gesammelte Stuffen, welche bei dem Churfürstl. Naturalien-Kabinet zu Dresden annehmlich seyn dürften, diesem um eben den Preis, als sie ihr zu stehen kommen, wieder abzulassen.

Freiberg, den 31sten December 1766.

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen verordnetes Ober-Bergamt.

An sämmtliche Bergämter.

Patent

die Aufstände und Aufrechnungstabellen, auch Einschärfung des Patents vom 20sten August 1771. betreffend, vom 23sten October 1784.

Welchergestalt Wir sämmtlichen Bergämtern dasjenige, was E. getreue Landschaft bei letzterer Landesversammlung im Jahre 1776. zu Emporbringung des Bergbaues vorgeschlagen, zugefertiget, und Wir denselben die Zubuß- und Ausbeutbothen zu fleißiger Befahrung der Grubengebäude, um den Gewerken zuverlässige Nachrichten davon geben zu können, durch unser unterm 15ten November 1780. erlassenes Patent verordnet haben, dessen sind dieselben annoch bestens erinnert.

Nachdem nun Ihro Churfürstl. Durchlaucht auf unsern darüber erstatteten unterthänigsten Bericht uns gemessenst befehliget haben: Als wird zu pflichtschuldigster Befolgung sothanen Höchsten Anbefohlnisses und Ober-Bergamtswegen den Endesbenannten Bergämtern andurch nachdrücklichst verordnet:

*) C. A. C. I. 1. S. 1482.

1.

In den ins Publikum zu erlassenden Ausständen und Aufrechnungstabellen über die Grubengebäude, weder selbst entfernte Hoffnungen, als nahe vorzubilden, noch daß solches von den Zubußbothen geschehe, auf einige Weise zu gestatten; Hiernächst auch

2.

dasjenige, so den Bergämtern in Fällen, da Tagegebäude bei Gruben vorzurichten nöthig, nach dem deshalb von uns bereits erlassenen erneuerten Generali vom 20sten August 1771. *) zu thun oblieget, aufs genaueste zu beobachten, immaasen, daferne von einem oder dem andern Bergamte wider sothane Vorschrift gehandelt werden möchte, auf erfolgende Beschwerden abseiten der Gewerken, sich dieserhalb nach Befinden an selbiges gehalten werden, und dieses dahero sämmtlichen Bergämtern andurch eingeschärft wird. Freiberg, den 23sten October 1784.

Sr. Churfürstl. Durchl. rc. Ober-Bergamt.

An sämmtliche Bergämter.

Rescript

wegen höherer Bezahlung der Kupfererze, vom 14ten November 1800.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Wir haben auf euren Bericht vom 22sten vorigen Monats gnädigst genehmigt, daß vom Anfange des nächstkünftigen Jahres 1801. an, bei Unsrer General-Schmelz-Administration nicht nur die nach der dritten Klasse der Freiberger Erztaxe sowohl von den Freiberger und Gebirgschen, als von den Obergebirgschen Berggebäuden in bisheriger Maaße abgeliefert werdenden drei- und mehrpfündigen Kupfererze durchgängig mit einer Zulage von Sechs Pfennigen für das Pfund des probirten Kupfergehalts, zur dermaligen Taxe, sondern auch bei den Freiberger Schmelzhütten alle nach den übrigen Klassen der Erztaxe an sich annehmliche Erze und Kieszuschläge wegen eines mindern Kupfergehalts von Ein und Zwey Pfund pro Centner mit resp. Ein und Zwei Groschen bezahlet werden sollen. Es ist demnach Unser Begehren, gnädigst befehlend, ihr wollet Vorstehendem gemäs, das Ober-Hüttenamt, Kraft dieses, mit Anordnung versehen, theils nach dem Vorgange von 1767. den kompetirenden Bergämtern mittelst Patents Nachricht ertheilen, und damit solches sämmtlichen bauenden Gewerken auf den Ausbeutbögen in schicklicher Maaße bekannt gemacht werde, Vorsehung treffen. Dresden, am 14ten November 1800.

An das Ober-Bergamt zu Freiberg. G. R. Graf von Wallwitz.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio. Ernst Amadeus Martini.

Rescript

denselben Gegenstand betreffend, vom 12ten December 1800.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Wir haben auf euren Bericht vom 3ten dieses Monats, Unser Rescript vom 14ten vorigen Monats hierdurch dahin erläutert, daß bei den zu Unsrer

*) C. A. C. II. 2. S. 159.

General-Schmelz-Administration, außer der dritten Klasse der Freiberger Erztaxe, von den Berggebäuden angeliefert werdenden, jedes Orts an sich annehmlichen Erzen und Kieszuschlägen, wenn solche dabei Ein und Zwei Pfund Kupfer im Centner halten, letzteres mit resp. Einem und Zwei Groschen von der bereits festgesetzten Zeit an bezahlet werden solle.

Und wie demnach die hiebevorige Einschränkung dieser Bewilligung auf die Anlieferung zu den Freiberger Schmelzhütten für aufgehoben zu achten; Als ist andurch Unser Begehren, gnädigst befehlend, ihr wollet die von Uns unterm 14ten vorigen Monats im übrigen ertheilten Anordnungen in der nunmehr erläuterten Maase zur ungesäumten Vollziehung bringen.

Dresden, am 12ten December 1800.

An das Ober-Bergamt zu Freiberg. G. R. von Wallwitz.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio. Johann Gottfried Kürschner.

Patent

den Erlaß des Mahlgroschens nebst der Eingangs- und Consumtionsaccise von dem Bergmagazingetreide betreffend, vom 28sten Februar 1801.

Durch den abschriftlich angefügten, an den General-Accis-Commissar Vetter, am 2ten Januar a. c. ergangenen gnädigsten Befehl ist allen in accisbaren Orten wohnenden Berg- und Hüttenleuten die Abentrichtung des Mahlgroschens nebst der Eingangs- und Consumtionsaccise von demjenigen Korn, welches selbige aus dem Bergmagazin erhalten, huldreichst erlassen, uns aber mittelst besondern gnädigsten Befehls vom 23sten d. M. der Auftrag ertheilt worden, wegen fernerer Regulirung dieser Sache sowohl, als der den Bergmagazinen nach Anleitung des, den Churfürstl. Bergämtern bereits mittelst Patens vom 12ten September 1795. *) zugekommenen Höchsten Befehls vom 15ten August a. d. **) zu verschaffenden Erleichterungen in Communication zu treten. Um nun das concernirende Berg- und Hüttenpersonale je eher je lieber in den Genuß des Beneficii zu versetzen, ist folgende Einrichtung getroffen worden. Es haben sich nemlich

1.

die concernirenden unter der Generalaccise wohnenden Berg- und Hüttenleute, bei der Kornerholung aus den Bergmagazinen, in dieser Eigenschaft richtig anzugeben. Hierauf wird

2.

jedem derselben zur Zeit eine von den Herren Bergschreibern ex officio mit dem Zubußzettel-Stempel zu autorisirende Kornassignation, nach erfolgter Vermessung des specificirten Kornquanti, von den Bergmagazin-Vorstehern ausgehändigt, welche nun

3.

von den Percipienten auf der concernirenden General-Acciseinnahme, gegen Empfang eines, das nemliche Kornquantum in sich fassenden, unentgeldlich auszufertigenden Freizettels zur Mühle abzugeben ist.

*) C. A. C. II. 2. S. 813. **) ebendas. S. 1333.

M 2

Sodann aber wird

4.

dieser letztere nach davon gemachten Gebrauch, verfassungsmäßig und spätestens bei Production der neuen gestempelten Bescheinigung auf den nächsten Lohntag, hinwiederum dem Einnehmer richtig behändigt, indem bei unterbleibender Zurückgabe eines dergleichen Freizettels solche auf das Kornquantum des nächstkünftigen Lohntages nicht ertheilt, sondern erst mit dessen Ausstellung einen Lohntag später wieder angefangen werden kann. Wobei endlich

5.

jedem Kornpercipienten nachgelassen bleibt, dafern er es in ökonomischer Hinsicht zuträglicher finden sollte, das Kornquantum von zwei Lohntagen mit einander zu vermahlen, die diesfallsigen gestempelten lohntäglichen Bescheinigungen auf einmal, gegen Empfang eines das ganze Kornquantum in sich fassenden Freizettels, bei der Einnahme abzugeben.

Ober-Bergamtswegen wird daher diese neue Einrichtung den untergesetzten Churfürstlichen Bergämtern zur Nachachtung eröffnet, und dabei verordnet, damit selbige den Interessenten ehemöglichst, jedoch gehörig bekannt gemacht, und ihnen dabei die nöthige ernstliche Verwarnung, sich nicht etwa durch Misbrauch der Freizettel dieser gnädigsten Befreiung unwürdig zu machen, ertheilt werde, zweckmäßige Verfügung zu treffen. Freiberg, den 28sten Februar 1801.

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen verordnetes Ober-Bergamt.

An die obergebirgischen Bergämter.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir finden für nöthig, über das, was wegen der Abgaben vom Berg-Magazingetreide allenthalben zu beobachten ist, zur vollständigen Anweisung sowohl der Berg- und Magazin- als Regiebedienten ein Regulativ entwerfen zu lassen, dergestalt, daß dabei das Generale vom 15ten August 1795. wegen der Städtischen Magazinanstalten zum Grunde gelegt, und in den anwendbaren Stellen mit den nöthigen Erläuterungen versehen werde, auch sothanes Regulativ, ohne Einschränkung auf einzelne Städte, bei allen dermalen bestehenden und nach Befinden auf Unsre Anordnung annoch anzulegenden Bergmagazinen zur Vorschrift diene. Zuförderst haben Wir

1.

diesen Bergmagazinen in allen den Fällen, wo im obigen Generali für die Städtischen Magazine ein Erlaß, oder Annotation der Abgaben angeordnet worden, gleichmäßige Vortheile, auch unter nachfolgenden Umständen eine mehrere Befreiung in Abgaben bewilligt.

2.

Wenn von den Bergmagazinen Getreide oder das daraus gefertigte Mehl an das Berg- und Hüttenvolk in gewissen, nach eines jeden Hausconsumtion eingerichteten Quantis verabreicht wird, sollen davon die Eingangs- und Consumtions-Accise sowohl, als der Mahlgroschen nicht erhoben, hingegen alsdann, wenn bei etwa eintretenden wohlfeilen Zeiten, Getreide aus den Bergmagazinen zum freien Handel verkauft wird, die verfassungsmäßigen Abgaben an Eingangs- und Consumtions- auch

resp. Handelsaccise, ingleichen der Mahlgroschen von den Empfängern, je nachdem dieselben nach der Verfassung die Bergmoderation zu genießen haben, nach dieser, oder den vollen Sätzen nach der Vorschrift sub I. d.) des Generalis von 1795. vor der Verabfolgung aus dem Magazin entrichtet werden. Dessen sind sofort die Einnehmer der Städte, wo dermalen wirklich Bergmagazinanstalten bestehen, zu bescheiden, auch die gegenwärtig etwan annotirten Abgaben, soweit deshalb die vorgedachte Befreiung des Bergvolks eintritt, abzuschreiben. Da aber den Consumenten zum Genuß obiger Befreiung Freizettel zur Mühle auszustellen sind, welche bei der Einnahme ohne vorgängige Bescheinigung der Berg- und Magazinbehörde, daß das zu vermahlende Getreide wirklich in obiger Art frei zu lassen sei, nicht ertheilet werden mögen, so ist in dem Regulative zu bestimmen, und gegenwärtig in Ueberlegung zu nehmen, wie sothane Bescheinigungen mit Rücksicht auf die Magazinverfassung mit der mindesten Weitläuftigkeit, jedoch zugleich zur Controlle der Magazinverwalter einzureichen sind.

Gleichwie nun hierdurch

3.

die Vorschrift sub I. e.) des angezogenen Generalis bei den Bergmagazinen nicht eintritt, als soll ad I. f. ferner dasjenige Getreide, welches für gedachte Bergmagazine aufgekauft, und dahin abgeliefert wird, eine völlige Abgabenbefreiung zu Wasser und zu Lande vom Gleite, Zoll, Land- und Generalhandlungs-Accise, sowohl Brücken- Fähren- Durchstich- Mastbaum- und Chausseegelde, auch allen andern beim Einkauf und Transport des Getreides in die Magazine gefälligen Abgaben, sie mögen Namen haben wie sie wollen, genießen, wie Wir diese Befreiung in dem Generali vom 18ten October 1792. angeordnet haben.

Demnächst bleiben die Bergmagazine bei dem Einkauf und Verkauf des Getreides in eben der Maase, wie solches bei den Städtischen Magazinanstalten in dem erstgedachten Generali vom 15ten August 1795. sub I. f. festgesetzt ist, mit der Handlungsaccise verschont, wogegen dieselben der Händler als Käufer von Bergmagazingetreide in dem oben sub 2. vorausgesetzten Falle zu entrichten hat.

Es ist aber mit Rücksicht auf die dermalige Bergmagazinverfassung im Regulativ zu bestimmen, gegen wessen Pässe die concernirenden Einnehmer das für Bergmagazine erkaufte Getreide von den erstgedachten, am Orte des Einkaufs, oder unter Weges verfassungsmäsig zu erhebenden Abgaben frei zu lassen haben. Uebrigens werden neben diesen Pässen besondere Empfangsscheine, wie solche bei den Städtischen Magazinen sub I. f. et III. des Generalis vom 15ten August 1795. erfordert werden, nicht nöthig seyn.

4.

Ad III. des gedachten Generalis wird die Instruction des Bergmagazinverwalters in verschiedenen Punkten nach vorstehenden Vorschriften abzuändern seyn. Es bleibt aber dabei, daß dieselben auf die Instruction ausdrücklich in Pflicht genommen werden, gleichwie bei den Postbedienten, deren bei den Bergbehörden ohnehin abzulegenden Eide inserirt werden kann. Hingegen bedarf es bei den Bergmagazinen nicht des wegen Vertretung der Verwalter in mehrgedachtem Generali in Ansehung der Städtischen Magazine erforderlichen Reverses. Dresden, am 2ten Januar 1801.

An den General-Accisscommissar Vetter. Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Rescripts-Extract

die Annahme von Rathmannsstellen von Seiten der durch höchste Rescripte bestellten Berg- und Hüttenbeamten und Officianten betreffend, vom 5ten Februar 1802.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wenn hiernächst mittelst Rescripts vom 11ten December 1765. in der Voraussetzung, daß die Mitverwaltung von Rathmannstellen in den Bergstädten seiten der Bergbeamten und Officianten zu Bewirkung eines guten Vernehmens zwischen den Bergämtern und Stadträthen mit gereichen werde, alle thunliche Erleichterung hierunter beabsichtiget, und auf den Fall, da selbigen dergleichen angetragen würden, euch die Erlaubnißertheilung hierzu überlassen worden ist; so finden Wir dermalen, in Erwägung, daß der Erfahrung zu Folge jener Zweck durch das angegebene Mittel nur selten erreichet, viel öfter hingegen mancherlei und fortwährende Collision dadurch erzeuget worden, hierunter fürs Künftige eine dergestaltige Einschränkung hierdurch festzusetzen, Uns bewogen, daß führohin keinem der durch Unsre Rescripte bestellten Berg- und Hüttenbeamten und Officianten ohne ausdrückliche rescriptliche Erlaubniß weder eine Rathmannsstelle überhaupt, noch folgends im Rathe ein specielles Amt zu übernehmen, verstattet seyn soll. Unser ferneres gnädigstes Begehren und Befehl ist daher, ihr wollet in beiderlei Fällen auf die bei euch dieserwegen eingehenden Gesuche jedesmal anher gutachtlich berichten. Dresden, am 5ten Februar 1802.

An das Ober-Bergamt zu Freiberg. G. R. Graf von Wallwitz.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio. Ernst Amadeus Martini.

Patent

die Vermeidung der Annahme devalvirter Münzsorten bei den Bergwerkscassen betreffend, vom 7ten April 1802.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Unser gnädigster Herr, der bisher hin und wieder eingerissenen Unordnung in Annahme und Ausgebung devalvirter Münzsorten bei den Bergwerkscassen länger nachzusehen nicht gemeinet sind; Als haben Höchstdieselben Uns zu Ertheilung folgender Anordnungen gemessenst befehliget.

1.

Sollen führohin bei den Berg-Knappschaftscassen eben so wenig als bei andern unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds und landesherrlichen Cassen andere, als valvationsmäsige Münzsorten gültiger Weise angenommen werden.

2.

Ist den bauenden Gewerken wegen der in vorschriftsmäsigen Münzsorten zu leistenden Zubußzahlungen mittelst einer nach beigefügtem Schemate abzufassenden, auf die Ausbeutebögen zu bringenden Nachricht das Behufige bekannt zu machen, auch hiermit von Quartal zu Quartal so lange, bis hierunter völlige Ordnung hergestellet, fortzufahren.

3.

Sind die Zubußboten dahin anzuhalten, daß sie die Zubußgelder lediglich in valvationsmäßigen Münzsorten einbringen, mithin den etwanigen Umsatz anderer Sorten auf ihre Kosten bewirken.

4.

Auf gleiche Weise werden auch die Schichtmeister wegen der Annahme devalvirter Münzsorten, bei Vermeidung besonderer Strafe, verantwortlich gemacht, auch die Receßschreiber zur Anzeige der aus den Registern sich ergebenden Contraventionsfälle angewiesen.

5.

Ist besonders zu Schneeberg die, beschehener Anzeige nach, häufig erfolgende Bezahlung der angeschlagenen Zubußverlagsgelder in devalvirten Münzsorten um so weniger zu gestatten, als die Kobelt- und Silberbezahlungsgelder in guten Sorten zurückgezahlet werden.

6.

Welche Sorten auch für verkaufte Producte oder auf sonstige Weise eingegangen seyn mögen; So ist dennoch zu keiner Zeit und unter keinerlei Vorwand die Auslohnung der Berg- und Hüttenleute mit andern als inländischen oder doch valvationsmäßigen Münzsorten zu gestatten.

Vielmehr mag auf den Fall, da von den Schichtmeistern und Versorgern die Unmöglichkeit, der Annahme geringhaltiger Münzsorten sich gänzlich zu entziehen und solcher auf andern Wegen ohne Verlust sich wieder zu entschütten, bescheiniget werden könnte, von den ihnen vorgesetzten Bergämtern die Verschreibung eines billigen Agio für die Umsetzung der zu den Lohngeldern erforderlichen Summen in den Grubenregistern verwilliget werden.

Ober-Bergamtswegen wird daher an nachgesetzte Bergämter hierdurch verordnet: sich nicht nur selbst hiernach zu achten, sondern auch, daß selbigem gebührend nachgegangen werde, genaue Aufsicht zu führen. Freiberg, den 7ten April 1802.

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen verordnetes Ober-Bergamt.

An die Churfürstl. Bergämter.

Beilage.

Nachdem zu bemerken gewesen, daß zeither die gewerkschaftlichen Zubußen großentheils in geringhaltigen devalvirten Münzsorten bezahlet worden sind, dergleichen Gelder aber keinen gesetzlichen Cours haben, auch an denselben sowohl die Berggebäude, als insonderheit die armen Bergarbeiter beträchtlichen Verlust erleiden, welcher letztern, bei ihren ohnedies nur geringen Löhnen, sehr empfindlich fällt; So werden die respective Herren und Frauen Gewerken andurch ermahnet, und für die Person geziemend ersucht, ihre Zubußen in keinen andern als valvationsmäßigen Münzsorten zu bezahlen, immaaßen der nach Maasgabe des Münzedikts vom 14ten Mai 1763. *) und des Circularis vom 15ten November 1766. **) an den äußersten Grenzorten gewissermaasen gestattete Umlauf fremder Münz-

*) C. A. C. I. 1. S. 1606. **) ebendas. S. 1686.

sorten nach ausdrücklicher Bestimmung angezogener Gesetze sich nur von der unter dem Werthe Eines Groschens betragenden Scheidemünze verstehet.

Sollten jedoch insonderheit die ausländischen Herren und Frauen Gewerken den Zubußbetrag in hierländischen valvationsmäsigen Münzsorten aufzubringen nicht vermögen; So wollen dieselben zum mindesten deren Werth in Gold und gröberer Silbermünze gefälligst abstatten.

Rescripts-Extract

die Bemerkung des Fortgangs der Berg-Magazinanstalten auf den Ausbeutebogen betreffend, vom 20sten Januar 1803.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. rc. rc. Im übrigen finden Wir für gut, daß, wie schon bisher bei der Freiberger perpetuirlichen Berg-Magazinanstalt geschehen, so auch von den anderwärtigen interimistischen Berg-Magazinanstalten das Behufige auf den Ausbeutebogen jedes Bergamtsrevieres zur öffentlichen Nachricht alljährlich bemerket, und damit Reminiscere dieses Jahres angefangen werde. Dresden, am 20sten Januar 1803.

An das Ober-Bergamt zu Freiberg. G. R. Graf von Wallwitz.
Aus dem Geheimen Finanzcollegio. Ernst Amadeus Martini.

Patent

die zu Interims-Schichtmeistern anzunehmenden Subjecte betreffend, vom 2ten März 1803.

Da von Uns bisher mehrmals wahrzunehmen gewesen, daß einige der Churfürstl. Sächsischen Bergämter die Interims-Administration erledigter Schichtmeistereien solchen Subjecten, die bei ihrer bergmännischen Ausbildung auf hiesiger Bergakademie entweder als zu Bergwerksdiensten ganz unfähig zurückgewiesen, oder wenigstens nicht mit den erforderlichen Zeugnissen der hierbei erworbenen nöthigen Kenntnisse entlassen worden, übertragen haben; So finden Wir für nothwendig, die in dieser Absicht zu Folge gnädigsten Befehls vom 23sten Januar 1784. *) unterm 14ten Februar dict. ai. erlassene Generalverordnung gegenwärtig Ober-Bergamtswegen dahin zu erläutern, daß ersagte Churfürstliche Bergämter, nächst der ihnen noch ferner obliegenden Berichtserstattung über die, in den an die Gewerken zu erlassenden Patenten zu wirklichen Schichtmeistern in Vorschlag zu bringenden Subjekte, dergleichen erledigte Schichtmeistereien auch interimsweise nur solchen zu übertragen haben, welche sich nach Maasgabe des obigen gnädigsten Rescripts, zu dergleichen Funktionen hinlänglich qualificiren, und sich deshalb durch die nöthigen Zeugnisse von hier zu legitimiren vermögen. Freiberg, den 2ten März 1803.

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen verordnetes Ober-Bergamt.

An sämmtliche Bergämter.

---

*) C. A. C. II. 2. S. 221.

Rescript

die Vorkehrungen zu Verhütung von Unglücksfällen bei den Pochwerken bei Auffangung der Stempel betreffend, vom 1sten Juni 1804.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. In dem zu Uns vom Bergamte Marienberg, unterm 23sten vorigen Monats, wegen eines in der zum gemeinschaftlichen Baue bei dasigen Berggebäuden, Vater Abraham und Drei Weiber, gehörigen Wäsche, verunglückten Bergarbeiters, erstatteten Berichte, hat dasselbe unter den referirten Umständen zugleich mit bemerket, daß dieser Unfall ganz unmöglich gewesen seyn würde, wenn die neuerlich bei andern Pochwerken getroffene Einrichtung, mittelst welcher die Pochstempel, wenn solche bei einzelnen Sätzen ungangbar gemacht werden sollen, sofort nach dem Hinaufwinden, ohne daß es des gefährlichen Untersetzens bedürfe, obenher aufgehangen und befestiget werden können, statt gefunden hätte. Wie nun ersagtes Bergamt die beschriebene Einrichtung in dortigen Revieren allgemein zu machen, bereits zur Absicht hat, die Sache selbst aber eine noch weitere Anwendung allerdings erfordert; Als ist andurch Unser gnädigstes Begehren und Befehl, ihr wollet, damit die vom Bergamte Marienberg desiderirte Vorrichtung bei den Pochwerken zu Sicherstellung der Arbeiter überall, wo solches noch nicht geschehen, bald möglichst und auf thunlichst gleichförmige Weise zur Einführung gebracht werde, mittelst behufiger Generalverordnung, welcher, da nöthig, nähere Vorschrift über das Verfahren hierbei anzufügen ist, an sämmtliche Bergämter das Erforderliche gelangen lassen. Dresden, am 1sten Juni 1804.

An das Ober-Bergamt zu Freiberg.
Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

G. R. Graf von Wallwitz.

Ernst Amadeus Martini.

Patent

die Anwendung gehöriger Vorsicht beim Trocknen der Zünder und Aufbewahrung der Patronen betreffend, vom 1sten August 1804.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Unser gnädigster Herr, auf einen an Höchstdieselben von dem Churfürstl. Bergamte Johanngeorgenstadt unterthänigst erstatteten Bericht, nach welchem der Knappschaftsälteste und Obersteiger bei den Eisenstein-Berggebäuden, Johannes gevierte Fundgrube sammt Zubehör am Rothenberge, C. H. R. durch das Entzünden der von ihm zum Trocknen auf den Ofen im Johanneßer Zechenstübchen gelegt gehabten sogenannten Pulvermännel oder Zünder, und durch die davon mit ergriffenen, in einem ohnweit dem Ofen gehangenen Schränkchen befindlich gewesenen gefüllten Patronen dermaasen verbrannt worden, daß er den dritten Tag darauf gestorben ist, Uns anzubefehlen gnädigst geruhet haben, solches besaget das — Rescript in mehreren.

In Gemäsheit dieses Höchsten Anbefohlnisses wird dahero zu Vermeidung mehrerer dergleichen durch Unvorsichtigkeit sich ereignender Unglücksfälle, Ober-Bergamtswegen sämmtlichen Churfürstlichen Bergämtern andurch verordnet, wegen Abstellung eines so gefährlichen Abtrocknens der Zünder und

vorsichtiger Aufbewahrung der mit Pulver gefüllten Patronen, zweckmäsige Verfügungen zu treffen, dafern aber das Abtrocknen der Zünder auf den Ofen nicht zu vermeiden seyn sollte, die Grubenvorsteher gemessenst anzuweisen, sorgfältig darauf zu sehen, daß die Oefen in den Hutstuben und sonst, wo dergleichen Zünder getrocknet werden, immer ganz und wohl verwahret, auch von der erforderlichen tüchtigen Beschaffenheit sind, vornehmlich aber, daß die gefüllten Patronen nicht in derselben Stube, sondern an einem abgesonderten trocknen Orte sorgfältig aufbewahret, so wie überhaupt allenthalben mit dem Pulver vorsichtig umgegangen werde; und daß diesem allen überall genau nachgegangen werde, durch die Herren Revier-Geschwornen bei ihren Grubenbefahrungen und sonst fleißige Obsicht führen zu lassen. Freiberg, am 1sten August 1804.

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen verordnetes Ober-Bergamt.

An sämmtliche Bergämter.

Patent

das Verfahren bei Einebnung der Halden und Pingen von Privatpersonen betreffend, vom 30sten März 1805.

Zu Verhütung fernerer, von dem Churfürstl. Bergamte allhier, in seinem unterm 20sten Februar d. J. anhero erstatteten Bericht, die gegenseitigen Rechte des Bergbaues und der Grundbesitzer in Ansehung der Bergwerksräume betreffend, bemerkter, Seiten der Grundbesitzer eigenmächtig unternommener Einebnung der Halden und Pingen, erachten Wir das sicherste Mittel, daß sämmtliche Schichtmeister und Steiger, insbesondere aber die Herren Geschwornen, zur nöthigen Vigilanz auf dergleichen Ungebührnisse und deren sofortige Anzeige bei ernanntem Churfürstl. Bergamte angewiesen werden.

Ober-Bergamtswegen wird dahero demselben verordnet, den Herren Geschwornen sowohl als auch sämmtlichen Schichtmeistern und Steigern, diesem gemäs, die nöthige Anordnung zu ertheilen, und sich, nach beschehener Anzeige eines dergleichen Ungebührnisses, den höchsten Generalien vom 31sten Mai 1747. *) und 10ten Mai 1752. so wie dem vom 23sten September 1622. **) gemäs zu bezeigen, auch dergleichen Einebnung, wo solche unbedenklich ist, doch anderergestalt nicht zu gestatten, als wenn der Grundbesitzer für sich und seine Nachfolger sich per regl., welche dem Bergbuch einzuverleiben, und worinnen der Raum der Halde, seiner Lage und Umfange nach, deutlich und bestimmt anzugeben ist, dahin verbindet, daß im Fall dieser Raum über lang oder kurz beim Bergbau wieder nöthig ist, selbiger jedesmal unweigerlich und ohne Entschädigung wieder abgelassen werden solle.

Freiberg, den 30sten März 1805.

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen verordnetes Ober-Bergamt.

An das Bergamt zu Freiberg.

---

*) C. A. C. I. 2. S. 1387. **) C. A. II. S. 279.

Rescript

die Anlegung neuer und Vergrößerung alter Taggebäude betreffend, vom 16ten August 1805.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Was Uns ihr nach Erfordern Unsres Rescripts vom 28sten September vorigen Jahres gehorsamst angezeigt habt, davon ist Uns aus eurem Berichte vom 17ten vorigen Monats geziemender Vortrag geschehen.

Nun wollen Wir ꝛc. begehren jedoch an euch gnädigst befehlend, ihr wollet im Allgemeinen, damit beim Bergbaue die Anlegung neuer und Vergrößerung alter Taggebäude nicht ohne dringende Veranlassung vorgenommen, auch nicht weiter, als es die Nothdurft unumgänglich erfordert, erstrecket, in jedem Falle aber auf die wirthschaftlichste und Holzersparendste Weise bewerkstelliget, so wie dabei auf die thunlichste Schonung des der wirthschaftlichen Benutzung möglichst zu asservirenden Grund und Bodens, sowohl überhaupt, als namentlich in Unsren eigenthümlichen Waldungen, fortwährender und ernstlicher Bedacht gerichtet werde, an sämmtliche Bergämter unter gleichzeitiger Erneuerung der hierunter ergangenen frühern Anordnungen, in sofern selbige beizubehalten diensam, mittelst Generalpatents die nöthige Anweisung ertheilen, und darinnen alles dasjenige, was hierunter der von euch fortzuführenden Oberaufsicht halber nöthig, mit einrücken. Dresden, am 16ten August 1805.

G. R. Graf von Wallwitz.

An das Ober-Bergamt zu Freiberg.
Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Ernst Amadeus Martini.

Patent

die Abfassung der General-Befahrungs-Registraturen betreffend, vom 2ten October 1805.

Da zeither verschiedentlich wahrzunehmen gewesen, daß die über abgehaltene General-Befahrungen gefertigten Registraturen keinesweges, wie sich gebühret hätte, sogleich nach beendigter Befahrung und in Beiseyn der hierbei gegenwärtig gewesenen Personen, sondern öfters mehrere Tage und Wochen nachher, abgefaßt worden sind, dergleichen Verspätigung aber nicht nur die Glaubwürdigkeit der Registratur selbst schwächet, sondern auch die erforderliche Klarheit in Darstellung der verschiedenen Gegenstände und richtige Auffassung in geäußerten Meinungen und abgegebenen Gutachten, erschwert, überhaupt aber der Verfassung und gesetzlichen Vorschriften zuwider läuft; So wird Ober-Bergamts-wegen den Churfürstl. Bergämtern andurch verordnet: künftig alle über abzuhaltende General-Befahrungen aufzunehmenden Registraturen, auf dem Huthaus oder sonst an einem hierzu bequemen Ort, sofort nach Beendigung der Befahrung, von dem hierzu verpflichteten Bergschreiber oder Protokollisten, nach den bei der Befahrung selbst von solchem in der bei sich zu führenden Schreibetafel aufzuzeichnenden Bemerkungen, und den, den Anwesenden zu eröffnenden Meinungen und Gutachten niederschreiben, wieder vorlesen und vollziehen, auch die bei sich ergebenden abweichenden Meinungen etwa nöthig werdenden sofort zu veranstaltenden Erörterungen selbiger mit einverleiben zu lassen, im übrigen aber alle den Zweck der Befahrung nicht tangirende Gegenstände aus der diesfallsigen Registratur zu entfernen,

N 2

vielmehr selbige, als zum Beispiel die Aufstellung der ältern Geschichte von dem Ursprung und Fortgang eines Grubengebäudes, wenn dergleichen für dienlich und nöthig erachtet wird, besondern einzureichenden Aufsätzen einzuverleiben. Freiberg, den 2ten October 1805.

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen verordnetes Ober-Bergamt.

An sämmtliche Bergämter.

Patent

die Einschränkung des freien Verkaufs der Schaustuffen, so wie die Beschränkung des Stuffenhandels überhaupt betreffend, vom 4ten Juni 1806.

Die Churfürstl. Bergämter haben bereits durch Unsre Verordnung vom 10ten Januar 1787. *) wegen Einschränkung des freien Verkaufs der Schaustuffen, so wie zu gehöriger Versorgung der Churfürstl. Mineraliensammlung zu Dresden und der Bergakademie allhier mit selbigen, Anweisung erhalten.

Wenn jedoch den der letztern Absicht halber ertheilten Vorschriften vollständige Gnüge keinesweges geleistet, vielmehr die mit der Bergakademie verbundene, zu Versorgung der Churfürstl. Mineraliensammlung zu Dresden, wie der bergakademischen allhier, anjetzt mit verpflichtete Mineralienniederlage zum öftern in Mangel gelassen, hingegen der allgemeine Stuffenhandel von Zeit zu Zeit ausgebreiteter, und dem beim bergakademischen Niederlagsinstitute beabsichtigten Verkaufe nachtheiliger, so wie in Hinsicht auf die hieraus zur Erzpartiererei entstehende mannichfaltige Veranlassung immer bedenklicher worden ist; so erfordert nunmehr die Nothdurft, die zweckdienlichsten Maasregeln und Anordnungen hierunter allenthalben resp. von Neuem festzusetzen und einzuschärfen, als welches auf hierzu unterm 2ten Mai dieses Jahres erhaltenen Höchsten Befehl, Ober-Bergamtswegen andurch im Nachfolgenden zur Nachachtung sämmtlicher Bergämter und deren Untergebenen bewerkstelliget wird.

1.

Allgemeines Verbot, Stuffen und Foßilien an sich zu nehmen oder zu verkaufen.

Kein Zechenvorsteher, Eigenlehner, Lehnträger und Bergarbeiter darf sich unterfangen, tax- oder untaxwürdige Stuffen und Foßilien von einem Berggebäude an sich zu nehmen oder dergleichen irgend Jemand, selbst nicht an Vorgesetzte oder Gewerken, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Bergamts, wo deshalb mit Vorzeigung der verlangt werdenden Stuffen und Foßilien behörige Meldung zu thun ist, abreichen und verabfolgen lassen.

Strafbestimmungen für Contravenienten.

Wer darwider handelt, wird wegen taxwürdiger Stuffen, nach Vorschrift der gegen die Erzpartiererei bestehenden Gesetze, und wegen untaxwürdiger Foßilien mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe, auch nach Befinden resp. mit der Ablegung und Remotion bestraft.

*) C. A. C. II. 2. S. 235.

2.

Den Steigern und Arbeitern lieget ob, die auf einem Berggebäude mit einbrechenden seltenen oder doch sammelnswerthen taxwürdigen Stuffen, und untaxwürdigen Foßilien aller Art besonders auszuhalten, so wie letztere insonderheit selbige an erstere abzugeben. Obliegenheit der Steiger und Arbeiter.

3.

Die solchergestalt ausgehaltenen taxwürdigen Stuffen sind auf jedem Berggebäude in ein dazu bestimmtes verschlossenes Behältniß mit zwei Schlössern, zu deren einem der Schichtmeister, zu deren andern aber der Obersteiger den Schlüssel führt, nieder zu legen, auch im Zechenregister behörigen Orts anzumerken, so wie im Einlegeregister vom Revier-Geschwornen zu attestiren. Aufbewahrung taxwürdiger Stuffen.

Sollte der Vorrath sehr reichhaltiger Stuffen zu stark anwachsen, so hat der Revier-Geschworne dahin zu sehen, daß der Ueberfluß zur Hütte abgeliefert werde.

4.

Für taxwürdige sind anzusehen und von keinem Berggebäude ohne vorgängige bergamtliche Taxation an irgend Jemand zu verabfolgen, alle und jede Stuffen von einigem innern Gehalte. Bei solcher Taxation haben die Churfürstl. Bergämter nach Vorschrift des Höchsten Rescripts vom 15ten September 1765. *) so wie Unsrer Verordnung vom 31sten December 1766. zu verfahren, auch über die nach der Taxe abgelassenen Stuffen behörige Taxzettel zur Legitimation der Käufer auszustellen. Welche Stuffen für taxwürdig anzusehen und wie solche zu taxiren.

5.

Mit dergleichen Stuffen ist die bergakademische Mineralienniederlage bestmöglichst zu versorgen. Nächst den auf jeder Grube bauenden Gewerken hat selbige vor allen andern Concurrenten den Vorzug.

6.

Die ausgehaltenen untaxwürdigen Foßilien sind bei den competirenden Bergämtern an dem hierzu in jedem Quartale festgesetzten Tage von den Steigern mittelst besonderer von ihnen unterschriebener kurzen Specification behörig einzureichen, folgends aber nach bergamtlicher Anordnung bis zur Ankunft des Administrators der bergakademischen Mineralienniederlage oder des von diesem abgesendeten Sammlers ferner aufzubewahren. Was sodann für ersagte Niederlage ausgewählet worden, ist gegen eine willkührliche, auf bergamtliche Quittung auszuzahlende billige Gratifikation zu verabfolgen, welche Bergamtswegen unter die Steiger, so die Einlieferung besorget, verhältnißmäßig vertheilet wird. Bestimmungen wegen Abgabe der ausgehaltenen untaxwürdigen Foßilien.

7.

Den bauenden Gewerken darf von dergleichen auf ihren Berggebäuden ausgehaltenen untaxwürdigen Foßilien, bevor die Auswahl für die Freiberger Niederlage erfolgt ist, eben Verkauf von dergleichen Foßilien.

*) C. A. C. I. 1. S. 1482.

so wenig als andern Personen, ohne vorgängige Meldung und bergamtliche Erlaubniß etwas verabreichet werden.

8.

Verbot des Sammelns von Mineralien und des Besitzes einzelner Stuffen.

Den Berg- und Hüttenarbeitern, den Steigern, den Ober- und Bergamtsboten und Aufwärtern, den Ausbeut- und Zubußboten, so wie allen andern den Rang eines Schichtmeisters nicht erreichenden Berg- und Hüttenbedienten, nicht minder den bei den Bergämtern und sonst angestellten Expeditoren ist das Sammeln von Mineralien, es mögen solche tax- oder untaxwürdig seyn, durchaus verboten und eben so wenig das Besitzen einzelner Stuffen verstattet. Auch haben selbige für die Ihrigen, auf welche diese Vorschrift sich ebenfalls erstreckt, hierunter mit zu haften.

Im Uebertretungsfalle trifft die Lohnarbeiter Ablegung von der Arbeit, die Officianten aber willkührliche Geldstrafe und bei der Wiederholung nach Befinden Dienstentlassung.

9.

Die, nach Vorstehenden, vom Besitzen und Sammeln der Mineralien ausgeschlossenen Arbeiter und Officianten, haben der ihnen etwa anjetzt zuständigen Stuffen und Sammlungen, von Zeit der Publikation gegenwärtiger Generalverordnung an, binnen Jahresfrist sich zu entschlagen, und solches entweder durch Ablieferung an die Hütte, oder durch den Verkauf im Ganzen oder endlich mittelst öffentlicher Versteigerung zu bewerkstelligen.

Deren Vereinzelung auf andere Weise bleibt ausdrücklich untersagt.

10.

Mineralien und Sammlungen, welche dergleichen Personen durch Erbgangsrecht, Schenkung, oder auf sonstige erlaubte Weise zufallen, sind hier in Freiberg bei uns, dem Ober-Bergamte, an den übrigen Bergorten aber dem vorgesetzten Bergamte zur weitern Anzeige an uns, sofort von ihnen anzumelden, folgends aber binnen Jahresfrist von solcher Anmeldung an gerechnet, in der ad 9. festgesetzten Maase, zu veräußern.

11.

Verbot des Mineralienverkaufs für die Berg- und Hüttenofficianten und Beamten.

Allen übrigen Berg- und Hüttenofficianten und Beamten, so wie den auf der hiesigen Bergakademie studirenden Bergakademisten ist zwar zum wissenschaftlichen Zwecke Mineralien zu besitzen und davon Sammlungen anzulegen, unbenommen. Jedoch haben selbige sich alles Verkaufs derselben im Einzelnen, (worunter jedoch das Vertauschen einzelner Stücke nicht mit verstanden wird) ebenfalls zu enthalten. Auch sind sie, falls sie diese ihre Mineraliensammlungen im Ganzen verkaufen, oder öffentlich versteigern, davon bei uns Anzeige zu thun verbunden, und dürfen folgends bei ernstlicher Verantwortung und nachdrücklicher Bestrafung ohne Unsre besondere Erlaubniß Mineraliensammlungen aufs Neue keinesweges anlegen.

12.

Eigentliche Stuffenhändler sind, soweit die Berggerichtsbarkeit reichet, keinesweges zu dulden. Verkehr der Stuffenhändler.

Diejenigen vom Bergstande, welche ihnen zu Mineralien, Kauf- oder Tauschweise verhelfen, werden dafür mit erhöheter Strafe beleget.

Dagegen bleibt den Stuffenhändlern nachgelassen, bei der bergakademischen Verkaufsanstalt Bestellungen zu machen, oder auch das Erforderniß selbst zu erholen.

13.

Stuffen von Farbenkobold dürfen zu keiner Zeit und an Niemand, weder unentgeldlich, noch gegen taxmäsige Gebühr, auch Wißmuth- und Kupfernickel- und andere Stuffen lediglich der bergakademischen Mineralienniederlage, den vorhin ergangenen Anordnungen gemäs, verabfolget, alle andere taxwürdige Stuffen aber von den Churfürstl. Bergämtern nur denjenigen Personen taxiret und überlassen werden, welche in gegenwärtiger Generalverordnung vom Besitzen und Sammlen der Mineralien nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. Verbot des Verkaufes von Farbenkobold.

14.

Die für die bergakademische Mineralienniederlage taxirten Stuffen sind deren Administrator oder dessen Abgeordneten nicht anders als gegen baare Bezahlung oder gegen vom Ober-Bergamtlichen Direktorio signirten Taxzettel zu überlassen, die Taxzettel aber von den Churfürstl. Bergämtern zu keiner Zeit zu verweigern.

15.

Nach gegenwärtiger Generalverordnung haben sich sämmtliche Beamte nicht nur selbst genau zu achten, sondern auch solche den jedem Bergamte untergebenen Berg- und Hüttenofficianten und Steigern behörig zu publiciren, nicht minder dafür zu sorgen, daß deren Inhalt den Berg- und Hüttenarbeitern durch Anschlag oder wie es sonst thunlich, auf legale Weise bekannt gemacht werde.

16.

An das Churfürstl. Ober-Hüttenamt allhier, desgleichen an die Churfürstl. Zehenden- und Ober-Zehendenämter, nicht minder wegen der Saigerhütte Grünthal und wegen sämmtlicher Blaufarben-Werke ergehet besondere Verfügung.

Freiberg, den 4ten Juni 1806.

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen verordnetes Ober-Bergamt.

An sämmtliche Churfürstl. Bergämter.

Rescript

die wegen der zur Zuchthausstrafe verurtheilten Verbrecher einzureichenden Notizen betreffend, vom 17ten März 1807.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Damit künftig in den vor den Bergwerksbehörden anhängigen Untersuchungssachen, wo es auf Vollziehung einer Zuchthausstrafe ankommt, wegen Auswahl eines Zuchthauses sowohl, als wegen Behandlung eines Inculpaten während seiner Detention in selbigen, und sonst sofort das Behufige in Obacht genommen werden kann, finden Wir andurch anzuordnen für nöthig, daß das Bergamt, so wie im Allgemeinen diejenige Bergbehörde, vor welcher die Untersuchung verführet worden, jedesmal demjenigen Berichte, worauf die Transportirung in ein Zuchthaus anzuordnen seyn möchte, eine Notiz beifüge, worinnen

1.

des Inculpaten Name, Stand, Alter, Geburtsort und Religion, ingleichen

2.

ob seiner Gesundheitsumstände halber etwas besonders zu bemerken sei, ferner

3.

die Beschaffenheit und Größe des Verbrechens und die Zeit des bereits erlittenen Gefängnisses, sowohl

4.

ob derselbe während der Untersuchung in seinem Betragen durch Versuche zu entweichen, oder sonst sich etwas zu Schulden gebracht? endlich

5.

alle übrigen Umstände, welche eine besondere Behandlung oder Beaufsichtigung desselben im Zuchthause nothwendig machen, vollständig zu inseriren sind.

Wir begehren daher gnädigst und befehlen, ihr wollet in dessen Gemäsheit sämmtliche Bergämter und sonstige Bergbehörden mit der erforderlichen Anordnung versehen.

Dresden, am 17ten März 1807.

An das Ober-Bergamt zu Freiberg. G. R. Graf von Wallwitz.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio. Carl August Blöde.

Rescript

wegen Cognition der Berg- und Forstbehörden bei Entwendung der zum Bergbau bestimmten Hölzer, vom 12ten Mai 1807.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wohin Uns ihr über die Frage: in wieferne die An- und Fortstellung der Untersuchung gegen diejenigen, welche dem Bergbaue angewiesene Hölzer aus Unseren Waldungen entwenden, oder zu andern Behufe verbrauchen, vor die Berggerichte gehören, so-

wohl im Allgemeinen, als insbesondere in Rücksicht auf die Untersuchung wegen Entwendung der, dem Oberwiesenthaler Berggebäude, Neu Unverhofft Glück am Lurbach, durch Abpostung bereits übergebener vier Klaftern Röstholz, eure unmaasgebliche Meinung eröffnet habt; Solches haben Wir Uns aus eurem gehorsamsten Bericht vom 5ten März vorigen Jahres vortragen lassen.

Hierauf finden Wir für gut, daß künftig die Untersuchung

1.

in den Fällen, wo das Eigenthum des gestohlenen Freiholzes an die Berggebäude nicht übergegangen ist, dem Forstamte verbleibt, immaasen in diesen Fällen die entwendeten Hölzer aus Unsrer Waldung zu ersetzen sind.

2.

Wenn hingegen das Eigenthum an den, den Berggebäuden angewiesenen Hölzern auf selbige übergegangen ist, soll bei etwaniger Entwendung die Cognition dem Bergamte zustehen, die Hölzer mögen nun auf die Berggebäude abgefahren seyn oder nicht. Zu Bezeichnung des Aktus, mittelst dessen das Eigenthum übergehet, wird bei der Anweisung sothaner Hölzer das Forst-Zeicheisen auf selbige angeschlagen werden, und findet nachher kein Ersatz derselben aus Unsren Waldungen statt.

Wie Wir nun in dieser Maase, und wegen Fortstellung der wider S. anhängigen Untersuchung durch das Forstamt salvo jure des Bergamts Scheibenberg mit Oberwiesenthal unterm 11ten vorigen Monats Verfügung erlassen haben; Als ist andurch Unser gnädigstes Begehren und Befehl, ihr wollet euch in vorkommenden Fällen hiernach gehorsamst achten, auch obiger Anordnung und der nur angezogenen Verfügung gemäs, sämmtliche Bergämter bescheiden. Dresden, am 12ten Mai 1807.

An das Ober-Bergamt zu Freiberg. G. R. Graf von Wallwitz.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio. Ernst Amadeus Martini.

Patent

die Bevormundung der unmündigen Kinder landesherrlicher Bergbeamten und Officianten betreffend, vom 10ten Februar 1808.

Nachdem, obwohl den Bergbeamten und deren Nachgelassenen der persönliche Gerichtsstand vor Uns angewiesen ist, und daher besage Befehls vom 26sten Januar d. J. auch die Bevormundung der unmündigen Kinder solcher Beamten und die davon abhängige Obervormundschaftliche Aufsicht Uns zustehet, dennoch seither bei Todesfällen die deshalb in der allgemeinen Vormundschaftsordnung vorgeschriebenen Anzeigen selten zeitig genug und mit der erforderlichen Vollständigkeit an Uns gelangt sind; So haben Wir der Nothdurft befunden, Ober-Bergamtswegen hierdurch sämmtlichen zu Ende benannten Bergämtern zu verordnen:

a) wenn in dem Reviere eines ernannter Bergämter angestellte oder wohnhafte landesherrliche Bergbeamten und Bergamts-Mitglieder, ingleichen andere auf Höchsten Befehl angestellte, jedoch einem Bergamte in specie ratione jurisdictionis nicht untergebene landesherrliche Bergwerksdiener oder

deren Eheweiber mit Tode abgehen und Kinder, welche zu bevormunden sind, verlassen, unverzüglich die in der allgemeinen Vormundschaftsordnung Cap. II. §. 2. vorgeschriebenen Anzeigen bei Vermeidung der daselbst gesetzten Strafe anhero einzureichen.

b) in selbigem zugleich die §. 6. erwähnten Umstände mit zu bemerken, übrigens

c) bis zu Einlangung Unsrer Verordnung, die nach der allgemeinen Vormundschaftsordnung etwa erforderlichen Verfügungen und Veranstaltungen, welche keinen Verzug leiden, insbesondere wegen der, nach Maasgabe des 4ten §. vorangezogenen Capitels zu bewerkstelligenden Versiegelungen einstweilen zu besorgen und wie letztere geschehen, anhero anzuzeigen.

Freiberg, den 10ten Februar 1808.

Sr. Königl. Majestät von Sachsen verordnetes Ober-Bergamt.

An sämmtliche Bergämter.

Patent

die Einsendung der Prozeßtabellen und Beifügung der Registranden betreffend, vom 13ten April 1808.

Da seither wahrzunehmen gewesen ist, daß von einigen Bergämtern mit Einsendung der Prozeßtabellen die durch Höchsten Befehl vom 25sten October 1777. *) und Unsre darauf unterm 5ten November ejusd. ai. erlassene Generalverordnung gemessenst vorgeschriebene Frist nicht immer genau inne gehalten worden, nun aber, um dem Höchsten Befehle vom 8ten vorigen Monats Unsrer Seits pflichtschuldigst nachkommen zu können, hierunter fürs Künftige auf keine Weise im mindesten nachgesehen werden mag; So wird Ober-Bergamtswegen Endesbenannten Königl. Bergämtern hierdurch verordnet: Künftig die durch obangezogenes Generale vorgeschriebenen Prozeßtabellen oder Vacatscheine ganz ohnfehlbar binnen Vier Wochen nach Ablauf jeden Jahres und also dergestalt, daß selbige zuverlässig längstens den 29sten Januar jeden Jahres hier eintreffen, anhero einzureichen, außerdem zu gewärtigen, daß von Uns alsbald nach Ablauf dieser Frist, auf Kosten der zurückstehenden Beamten, zu Eintreibung der verwirkten Zwanzig Thaler Strafe, Verfügung werde getroffen, auch mit Erlassung erhöhter Strafen verfahren werden.

Auch sind diesen Prozeßtabellen jedesmal die Registranden desselben Jahres, wenn sie nicht schon früher besonders anhero eingereicht wären, unter der Verwarnung mit beizufügen, daß selbige außerdem alsbald durch Absendung eines expressen Boten und auf Kosten der Beamten werden eingefordert werden. Freiberg, den 13ten April 1808.

Sr. Königl. Majestät von Sachsen verordnetes Ober-Bergamt.

An sämmtliche Bergämter.

---

*) C. A. C. II. 1. S. 349.

Recript

die zur Armenhaushaupt- und Prämiencasse von den Wochenlöhnen landesherrlicher Bergwerksdiener zu leistenden zweimonatlichen Abzüge betreffend, vom 16ten Juni 1808.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir haben die wegen Verabzugung der Unsren Bergwerksdienern zugeeigneten Wochenlöhne entstandenen Zweifel, auf eure diesfallsigen Berichte vom 24sten Juli 1802., 28sten September 1805. und 13ten Mai 1807. nunmehr dahin zu entscheiden für gut befunden, daß diejenigen Bergwerksoffizianten, welche als wirkliche landesherrliche Diener zu betrachten sind, und den ihnen geordneten Gehalt in wöchentlichen Ratis aus eigentlichen landesherrlichen Cassen erheben, den verfassungsmäsigen resp. ein- und zweimonatlichen Abzügen von solchen Wochenlöhnen zur Armenhaus-Hauptcasse, ingleichen zur Prämiencasse, für die Zukunft in der nämlichen Maase, wie diejenigen Unsrer Diener, welche die ihnen ausgesetzten Besoldungen quartaliter, oder monatlich erhalten, unterworfen werden, dagegen aber auch den von ihnen hinterlassenen Wittwen und Kindern der Genuß der Gnadenmonate davon, wie bei andern Besoldungen zu statten kommen soll. Wie nun Wir durch Unser Geheimes Consilium sowohl die Ober-Rechnungsdeputation, als auch die Rechnungsführer der Armenhaushaupt- und Prämiencasse diesem gemäs bescheiden lassen; Als ist anbei Unser gnädigstes Begehren und Befehl, ihr wollet sämmtliche Rechnungsführer Unsrer landesherrlichen Bergwerkscassen, obstehendem gemäs, mit gehöriger Anweisung versehen, nicht minder den übrigen euch untergebenen Behörden davon behufige Nachricht ertheilen.

Dresden, am 16ten Juni 1808.

An das Ober-Bergamt zu Freiberg.

C. F. Freiherr von Rochow.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Ernst Amadeus Martini.

Patent

die Verzeichnung und Einbringung der Untersuchungskosten bei den Bergämtern betreffend, vom 7ten December 1808.

Da allerhöchsten Orts theils, daß von den einzelnen Bergämtern die schuldige Einbringung der Untersuchungskosten von den Inculpaten und die Rückzahlung der aus landesherrlichen Bergwerkscassen diesfalls geleisteten Geldvorschüsse, oft nur saumselig betrieben und besorgt werde, wahrgenommen worden, theils auch außerdem mehrere Mängel in Absicht auf die Berechnung solcher Vorschüsse, und liquidir-Erhebung, Vertheil- und Verschreibung der Inquisitionskosten zu bemerken gewesen; So wird zu Verhütung des, durch versäumte Exaction der von den Inculpaten zu übertragenden Untersuchungskosten für das allerhöchste Interesse entstehenden Nachtheils, auch Bewirkung gehöriger Ordnung und Gleichförmigkeit im Inquisitions-Rechnungswerke, auf deshalb an Uns ergangene Höchste Befehle, Ober-Bergamtswegen hierdurch nachbenannten Bergämtern folgendes verordnet:

Selbige haben

1.

Provisorische Maasregeln. in vor ihnen anhängigen Untersuchungen jedesmal in Zeiten und sobald thunlich, zu Sicherstellung der Untersuchungskosten, und der, zu Bestreitung des während der Untersuchung erforderlichen Verlags, etwa Höchsten Orts verwilligten oder zu verwilligenden Geldvorschüsse, angemessene Vorkehrungen zu treffen, und deshalb, so wie es nach der lage der Sache mit Bestande Rechtens geschehen kann, das Vermögen der Inculpaten in Beschlag zu nehmen, deren außenstehende Forderungen zu inhibiren, auch nach Beschaffenheit der Umstände, selbige zu leistung angemessener Caution, durch Bürgen oder Pfand, anzuhalten.

2.

Einbringung der erwachsenen Kosten. Sofort nach Beendigung einer solchen in jedem Falle pflichtmäsig aufs möglichste zu beschleunigenden Untersuchung, nach Maasgabe der auf Höchsten Befehl vom 26sten November 1793. *) unterm 9ten Juli 1794. erlassenen Generalverordnung, zu Berichtigung und Einbringung der erwachsenen Kosten, das Nöthige ohne allen Verzug zu veranstalten, auch wenn, wegen actenmäsig constatirten Unvermögens der Inculpaten, oder sonst den Umständen nach, solche Einbringung nicht zu bewirken, und daher der vollständig zu den Akten zu specificirende Betrag der Untersuchungskosten ganz oder zum Theil aus einer Königl. Zehenden- oder andern landesherrlichen, oder auch aus der Schneeberger Kobald-Inquisitionscasse zu übertragen wäre, deshalb baldigst und unter der höchst anbefohlenermaasen in obangezogener Generalverordnung enthaltenen Verwarnung, daß außerdem sie sich keines Ersatzes zu erwarten, hingegen diejenigen, welche solchergestalt mit Fug zu fordern habende Gebühren und Verlag wegen ihrer, der Bergämter Verabsäumung, nicht ersetzt erhalten würden, aus ihren eigenen Mitteln zu befriedigen haben sollen, längstens Berichtserstattung. binnen vier Monaten von Beendigung der Sache an gerechnet, allerunterthänigsten Bericht zu erstatten.

Zum Behuf dieser Berichtserstattung sind jedesmal

3.

Kostenliquidation. vollständige und deutliche liquidationen sämmtlicher in einer Sache erwachsenen Kosten zu den Acten zu bringen, und deshalb bei der letzten liquidation, die vorherigen, mit Angabe des Actenblatts zu übertragen, auch ist dasjenige, was von den Inculpaten oder andern Personen etwa bezahlt worden, genau und richtig anzumerken, und alles dergestalt einzurichten, daß sowohl die einzelnen Ansätze der liquidationen als der gesammte Betrag der annoch ex Fisco zu übertragenden Kosten leicht übersehen, und mit den Acten verglichen werden können.

Dem zu erstattenden allerunterthänigsten Bericht ist sodann

4.

Hauptkostenspecification eine nach den sub D. hier beigehenden Formular einzurichtende besondere Hauptkostenspe-

*) C. A. C. II. 2. S. 253.

cification zur Ermäßigung und anzuordnenden passirlichen Verschreibung des ausfallenden Betrags beizufügen, und sind in solcher die sub A. in Ansatz zu bringenden Gerichtsgebühren, ohne Rücksicht, ob die Bezahlung derselben von den Inquisiten, oder aus einer landesherrlichen und Bergwerkscasse zu erwarten, oder auch der Ansatz nach Befinden gänzlich in Wegfall zu bringen ist, jedesmal mit aufzuführen.

5.

Alle, von den verschiedenen einzelnen Percipienten der in diese Hauptspecification gebrachten Kosten auszustellende, Quittungen sind nicht zu den Acten zu nehmen, sondern zu gedachten Hauptkostenverzeichnisse als Belege zu bringen, immaasen künftighin alle, über die zu den in den Bergämtern vorfallenden Untersuchungen aus landesherrlichen Kassen angewiesene Vorschüsse auszustellende Verlagsquittungen gegen dergleichen mit Belegen zu versehende, und wenn selbige zuvor Höchsten Orts auf gehorsamste Berichtserstattung moderirt oder passirlich befunden und deren Verschreibung durch Höchstes Rescript angeordnet worden, von gesammten Bergamte zu quittirende Kostenverzeichnisse, ausgewechselt, auch die aus den Königl. Ober- und Zehendenkassen geleisteten Verläge, blos gegen dergleichen vollständige Kostenverzeichnisse, in Ausgabe verschrieben werden sollen.

und Belege dazu.

6.

Daferne in einer oder andern Untersuchung zwar die Berichtigung der Untersuchungskosten aus dem Vermögen des Inculpaten oder desjenigen, welcher solche zu bezahlen schuldig, nicht sofort zu erlangen, jedoch, daß solches in der Folge noch geschehen könne, Hoffnung vorhanden, und daher, wie weit diese Kosten ex Fisco zu übertragen und bei den concernirenden Kassen in Ausgabe zu verschreiben seyn möchten, nicht zu übersehen seyn sollte; so haben die Bergämter zu künftiger successiver Herbeibringung und einstweiliger thunlichster Sicherstellung derselben, zweckmäßige Verfügungen zu treffen und wie solches geschehen, zu den Acten zu bemerken, insbesondere der Debenten bestimmte Erklärungen, wann und auf welche Weise sie die noch schuldigen Kosten abzuführen, oder die etwa ihrenthalber aus Bergwerkskassen geleisteten Vorschüsse zu restituiren gedenken, zu erfordern, nach Befinden mit selbigen bis auf höchste Genehmigung, ihren Vermögensumständen angemessene Termine zu reguliren, und von diesem allen in dem nichts desto weniger binnen der oben ad 2. erwähnten Frist zu erstattenden allerunterthänigsten Bericht, mit Einsendung der Acten, Anzeige zu thun.

Was wegen künftiger successiver Herbeibringung derselben zu verfügen ist.

7.

Bei abschläglichen Zahlungen auf Inquisitionskosten ist zuförderst auf die Berichtigung des baaren Verlags und nächstdem auf die Abtragung der Separatgebühren der Bedacht zu richten, zur Abschreibung auf die Gerichts- und Actuariatsgebühren aber lediglich das Residuum zu verwenden.

Verfahren bei Abschlagszahlungen.

8.

ingl. bei Gestundung oder terminlicher Abtragung der Kosten.

Wird höchsten Orts den Restanten zu Abführung solcher Kosten, Gestundung ertheilt, oder terminliche Zahlung angenommen, so ist von den Bergämtern auf Innehaltung der festgesetzten Zahlungsfrist fortwährend genaue Obsicht zu führen und sind, wenn in solchen die schuldige Zahlung nicht erfolgt, die säumigen Debenten von Zeit zu Zeit wiederholt, insbesondere zu solchen Zeitpunkten, wenn nach dem Verdienst und Gewerbe derselben am ersten auf Abtrag zu rechnen ist, zu erinnern, auch, wenn diese Erinnerungen nicht fruchten, nach Befinden executivische Zwangsmittel vorzukehren.

9.

Wäre auf diese Weise, längstens binnen einem halben Jahre, von der festgesetzten Zahlungszeit an, die Berichtigung der verstandenen Schuld nicht zu erhalten, so ist von der eingetretenen Behinderung und der Lage der Sache dem Rechnungsführer derjenigen Casse, bei welcher auf Höchsten Befehl der geleistete Vorschuß in Rest geführet wird, Nachricht zu ertheilen, auch, wenn die Berichtigung auf noch längere Zeit zurückbleiben müßte, oder in Absicht auf die Bestimmung der Zahlungsfristen eine Veränderung nothwendig würde, oder der Rest als inexigibel in Wegfall zu verschreiben wäre, alleruntertänigster Bericht zur Höchsten Behörde zu erstatten. Wie nun

10.

sämmtliche Berg-Justizbehörden vorstehenden Anordnungen sowohl in allen künftigen Fällen als auch in Ansehung der, aus seither anhängig gewesenen Untersuchungen noch außenstehenden Kosten und deshalb auf Höchste Befehle geleisteten Geldvorschüsse, annoch, so weit es nicht bereits geschehen, auf das genaueste und zwar ad 3. 4. und 5. unter der Verwarnung, daß die nicht vorschriftsmäßig gefertigten Kostenspecificationen nicht angenommen, sondern zur Umfertigung remittirt werden sollen, nachzugehen, auch damit bei Einbring- und Berichtigung solcher Kosten- und Geldvorschüsse auf keine Weise etwas zum Nachtheil des Königl. Interesse verhangen, nicht weniger eintretenden Falls dasjenige, was auf dergleichen bereits a fisco übertragene, und in Ausgabe verschriebene Posten in der Folge, bei vielleicht veränderten Umständen der Debenten, etwa nachher, eingebracht werden könnte, ebenfalls annoch beigetrieben und erstattet, auch behörigen Orts verrechnet werde, pflichtmäßige Sorgfalt anzuwenden haben. Also haben dieselben im Gegentheil zu erwarten, daß, wenn auf irgend eine Weise durch versäumte Erinnerung und Exaction, an den von den Inculpaten einzubringenden Resten etwas verloren gehen möchte, sie in proprio dafür zu haften und den wirklichen Ersatz zu leisten haben sollen.

Freiberg, den 7ten December 1808.

Sr. Königl. Majestät von Sachsen verordnetes Ober-Bergamt.

An sämmtliche Bergämter.



Entwurf zu einem von den Bergämtern, in vor ihnen anhängigen Untersuchungssachen abzufassenden, und mittelst Berichts cum Actis einzureichenden Kostenverzeichnisse.

Bergamt N. N.

Verzeichniß

der, in der, wider den, (die) am — wegen — verhafteten und am — wieder entlassenen (vom Leben zum Tode) in das Zuchthaus zu — (gebrachten) mit — Monaten (Wochen) Gefängniß bestraften — allhier geführten Untersuchung erwachsenen Kosten, nemlich:

thlr.	gr.	pf.		laut Beleg No.
			A. An Gerichtsgebühren.	
			p. praes. fol. 1.	
			- citat. - 2.	
			- mund.	
			- Beilage.	
			- Vernehmung fol.	
			- regl. ins.	
			- Bericht.	
			- mund.	
			Summa moderirt im Urthel fol. auf thlr. gr. pf.	
			B. An baaren Verlage.	
			Porto nach fol.	
			Retour - fol.	
			Briefträgerlohn fol.	
			p. Sententia fol.	
			p. Rescripto fol. eod. Act.	
			- Agenturgebühren und Emballage fol.	
			Requisitionsgebühren an das Amt N.	
			die Gerichte zu N.	
			den Rath zu N.	
			Summa.	
			C. An Separatgebühren.	
			1.) An Landgerichts- und Assessurgebühren.	
			p. Assessura fol.	2.

thlr.	gr.	pf.		laut Beleg No.
			Auslösung für Beamten, Offizianten und Diener fol.	3.
			dergleichen den Gerichtsschöppen fol.	4.
			Summa.	
			Nota. Diese Auslösungen passiren in Fällen, wo der fiscus metallicus die Verläge und Separatgebühren zu tragen hat, nur dann, wenn sie bei Expeditionen außerhalb des Bergamtsreviers erwachsen sind.	
			2. An Arztlohn und Medicamenten.	
			Dem Stadt- (Amts-) Physiko N. für adhibirte Medikamente fol.	5.
			dem Stadt- (Amts-) Chirurgo N. fol.	6.
			dem Apotheker fol.	7.
			ꝛc.	
			Summa.	
			4. An Defensionsgebühren.	
			an fol. liquidirten und im Urtel fol. auf so hoch moderirten, dem Advocat N.	8.
			ꝛc.	
			Summa.	
			5. An Atzungskosten.	
			auf Tage von bis zum 180 . fol. täglich 2 gr. oder täglich 2 lb. Brod à gr. pf. nach der Bescheinigung des damals gestandenen Marktpreises, fol.	9.
			ꝛc.	
			Summa.	
			6. An für den Inculpaten erkauften nothwendigen Kleidungsstücken.	
			für ein Hembe,	10.
			für ein paar Schuhe.	11.
			Summa.	
			7. An Frohngebühren und Verlag.	
			dem Stadt- (Amts-) Frohn N. laut dessen besondern Specification, fol.	
			Nota. Für die Bergamtsaufwärter sind wegen der Aufwartung bei Verhören, Confrontationen und dergleichen Expeditionen, einige Gebühren, da solche taxwidrig, nicht in Ansatz zu bringen.	
			Summa.	

thlr.	gr.	pf.		laut Belege No.
			8. An Nachrichtergebühren. für Vollstreckung der Strafe fol.	
			Summa.	
			Summa des sämmtlichen Verlags und anderer Gebühren	
			Thlr. gr. pf. und zwar:	

Thlr. gr. pf. an Gerichtsgebühren sub A.
" " " " baaren Verlage - B.
" " " " Separatgebühren - C. als:

Thlr. gr. pf. an Landgerichts- und Assessurgebühren, No. 1.
" " " an Arztlohn und Medicamenten, No. 2.
" " " an Bothenlöhnen u. Insinuationsgebühren, No. 3.
" " " an Defensionsgebühren, No. 4.
" " " an Atzungskosten, No. 5.
" " " an für Inculpaten erkauften nothwendigen Kleidungsstücken, No. 6.
" " " an Frohngebühren und Verlag, No. 7.
" " " an Nachrichtergebühren, No. 8.

uts.

Hiervon gehen ab:

Thlr. gr. pf. welche besage allerhöchsten Rescripts aus der N. Casse vorschußweise erhoben worden,
" " " welche aus des Inculpaten Effecten sec. fol. gelöset (oder sonst) bezahlet worden.

Thlr. gr. pf. Summa. Verbleiben also noch

Thlr. gr. pf.

NB. Was von den vorstehenden Rubricken in einer Untersuchung nicht vorkommt, ist mit Vacat anzusetzen, auch sind die Frohngebühren nebst Verlag vor der Moderation nicht zu bezahlen.

Rescripts-Extract

die den Berg- und Hüttenbeamten und Officianten untersagte Annahme eines zum Bergetat nicht gehörigen öffentlichen Amtes, Prädicats oder Titels betreffend, vom 5ten Januar 1809.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Ueberhaupt aber finden Wir zu Verhütung dergleichen Unregelmäßigkeiten und zu Aufrechthaltung der bestehenden Subordinations-Verhältnisse, wie hiermit geschiehet, allerdings anzuordnen nöthig, daß allen und jeden beim Berg- und Hüttenwesen auf Unsrem Befehl angestellten Beamten, Officianten und Dienern, die Annahme irgend eines zum Bergetat nicht gehörigen öffentlichen Amtes, oder auch eines darauf sich beziehenden Prädicats und Titels, ohne Unsre vorgängige, durch Berichtserstattung der ihnen vorgesetzten Bergwerks-Behörden ausgewirkte, Genehmigung und Erlaubniß zu suchen und anzunehmen, schlechterdings untersagt werde. In dessen Gemäsheit habt ihr mit Inserirung des in Unsrem Rescripte vom 5. Februar 1802 in Beziehung der Rathmannsstellen und Aemter enthaltenen Anbefohlnisses an sämmtliche euch untergeordnete Bergwerksbehörden eine behufige Generalverordnung zu erlassen. Dresden, den 5ten Januar 1809.

An das Oberbergamt zu Freiberg. J. G. Freiherr von Spillner.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio. Ernst Amadeus Martini.

Rescript

wegen des Vorzugs der inländischen Blechhändler beim Zinneinkaufe gegen ausländische Abnehmer, vom 13ten Januar 1809.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Was Uns ihr in Betreff der von mehreren hierländischen Hammerwerksbesitzern und Blechfabrikanten im Obergebirge und Voigtlande vorgestellten Erschwernisse beim inländischen Zinneinkaufe auf Erfordern gehorsamst angezeiget und wohin ihr dabei eure unmaasgebliche Meinung eröffnet habt; Solches ist Uns aus eurem Berichte vom 10ten September v. J. geziemend vorgetragen worden.

Wiewohl Wir nun den inländischen Zinnvertrieb durch Ausfuhrverbote oder sonstige Zwangsmittel zu beschränken gestalten Dingen nach zur Zeit Anstand nehmen; so ist doch in Betracht, daß die inländische Blechfabrikation ebenfalls Berücksichtigung verdient, andurch Unser gnädigstes Begehren und Befehl, ihr wollet, damit beim Zinnverkaufe den inländischen Blechhämmern, sobald und so oft selbige mit den ausländischen Abnehmern sich zu gleicher Bezahlung erbieten, vor letztern der Vorzug verschafft werde, die concernirenden Bergämter zu behöriger Anhaltung und Anermahnung der Zinnproducenten, so wie zu fortwährender Aufsichtsführung und eigener Mitwirkung gemessenst anweisen.

Und wie ihr hiervon die supplicirenden Hammer- und Blechwerksbesitzer durch den Hammerinspector, oder wie es sonst thunlich, zu benachrichtigen habt; also ist auch selbigen bei solcher Gelegenheit mit zu erkennen zu geben, daß sie fürs Künftige der Beziehung ihres Zinnbedürfnisses um billige Preise am

leichtesten und zuverlässigsten durch die ihnen nicht nur jederzeit nachzulassende, sondern selbst anzurathende tempestive Abschließung behufiger Zinnlieferungs- und Verlagscontracte mit den hierländischen Zinnproducenten sich zu versichern haben dürften. Dresden, am 13ten Januar 1809.

An das Oberbergamt zu Freiberg. J. G. Freiherr von Spillner.
Aus dem Geheimen Finanzcollegio. Ernst Amadeus Martini.

Rescript

die Erlaubniß zu Einebnung der Halden betreffend, vom 30sten Mai 1809.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Ihr habt, wie Wir andurch gnädigst begehren und befehlen, dafür, daß die Erlaubniß zu Abräumung und Einebnung der alten für den Bergbau nicht mehr brauchbaren Haldenplätze, nicht ohne erheblichen Grund verweigert, dabei aber auch jedesmal die nöthige Vorsicht beobachtet werde, gebührende Sorge zu tragen, und deshalb das Weitere gehörig zu veranstalten.
Dresden, am 30sten Mai 1809.

An das Oberbergamt zu Freiberg. J. G. Freiherr von Spillner.
Aus dem Geheimen Finanzcollegio. Carl Gottlob Grahl.

Patent

die Einschärfung der gegen eigenmächtige Einebnung der Halden ergangenen Verbote betreffend, vom 10ten September 1809.

Nachdem Wir zur Verhütung fernerer, durch die, Seiten der Grundbesitzer der Berggebäude eigenmächtig unternommene, Einebnung der Halden, verhangener Ungebührnisse, für nöthig finden, die bereits früher dem hiesigen Königlichen Bergamte, so wie dem Königlichen Bergamte zu Johanngeorgenstadt, resp. unterm 30sten März 1805 *) und 26sten November 1806 **) ertheilten diesfallsigen Anordnungen im Allgemeinen einzuschärfen; So wird Oberbergamtswegen nachbenannten Königlichen Bergämtern hiermit verordnet: die Herren Geschwornen, so wie sämmtliche Schichtmeister und Steiger, zur nöthigen Vigilanz auf dergleichen Ungebührnisse, und deren sofortige Anzeige bei der concernirenden Bergamtsbehörde anzuweisen, und vorkommenden Falls, den höchsten Generalien vom 31sten Mai 1747 ***) und 23sten September 1622 ****) sich gemäß zu bezeigen, auch dergleichen Einebnung, wo solche unbedenklich ist, doch anderergestalt nicht zu gestatten, als wenn der Grundbesitzer für sich und seine Nachfolger sich per registraturam, welche dem Bergbuche einzuverleiben, und worinnen der Raum der Halde, seinem Umfang und Lage nach, deutlich und bestimmt anzugeben ist, dahin verbindet, daß im Fall dieser

*) **) Ersteres ist wörtlich des nämlichen Inhalts, wie das am 26sten November 1806 erlassene Patent.
) C. A. C. I. 2. S. 1387. *) C. A. C. II. S. 279.

P 2

Raum, welchen er durch ein Loch oder Markstein dauernd zu bezeichnen hat, beim Bergbau über lang oder kurz nöthig ist, selbigem jedesmal ohnweigerlich und ohne die geringste Entschädigung abgelassen werden solle. Im übrigen ist auch die Abtretung der Halde auf den vorhandenen Rissen loco congruo zu bemerken. Freiberg, den 16ten September 1809.

Seiner Königlichen Majestät von Sachsen verordnetes Oberbergamt.

An sämmtliche Bergämter.

Befehl

die Notizen über zu Zuchthausstrafe verurtheilte Verbrecher betreffend, vom 3ten Januar 1810.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben euch unterm 17ten März 1807 Auftrag ertheilet, sämmtliche Bergämter und Berggerichte dahin anzuweisen, daß sie jedesmal demjenigen Berichte, worauf von Uns wegen Aufnahme und Transportirung eines Verbrechers in ein Zuchthaus anzuordnen seyn möchte, eine nach den zugleich ertheilten Vorschriften einzurichtende actenmäßige Notiz beifügen sollen. Diese Anordnung ist jedoch zeithero von den meisten Bergämtern nur selten gehörig beobachtet, und durch deren Nichtbefolgung die Detention der Verbrecher im Gefängniß bis zu ihrer Transportirung in ein Zuchthaus, häufig ohne Noth verlängert, mithin auch der Betrag der Sitz- und Atzungskosten zum offenbaren Nachtheil Unsres Fisci vermehrt worden.

Wie nun diese Nachlässigkeit der Bergämter in schuldigster Befolgung gedachten Unsres Anbefohlnisses länger nicht nachgesehen werden mag; Also begehren Wir andurch und befehlen, ihr wollet sothane Anordnung, mit der Erläuterung, daß die vorgeschriebene actenmäßige Notiz vorzüglich in dem Falle, wenn einem Verbrecher im ersten Urthel Zuchthausstrafe zuerkannt, nach dessen anderweiter Vertheidigung aber ein zweites Urthel eingeholet worden, dem bei Einsendung des letztern zu erstattenden gehorsamsten Berichte jedesmal unfehlbar beizufügen sey, so wie ferner unter der Verwarnung nochmals einschärfen, daß widrigenfalls das dieser geschärften Anordnung entgegen handelnde Bergamt um 5 Thaler bestraft, auch noch überdem in dem Falle, da der Verbrecher im Gefängnisse sitzt, die von dem Tage der nurerwähnten Berichtserstattung an, bis zum Eingange des die Einsendung der Notiz erinnernden Rescripts erwachsenden Sitz- und Atzungskosten ex propriis zu übertragen angehalten werden solle.

Dresden, am 3ten Januar 1810.

J. G. Freiherr von Spillner.

Carl August Blöde, S.

An das Oberbergamt zu Freiberg.
Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Rescript

die Siegel-, Subscriptions- und Assessurgebühren bei den Bergämtern, ingleichen die Uebertragung der in den vor letzteren geführten Untersuchungssachen erwachsenen Gerichts- und Actuariatsgebühren durch den Fiscus betreffend, vom 26sten Januar 1810.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Uns ist zu seiner Zeit gebührend vorgetragen worden, was Uns ihr in Ansehung des, wegen der Siegel-, Subscriptions- und Assessurgebühren in gerichtlichen und außergerichtlichen Fällen bei den verschiedenen Bergämtern zeither beobachteten Verfahrens, so wie in Betreff der Frage, ob Unser Fiscus metallicus in solchen vor den Bergämtern anhängigen Untersuchungssachen, wo der Inquisit die erwachsenen Kosten zu bezahlen unvermögend ist, außer den baaren Verlägen und Separatgebühren auch die eigentlichen Judicial- und Actuariatsgebühren zu übertragen verbunden sey? — gehorsamst angezeigt habt.

Wir haben hierauf in Erwägung, daß die bei Publication der Taxordnungen unterm 10ten Januar 1724 und 20sten Februar 1764 ins Land ergangenen Mandate, als allgemeine Landesgesetze auch für die Bergämter in allen eigentlichen Berg- so wie in Berggerichtssachen verbindliche Kraft haben, mithin alle diejenigen Sportelansätze, welche in jenen Taxordnungen oder den bei deren Publication erlassenen Mandaten nicht begründet sind, auch den Bergämtern nicht passiren mögen, beschlossen, daß

1.

die zeither bei einigen wenigen Bergämtern herkömmlich gewesenen und von den Bergmeistern percipirten Siegelgebühren, da solche ohnedem bei denjenigen Gerichten, wo sie der Taxordnung gemäs gefordert werden mögen, keineswegs dem Richter, sondern als Gerichtsnutzungen dem Gerichtsherrn zugehörig sind, künftighin nur in den, durch die 76ste Registerweisung vom 7ten Januar 1764 bestimmten wenigen Fällen, in andern gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten aber keineswegs weiter für passirlich erachtet werden, und die Bergämter dergleichen Siegelgebühren zu fordern, außer in den nurbemerkten Fällen, bei Strafe des Quadrupli sich enthalten sollen.

Eben so wenig mag

2.

den Bergmeistern fürs Künftige nachgelassen werden, die zeither hier und da üblich gewesenen, jedoch in den angezogenen Taxordnungen keineswegs gegründeten, Subscriptionsgebühren außer den in der vorerwähnten Registerweisung beniemten Fällen zu fordern, oder auch

3.

besondere Assessurgebühren für sich in Ansatz bringen zu lassen, indem, was letztere betrifft, in Zukunft blos diejenigen Ansätze, welche in der Taxordnung vom Jahr 1764 für die städtischen Gerichte festgesetzt worden, für passirlich erachtet, diejenigen Bergmeister aber, welche dem zuwider Subscriptions- oder besondere Assessurgebühren zu fordern sich beigehen lassen, ebenfalls zum vierfachen Ersatz angehalten werden sollen. Dresden, am 26sten Januar 1810.

An das Oberbergamt zu Freiberg. — Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Patent

die zu Verhütung von Unglücksfällen bei den Zieh- und Förderschachten zu treffenden Vorkehrungen betreffend, vom 30sten Januar 1810.

Eine vor einiger Zeit bei Uns angezeigte Verunglückung eines Bergarbeiters, welche dadurch veranlaßt worden, daß selbiger, als er im Herüberziehen des vollen Kübels aus dem Ziehschacht auf die Hängebank begriffen gewesen, ausgeglitten, veranlaßt Uns, sämmtlichen Endesbenannten Königlichen Bergämtern hiermit zu verordnen: zu Verhütung ähnlicher dergleichen Unglücksfälle, die Hängebänke über den Zieh- und Förderschächten, durchgängig mit einem, einige Zoll hohen hölzernen Gevierte, so wie solches in der Schneeberger Revier nunmehr bereits eingeführt ist, umgeben zu lassen.

Freiberg, den 30sten Januar 1810.

Seiner Königlichen Majestät von Sachsen verordnetes Oberbergamt.

An sämmtliche Bergämter.

Rescript.

die Ausstellung der Bergpässe betreffend, vom 14ten December 1810.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir lassen es auf euren gehorsamsten Bericht vom 13ten October dieses Jahres, bei der durch Unser Rescript vom 14ten Juli 1791 in Ansehung der Bergpässe getroffenen Einrichtung, nach welcher dieselben zu abgabenfreier Beziehung aller Berg- und Hüttenwerksmaterialien sowohl vom In- als Auslande resp. von dem Oberhüttenamte und den Bergämtern auszustellen sind, durchgängig bewenden. Jedoch haben, statt daß dergleichen Pässe zeither bei den Bergämtern nur von dem Bergmeister oder, in dessen Abwesenheit, von dem jedesmaligen Vorsitzenden unterschrieben worden sind, selbige künftig jedesmal alle bei deren Ertheilung anwesende Bergamtsmitglieder zu vollziehen und dafür verantwortlich zu seyn.

Indem Wir euch solches, ingleichen, daß Wir auch die Gleits- und Landaccis-Commissarien des Meißnischen Kreises, dem gemäs, beschieden haben, andurch nicht verhalten, ist zugleich Unser gnädigstes Begehren und Befehl, ihr wollet an das Oberhüttenamt, so wie an sämmtliche Bergämter das diesfalls weiter Nöthige verfügen, auch dieselben dahin, daß sie bei Ausstellung solcher Pässe auf deren Richtigkeit und Zuverlässigkeit, so wie, damit die auf selbige abgabenfrei zu passirenden Materialien wirklich für den Bergbau und das Hüttenwesen eingebracht und lediglich zu dessen Gebrauch verwendet werden, die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu richten haben, nachdrücklichst und unter der besondern Verwarnung, daß alle und jede Aussteller solcher Pässe, wenn durch deren Connivenz oder unrichtige Attestation irgend eine Defraudation landesherrlicher Abgaben verhangen werden sollte, nicht nur zum Ersatz des Unterschlagenen

aus ihren eigenen Mitteln angehalten, sondern auch wegen der begangenen Pflichtwidrigkeit ohne alle Nachsicht bestraft werden würden, gehörig anweisen. Dresden, am 14ten December 1810.

An das Ober-Bergamt zu Freiberg. C. F. Freiherr von Rochow.
Aus dem Geheimen Finanzcollegio. Carl Gotthelf Blöde, S.

Befehls-Extract

die bei den Bergämtern befindlichen Inventarienstücke betreffend, vom 21sten December 1810.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc.

III.

In Ansehung der bergamtlichen Inventarienstücken finden Wir, um selbige einer zuverlässigen Controlle zu unterwerfen, für nöthig, daß nicht allein beim Bergamte Schneeberg, sondern auch bei gesammten übrigen Bergämtern von dem- oder denjenigen Officianten und Dienern, welchen diese Inventarienstücken zur Aufbewahrung, Aufsicht oder Vertretung übergeben sind, mit Schluß jeden Jahres ein richtiges Verzeichniß derselben, in welchem der in diesem Jahre statt gefundene Zuwachs, Abgang und verbliebene Bestand zu bemerken ist, angefertiget, dem Quatembergelder-Einnehmer des concernirenden Bergamts mit Schluß des Jahres übergeben, und von diesem der Quatembergelder-Jahresrechnung beigefügt werde.

Wir begehren daher gnädigst und befehlen, ihr wollet in Betreff der bergamtlichen Inventarien-Verzeichnisse, Unsrer vorstehend sub III. euch eröffneten Willensmeinung gemäs, an sämmtliche Bergämter verfügen, damit dergleichen Verzeichnisse den, auf das zu Ende gehende 1810te Jahr und fernerhin abzulegenden Quatembergelder-Rechnungen, alljährlich unausbleibend beigefügt werden.

Dresden, am 21sten December 1810.

An das Ober-Bergamt zu Freiberg. C. F. Freiherr von Rochow.
Aus dem Geheimen Finanzcollegio. Carl August Blöde, S.

Patent

die Haltung vollständiger Acten über Grubengebäude, Hüttenwerke und einzelne Gegenstände des Bergwerkshaushalts betreffend, vom 2ten Januar 1811.

Die Haltung vollständiger Acten über Grubengebäude, Hüttenwerke und einzelne hauptsächliche Gegenstände des Bergwerkshaushalts und technischen Betriebes, ist ein so wichtiges Hülfsmittel für die Revierdirektionen, daß dasselbe auf keine Weise ohne nachtheilige Folgen versäumet werden darf, die um so fühlbarer werden müssen, je mehr sich die Veranstaltungen und die für die Zukunft nutzbar bleibenden Notizen vervielfachen.

Dem ohngeachtet haben Wir vielfältig wahrnehmen müssen, daß in mehreren Bergämtern dieser Theil der Geschäftsführung mehr oder weniger vernachlässiget ist, zumal da, wo sich die bergamtlichen Directoria den diesfallsigen Besorgungen nicht unmittelbar unterziehen, sondern solche blos den bergamtlichen Expeditoren überlassen.

Es gehört zu einer dergleichen vollständigen Actenführung, daß nicht allein aus den Haushaltsprotocollen, Jahresberichten, Generalbefahrungs- und commissarischen Protocollen, Oberbergamtsverordnungen und dergleichen, die einschlagenden Punkte, soweit sie von bleibend nutzbarem und interessanten Inhalte sind, von Zeit zu Zeit ausgezeichnet und in chronologischer Ordnung abschriftlich zu den concernirenden, nöthigenfalls neu anzulegenden Acten, gebracht werden, sondern daß auch (jedoch überall mit Uebergehung unwesentlicher, oder nur vorübergehend nutzbarer Punkte und mit Vermeidung aller unnöthigen Schreiberei) insbesondere beim Antritt eines neuen bergamtlichen Directorii dasselbe dieser Vervollständigung der Acten sich auch auf die von oder bis zu seinem Antritte lückenhaft verbliebenen Periode unterziehe.

Ober-Bergamtswegen wird daher nachstehenden Berg- und Hüttenwerksinstanzien, besonders aber den Directoriis des Oberhüttenamts und der Bergämter verordnet: vorstehender Anweisung gemäs sich allen Fleißes den diesfallsigeu Obliegenheiten um so mehr zu unterziehen, als deren nutzbarer Erfolg sich durch Erleichterung einer zweckmäßigen und heilsamen Direction von selbst belohnt; Unsrerseits wird dagegen sowohl bei Revisionen als bei den, durch Berichtserstattungen anhero gelangenden Gruben- und andern dergleichen Acten darauf, daß selbige in zweckmäßiger Vollständigkeit und Ordnung gehalten werden, Obsicht geführt werden, und sind die Oberhütten- und bergamtlichen Directoria für Befolgung gegenwärwärtiger Anweisung insbesondere verantwortlich. Freiberg, den 2ten Januar 1811.

Seiner Königlichen Majestät zu Sachsen verordnetes Ober-Bergamt.

An das Königliche Oberhüttenamt und sämmtliche Bergämter.

Verordnung
die Einführung von Expens- und Abrechnungsbüchern betreffend, vom 6ten Februar 1811.

Se. Königl. Majestät von Sachsen ꝛc., Unser allergnädigster Herr, finden, um eine bessere Uebersicht und leichtere Controlle des bergamtlichen Sportelwesens vorzubereiten, für nöthig, gewisse Expens- und Abrechnungsbücher bei den Bergämtern, dem Oberhüttenamte, ingleichen von jedem Berg- und Hüttenofficianten zu haltende Manualien über Accidenzien und Emolumente, einführen zu lassen.

Demnach sind in Gemäsheit der deshalb an Uns ergangenen höchsten Befehle, bei sämmtlichen Endesbenannten Bergämtern, und dem Oberhüttenamte allhier, vom Anfange des Quartals Trinitatis dieses Jahres an,

1.

durch die Herren Bergschreiber, den Herrn Oberhüttenamts-Actuarium, oder, in sofern in einem oder dem andern Bergamte die Einnahme und Berechnung der Sporteln einer andern hierzu verpflichteten Person übertragen ist, durch letztere ordentliche Expensbücher nach dem hier mitfolgenden Schemate sub ☉. anzulegen, in selbige alle und jede bei der Bergamtsexpedition verdiente Expensen an Gerichtsgebühren, Verlag- und Separatgebühren, jedesmal sobald eine Expenspost, nach beschehener Moderation, oder sonst sich zur Eincassirung qualificiret, einzutragen, die darauf erfolgenden Zahlungen alsbald, so wie sie eingehen, bei jeder Post zu bemerken und abzuschreiben, endlich diese Expensbücher monatlich, vierteljährlich und jährlich abzuschließen. Anlegung und Führung der Expensbücher.

2.

Hierbei, so wie überhaupt bei liquidir- und Abschreibung der Sporteln, ist allenthalben den dem vorangezogenen Schemati beigesetzten Anweisungen gemäß zu verfahren, und selbigen genau nachzugehen.

3.

Mit Schluß jeden Monats haben die Bergschreiber oder sonstigen Sporteleinnehmer, sowohl wegen der eingegangenen sub C liquidirten Separatgebühren, als auch in sofern andere Personen, z. B. die Herren Bergmeister, Bergamtscopisten u. s. w, nach der jeden Orts bestehenden Verfassung, oder auch, bei außenstehenden Resten die Dienstvorfahrer, oder deren Erben, einen gewissen Antheil an den sub A eingetragenen Gerichtsgebühren, oder an den darunter mit begriffenen und zu liquidirenden Copialien, zu erhalten haben, wegen solcher Gebühren und Copialien, mit den Percipienten richtige und vollständige Abrechnung zu halten, solche in ein besonderes Abrechnungsbuch zu bringen, und in selbigem, wenn die Empfänger sich in loco befinden, von diesen eigenhändig quittiren zu lassen, außerdem aber die ad acta zu nehmenden Quittungen derselben nachzuweisen, auch hierbei allenthalben, so weit möglich, nach Anleitung des Schematis sub D., in jedem Falle aber, wenn auch besondern Umständen nach von selbigem in einem oder dem andern Stücke abzuweichen wäre, doch dergestalt zu Werke zu gehen, damit zu jeder Zeit alsbald ersehen und nachgewiesen werden könne, theils wie viel jeder Percipiente von einer Zeit zur andern sowohl überhaupt, als von jeder Gattung der ihm zukommenden Gebühren, erhalten habe, theils daß die eingegangenen Separat- oder andere von den Expenseinnehmern zwar erhobenen, jedoch andern Personen antheilig zustehenden Gebühren, an die Percipienten richtig abgegeben worden, immaasen letztere selbige in die nachstehendermaasen ad 4 zu haltenden Manualien, jedesmal nach erfolgtem Empfange, richtig ein- und anzutragen haben. Abrechnung der Sporteleinnehmer mit den Percipienten.

Endlich sind

4.

von allen und jeden Bergamtsmitgliedern auch sonst in jedem Bergamtsreviere angestellten landesherrlichen Berg- und Hüttenofficianten und Dienern, namentlich den Markscheidern, Manualien wegen der Acciden-

zien und Emolumente der landesherrlichen Diener.

Berg- Gegen- und Receßschreibern, Guardeinen, Hüttenbedienten und wie sie sonst prädicirt seyn mögen, ebenfalls vom Anfange des Quartals Trinitatis dieses Jahres an, Manualien nach dem Schemate sub ♂., in welche selbige alle diejenigen steigenden und fallenden Accidenzien und Emolumente, nach der Zeit des Eingangs, mit deutlicher Angabe, unter welcher Benennung, und von wem sie abgestattet worden, vollständig und genau einzutragen haben, zu halten, und richtig abzuschließen. Was insbesondere die den Bergschreibern und Oberhüttenamts-Actuario anfallenden Gerichtsgebühren betrifft; so sind diese, und zwar jede Post, wie sie eingehet, und in dem Expensbuche abgeschrieben wird, mit Hinweisung auf die Nummer des letztgedachten Buchs, in dieses Manual ebenfalls richtig und ordentlich einzutragen.

5.

Sowohl die Expens- und Abrechnungsbücher, als alle ad 4 erwähnte Manualien, sind als Dienstschriften anzusehen und nicht nur zu jeder Zeit in guter Ordnung und dergestaltiger Bereitschaft zu halten, daß selbige bei Revisionen, oder sonst, so oft es erfordert wird, sofort producirt oder eingesendet werden können, sondern auch, beim Abgange eines Officianten, an dessen unmittelbaren Dienstnachfolger zu übergeben und von diesem fortzusetzen, auch in Sterbefällen von der Behörde, deren Mitglied der Verstorbene, oder welche ihm vorgesetzt gewesen ist, in Verwahrung zu nehmen.

Wie es hiernächst

6.

Liquidirung der Kosten zu den Acten.

bei der Disposition der Generalverordnung vom 21sten December 1782 *), daß in allen sportelfähigen Sachen die Unkosten vor der Berichtserstattung, bei Verlust derselben, zu den Acten zu liquidiren sind, sein unverändertes Bewenden hat; Also sind überhaupt alle und jede, sowohl in berggerichtlichen Angelegenheiten, als wegen anderer bei dem Bergamte vorfallender Expeditionsarbeiten zu erhaltende Sporteln, so viel irgend möglich, gehörig zu den Acten zu liquidiren, und ist bei Fertigung sothaner Liquidationen sich der beiliegenden gedruckten Liquidationstabellen und Quittungen zu bedienen, übrigens aber dabei, und bei Erhebung der Sporteln oder sonstiger Accidenzien und Emolumente, von sämmtlichen Bergbeamten, Officianten und Dienern, in Ansehung der Berggerichtssachen und in den Bergämtern vorfallenden gerichtlichen Handlungen, der neuen Taxordnung vom Jahre 1764, bei allen übrigen sportelfähigen Bergwerksangelegenheiten oder Expeditionsgeschäften aber den allgemeinen berggesetzlichen, oder in der Freiberger Registerweisung, ingleichen den Bestallungen und Instructionen der Beamten und Officianten, enthaltenen speciellen Vorschriften, auch durch besondere höchste Befehle und Oberbergamts-Verordnungen ertheilten Anweisungen, endlich, in deren Ermangelung, der auf genehmigte Emolumentenverzeichnisse gegründeten, oder sonst rechtsbeständigerweise hergebrachten Observanz, genau nachzugehen, auch unter

*) S. Befehl des Geheimen Finanzcollegii vom 13ten December 1782; C. A. C. II. 2. S. 215.

keinerlei Vorwand sich der Erhebung taxwidriger und ungeziemender Gebühren, Accidenzien und Emolumente, oder der eigenmächtigen Erhöhung seither hergebrachter Ansätze zu ermächtigen. Die Befolgung dieser Anordnung wird bei oberbergamtlichen Revisionen und sonst fortwährend von Uns berücksichtiget und werden die Contravenienten nach Befinden zum vierfachen Ersatze des zu viel Erhobenen angehalten, oder auch andere geschärfte Maasregeln unausbleiblich gegen selbige ergriffen werden. Insbesondere versehen Wir Uns

7.

zu den Herren Bergmeistern, als welche außerdem dieserhalb besonders verantwortlich bleiben würden, sie werden Directionswegen selbst sorgfältige Obsicht führen, damit vorstehenden Weisungen und Verfügungen genau nachgegangen, und weder ungebührliches Sportuliren, noch sonst eine eigenmächtige Erhöhung der Accidenzien und Emolumente bei den ihnen anvertrauten Bergämtern, verhangen, am allerwenigsten die Verschreibung ungebührlicher und übermäsiger Sporteln oder Accidenzien in den Grubenregistern verstattet werde.

In letzterer Hinsicht sind vornehmlich die Receßschreiber anzuweisen und anzuhalten, bei Vermeidung ernsten Einsehens, einige seither ungewöhnliche Ansätze von Gebühren oder Accidenzien ohne gnügliche Bescheinigung ihrer Zulässigkeit, bei der Registerdefectur keinesweges passiren zu lassen.

Oberbergamtswegen wird daher auf höchsten Befehl vom 15ten Januar dieses Jahres dem Königlichen Oberhüttenamte und den Bergämtern hierdurch verordnet: Sich sowohl selbst nach obigem allen auf das genaueste zu achten, als auch solchem gemäs an die ihnen untergebenen Bergofficianten und Diener das Erforderliche zu verfügen.

Freiberg, den 6ten Februar 1811.

Sr. Königl. Majestät von Sachsen verordnetes Ober-Bergamt.

An das Oberhüttenamt und sämmtliche Bergämter.



Bergamts N.

Expensbuch

auf Ein Jahr vom 1sten Januar bis ult. December 1811.

Nota:

1.

Da allem Vermuthen nach die Expensbücher der Bergämter in der Bogenzahl nicht sehr stark ausfallen dürften: So können in der Folge selbige von mehreren Jahren zusammen geheftet, und also in ein

Volumen gebracht werden. Doch ist jedes Jahr besonders abzuschließen, zu folliren und das folgende Jahr auf einem neuen Follo anzufangen.

2.

Die Expensen sind künftig in den Acten und Protocollen jedesmal nach drei Abtheilungen, an Gerichtsgebühren sub A., Verlag sub B. und Separatgebühren sub C. zu liquidiren.

3.

Bei den Bergämtern, wo kein besoldeter Copist angestellt ist, sind die Copialien und Mundationsgebühren unter dem Verlage sub B. jedoch besonders, bei den übrigen Bergämtern aber unter den Gerichtsgebühren sub A. in Ansatz zu bringen.

4.

Der Verlag sub B. besteht lediglich aus den von der Bergamtsexpedition wirklich zu leistenden Auslagen, als Befehls- und Oberbergamts-Sporteln, Urtelsgelder, Agenturgebühren, Porto, Stempelpapier, Requisitionsverlag an auswärtige Gerichte (wenn die von letztern liquidirten Kosten wirklich vorschußweise bezahlt, und nicht etwa blos zur künftigen Einbringung ausgesetzt werden, in welchen letztern Falle sie unter die Separatgebühren kommen) Avertissement in die Zeitungen und dergleichen.

5.

Separatgebühren sub C. sind alle diejenigen Expensen, welche außer den Gebühren sub A. und dem Verlage sub B. zwar zu den Acten liquidirt und bei der Bergamtsexpedition mit eingebracht und eingenommen, jedoch sodann an diejenigen Beamten, Officianten und Diener, oder sonstige Personen und Behörden, für welche sie angesetzt worden sind, abgegeben werden, als: Botenlöhne, Insinuations- und Diener-, Assessur-, Siegel- und Subscriptionsgebühren, wo dergleichen statt finden, Zeugengebühren, Atzungskosten und Sitzgebühren, wenn selbige nicht von Rentkammer- oder aus landesherrlichen und andern Bergwerkskassen bewilligten Vorschüssen bestritten, sondern von den Gerichtsfrohnen zu künftiger Einbringung aus der Inculpaten Vermögen liquidirt worden, desgleichen Gegenbuchs- oder Rezeßschreibergebühren, für auf bergamtliche Anweisung ad Acta eingereichte Arbeiten u. s. w.

Einzucassirende Expensen

an Gerichtsgebühren, Verlag und Separatgebühren.

Eintragstag. Januar.	No.	thl.	gl.	pf.	Mense Januar 1811.
2	1	5	18	—	Paul Werner zu N. und zwar: A. 2 thl. — — an Gerichtsgebühren, B. { 2 - 3 gl. baarer Verlag, { 1 - — - — Copial- und Mundationsgebühren; C. — - 15 - — Separatgebühren, und zwar: uts. 13 gl. Botenlohn und Insinuationsgebühren N. 2 - dem B. Amts-Aufw. N. uts.

Eintragstag.	No.	thl.	gl.	pf.	
		5	18	—	Transport
					lt. Liquidat. in Act. W. No. Fol.
					3 thl. 18 gl. — in Abschlag dt. am 2ten Januar 1811.
					1 = — = — = = dt. = 1sten Decbr. d. a.
					1 = — = — zur Erfüllung dt. = 17ten Januar 1812.
5	2	4	1	6	Die Gewerkschaft des Berggebäudes N. zu N. und zwar:
					A. 3 thl. 20 gl. — Gerichtsgebühren,
					B. — = 5 = 6 pf. Verlag.
					uts.
					lt. Liquidat. im Kaufprotocolle Bl.
					dt. am 19ten Januar 1811.
		9	19	6	Latus a. als:
					5 thl. 20 gl. — = A.
					3 = 8 = 6 pf. B.
					— = 15 = — = C.
					uts.
7	3	—	7	—	Johann Gottfried Melzer, als:
					— 6 gl. — A. an Gebühren,
					— 1 = — B. an Verlag.
					uts.
					Für eine Urtelsabschrift.
					ꝛc. ꝛc.
		—	—	—	Latus b. als:
					thlr gl. pf. sub A.
					= = = = B.
					= = = = C.
					uts.
					So fort ꝛc. ꝛc.

Nota:

1.

Die Acten, in welchen sich die Liquidationen befinden, und die Folia, sind so viel nur immer möglich, genau anzugeben. Wären erstere bei Eintragung einer Liquidation noch nicht angelegt oder rubricirt; so ist wenigstens der Betreff der Sache, z. B. in Act. das Müllersche Testament betreffend, oder auf ähnliche Art kürzlich zu bemerken, damit sich jederzeit die Liquidationen leicht auffinden und nachweisen lassen.

2.

So weit nur immer thunlich, sind in allen Sachen vollständige Liquidationen zu den Acten zu fertigen. Bei einzelnen kleinen Posten, wo dies nicht wohl thunlich ist, z. B. bei verlangten Abschriften, Evolutionsgebühren und dergleichen wird der Gegenstand, für welchen die Post zu bezahlen ist, gleich im Expensbuche, wie im gegenwärtigen Schema oben bei No. 3 geschehen, mit angemerkt.

3.

Die erfolgten Zahlungen werden, so wie sie eingehen, alsbald im Expensbuche mit rother Dinte abgeschrieben, und in den Acten ebenfalls bemerkt. Bei abschläglichen Bezahlungen wird der abgeschriebene Betrag zuerst auf den Verlag, dann auf die Gebühren A. und Separatgebühren C. pro rata abgerechnet, wenn nicht der Empfänger der erstern freiwillig nachstehen will.

4.

Jeder Monat wird folgendermaasen abgeschlossen:

Recapitulatio des Monats N.

Summa.			und zwar									
			Gerichtsgebühren.			Verlag.			Separatgebühren.			
thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Lat. a.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	b.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
									—	—	—	Verlag
									—	—	—	Separatgebühren
												uts.

Sodann jedes Quartal also:

Summa aller Sporteln des Quartals vom 1sten N. bis ult. N. 1811.
300 Thlr. — — und zwar:

Summa.			an									derer Monate.
			Gerichtsgebühren.			Verlag.			Separatgebühren.			
thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Januar,
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Februar,
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	März.
			200	—	—	80	—	—	20	—	—	uts.
									80	—	—	Verlag.
									200	—	—	Gerichtsgebühren.
												uts.

Endlich jedes Jahr folgendergestalt:

Summa Summarum aller Sporteln des Jahres vom 1sten Januar bis ult. December 1811.
Thlr. gl. pf. und zwar:

Summa.			an									der vier Quartale
			Gerichtsgebühren			Verlag.			Separatgebühren.			
thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.	
103	8	—	66	16	—	26	16	—	10	—	—	bis ult. März Fol.
148	8	—	100	—	—	33	8	—	15	—	—	" " Juni "
220	—	—	133	8	—	66	16	—	20	—	—	" " Sept. "
135	—	—	83	8	—	46	16	—	5	—	—	" " Dec. "
606	16	—	383	8	—	173	8	—	50	—	—	
									173	8	—	Verlag.
									383	8	—	Gerichtsgebühren.
												uts.

Abgeschlossen im Bergamte N. am 31sten December 1811.

N. N., Bergschreiber oder Sporteleinnehmer.

Nota. letzteres in sofern die Sporteleinnahme dem Copist oder einer andern Person übertragen ist.



Bergamts N.

Abrechnungsbuch

über Separatgebühren und Sportelantheil, auch Copialien, auf das Jahr 1811.

gehalten von N. N.

Nota.

Dergleichen Abrechnungsbücher mögen ebenfalls nach und nach auf mehrere Jahre zusammen in ein Convolut gebracht werden.

thlr.	gr.	pf.	Monat Januar 1811.
4	8	—	Antheilige Gerichtsgebühren sub A. dem Herrn Bergmeister N. und zwar: — 14 gl. — von No. 102 des Expensbuchs vom Jahre 1810. — 18 = — = = 2 = = a. c. — 12 = — = = 4 = = = = rc. uts. und sofort
—	20	—	Separatgebühren, eben demselben, und zwar: — 12 gl. Assessurgebühren, als: — 6 gl. — bei No. 71 des Expensbuchs vom Jahr 1810. — 6 = — = = 9 = = a. c. uts. — 8 = — p. Sigil. et Subscript. und zwar: — 4 gl. — bei No. 17 des Expensbuchs a. c. — 4 = — = = 19 = = = = uts. uts
			Summa dem Herrn Bergmeister N. Thlr. gl. pf. Welche richtig erhalten zu haben bekennet, am 31sten Januar 1811. N. N. Bergmeister.
—	14	—	Separatgebühren dem Bergamts-Aufwärter N. an Botenlohn und Insinuationsgebühren, als: — 7 gl. — No. 22 des Expensbuchs, de ao. 1810. — 7 = — = 17 = = = a. c. uts. — 14 gl. hat erhalten am 31sten Januar 1811. N. N.

thlr.	gl.	pf.	Monat Januar 1811.
1	22	—	unter den Gebühren sub A. im Expensbuche eingetragene Copialgebühren, dem Bergamts-Copisten N. N. als:
			— 12 gl. — bei No. 55 des Expensbuchs p. ao. 1809.
			— 6 . — . . 112 . . . . 1810.
			— 5 . — . . 1 . . . a. c.
			— 7 . — . . 12 . . . .
			— 8 . — . . 14 . . . .
			— 8 . — . . 17 . . . .
			uts.
			Nota. Die Copialgebühren gehören nur in so fern hieher, als wirklich auf Befehl ein Copiste angestellt ist, welcher verfassungsmäßig einen Antheil von den sub A. eingetragenen Mundations- und Copialgebühren zu genießen hat.
—	6	—	Assessurgebühren ebendemselben, und zwar:
			— 3 gl. — bei No. des Expensbuchs pro ao. 1809.
			— 3 . — . . . . . . 1810.
			uts.
			ꝛc. ꝛc.

D

Manual

über steigende und fallende Accidenzien, auch Emolumente, auf das Jahr 1811.

von dem Bergquardein, auch Gegen- und Receßschreiber (Bergschreiber), Markscheider und Berggeschwornen N. N. zu N., und von jedem andern landesherrlichen Berg- und Hüttenbedienten.

Tag	thl.	gl.	pf.	Monat Januar.
2	—	4	6	Probiergebühren von dem Schichtmeister N. für ꝛc.
4	—	4	—	Zugewährungsgebühren, von 1 Kux auf N. und 1 Kux bei . . Herrn N. zu . .
	—	5	6	Defecturgebühren, Schichtmeister N. zu . . . wegen der Defectur aufs Quartal Crucis 1810.
				ꝛc. ꝛc.
				ꝛc. ꝛc.
				Summa des Monats Januar 1811, und zwar:
				Thlr. gl. pf. als Bergquardein,
				. . . . Gegenschreiber,
				. . . . Receßschreiber.

In dieser Maase wird monatlich fortgefahren, am Jahresschlusse mit Recapitulation der einzelnen Monatsabschlüsse eine Hauptsumme formirt und hierzu noch da, wo Naturalemolumente Statt finden, deren Betrag zu Gelde angeschlagen, ohngefähr in folgender Maase: Hierüber:

30 Thlr. — — jährlicher Betrag des Genusses der freien Wohnung im Bergamthause,
12 Thlr. 12 gl. — durch 1 Schragen hartes Deputatholz, gegen Bezahlung der Deputattaxe,
1 Thlr. 12 gl. — antheilige Nutzung von der Fischerei im Güttenteiche, nach Abzug der Kosten, ꝛc. ꝛc.

beigefügt, auch am Schlusse jeden Jahres der Betrag des in selbigem erhobenen fixen Gehalts, um somit das völlige Diensteinkommen zu erlangen, noch hinzugesetzt.

Folia der Acten.	A. Gerichtsgebühren.			B. Verlag.			C. Separate Gebühren.			
	thlr.	gl.	pf.	thlr.	gl.	pf.	thlr.	gl.	pf.	

Zur Sportelcasse des Königl. Sächs. Bergamts N. sind die im Expensbuche, de ao. sub Cap. et No. eingetragene Thlr. gl. pf. Gerichtsgebühren,
. . . Verläge, und
. . . separate Gebühren

zusammen Thlr. gl. pf. von

wegen binnen Tagen und längstens den bei Vermeidung mit Zurückbringung dieses Zettels zu bezahlen.

Königlich Sächsisches Bergamt daselbst.

Rescript

die Restitution der Generalaccise für das bei dem Bergbau nöthige Pulver betreffend, vom 2ten October 1812.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Nachdem Wir auf euren gehorsamsten Bericht vom 27sten Juni d. J. von dem erweißlich für den Bergbau zu Johanngeorgenstadt seit dem Jahre 1809 bis anjetzo eingegangenen, auch künftig einkommenden ausländischen Schießpulver bis auf weitere Anordnung den vollen General-Accis-Satz an — 2 Gr. — pro Thaler des Werths, aus dortiger General-Accis-Casse nach empfangener gewöhnlicher bergamtlicher Bescheinigung restituiren zu lassen, beschlossen haben; so lassen Wir euch solches andurch unverhalten seyn, mit dem gnädigsten Begehren und Befehl, ihr wollet, obigem gemäß, das Bergamt Johanngeorgenstadt bescheiden, auch solches, so wie die übrigen Bergämter dahin, daß sie das beim Bergbau benöthigte Pulver thunlichstermaasen im Innlande erkaufen, gehörig anweisen. Dresden, am 2ten October 1812.

An das Oberbergamt zu Freiberg. Freiherr von Manteuffel.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio. Carl Gotthelf Blöde, S.

Befehl

die Abgabe des jährlichen Holzbedürfnisses für den Bergbau betreffend, vom 31sten December 1812.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Nachdem wir wegen des Verfahrens bei der Holzabgabe aus Unsren Waldungen eine veränderte Einrichtung treffen zu lassen, gemeinet sind, und nach solcher bei Vertheilung der jährlich zu schlagenden Hölzer, zuvörderst unter andern die zu dem Bergbau und Hüttenwesen für das jedesmalige folgende Jahr erforderlichen Hölzer von den Forstämtern bei der sogenannten Holzmoderation berücksichtiget und zugetheilt werden sollen, dieses Moderationsgeschäfte aber allezeit vor Ablauf des Jahres beendiget seyn muß; so finden Wir der Nothdurft, daß die von den Bergämtern über das Holzbedürfniß der Gruben und Hütten für das folgende Jahr auszustellenden Atteste jedesmal wenigstens vier Wochen vor Jahresschluß bei den Forstämtern eingereicht werden. Unser gnädigstes Begehren und Befehl ist daher andurch, ihr wollet euch hiernach achten, die sämmtlichen Bergämter dem gemäß mit der nöthigen Anweisung versehen, hiernächst dafür, daß in Ansehung der Saigerhütte Grünthal, und des Alaunwerks bei Reichenbach an der Gölzsch ein Gleiches beobachtet werde, Sorge tragen, auch ihr die Ober- und Berghauptleute wegen ebenmäßiger Beobachtung dieser Anordnung Seiten der Freiberger Hütten das Nöthige an das Oberhüttenamt gelangen lassen. Dresden, am 31sten December 1812.

An das Oberbergamt zu Freiberg. Freiherr von Manteuffel.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio. Carl Gottlob Grahl.

Patent

die zu Verhütung des Unterschleifs mit Bergmaterialien zu treffenden Veranstaltungen betreffend, vom 12ten Juni 1813.

Nachdem in Gemäßheit des höchsten Befehls vom 15ten Januar d. J. der hier beifolgende Anschlag, wegen Unterschleifs mit Bergmaterialien, zur Publication zu bringen ist; so wird Oberbergamtswegen den Bergämtern hierdurch verordnet:

1.

Erwähnten Anschlag, nach vorgängiger gehöriger Vollziehung, sowohl in den Bergamthäusern, als auch an andern öffentlichen Orten, auf den Revieren, ingleichen an den Huthäusern und Kauen, wo sich die Arbeiter zu versammeln pflegen, affigiren zu lassen, und die darinnen enthaltenen Anordnungen und Verwarnungen vorkommenden Falls gehörig zu vollstrecken, auch

2.

besondere Verfügung zu treffen, sowohl

a.) daß von Bergarbeitern, welche zugleich Eigenlehner-Bergbau treiben, einiges Gezäh, Pulver oder anderes Bergbau-Material von der Grube, bei welcher sie in Arbeit stehen, auf die Eigenlehnerzeche nicht gebraucht oder verwendet, auch von den Lehnträgern der letztern, ein solches, nach dem 1sten §. des oberwähnten Anschlags, bei Vermeidung gänzlicher Ablegung von der Bergarbeit, und außerdem, nach Befinden, zu gewarten habender Strafe, untersagtes Ungebührniß, bei gleicher Strafe, keinesweges verstattet, und über die Befolgung dieser Anordnung genaue Obsicht geführt, als auch

b.) damit verschlagenes, oder sonst unbrauchbar gewordenes Gezähe, an Niemand anders, als an den Steiger, oder die hierzu besonders angestellte und vereidete Person, übergeben, auch nur von diesen neu ausgeschmiedetes Gezähe in Empfang genommen, nicht aber, wie seither hie und da geschehen seyn soll, das schadhafte und unbrauchbare Gezähe, ohne Anmelden und Vorzeigung desselben, von den Arbeitern unmittelbar in die Schmiede getragen, vielmehr dieser Anordnung, nach Befinden, bei Strafe der Ablegung von der Bergarbeit, genau nachgegangen, auch hierauf von den Steigern, bei Vermeidung angemessener Bestrafung, und, nach Beschaffenheit der Umstände, gänzlicher Dienstentsetzung, sorgfältige Obsicht geführet werde.

Freiberg, den 12ten Juni 1813.

Sr. Königl. Majestät von Sachsen verordnetes Oberbergamt.

Bekanntmachung.

Zu Verhütung und Verminderung der zeither öfters vorgekommenen Bergmaterialien-Parthiereien, wird hierdurch Bergamtswegen verordnet:

1.

Keinem Bergarbeiter ist erlaubt, Bergmaterialien, als besonders Bergpulver, Gezähe, Leder, Oel, Inselt, Holz, Nägel u. s. w., welche ihm zur Bergarbeit anvertraut worden, zu einem andern als dem bestimmten Behufe, und außerhalb der Grube zu gebrauchen, bei Vermeidung gänzlicher Ablegung von der Bergarbeit, und außerdem nach Befinden zu gewarten habender Strafe.

2.

Eben so wenig ist den Bergarbeitern erlaubt, dergleichen Bergmaterialien an Andere zu verkaufen, zu vertauschen, zu verschenken, sonst zu veräußern oder veräußern zu lassen, oder von seinen Angehörigen, selbst ohne sein Wissen, indem ein Jeder die bei ihm im Brode stehenden Personen zu vertreten hat, solches thun zu lassen, bei Vermeidung der Ablegung von der Bergarbeit, und nach Befinden weiterer Bestrafung des dabei begangenen Verbrechens.

3.

Jeder Bergarbeiter, welcher außer der Gedingarbeit in der Schicht Pulver erspart, ist gehalten, solches sofort nach Beendigung der Schicht an denjenigen Gänghäuer oder Grubenvorsteher, welcher ihm das Pulver übergeben, wieder zurückzugeben, unter der Verwarnung, daß das Zurückbehalten solchen Pulvers jeden Falls mit Ablegung von der Bergarbeit bestraft wird.

4.

Jeder Bergarbeiter, der im Gedinge Pulver erspart, ist schuldig, es bei seiner Arbeit im nächsten Gedinge wieder zu verbrauchen, und hat entweder bei Abnahme des Gedinges oder so oft er sich neues Pulver geben läßt, anzuzeigen, wie viel er Pulver erübriget habe, und nun so viel weniger sich geben zu lassen. Das Zurückbehalten des im Gedinge erübrigten Pulvers, wird gleichfalls als eine Entwendung angesehen, die wenigstens mit Ablegung von der Bergarbeit bestrafet wird.

5.

Sollte ein Bergarbeiter dadurch, daß er nach Beendigung des Gedinges andere als verdingte Arbeit erhält, außer Stande seyn, das erübrigte Pulver wieder zuzubüßen; so hat er solches unter gleicher Verwarnung bei Ausgang des Gedinges an die Grube zurückzugeben, und erhält dafür so viel bezahlt, als wie hoch ihm das Pulver im Gedinge angerechnet worden war.

6.

Dagegen hat kein Bergarbeiter deshalb, weil er Pulver erübriget hat, eine Herabsetzung seines Gedinges zu befürchten.

7.

Jeder Bergarbeiter, welcher auf andere Art zu dem Besitz von Bergmaterialien, als Bergpulver, Berggezäh, Eisen- und Holzwerk von Gruben und Bergmaschinen und dergleichen gelangt, es sei nun, daß er selbst oder eins der Seinigen solche gekauft, gefunden, geerbet, ertauscht, oder auf andere Weise, als von der Grube erhalten hat, ist schuldig, dieses binnen den nächsten vierzehn

Tagen anzuzeigen, sich unter Uiberreichung derselben über die Rechtmäßigkeit des Besitzes zu rechtfertigen, und weitere Verfügung darüber zu erwarten. Alle hierauf Bezug habenden Ausflüchte können daher bei der Unterlassung dieser Anzeige, welche mit vier Wochen Ausfeiern, oder bei entstehendem stärkeren Verdachte mit Ablegung von der Bergarbeit bestrafet wird, ferner zu keiner Entschuldigung gereichen.

8.

In allen künftig nach Bekanntmachung dieses zur Untersuchung kommenden Bergmaterialien-Parthiereien werden die Verordnungen unter 1., 2., 3., 4., 5. und 7. zur Richtschnur dienen, und ihre Uibertretung unnachbleiblich mit den darauf gesetzten Strafen belegt werden.

9.

Nicht minder werden zugleich auch die Grubenobersteiger angewiesen, darüber zu wachen, daß diesen Anordnungen gebührende Folge geleistet, und vorgekommene Uibertretungen möglichst entdeckt werden, so wie sie auch letztere sofort zu unsrer Anzeige zu bringen, übrigens aber die schon vorhin auch in sonstiger Hinsicht angeordneten Visitationen der Häuer beim Ausfahren von Zeit zu Zeit zu wiederholen haben. N. N. am — 1812.

Sr. Königl. Majestät von Sachsen verordnetes Bergamt allda.

Verordnung

die Directorialsignatur bei Liquidationen der Bergamts-Expeditionen und Protokollisten betreffend, vom 6ten April 1814.

Nach einer an Uns von dem Königl. Sächsischen Bergamte zu Schneeberg unterm 28sten vorigen Monats erstatteten Anzeige, ist, bei Gelegenheit dasiger Registerdefektur, die Frage zur Sprache gekommen, ob der Betrag der von der Bergamts-Expedition ausgestellten Liquidationen, ohne Signatur des bergamtlichen Directorii, in den Registern der Berggebäude in Ausgabe passire. Da ähnliche Zweifel auch in andern Bergämtern vorkommen können; so finden Wir für nöthig, darüber hierdurch allgemeine Anordnung zu ertheilen, wodurch zugleich die Anfrage eingangsernannten Bergamts ihre Erledigung erhält.

Es ist nämlich nicht nur

1.

dergleichen Direktorial-Signatur zu passirlicher Verschreibung der von der Bergamts-Expedition und den Haushalts-Protokollisten ausgestellten Liquidationen in der Regel bei sämmtlichen Bergämtern, auch wo selbige seither nicht gewöhnlich gewesen seyn sollte, jederzeit erforderlich, sondern es haben auch

2.

in sämmtlichen Bergämtern, nach ausdrücklicher Vorschrift unsrer Generalverordnung vom 6ten Februar 1811 ad punct. 7. die Herren Bergmeister sorgfältig dahin zu sehen, damit bei Fertigung der Liquidationen, auch wenn der Betrag der letztern nicht im Register verschrieben, sondern von den Interessenten unmittelbar eincassirt wird, den Dispositionen gedachter Generalverordnung insbesondere ad punct. 6. genau nachgegangen werde, und sind zu dem Ende diejenigen Liquidationen, welche nicht bereits durch höchste Befehle, oder unsre Verordnungen, oder auch durch eingeholte Urthel und Bescheide ermäßiget, oder passirlich erkannt worden sind, nöthigenfalls zu ermäßigen.

Oberbergamtswegen wird demnach sämmtlichen Königl. Bergämtern verordnet, sich hiernach zu achten, überhaupt der sub 2. angezogenen allgemeinen Anweisung allenthalben behörig nachzugehen.

Freiberg, den 6ten April 1814.

Sr. Königl. Majestät von Sachsen verordnetes Bergamt.

An sämmtliche Bergämter.

Verordnung

wegen Vereinnahmung der Eisenstein- und Floßzehnden, so wie der Ladegelder, vom 3ten November 1814.

Das Königl. Sächsische Geheime Finanzcollegium hat beschlossen, die bisher an die Rentämter abgeführten Eisensteinzehnden vom 1sten Januar des nächstkommenden Jahres 1815 an, an die Zehnden-Einnahmen derjenigen Reviere, in welchen die contribuirenden Eisensteingruben liegen, entrichten, rücksichtlich der Floßzehnden und Ladegelder aber, da diese beiden Abgaben mehr als Domanial-Nutzungen zu betrachten, als aus der Bergwerks-Regalität abzuleiten sind, vor der Hand noch bei der bestehenden Verfassung es bewenden zu lassen.

Dem Oberbergamte zu Freiberg wird auf dessen unterm 1sten Juni d. J. und früher dieses Gegenstandes halber erstattete Anzeigen solches andurch eröffnet, mit dem Begehren und Befehl, dem Oberzehndner im Obergebirge, und dem Zehndner zu Schneeberg, Kraft dieses, so wie den concernirenden Bergämtern, hiervon behufige Nachricht zu ertheilen, auch damit die Vereinnahmung sothaner Eisensteinzehnden und deren Berechnung unter den übrigen Zehndeneinkünften, jedoch in besonderen Einnahme-Capiteln erfolge, und die Gewerkschaften und Eigenlehner der Eisensteinzechen dem gemäß mit Anweisung versehen werden, die erforderliche Verfügung zu treffen.

Dresden, am 3ten November 1814.

Königlich Sächsisches Geheimes Finanzcollegium.

An das Oberbergamt zu Freiberg. Wilhelm Freiherr von Gutschmid.

F. G. Oehlschlägel.

Verordnung

die Verrechtung des auf Dörfern, wo wirklicher Bergbau getrieben wird, zum Bankbacken verbrauchten Getreides betreffend, vom 20sten Februar 1815.

Der Gleits- und Accis-Commissair Everhard wird auf die Anzeige vom 24sten v. M. andurch beschieden, daß nur diejenigen Müller und Bäcker, welche auf Dörfern, wo wirklich Bergbau getrieben, und in Land- und Trankſteuern die Bergfreiheit genossen wird, wohnen, ohne Rücksicht, ob sie für ihre Person Kuxe verbauen oder nicht, die Hälfte der in der Dorfaccis-Ordnung v. J. 1705 *) von dem zum Bankbacken verbrauchten Getreide an Korn und Weizen geordneten Generalaccissätze, die Müller und Bäcker auf nicht bergbauenden Dörfern aber, wenn sie auch anderwärts Kuxe bauen sollten, bemerkte Generalaccissätze voll zu erlegen haben, und dem gemäß, so wie sonst nach der Signatur vom 4ten August v. J. zu verfahren sei.

Dresden, am 20sten Februar 1815.

Königlich Sächsisches Geheimes Finanzcollegium.

An den Gleits- und Accis-Commissair Everhard.

Extract der Verordnung

die Schreibegebühren bei solchen Sachen, in welchen der Fiscus die Kosten trägt, betreffend, vom 14ten April 1815.

Dem Königlich Sächsischen Geheimen Finanzcollegio ist vorgetragen worden, was das Oberbergamt zu Freiberg wegen einiger in der Rechnung über den oberbergamtlichen Revisionsfond auf letztvergangenes Jahr 1814 in Ausgabe verschriebenen Posten unterm 25sten März d. J. auf Erfordern anher angezeigt hat.

Darauf läßt das Geheime Finanzcollegium ꝛc.

c.) Anlangend die sowohl von genanntem Bergschreiber W., als sonst, mit — 4 gl. — für den Bogen angesetzten, und aus dem fraglichen Fond bezahlten Schreibegebühren; so mag es zwar für das Vergangene bei der bereits Statt gefundenen Bezahlung und Verschreibung derselben bewenden; es sind jedoch dieselben in Zukunft bei allen solchen Sachen, in welchen die Kosten aus Königlichen Cassen getragen werden, bei dem Oberbergamte, so wie den Bergämtern und allen andern Bergwerksbehörden eben so, wie laut Generalis vom 26sten Januar 1805 bei den Justizämtern, die Lohnschreibergebühren höher nicht, als mit

1 Gr. 6 Pf. für den Bogen Reinschrift, und
1 - — - - - - Abschrift

zu liquidiren, und in Rechnungsausgabe passiren zu lassen.

*) C. A. II. S. 2007.

Mehrgedachtem Oberbergamte wird solches andurch eröffnet, mit der Veranlassung, sich sowohl selbst darnach zu achten, als auch die unter c. gegebene Vorschrift wegen künftiger Bezahlung der Schreibegebühren allen ihm, dem Oberbergamte, untergeordneten Bergwerksbehörden, zu gleichmäßiger Nachachtung mittelst Generalverordnung bekannt zu machen.

Dresden, am 14ten April 1815.

Königlich Sächsisches Geheimes Finanzcollegium.

An das Oberbergamt zu Freiberg. H. Graf Vitzthum von Eckstädt.

F. G. Oehlschlägel.

Extract der Verordnung

die Einführung eines neuen Schema zu den Depositen-Büchern und Verzeichnissen betreffend, vom 3ten Juni 1815.

Wie demnächst das Ober-Bergamt bereits unterm 21sten April dieses Jahres angewiesen worden ist, die unterm 1sten November vorigen Jahres wegen der Depositorum ergangene Generalverordnung, sowohl selbst zu beobachten, als auch die zu seinem Reßort gehörigen Bergwerksbehörden zu deren gleichmäßiger Beobachtung anzuhalten; so wird in dessen Verfolg noch Nachstehendes andurch verordnet.

1.

Das Ober-Bergamt hat die zu den Depositen-Büchern sämmtlicher Bergwerksbehörden nöthigen Formulare nach den, vorgedachter Generalverordnung beiliegenden Muster unter A. drucken zu lassen, und jeder dergleichen Behörde, bei welcher Deposita aufbewahret werden, ein neues, in der zeither gewöhnlich gewesenen Maase autorisirtes, Depositenbuch auszuhändigen.

2.

Anstatt der nach §. 36. der Generalverordnung halbjährig einzusendenden summarischen Extracte aus den Depositen-Büchern, mag es rücksichtlich der Bergwerksbehörde bei der zeither bei ihnen üblich gewesenen Einsendung jähriger dergleichen Extracte bewenden: jedoch sind dieselben fernerhin nicht mehr mit dem 31sten December sondern mit dem 31sten März jeden Jahres abzuschließen, auch nach Vorschrift des Generalis vom 1sten November v. J. einzurichten.

3.

Das Depositenwesen der Bergwerksbehörden ist durch Ober-Bergamtsmitglieder von Zeit zu Zeit, insonderheit bei den gewöhnlichen Revisionen der Bergämter zu revidiren, und es ist dabei nach Vorschrift der §. 40. und 41. der Generalverordnung zu verfahren.

Das Ober-Bergamt hat darnach sich gehorsamst zu achten, auch die oberwähnten Bergwerksbehörden mittelst an sie zu erlassende Generalverordnung, davon in Kenntniß zu setzen, und sie dem gemäß, resp. Kraft dieses, behufig anzuweisen.

Dresden, den 3ten Juni 1815.

Königlich Sächsisches Geheimes Finanzcollegium.

An das Ober-Bergamt zu Freiberg. W. Freiherr von Gutschmid.

F. G. Oehlschägel.

Rescript

die Restitution des vollen Landaccisbetrags von den an den Bergbau gelieferten Handwerksfabrikaten betreffend, vom 28sten Juli 1815.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Was ihr wegen eines, dem Bergbaue alljährlich nach Verhältniß des von den dahin gelieferten Handwerksarbeiten entrichteten Landaccisbetrages zu verabreichenden Aequivalents auf Erfordern zuletzt unterm 19ten August 1812. gehorsamst angezeigt habt; solches ist Uns zu seiner Zeit geziemend vorgetragen worden.

Darauf haben Wir statt einer aversionellen Vergütung die Restitution des wirklich erhobenen vollen Landaccisbetrages von den an den Bergbau abgelieferten Handwerksfabrikaten, jedoch nicht quartaliter, sondern am Schlusse eines jeden Jahres bis auf anderweite Anordnung statt finden, solche auch schon vom Jahre 1813. an, eintreten zu lassen, beschlossen, wollen aber dabei die vom Gleits-Commissär Bergner laut Beifuge unter ⊙ vorgeschlagene zu möglichster Verhütung zu besorgenden Mißbrauchs und Unterschleifs für zweckmäßig befundene Modalität dergestalt, daß die Restitution nach dem resp. unter Autorität des Ober-Hüttenamtes und der Bergämter in besagter Maase zu fertigenden, den Landacciseinnehmern mit jedem Jahresschlusse auszuantwortenden und von diesen mit den Quittungs-Büchern der Accisanten zu vergleichenden Extracten aus den Landacciseinnahmen erfolge, beobachtet wissen.

Nachdem Wir nun diesem gemäß die Gleits- und Landaccis-Commissarien des erzgebirgischen und voigtländischen Kreises mit Befehl versehen haben; so ergehet auch an euch hiermit Unser gnädigstes Begehren und Unser Befehl, ihr wollet davon das Ober-Hüttenamt und die Bergämter in Kenntniß setzen, letztere auch, daß sie die von ihnen jährlich in Folle für die ganzen Reviere zu erhebende Landaccisrestitution an die einzelnen Gruben nach Verhältniß der von ihnen angeschafften, mit Landaccise vernommenen Materialien zu vertheilen, und die Schichtmeister zu gehöriger Vereinnahmung dieser Restitution in den Grubenregistern anzuweisen haben, bescheiden. Dabei habt ihr Verfügung zu treffen, daß ohne Anstand, von den betreffenden Bergwerksbehörden, auf die Jahre 1813. und 1814. die in Vorschlag gebrachten tabellarischen Extracte gefertiget werden, und zwar dergestalt, daß die letzte Kolonne in ihnen offen gelassen werde, indem in solche die concernirenden Landaccisein-

nahmen, an welche sie abzugeben sind, den wirklichen Landaccisbetrag anzusetzen haben, weshalb auch in denselben solche Arbeiten, von denen nach der Landaccis-Ordnung keine Landaccise entrichtet wird, nicht mit aufzuführen sind. Dresden, am 28sten Juli 1815.

An das Oberbergamt zu Freiberg.

W. Freiherr von Gutschmid.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Friedrich Gotthold Oehlschlägel.



Ohnmaasgebliche Bemerkungen.

1.

Wenn dem Bergbau alljährlich ein fixirtes Aequivalent nach Verhältniß eines gemeinjährigen Durchschnitts des Landaccisbetrags, von dem durch die Handwerker dahin gelieferten und von selbigen verlandaccisirten Waaren, verabreichet werden soll: so möchte dieses wohl auf keine andere Weise geschehen können, als daß von jedem Hütten- oder Bergamte mit Schluß jeden Jahres, an die Landaccis-einnahme des Orts ein summarischer Extract aus den Zechenregistern nach folgender tabellarischer Form eingereichet werde, nämlich:

des Lieferanten		Benennung der Waaren.			der von den Gruben dafür bezahlte volle Werth.			Landaccis-Betrag.		
Name.	Wohnort.	Ctr.	℔		Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Gotthold Mücke,	Freiberg	—	—	Seiler-Waaren	96	18	—	—	—	—
Siegmund Grubtner,	„	30	96	Talch	—	—	—			
		5	20	Lichte	—	—	—			
		1	11	Seife	—	—	—			
George Meßner,	„	1	14	verschiedene Kupfer-Waaren . .	—	—	—			
Gottlob Melzer,	„	—	—	Böttcher-Waare	57	12	—			
Christian Flach,	„	—	—	Klempner-Waare	37	18	—			
Gottlob Frosch,	„	—	—	Siebmacher-Waare	22	6	—			
Lebrecht Richter,	„	—	—	Korbmacher-Waare	39	4	—			
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.		ꝛc.	ꝛc.					

2.

In diesem Extracte aber brauchen alle die, in den dem Landaccistarif beigefügten Befreiungs-Verzeichniß sub O. aufgeführten, inländischen Artikel z. B. Schmiede- Schlosser-Arbeit und alle andere Eisenwaaren, desgleichen Breter, Latten, Holz, Leder ꝛc. gar nicht mit aufgeführt zu werden.

3.

Mit diesem Extract nun werden von dem Landaccis-Einnehmer die Accis-Bücher der betreffenden Lieferanten verglichen, woraus er denn ersiehet, ob auch die Landaccise von den Lieferanten wirklich abentrichtet worden ist. Ausser dieser Einrichtung oder Vorsichtsmaasregel, dürfte dem Bergbau wohl am Ende mehr aus der Casse restituiret werden, als vorher von den Professionisten bezahlet worden.

4.

Möchte sich das von dem Ober-Bergamte vorgeschlagene Aequivalent um deswillen sehr verringern müssen, weil in dem Extracte,

die allzugenerellen Rubriken

wohl Waaren enthalten können, welche Landaccisfrei sind. Dies sieht man zugleich aus dem Worte:

Leder-Waare,

unter welcher wahrscheinlich unverarbeitetes Lohgerber-Leder verstanden wird, welches als inländisch, Landaccisfrei ist. Auch würde

5.

rathsam und sehr nützlich seyn, wenn obangezogenem Extracte von dem Ober-Bergamte sogleich die Rubrik:

Landaccis-Betrag,

beigefügt würde, damit von dem Landaccis-Einnehmer der Accisbetrag selbst ausgeworfen, und hiernach dem Hütten- oder Bergamte der ausgefallene Landaccisbetrag, gegen Quittung restituirt werden könne.

Auf solche Weise möchte den Unterschleifen der Professionisten, die für das Bergwesen arbeiten, begegnet werden, dagegen aber das Ober-Bergamt keine Ursachen zu etwanigen Beschwerden finden, weil dem Bergwesen doch die Landaccise restituiret wird, welche vorhero wirklich abgeführet worden ist.

Freiberg, den 2ten Januar 1813.

Johann August Bergner, Gleits-Commissär.

Rescript

die Gerichts- oder Actuariats-Gebühren in den bei den Bergämtern anhängigen Untersuchungssachen, in welchen der landesherrliche Fiscus die Kosten trägt, betreffend,
vom 24sten November 1815.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc. Ihr seid gehorsamst erinnert, wie Wir in Unsrem auf euren allerunterthänigsten Bericht vom 16ten September 1809. wegen der Siegel- Subscriptions-

und Assessurgebühren bei den Bergämtern unterm 26sten Januar 1810. erlassenen Rescripte über die Frage: ob in denjenigen vor genannten Behörden anhängigen Untersuchungssachen, in welchen wegen Armuth der Inculpaten die Kosten aus Unsrem Fisco metallico zu übertragen sind, ausser den baaren Verlägen und Separat-Gebühren, auch die Gerichts- oder Actuariats-Gebühren bezahlet werden sollen, Entschließung zu fassen, Uns noch vorbehalten hatten.

Da Wir nun über diesen Gegenstand behufige Erörterungen haben anstellen lassen, dabei aber, daß im allgemeinen den Bergämtern, ein rechtliches Befugniß, in Sachen, wo der angegebene Fall eintritt, die Actuariats-Gebühren zu fordern nicht zustehe, sich ergeben hat, so tragen Wir diejenigen aus Unsrem Fisco verlangten Actuariats-Gebühren, wegen welcher zeither die Resolution vorbehalten worden ist, zu bewilligen, Bedenken.

Wir begehren daher gnädigst und befehlen, ihr wollet euch darnach gehorsamst achten, auch sämmtliche Bergämter dem Vorstehenden gemäß bescheiden, ingleichen künftig bei Entwerfung und Ausfertigung der Instruction für Bergschreiber jedesmal die Klausel, daß sie in solchen Sachen, in welchen die Kosten aus Unsrem Fisco getragen werden, ex officio zu expediren haben, inseriren.

Dresden, am 24sten November 1815.

Freiherr von Manteuffel.

An das Ober-Bergamt zu Freiberg.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Carl Wilhelm Mey, S.

Rescript

die Befreiung der Berg- und Hüttenarbeiter und der Bergtheile von der Beitragsleistung bei Aufbringung ausserordentlicher Staatsbedürfnisse betreffend, vom 1sten Februar 1816.

Friedrich August, König 2c. 2c. 2c. Wir haben aus euren allerunterthänigsten Berichten vom 16ten August, 6ten und 23sten December vorigen Jahres ersehen, was ihr wegen der unter dem fremden Gouvernement durch die Centralsteuer-Commission eingeführten, auch in den seit Unsrer Rückkehr für den Bedarf der Peräquationscasse ergangenen Ausschreiben in gewisser Maase beibehaltenen Mitleidenheit der Bergtheile und des Bergvolks bei der Aufbringung ausserordentlicher Staatsbedürfnisse vorgestellt, und worauf ihr dabei unmaasgeblich angetragen habt.

Da Wir allerdings befinden, daß die Belegung der Bergkuxe, oder der im Bergwesen angelegten Capitalien mit öffentlichen Abgaben mit den von Alters her zu desto besserer Aufnahme und Beförderung des Bergbaues ertheilten und ferner aufrecht zu erhaltenden Bergwerksprivilegien nicht zu vereinbaren stehe, auch die dürftige Lage der Berg- und Hüttenarbeiter billige Berücksichtigung erheischt, so wollen Wir die letztern mit Inbegriff der ihnen im Lohne gleichstehenden Untersteiger für ihre und der Ihrigen Personen und wegen ihres Berglohnes, in soferne nicht Einzelne derselben wegen sonstigen Vermögens oder Gewerbes zur Mitleidenheit zu ziehen sind, mit der Beitragsleistung zur Ausglei-

chungscasse jetzt und künftig verschonen lassen. Nicht weniger soll bei ferner ergehenden Peräquations-Cassen-Ausschreiben die wegen der in Berg- oder Blaufarbenwerken angelegten Capitalien in §. 1. sub III. des nurgedachten Ausschreibens enthaltene Klausel weggelassen werden.

Wir lassen euch solches andurch unverhalten seyn, gnädigst begehrend, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten und sämmtlichen Bergämtern davon weitere Nachricht ertheilen.

Dresden, am 1sten Februar 1816.

An das Ober-Bergamt zu Freiberg.

Freiherr von Manteuffel.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

F. G. Oehlschlägel.

Patent

die Abschließung der Depositen-Extracte mit dem 30sten März jeden Jahres und deren Einrichtung betreffend, vom 15ten Mai 1816.

Da Wir für nöthig befinden, daß die nach Maasgabe unsrer Generalverordnung vom 19ten Juli vorigen Jahres alljährlich mit dem 30sten März abzuschließende Depositen-Extracte in duplo anhero eingereicht werden;

So wird Ober-Bergamtswegen dem Königlichen Ober-Hüttenamte, sämmtlichen Bergämtern, Herren Ober- und Zehendnern auch Saigerhütten-Officianten hierdurch verordnet: hinführo und vom nächstkünftigen Jahre an, gedachte Depositen-Extracte, unter genauer Beobachtung des der Generalverordnung vom 1sten November 1814. beigefügten Formulars sub B. jedesmal ganz unfehlbar im Laufe des Monats April in duplo bei Fünf Thaler Strafe anhero einzureichen.

Freiberg, den 15ten Mai 1816.

Sr. Königl. Majestät von Sachsen verordnetes Ober-Bergamt.

An das Ober-Hüttenamt, sämmtliche Bergämter, auch Ober- und Zehendner und Saigerhütten-Officianten.

Rescript

das Geldäquivalent für das von den Hammerwerken an den Bergbau gelieferte Deputateisen betreffend, vom 12ten Juli 1816.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir können auf euren unterm 1sten vorigen Monats erstatteten, am 6ten jetzigen Monats eingegangenen Bericht geschehen lassen, daß das vermöge Rescripts vom 10ten Mai dieses Jahres, dem Bergbaue wegen Einziehung des bisher von den Hammerwerken um einen wohlfeilern Preiß gelieferten Deputateisens ausgesetzte Quantum nicht auf einzelne Gruben vertheilt, und an diese ausgezahlet, sondern an allgemeine Bergwerkscassen, und namentlich in Freiberg an die Gnadengroschencasse, in den übrigen Revieren an die dasigen Schurfgelder-

cassen abgegeben, bei diesen Cassen besonders berechnet und vorzugsweise zu solchen Ausgaben, welche allen Gruben zum Nutzen gereichen, verwendet werde. Den auf die Hütten kommenden Theil wollen Wir vor der Hand auf die ersten drei Jahre von 1815. bis 1817. dem Hütten-Separatfond überlassen.

Was dagegen die von euch in Antrag gebrachte Erhöhung des gedachten Entschädigungsquanti auf 991 Thlr. 16 gl. —. betrifft, so kann dieselbe jetzt nicht mehr Statt finden, und Wir finden daher für angemessen, daß das von Uns bereits bewilligte Quantum von 972 Thlr. 4 gl. 11 pf., welches Wir vom Jahre 1815. an verabreichen lassen wollen, mit

550 Thlr.	—. —.	auf die Bergamtsreviere Freiberg,
50 .	—. —.	Annaberg,
150 .	—. —.	Johanngeorgenstadt mit Schwarzenberg und Eibenstock,
45 .	—. —.	Marienberg mit Geyer u. Ehrenfriedersdorf,
140 .	—. —.	Schneeberg, und
37 .	4 gl. 11 pf.	auf die Hütten,

uts.

vertheilt werden.

Nachdem Wir nun unter heutigem Tage, daß die ganze Summe der 972 Thlr. 4 gl. 11 pf. jährlich aus dem Landeszahlamte an den Oberzehendner zu Freiberg, gegen dessen, von euch, den Ober- und Berghauptleuten, zu attestirende Quittung, zu weiterer Vertheilung ausgezahlet werde, angeordnet haben: So ergehet hiermit Unser gnädigstes Begehren an euch, ihr wollet den Oberzehendner Henselius, daß er besagtes Entschädigungsquantum jährlich bei dem Landeszahlamte erhebe, an die einzelnen davon perzipirenden Cassen vertheile, und gegen die von Seiten der letztern darüber auszustellenden Quittungen passirlich in Ausgabe verschreibe, anweisen, demnächst die concernirenden Zehendner und das Ober-Hüttenamt von der getroffenen Einrichtung in Kenntniß setzen, auch damit die Vereinnahmung allenthalben gehörig, so wie die Verrechnung und Verwendung bei den Bergwerkscassen in der oben bestimmten Maase geschehe, auch Uns der specielle Plan zu dieser Verwendung jährlich mit zur Genehmigung vorgelegt werde, das Nöthige beobachten und verfügen.

Dresden, am 12ten Juli 1816.

An das Ober-Bergamt zu Freiberg. — Freiherr von Manteuffel.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio. — F. G. Oehlschlägel.

Patent

den Anfang und Schluß des Lehrjahres auf der Berg-Akademie zu Freiberg betreffend, vom 23sten October 1816.

Sowohl bei der Königl. Bergakademie allhier, als auch bei den in den einzelnen Bergamtsrevieren bestehenden Berg- Rechnen- und Zeichnen-Schulen waren zeither der Anfang, die Dauer und der

Schluß der jährlichen Lehrzeit auf gleiche Zeitpunkte bestimmt und angeordnet, und der Zusammenhang, in welchem diese Lehranstalten mit einander stehen, erfordert es, daß selbige auch ferner vereint in gleichen Lehrkursen neben einander fortgehen, und die zeither hierunter statt gefundene Uebereinstimmung auch für die Zukunft beibehalten werde.

In Folge der durch höchsten Befehl vom 13ten Juni dieses Jahres, in Ansehung des Anfangs und Schlusses des akademischen Lehrjahrs bei hiesiger Königl. Bergakademie getroffenen Einrichtung, finden wir daher der Sache angemessen, daß für die Zukunft und bis auf weitere Anordnung diese Einrichtung auch bei obgedachten Bergschulanstalten eingeführt und beobachtet, folglich der Anfang des Unterrichts bei diesen Lehranstalten künftig jedesmal auf den Montag nach Michaelis, oder wenn das Michaelisfest auf den Montag selbst fällt, auf den darauf folgenden Dienstag gesetzt werde, der Schluß dieses Unterrichts aber gegen Ende des Monats Juli erfolge, auch bereits das innstehende Lehrjahr bei gedachten Bergschulen bis zu diesem Termin hinaus erstreckt werde.

Ober-Bergamtswegen wird daher den Königl. Bergämtern solches andurch zur Nachachtung eröffnet und verordnet: die ihnen untergebenen Bergschullehrer dem gemäß zu bescheiden, und selbige anzuweisen, den Unterricht bei den ihnen anvertrauten Bergschulen im gegenwärtigen Lehrjahre bis gegen Ende des Monats Juli künftigen Jahres fortzusetzen, auch Sorge zu tragen, daß die für den Anfang und Schluß der Lehrzeit nach obigem festgesetzten Termine künftig pünktlich beobachtet und in auch am Ende des jedesmaligen Lehrjahrs die gewöhnlichen Prüfungen gehalten werden, nach deren Erfolg aber die über den Zustand und Fortgang dieser Bergschulanstalten verfassungsmäßig jährlich zu erstattenden Berichte, ehebaldigst einzureichen, damit die auf unsern sodann zu erstattenden Hauptbericht zu erwartende höchste Resolution noch vor Wiederanfang des neuen Lehrjahrs erlangt werden könne.

Im übrigen bewendet es aber in Hinsicht der bergknappschaftlichen Schulanstalten noch ferner bei der zeitherigen Einrichtung.

Freiberg, am 23sten October 1816.

Sr. Königl. Majestät von Sachsen verordnetes Ober-Bergamt.

An sämmtliche Bergämter.

Rescript

die Atzungskosten der Arrestanten bei den Bergämtern betreffend, vom 1sten November 1816.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir haben beschlossen, bei Unsren Bergämtern die Atzungskosten für die Arrestanten nach denselben Sätzen und in derselben Maase liquidiren zu lassen,

wie solches bei Unsren Justizämtern und Kammerguts gerichten geschieht. Wir begehren daher gnädigst, ihr wollet die Bergämter, daß sie demselben gleichfalls nachgehen, mittelst Generalverordnung behufig anweisen. Dresden, am 1sten November 1816.

An das Ober-Bergamt zu Freiberg. Freiherr von Manteuffel.
Aus dem Geheimen Finanzcollegio. F. G. Oehlschlägel.

Patent

die Angabe der Kuxtaxe auf den Ausbeutebogen betreffend, vom 18ten Januar 1817.

Ober-Bergamtswegen wird sämmtlichen Bergämtern, in Ansehung der nach zeitheriger auf frühere höchste Befehle gegründeten Verfassung beschehenen Angabe der bergamtlichen Kuxtaxe auf den Ausbeutebögen, hierdurch verordnet:

1.

Derselben führohin jedesmal in gedachten Ausbeutebögen die Rubrik:

„ungefähre Kuxtaxe"

zu geben.

2.

Den Ausbeutebögen fortdauernd auf der ersten Seite eine Anmerkung folgenden Inhalts vordrucken zu lassen.

> Zu Verhütung von Mißverständnissen wird dem bergbauenden Publikum bemerklich gemacht, daß die nach der bestehenden Verfassung auf dem Ausbeutebogen angegebene bergamtliche Kuxtaxe, da sie lediglich auf bergmännische Wahrscheinlichkeiten und ihrer Natur nach, theils auf unsichere, theils öftern schnellen Veränderungen unterworfene Umstände gegründet ist, keinesweges gewährt werden, oder beim Kaufe und Verkaufe der Bergtheile zu einigen sichern Anhalten dienen könne.

Endlich

3.

diese Kuxtaxen künftig jedesmal sorgfältig und gewissenhaft, dergestalt, daß sie dem wirklichen Werthe der Kuxe, nach bergamtlichen Ermessen, wenigstens so nahe als möglich ist, komme, einzurichten, und dabei bei Ausbeut- und Verlagsgruben auf den quartaligen Betrag der Uiberschußvertheilungen, jedoch in Verbindung mit der Aussicht auf die muthmaasliche Dauer derselben und so, daß selbige bei Berechnung des Capitals, wegen der Unsicherheit desselben, wenigstens als eine Verzinsung zu 10 pro Cent und, nach Befinden, noch höher angesetzt werden, bei den übrigen Berggebäuden aber auf die Beschaffenheit ihrer Anbrüche, Erzvorräthe, wahrscheinliche nächste Aussichten, zugleich auf ihre Inventarienstücke, Maschinen und Taggebäude, oder sonstige Anlagen über Tage deren Werths-

bestimmung jedoch hauptsächlich von dem bei dem Bergwerksbetriebe so eben davon zu machenden Gebrauche abhängt, Rücksicht zu nehmen, und hiernach zugleich mit Beachtung des etwa bekannten currenten Kauf- und Verkaufspreißes, die jetzige Kurtaxe, wo es nöthig, jedoch nur nach und nach, und wie es ohne nachtheiliges Aufsehen geschehen mag, abzuändern.

Freiberg, am 18ten Januar 1817.

Sr. Königl. Majestät von Sachsen verordnetes Ober-Bergamt.

An sämmtliche Königl. Bergämter.

Rescript

die Restitution der Handlungsaccise für das Berg-Magazin-Getreide betreffend, vom 2ten April 1817.

Friedrich August, König 2c. 2c. 2c. Wir finden für angemessen, daß wegen des für die in einigen Gebirgischen Städten vorhandenen Berg-Magazin-Anstalten an andern Orten aufgekauften Getreides, von den dazu durch Bergamtspässe beauftragten Lieferanten, unbeschadet der übrigen in sothanen Pässen ausgedrückten Abgabenbefreiungen, die General-Handlungsaccise ohne Unterschied am Orte des Einkaufs jedesmal erhoben und darüber von der General-Accis-Einnahme daselbst dem Lieferanten ein Acciszettel mit Bemerkung der Getreidesorten, Scheffelzahl und des Accisbetrags ausgestellt werde, worauf der Lieferant die Restitution des Betrags der erweislich erlegten Handlungsaccise, aus der General-Accis-Einnahme des Orts, wo das Berg-Magazin befindlich ist, auf das wirklich dahin abgelieferte Getreidequantum, und daß der restituirte Abgabenbetrag, nach Verschiedenheit der Getreidesorten und Scheffelzahl, auf der Rückseite jenes Acciszettels angemerkt werde, zu gewarten hat.

Indem nun solchem gemäß, an die Gleits- und Accis-Commissarien im Gebirgischen Kreise, dato besonderer Befehl ergehet, habt ihr, wie Wir hierdurch befehlen, wegen Erhebung der fraglichen Handlungsaccise und der darüber auszustellenden Acciszettel, das Nöthige in eurem Commissariatsbezirke sofort anzuordnen. Dresden, am 2ten April 1817.

An die Gleits- und Accis-Commissarien Gleisberg 2c. Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Rescripts-Extract

die beabsichtigte Schonung der starken Hölzer betreffend, vom 5ten April 1817.

Friedrich August, König 2c. 2c. 2c. Da jedoch die dermaligen Landesverhältnisse es unumgänglich erfordern, mit der möglichsten Sorgfalt und pflichtmäßig auf alle nur immer thunliche Ersparniß der Holzerfordernisse überhaupt, insonderheit aber der stärkern Hölzer fortwährend Bedacht

zu nehmen; so begehren Wir andurch, ihr wollet nicht nur selbst bei allen Anträgen auf Holzabgaben aus Unsren Amtswaldungen euch hiernach achten, sondern auch dem gemäß die Bergämter gemessenst anweisen. Dresden, am 5ten April 1817.

An das Ober-Bergamt zu Freiberg. Freiherr von Manteuffel.
Aus dem Geheimen Finanzcollegio. F. G. Oehlschlägel.

Rescript

die Abgabenbefreiung des Bergmagazingetreides betreffend, vom 24sten April 1817.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir wollen zwar auf euren gehorsamsten Bericht vom 5ten vorigen Monats den Bergmagazinen den Genuß der Abgabenbefreiung auch von demjenigen Getreide zugestehen, welches zu solchen von Lieferanten gegen accordmäßige Bezahlung eingebracht wird, und daher Unser in Betreff dieses Gegenstandes unterm 20sten Februar dieses Jahres erlassenes Rescript andurch wieder aufheben, dabei jedoch zu Verhütung von Unterschleifen rücksichtlich der General-Handlungs-Accise zu sothanem Getreide folgende Modalität getroffen wissen.

Es soll nämlich diese Accise von den zum Ankaufe durch Bergamtspässe beauftragten Lieferanten ohne Unterschied am Orte des Einkaufs, unbeschadet der übrigen in sothanen Pässen ausgedrückten Abgabenbefreiungen, jedesmal erhoben, darüber aber den Lieferanten von der Acciseinnahme daselbst ein Acciszettel mit Bemerkung der Getreidesorten, der Scheffelzahl und des Accisbetrags ausgestellt, und gegen denselben ihm die solchergestalt erweißlich erledigte Handlungs-Accise aus der General-Acciseinnahme des Orts, wo das Bergmagazin befindlich ist, auf das dahin abgelieferte Getreide, in soweit solches in der §. 1. und 2. des Regulativs vom 17ten Juni 1803. vorgeschriebenen Maaße constatirt wird, gegen Quittung restituirt und der restituirte Abgabenbetrag nach Verschiedenheit der Getreidesorten und der Scheffelzahl auf der Rückseite jenes Acciszettels angemerkt werden.

Nachdem Wir nun dem gemäß an die Gleits- und Accis-Commissarien Verfügung ergehen lassen; so eröffnen Wir euch solches andurch mit dem gnädigsten Begehren, ihr wollet euch darnach gehorsamst achten, und davon an die euch untergebenen Bergämter und Magazinoffizianten, zur Beobachtung bei Abschließung von Lieferungscontracten Nachricht gelangen lassen.

Dresden, am 24sten April 1817.

An das Ober-Bergamt zu Freiberg. Freiherr von Manteuffel.
Aus dem Geheimen Finanzcollegio. F. G. Oehlschlägel.

Das III. Capitel.
Von Jagd- Forst- Holz- und Fischerei-Sachen.

Membrum I.
Von Jagd- und Forstsachen.

Rescript
die Oberforst- und Wildmeistereigebühren betreffend, vom 21sten August 1782.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem bei Unsrem Kammercollegio wahrgenommen worden, daß unter andern auch von euch beim Verspruch der aus den Aemtern an euch eingesendeten Jagd- und Forstsachen die hierbei liquidirten Oberforst- oder Wildmeistereigebühren als passirlich angenommen werden wollen, die Oberforst- und Wildmeister aber bei allen, wegen der ihnen untergebenen Forsten oder Wildbahnen vorfallenden Jagd- und Forstsachen ex officio zu concurriren haben, und deshalb einige Gebühren denselben nicht passiret werden können: Als habt ihr euch im Sprechen künftighin hiernach gebührend zu achten.

Dresden, am 21sten August 1782.

An die Juristen-Facultät zu Leipzig.
Aus der Landesregierung.

August Gottlieb Edler von Gärtner.
Christian Gottlieb Kretzschmar.

Generale
die jährliche Anzeige der getroffenen oder zu treffenden Forstverbesserungen betreffend, vom 28sten November 1783.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir begehren hiermit an euch befehlend, Uns wollet ihr, was während des heurigen Jahres bei den euch anvertrauten Forsten für Verbesserungseinrichtungen getroffen worden? und was an dergleichen im 1784sten Jahre weiter zu veranstalten seyn möchte? binnen 4 Wochen mittelst Berichts gehorsamst anzeigen, auch mit solchen Anzeigen in den folgenden Jahren bis zu Unsrer anderweiten Anordnung dergestalt continuiren, daß diese Anzeigen am Schlusse jeden Jahres unfehlbar eingereicht werden.

Dresden, am 28sten November 1783.

An die Forstbeamten.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Generale

die bei Vererbungen und Vererbpachtungen wegen der Wildschäden-Vergütungen und Wildvermachungen zu stipulirenden Bedingungen betreffend, vom 21sten Januar 1804.

Friedrich August, Churfürst 2c. 2c. 2c. Wir finden für gut, daß in den Fällen, da Uns zugehörige Grundstücke durch Erbpacht oder Vererbung an andere überlassen werden, den Interessenten jedesmal die Entsagung aller Wildschäden-Vergütungen in Ansehung des ihnen zu überlassenden Grundstücks, und die Offenhaltung der auf solchem anzulegenden Vermachungen aller Art, zu gehöriger Zeit, für den ungestörten Wechsel des Wildprets zur Bedingung gemacht, und deshalb den auszufertigenden Erbpachts- oder Vererbungsurkunden das Erforderliche einverleibet werde.

Unser gnädigstes Begehren und Befehl ist daher an euch, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten, und, wie dermalen bereits die neuen Anbauer nach Maasgabe des Mandats vom 11ten Mai 1726. *) und des Generalis vom 23sten Mai 1731. **) zu bedeuten sind, also auch diejenigen, welche um Ueberlassung Uns gehöriger Grundstücke erblich oder in Erbpacht ansuchen, ebenfalls obiger Unsrer Willensmeinung gemäs bedeuten. Dresden, am 21sten Januar 1804.

An sämmtliche Forstbeamte. Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Patent

den für das laufende Jahr prorogirten Anfang der Niederjagd betreffend, vom 10ten August 1805.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, Churfürst 2c. 2c. 2c. fügen hierdurch allen und jeden Unsren der Niederjagd berechtigten Unterthanen, weß Standes sie seien, ingleichen denjenigen Unsrer Diener, welchen die Ausübung der Niederjagd für Unsren Fiscus übertragen ist, zu wissen, wie Wir im Betracht, daß die heurige Erndte durchgehends ihren Anfang später nimmt als gewöhnlich, für gut befunden haben, im instehenden Jahre den mittelst Patent vom 20sten September 1702. ***) auf den Tag Egidii festgesetzten Termin zu Anfang der Niederjagd bis auf den 23sten September dieses Jahres zu prorogiren, übrigens die Vorhatze an den Orten, wo Uns solche zusteht, gar nicht ausüben zu lassen. Dagegen hat es wegen des Aufhörens der Niederjagd bei gedachtem Patente sein Verbleiben.

Wir befehlen daher allen und jeden Unsrer Unterthanen und Diener, obiger Unsrer Willensmeinung nachzuleben und diejenigen, so dawider handeln, zu gebührender Bestrafung anzuzeigen.

Schloß Pillnitz, am 10ten August 1805.

Friedrich August.



George Reinhardt Graf von Wallwitz.

Carl Wilhelm Glühmann, S.

---

*) C. A. C. I. 1. S. 523. **) ebendas. S. 1286. ***) C. A. II. S. 599.

Generale

die Verpflichtung der Jägerpursche betreffend, vom 20sten Mai 1806.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir finden zu zweckmäsigerer Respicirung Unsrer Wildbahn und Forstreviere für gut:

1.

daß alle dermalen von Unsren Jagd- und Forstbedienten zu Begehung der ihnen anvertrauten Reviere gebraucht werdenden Jägerpursche vor dem Amte oder den Gerichten des Kammerguts, wohin sothane Reviere gehören, nach beiliegendem Formular, jedoch ex officio, in Pflicht genommen,

2.

daß die künftig von Unsren Jagd- und Forstbedienten zu obigem Behufe anzunehmenden Jägerpursche, vor ihrer Annahme, dem vorgesetzten Oberforstmeister und Wildmeister präsentiret, und erst, wenn diese sie nach vorheriger Prüfung, zu Besorgung der von ihnen auf dem Revier zu übernehmenden Verrichtungen für hinlänglich qualificirt erklären, wie ad 1. vorgeschrieben, verpflichtet werden; wie denn auch

3.

jeder Jagd- und Forstbediente gehalten ist, denjenigen Purschen, gegen welchen dem concernirenden Oberforstmeister oder Wildmeister ein gegründetes erhebliches Bedenken beigehet, auf deshalb erhaltene Anweisung, zu Respicirung Unsrer Jagd- und Forstreviere nicht mehr zu gebrauchen.

Dem gemäs habt ihr, wie Wir hierdurch gnädigst begehren und befehlen, den Jagd- und Forstbedienten das Erforderliche bekannt zu machen, auch sonst die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, übrigens aber, damit künftig sofort bei der Anstellung der Jagd- und Forstbedienten, die Haltung der zu Respicirung der ihnen anvertrauten Reviere erforderlichen Pursche, denselben zur Bedingung gemacht, und der Bestallung inserirt werden könne, in den, in Gemäsheit der Generalien vom 9ten April 1783. *) und 17ten December 1800. **), bei sich ereignenden Vacanzen zu erstattenden Berichten, dieserhalb, unter näherer Angabe der Größe und Beschaffenheit der Reviere, ingleichen der darüber zur Aufsicht bestellten Personen, an Oberförstern, Förstern, Hegereutern, Grenzschützen, Fußknechten, Zeichenschlägern u. s. w. Gutachten zu eröffnen. Dresden, am 20sten Mai 1806.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Eidesnotel.

Nachdem ihr von dem Churfürstlichen (Benennung des Revierforstbedienten) als Revierpursche angenommen, auch, der höchsten Vorschrift gemäs, dieserhalb anjetzt in Pflicht genommen werden sollet; So sollet ihr geloben und schwören, daß ihr bei den Verrichtungen, welche euch von ernanntem Forstbedienten auf dem von demselben zu respicirenden Revier werden übertragen werden, alle Sorgfalt und Treue anwenden, Ihro Churfürstl. Durchl. höchstes Interesse möglichst wahrnehmen, auch keinerlei Unterschleif, Parthiererei und Anmaasung euch zu Schulden kommen lassen, noch dergleichen andern gestatten wollet.

*) C. A. C. II. 2. S. 339. **) ebend. S. 319.

Eid.

Alles, was mir N. N. anjetzt vorgehalten, von mir auch wohl verstanden worden ist, will ich jederzeit treu und unverbrüchlich halten; So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, Jesus Christus, mein Erlöser.

Generale

die Jahresberichte wegen der Holzculturen und Forstverbesserungen, ingleichen die in Forst- und Jagdsachen einzureichenden tabellarischen Anzeigen betreffend, vom 15ten December 1807.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir finden theils zu Erleichterung der Geschäfte, theils zu Erlangung einer zweckmäßigen Uebersicht über die Verbesserungen auf Unsren Amts- und Kammergutswaldungen für gut, in Ansehung der zu Folge der Generalien vom 17ten Januar 1781. *), 28sten November 1783., 21sten April 1784. **), 7ten Juni 1785. ***) und 10ten Juli 1787. ****) zu erstattenden jährlichen Anzeigen nachfolgende Einrichtung zu treffen:

1.

Hat es dabei sein Bewenden, daß zu Ende des Monats Januar jeden Jahres, von den respectiven Forstämtern, und zwar von dem Oberforstmeister, Justizbeamten oder Gerichtsverwalter, und Rentbeamten oder Reservateneinnehmer, Jahresberichte erstattet werden, in welchen selbige die im Laufe des letztverwichenen Jahres getroffenen Forstverbesserungen anzeigen, und, jedoch mit Ausschluß der Culturen, Vorschläge über die im laufenden Jahre vorzunehmenden Forstverbesserungen thun.

Bei der Anzeige über die getroffenen Verbesserungen bedarf es der einzelnen Aufzählung der im verwichenen Jahre bewerkstelligten Culturen nicht, vielmehr sind darüber Tabellen nach den sub A. und B. anliegenden Schema einzureichen.

Im übrigen ist in den Jahresberichten jedesmal anzugeben, was die Forstrevenüen in dem letztverflossenen Jahre eingetragen haben, ob und wie solche gegen das vorhergegangene Jahr gefallen oder gestiegen sind, und welche Umstände dieses Fallen oder Steigen verursacht haben?

Endlich haben die Forstbeamten und der Wildmeister die durch das Generale vom 17ten Januar 1781. erforderte Anzeige über die während des abgelaufenen Jahres aus Unsrem Geheimen Finanzcollegio in Forst- und Jagdsachen ergangenen Rescripte ebenfalls mittelst gedachten Jahresberichts einzusenden.

2.

Die ferner alljährlich zu erstattenden gutachtlichen Anzeigen, über die vorzunehmenden Culturen, über das Gedeihen der in den vorhergegangenen zwei Jahren bewerkstelligten Culturen, über die den Forstbedienten wegen ausgezeichneter Bemühungen bei gelungenen Culturarbeiten zu verwilligenden Belohnungen und Aufmunterungen, sind künftig nicht mehr in den Jahresbericht aufzunehmen, sondern

*) C. A. C. II. 2. S. 327. **) ebendas. S. 341. ***) ebendas. S. 343. ****) ebendas. S. 347.

von dem Oberforstmeister und Rentbeamten oder Reservateneinnehmer also in Zeiten einzureichen, daß Unsre Entschließung vor Eintritt der zu Ausführung der vorgeschlagenen Culturen schicklichen Jahreszeit an das Forstamt gelange. Die Einreichung ist jedoch längstens mit Ende Decembers des vorhergehenden Jahres zu bewerkstelligen, dergestalt, daß z. B. der Bericht, welcher die Vorschläge über die im Jahre 1809. vorzunehmenden Culturen, und die Anzeige über das Fortkommen der Culturen von den Jahren 1806. und 1807. enthält, spätestens Ende December 1808. einzusenden ist.

In gedachtem Berichte ist sich wegen der Vorschläge über die vorzunehmenden Culturen, lediglich auf die Anschläge zu beziehen, welche nach beiliegenden Schema sub I. und II. in duplo, damit ein Exemplar bei der Geheimen Finanzcanzlei zurückbehalten werden könne, beizufügen sind.

Demnächst bedarf es zwar einer detaillirten Angabe des Fortkommens der Culturen von den vorhergegangenen zwei Jahren in den Berichten nicht; jedoch ist darüber streng zu halten, daß dergleichen Anzeigen alljährlich von den Forstbedienten an das Forstamt erstattet werden, da denn selbige zu colligiren und den Culturberichten in den Originalen beizufügen sind, immaaßen solche remittiret werden sollen. Hierbei versteht sich von selbst, daß, wenn den Berichtserstattern bei den Anzeigen der Forstbedienten annoch Bemerkungen beigehen, solche in den Culturberichten auseinander zu setzen sind.

3.

Mögen die in Gemäsheit des Generalis vom 17ten Januar 1781. alljährlich, vierzehn Tage nach Ablauf des Jahres einzusendenden Tabellen, über die Schonungen, über die in Jagd- und Forstsachen anhängigen causas civiles, über die außer den Forstrügenprotocollen besonders anhängigen Forst- und Jagdvergehungen, künftig erst vier Monate nach Ablauf jeden Jahres eingereicht werden.

4.

Fällt die durch das Generale vom 17ten Januar 1781. erforderte tabellarische Anzeige über die Ansäungen und Anpflanzungen, als entbehrlich, nunmehr ganz hinweg.

Die ad 1. und 2. erforderlichen Tabellen sind zu drucken, die Druckkosten aber, welche aus den respectiven Amts- und Kammergutseinkünften vorzuschießen sind, mittelst belegter Specificationen anzuzeigen, damit deren Verschreibung in Ausgabe angeordnet werden könne.

Die Erstattung sämmtlicher in obigen erforderter Anzeigen ist zu den festgesetzten Zeiten unfehlbar, wegen der ad 1. und 2. bei Zwanzig Thaler, und wegen der ad 3. bei Zehn Thaler Strafe zu bewirken.

Wir begehren demnach an euch gnädigst befehlend, ihr wollet euch hiernach resp. sammt und sonders gehorsamst achten, auch, damit dieser Unsrer Verfügung durchgängig Genüge geleistet werden könne, die Forstbedienten wegen der erforderlichen Eingaben und sonst gemessenst anweisen.

Dresden, am 15ten December 1807.

An sämmtliche Oberforst- und Wild- auch Wildmeister, Justiz- und Rentbeamte.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

A.

Erfolgstabelle

über die Holzſaaten, Pflanzungen, Befriedigungen und Vorbereitung des Bodens.

Amt ______ Revier ______

No. im Anſchlag	Benennung des Diſtricts.	Flächeninhalt nach Acker zu 300 □ R. à 7 Ell. 14 Zoll.	Angebaute Holzſorte und ob es Saat oder Pflanzung.	Befriedigung nach Dresdn. Ellen		Geldaufwand laut der Cultur-Rechnung excl. des ſelbſt eingeſammelten Saamens.			Geldaufwand auf den ſelbſt eingeſammelten Saamen nach einem Ueberſchlage.			Anzahl der verwendeten ſelbſt gezogenen Pflanzen n. Schocken.	Holz-Aufwand.	Anmerkungen
				Gräben.	Vermachungen.	thlr.	gr.	pf.	thlr.	gr.	pf.			

B.

Erfolgstabelle

über die Entwässerungsgräben. Amt Revier

No. im Anschlag	Benennung des Districts.	Ohngefähre Angabe des Flächeninhalts des ausgetrockneten Districts.	Ellenanzahl der gefertigten oder gehobenen Gräben.		Dimension der Gräben.			Kostenaufwand.			Anmerkungen.
			Hebung alter Gräben.	Fertigung neuer Gräben	Tiefe.	Weite.					
						oben	unten	thlr.	gr.	pf.	

I.

Anschlag

über Saaten, Pflanzungen, Befriedigungen und Vorbereitung des Bodens zum natürlichen Anflug.

Amt Revier

No.	Benennung des Districts, mit Angabe, ob der Platz Blöße oder Gehau.	Flächeninhalt des Platzes nach Ackern zu 300 □ R. à 7 Ellen 14 Z.	Lage nach der Himmelsgegend, im Fall der Platz am Hange liegt.	Ob der Ort Vorstand hat, und nach welcher Himmelsgegend?	Beschaffenheit des Bodens.	Anzubauende Holzsorte, ingleichen ob es Saat oder Pflanzung?	Anschlag.	Aufwand.			
								thl	gr.	pf.	Holz

II.

Anschlag

über Entwässerungsgräben. Amt Revier

No.	Benennung des Districts.	Beschaffenheit des auszutrocknenden Districts und Flächeninhalts resp. nach ohngefähren Ueberschlage und Acker zu 300 □ R. à 7 Ellen 14 Zoll.	Beschaffenheit des Bodens.	Ellenanzahl der Gräben.		Dimension nach Dresdner Ellen.			Kosten pr. Dresdner Elle.			Gesammter Aufwand.			Anmerkungen.
				Hebung alter Gräben.	Fertigung neuer Gräben.	Tiefe.	Weite.								
							oben	unten	thl.	gr.	pf.	thl	gr.	pf.	

Generale

die Dienstverhältnisse der Forstbedienten betreffend, vom 20sten Juni 1810.

Friedrich August, König 2c. 2c. 2c. Die zweckmäßige Verwaltung und Pflege Unsrer Waldungen wird, nach wiederholt gemachten Erfahrungen, auch bei williger und eifriger Pflichterfüllung von Seiten des, zu der speciellen Aufsicht über solche angestellten Personals, oftmals dadurch erschwert und verhindert, daß die Reviere und einzelnen Walddistricte unter dasselbe nicht überall nach richtigen Verhältnissen der physischen Kraft und des Raums vertheilt, zugleich aber hin und wieder die Einkünfte der Forstbedienten, dem mehrern oder mindern Aufwande, den selbige dieserhalb zu bestreiten, und dem Grade der Anstrengung und Mühwaltung, welche sie hierbei anzuwenden haben, nicht angemessen sind.

Da die, zum Theil dringend nothwendige Aufhebung dieser Mißverhältnisse nicht von gelegentlich bei eintretenden Diensterledigungen und angebrachten Zulagegesuchen herbeigeführten Erörterungen abhängig gemacht, auch in einzelnen Fällen nicht mit Erfolg unternommen werden kann, sondern, so bald es sich nur immer thun läßt, durch zweckmäßige allgemeinere, mit der ganzen Regie des innern Forstwesens und den Verhältnissen des Forstbetriebs in Verbindung stehende Anordnungen zu bewirken ist, mithin von einer vollständigen Uebersicht des Umfangs und der Lage der Forst- und Jagdreviere, die Vertheilung derselben unter die zur speciellen Verwaltung, Aufsicht und Inspection angestellten Forstbedienten, des einem jeden derselben hierbei angewiesenen Wirkungskreises, der Beziehung, in welcher die Forstbedienten innerhalb des letztern unter sich stehen, ihrer Diensteinkünfte, und des von ihnen zu bestreitenden Dienstaufwandes ausgehen muß; So begehren Wir gnädigst und befehlen, ihr wollet über alle diese Umstände in Rücksicht der euch anvertrauten Waldungen sorgfältig geprüfte und allenthalben zuverlässige Anzeige erstatten. *Bestimmung wegen der anzustellenden Erörterungen und zu erstattenden Anzeigen.*

Zur Erleichterung des Ueberblicks und der Vergleichung habt ihr euch zu diesen Angaben der tabellarischen Form, nach Anleitung des hier beigefügten Schema's, zu bedienen, und hierbei noch besonders folgendes zu beobachten.

Um von der Lage und gegenseitigen Entfernung der in der ersten Colonne zu benennenden Reviere und Districte eine anschaulichere Kenntniß zu erhalten, als die Wortbeschreibung gewähren kann, ist auf der hier beigefügten Karte von dem Amtsbezirke, zu welchem die Waldungen gehören, die ohngefähre Umfangslinie der letztern, oder der Raum, den sie einnehmen, mit verschiedener Farbe, die Umgränzung der einzelnen Forstreviere oder abgetheilten Districte, durch punctirte, doppelte oder einfache Linien, und die Gränze der Jagdreviere mit Tuschlinien anzugeben. *Angabe des Umfangs der Waldungen, Forstreviere 2c.*

Die Angabe des Flächeninhalts in der 2ten Colonne ist nach dem gewöhnlichen Landmaas, der Acker zu 300 □Ruthen, und die Ruthe zu 7 Ellen 14 Zoll, anzunehmen, und, wenn nach einem andern Flächenmaas gerechnet worden ist, dasselbe auf jenes zu reduciren, oder wenigstens diese Berechnungsart in der Tabelle zu bemerken. Die in der Waldung gelegenen, aber zur Holzzucht nicht bestimmten Districte, an Räumen, Wiesen, Feldern 2c. *des Flächeninhalts derselben,*

sind von dem Flächenraum der Reviere abzuziehen. Auch ist zu bemerken, ob sich die Angabe desselben auf Messung oder ohngefähre Schätzung gründet, durch wen erstere erfolgt, oder nach welchen Grundlagen bei letzterer verfahren worden ist.

der Localumstände der Waldungen u. Feld-Jagdreviere,

Aus den Angaben in der 3ten Colonne soll beurtheilt werden können, ob und wiefern die Bewirthschaftung der Reviere, die Handhabung des Forstschutzes, und überhaupt die Function der Forstbedienten, mehr oder weniger zusammengesetzt, mühsam und zeitraubend sey. Es ist daher zu bemerken, ob das Terrain der Waldungen und Feldjagdreviere bergigt, mit Gewässern oder Schluchten durchschnitten ist, ob die Reviere beisammen liegen, oder ihrer Lage nach besonders beschwerlich und unbequem zu bereiten und zu begehen, zerstreut, mit Privat- oder andern Grundstücken vermengt, Holzentwendungen, Huthungsexzessen und andern Forstfreveln sehr ausgesetzt, ob sie überhaupt Huth- und Weide- oder Triftberechtigungen, oder Harzungs-, Mastungs- und Beholzungsbefugnissen unterworfen sind, und auf welche Holzarten besonders die letztern gehen, ob viele Ortschaften oder andere bedeutende Consumenten (Hüttenwerke, Kalk- und Ziegelöfen, Pechhütten), mit ihrem Holzbedarf auf die Waldung gewiesen oder eingeforstet sind, ob diese ganz oder zu welchem Theile mit haubaren, oder Mittel- und jungen Hölzern bestanden, welche Holzarten prädominirend, ob und welche Blösen anzubauen sind, ob die Waldungen von Insectenfraß beschädigte Bestände erhalten, ob die Forstbedienten neben den eigentlichen Geschäften der Forstverwaltung und des Forstschutzes, auch bei andern Nebennutzungen, z. E. der wilden Fischerei, Torfgräbereien u. s. w. oder dem Floßwesen, beschäftigt sind, welche Art der Jagd, und ob sie allein und ausschließlich, oder als Vorhatz, zur Koppel u. s. w. ausgeübet wird u. dgl.

der Dienstverhältnisse u. Obliegenheiten der Forstbedienten,

In der 4ten Colonne ist zuvörderst bei jedem Revier der Name und die Function des respicirenden Forstbedienten, die Zeit seiner Anstellung, mit Beziehung auf das dieserhalb ergangene Rescript, und sein Wohnort, anzugeben. Dabei ist besonders zu bemerken, welche besondere Dienstverrichtungen dem Revierförster, und, wo dergleichen angestellet sind, den Unterforstbedienten, Gränzschützen, Fußknechten und dergleichen zugetheilt, und welche besondere Districte von den letztern zu begehen, ingleichen wie weit die Wohnungen der Forstbedienten von den unter Aufsicht zu haltenden Waldorten und Wildbahnen entfernt sind, ob diese Wohnungen Uns zuständig, oder gemiethet, oder den Bewohnern eigenthümlich sind, welches Personal unter der besondern Aufsicht und Leitung der Forstbedienten zu der Verwaltung und dem Schutze der Reviere gebraucht wird, (verpflichtete Revierpursche, in sofern solche nicht von dem Forstbedienten beköstigt und bezahlt werden, Zeichen- oder Holzeinschläger, Haideläufer, Kreißer, Holzaufseher u. dergl.) Da, wo zu Ausübung der Jagd besondere Jagdbediente angestellt sind, ist dasselbe in Ansehung ihrer anzuzeigen.

Wenn dem im Amte angestellten Oberförster die specielle Verwaltung eines eigenen Reviers übertragen ist, sind die diesfallsigen Verhältnisse desselben, in obigen, nach der Ordnung der Reviere mit aufzuführen, allemal aber ist, nach der Aufzählung der Reviere und des dazu gehörigen Personals, der Wirkungskreis, welcher demselben bei der Administration

der Amtswaldungen überhaupt angewiesen ist, vollständig, ebenfalls mit Angabe der Zeit seiner Anstellung, Wohnung u. s. w., ingleichen seiner Diensteinkünfte, zu beschreiben.

Bei der Anzeige des Dienstaufwands in der 5ten Colonne sind besonders die Kosten aufzuführen, welche die, nach den vorher bemerkten Umständen, mehr oder weniger erforderliche Unterhaltung von Purschen und Dienstpferden, nach den Preisen der Lebensmittel und Fourage in der Gegend verursacht. des Dienstaufwandes derselben,

In Hinsicht auf die Angabe des Dienstgenusses ist im Allgemeinen zu bemerken, daß der Ertrag der Accidenzien und sonstigen sogenannten Dienergebühren, deren Säze bereits in den, nach Vorschrift des Generalis vom 31sten Januar d. J. wegen der Holzpreise zu erstattenden tabellarischen Anzeigen vorkommen, nach einem sechsjährigen Durchschnitt auszuwerfen, auch bei den Naturalnuzungen, besonders da, wo der Dienstgenuß neuerlich regulirt worden, das dieserhalb ergangene Rescript, und außerdem, der Grund derselben, gehörig nachzuweisen ist. ingleichen des Dienstgenusses.

Uebrigens ist in einem beizufügenden Berichte, in welchem zugleich die in den Tabellen angegebenen Umstände, da wo ihr eine weitere Ausführung und Auseinandersezung für nöthig erachtet, erläutert werden können, besonders von euch, dem Oberforstmeister, nach reiflicher Erwägung, darüber Gutachten zu eröffnen, welche zweckmäßigere Einrichtung jezt oder künftig in der Regie der innern Forstverwaltung zu treffen, besonders, wie der oben angegebenen Absicht gemäs, die Aufsicht über das Revier unter die angestellte Forstdienerschaft nach einem gleichen Maasstabe zu vertheilen, wie die Einkünfte derselben mit ihren Dienstobliegenheiten, nach Befinden, in ein angemesseneres Verhältniß zu bringen, und welcher Fonds hierzu bei Diensterledigungen oder sonst auszumitteln, auch ob es nicht überhaupt, und besonders um den auf möglichste Abstellung der Misbräuche bei dem Forsthaushalt und Sicherung der Forstrevenüen abzweckenden, bereits bestehenden, und noch künftig zu treffenden Anordnungen, mehrern Eingang zu verschaffen, rathsam seyn dürfte, den noch nicht in fixen Diensteinkünften stehenden Forstbedienten, statt der steigenden oder fallenden Accidenzien oder Dienergebühren, sowohl, als der Naturalemolumente, welche dieselben durch eingeräumte Nuzungen auf dem Walde beziehen, in soweit solches in Ansehung der leztern nicht bereits geschehen ist, einen festen Gehalt in baarem Gelde auszusezen. Gutachten der Oberforstmeister in Betreff der zweckmäßigeren Einrichtung in der Regie der innern Forstverwaltung.

Dresden, den 20sten Juni 1810.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Tabelle

über die Dienstverhältnisse und Einkünfte der Forstbedienten im Amte N.

Benennung der Waldungen, der einzelnen Forst- u. Jagdreviere, und der besondern Districte, in welche dieselben zum Behuf der speciellen Aufsichtsführung getheilt sind.	Flächeninhalt und Umfang derselben.	Beschreibung der bei der Aufsicht über solche hauptsächlich zu berücksichtigenden Localumstände.	Verhältnisse und Obliegenheiten der Forstbedienten.	Dienstaufwand der Forstbedienten.	Dienstgenuß.				
					fixer Gehalt und Naturaldeputate.	Accidenzien und andere steigende und fallende Nutzungen.	jährlicher Totalertrag		
							thl.	gl.	pf.

Mandat

die Wald-Nebennutzungen und die in den Waldungen auszuübenden Befugnisse betreffend, vom 30sten Juli 1813.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen rc. rc. rc. fügen hierdurch zu wissen, daß Wir, in Betracht des großen Nachtheils, welcher aus der ungebührlichen Ausdehnung und dem Mißbrauch der Wald-Nebennutzungen und der in den Waldungen auszuübenden Befugnisse für die Holzzucht und den zweckmäßigen Forstbetrieb entsteht, und zu Abwendung des vielen Theilen Unsrer Lande drohenden Holzmangels, über die Ausübung dieser Nutzungen und Befugnisse angemessene Bestimmungen und Einschränkungen, unter Aufhebung aller deshalb in Unsren hiesigen Landen zeither bestandenen gesetzlichen Anordnungen festzusetzen, für nothwendig befunden haben. Demnach befehlen Wir wie folget:

§. 1.

Holzproduction ist der Hauptgegenstand der Waldbenutzung.

Da die eigentliche und wesentliche Bestimmung des Waldes in der bei einer ordentlichen Forstwirthschaft zu erzielenden Holzproduction besteht, so können die übrigen Walderzeugnisse oder sogenannten Nebennutzungen, sie mögen nun dem Waldeigenthümer selbst, oder einem Andern zukommen, so wie alle auf der Waldung haftende Berechtigungen, nur unter einer solchen Beschränkung benutzt werden, daß dadurch jene Hauptnutzung nicht verhindert oder aufgehoben werde.

§. 2.

Was unter Nebennutzungen zu verstehen ist.

Unter diesen Wald-Nebennutzungen werden hauptsächlich die Hutweide, ingleichen die Benutzung des Laubes, des Grases und der Waldstreu, des Leseholzes, der Baumsäfte, Beere und anderer Früchte, verstanden.

§. 3.

Modification der diesfallsigen Gerechtsame.

Der zu einer diesfallsigen Benutzung Berechtigte ist daher verbunden, sich in diejenigen Einrichtungen des Waldeigenthümers, welche zu der Ordnung des Forsthaushaltes gehören, und wodurch die bei Ausübung jener Gerechtsame zu befürchtenden Misbräuche, und die daraus für den guten Zustand der Waldung erwachsenden Nachtheile, verhütet werden, zu fügen.

§. 4.

Prästationen dafür.

Wegen solcher von dem Waldeigenthümer getroffenen Einrichtungen kann der Berechtigte die Fortentrichtung der zeither für den Genuß der Nebennutzung von ihm an den Waldeigenthümer, oder dessen Stellvertreter, geleisteten Prästationen, nach Verhältniß der noch verbleibenden Nutzung nicht verweigern; es steht ihm jedoch frei, in einem solchen Falle auf die Aufhebung des ganzen, wegen dieser Gerechtsame bestehenden, Verhältnisses anzutragen.

§. 5.

Einschränkung auf das Bedürfniß des Berechtigten.

Das Recht zu Benutzung des Laubes, der Waldstreu, des Grases, der Baumfrüchte, und anderer dergleichen nutzbaren Gegenstände in einem Walde, erstreckt sich, in sofern nicht ein Anderes auf rechtsbeständige Weise erworben worden, blos auf das eigene Bedürfniß der berechtigten Person, oder des berechtigten Grundstücks.

Es kann mit diesen Erzeugnissen kein Gewerbe und Handel getrieben werden, und der Besitzer des berechtigten Grundstücks darf über sein Recht nicht unabhängig von der Benutzung des ganzen Grundstücks disponiren.

§. 6.

Verjährung und Verträge, ingleichen in wiefern das Possessorium summariissimum hier statt habe?

Die Gerechtsame der Waldhutung und Trift, des Streurechens, Laubstreifelns, Grasens und Harzens in den Waldungen, sollen von Zeit der Publication dieses Mandats an, weder durch Verjährung, noch durch solche Verträge erlangt werden, welche ohne Vorwissen und Genehmigung der Behörde geschlossen worden sind.

Für diese Behörde sind bei Waldgrundstücken, welche zu Rittergütern gehören, Unsre Landes- und übrige Regierungen, auch resp. das Oberamt zu Budissin und die Oberaufsicht zu Schleusingen, bei andern Waldgrundstücken aber die Obrigkeit, deren Gerichtsbarkeit selbige unterworfen sind, anzusehen.

Die Verjährung kann nur dann berücksichtiget werden, wenn solche zur Zeit der Publication dieses Mandats bereits vollendet war.

Auch findet wegen sämmtlicher vorbenannten Gerechtsame das Possessorium summariissimum nur mit der Einschränkung statt, daß eine Zehnjährige Posseß derselben, und bei servitutibus discontinuis, nebst solcher Zehnjährigen Posseß, wenigstens Drei richtige actus bescheinigt werden müssen.

§. 7.

Schonung der jungen Gehaue.

Der zur Waldhutung Berechtigte ist schuldig, alle Gehaue oder Holzschläge und die zur Holzcultur gebrachten Blößen so lange mit der Hutung und Trift gänzlich zu verschonen, bis das angezogene junge Holz eine solche Höhe erreicht hat, daß dessen Wipfel durch den Verbiß des Viehes nicht mehr beschädigt werden kann.

§. 8.

Es darf daher kein junger Schlag eher betrieben werden, als bis der größte Theil des Holzes aller Art, da, wo mit Pferden gehütet wird, Sechs Ellen, wo mit Rindvieh gehütet wird, Vier Ellen, und wo Schaafhutung statt findet, Zwei und Eine halbe Elle hoch ist.

§. 9.

Schonung der Besaamungs-Schläge.

Erfordert die Beschaffenheit der Holzart, oder des Bodens, daß der gänzliche Abtrieb des hohen Holzes nicht sogleich auf einmal erfolgen kann, sondern ein Theil desselben zur Besaamung und zum Schutz der jungen Pflanzen stehen bleiben muß; so sind dergleichen Wald-

districte von der Zeit der wirklich erfolgten Besaamung an, ebenfalls so lange zu schonen, bis das junge Holz die in dem 8ten §. angegebene Höhe erreicht hat.

§. 10.

Der Eigenthümer oder Verwalter eines Gehölzes ist schuldig, die jungen Gehaue eben so lange mit der Hutung seines eigenen Viehes zu verschonen, als der Hutberechtigte einen fremden Wald. Schonung eigener Gehölze.

§. 11.

Die Wahl der einzuschonenden Districte hängt lediglich von dem Waldeigenthümer ab; nur ist nothwendig, daß die Trift nicht versperrt werde. Wahl der einzuschonenden Districte und Freilassung der Uebertrift.

Wenn daher das Vieh des Berechtigten nicht anders, als durch dergleichen Districte, zu den Weideplätzen gelangen kann; so sind auf denselben Triftzüge frei zu lassen, welche der Waldeigenthümer auf seine Kosten durch Vermachungen zu verwahren hat.

§. 12.

Da die Behütung neu aufgegebener Schonungen im Frühjahre hauptsächlich schädlich ist; so kann der Eintrieb in ein solches neu aufzuthuendes Gehau vor dem Vier und Zwanzigsten Junius nicht statt finden. Eintriebszeit.

Eine frühere Behütung, wenn sie sich auch auf Observanz oder Verträge gründen sollte, ist, als dem allgemeinen Landeswohl widersprechend, nicht zu gestatten.

§. 13.

Alles nächtliche Hüten im Walde wird bei Zwanzig Groschen Geldbuße, für jedes eingehütete Stück Vieh, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe gänzlich untersagt. Nachthutung.

§. 14.

Das Hüten des Ziegenviehes in Gehölzen wird schlechterdings untersagt, und der Eigenthümer der Ziegen, welcher selbst gehütet oder hüten lassen, wenn er das Hüten sich in einer fremden Waldung zu Schulden gebracht, mit Verlust des Viehes oder Bezahlung des Werths desselben, zum Vortheil des Besitzers der Waldung; geschahe es aber in eigener Waldung, mit Zwanzig Groschen Strafe für jedes eingehütete Stück Ziegenvieh, belegt. Das Hüten der Ziegen in Gehölzen.

Das Gesinde und die Hirten, welche ohne Vorbewußt des Eigenthümers der Ziegen gehütet, werden mit Sechstägigem Gefängniß bestraft.

§. 15.

Wenn Leyden, Felder und andere Plätze, welche über rechtsverwährte Zeit nicht Waldboden gewesen sind, von ihren Eigenthümern mit Holz angebauet werden, so kann dagegen derjenige, welcher der Hutung und Trift auf selbigen berechtiget ist, keinen Widerspruch erregen; er kann auch eine Entschädigung für den Verlust der Hutung während der Schonungszeit in den Fällen nicht fordern, wenn entweder der Platz mit hochstämmigen Bäumen bepflanzt wird, und daher fortbehütet werden kann, oder wenn dem Triftberechtigten wenigstens Sieben Achtel des Grundstücks frei bleiben. Holzanbau an Orten, wo bisher kein Wald war.

§. 16.

Ein größerer Theil des Triftleidenden Grundstücks, oder das ganze Grundstück darf nur in dem Fall, durch Holzanbau der Trift entzogen werden, wenn der Eigenthümer dem Berechtigten einen andern Platz, durch welchen ihm nach dem Ermessen verpflichteter Sachverständiger die auf jenem Grundstück verloren gehende Hutung ersetzt wird, anweiset.

§. 17.

Aufgebung der Gemeindehutungen.

Wenn mehrern Personen die gemeinschaftliche Behütung eines Waldes zustehet, und eine, oder einige derselben, sich dieses Rechts begeben, so sind die übrigen, nur einen Theil des zur Hutung zeither bestimmten Districts zu behüten, berechtiget, dessen Größe sich zu der mit der Hutung zu verschonenden Waldfläche eben so verhalten muß, wie sich die Zahl des von ihnen eingehüteten Viehes gegen die ganze Anzahl der von allen gemeinschaftlichen Interessenten eingetriebenen Viehheerde verhält.

Wenn sie daher z. B. nur Ein Viertheil von der ganzen vorher eingehüteten Heerde besitzen, so können sie auch nur Ein Viertheil des Hutungsdistricts betreiben, und die übrigen Drei Viertheile legt der Eigenthümer in Schonung.

Ist die Anzahl des Viehes, welches einzuhüten übrig bleibt, so gering, daß darauf mit Nutzen kein Hirte gehalten werden kann; so müssen die Interessenten wegen dieses geringen Viehhalts demjenigen beitreten, was die Mehrheit ihrer Mitinteressenten, dieser gemeinschaftlichen Hutung halber, abgeschlossen hat.

§. 18.

Hutungsberechtigungen auf unbestimmte Viehanzahl.

Der auf eine unbestimmte Anzahl von Vieh zur Waldhutung Berechtigte darf nur so viel Vieh eintreiben, als er über Winters ohne Ankauf von Fütterung auf dem Grundstück, dem das Recht der Waldhutung zustehet, ausfüttern kann.

Der Ausnahmefall: wenn wegen mißrathenen Heu- und andern Futters, der Ankauf desselben erforderlich wird, ist jedoch hierbei zu Gunsten des Berechtigten auf die Dauer eines Jahres zu berücksichtigen.

Der Waldeigenthümer kann, wenn keine Anzahl des einzuhütenden Viehes bestimmt ist, verlangen, daß eine Anzahl hierbei ein für allemal festgesetzt werde. Die Feststellung der Anzahl erfolgt sodann nach dem Ermessen verpflichteter Landwirthe, von welchen der Eine von den Hutungsberechtigten, der Andere von dem Hutungsbelasteten, und der Dritte von der Obrigkeit zu benennen ist.

§. 19.

Beholzungsrecht,

Der, welchem das Recht, aus eines Andern Waldung sein Holz, ohne daß diesfalls ein bestimmtes Quantum festgesetzt worden, unentgeldlich, oder gegen Bezahlung, zu erhalten zusteht, kann auf keinen Fall mehr Bau- oder Brennholz aus solcher verlangen, als er zu seiner Wohnung und zu seinem unentbehrlichen Hausbedürfniß braucht.

§. 20.

auf Bauholz,

Ist die Anzahl und Beschaffenheit der zu erhaltenden Baustämme unbestimmt, so können selbige nur in solcher Anzahl und Qualität verlangt werden, welche erforderlich ist, um

diejenigen Gebäude, zu denen diese Abgabe seit rechtsverwährter Zeit bisher Statt gefunden hat, in der Art und Weise zu unterhalten oder neu zu erbauen, wie solche vor dem eben vorzunehmenden Baue beschaffen gewesen, und die diesfalls bestehenden Landesgesetze vorschreiben.

§. 21.

Wenn die Quantität des Brennholzes, welches der Berechtigte aus der Waldung zu erhalten hat, unbestimmt ist, so erstreckt sich solches nur auf den Bedarf des Berechtigten, wie solcher seit rechtsverwährter Zeit Statt gefunden hat, und neu entstandene Feuerungen können das Befugniß nicht erweitern. auf Brennholz,

§. 22.

Ist dagegen die Qualität oder Sorte dieses Brennholzes nicht genau bestimmt, so hat der Berechtigte diejenige Holzart, welche er binnen rechtsverwährter Zeit erhalten, und in dem Fall, da diese entweder gänzlich ermangeln sollte, oder bei pfleglicher Behandlung der Waldung nicht mehr in zureichender Maase abgeliefert werden könnte, die, jener Holzsorte der Güte nach am nächsten kommende, in hinreichender Maase vorhandene zu bekommen. auf unbestimmte Qualität.

Eben dieses findet auch dann statt, wenn die Qualität des abzugebenden Brennholzes zwar bestimmt ist, aber die bestimmte Holzart entweder gänzlich ermangelt, oder bei pfleglicher Benutzung des Holzes nicht mehr in zureichender Maase abgegeben werden kann; in diesem Falle ist jedoch überdies die Differenz des Werthes beider Holzarten in Gelde nach dem Maasstabe des Markt- oder in der Gegend sonst gewöhnlichen Verkaufspreises auszugleichen.

§. 23.

Der Holzberechtigte ist verbunden, sich das Holz von dem Eigenthümer des Waldes anweisen, auch solches auf dem ihm angewiesenen Wege, der jedoch thunlichst nah gelegen und im fahrbaren Stande seyn muß, abbringen zu lassen. Er ist nicht befugt, den Waldbesitzer in der Behandlung seiner Waldung, dafern diese Behandlung die Befriedigung dessen, was nach der statt findenden Berechtigung gefordert werden kann, nicht gefährdet, zu behindern. Bestimmungen in Beziehung auf das Beholzungsrecht.

§. 24.

Wenn von einem durch Verschulden des Eigenthümers unpfleglich bewirthschafteten und verwüsteten Walde das Bedürfniß des Eigenthümers und der darauf Berechtigten mit Nachhalt nicht mehr bestritten werden kann, so sind zuvörderst die Berechtigten von dem nachhaltigen Ertrags-Quanto zu befriedigen, indem diesen der Waldeigenthümer sodann billig nachstehen muß.

Wird die Verwüstung des Waldes durch Zufälle, deren Abwendung nicht in den Kräften des Eigenthümers stehe, veranlaßt, so hat dieser sowohl, als der Berechtigte,

die daraus entstehende Verminderung der Holzabgabe gemeinschaftlich und verhältnißmäsig zu tragen.

Bei einer Verwüstung des Waldes durch Insectenfraß oder Wind- und Schneebrüche, sind die Berechtigten und Deputatisten gehalten, auf Verlangen des Besitzers, das jährlich zu empfangende Quantum auf zwei bis drei Jahre voraus zu nehmen.

§. 25.

Wenn der Preis des Holzes zwischen dem Waldeigenthümer und dem Berechtigten nicht durch ausdrückliche Verträge bestimmt ist, so wird solcher in der Regel nach dem in der Gegend sonst statt findenden oder marktgültigen Preis angenommen.

Dafern aber ein und eben derselbe Preis zwischen dem Eigenthümer und dem Berechtigten über rechtsverwährte Zeit bestanden hat, so hat es dabei sein Bewenden, und es mag derselbe, ohne wechselseitige Einwilligung, weder erhöhet, noch vermindert werden.

§. 26.

Streu- und Leseholzsammeln.

Die zur Streu- und Leseholz-Erholung Berechtigten haben sich den zur Handhabung der Forstpolizei, so wie zur Uebersicht des zu erholenden Quanti und des Bedürfnisses jedes Streu-Erholenden, nöthigen Anordnungen zu unterwerfen.

Dem Besitzer der Waldung steht auch das Recht zu, die Distrikte, in welchen die Erholung der Streu und des Leseholzes Statt finden kann, anzuweisen, und der Berechtigte hat den übrigen Theil des Waldes gänzlich zu meiden.

In dem Fall jedoch, da der Berechtigte sich hierbei für zu sehr beschränkt erachtete, soll das richterliche Ermessen, mit Zuziehung Sachverständiger, eintreten.

§. 27.

Diejenigen, welche des Holzlesens berechtiget sind, ingleichen die Armen des Orts, wo es ihnen verstattet wird, mögen zwar fernerhin dürres, in den Waldungen liegendes Holz, in den ihnen diesfalls, ausserhalb der noch nicht aufgearbeiteten oder in Schonung gelegten Gehaue, anzuweisenden Distrikten, ingleichen solche dürre Aeste, welche, ohne Schaden der Stämme, mit der Hand und ohne den Baum zu besteigen, erreicht und gebrochen werden können, so viel sie dessen zu tragen, oder auf Schiebeböcken zu fahren im stande sind, zu ihrem eigenen Bedürfniß, keinesweges aber und bei empfindlicher Strafe, ums Lohn für Andere, oder zum Handel, an gewissen ihnen dazu zu bestimmenden Tagen erholen.

Sie sollen aber dabei Aexte, Beile, Hacken, Sägen, eiserne Haken und dergleichen Werkzeuge, womit Bäume umgehauen, oder frische Aeste herabgebrochen werden können, durchaus nicht gebrauchen, auch die flach liegenden Wurzeln stehender Bäume nicht ausbrechen.

Wer über einem dieser Ungebührnisse betreten wird, soll der bei sich habenden Werkzeuge verlustig seyn, auch nach Befinden mit zwei- oder mehrtägiger Gefängnißstrafe, und im Wiederholungsfalle mit dem Verlust der Erlaubniß zum Holzlesen bestraft werden.

§. 28.

Dem Waldeigenthümer stehet das Recht zu, mit billiger Berücksichtigung des Bedarfs des Berechtigten, die Tage zu bestimmen, an welchen das Leseholz eingesammlet, Streu gerecht, Kien gerodet, und andere dergleichen Befugnisse ausgeübt werden können, außer dieser Zeit aber den freien Eingang in den Wald zu untersagen.

§. 29.

Der Raff- oder Leseholzberechtigte kann übrigens auf Lagerholz oder auf Wind- oder Schneebrüche keinen Anspruch machen.

§. 30.

Wer des Stockrodens in einer fremden Waldung berechtiget ist, muß solches in dem ihm anzuweisenden Districte binnen einer solchen Zeit und auf eine solche Art verrichten, wo dem jungen bereits vorhandenen Anflug kein Schade geschieht, und die Besaamung selbst durch Wundmachung des Bodens befördert wird. Stockroden.

Auch muß er, auf Verlangen des Waldeigenthümers, die Stöcke rein mit den Wurzeln ausroden, und die entstandenen Löcher wieder zufüllen.

An den zum Wiederausschlag bestimmten Stöcken in Niederwäldern darf er sich nicht vergreifen.

Wo keine ausdrückliche Zeitbestimmung vorhanden ist, muß die Stockrodung längstens in dem auf den Holzhieb folgenden Jahre vorgenommen werden, wo aber durch Recesse die Bestimmung einer längern Frist als drei Jahre nach dem Holzschlage festgesetzt seyn sollte, wird solche hierdurch auf drei Jahre eingeschränkt, nach deren Ablauf der Besitzer des Waldbodens die Stöcke selbst roden lassen darf, um den Wiederanwuchs des Holzes möglichst zu befördern.

§. 31.

Das Grasen in den Waldungen ist, soweit nur immer möglich, abzustellen, und wird den hierzu Berechtigten in frisch angesäeten oder anfliegenden und aufschlagenden Schwarz- oder Laubhölzern gänzlich untersagt. Waldgräserei.

Das Ausschneiden oder Ausreißen von Gras oder andern Gewächsen ist in Gehauen von reinen Niederwald vor dem fünften, in vermischten Niederwaldgehauen vor dem siebenten, im Hoch- und Nadelwald aber vor dem eilften Jahre nicht zu gestatten.

§. 32.

Das Harzen kann von dem Waldeigenthümer, oder wo es auf zu Recht beständige Weise hergebracht, und aus diesem Grunde nicht abzustellen ist, nur an den zu Feuerholz zu benutzenden, und binnen der nächsten vier bis sechs Jahre zu hauenden Bäumen statt finden. Zu Bauholz taugliche Stämme dürfen nicht gelochet oder angerissen werden. Harzungsbefugnisse.

§. 33.

Pech- u. Theerschwelen, ingleichen Potaschesiedereien.

Pech- und Theeröfen, Potaschesiedereien und Glasfabriken dürfen ohne landesherrliche Erlaubniß nicht angelegt noch erweitert werden.

§. 34.

Kleinere Nebennutzungen.

Alles Laubstreifeln, das Quirlschneiden von Wipfeln oder sonst aus frischem Holze, das Abschneiden junger Eichen zu Wagenflechten und Peitschenstöcken, das Abhauen der Reif- und Zaunstöcke, ingleichen der Rechen- oder Harkenstiele aus jungen Fichten oder andern jungen Stammholze, das Kienaushauen aus stehenden Nadelhölzern, das Rinden- oder Bastschälen im schwarzen und lebendigen Holze, das Ruthenschneiden außer dem Holzschlag zu den Besen und zum Binden der Wellen, das Saftabzapfen von den Birken, das Lohschälen in den Eichen- und Fichten-Wäldern, wird hierdurch bei Strafe von Zwanzig Groschen von jedem abgeschnittenen oder beschädigten Stamm oder Strauch verboten, und sind die Quirle aus Spähnen, so wie die Wagenflechten, auch in soweit es thunlich, die Körbe aus Spähnen oder Weiden zu verfertigen, die Besen und sogenannten Wieden zum Binden der Wellen aber bei Hauung des lebendigen Holzes zu schneiden, auch die andern dergleichen Bedürfnisse bei dem gewöhnlichen Holzschlage sich zu verschaffen.

Die von Wipfeln und sonst aus frischem Holze geschnittene Quirle sind den Händlern von Obrigkeitswegen hinweg zu nehmen.

§. 35.

Maien und dergleichen.

Das Abhauen der Maien, es geschehe, um Kirchen, Häuser oder freie Plätze damit zu zieren, oder zu anderm Behufe, zur Pfingstzeit oder sonst, ingleichen das Abhauen junger Tannen, Fichten und Kiefern zur Weihnachts- oder anderer Zeit, wird schlechterdings untersagt.

Findet dieses Abhauen in einem fremden Holze statt, so soll dies gleich dem Holzdiebstahl bestraft werden; geschieht es aber in eignem Holze, so ist für jede abgehauene Maie, junge Tanne, Fichte, Kiefer oder dergleichen; eine Geldbuße von Zwanzig Groschen zu erlegen, oder bei eintretendem Unvermögen verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu verbüßen.

Mit gleicher Strafe ist ein Jeder zu belegen, welcher dergleichen Maien und Reiser in oder vor seine Wohnung setzt oder setzen läßt.

Es sollen dergleichen Maien und Reiser in die Städte nicht eingelassen, vielmehr an den Thoren und Schlägen sofort weggenommen, auch diejenigen, welche solche haben einbringen wollen, ihrer Obrigkeit zur Bestrafung angezeigt werden.

In Dörfern und Flecken haben die Gerichtspersonen auf die genaue Beobachtung dieses Verbots sorgfältige Aufsicht zu führen.

§. 36.

Einsammeln der

Das Einsammeln von Holzsämereien darf nicht anders, als mit Erlaubniß des

Waldeigenthümers geschehen, und es muß die gehörige Reife des Saamens abgewartet werden. Holzsämereien, Ameiseneier u. Waldfrüchte.

Das Einsammeln der im Walde wild wachsenden Beeren, ingleichen der Ameiseneier, darf gleichfalls nicht ohne Erlaubniß, und, wo es zeither gewöhnlich gewesen, nicht ohne Vorwissen des Waldeigenthümers Statt finden.

§. 37.

Wer das Recht hat, in einem fremden Walde Eicheln und Bucheckern einzusammeln, oder durch Einhüten der Schweine zur Mastung zu benutzen, ist schuldig, die in Schonung liegenden zur Besaamung bestimmten Plätze damit ganz zu verschonen.

Wie Wir nun über dieses Unser Mandat unverbrüchlich gehalten wissen wollen;

Also haben sich nicht nur Unsre sämmtliche Vasallen und Unterthanen darnach gehorsamst und aufs genaueste zu achten, auch alle Beamte und Obrigkeiten, nicht weniger die gesammte Forstdienerschaft, deshalb fleisige Obsicht zu führen, sondern es soll auch bei Unsren Collegien und Dicasterien in vorkommenden Fällen darauf gesprochen werden.

Wir haben dasselbe in Unsren Aemtern, gesammten Städten, Flecken und Dörfern zu publiciren, in letztern jährlich an einem von der Gerichtsobrigkeit zu bestimmenden Sonntage Nachmittags nach beendigtem Gottesdienste vor versammelter Gemeinde abzulesen, und in allen Unsren Amt- Jagd- Forst- und Rathhäusern, ingleichen in den Dorfgerichten und Schenken zu Jedermanns Nachricht anzuschlagen, befohlen.

Urkundlich haben Wir solches eigenhändig unterschrieben und mit Unsrem Königlichen Insiegel bedrucken lassen. Dresden, am 30sten Juli 1813.

Friedrich August.



Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Jänckendorf.

Hanns August Fürchtegott von Globig.

Verordnung

die Holzcultur- und Holzsaamen-Rechnungen betreffend, vom 14ten Januar 1814.

Von und mit heutigem Jahre an, haben sämmtliche Forstämter die Holzcultur- und Holzsaamen-Rechnungen nicht mehr jede besonders abzulegen, sondern gedachte beide Rechnungen in Eine zu bringen, und so anhero einzureichen, auch ist diese Verordnung auf die noch rückständigen dergleichen Rechnungen in Anwendung zu bringen. Dresden, am 14ten Januar 1814.

An sämmtliche Forstämter. Königlich Sächsisches Geheimes Finanzcollegium.

Generale

die Aufhebung der Jagdcasse betreffend, vom 27sten Juli 1814.

Nachdem mit dem Schlusse des laufenden Jahres nicht nur die zeitherige Jagd-Proviant-Verwalterei und Jagdschreiberei, sondern auch die bisher bestandene besondere Jagdcasse aufhören, und die Ablieferung der Jagdnutzungen sodann durchgängig, wie die der Forstnutzungen, an die resp. Rentämter und durch diese weiter an die Rentkammer erfolgen soll; so wird solches den Landjägermeistern und sämmtlichen resp. Oberforstmeistern, Wildmeistern und Rentbeamten hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht, mit der Verordnung, die Landjägermeister, auch Oberforst- und resp. Wildmeister wollen alle und jede Jagdnutzungen von gedachter Zeit an, immaaßen solche bis dahin oder bis mit dem Schluß des laufenden Jahres noch zur Jagdcasse einzusenden, und bei dieser zu berechnen sind, vierteljährlich mittelst gewöhnlicher Rechnungsextracte gegen Quittung, die diesfallsigen Rechnungen aber beim Jahresschlusse, an die resp. Rentämter abgeben. Die Rentbeamten haben sodann diese Jagdnutzungsrechnungen ihren Amts- und Forstrechnungen als Belege beizufügen, und gedachte Nutzungen in den Forstrechnungen unter einem besondern Kapitel zu vereinnahmen und treulich zu berechnen.

Da übrigens die Auslösungen von den Raubthierbälgen und Raubvogelklauen, Köpfen und Flügeln, welche theils von Seiten der bisherigen Wildmeistereien, theils von den Forst- und Jagdbedienten unmittelbar ab- und eingeliefert worden sind, vom 1sten August dieses Jahres an, in der bisherigen Maaße nicht weiter bezahlt, dahingegen die Raubthierbälge aller Art den Forst- und Jagdbedienten überlassen werden sollen, so ist den letztern solches, und daß wegen ihrer Entschädigung für den mit der ihnen obliegenden Vertilgung der Raubvögel verbundenen Aufwand, weitere Entschließung und Anordnung erfolgen werde, bekannt zu machen.

Dresden, am 27sten Juli 1814.

An die Landjägermeister, sämmtliche Oberforstmeister, die Wildmeister zu Dresden, Laußnitz, Siebenlehn, Schlichau und Pforta und sämmtliche Rentbeamte.

Königlich Sächsisches Geheimes Finanzcollegium.

General-Verordnung

das Verfahren in Forstuntersuchungssachen betreffend, vom 30sten November 1814.

Das Königlich Sächsische Geheime Finanzcollegium hat ungern wahrgenommen, daß bisher die Untersuchung der Forstvergehen von vielen Forstämtern der Königlichen Lande mit Nachlässigkeit betrieben worden ist, und dabei bedeutende Rückstände erwachsen sind.

Die, nach den allgemein verbreiteten Klagen, überall zunehmenden Holzdiebstähle und Forstfrevel aller Art sind hiervon die unvermeidliche Folge und machen es nöthig, ernstere Maasregeln hierunter zu ergreifen.

Das Geheime Finanzcollegium ordnet daher in Betreff des Verfahrens in Forstuntersuchungssachen, bis künftig ein allgemeines Gesetz über die Untersuchung und Bestrafung der Forstvergehen erscheint, folgendes hierdurch provisorisch an:

1.

Die Forstbedienten haben jedes entdeckte wichtigere Forst- und Jagdvergehen unverzögert, die geringern Holzdeuben und Frevel aber am Schlusse jeder Woche dem betreffenden Justizbeamten schriftlich anzuzeigen, und die abgenommenen Pfänder gleichzeitig einzuliefern, auch über die von ihnen angezeigten Vergehen ein vollständiges Register zu halten, welches der Oberforstmeister von Zeit zu Zeit zu prüfen, und als Uibersicht der geschehenen Anzeigen zu gebrauchen hat.

Anzeigen der Forstbedienten über die Forst- und Jagdvergehen.

2.

Alle Forst- und Jagdvergehen zerfallen in zwei Klassen.

Eintheilung der Forst- u. Jagdvergehen in zwei Klassen.

Zu der ersten Klasse gehören

a) alle solche Holzdeuben, deren Werth 2 Thlr. 12 Gr. und weniger beträgt, und

b) alle diejenigen Forst- und Jagdfrevel, welche nach den bestehenden Gesetzen mit keiner höhern, als dreiwöchentlichen Gefängnißstrafe zu belegen sind.

Zu der zweiten Klasse gehören

a) alle solche Holzdeuben, deren Werth mehr als 2 Thlr. 12 Gr. beträgt;

b) alle diejenigen Forst- und Jagdvergehen, welche nach den bestehenden Gesetzen mit einer höhern, als dreiwöchentlichen Gefängnißstrafe zu belegen sind;

c) vorsätzliche Beeinträchtigungen der Forstgränzen;

d) thätliche Widersetzung gegen die Pfändung;

e) alle Forst- und Jagdvergehen, bei welchen thätliche Mißhandlungen der Forstbedienten und Waldaufseher vorgefallen sind;

f) alle Forst- und Jagdvergehen, zu denen sich mehrere Personen vereinigt haben, um durch entgegenzusetzende Gewalt sich an dem Vergehen nicht hindern zu lassen.

3.

Die zu der ersten Klasse gehörigen Forst- und Jagdvergehen werden policei- und rügenmäßig abgethan. Der Justizbeamte hat die Beschuldigten sofort nach erfolgter Anzeige, ohne weitere Concurrenz des Oberforstmeisters, vorzuladen, vernehmen zu lassen und bei erfolgtem Geständniß, mittelst ihnen sofort zu publicirenden Decisi zu bestrafen.

Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Forst- und Jagdvergehen erster Klasse.

Nur wenn die Anzeige des Forstbedienten einer nähern Erläuterung bedarf, oder der Angeschuldigte das Vergehen ganz oder zum Theil läugnet, und daher eine Con-

frontation desselben mit dem Forstbedienten nothwendig scheint, ist die Sache zu den terminlichen Forstgerichten zu nehmen.

Diese Forstgerichte sind regelmäsig aller drei Monate zu halten.

Uibrigens sind bei der rügenmäsigen Untersuchung der zu der ersten Klasse gehörigen Forst- und Jagdvergehen, sie mögen bei den terminlichen Forstgerichten oder außer denselben vorgenommen werden, nachstehende specielle Vorschriften zu beobachten:

a) die Angeschuldigten sind zum persönlichen Erscheinen, mit Bekanntmachung der Beschuldigung, und unter der Verwarnung, daß sie beim Außenbleiben der Beschuldigung für geständig oder überführt geachtet werden sollen, nach dem anliegenden, zum Druck zu bringenden Schema sub E. vorzuladen, und beim Erscheinen über die ihnen Schuld gegebenen Vergehen in der Kürze zu vernehmen, auch sind, wenn sie deren geständig sind, oder für überführt geachtet werden müssen, die Decisa sofort abzufassen, zu publiciren und soweit thunlich zu vollstrecken.

b) Auf den Reinigungseid darf nicht erkannt werden, sondern der Angeschuldigte ist entweder, weil er des Vergehens sattsam verdächtig ist, zu bestrafen, oder in Mangel mehrern Verdachts loszusprechen.

c) leugnet der Denunciat beharrlich, und ist zu erwarten, daß er durch Zeugen werde überwiesen werden können, so ist die Sache, wenn das Vergehen nicht ganz unbedeutend ist, zur besondern Untersuchung auszusetzen.

d) Gegen die Ausgebliebenen ist in contumaciam, den Rechten gemäß, zu erkennen.

e) Die Strafen sind in der Regel auf Gefängniß zu richten. Es steht aber bei den terminlichen Forstgerichten, den Forstbeamten, und außerdem dem Justizbeamten frei, sie auch in Geld oder Handarbeit nach dem Verhältnisse zu verwandeln, daß ein Tag Gefängniß, einem Tage Handarbeit oder 10 Gr. Geldstrafe gleich geachtet wird.

f) Alle Strafen sollen, wenn nicht in einzelnen Fällen unabwendbare Hindernisse ein Anderes erheischen, nach Ablauf eines vierwöchentlichen Zeitraums, vom Tage der Publication des Decisi an gerechnet, jedenfalls vollstreckt seyn.

g) Die zur Handarbeit Verurtheilten können zu jeder zweckmäsigen, ihren Kräften angemessenen Handarbeit, ohne alle Ausnahme, gebraucht werden, und sind nicht, wie bisher, ausschliessend zu Arbeiten auf dem Walde anzustellen.

Der Rentbeamte hat dafür Sorge zu tragen, daß von der Handarbeit der Forststräfer der zweckmäßigste Gebrauch gemacht werde.

h) Alle bei den Forstgerichten der verschiedenen Forstämter zeither eingeführte, zum Theil unter sich abweichende, und durch die Taxordnung nicht begründete Gebühren fallen hinweg, und es ist künftig in diesen Untersuchungssachen bloß sporteltaxmäsig zu liquidiren.

4.

Den 1sten Januar und 1sten Juli jeden Jahres haben die sämmtlichen Forstbeamten über die abgethanen und noch rückständigen Forst- und Jagdrügen, so wie über die verbüßten und noch zu verbüßenden Strafen, summarische Anzeigen nach dem unter A. und B. hier beiliegenden Schema bei 10 Thaler Strafe einzureichen.

Halbjährige Anzeigen der Forstämter wegen der abgethanen und noch rückständigen Forst- und Jagdrügen.

Den 1sten Juli 1815 sind diese Anzeigen zum Erstenmal einzusenden.

5.

Die zur zweiten Klasse gehörigen Forst- und Jagdvergehen sind ganz nach den Vorschriften des Generalis vom 30. April 1783, das Verfahren in Untersuchungssachen betreffend, von dem Justizbeamten, mit Haltung besonderer Acten, zu untersuchen. Die Untersuchung muß sofort nach erfolgter Anzeige des Vergehens beginnen, und ohne Unterbrechung bis zur rechtlichen Vertheidigung des Angeschuldigten, fortgesetzt werden.

Verfahren bei Untersuchung der Forst- und Jagdvergehen zweiter Klasse.

Der Oberforstmeister concurrirt bei diesen Untersuchungen nur in der Maase, daß das Justizamt ihm die geschlossenen Acten mittheilt, damit er spätestens binnen 8 Tagen sich schriftlich zu selbigen erkläre, ob und was er bei dem Gange der Untersuchung zu erinnern, und annoch nachzuholen für nöthig finde.

Nach dessen Erfolg, und ehe noch der Inculpat mit seiner Vertheidigung gehört wird, ist der Ausfall der Untersuchung dem Geheimen Finanzcollegio durch den Justizbeamten, unter Beifügung der Acten, anzuzeigen, und dessen Entscheidung oder sonstige Anordnung zu erwarten.

6.

Alle bis jetzt erwachsene Rückstände in Forstuntersuchungen sind mit der thunlichsten Beschleunigung aufzuarbeiten. Das Geheime Finanzcollegium will nicht erörtern, welche dergleichen Rückstände gegenwärtig in den einzelnen Aemtern vorhanden sind. Es verlangt aber zu wissen, welche seit dem 1sten Januar 1810 anhängige Forstuntersuchungen am Schlusse des Monats Februar 1815 annoch unbeendigt seyn werden.

Bestimmungen wegen der dermaligen Rückstände in Forstuntersuchungssachen.

Die Forstbeamten haben daher zwei tabellarische Anzeigen hierüber, nach dem unter C. und D. beiliegenden Schema mit Schluß gedachten Monats zu fertigen, und, begleitet von Gutachten, in welcher Frist die vorhandenen Reste aufgearbeitet werden können, spätestens den 15. März 1815 bei 10 Thaler Strafe einzureichen.

Wo dergleichen Rückstände nicht vorhanden sind, haben die Forstbeamten Vacatscheine bei gleicher Strafe zu eben der Zeit einzusenden.

Dresden, den 30sten November 1814.

An sämmtliche Forstbeamte. Königlich Sächsisches Geheimes Finanzcollegium.

A.

Forstrügen sind angebracht worden im		Zahl der angebrachten Rügen.	Davon sind abgethan	Bleiben zur Untersuchung übrig.
Monat.	Jahr.			
März	1814	12.	11.	1.
Juni	ꝛ	20.	20.	—
	ꝛc.	ꝛc.		
Januar	1815	19.	19.	—
	ꝛc.	ꝛc.		
Juni	1815	23.	8.	15.
	Summa			

Nota. Forstgerichte sind in dem halben Jahre vom 1sten Januar bis 1sten Juli 1815. gehalten worden: den ꝛc.
den ꝛc.

Forstamt ꝛc.

B.

Das Decisum ist publicirt worden im		Zahl derer, welche Strafen zu verbüßen haben.			Davon haben die Strafen verbüßt.			Haben die Strafen annoch zu verbüßen.		
Monat	Jahr	a) Gefängniß.	b) Handarbeit	c) Geldstrafe.	a) Gefängniß.	b) Handarbeit	c) Geldstrafe.	a) Gefängniß.	b) Handarbeit	c) Geldstrafe.
Januar	1815.	12	6	4	8	5	4	4	1	—

C.

Die rückständigen Forstrügen sind angebracht worden im		Zahl der rückständigen Forstrügen.
Monat	Jahr	
Juli	1813.	6.
August	.	5.
September	.	7.

Hauptsumme

D.

Das Urthel, oder Decisum, welches die noch nicht verbüßte Strafe zuerkannt hat, ist publicirt worden im		Zahl derer, welche annoch Strafen zu verbüßen haben.		
Monat	Jahr	Gefängniß	Handarbeit	Geldstrafe
Mai	1814.	3	1	—

E.

Der ist beschuldigt zu haben. Derselbe wird daher geladen den mittag punkt Uhr an Amtsstelle zur Vernehmung zu erscheinen. Im Fall des Außenbleibens soll der Angeschuldete der Beschuldigung für überführt und geständig geachtet, ein Erkenntniß gegen ihn gesprochen und letzteres unnachsichtlich vollstreckt werden.

Forstamt den 18

Justizbeamter.

Befehl

die Erläuterung der vorstehenden Verordnung betreffend, vom 13ten Februar 1815.

Obschon durch den 3ten §. der Generalverordnung vom 30sten November 1814 sub e. den Forstbeamten und resp. den Justizbeamten allein nachgelassen worden ist, die von ihnen bei den terminlichen Forstgerichten sowohl, als außer denselben, wegen Forst- und Jagdvergehen zuerkannte Gefängnißstrafe nach dem Verhältnisse in Geld- oder Handarbeit zu verwandeln, daß ein Tag Gefängniß einem Tage Handarbeit oder — 10 Gr. — Geldstrafe gleich geachtet werden soll; so haben sich doch mehrere Forstämter dadurch, daß nach dieser Verfügung die Strafen in der Regel in den Decisis auf Gefängniß gerichtet werden müssen, an der Verwandlung in Geld behindert geglaubt.

Um diesen Irrthum zu beseitigen, wird hierdurch wiederholt, daß zwar die wegen Forst- und Jagdvergehen der in der Generalverordnung bezeichneten 1sten Klasse zu diktirenden Strafen in den zu ertheilenden Decisis in der Regel auf Gefängniß gerichtet, die Forst- und Justizbeamten aber dadurch keinesweges an deren zweckmäßiger Verwandlung in Geld oder Handarbeit behindert werden sollen. Vielmehr wird erwartet, daß eine solche Verwandlung der Gefängnißstrafe, in sofern nicht individuelle Verhältnisse ein anderes gebieten, allemal dann eintritt, wenn die Vermögensumstände der Inculpaten eine Geldbuße gestatten, oder schickliche Gelegenheit zur Verbüßung der Handarbeit vorhanden ist.

In Ansehung derjenigen Forststräfer, welche die ihnen zuerkannte Strafe mit Geld und durch Handarbeit nicht verbüßen können, auch sich im Gefängniß selbst zu unterhalten nicht vermögen, wird nachgelassen, daß sie mit der, andern Arrestanten zu Theil werdenden Beköstigung versehen, und diese Atzungskosten gegen eine, von dem Justizbeamten zu attestirende Berechnung bei der Forstgeldrechnung in Rechnungsausgabe passirend verschrieben werden.

Endlich verbleibt es zwar bei der Disposition der Generalverordnung vom 30sten November 1814 §. 3. h., nach welcher die in verschiedenen Forstämtern von dem Oberforstmeister, dem Rentbeamten, Forstschreiber und andern Amtsofficianten erhobenen, in der Taxordnung nicht begründeten Gebühren gänzlich hinwegfallen, auch ist dem Denuncianten das zeither ihm ausgesetzt gewesene Pfandgeld und der Antheil an der Geldstrafe nicht weiter zu verabfolgen, vielmehr letztere ganz zur Rechnung zu bringen, dagegen aber wird verordnet, daß jedem Denuncianten, welcher zum Forstschutz auf den Königlichen Waldungen verpflichtet ist, für jeden Tag Gefängnißstrafe, welche in Verfolg seiner Anzeige dem Denunciaten in dem Bescheide oder Urthel zuerkannt wird, so weit die Strafe einen vierzehntägigen Zeitraum nicht übersteigt, eine Belohnung von zwei Groschen, wenn aber eine höhere als vierzehntägige Strafe zugebilligt wird, ohne Unterschied der Fälle, eine Belohnung von überhaupt 1 Thlr. 8 Gr. nach geschehener Vollstreckung der Strafe und erfolgter Bezahlung der Untersuchungskosten aus den Forsteinkünften gereichet, und in der Forstgeldrechnung passirlich in Ausgabe verschrieben werde. Dresden, am 13ten Februar 1815.

An sämmtliche Forstämter.

Königlich Sächsisches Geheimes Finanzcollegium.

Generale

die Verrechnung der Jagdnutzungen betreffend, vom 18ten September 1815.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Durch die Generalverordnung vom 27sten Juli 1814 sind zwar die Forstämter, wegen künftiger Verrechnung der Jagdnutzungen, im Allgemeinen mit Anweisung versehen worden. Da jedoch über die dabei zu beobachtende Verfahrungsweise Zweifel entstehen könnten, so setzen Wir, in Erläuterung obiger Verordnung, folgende zu Erleichterung des Rechnungswesens und zu Bewirkung einer angemessenen Uibersicht der Jagdnutzungen abzweckende Bestimmungen fest:

1.

Die im Laufe eines Vierteljahres eingehenden Jagdnutzungen sind spätestens 8 Tage nach dem Schlusse desselben, nach Abzug der Ausgaben, von den Oberforst- und resp. Wildmeistern, mittelst gewöhnlicher Rechnungs-Extracte und doppelter Lieferscheine, von welchen ein Exemplar an die Oberforst- und resp. Wildmeister quittirt zurückzusenden ist, an diejenigen Rentämter, zu welchen die Reviere gehören, auf denen sothane Nutzungen erlangt worden sind, abzugeben, und von den Rentbeamten in den Vorbeschieds-Extracten unter dem VIII. Kapitel der Einnahme, unter den Forst- und Jagdnutzungen zu berechnen, alljährlich aber in den besonders abzulegenden Forstgeldrechnungen unter der Rubrik: an Jagdnutzungen von administrirten Jagdrevieren, aufzunehmen.

2.

Unter den zu den Rentämtern abzugebenden Jagdnutzungen sind bloß diejenigen Jagdnutzungen zu verstehen, welche durch die Administration der Jagdreviere aus dem verkauften Wildprete, Hirschhorne, Häuten ꝛc. ꝛc. erlangt werden.

3.

Die Jagdpachtgelder für verpachtete Jagden und die Canones für abgetretene und vererbte Jagden, sie mögen nun von den neuerlich verpachteten und vererbten Jagden herrühren, oder vormals in den von den Oberforst- und resp. Wildmeistern abgelegten Wildprets-Rechnungen verrechnet worden seyn, sind unter den §. 2. erwähnten Jagdnutzungen nicht mit begriffen.

4.

Diese Jagdpachtgelder und Canones werden vielmehr vom Jahre 1815 an von den Rentbeamten des Amts, in welchem die verpachteten oder vererbten Jagden liegen, erhoben und in den Vorbeschiedsextracten eben so wie die übrigen Jagdnutzungen, unter dem VIII. Kapitel der Einnahme, in der Forstgeldrechnung aber unter der Rubrik: an Jagdpachtgeldern und Canonibus, unter Beziehung auf die deshalb ergangenen und wenn die Verrechnung zum ersten Male erfolgt, beizubringenden Approbationsverordnungen, zur Vereinnahmung gebracht.

5.

Ueber die durch die Administration der Jagdreviere erlangten Jagdnutzungen haben die Oberforst- und resp. Wildmeister alljährlich eine Wildpretsrechnung zu fertigen, welche die sämmtlichen Reviere

des Wildmeistereibezirks enthält; wobei das bisherige Schema, so lange hierunter nicht etwas anders angeordnet wird, zum Grunde zu legen ist.

6.

Die nach §. 5. zu fertigenden Wildpretsrechnungen werden nebst den Pirschverzeichnissen der Forst- und Jagdbedienten und den übrigen Einnahmebelegen, in einen blauen Pappeband also, daß die in ein besonder Fascikel zu heftenden Belege in diesen Band eingelegt werden können, eingebunden und von den Oberforst- und resp. Wildmeistern spätestens drei Wochen nach dem Jahresschluß, bei Fünf Thaler Strafe, zur Forst- und Floßrechnungs-Expedition Unsres Geheimen Finanzcollegii eingereicht.

7.

In den Wildpretsrechnungen wird, nach dem Abschlusse der Einnahme, der bei der Jagdadministration erforderliche und von den Oberforst- und resp. Wildmeistern zu bestreitende, jedoch möglichst einzuschränkende Regieaufwand, an Transportkosten des Wildprets zur Wildmeisterei, an Salzlecken- und Wildprets-Fütterungskosten, an Schießgebühren der Forst- und Jagdbedienten und an sonstigem dergleichen Aufwande, gegen die quittirten Specificationen der Empfänger, in Ausgabe gebracht.

8.

Da die solchemnach abzulegenden Wildpretsrechnungen die Administrationsnutzungen, ingleichen den Regieaufwand bei allen zu dem Wildmeistereibezirke gehörigen Aemtern enthalten, so haben die Oberforst- und resp. Wildmeister in dem nach §. 1. abzugebenden vierteljährigen Extracte die für jedes Amt gehörige Einnahme und Ausgabe gehörig zu sondern, die über den hiernach ausfallenden und abgelieferten Ueberschuß von den Rentbeamten zurück zu erhaltenden quittirten Lieferscheine aber den Wildpretsrechnungen beizufügen und dadurch die Abführung des bei der Verwaltung des Wildmeistereibezirks ausgefallenen Ueberschusses nachzuweisen.

9.

Die Rentbeamten haben die zu berechnenden Jagdadministrationsnutzungen mit den vierteljährigen Extracten und den eingegangenen Lieferscheinen der Oberforst- und resp. Wildmeister, bei den Vorbeschiedsextracten und den Forstgeldrechnungen zu belegen.

10.

Wenn im Laufe eines Vierteljahres ein Ueberschuß von der Jagdadministration nicht abzuliefern ist, so ist von den Oberforst- und resp. Wildmeistern, mit dem Schlusse desselben, ein Vacatschein an das betreffende Rentamt abzugeben, welcher von den Rentbeamten den Vorbeschiedsextracten und Forstgeldrechnungen beizufügen ist.

Diesem gemäs habt ihr, wie Wir anburch gnädigst begehren und befehlen, das Erforderliche zu beobachten. Dresden, am 18ten September 1815.

An sämmtliche Oberforstmeister, Wildmeister
und Rentbeamte.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Verordnung

das den Forstbedienten gestattete Halten von Kühen betreffend, vom 19ten October 1815.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Es ist in einigen Oberforstmeistereien bei Regulirung der dasigen Dienstverhältnisse bereits im Allgemeinen, daß, dafern es Localverhältnisse rathsam und nothwendig machen, den Forstbedienten, die sich zu ihrem häuslichen Bedarf eine oder mehrere Kühe halten, einige Gräserei auf den Revieren gegen ein verhältnißmäsiges Pachtgeld anzuweisen, gestattet, auch in der Oberforstmeisterei Olbernhau und dem Amte Voigtsberg bereits nähere Bestimmung in Hinsicht des Haltens der Kühe der Forstbedienten, getroffen worden.

Dieser zu Folge sollen nämlich einem Forstbedienten eine, höchstens zwei Kühe nebst einem Stück Jungvieh zu halten erlaubt, ihm auch entbehrliche Wiesenplätze für diesen Zweck gegen einen billigen Pachtzins überlassen, jedoch ein größerer Viehstand unter keinerlei Vorwand gestattet und nicht mehr, als das wahre Bedürfniß erfordert, an Graseplätzen eingeräumt werden. Wir wollen diesen Grundsatz in allgemeine Anwendung gesetzt wissen und begehren demnach an euch gnädigst befehlend, ihr wollet die demselben etwa entgegen laufenden Misbräuche sofort abstellen und dem gemäs die sämmtlichen euch untergebenen Forstbedienten ernstlich bedeuten, übrigens strenge Aufsicht führen, daß auf keine Weise dawider gehandelt werde.

Im Betreff der erforderlichen Wiesenplätze habt ihr darüber, wie selbige an einzelne Forstbediente obigem Beschlusse gemäs in Pacht zu geben seyn möchten, des fördersamsten mittelst Berichts eure Vorschläge zu thun, auch hierbei die zu überlassenden Plätze in Hinsicht ihrer Größe, Lage und Beschaffenheit genau zu beschreiben. Dresden, am 19ten October 1815.

An die Forstämter. Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Verordnung

das Befugniß zum Stellen der Vogelheerde in den Königl. Amts- und Kammerguts-Waldungen betreffend, vom 6ten December 1815.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir die Stellung von Vogelheerden in Unsren Amts- und Kammergutswaldungen, ohne ausdrückliche, bei Unsrem Geheimen Finanzcollegio nachzusuchende Concession, Niemanden, wer es auch sei, außer den in Unsren Diensten stehenden Oberforstmeistern, Ober- und Revier-Forstbedienten, gestatten, und selbigen die Erlaubniß hierzu nur unter der Bedingung, daß von jedem nicht mehr als Ein Vogelheerd gestellt, das Befugniß zum Stellen des Vogelheerds von dem Forstofficianten, welchem solches nachgelassen worden, selbst ausgeübt und an Niemand Andern überlassen, auch ein jährlicher Zins von Fünf Thalern zum Rentamte, woselbst er von dem Rentbeamten unter Attestation des Oberforstmeisters in der Forstgeldrechnung zu berechnen ist, von jedem einen Vogelheerd stellenden Forstofficianten erlegt werde, durch euch ertheilen lassen, die Legung von Dohnen und die Unterhaltung von Dohnenstrichen aber gänzlich abgestellt wissen wollen,

so lassen Wir euch solches mit dem gnädigsten Begehren und Befehle andurch unverhalten seyn, ihr wollet euch darnach achten und daß vorstehendes Anbefohlniß genau befolgt werde, Aufsicht führen.

Dresden, am 6ten December 1815.

An den Landjägermeister von Hopfgarten und die Beamten im Leipziger Kreise.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Rescript

zu Erläuterung der Verordnung vom 19ten October 1815. das Halten der Kühe von Seiten der Forstbedienten betreffend, vom 15ten Januar 1816.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Uns ist vorgetragen worden, was ihr auf die, im Betreff des Haltens der Kühe von den Forstbedienten unterm 19ten October v. J. erlassene Verordnung mittelst Bericht vom 9ten November ej. ai. vorgestellt und in Vorschlag gebracht habt. Nun wollen Wir es zwar bei gedachter Verordnung und der in selbiger festgesetzten Bestimmung, daß ein Forstbedienter nicht mehr als höchstens zwei Kühe und ein Stück Jungvieh halten soll, bewenden lassen, finden jedoch zu erläutern für nöthig, daß Wir weder auf diese Zahl dasjenige Vieh, welches die Forstbedienten auf den ihnen eigenthümlich zustehenden Grundstücken ernähren können, beschränken, noch im Gegentheil gestatten wollen, daß über den im richtigen Verhältnisse zu ihren Grundstücken stehenden Viehstand jene eine oder zwei Kühe gehalten oder denen, welche selbst Grundstücke besitzen, einige Gräserei auf Unsrem Forstboden zur Benutzung überlassen werde.

Indem Wir euch solches zur Nachachtung und Bekanntmachung an die Forstbedienten eröffnen, begehren Wir gnädigst, ihr wollet darüber gehörige Aufsicht führen, daß die eigene Oekonomie der Forstbedienten sie von ihren Dienstverrichtungen nicht abhalte, auch nicht zu Misbräuchen in Hinsicht der Waldnebenbenutzung führe. Dresden, den 15ten Januar 1816.

An den Oberforstmeister von Trebra.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Generale

die einzureichenden Forstrechnungs-Extracte betreffend, vom 6ten Februar 1816.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Um den Ertrag der gesammten Forstnutzungen in Unsren Amts- und Kammergutswaldungen und der darauf verwendeten Ausgaben gehörig übersehen zu können, wird andurch folgendes verordnet:

1.

Mit Schluß jeden Vierteljahres und ohne den Abschluß der Vorbeschiedsextracte abzuwarten, ist ein summarisches Verzeichniß der in diesem Vierteljahr eingegangenen Forsteinnahmen und bezahlten

Forstausgaben von dem Rentbeamten zu fertigen, und binnen den nächsten 14 Tagen nach Ablauf des Quartals bei 5 Thaler Strafe an Unser Geheimes Finanzcollegium, jedoch ohne Präsentationsbericht, einzusenden.

2.

Bei Fertigung dieses Verzeichnisses ist sich nach dem beiliegenden Schema unter A. zu richten. Die Einnahme- und Ausgabeposten sind in die daselbst vorgeschriebenen allgemeinen Rubriken zu bringen und deren Geldbeträge blos summarisch anzugeben.

3.

Das Verzeichniß muß mit dem Vorbeschiedsextracte in Uebereinstimmung stehen, und gleiche Einnahme und Ausgabe enthalten, wobei jedoch solche in dem verflossenen Vierteljahre vorgekommene Ausgaben, welche in den Vorbeschiedsextracten unter die Bestandsposten kommen, in diesem Verzeichniß sogleich zu den Ausgaben geschlagen werden; da hingegen ältere Bestandsposten, welche jetzt erst zur paßirlichen Verschreibung in Ausgabe bei den Vorbeschiedsextracten gelangen, in dieses Verzeichniß nicht aufgenommen werden.

4.

Unter die Einnahmen sind auch solche Gelder aufzunehmen, deren Bezahlung auf Unsre ausdrückliche Anordnung gestundet wird.

5.

Hierbei finden Wir für nöthig, die Vorschrift der Generalverordnung vom 2ten Januar 1814. §. 26., nach welcher die Rentbeamten mit ihrem Vermögen für die ohne Unsren Befehl gestundeten Holzgelder zu haften haben, gemessenst einzuschärfen.

6.

Wegen Verschreibung der freien Holzdeputate und Freihölzer verbleibt es auch hier bei der Verfügung der Generalverordnung vom 29sten März 1815.

7.

Von jedem vierteljährigen Verzeichnisse hat der Rentbeamte eine Abschrift dem Oberforstmeister zuzustellen.

8.

Nach Ablauf des Jahres ist über die Forsteinnahme und Ausgabe des ganzen Jahres ein tabellarisches Verzeichniß nach dem unter B. beiliegenden Schema zu fertigen und mit der Unterschrift des Oberforstmeisters und Rentbeamten, spätestens 14 Tage nach Ablauf des Jahres an das Geheime Finanzcollegium ohne einen besondern Präsentationsbericht einzureichen.

9.

Die Einsendung der vierteljährigen Extracte fängt mit dem Jahre 1816. an, und der erste Extract ist daher mit Ablauf des nächsten Osterquartals zu übergeben; der Jahresextract (unter 8.) ist aber auf das verflossene 1815te Jahr annoch nachzufertigen, und binnen 14 Tagen nach Eingang dieses Generalis einzureichen.

Es ergehet daher an euch Unser gnädigstes Begehren und Befehl, ihr wollet obige Vorschriften genau und mit Zuverlässigkeit befolgen. Dresden, den 6ten Februar 1816.

An sämmtliche Oberforstmeister und Rentbeamten.
Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Freiherr von Manteuffel.
Christian August Mönnicke, S.

A.

Des Amts
Forstgeld-Einnahme in dem Quartal vom 1sten bis letzten 18

Geldbetrag.			Benennung der Forstnutzung.
thlr.	gr.	pf.	
			A. für verkaufte Hölzer.
			B. für Waldnebennutzungen.
			C. an Jagdnutzungen.
			D. an Forst- und Jagdstrafen.
			E. für gestohlene Hölzer.
			F. für veräußerten Waldboden.
			G. Insgemein.
			Summa
			Hiervon sind Thlr. gr. pf. für ꝛc. durch Rescript vom ꝛc. bis ꝛc. gestundet worden.

Geldbetrag.			Forstgeldausgabe im gedachten Quartal.
Thlr.	gr.	pf.	
			an Besoldungsaufwand der gesammten Forstdienerschaft, mit Inschluß der zu Gelde anzuschlagenden Holz- und anderer aus der Forstkasse zu bezahlenden Naturaldeputate.
			an Besoldungsaufwand der bloßen Jagdbedienten, mit Inschluß gedachter Deputate.
			an Holzschlägerlöhnen.
			für Holzanbau.
			für Entwässerungen, Wegebaue und andere Forstverbesserungen.
			an Jagdaufwand.
			an Administrationskosten, Druckerlöhnen, Bothenlöhnen ꝛc.
			an ungewöhnlichen Aufwand, und zwar für ꝛc.
			Summa

Mit der Einnahme verglichen, ergiebt sich

Ueberschuß

(Vorschuß)

N. N. den

N. N. (Rentbeamte.)

B.

Uebersicht

des gesammten Forsteinkommens des Amtes ______ auf das Jahr 18 __

Einnahme im Forstrechnungsjahr vom 1sten October 18 bis dahin 18

Quantität.	Cubikinhalt auf [illegible] ellige Klafter reducirt.	Benennung der Nutzungen.	Geldbetrag.		
		A. Für verkauftes Holz.	thlr.	gr.	pf.
		1. Nutzhölzer.			
		Stämme.			
		Klötzer und andere starke Nutzstücke.			
		Kleine Nutzstücke.			
		Stangen und Pfähle.			
		Nutzklaftern.			
		2. Brennhölzer und Abräume.			
		Scheitklaftern.			
		Zackenklaftern.			
	—	Stockklaftern.			
	—	Reißighölzer von Abräumen.			
	—	Schlagreißig von Unterholz.			
		Lager- und andere wandelbare Hölzer, einzelne Stücken ꝛc.			
	—	Schaalen und Rinden.			
		B. Für Waldnebennutzungen.			
	—	Streu.			
	—	Leseholz.			
	—	Gras.			
	—	Lehm, Sand, Steine ꝛc.			
	—	Torf.			
	—	Holzsämereien.			
	—	Huthungszinsen.			
—	—	**C. An Jagdnutzungen.**			
—	—	**D. An Forst- und Jagdstrafen.**			
—	—	**E. Für gestohlene Hölzer.**			
—	—	**F. Für veräußerten Waldboden.**			
—	—	**G. Insgemein.**			
		Summa — Summa			
		Von der Geldeinnahme sind Thlr. gr. pf. baar eingegangen.			
		. . . stehen in Rest.			
		uts.			

Ausgabe.

Geldbetrag.			Benennung der Ausgabe.
Thlr.	gr.	pf.	I. An Besoldungsaufwand der gesammten Forstdienerschaft, mit Inschluß der zu Gelde anzuschlagenden Holz- und andern aus der Forstcasse zu bezahlenden Natural-Deputate.
			dem Oberforstmeister.
			= Oberförster.
			den . . Revierförstern.
			= . . Unterförstern und andern zum Forstschutz angestellten Personen.
			Summa Thlr. gr. pf.
			II. An Besoldungsaufwand den bloßen Jagdbedienten.
			rc.
			Summa Thlr. gr. pf.
			III. An Holzschlägerlöhnen.
			überhaupt.
			IV. Für Holzanbau.
			für den Anbau von Ackern Blößen, und für die Ergänzung von Ackern älterer Culturen.
			Summa Thlr. gr. pf.
			V. Für Forstverbesserungen aller Art.
			Entwässerungen.
			Reparatur der Waldwege.
			rc.
			Summa Thlr. gr. pf.
			VI. An Jagdaufwand.
			VII. An sonstigem Administrationsaufwand.
			Druckerlöhne.
			Bothenlöhne in Forstsachen.
			für Forstzeicheisen.
			rc.
			VIII. An ungewöhnlichem Aufwand.
			Summa

Obige Ausgabe der Thlr. gr. pf. abgezogen von der Einnahme an Thlr. gr. pf. verbleibt reine Nutzung (Zubuße) Thlr. gr. pf.

Die Naturalabgabe an Klaftern fellige Scheite verglichen mit dem Etatsquanto von Klaftern; steigt (fällt) gegen letzteres um Klaftern.

Sign. Forstamt den 31sten December 18 .

Oberforstmeister. Rentbeamte.

Generale

die Erlernung der Forstwissenschaften zum Behuf der Qualificirung zum Königl. Sächs. Forstdienst betreffend, vom 13ten April 1816.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir stellen hierdurch über die Erlernung der Forstwissenschaften und die Qualificirung zu Unsrem Forstdienst nachstehende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung fest:

§. 1.

Die Erlernung des Forst- und Jagdwesens erfolgt entweder

a) auf der Forstakademie zu Tharandt, oder

b) bei einem hierzu qualificirten Forstbedienten.

§. 2.

Es ist in eines jeden freie Wahl gestellt, ob er den ersten oder den zweiten der benannten Wege zu Erlernung des Forst- und Jagdwesens einschlagen will.

§. 3.

Eine Ausnahme hiervon findet in Hinsicht derjenigen statt, welche auf Erlangung einer Oberforstmeister- Forstmeister- oder Oberförsterstelle in hiesigen Landen dereinst Ansprüche zu machen gedenken; diesen wird es zur unerläßlichen Bedingung gemacht, die Forstakademie zu besuchen.

§. 4.

Ueber die Art und Weise, wie die Erlernung der Forstwissenschaften auf der Forstakademie erfolgen soll, enthält die Bekanntmachung vom heutigen Tage das Nähere.

§. 5.

Die Erlernung des Forst- und Jagdwesens auf der Forstakademie, wozu ein Aufenthalt auf letzterer von wenigstens Zwei Jahren erforderlich seyn soll, vertritt ganz die Stelle der zeither üblichen zunftmäßigen Erlernung desselben.

§. 6.

Wer daher bei seinem Abgange von der Forstakademie sich einer Prüfung als Forstcandidat unterwirft und in derselben die nöthigen Kenntnisse bewährt, erhält ein Zeugniß hierüber von dem Director

und den Lehrern der Akademie ausgestellt, welches durch Unterschrift Unsres Oberhofjägermeisters und eines deputirten Raths Unsres Geheimen Finanzcollegii beglaubiget wird, und an die Stelle des zeither üblich gewesenen Lehrbriefs tritt.

§. 7.

Ohne ausdrückliche Erlaubniß des vorgesetzten Oberforstmeisters darf kein Forstbedienter Forstlehrlinge annehmen.

§. 8.

Der Oberforstmeister hat die Annahme von Lehrlingen nur vorzüglich qualificirten Forstbedienten zu gestatten, welche

a) die zu Bildung derselben erforderlichen Forst- und Jagdkenntnisse und moralischen Eigenschaften besitzen und

b) auf einem Revier angestellt sind, wo der Lehrling hinlängliche Gelegenheit hat, die nöthigen Forst- und Jagdkenntnisse zu erwerben.

§. 9.

Die Zahl der Forstlehrlinge, die ein Forstbedienter annehmen darf, hängt gleichfalls von der Bestimmung des vorgesetzten Oberforstmeisters ab.

§. 10.

Der Forstbediente, welcher einen Forstlehrling annehmen will, meldet sich diesfalls bei dem Oberforstmeister, in dessen Bezirk er angestellt ist.

§. 11.

Jeder Lehrling ist vor seiner Annahme dem Oberforstmeister persönlich vorzustellen und in dessen Gegenwart zu prüfen.

§. 12.

Die Genehmigung zur Annahme des vorgestellten Subjects als Forstlehrling hat der Oberforstmeister mittelst eines, dem Lehrlinge zu seiner Legitimation auszustellenden Erlaubniß- oder Concessions-Scheins nur dann zu ertheilen, wenn der Vorgestellte

a) von gesundem Körper ist,

b) das 15te Lebensjahr zurückgelegt hat,

c) die erforderlichen natürlichen Verstandesfähigkeiten besitzt,

d) den nöthigen Schulunterricht genossen hat, so daß er fertig liest, deutlich und richtig schreibt und die gemeine Rechenkunst versteht.

§. 13.

Ueber die Bedingungen der Annahme des Forstlehrlings ist zwischen dem Lehrherrn und dem Vater oder Vormund des Lehrlings ein Kontract abzuschließen, welcher dem Oberforstmeister zur Genehmigung vorzulegen ist.

§. 14.

Der Lehrling kann mit Bewilligung seines Vaters oder Vormundes, nach vorgängiger vierteljähriger Aufkündigung, zu jeder Zeit die Lehre verlassen, um die Forstakademie zu beziehen. Kon-

tractsbedingungen, die dagegen laufen, sind ungültig. Forstdiener, welche Hindernisse hierunter in den Weg legen, werden zur Verantwortung gezogen werden.

§. 15.

Die Lehrzeit wird in der Regel auf drei Jahr festgesetzt, wovon nur vorzügliches Talent und Geschicklichkeit, nach vorgängiger Cognition Unsres Geheimen Finanzcollegii, eine Ausnahme gestatten. Nach Ablauf der Lehrzeit wird dem Lehrling von seinem Lehrherrn, unter Beglaubigung des vorgesetzten Oberforstmeisters, ein Lehrbrief ausgestellt, in welchem die Fähigkeit, der Fleiß und das gute sittliche Betragen desselben während seiner Lehrzeit bescheiniget wird. Tritt jedoch wegen des einen oder andern dieser Bescheinigungspunkte ein Bedenken ein, so ist hierüber von dem Oberforstmeister an Unser Geheimes Finanzcollegium Bericht zu erstatten und von demselben die Entschließung zu erwarten, ob und in welcher Maase dem Lehrling ein Lehrbrief ausgestellt, oder ob er demselben wegen erheblicher Bedenken gänzlich verweigert werden soll?

§. 16.

Jeder, welcher sich um eine Anstellung bei dem Forstwesen oder der Jägerei in Unsrem Dienst bewerben will, muß nicht nur die Forstwissenschaft entweder auf Unsrer Forstakademie oder bei einem Unsrer Forstbedienten obgedachtermaasen erlernt, sondern sich auch nach beendigter Lehrzeit wenigstens ein Jahr lang bei einem geschickten Forstmann in praktischen Geschäften geübt haben. Bevor jedoch die Anstellung selbst erfolgen kann, hat er sich einer genauen und sorgfältigen Prüfung durch den Director der Forstakademie oder dessen Stellvertreter in Gegenwart Unsres Oberhofjägermeisters und eines dazu deputirten Raths Unsres Geheinen Finanzcollegii zu unterwerfen, über welche vom Secretair der Akademie ein vollständiges Protocoll zu führen ist.

§. 17.

Bei dieser Prüfung hat der Forstcandidat gnügliche und hinreichende Kenntnisse von folgenden Gegenständen zu bewähren:

a) von den einheimischen wilden Holzarten, nach Laub und Nadeln, Blüthe und Saamenreife, so wie von den Gewächsen, welche einen wichtigen Einfluß auf den Forsthaushalt haben,
b) von der Holzzucht nach allen ihren Theilen; insonderheit ist auch auf praktische Geschicklichkeit in allen hierbei vorkommenden Handgriffen zu sehen und die nöthige Probe diesfalls anzustellen,
c) von der Arithmetik,
d) von der Holzverwerthung und Zugutmachung,
e) von dem, bei der Aufsicht auf ein Revier in Ausübung zu bringenden Forstschutz,
f) von den hauptsächlichsten Forst- und Jagdgesetzen des Landes,
g) von der Jagdkunde, (wobei zugleich die erlangten praktischen Fertigkeiten zu prüfen sind.)

§. 18.

Wenn die Prüfung zeigt, daß der Forstcandidat die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht besitzt, so kann er die gesuchte Anstellung nicht erhalten, kann auch erst nach Ablauf eines Jahres um eine Anstellung anderweit ansuchen, fällt aber die zweite sodann anzuordnende Prüfung nicht günstiger für ihn aus, als die erste, so muß er auf die Hoffnung, bei Unsrem Forst- und Jagdwesen angestellt zu werden, Verzicht leisten.

§. 19.

Bewährt aber die Prüfung die erforderliche Geschicklichkeit des Bewerbers, so hat der Director der Forstakademie ihm, unter Mitunterschrift Unsres Oberhofjägermeisters und des Deputirten Unsres Geheimen Finanzcollegii, ein Zeugniß hierüber auszustellen.

§. 20.

In diesem Zeugnisse ist pflichtmäßig anzugeben: ob der Geprüfte die §. 17. angedeuteten und in dem Zeugnisse speciell zu censirenden, zu der Stelle, um welche er sich bewirbt, erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ausreichend, gut, oder ausgezeichnet bewährt hat.

§. 21.

Die Prüfung ist der Stelle, um welche sich der Candidat bewirbt, angemessen einzurichten und wird daher auch beim Aufrücken in eine höhere Stelle wiederholt.

Dresden, den 13ten April 1816.

Freiherr von Manteuffel.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio. C. F. Giese, S.

Bekanntmachung
die Einrichtung der Königl. Sächs. Forstakademie zu Tharandt betreffend,
vom 13ten April 1816.

Nachdem, auf Befehl Sr. Majestät des Königs, die zeither zu Tharandt bestandene Privat-Forstlehranstalt des Ober-Forstraths Cotta in eine an demselben Orte begründete und auf Kosten des Staats zu unterhaltende Königliche Forstakademie verwandelt worden ist, so werden folgende Bestimmungen hierüber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1.
Eröffnung der Akademie.

Die neue Forstakademie beginnt mit Ostern 1816.

2.
Oberste Curatelbehörde.

Sie steht unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Königl. Sächs. Geheimen Finanz-Collegii und des Oberhofjägermeisters.

3.
Director der Akademie.

Der Ober-Forstrath Cotta ist der Forstakademie als Direktor vorgesetzt worden. Er leitet das Studium der Akademisten im Allgemeinen, und übernimmt, so weit möglich, zugleich den eigentlich forstwissenschaftlichen Unterricht.

4.

Die Vertheilung der §. 11. angegebenen Lehrgegenstände unter den Director und die übrigen angestellten Lehrer, wird in dem, jährlich vor Anfang des Lehrcursus zu entwerfenden Lectionsplane angegeben.

5.

Lehrhülfsmittel.

Außer dem Unterrichte in der theoretischen Forstwissenschaft, wird den Zöglingen auch praktische Anleitung in allen Zweigen der Forst- und Jagdkunde ertheilt. Hierzu bietet der Grüllenburger Forstbezirk und insonderheit der Tharandter Wald, in dessen Mitte die Akademie liegt, vorzügliche Gelegenheit dar. Diese Waldungen haben 9872 Acker (zu 300 □ Ruthen) Forstgrund und bilden, in 5 Reviere getheilt, ein zusammenhängendes Ganze.

Sie sind durch die Königl. Forstvermessungsanstalt im Jahre 1811. vermessen, taxirt und eingetheilt worden.

Gebirg und Ebene gehen hier in einander über.

Die Fichte prädominirt durchgängig mit Ausnahme des Dorfhayner Reviers, auf welchem sich einer der schönsten Buchenhochwälder des Sächsischen Gebirges befindet.

Die größten und geschlossensten Fichtenbestände sind auf Herrndorfer und Naundorfer Revier anzutreffen. Auch giebt es auf denselben einige schöne Tannenorte.

Die Vorberge des Tharandter und Spechtshäuser Reviers enthalten die meisten, in Sachsen wildwachsenden Laubhölzer und Sträucher.

Erlen und Birken sind in neuern Zeiten häufig angezogen worden, und werden auf Niederwald bewirthschaftet.

Der Wald wird von mehrern Floßwässern durchschnitten und östlich von der Weiseritz begrenzt, auf welcher ein Theil des Brennholzbedarfs der Stadt Dresden dahin geflößt wird.

Von dem Tharandter Walde wird die volk- und gewerbreiche Umgegend, mit allen Arten von Bau- Nutz- und Geschirrholz und zugleich das benachbarte Bergwesen mit den Hölzern versehen, welche der Grubenbau und das damit verbundene Gewerbe erfordern.

Die Wildbahn des Tharandter Waldes gehört zu den am Besten unterhaltenen im Lande.

Durch diesen gewählten Sitz der Forstakademie ist letzterer eines der vorzüglichsten Lehrhülfsmittel in die Hände gegeben.

6.

Außerdem bieten die nicht zu weit entfernten, zum Theil beträchtlichen, in Absicht auf Lage, Clima, Holzarten und Forstbewirthschaftung sehr verschiedenen Waldungen des Erzgebirges und obern Meißner Kreises, die Holzflößen in beiden Provinzabtheilungen, insonderheit die Bergwerksflößen mit ihren Verkohlungsplätzen, Gelegenheit zu interessanten und lehrreichen forstmännischen Reisen dar.

Der Director der Anstalt ist angewiesen, jährlich wenigstens einmal eine Forstreise unter Aufsicht eines Lehrers nach einem bestimmten Plane zu veranstalten.

Die Akademisten, welche ihr beiwohnen, haben Tagebücher über selbige zu führen, und der Lehrer, welcher sie leitet, eine Relation über den Erfolg der Reise mit Einreichung der Tagebücher dem Director bei der Rückkunft zu übergeben.

7.

Denjenigen Schülern der Forstakademie, welche sich durch vorzügliche Geschicklichkeit und Fleiß auszeichnen, wird Gelegenheit verschafft werden, den Revisionen in größern Forstbezirken beizuwohnen,

um hierdurch sowohl ihre forstmännischen Kenntnisse und Ansichten im Allgemeinen zu erweitern, als insonderheit eine nähere Ansicht des Forstgeschäftsganges und der Forstdirectionsgeschäfte zu erlangen.

8.

Die Forstakademie erhält die, zu dem Forstunterricht und zu der ausübenden Forstwirthschaft benöthigten Bücher, Naturalien, Geräthschaften und Werkzeuge.

Zur Vermehrung und Vervollständigung der Sammlungen werden angemessene Summen aus dem Akademiefonds jährlich verwilligt werden.

9.

Ein Forstbotanischer Garten ist bereits angelegt und wird annoch bedeutend erweitert werden.

10.

Dauer des Lehrcursus.

Für den vollständigen Unterricht auf der Forstakademie ist in der Regel ein zweijähriger Zeitraum bestimmt, von welchem jedoch bei vorzüglichen Qualitäten in einzelnen Fällen dispensirt werden wird.

11.

Lehrgegenstände.

Die Gegenstände, welche auf der Forstakademie gelehrt werden, sind:

I. Mathematik,
  a) Arithmetik,
  b) Geometrie,
  c) Trigonometrie,
  d) Meßkunst, vorzüglich in Beziehung auf Forstvermessung nebst der einfachsten Nivelirkunst,
  e) Planzeichnen,
  f) Die Lehren der Mechanik vom Hebel und vom Keil,
  g) Bürgerliche Baukunst, lediglich in soweit als solche zur Beurtheilung des Bedarfs an Bauholz nach Art, Stärke, Menge und Eigenschaft desselben zu gewöhnlichen Dorfbauten erforderlich ist, mit Einschluß der dazu nöthigen Rißzeichnungen,
  h) Wasserbaukunst, lediglich in soweit solche zu Entwässerungen, zu Anlegung von Dämmen, Wasserleitungen, Tränken ꝛc. im Walde erfordert wird.

II. Naturkunde,
  a) Allgemeine Naturgeschichte oder Sistemkunde, mit beständiger Rücksicht auf den künftigen Forstmann und Jäger, insonderheit:
    α) Naturgeschichte der jagdbaren und der den Waldungen schädlichen Thiere aller Geschlechter,
    β) Forstbotanik und Pflanzenphysiologie, mit besonderer Rücksicht auf die einheimischen Holzgewächse und die Pflanzen, welche einen wichtigen Einfluß auf den Waldbau haben,
    γ) Forstliche Gebirgskunde, so weit sie die Entstehung und Mischungsverhältnisse der Erdarten durch Verwitterung der Mineralien betrifft und zur Auffindung von Mauersteinen, Kalkbrüchen, Gyps, Mergel, Eisenstein, Thon, Lehmgruben ꝛc. erforderlich ist. Die letztern Wissenschaften werden im Sommer, die erstere im Winter gelehrt,

b) Die Hauptlehren der Physik und Chemie, so weit sie die Gegenstände und Erfahrungen des gemeinen Lebens und des Forsthaushaltes erklären.

III. Forstwissenschaft,

a) Lehre vom Waldbau, umfassend die Hiebslehre, Holzzucht, Holzanbau und Waldschätzung,
b) Forstbenutzung mit Einschluß der Forsttechnologie,
c) Forstschutz,
d) Forstdirection.

IV. Jagdkunde,

a) Jagdkunstsprache, Weidmannsgebräuche, Kenntniß und Gebrauch der Gewehre und Jagdwerkzeuge,
b) Kenntniß, Abrichtung und Gebrauch der bei der Jagd nöthigen Hunde, Vögel rc. wie auch Wartung, Pflege und Heilung derselben,
c) Lehre von der Wildzucht, sowohl im Freien als in Thiergärten, Anlegung und Unterhaltung der letztern, so wie der, wegen der Jagd nöthigen Gebäude und sonstigen Anlagen,
d) Einrichtung der Hauptjagden, Parforcejagden u. s. w. mit allem, was dabei zu beobachten ist,
e) Jagdschutz.

V. Geschäftskunde,

a) Deutscher Styl, d. h. Anleitung sich sprachrichtig und deutlich in Schriften auszudrücken, mit Beobachtung der überall nöthigen Geschäftsformen,
b) Forstrechnungskunde,
c) Verfassungskunde, Forst- und Jagdrecht, auch Polizei in Beziehung auf das Forst- und Jagdwesen.

12.

Lehrmethode.

Die Vorträge sowohl in der höhern als niedern Forstwissenschaft werden überall mit den nöthigen praktischen Anweisungen verbunden, so daß das, was theoretisch gelehrt worden ist, auf dem Walde erklärt und bewiesen wird.

13.

Ueberhaupt soll der praktische Unterricht der hauptsächlichste Gegenstand der Bemühungen der Akademie seyn.

Die Akademisten werden bei Anlegung der Schläge, der Culturen, so wie bei allen sonstigen Waldarbeiten zugezogen und hierbei umständlich belehrt werden, welche Bestimmungsgründe das erwählte Verfahren vorschreiben und weshalb kein anderes eintreten kann.

Die unterrichtetern Akademisten werden, nach dem Ermessen des Directors, zum Theil selbst thätig bei den Waldgeschäften concurriren, specielle forstmännische Aufträge und sonst auf alle Weise zu vielseitiger praktischer Uebung Gelegenheit erhalten.

Auch die Jagd wird praktisch geübt, und überdem werden jährlich einmal Jagdübungen mit verschiedenen Arten von hohem Zeug, wobei alles, was zu Anstellung größerer Jagden gehört, praktisch gelehrt wird, auf schicklichen Revieren veranstaltet werden.

14.

Die Vorträge werden immer halbjährig eingerichtet und es wird der diesfalls für zwei Halbjahre zu entwerfende Lectionsplan von dem Geheimen Finanzcollegio besonders genehmigt.

15.

Prüfungen.

Mit dem Ende jeden Jahres werden öffentliche Prüfungen gehalten. Sie bestehen

a) in einer strengen und sorgfältigen Prüfung derer, welche die Akademie verlassen, und sich vor ihrem Abgange derselben unterwerfen, und

b) in einer summarischen Wiederholung des zeither Erlernten für die übrigen Akademisten.

Außer diesen regelmäsigen Prüfungen der Zöglinge haben sich auch alle diejenigen, welche bei dem Königl. Sächs. Forst- und Jagdwesen eine Anstellung suchen, vor derselben so wie vor jeder Aufrückung in eine höhere Stelle einer Prüfung bei der Forstakademie zu unterwerfen.

16.

Die Prüfungen geschehen jedesmal in Gegenwart des Oberhofjägermeisters und eines aus dem Geheimen Finanzcollegio hierzu deputirten Raths seines Mittels.

17.

Oekonomische Bestimmungen.

Jeder, der die Akademie bezieht, hat ein Inscriptionsgeld von 4 Thalern zu erlegen, welches dem zu Erweiterung der forstwissenschaftlichen Sammlungen der Akademie bestimmten Fonds anheim fällt.

18.

Für die Lehrstunden haben Inländer 25 Thaler halbjährig zu dem Akademiefonds zu entrichten, in soweit sie nicht hiervon bei bescheinigter Armuth ganz oder theilweise durch das Königl. Geheime Finanzcollegium freigesprochen werden.

Ausländer bezahlen an die Lehrer bestimmte Honoraria für die einzelnen Lehrstunden. Ihr Betrag richtet sich nach der Anzahl der wöchentlichen Stunden, in welchen der Lehrvortrag einer Wissenschaft gehalten wird, dergestalt, daß für 2 Stunden die Woche halbjährig 3 Thlr., für 4 Stunden 6 Thlr., für 6 Stunden 9 Thlr. bezahlet werden.

19.

Es ist ein Fonds angewiesen worden, aus welchem einer Anzahl vorzüglich geschickter Subjecte, welche im Inlande geboren sind und sich dem Sächsischen Forstdienste zu widmen wünschen, jedoch auf der Akademie aus eigenen Mitteln sich zu erhalten außer Stande sind, baare Geldunterstützungen gereicht werden.

20.

Quartier sowohl als alle sonstige Lebensbedürfnisse hat jeder Akademist sich selbst zu besorgen. Doch werden Einrichtungen getroffen werden, jeder besorglichen Vertheuerung dieser Gegenstände vorzubeugen.

21.

Disciplinareinrichtung.

Der Direktor und die Lehrer leben in möglichst genauer Vereinigung mit den Akademisten, bestimmen die Folge des Unterrichts, führen eine unausgesetzte Aufsicht auf das sittliche Verhalten und den Privatfleiß ihrer Schüler, und unterstützen sie mit Rath und Beispiel.

22.

Die Akademisten erhalten jährliche Censuren, die von dem Director und den Lehrern unter gemeinschaftlicher Berathung ertheilt und zum Geheimen Finanzcollegio eingereicht werden.

23.

Gerichtsbarkeit.

Die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit über das gesammte bei der Forstakademie angestellte Lehrer- und übrige Personale, so wie über die sämmtlichen Zöglinge der Anstalt, übet, unter dem Vorsitze des Directors, das Justizamt Grüllenburg, vermöge immerwährenden Auftrags, aus.

24.

Aufnahme in die Forstakademie.

Wer die Forstakademie beziehen will, hat sich diesfalls an den Director derselben zu wenden.

25.

Der Eintritt kann zu Ostern jeden Jahres erfolgen.

26.

Unerläßliche Bedingungen der Aufnahme sind:

a) daß der Aufzunehmende von gesundem Körper sei,
b) das 16te Lebensjahr zurückgelegt habe,
c) die erforderlichen natürlichen Verstandesfähigkeiten besitze,
d) den nöthigen Schulunterricht genossen habe, so daß er nicht allein ganz fertig ließt, sondern auch deutlich und orthographisch schreibt und die gemeine Rechenkunst, bis mit der Regula Detri vollkommen versteht,
e) eine entschiedene Neigung für das Forstwesen zeige, und endlich
f) daß er glaubwürdige Zeugnisse seines zeitherigen moralischen Verhaltens beibringe.

27.

Der Aufzunehmende wird in Gegenwart sämmtlicher Lehrer geprüft. Hiernach wird sowohl über dessen Aufnahme entschieden, als die Folge seines Unterrichts bestimmt.

28.

Er gelobet mittelst Handschlags die Befolgung der akademischen Gesetze an, und wird hierauf als Mitglied der Akademie eingeschrieben.

29.

Abgang von derselben.

Der Abgang von der Akademie steht zu jeder Zeit frei, wobei es in der Willkühr des Abgehenden steht, ob er sich einer Prüfung unterwerfen will, oder nicht?

Im ersten Falle wird demselben in der über seine Lehrzeit und sein moralisches Betragen auszustellenden Legitimation zugleich bescheinigt, ob er bei derselben die bei einem Forstmanne erforderlichen Kenntnisse ausreichend, gut, oder ausgezeichnet an den Tag gelegt habe.

30.

Jedem mit günstigem Zeugnisse Abgegangenen ist vergönnt, auf längere oder kürzere Zeit, auf die Akademie zurück zu kehren, einzelnen Lehrvorträgen beizuwohnen, sich bei Forstreisen anzuschließen und bei interessanten Waldgeschäften zu concurriren.

31.

Welche Personen den, in Hinsicht der Zöglinge der Anstalt festgesetzten Normalbestimmungen nicht unterworfen sind.

Alle nach Vorstehendem in Hinsicht der Forstakademisten festgestellte Bestimmungen sind unerläßliche Norm

a) für alle diejenigen Forstakademisten, ohne Unterschied, welche auf eine Anstellung im Königlich Sächsischen Forstdienst Ansprüche zu machen gedenken,

b) für alle diejenigen, welche während ihres Aufenthalts auf der Akademie Unterstützungen aus öffentlichen Fonds genießen.

Alle andere, sie mögen Ausländer oder Innländer seyn, haben sich zwar einschreiben zu lassen, es steht ihnen aber frei, ob sie ganz nach den hier aufgestellten Bestimmungen in die Forstakademie eintreten, oder unabhängig davon, so weit solches den bestehenden Einrichtungen nicht nachtheilig wird, nach eigener Wahl an den einzelnen Lehrvorträgen Antheil nehmen wollen. Dresden, den 13ten April 1816.

Königlich Sächsisches Geheimes Finanzcollegium.

Verordnung

die Holzsaamen-Vorräthe betreffend, vom 26sten August 1816.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir verlangen, alljährlich davon unterrichtet zu seyn,

1.

welche Saamenquantitäten in dem abgelaufenen Jahre a) bei den Culturen auf euren Amtswaldungen verwendet, b) verkauft, oder c) zu den Culturen in eine andere Amtswaldung oder sonst abgegeben worden sind;

2.

welche Quantitäten und welche Arten von Holzsaamen in den Magazinen der euch anvertrauten Aemter noch vorhanden, von welcher Beschaffenheit und Tauglichkeit selbige sind, und welche Quantitäten an andere Forstämter abgelassen werden können;

3.

ob und welche Saamenvorräthe anzuschaffen nothwendig scheint, und

4.

auf welchem Wege, so wie zu welchen Preisen dieselben angeschafft werden sollen.

Es ist daher Unser gnädigstes Begehren und Befehl, ihr wollet Uns alljährlich bei den, in Gemäßheit des Generalis vom 15ten Dezember 1807. einzureichenden Culturanzeigen hiervon allenthalben in Kenntniß setzen.

Dresden, am 26sten August 1816.

An die Oberforstmeister und Rentbeamten. Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Verordnung

zu Erläuterung der Verordnung vom 30sten November 1814., das Verfahren in Forstuntersuchungen betreffend, vom 5ten November 1816.

Friedrich August, König 2c. 2c. 2c. Es ist in der wegen des Verfahrens in Forstuntersuchungssachen unterm 30sten November 1814. erlassenen Generalverordnung §. 3. zwar verordnet worden, daß die Forst- und Jagdvergehungen erster Classe, ohne weitere Concurrenz des Oberforstmeisters, von dem Justizbeamten allein untersucht und decidirt, diejenigen dieser Vergehungen jedoch, welche eine nähere Erläuterung und Erörterung bedürfen, zu den terminlichen Forstgerichten genommen werden sollen. Da Wir aber diesen Unterschied aufzuheben für gut befinden, und die Forst- und Jagdvergehungen erster Classe, ohne Ausnahme, in Zukunft bei den terminlichen Forstgerichten, in Gegenwart der Oberforstmeister, in den Aemtern aber, für die Wir Forstmeister angestellt haben und noch anstellen werden, in Gegenwart der letztern untersucht und entschieden, auch den Inhalt §. 3. obiger Generalverordnung dahin abgeändert und erläutert wissen wollen; So ist Unser gnädigstes Begehren und Befehl, ihr wollet euch von nun an hiernach achten.

Wenn es nun außerdem ferner noch bei allen sonstigen Vorschriften und Bestimmungen in besagter Generalverordnung für jetzt bewendet; So wollen Wir, daß die von drei zu drei Monaten zu haltenden Forstgerichte, welche, wie Wir wahrgenommen, in manchen Aemtern nicht immer zur gesetzten Zeit vorgenommen worden, stets in dem vorschriftsmäßigen Zeitraume abgehalten werden, und begehren gnädigst befehlend, ihr wollet zu Vermeidung einer, widrigenfalls für den ersten Uebertretungsfall von euch einzubringenden Individualstrafe von 10 Thalern, die ordentliche Haltung der Forstgerichte euch angelegen seyn lassen. Dresden, am 5ten November 1816.

An die Forstämter. Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Verordnung

die Bildung junger Leute zum höhern practischen Forstdienste betreffend, vom 18ten Februar 1817.

Friedrich August, König 2c. 2c. 2c. Wir haben für gut befunden, folgende Bestimmungen, in Hinsicht auf die Bildung junger Leute zum höhern practischen Forstdienste, festsetzen zu lassen:

1.

Künftig soll in der Regel niemand zu einer Forstmeisterstelle gelangen, der nicht wenigstens zwei Jahre den Acceß bei einem Kreisoberforstmeister gehabt, und seine zweckmäßige Bildung in einer Prüfung bewährt hat.

2.

Wer den Acceß bei einem Kreisoberforstmeister erlangen will, muß nachweisen, daß er

a) die Forstakademie wenigstens zwei Jahre lang besucht,

b) hierauf ein Jahr, zu Erlernung des practischen Revierdienstes bei einem Ober- und Revierförster, und

c) eine gleiche Zeit, zu Fortsetzung seines practischen Studiums, bei einem Forstmeister zugebracht hat; auch muß er

d) in einer mit ihm anzustellenden Prüfung wenigstens diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten vollkommen darthun, die zu Verwaltung einer Revier- und Oberförsterstelle gehören.

3.

Die Kreisoberforstmeister sind in der Zahl der anzunehmenden Forstaccessisten nicht beschränkt.

4.

Die Forstaccessisten erhalten keine Besoldung; jedoch wird ihnen, wenn sie in außerordentlichen Fällen von dem Kreisoberforstmeister zu besondern Aufträgen gebraucht werden, und auf längere Zeit abwesend und beschäftiget sind, auf vorherige Anzeige des Oberforstmeisters, eine angemessene Auslösung von Unsrem Geheimen Finanzcollegio bewilliget werden.

5.

Der Acceß bei einem Ober- und Revierförster wird von dem Kreisoberforstmeister, der Acceß bei einem Forstmeister gleichfalls von dem Kreisoberforstmeister, jedoch nach vorheriger Genehmigung Unsres Geheimen Finanzcollegii, und der Acceß bei einem Kreisoberforstmeister von dem Collegio unmittelbar bewilliget.

Es ist daher Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet euch hiernach achten, auch die euch untergebene Forstdienerschaft bescheiden, daß sie sich in vorkommenden Fällen nach gedachten Bestimmungen genau zu richten habe. Dresden, den 18ten Februar 1817.

An die Forstmeister. Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Generale

die Einrichtung des Forstrechnungswesens in den Rentämtern betreffend, vom 24sten Februar 1817.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. In der, wegen der neuen Casseneinrichtungen ergangenen Anweisung vom 18ten Januar dieses Jahres ist §. 35. vorbehalten worden, über die wegen besonderer

Verrechnung der Forst- und Jagdnutzungen zu treffende Einrichtung, die Rechnungsführer annoch mit Anordnung zu versehen.

Wir finden uns nunmehr bewogen, hierunter folgende Bestimmungen zu treffen.

1.

Die bisherige Einrichtung, nach welcher die Forst- und Jagdnutzungen unter den übrigen Amtsgeldern zur Finanz-Hauptcasse abgeliefert und im VIIIten Capitel der Intraden-Vorbeschiedsextracte und Rechnungen verrechnet, die diesfallsigen Ausgaben aber im IIIten Capitel dieser Extracte und Rechnungen verschrieben wurden, wird hiermit aufgehoben.

2.

Die Forst- und Jagdnutzungen sind vom Jahre 1817. an abgesondert von den übrigen Amtsgeldern zu halten.

Auch sind über diese Einkünfte und die darauf gewiesenen Ausgaben besondere Journale und Manuale bei den Rentämtern zu führen.

3.

Die Ueberschüsse des Forst- und Jagdeinkommens und der mit dem Forstwesen verbundenen Betriebsanstalten sind ohne Vermischung mit den übrigen Amtsgeldern, unter der Benennung: Forstnutzungen, zur Rentkammer einzuliefern.

4.

Bei ihrer Einlieferung ist in Ansehung

a) der Einrechnungstermine, dem §. 3. und 4.
b) der zur Hauptcasse fließenden Kauf- und Erbstandsgelder von veräußertem Waldboden und verkauften Forstgrundstücken, dem §. 5.
c) der Einrichtung der Lieferscheine, dem §. 6.
d) der auf die Forstnutzungen gewiesenen und an die Rentkammer und die Zahlämter oder die Hauptcasse in Zurechnung zu bringenden Ausgaben, dem §. 7. und
e) der darüber zu empfangenden Quittungen, dem §. 8.

der obgedachten Anweisung vom 18ten Januar 1817. nachzugehen.

5.

Ueber die Forsteinnahmen und Ausgaben sind besondere Vorbeschiedsextracte vierteljährig abzulegen. Bei Fertigung derselben ist das unter dem Zeichen ⊙. mitfolgende Schema zum Grunde zu legen.

6.

Nach Anleitung dieses Schema sind die Forstgeldrechnungen, welchen nach §. 35. der Generalverordnung vom 2ten Januar 1814. der die Stelle der Naturalrechnung vertretende Forstextract, nebst dem beim Rentamte befindlichen Exemplare der gesammten Forstregister beizufügen ist, zu fertigen. Sie erhalten dieselben Capitel, und diese Capitel die gleichen Ueberschriften, welche das Schema zu den Vorbeschiedsextracten vorschreibt.

Sie sind, nebst den zu solchen gehörigen Einnahmebelegen und Anordnungen in einen grünen Band also einzubinden, daß die in ein besonderes Fascikel zu heftenden Ausgabebelege, dafern es die Stärke der Rechnung erlaubt, in diesen Band eingelegt werden können.

Das nach obgedachter Generalverordnung §. 49. unter Nummer VIII. vorgeschriebene Schema zur Forstgeldrechnung, wird dagegen zurückgenommen.

7.

Bei Ablegung der Vorbeschiedsextracte und Rechnungen über die Forstgeld-Einnahmen sind rücksichtlich

a) der bei ihrer Ablegung zu beobachtenden Modalität, die §. 10. und 28.
b) der zu fertigenden Stückrechnungen, die §. 11.
c) des Uebertrags der Bestände, die §. 12.
d) der bei dem Forstrechnungswerke zur Verrechnung zu bringenden Ausgaben, die §. 15.
e) der dabei inne zu haltenden Fristen, die §. 29. und 30.
f) der den Forstgeld-Rechnungen beizufügenden Belege und Nachweisungen, die §. 31. und
g) der Justification der Forstgeld-Rechnungen und Vorbeschiedsextracte, die §. 32.

der angezogenen Anweisung für die Rechnungsführer, enthaltenen Vorschriften in Obacht zu nehmen; dagegen der §. 23. dieser Anweisung, in Ansehung der Verrechnung der Jahresausgaben, auf die Forst- und Jagdeinkünfte nicht anzuwenden ist.

8.

Die in dem ultimo December 1816. beschlossenen Vorbeschiedsextracte aufgeführten und die im Laufe des Vierteljahres bis ultimo März 1817. entstandenen Bestandsposten, welche auf die Forst- und Jagdadministration Bezug haben, werden, in soweit sie nicht zur Verschreibung haben gelangen können, in dem auf gedachtes Vierteljahr abzulegenden ersten Vorbeschiedsextracte über die Forsteinnahmen und Ausgaben, unter Beobachtung der §. 24. und 25. der angezogenen Anweisung, ertheilten Vorschriften aufgenommen.

9.

Dafern die Einnahmen im Laufe des Vierteljahres zu Bestreitung der auf die Amtsgelder- oder die Forstcasse gewiesenen verschreibbaren oder im Bestande zu führenden Ausgaben nicht zureichen, so haben beide Cassen sich wechselseitig mit Vorschüssen zu unterstützen, welche aber so bald zu ersetzen sind, als die Umstände der einen oder der andern Casse es gestatten.

Die erhaltenen Vorschüsse sind in den Vorbeschiedsextracten, unter dem betreffenden Capitel, in Einnahme zu bringen; die zurückgezahlten Vorschüsse aber, unter dem betreffenden Capitel, in Ausgabe zu verschreiben.

Die Casse, welche den Vorschuß geleistet hat, führt ihn bis zur erfolgenden Zurückzahlung im Bestande.

10.

Den Vorbeschiedsextracten ist jederzeit ein Verzeichniß der erhaltenen oder in andere Cassen geleisteten Vorschüsse beizufügen. Bei dessen Fertigung ist das dem Schema unter ⊙. angehängte Formular zum Grunde zu legen.

11.

Wenn sich nach Abschluß der Forst- oder der Intradenrechnung übersehen läßt, daß die Forst- oder die Amtsgelder-Casse zur Zurückzahlung des nach §. 9. erhaltenen Vorschusses, eines besondern Zuschusses

bedarf, so ist deshalb an Unser Geheimes Finanzcollegium Bericht zu erstatten und nach erfolgter beifälliger Resolution in Gemäsheit des 9ten §. der angezogenen Anweisung zu verfahren.

12.

Die Vorschriften der Generalverordnung vom 2ten Januar 1814. bleiben, in soweit sie nicht durch gegenwärtige Bestimmungen eine Abänderung erleiden, ferner in Wirkung. Um jedoch die Führung des Forstrechnungswesens möglichst zu erleichtern, wird in Erläuterung jener Vorschriften folgendes festgesetzt:

a) ad §. 5. können in dem, dem Forstextract beizufügenden Exemplare des Forstregisters unter dem Capitel 3 a b und c und 4 a und b die Nummern der Klaftern und Reißigschocke ꝛc. weggelassen werden.

b) ad §. 12. sind bei Berechnung des cubischen Inhaltes der Nutzhölzer, ingleichen bei Reduction der Cubikfüße auf Klaftern alle Brüche wegzulassen; sie werden bei jenen, wenn der Cubikinhalt, außer den ganzen Füßen, 6 und mehrere Zoll beträgt, in ganzen Cubikfüßen, bei diesen aber, wenn außer den ganzen Klaftern in harten Hölzern 34 Cubikfuß und in weichen Hölzern 38 und mehrere Cubikfuß bei der Reduction übrig bleiben, in ganzen Klaftern ausgedrückt; dagegen ist die Minderzahl gänzlich unberücksichtigt zu lassen.

c) ad §. 14. können die Vornamen der Holzkäufer in den Forstregistern in der Regel weggelassen werden; sie sind blos dann zu bemerken, wenn mehrere Käufer gleiches Namens dadurch unterschieden werden müssen.

d) Da die Freiholzrechnung aufgehoben worden ist und alle Freihölzer unter der ersten Abtheilung A. mit dem Beisatze: „Frei," in den Forstregistern einzutragen sind; so bedarf es auch der in dem Schema des Forstregisters unter Nummer I. angegebenen

Uebersicht sämmtlicher, während der Jahresförsterei geschlagenen Hölzer u. s. w.

weiter nicht, wogegen es bei dem darauf folgenden summarischen Verzeichnisse der Vorräthe fernerhin verbleibt.

e) ad §. 17. ist die Berechnung des cubischen Inhalts der Nutzhölzer und die sich daraus ergebende Preisbestimmung lediglich die Obliegenheit des resp. Oberforst- oder Forstmeisters und ist den untern Forstbedienten auf keine Weise anzusinnen.

Der Oberforst- oder Forstmeister trägt die Taxen sogleich nach erfolgter Abpostung in sein Exemplar des Forstregisters ein, aus welchem sie sodann der Rentbeamte in das seinige nachzutragen hat.

13.

Die Vorschriften der Generalverordnung vom 29sten März 1815. behalten im Allgemeinen ferner ihre Gültigkeit, jedoch ist nach den §. 15. 16. 19. und 20. der Anweisung für die Rechnungsführer getroffenen Bestimmungen,

a) ad §. 5 b blos der Geldbetrag der Holzdeputate für diejenigen Beamten im II. Capitel der Amtsrechnung in Ausgabe zu verschreiben, welche mit ihren Besoldungen auf die Amtseinkünfte gewiesen sind; dahingegen der Geldbetrag der Holzdeputate für die bei dem Justizwesen angestellten Officianten, aus der Sportelcasse zu bezahlen, und der für die Kammergutspachter der Rentkammer als Zurechnung an das Landeszahlamt, zuzurechnen ist. Ferner ist

b) ad §. 5 b der Geldbetrag der wegen erlittener Calamitäten oder anderer Ursachen den Unterthanen verwilligten Gnadenhölzer und Holzentschädigungen, der Rentkammer, zur Verschreibung bei derselben, zuzurechnen; und

c) ad §. 4 und 5 i der Geldbetrag der Bauhölzer zu den Forstgebäuden, zu den Landgebäuden, zu den Straßenbauen und zu den Ufer- und Wasserbauen zur Zurechnung an das Bauzahlamt, so wie

d) ad §. 5 k der für den Bergbau abgegebenen Hölzer, als eine Unterstützung für den Bergbau, zur Zurechnung an das Landeszahlamt, ebenfalls der Rentkammer in Zurechnung zu bringen;

übrigens aber den obgedachten Bestimmungen der Anweisung nachzugehen.

14.

Da nach §. 19. der Anweisung in der Regel keine Verwaltung Naturalien an eine andere ohne baare Bezahlung verabfolgen soll; so sind die für die Forstofficianten verabfolgten Natural-Haferdeputate aus den Forsteinkünften gegen die Naturalquittung der Empfänger, zu den Amtseinkünften nach der Anschlagstaxe zu bezahlen; die Bezahlung dafür aber ist bei dem Forstrechnungswerke in Ausgabe zu stellen; dafern jedoch der Zinnshafer zu diesen Naturaldeputaten nicht zulänglich ist, so ist der durch das Generale vom 1sten Mai 1816. hierunter ertheilten Vorschrift nachzugehen.

15.

Die Vorschrift des Generalis vom 6ten Februar 1816. wird dahin abgeändert, daß es von und mit dem Jahre 1817. an der Einreichung der §. 1. bis mit 7. angeordneten vierteljährigen Verzeichnisse (unter A.) weiter nicht bedarf; dahingegen ist das Jahresverzeichniß unter B. nach Vorschrift des 8ten §. in der bestimmten Zeit einzureichen und bei dessen Fertigung die in dem 3ten §. wegen der Bestandsposten, und im 4ten §. wegen der gestundeten Einnahmen, gegebene Anweisung zu beobachten, indem aus diesem Verzeichnisse der reine Ertrag der Forstnutzungen des Rechnungsjahres unvermischt mit den Einnahmen und Ausgaben, welche zu der Forstverwaltung der vorhergehenden oder des folgenden Jahres gehören, hervorgehen muß.

In dieser Uebersicht sub B. ist der Abschnitt der Einnahme sub F. für veräußerten Waldboden auszulassen, und blos in dem Fall, daß solche Gelder eingehen sollten, ihr Betrag am Schluß der Uebersicht kürzlich zu bemerken.

Nach diesen Bestimmungen habt ihr, wie Wir andurch gnädigst begehren und befehlen, euch vom gegenwärtigen Jahre an gehorsamst zu achten. Dresden, am 24sten Februar 1817.

Freiherr von Manteuffel.

Christian August Mönnicke, S.

An sämmtliche Oberforstmeister und Rentbeamten.
Aus dem Geheimen Finanzcollegio.



Amts N. N.

Geldextract

der Forsteinnahmen und Ausgaben in dem Vierteljahre vom

1sten { Jan. / April / Juli / Octbr. } bis mit letztem { März / Juni / Septbr. / Decbr. }

18...

abgelegt von N. N.

Thlr.	gl.	pf.	incl. C. Bill.	
				Einnahme.
				A.
				Cap. I.
				Für verkaufte Hölzer und andere in den Forstregistern zu berechnende Forstproducte und Nebennutzungen.
—	—	—	—	zu Erfüllung der Nutzungen von der Jahresförsterei, an ... Thlr. ... Gr. ... Pf. worauf ... Thlr. ... Gr. ... Pf. im Quartal ult. Dec. 18.. . . . . . ult. März 18.. in Summa abschläglich bereits vereinnahmet sind; laut Forstextracts (nach §. 34. der Generalverordnung vom 2ten Januar 1814.)
—	—	—	—	abschläglich auf die Nutzungen der Försterei 18... laut attestirten summarischen Verzeichnisses (nach §. 33. der Gen. Ver. vom 2ten Januar 1814.)
—	—	—	—	Sua.
				Cap. II.
				Für besondere, unter der Forstadministration stehende, aber in den Forstregistern nicht enthaltene Waldnutzungen.
—	—	—	—	Nutzung der Torfgräberei, lt. Rechnung (Attestats).
—	—	—	—	Pechnutzung, lt. Rechnung (attestirten summarischen Verzeichnisses) (nach §. 37. und 52. der Gen. Ver. vom 2ten Jan. 1814).

Thlr.	gl.	pf.	incl. C. Bill.	
—	—	—	—	für verpachtete Wiesengrundstücke, und zwar: Thlr. Gr. Pf. incl. Thlr. C. Bill. von N. N. aufs ..te Pachtjahr, von ... bis ... für die auf ... Jahr von ... bis ... verpachtete Grasnuzzung auf dem Plaße sub A. des ... Hegers, verm. Befehls vom ... und Protoc. von ... . C. Bill. rc. rc. . . . . rc. uts.
—	—	—		für verpachtete Steinbrüche, nämlich: Thlr. Gr. Pf. incl. Thlr. C. Bill. von N. N. aufs ...te Pachtjahr, von ... bis ... für die Benußung des auf ... Revier gelegenen Sandsteinflößes, auf ... Jahr, vom ... bis ... vermöge Bef. vom ... . rc. rc. uts
—	—	—	—	Sua.

Cap. III.

An Jagdnußungen.

—	—	—	—	Canones für vererbte Jagden, als: Thlr. Gr. Pf. incl. Thlr. C. Bill. von dem Rittergute N. N. auf den Termin .... für die ihm erblich überlassene hohe und mittle Jagd auf dem zu selbigem gehörigen Distrikte, verm. Bef. ... . C. Bill. rc. rc. uts.
—	—	—	—	Jagdpachtgelder, und zwar: Thlr. Gr. Pf. incl. Thlr. C. Bill. von N. N. aufs ...te Pachtjahr, von Egidy 18... bis 18... für die Mittel- und Niederjagd auf einem Theile des ... Reviers, auf ... Jahr, von ... bis ... auf Bef. vom ... . rc. rc. uts.

Thlr.	gl.	pf.	incl. C. Bill.	
—	—	—	—	an eingegangenen Wildpretsgeldern, laut des von dem Oberforstmeister (Forstmeister) abgegebenen Rechnungsextracts auf das laufende Vierteljahr und Lieferscheins vom … (nach §. 9. des Generalis vom 18ten September 1815.)
—	—	—	—	an Vogelstellerzinsen, und zwar: Thlr. Gr. Pf. incl. Thlr. C. Bill. von N. N. aufs Jahr … für einen Vogelheerd auf …
				. . . . . ꝛc. ꝛc.
				lt. Attestat des Oberforstmeisters (vergl. Gen. v. 6. Dec. 1815.)
				uts.
				Sua.
				Cap. IV. An Forst- und Jagdstrafen.
—	—	—	—	überhaupt, bes. des justizamtlichen Verzeichnisses (nach §. 45. der Generalverordnung vom 2ten Januar 1814.)
	p.	se.		**Cap. V.** Für gestohlne Hölzer.
—	—	—	—	überhaupt, bes. dergl. Verzeichnisses (nach §. 45. der Generalverordnung vom 2ten Januar 1814.)
	p.	se.		**Cap. VI.** Insgemein.
—	—	—	—	an wiedererstatteten Schlägerlöhnen, lt. Specification.
—	—	—	—	an dem von den dienstpflichtigen Unterthanen zu N. N. zu leistenden Beitrage zu den Holzschlägerlöhnen, auf den Termin … vermöge Bes. vom …
—	—	—	—	an Accidenzien, welche das Gut N. N. wegen seines Deputatholzes ehemals an die Forstbedienten zu entrichten gehabt und jetzt zur Berechnung an das Rentamt zu bezahlen hat, aufs Jahr … auf Befehl vom …
—	—	—	—	ꝛc. ꝛc.
—	—	—	—	Sua.
				Cap. VII. An Defectgeldern.
—	—	—	—	so nach der am … erfolgten Justification der ult. Dec. 18… beschlossenen Rechnung gegen den abgeschlossenen Vorbeschiedsextract für Rechnungsführern zum Ersatze ausgefallen.
	p.	se.		

Thlr.	gl.	pf.	incl. C. Bill.	
				Summa der Einnahme unter A.
				Thlr. Gr. Pf. incl. Thlr. C. Bill. nämlich:
				Thlr. Gr. Pf. incl. Thlr. C. Bill. cap. I.
				. . . . II.
				. . . . III.
				. . . . IV.
				. . . . V.
				. . . . VI.
				. . . . VII.
				uts. uts.
				Hierzu
				B.
				Cap. VIII.
				An verbliebenem Cassenbestand und darunter befindlichen Resten.
—	—	—	—	besage des ult. ... 18.... abgeschlossenen Vorbeschiedsextracts.
	p.	se.		Cap. IX.
	.			**An erhaltenen Zuschüssen aus der Rentkammer oder Vorschüssen aus der Amts-Intradenkasse.**
—	—	—	—	aus der Rentkammer, auf Rescr. v.
—	—	—	—	. . Amts-Intradencasse im gegenwärtigen Quartal, so bei ihrem Vorbeschieds-Extract in Rest stehen und im Quartal ... dahin wieder erstattet werden können.
—	—	—	—	Sua.
				Cap. X.
				Für veräußerten Waldboden.
—	—	—	—	von N. N. zu N. N. ... für ... auf Befehl vom ...
	p.	se.		**Summa der Einnahme unter B.**
				Thlr. Gr. Pf. incl. Thlr. C. Bill. nämlich:
				Thlr. Gr. Pf. incl. Thlr. C. Bill. Cap. VIII.
				. . . . IX.
				. . . . X.
				uts uts.
				Summa Summarum aller Einnahme.
				Thlr. Gr. Pf. incl. Thlr. C. Bill.

Thlr.	gl.	pf.	incl. C. Bill.

Ausgabe.

A.

Cap. I.

An Besoldungsaufwand der gesammten Forstdienerschaft, mit Inschluß der zu Gelde anzuschlagenden Holz- und andern aus der Forstcasse zu bezahlenden Naturaldeputate.

—	—	—	—	dem Oberforstmeister N. N. nämlich:

Thlr. Gr. Pf. incl. Thlr. C. Bill. Besoldung, auf das Vierteljahr vom ... bis ... verm. Bef. vom ...

. . . . . C. Bill. zu Haltung eines Expedienten, auf dieses Vierteljahr, verm. Bef. vom ...

Beide Posten laut Quittung vom ...

. . . . . C. Bill. an dem taxmäßigen Werthe des Holzdeputats, auf das Jahr von Michael ... bis ... und zwar:

Thlr. Gr. Pf. für ... Klftrn. ... ell. Scheite, à Thlr. Gr. Pf. und

Thlr. Gr. Pf. für .. Kl. Stöcke, à Thlr. Gr. Pf.

uts.

vermöge Befehls vom ... laut Naturalquittung vom ...

uts. uts.

—	—	—	—	dem Oberförster N. N. zu N. N. als:

Thlr. Gr. Pf. incl. Thlr. C. B. Besoldung,

. . . . Miethzins,

. . . . — . . . an 15 Scheffel Hafer zum Deputate.

Diese 3 Posten auf das Vierteljahr vom ... bis ... laut Quitt. vom ...

lat. a)

Thlr.	gl.	pf.	incl. C. Bill.	
				Thlr. Gr. Pf. incl. Thlr. C. B. an dem taxmäßigen Werthe des Holzdeputats, auf das Jahr von Michael ... bis dahin ... und zwar: Thlr. Gr. Pf. für ... Klftrn. ... ell. Scheite, à Thlr. Gr. Pf. und Thlr. Gr. Pf. für .. Kl. Stöcke à Thlr. Gr. Pf. — uts. laut Naturalquittung vom ... — uts. uts. Auf Befehl vom ... 18...
—	—	—	—	rc. rc.
—	—	—	—	lat. b)
—	—	—	—	• a)
—	—	—	—	Sua.

Cap. II.

An Besoldungsaufwand den blosen Jagdbedienten.

Thlr.	gl.	pf.	incl. C. Bill.	
—	—	—	—	dem Gehegejäger, Hegereiter N. N. zu N. N. nämlich Thlr. Gr. Pf. incl. Thlr. C. B. Besoldung, ... Miethzins, ... an 7½ Schfl. Hafer zum Deputate. Vorstehende 3 Posten auf das Vierteljahr vom ... bis ... laut Quittung vom... . . . . . . an dem taxmäßigen Werthe des Holzdeputats, auf das Jahr vom ... bis ... als: Thlr. Gr. Pf. für ... Klftrn. ... ell. Scheite, à Thlr. Gr. Pf. und Thlr. Gr. Pf. für .. Kl. Stöcke, à Thlr. Gr. Pf. — uts. uts. uts. Auf Befehl vom ... laut Naturalquittung vom ...
	p.	se.		

Thlr.	gl.	pf.	incl. C. Bill.	
				Cap. III.
				An Holzschlägerlöhnen.
—	—	—	—	an Holzschlägerlöhnen, laut quittirten Verzeichnisses (nach §. 48 der Generalverordnung vom 2ten Jan. 1814.)
	p.	se.		Cap. IV.
				Für Holzanbau.
	—	—	—	für den Anbau von ... Ackern Blößen und für die Ergänzung von ... Ackern älterer Kulturen im Jahre 18... verm. Befehls vom ... und der darüber geführten Rechnung.
	p.	se.		Cap. V.
				Für Forstverbesserungen aller Art.
—	—	—	—	für Entwässerungen im Jahre 18... verm. Bef. vom ... und der darüber geführten Rechnung.
—	—	—	—	für Reparatur der Waldwege im Jahre 18... auf Bef. vom ... und laut Rechnung.
—	—	—	—	Sua.
				Cap. VI.
				An Jagdaufwand.
—	—	—	—	an Jagdgeldern, und zwar: Thlr. Gr. Pf. incl. Thlr. C. Bill. N. N. wegen des Ritterguts N. N. aufs Jahr 18... verm. Bef. vom ... und besage Quittung vom ... . ꝛc. ꝛc. uts. ats.
—	—	—	—	an Hufenrezeßmäsigem Wildpretsfuhrlohne von den Revieren in die Wildmeisterei im Jahre 18... besage attestirten und mit ... Belegen versehenen Verzeichnisses vom ...
—	—	—	—	Sua.
				Cap. VII.
				An sonstigem Administrationsaufwande.
—	—	—	—	Druckerlohn für ꝛc. auf Bef. vom ... und laut attestirter Quittung vom ...
—	—	—	—	Botenlohn, laut attestirten Verzeichnisses vom ... nebst ... Belegen.
—	—	—	—	für Abänderung des Forstzeicheisens aufs Jahr 18... laut Quittung vom ...
—	—	—	—	fürs Einbinden der Forstrechnung aufs Jahr 18... laut Quittung vom ...
—	—	—	—	ꝛc. ꝛc.
—	—	—	—	Sua.

Thlr.	Gr.	pf.	incl. C. Bill.	
				Cap. VIII.
				An ungewöhnlichem Aufwande.
—	—	—	—	Berainungskosten bei Berichtigung der Gränzen des N. N. Reviers, vermöge Befehls vom ... und attestirten Verzeichnisses vom ...
—	—	—	—	lat. a.
—	—	—	—	Auslösung, den auf N. N. Revier zum Forstschutze angestellten 2 Ober- und 2 Unterjägern auf die Monate ... verm. Bef. v. ... u. attestirter Quitt. vom ...
—	—	—	—	ꝛc. ꝛc.
—	—	—	—	lat. b.
—	—	—	—	„ a.
—	—	—	—	Sua.
				Cap. IX.
				An Uebermaase.
—	—	—	—	so nach der am ... erfolgten Justifikation der ult. ... 18... beschlossenen Rechnung gegen die abgeschlossenen Vorbeschiedsextracte desselben Jahres sich ergeben und Rechnungsführern zu Gute gehen.
	p.	se.		

Summa der Ausgabe unter A.

Thlr. Gr. Pf. incl. Thlr. C. Bill. nämlich:

Thlr.	Gr.	Pf.	incl.	Thlr.	C. Bill.		cap.	
Thlr.	Gr.	Pf.	incl.	Thlr.	C. Bill.		cap.	I.
„	„	„	„	„	„	„	„	II.
„	„	„	„	„	„	„	„	III.
„	„	„	„	„	„	„	„	IV.
„	„	„	„	„	„	„	„	V.
„	„	„	„	„	„	„	„	VI.
„	„	„	„	„	„	„	„	VII.
„	„	„	„	„	„	„	„	VIII.
„	„	„	„	„	„	„	„	IX.
	uts.			uts.				

Thlr.	Gr.	Pf.	incl. C. Bill.	
				B.
				Cap. X.
				An den zur Hauptkasse auf besondere Anordnung eingelieferten Forstgeldern.
—	—	—	—	an Kaufgeldern von dem verkauften Forstgrundstück N. N. auf Bef. vom ... lt. Quittung der Hauptcasse.
	p.	se.		
				Cap. XI.
				An restituirten Vorschüssen.
—	—	—	—	zur Amts-Intradencasse, zur Tilgung des im Quartal ... von ihr entnommenen Vorschusses von ...
	p.	se.		
				Summa der Ausgabe unter B.
				Thlr. Gr. Pf. incl. Thlr. C. Bill. nämlich:
				Thlr. Gr. Pf. incl. Thlr. C. Bill. Cap. X.
				. . . . XI.
				uts. uts.
				Summa Summarum aller Ausgaben.
				Thlr. Gr. Pf. incl. Thlr. C. Bill.
				Diese von der Einnahme an
				Thlr. Gr. Pf. incl. Thlr. C. Bill.
				abgezogen, verbleiben
				Thlr. Gr. Pf. incl. Thlr. C. Bill.
				Darauf sind und werden zur Königl. Rentkammer abgeführt:
—	—	—	—	incl. ... Forststrafen, laut Quittung vom ... No. ...
—	—	—	—	mit gegenwärtigem Extracte eingerechnet und bezahlet am ...
				Summa.
				Thlr. Gr. Pf. incl. Thlr. C. Bill.
				Solchemnach

Thlr.	Gr.	Pf.	incl. C. Bill.	
				Cassenbestand und darunter befindlicher Rest.
				Thlr. Gr. Pf. incl. Thlr. C. Bill.
				welcher sich folgendergestalt verhält, als:
				I. an Besoldungen der Forstdienerschaft rc. rc.
				III. an Holzschlägerlöhnen.
				rc. rc.
				(nach Ordnung der Capitel der Ausgabe.)
				IX. an aussenstehenden Resten.
—	—	—	—	an aussenstehenden Holzgeldern, nämlich:
				Thlr. Gr. Pf. incl. Thlr. C. Bill. welche N. N. vermöge Bef. vom … bis … gestundet worden.
				rc.
				uts. uts.
—	—	—	—	rc.
—	—	—	—	Sua.
				Cap. X.
				an in proprio zu vertretenden Geldern, so zu Bestreitung der im künftigen Vierteljahre benöthigten … rc. in Ermangelung einer hinlänglichen Einnahme bei den Forstnutzungen und übrigen Intraden, erforderlich sind, und daher bei diesem Quartal nicht abgeliefert werden.
				Cap. XI.
				An Vorschüssen, so zu den Amts-Intraden zu leisten gewesen.
—	—	—	—	besage des Vorbeschieds-Extracts über die Amts-Intraden, auf das Vierteljahr ult. … beschlossen.
				Summa Summarum sämmtlicher Reste.
				uts.

N. N. am … 18 …

N. N.

Berechnung

der

bei der Forstcasse N. mit Schluß des Quartals N. (Jahres) 18... verbleibenden Schulden.

1.

Activa.

Zur Amts-Intradencasse geleistete Vorschüsse.

Thlr.	Gr.	Pf. in dem Quartale	. . .	so im Bestand
.	.	. . . Quartale	. . .	geführt werden.

Summa.

Hierauf sind aus der Amts-Intradencasse restituirt.

Thlr. Gr. Pf. im gegenwärtigen Quartal, besage der Ausgabe Cap. des Vierteljahrs-Extracts der Amts-Intraden.

p. se.

verbleibt Vorschuß

Thlr. Gr. Pf. so unter den Bestandsposten des gegenwärtigen Extracts aufgeführt sind.

2.

Passiva.

Vacat.

oder

Passiva.

Erhaltene Vorschüsse aus der Amts-Intradencasse.

Thlr. Gr. Pf. in dem Quartal ... laut Einnahme Cap.

. . . .

Summa.

Hierauf sind zurückgezahlt.

Thlr. Gr. Pf. im gegenwärtigen Quartal, besage der Ausgabe Cap.
p. sc

verbleibt annoch Schuld zur Amts-Intradencasse.

Thlr. Gr. Pf.

N. N. am . . .

N. N.

Generale

die Abschreibung der inexigibeln Posten in der Forstrügentabelle betreffend, vom 20sten Mai 1817.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Durch die Generalverordnung vom 2ten Januar 1814.*) ist zwar §. 47. angeordnet worden, daß alle drei Jahre wegen Abschreibung der inexigibeln Posten in der Forstrügentabelle, von dem Forstamte mit Beifügung dieser Tabelle Anzeige an Unser Geheimes Finanzcollegium erstattet werden solle.

Nachdem Wir es jedoch zu Erleichterung der Geschäfte bei der sofortigen Abschreibung dieser Posten bewenden lassen wollen, wenn unter der Unterschrift der Forstbeamten die Inexigibilität der abzuschreibenden Posten, in der zufolge des §. 38. angegebener Generalverordnung, nach dem unter V. ertheilten Schema, zu fertigenden Forstrügentabelle, unter kurzer Bemerkung der dießfallsigen Ursachen in der letzten Rubrik dieser Tabelle, angemerkt wird und es solchemnach der vorgeschriebenen besondern Berichtserstattung weiter nicht bedarf; so lassen Wir euch solches in Erläuterung obgedachter Generalverordnung, zur gehorsamsten Nachachtung hiermit unverhalten seyn.

Dresden, am 20sten Mai 1817.

An sämmtliche Forstämter. Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Verordnung

das Verfahren bei Untersuchungen in Forst- und Jagdsachen betreffend, vom 23sten Juni 1817.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir wollen, daß künftig die bei dem Verfahren in Untersuchung derjenigen Forst- und Jagdvergehen, welche nach Maasgabe der in der Generalverord-

*) Gouvernements-Blatt vom Jahr 1814. Num. 51. S. 397.

nung vom 30sten November 1814 enthaltenen Bestimmung zur zweiten Classe gehören, vorkommenden Vorladungen der Forstbedienten zur Deposition ihrer Aussagen, Confrontationen, und sonst zu mehrerer Beschleunigung der Sache, ohne Concurrenz des resp. Ober- und Bezirksforstmeisters, von dem Justizbeamten unmittelbar unter Benachrichtigung des letztern, in den Aemtern aber, für welche noch kein Bezirksforstmeister angestellt ist, unter Benachrichtigung des Oberforstmeisters, erlassen, und von den Forstbedienten gehörig befolgt werden sollen.

Damit hiernächst dem Oberforstmeister die in den Untersuchungen der Forst- und Jagdvergehen zweiter Klasse erfolgenden Entscheidungen nicht unbekannt bleiben mögen; so wird den Justizbeamten hiermit zur Pflicht gemacht, am Schlusse jeden Jahres dem Oberforstmeister des Kreises eine summarische Uebersicht der in den Untersuchungen zweiter Klasse zuerkannten Strafen oder erfolgten Absolutionen zuzustellen.

Indem Wir euch dieses andurch eröffnen, ist Unser gnädigstes Begehren und Befehl, ihr wollet euch von nun an hiernach achten, ihr, der Oberforstmeister aber, die euch untergebenen Forstmeister und Forstbedienten dem gemäs bescheiden. Dresden, am 23sten Juni 1817.

An sämmtliche Forstämter. Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Generale

die Veranstaltung dringender Forstverbesserungen betreffend, vom 9ten September 1817.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir verordnen hierdurch, daß zu denjenigen Culturen, Entwässerungen, Wegebauen und sonstigen Forstverbesserungen, welche von so dringender Nothwendigkeit sind, daß aus dem mit einer diesfallsigen Berichtserstattung verbundenen Verzuge Nachtheil für Unsre Waldungen entstehen würde, sofort durch euch, den Oberforstmeister, ohne hierüber, so wie über den erforderlichen Geldaufwand von Uns eingeholte Genehmigung, die behufigen Veranstaltungen getroffen, und von euch, den Rentbeamten die diesfalls nöthigen Kostenvorschüsse bis zu der Summe von 50 Thlrn. von den Forstrevenüen, ohne weitere Anfrage an Uns, geleistet, und selbige bis zur künftigen Rechnungsablegung im Bestande geführt werden. Hiernach habt ihr euch insgesammt zu achten, und ihr, der Oberforstmeister, jedesmal gleichzeitig mit den getroffenen Veranstaltungen Anzeige-Bericht an Uns zu erstatten. Dresden, am 9ten September 1817.

An die Oberforstmeister und Rentbeamten. Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Rescript

die Einreichung der Forst-Cultur-Anschläge betreffend, vom 16ten September 1817.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Da die Vorbereitungen des Bodens zu den Culturen und insonderheit die häufig vorkommenden Herbstpflanzungen es nothwendig machen, daß die Anschläge

über die in jedem Jahre auf Unsren Waldungen vorzunehmenden Culturen und Entwässerungen weit zeitiger, als es bisher nach Vorschrift des Generalis vom 15ten December 1807 der Fall gewesen, zur Prüfung, Approbation und Anordnung an Uns eingereicht werden, so ist Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet deren Einreichung also in Zeiten bewerkstelligen, daß selbige längstens den 15ten August des vorhergehenden Jahres erfolge, dergestalt, daß der Bericht mit gedachten Anschlägen, welche die Vorschläge über die im Jahre 1819 vorzunehmenden Culturen und Entwässerungen enthalten, spätestens den 15ten August 1818 allhier eingegangen seyn muß. Die Einreichung dieser Anschläge ist zu der festgesetzten Zeit ohnfehlbar bei Zwanzig Thaler Strafe zu bewirken.

Wenn Wir nun in Ansehung dieses Punktes Unser Generale vom 15ten December 1807, die Jahresberichte wegen der Culturen betreffend, dahin abgeändert wissen, in den übrigen Vorschriften aber ferner bestehen lassen wollen; so habt ihr hiernach euch gehorsamst zu achten, und das euch untergebene Forstpersonale wegen der erforderlichen Eingaben und sonst dieser veränderten Vorschrift gemäs zu bescheiden. Dresden, am 16ten September 1817.

An sämmtliche Oberforstmeister. Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Generale

die Führung des Schießgewehrs und Würderung des Wildschadens betreffend, vom 16ten December 1817.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben Uns zwar bewogen gefunden, das von dem vormaligen fremden General-Gouvernement, wegen der Wildschäden, unterm 21sten April 1814 *) erlassene Patent ferner als gesetzliche Vorschrift in Unsren Landen bestehen zu lassen; wollen jedoch, daß, da zeither mancherlei Misbräuche durch Führung des Schießgewehrs, besonders bei dem Wildhüten, wahrzunehmen gewesen sind, dem in Unsrem Mandate vom 17ten September 1810 enthaltenen Verbote: daß nämlich von Personen, die zur Jagd nicht berechtiget sind, in den Wildbahnen kein Schießgewehr geführt werden soll, bei Vermeidung der darinnen festgesetzten Strafen, genau nachgelebt werde, und verordnen zugleich, daß die Besichtigung und Würderung derjenigen Wildschäden, welche von Unsrem Fisco zu vergüten seyn möchten, unter der Leitung des Bezirks-Amthauptmanns, vom Justizamte, unter Zuziehung der Amtslandgerichte und in Beiseyn des Forstmeisters oder Oberförsters und der Revierforstbedienten, veranstaltet und gehalten werde.

Es ergehet daher an Unsre Vasallen, Beamte, Stadträthe, auch andre Gerichtsobrigkeiten und übrige Unterthanen hierdurch Unser Begehren, diesem allen gehorsamst nachzukommen.

Dresden, am 16ten December 1817.

An sämmtliche Beamte. Ernst Friedrich Carl Aemilius Freiherr von Werthern.

Aus der Landesregierung. August Benjamin Müller, S.

*) S. Gouvern. Blatt v. J. 1814 No. 46. S. 352. ff.

Generale

die Besichtigung und Würderung der Wildschäden betreffend, vom 19ten Januar 1818.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir wollen das unterm 21sten April 1814 in Unsre Lande erlassene Patent, die Wildschäden betreffend, ferner als gesetzliche Vorschrift bestehen lassen, setzen jedoch hierüber annoch folgendes fest:

ad §. 2. des Patents.

Unsre Landesregierung wird die in dem Mandate vom 17ten September 1810 wider das unbefugte Tragen von Schießgewehr enthaltenen Verbote durch ein besonderes Generale einschärfen.

ad §. 10. und 11. des Patents.

Die Besichtigung und Würderung derjenigen Wildschäden, deren Ersatz von Unsrem Fisco erwartet wird, soll nach Verschiedenheit der Fälle in verschiedener Maaße erfolgen.

Geringe, bei einem Beschädigten den Betrag von zehn Thalern nicht übersteigende Wildschäden soll der Forstmeister mit Zuziehung der Ortsgerichte summarisch besichtigen. Er hat hierbei mit den Beschädigten über die Vergütungssumme zu unterhandeln, selbige aus der Wildpretscasse oder durch einen im Rentamte zu erhebenden Vorschuß sofort gegen Quittung auszuzahlen, und über den Erfolg dem Oberforstmeister, mit Beifügung der Quittung, Anzeige zu erstatten. Letzterer reicht sodann diese Anzeige und Quittung an Unser Geheimes Finanzcollegium zu fernerer Anordnung ein.

Beträchtlichere Wildschäden werden unter der Leitung des Bezirksamtshauptmanns, vom Justizamte oder Kammergutsgerichte, mit Zuziehung der Amtslandgerichte, und in Beiseyn des Forstmeisters oder Oberförsters, so wie der Revierforstbedienten besichtigt und gewürdert.

Der Erfolg ist von dem Oberforstmeister, dem Amtshauptmann und dem Justizbeamten oder Kammerguts-Gerichts-Verwalter gemeinschaftlich Unsrem Geheimen Finanzcollegio mit Gutachten über die zu bewilligende Vergütung anzuzeigen. Dieser Anzeige ist eine nach dem hier angefügten Schema gefertigte Uebersicht der Wildschäden beizulegen.

Muß ein mit Früchten bestelltes Feld wegen der Wildbeschädigung umgepflügt, und kann solches noch für dasselbe Jahr anderweit bestellt werden, so ist der Verlust an Saamen oder Pflanzen nach dem Mittelpreise zur Zeit der erfolgten Bestellung zu würdern. In allen andern Fällen aber wird der Verlust an Früchten nach dem Ertrage gewürdert, den selbige, wenn sie hätten eingebracht werden können, gewährt haben würden, und nach dem Mittelpreise, welcher zur Zeit der Erndte in der nächsten Marktstadt der gültige ist.

Hierbei ist zugleich zu erwägen und anzuzeigen, ob etwas und wie viel von dem Marktpreise der verlornen Früchte, für Erndtekosten, Transportkosten in die Marktstadt und Verkaufsabgaben abzuziehen sey.

Wir begehren demnach gnädigst, ihr wollet euch hiernach achten, und die Amtshauptleute, ingleichen die Justizbeamten und Kammergutsgerichte, in dem euch anvertrauten Kreise dem gemäß bescheiden, auch den Beamten anheim geben, diejenigen Patrimonial-Obrigkeiten in ihrem Amte, deren Gerichtsbezirke den Beschädigungen durch Unsre Wildbahnen ausgesetzt sind, von dieser Unsrer Anordnung in Kenntniß zu setzen. Dresden, am 19ten Januar 1818.

An die Kreishauptleute, in simili an die Oberforstmeister. Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Uebersicht

der durch das Schwarz- (Roth-) Wildpret im Jahre   auf den Fluren innenbenannter Ortschaften des Amts N. verursachten Schäden.

Signum und Folium der Akten.	Ort und Name des Beschädigten.	Nach landgerichtlicher Würderung					Summe des Ertrags des beschädigten Grundstücks nach Scheffeln.	Größe des erlittenen Verlusts	Betrag des erlittenen Verlusts.				
		Bestimmte Aussaat auf dem beschädigten Grundstück.			Bestimmter Ertrag auf dem beschädigten Grundstück nach Scheffel Aussaat.								
		Fruchtart.	nach Scheffeln.	nach Schocken.	Ausdrusch vom Schocke nach Scheffeln.	nach dem wievielten Korne.			nach Scheffeln.	den Scheffel gerechnet zu	in Gelde.		
											thl.	gr.	pf.
Signum No. 145. Fol. 17.	Klotsche, N. N.	Korn,	1½	1½	2	3	4½	3r Theil	1½	3 thl. —	4	12	—
		Gerste,	2	2	1½	3	6	total	6	2 · 12 gl.	15	—	—
· 18.	N. N. ꝛc.	Erdbirnen	2	—	—	4	8	die Hälfte	4	1 · — ·	4	—	—

Rescript

die für Revierförster ausgesetzten Prämien betreffend, vom 24sten Februar 1818.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben für gut befunden, zu Aufmunterung Unsrer Forstdienerschaft im Dienste und zu Belohnung nützlichen Diensteifers gewisse Prämien festzusetzen.

Es sollen demnach unter diejenigen Revierforstbedienten Unsrer Lande, welche sich durch besonders zweckmäßige Forstverbesserungen und vorzüglich nützliche Einrichtungen bei dem Forsthaushalte auf ihren Revieren vor andern auszeichnen, am Schlusse jeden Jahres Drei Prämien, eine von Einhundert Thalern und jede der beiden andern von Funfzig Thalern vertheilt und damit bereits in diesem Jahre der Anfang gemacht werden.

Es ist daher Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet diese Unsre Entschließung der sämmtlichen euch untergebenen Forstdienerschaft gehörig bekannt machen und zu Michaelis jeden Jahres, von und mit Michaelis dieses Jahres an, diejenigen Revierforstbedienten in dem euch anvertrauten Forstkreise, (Oberforstmeisterei) welche durch besonders zweckmäßige Forstverbesserungen und vorzüglich nützliche Einrichtungen bei dem Forsthaushalt, vor andern, sich auszeichnen, mit genauer Bestimmung ihrer Verdienste, anzeigen und zur Berücksichtigung bei gedachter Prämienvertheilung mittelst gutachtlichen Berichts in Vorschlag bringen.

Dresden, am 24sten Februar 1818.

An sämmtliche Oberforstmeister.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Membrum II.

Von Holzsachen.

Generale

die Bestimmung der jährlichen Holzabgabe betreffend, vom 18ten Juli 1810.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben zwar die Anordnung getroffen, daß der Naturalertrag Unsrer Forsten, durch regelmäßige Messungen und Taxationen erforscht, und, nach den sich hierbei ergebenen Resultaten, zu Regulirung zuverlässiger Etats verschritten werden soll. Da jedoch dieser Zweck, bei dem successiven Fortschreiten dieser aufhältlichen Vorarbeiten, nur nach einem längern Zeitraum überall zu erreichen seyn wird, und die Nothwendigkeit erfordert, daß inzwischen die Holzabgabe aus den nicht sogleich abzuschätzenden Waldungen, auf einen sichern Fuß gesetzt, und das Verhältniß, welches hierbei zum einstweiligen Anhalten dienen soll, ausgemittelt und festgestellt werde; so begehren Wir an euch gnädigst befehlend, ihr wollet anzeigen, welche Holzquanta in dem Zeitraume der letzten Zwölf Jahre aus den euch anvertrauten Waldungen, alljährlich, und in einem aus diesen Zwölf Jahren zu ziehenden Gemeinjahre abgegeben worden sind. Hierbei sind alle Stämme und andere Nutzstücken, nach einem ohngefähren, jedoch so genau als möglich einzurichtenden Ueberschlage, auf ⅚elligte Klaftern zu reduciren, alle Floß- Deputat- und Freihölzer mit in die Summen der Abgabe zu ziehen, Stock- und Abraumhölzer außer Ansatz zu lassen, hingegen da, wo Laubhölzer als Niederwald auf Stock- oder Wurzelausschlag benutzt werden, die ausgefallenen Reißigschocke, nach dem verhältnißmäßigen Betrag der Holzmasse gegen Scheitklaftern, mit in Rechnung zu bringen. Wenn bereits ein auf frühere Approximationen oder sonstige Anordnungen gegründetes Regulativ vorhanden ist, nach welchem sich die Holzabgabe aus der Waldung zeither gerichtet hat, ist solches nebst den dazu gehörigen Nachrichten oder Akten ebenfalls einzureichen. Hiernächst habt ihr Gutachten darüber zu eröffnen, ob die Waldung nach eurer, des Oberforstmeisters, geprüfter und pflichtmäßiger Ueberzeugung, deren Grund ihr in dem zu erstattenden Bericht umständlich angeben, und, nöthigen Falls, auf dem Walde selbst darzuthun wissen werdet, die bis jetzt Statt gehabte Holzabgabe, nach dem gezogenen Gemeinjahre, ferner, so lange bis solche durch die künftige specielle Messung und Abschätzung regulirt wird, mit Nachhalt ertragen, oder, ob, und wie solche vermindert, oder auch erhöhet werden könne? Alle diese Angaben sind in tabellarischer Form, nach dem beiliegenden Schema zusammen zu stellen, und die hierzu erforderlichen Erörterungen so zu beschleunigen, daß der Bericht selbst ohnfehlbar vor dem Schlusse dieses Jahres eingehen, und bei der Anordnung wegen der Holzabgaben für das künftige Jahr, auf solchen Rücksicht genommen werden kann.

Dresden, den 18ten Juli 1810.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Tabelle

über die Holzabgabe von N. Waldung.

Benennung der Revier.	Flächeninhalt und Umfang.	Holzart und Bestand.	Zeitherige Holzabgabe nach einem Durchschnitt aus den 12 Jahren von — bis —					Gutachten über die künftige Holzabgabe.
			Nutz- und Baustämme	Nutz-Klaftern und Stücken.	Brennholz-Klaftern.	Harte Schlagschote.	Totalbetrag auf zellige Klaftern reducirt.	
	(Bei dieser Angabe ist das zu wiederholen, was in der 2ten Colonne der nach dem Generali vom 20sten Juni 1810. einzureichenden Tabelle angezeigt worden ist.)	(Hier sind die in der 3ten Colonne der nebengedachten Tabelle enthaltenen Angaben zu benutzen. Jedoch ist vornämlich zu bemerken, der wievielte Theil der Revier mit haubaren oder der Haubarkeit nahen Hölzern bestanden ist.)						

Generale

das Verfahren bei der Holzabgabe aus Königl. Waldungen betreffend, vom 21sten November 1812.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Da das Verfahren bei Aufzeichnung und Vertheilung der Hölzer bei den Forstämtern, zeither nicht nach gleichförmigen Grundsätzen, zum Theil auch unzulänglich und zweckwidrig eingerichtet gewesen ist; So finden Wir Uns bewogen, hierüber folgende allgemeine Vorschrift zu ertheilen.

1.

Indem Wir gemeinet sind, denjenigen Communen und Individuen, welche bis jetzt aus Unsren Waldungen mit Holz versorget worden sind, auch ferner, so weit solches der nachhaltige Ertrag Unsrer Waldungen verstattet, und bis auf weitere Anordnung, ihr Holzbedürfniß verabfolgen zu lassen; So hat jede dieser nurgedachten Communen die für jedes Jahr von ihren Mitgliedern verlangten Holzquantitäten durch die Ortsgerichten in ein Verzeichniß zu bringen. Bei einzelnen eingeforsteten Besitzungen, welche zu einer Commun nicht geschlagen sind, wird ein gleiches Verzeichniß von dem Eigenthümer gefertiget. Verzeichnisse über den jährlichen Bedarf der Eingeforsteten.

2.

In diesem Verzeichnisse ist jeder Interessent namentlich aufzuführen, und zu bemerken, ob, und mit welcher Art von Nahrung er ansässig ist, ob er ein Handwerk treibe, bei welchem er das Holz zu Fertigung von Waaren oder zur Feuerung bedarf, und welche sonstige besondere Umstände bei seinem Holzgesuche zu berücksichtigen sind. Auch ist der Betrag, die Sorte, das Maas und die sonstige Beschaffenheit der verlangten Hölzer genau anzugeben. Denjenigen, welche nach §. 1. solche Verzeichnisse zu fertigen haben, wird vom Forstamt ein Schema zu denselben eingehändiget. Einrichtung dieser Verzeichnisse.

3.

Die Verzeichnisse sind von den Ortsgerichten, oder von den oben §. 1. erwähnten einzelnen Grundbesitzern an den Förster des Reviers, von welchem die Hölzer verlangt werden, spätestens zu Michaelis des Jahres vorher, ehe die Holzabgabe erfolgt, abzugeben. Auf die später eingereichten Verzeichnisse kann nachher bei der Holzvertheilung keine Rücksicht genommen werden. Wo und wenn solche einzureichen sind.

4.

Der Förster untersucht vorläufig mit den Ortsgerichten, ob das verlangte Holzquantum den Bedürfnissen eines jeden Einzelnen angemessen sei, und zieht dieserhalb die nöthigen Erkundigungen ein. Dann trägt er die Verzeichnisse in ein nach dem unter A. beigefügten Schema eingerichtetes Register, in welchem er am Schlusse die ganze verlangte Holzabgabe recapituliret und summiret. Prüfung der Verzeichnisse.

5.

Schema zu den Holzschreiberegistern.

Das Schema zu diesen Holzschreiberegistern wird bei jeder Oberforstmeisterei in so viel Exemplaren, als auf einen Zeitraum von 10 Jahren nothwendig seyn können, auf Schreibpapier abgedruckt, der darauf verwendete Kostenbetrag gegen gehörige Bescheinigung in der Amts-Intradenrechnung verschrieben, und unter die Revierförster alljährlich die erforderliche Anzahl Exemplare vertheilt.

6.

Abgabe dieser Register u. Moderation derselben.

Das gefertigte Schreiberegister wird von dem Revierförster mit Beifügung der localverzeichnisse, zeitig, vor Ablauf des Jahres, dem Oberforstmeister übergeben. Diesem, und dem Rentbeamten, gemeinschaftlich, liegt die Vertheilung der nach §. 7. zu verschlagenden Hölzer unter die sich meldenden Käufer, und, nach Befinden, die Moderation der verlangten Quantitäten, ob.

Die Moderation wird bei einer Zusammenkunft an Rentamtsstelle, mit Zuziehung der Forstbedienten, bewerkstelligt, welche dabei ihre Bemerkungen über die Richtigkeit der localverzeichnisse und ihre Vorschläge in Beziehung auf die Moderation zu eröffnen haben.

Falsche Angaben, welche die Forstbedienten sich wissentlich zu Schulden kommen lassen, werden, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Gefängniß, auch Dienstentlassung, unnachbleiblich bestraft.

7.

Bei der Moderation ist vor allen zu berücksichtigen, welche Quantität Holz jährlich mit Nachhalt aus der Amtswaldung abgegeben werden darf.

8.

Bestimmung, wie viel Holz in jeder Amtswaldung jährlich abgegeben werden dürfe.

Dieses aus jeder Unsrer Amtswaldungen jährlich abzugebende Quantum wird entweder zu Folge der bewirkten regelmäßigen Taxationen, oder interimistisch, bis diese erfolgen können, durch besondere, in jedes Amt zu erlassende Verordnungen, festgesetzt. So lange dieses noch nicht geschehen ist, soll dasjenige Holzquantum zur einstweiligen Norm der Abgabe angenommen werden, welches von dem Oberforstmeister, in dem, auf das wegen der Holzabgaben unterm 18ten Juli 1810. erlassene Generale, erstatteten Berichte, als der nachhaltige jährliche Ertrag der Waldungen angegeben worden ist.

9.

Verschlagung und Abgabe des etatmäßigen Holzquantum.

Den Oberforstmeistern wird hierdurch nachgelassen, das solchergestalt etatmäßig bestimmte Holzquantum für jedes Jahr verschlagen zu lassen, und mit des Rentbeamten Concurrenz abzugeben, ohne daß es, wie zeither, alljährlich zu Expedirung der auf die Holzabgabe selbst Bezug habenden Geschäfte oder zu Haltung der sogenannten Förstereien, auf dieserhalb zu erstattende Berichte, besonderer Autorisation bedarf.

10.

Dagegen darf dieses Etatsquantum ohne Unsre ausdrückliche Anordnung, bei Vermeidung ernster Ahndung, auf keine Weise überschritten werden. Es darf nicht überschritten werden.

11.

Von dem Etatsquantum werden zuvörderst diejenigen nothwendigen Holzabgaben abgezogen, welche keiner Moderation unterliegen. Dahin gehört die Abgabe der Hölzer, welche zu Folge der alljährlich besonders zu ertheilenden Anordnungen zu Unsrer Flöße gezogen werden, auch derjenigen, welche zu Unsren Gebäuden, und dem Brücken- und Uferbau, nach den approbirten Anschlägen, ingleichen, die zu dem Bergbau und Hüttenwesen, zu Folge der vorhandenen besondern Anordnungen, oder nach den bergamtlichen Attestaten erforderlich sind; ferner die Abgabe der Deputat- und andern Frei- oder solcher Hölzer, welche zu Folge bestehender Verträge oder anerkannter Servituten zu verabfolgen sind. Deckung der nothwendigen Holzabgaben.

Von dem solchemnach zum Verkauf an die Unterthanen übrig bleibenden Holzquantum, ist, nach Beschaffenheit der Umstände, ein Theil zurückzubehalten, um davon die im Laufe des Jahres etwa vorfallenden außerordentlichen und unvorhergesehenen Abgaben bestreiten und decken zu können. Reservequantum.

12.

Der verbleibende Ueberrest wird unter die Communen und sonstigen eingeforsteten Percipienten vertheilt, und nach dem Verhältniß desselben, mit Rücksicht auf die §. 13. gegebenen Vorschriften, die von jedem einzelnen Interessenten verlangte, in dem Schreiberegister aufgeführte Holzquantität, in sofern mehr Hölzer verlangt werden, als das Etatquantum abzugeben erlaubt, moderirt. Vertheilung der übrig bleibenden Quantität.

13.

In Hinsicht auf die Qualität der Empfänger ist Hierbei zu beobachtende Grundsätze. a) in Hinsicht der Qualität der Empfänger.

a) auf die Versorgung Unsrer unmittelbaren Amts- und Kammergutsunterthanen, ingleichen der Einwohner in den Städten, vorzüglich, und nach diesen auf den Bedarf der mittelbaren Unterthanen auf dem Lande, Bedacht zu nehmen.

b) An Nichteingeforstete darf nur nach völliger Befriedigung des von den Eingeforsteten verlangten eigenen Bedarfs, und, in das Ausland, nur mit Unsrer Erlaubniß, Holz verlassen werden.

c) Diejenigen, welche eigene Gehölze besitzen, können nur in soweit an dem Holzempfange Theil nehmen, als diese erweislich zu Bestreitung ihres nothwendigsten Bedarfs nicht hinreichen, und die zu Wiederanbringung und forstmäßiger Behandlung solcher Gehölze nothwendigen Veranstaltungen von dem Eigenthümer getroffen werden.

d) Sind in der Gegend Steinkohlen, Braunkohlen, Torf und ähnliche Holzsurrogate für billige mit dem Holze in Verhältniß stehende Preise zu haben, so sind die in Feuer

arbeitenden Professionisten, und namentlich die Branntweinbrenner, auf solche zu verweisen, und bei der Holzabgabe ist hierauf Rücksicht zu nehmen.

e) Unsren Dienern, welche jährlich bestimmte, zu ihrem gewöhnlichen Bedürfnisse ausreichende Deputate aus Unsren Waldungen erhalten, darf ohne Unsre ausdrückliche Genehmigung unter keinem Vorwande Brennholz käuflich abgelassen werden. Dieses findet auch in dem Falle statt, wenn dergleichen Personen Häuser und Grundstücke besitzen, oder Gewerbe treiben, auf welche sonst Hölzer aus Unsren Waldungen abgegeben worden sind.

14.

b) in Hinsicht der Bestimmung des Holzes.

In Hinsicht der Bestimmung der Hölzer ist

a) das Bau- und Brennholzbedürfniß der Unterthanen, und der Holzbedarf der Fabriken und gemeinnützigen Anstalten, wohin besonders die Gemeinde-Backöfen gehören, zuvörderst zu befriedigen, ehe einiges Holz zum Handel angewiesen werden kann.

b) Der Absatz von Bau- und Nutzhölzern ist zu Erhöhung Unsrer Forsteinkünfte thunlichst zu befördern, und für diesen Fall hauptsächlich auf Aushaltung der Nutzholzstücken in den Klafterschlägen, Bedacht zu nehmen.

c) Mit dem Reißigabraume und den Stöcken sind vor allen die ärmern Klassen der Einwohner, insbesondere in den Städten, und die Häusler und Hausgenossen auf dem Lande zu versorgen. Der Absatz der Abraumhölzer ist dadurch zu bewirken, daß, so lange davon noch Vorräthe vorhanden sind, weniger Scheithölzer abgegeben, und den Holzempfängern bei der Moderation, statt der verlangten Scheitklaftern, verhältnißmäßig Zacken- und Stockklaftern zugetheilt werden.

d) Zu einem gesetzlich verbotenen Gebrauche darf kein Holz verabfolgt werden, auch sind keine Brennhölzer zu einer neuen, vieles Holz verbrauchenden Privatunternehmung zu bewilligen, wenn hierzu nicht besondere Anordnung von Uns ertheilt worden ist.

15.

Einrichtung und Aufbewahrung der Holzschreiberegister.

Im Original-Schreiberegister werden die einzelnen Moderationen mit rother Dinte bemerket, und die Summen der moderirten Quantitäten zusammen getragen, auch wird der Abschluß von dem Oberforstmeister und Rentbeamten unterschrieben. Dieses Register wird zum Behuf der Justification der Forstrechnung und zum Gebrauch bei Revisionen bei dem Rentamte aufbewahrt, jedoch in Abschrift jedem Revierförster bei Zeiten und vor Einlegung der Holzschläge ausgehändiget.

16.

Vorlegung der Schreiberegister

Jeder eingeforstete Unterthan kann die Einsicht dieser Schreiberegister entweder bei dem Rentamte oder bei dem Forstbedienten verlangen, und sie darf ihm unter keinem Vorwande verweigert werden. Auch steht ihm frei, die Vorlegung der Schreiberegister beim Justizamte zu suchen, in welchem Falle dieselben vom Rentamte an das Justizamt abgegeben werden müssen.

17.

Wenn in den Nutzschlägen mehrere Nutzhölzer ausgehalten werden können, oder, wenn mehrere Klippel- und Zacken- oder Stockklaftern ausfallen, als man bei der Moderation der geschriebenen Hölzer angenommen hatte, so ist die Vertheilung dieses Ueberschusses nicht der Willkühr der Forstbedienten zu überlassen, sondern der Oberforstmeister und Rentbeamte haben solchen nach obigen Vorschriften an die Personen, welche sich bei dem Holzschreiben gemeldet haben, abzugeben, oder sonst zu Bestreitung außergewöhnlicher Bedürfnisse anzuwenden. Verwendung der über das repartirte Quantum ausfallenden Hölzer.

18.

Für die Bemühung bei dem Holzschreiben und den Schreiberegistern dürfen von keiner beim Forstwesen angestellten Person, ohne Ausnahme, einige Gebühren, Accidenzien und Geschenke an Gelde oder Naturalien, bei Vermeidung der Dienstentsetzung, gefordert oder angenommen werden, auch haben Unsre Diener darüber zu wachen, daß solches von keiner in ihrem Privatdienst stehenden Person geschehe. Verbotene Annahme von Schreibegeldern und ähnlichen Emolumenten.

19.

Von dem nach §. 11. zurückzubehaltenden Reservequantum werden die im laufe des Jahres vorkommenden, nicht vorher zu bestimmenden und nothwendigen Holzabgaben, insbesondere die von Bauhölzern für Abgebrannte, von dem Oberforstmeister und Rentbeamten unter gemeinschaftlichem Einverständnisse bestritten, ohne daß es deshalb einer weitern Anfrage an Uns bedarf. Verwendung des Reservequantum.

20.

Wenn aber im laufe des Jahres außerordentliche und nicht zu vermeidende Holzabgaben erfordert werden, welche durch das §. 11. erwähnte Reservequantum nicht gedeckt werden können, so ist hierüber von dem Oberforstmeister und Rentbeamten Bericht an Unser Geheimes Finanzcollegium zu erstatten, und Gutachten zu eröffnen, wie diese Abgaben, ohne Zurücksetzung des nachhaltigen Ertrags der Waldung, am thunlichsten aufgebracht, und im nächsten Jahre wieder ausgeglichen werden können. Hierauf ist Unsre Resolution zu erwarten, und bis zu deren Eingang mit Verschlagung der Hölzer, außer in dem Fall der dringendsten Nothwendigkeit, schlechterdings anzustehen. Wenn über das Etatsquantum geschlagen werden muß.

21.

Wird aber das Reservequantum ganz oder zum Theil nicht verbraucht, so kommt solches bei der im nächstfolgenden Jahre abzugebenden Quantität, welche sich dadurch um so viel erhöhet, mit in Aufrechnung. Wenn das Reservequantum nicht verbraucht wird.

22.

Wenn die Vertheilung der abzugebenden Hölzer erfolgt ist, hat der Oberforstmeister mit Schluß des Jahres eine summarische Uebersicht der für das kommende Jahr in jedem Einreichung einer Uebersicht der auf das künf-

tige Jahr zur Abgabe kommenden Holzquantität. Revier und Amte der ihm anvertrauten Oberforstmeisterei zur Abgabe kommenden Holzquantität, nach dem unter B. beigefügten Schema, an Unser Geheimes Finanzcollegium mit Bericht einzureichen; wogegen die zeither statt gehabte Einsendung der Holzschreiberegister und Individualverzeichnisse hinwegfällt.

23.

Einreichung einer Uebersicht der abgegebenen Hölzer.

Nach beendigten Holzabgaben ist die durch das Generale vom 22sten Mai 1806. eingeführte Anzeige, wie hoch sich die gesammte wirkliche Holzabgabe nach 𝔣elligen Scheitklaftern belaufen habe, und wie sich solche zu dem festgesetzten Etatsquantum, zugleich mit Hinsicht auf das in dem vorhergehenden Jahre entstandene Ersparniß oder den Vorgriff in der etatsmäßigen Holzabgabe verhalte, nach dem unter C. beigefügten Schema zu erstatten.

24.

Forstgeldertract

Uebrigens verbleibt es für jetzt in allem, bei der durch das Generale vom 9ten Januar 1796.*) angeordneten Fertigung und Einsendung des Forstgeldertracts. Er wird ohne Bericht an die Forst- und Floßrechnungsexpedition Unsrer Geheimen Finanzcanzlei eingesendet.

Nach dieser Unsrer Anordnung habe ihr, wie Wir andurch gnädigst begehren und befehlen, euch von und mit dem nächst künftigen Jahre an, gehorsamst zu achten und den Eingeforsteten das Nöthige hiervon bekannt zu machen.

Dresden, am 21sten November 1812.

An sämmtliche Forstämter. Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

*) C. A. C. II. 2. S. 351.

A.

Amt Holzschreiberegister von N. N. Revier auf das Jahr 18 .
gefertigt von N. N. Förster.

Nutzhölzer.												Scheitklafterhölzer.											Abraumhölzer.				Insgemein.	Benennung, Gewerbe und Wohnort des Käufers.	Behuf, wozu das Holz erforderlich ist.
Baustämme.					Klötzer und Nutzholzstücken.					Dimension.		Nutzklaftern.					Brennholzklaftern.						Zacken-Klftrn.		Stock-Klftrn.				
Buchen.	Eichen.		Kiefern.		Buchen.	Eichen.		Kiefern.		Länge.	Stärke.	Buchen.	Eichen.		Kiefern.		Buchen.	Eichen.		Kiefern.		Scheitlänge	hart	weich	hart	weich			
St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	Ell.	Zoll	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.		Kl.	Kl.	Kl.	Kl.			

B.

E x

über die in der Oberforstmeisterei N. N. für das

Bedarf.	I. An Tarier- und Bauhölzern, Klötzern und allen Arten von Nutzholzstücken, auf ⅔ellige Klaftern, nach einem ohngefähren Betrage, reducirt.									
	hart					weich				
	Stämme.	Klötzer.	Nutzholzstücken.	Nutz-Klaftern.	ohngefährer Betrag an ⅔elligen Scheitholz.	Stämme.	Klötzer.	Nutzholzstücken.	Nutz-Klaftern.	ohngefährer Betrag an ⅔elligen Scheitholz.
I. Amt										
a) Zum Verkauf an die Unterthanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Für die Königl. Flöße, . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Zu Deputaten.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d) An Freihölzern.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa										

t r a c t

Jahr 18 . verlangten und sonst abzugebenden Hölzer.

II. An Scheitholze von verschiedenem Waldmaase auf Zelliges Scheitmaas reducirt.		III. Betrag der gesammten Holzabgabe an Nutz- und Scheitholze sub I. et II.		IV. Zacken-Klaftern.	V. Stock-Klaftern.	Vergleichung der Holzabgabe mit dem Etatsquanto an Klaftern Zelliges.			
						plus		minus	
hart	weich	hart	weich			hart	weich	hart	weich
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

C.

Verzeißniß

sämmtlicher im Jahr 18 . auf den Revieren des Amts N. N. geschlagenen Nutz- und Scheithölzer, auf 6/4elliges Scheitmaas reducirt.

Benennung der Reviere.	Zum Verkauf.					Zur Flöße.			Zu Deputaten und Freihölzern.					Betrag sämmtlicher vorstehend angegebener Hölzer nach 6/4elligen Scheitmaaße.		Vergleichung dieser Holzabgabe mit dem Etatsquanto an Klaftern 6/4elliges.			
	Nutzklaftern.		Scheitklaftern.		Summe d. Klaftern.	Scheithölzer.		Summe d. Klaftern.	Nutzhölzer.		Scheitklaftern.		Summe d. Klaftern.			plus		minus	
	hart	weich	hart	weich		hart	weich		hart	weich	hart	weich							
	Kl.	Kl.	6/4	6/4		6/4	6/4		Kl.	Kl.	6/4	6/4		hart	weich	hart	weich	hart	weich

N o t a.

Unter den Nutzhölzern werden alle Hölzer, welche nicht zur Feuerung bestimmt sind, begriffen; sie werden nach ihrem gemessenen oder ohngefähr abgeschätzten kubischen Inhalt auf 6/4ellige Klaftern reducirt, wobei anzunehmen ist, daß eine Klafter 6/4elliges weiches Scheitholz, ohne die Zwischenräume, 75 Kubikfuß Holzmasse, eine Klafter hartes Scheitholz von 6/4elliger Scheitlänge aber, nur 67 Kubikfuß Holzmasse hält.

Verordnung

das Verfahren bei Abgabe der Hölzer und übrigen Forstproducte und das Forstrechnungswesen betreffend, vom 2ten Januar 1814.

Das Königl. Sächs. Geheime Finanzcollegium setzt sowohl wegen des Verfahrens bei Abgabe der Hölzer und übrigen Forstproducte, als auch wegen des Forstrechnungswesens in den Königlichen Aemtern, hierdurch folgendes fest:

1.

Die Bestimmungen dieser Verordnnng treten mit dem Jahre 1814. in Wirkung und alle bisherigen Vorschriften und Einrichtungen sind, in soweit sie denselben entgegen laufen, aufgehoben.

2.

Der Revierförster hat wegen der in dem ihm anvertrauten Forstreviere abzugebenden Hölzer oder andern Forstproducte die Naturalrechnung über Einnahme und Ausgabe unter der Benennung des Forstregisters zu führen.

3.

Dieses Forstregister wird nach dem unter I. hier beiliegenden Schema geführt und begreift jedesmal die Försterei eines ganzen Jahres.

4.

Das Schema des Forstregisters wird nach seinen Rubriken und Linien auf Anordnung des Geheimen Finanzcollegii gedruckt, um darinnen das Nöthige einzutragen und sodann durch dessen Forst- und Floßrechnungs-Expedition den Rentämtern von Zeit zu Zeit in einer auf mehrere Jahre hinreichenden Anzahl Exemplare zur Vertheilung unter die Revierförster des Bezirks nach ihrem ohngefähren jährlichen Bedarfe, zugefertigt.

5.

Der Revierförster hat nach Beendigung eines Holzschlags die hierbei geschlagenen Stämme, Nutzhölzer, Scheit- und andern Klaftern, auch Reissigschocke, jede Sorte unter besondern fortlaufenden Nummern, mit einer in der Witterung haltbaren Farbe zu bezeichnen und hiernach in das Forstregister unter die gehörigen Capitel dergestalt einzutragen, daß er unter den angegebenen Rubriken den Ort, wo die Hölzer befindlich und die Nummer, womit sie bezeichnet sind, die Dimension, Holzart, Quantität und Scheitlänge genau angiebt und die ihm etwa nöthig scheinenden Bemerkungen über Schadhaftigkeit der Hölzer, Schwierigkeit des Transports, oder andere zu berücksichtigende Umstände beifügt. Eben dies geschieht auch bei solchen Hölzern, welche von dem Oberforstmeister bei den Förstereien auf dem Stocke verwiesen werden.

6.

Von diesem Forstregister fertigt der Revierförster drei gleichlautende von ihm auf dem Titelblatte zu unterschreibende Exemplare. Das eine behält er zu seinem eigenen Gebrauche, das zweite wird an den Oberforstmeister und das dritte an den Rentbeamten des Bezirks abgegeben.

7.

Nach Empfang des Forstregisters haben der Oberforstmeister und Rentbeamte sich wegen der zu Abpostung der Hölzer zu bestimmenden Tage zu vereinigen.

8.

Hölzer dürfen nicht eher abgegeben und aus der Waldung verabfolgt werden, als bis sie abgepostet worden sind.

9.

Die Abpostung, oder die Zählung und Untersuchung der in das Forstregister eingetragenen Hölzer, geschieht durch den Oberforstmeister und den Rentbeamten, mit Zuziehung des Amts-Oberförsters, auch in Beiseyn des Revier- und Unterförsters.

10.

Es ist nicht nöthig, daß sämmtliche zur Holzabgabe eines Jahres gehörige Hölzer aufbereitet seyn müssen, um auf Einmal abgepostet zu werden. So oft eine hinlängliche Quantität Hölzer fertig ist, ist sie abzuposten, damit selbige desto früher von den Gehauen hinweggebracht werden und zum Verkaufe kommen.

11.

Bei solchen abschläglichen Abpostungen ist aber auch darauf zu sehen, daß die local-Expeditionen nicht ohne Noth gehäuft werden und man mit Abpostung der fertigen Hölzer sich einen ganzen Tag beschäftigen kann.

12.

Die Abpostung der, in das Forstregister eingetragenen Hölzer ist nach Maasgabe dieses Registers zu bewerkstelligen, hierbei die Richtigkeit der eingetragenen Posten, das Maas und die Qualität der Hölzer gehörig zu untersuchen und das Nöthige zu ergänzen, auch sind zugleich die Taxen vom Oberforstmeister festzusetzen und die solchemnach abgeposteten Hölzer mit dem Forsteisen zu bezeichnen.

13.

Um eine kurze Uebersicht der ganzen Holzabgabe zu bekommen und die Abpostung zu erleichtern, ist vom Revierförster eine Holzschlagstabelle, nach Vorschrift des unter II. beiliegenden Schema, dreifach zu fertigen und solche jedem der drei Exemplare des Forstregisters beizufügen, auch zu Bekräftigung ihrer Richtigkeit, vom Oberforstmeister, Rentbeamten und Oberförster zu unterschreiben.

14.

Sofort nach jeder erfolgten Abpostung sind die Taxen der Hölzer, so wie die Empfänger derselben, letztere nach Maasgabe des Schreiberegisters, in alle drei Exemplare des Forstregisters unter die dazu angegebenen Rubriken einzutragen und sodann diese Exemplare gegen einander zu collationiren, hierauf aber ist, wenn selbige durchaus berichtiget worden sind, jedes derselben zu Bekräftigung

des Befunds bei der Abpostung von denjenigen Personen, welche solche bewirkt haben, zu unterschreiben.

15.

Sollten nicht sämmtliche zur Holzabgabe eines Jahres gehörige Hölzer auf Einmal abgepostet werden, sondern die Abpostungen nach §. 10 nur abschlägig geschehen; so haben der Oberforstmeister und Rentbeamte ihre Exemplare des Forstregisters und der Holzschlagstabelle dem Revierförster zurückzugeben, damit er die im Laufe des Jahres ferner abzupostenden Hölzer in selbigen nachtragen könne.

16.

Wenn alle zu der Jahresförsterei gehörige Hölzer abgepostet sind, so ist das Forstregister dem Schema gemäß abzuschließen und vom Oberforstmeister und Rentbeamten am Schlusse zu unterschreiben, auch von dem Oberförster zu contrasigniren.

17.

Die Sorge für die Richtigkeit des Calculs im Forstregister liegt einer Seits dem Rentbeamten und anderer Seits dem Oberförster ob.

18.

Wenn daher im Forstregister Rechnungsfehler, die aus Nachlässigkeit eingeflossen sind, bei der Forst- und Floß-Rechnungs-Expedition des Geheimen Finanzcollegii entdeckt werden sollten; so werden beide Theile, jeder mit Vier Groschen für einen solchen Fehler bestraft. Die diesfallsigen Strafgelder sind durch den Rentbeamten, mittelst besondern Verzeichnisses, bei der ebenerwähnten Rechnungs-Expedition zu dem Unterstützungsfonds des Collegii, einzurechnen.

19.

Sobald eine Quantität Holz abgepostet worden ist, hat das Rentamt solches sofort den Empfängern, welche es zugetheilt erhalten haben, und zwar, wenn selbige Käufer sind, mit Angabe des von jedem dafür zu erlegenden Geldbetrags, bekannt zu machen, auch die Bezahlung des letztern binnen einer festzusetzenden kurzen Frist zu verlangen.

20.

Jeder, welchem bei der Abpostung Hölzer zugetheilt worden sind, erhält vom Rentamte eine Anweisung an den Revierförster zur Abgabe derselben und zwar, wenn er ein Käufer ist, sofort nach Bezahlung des Kaufgeldes, sammt einer Quittung über letzteres, wenn er aber das Holz unentgeldlich bekommt, gegen eine über dessen Empfang von ihm auszustellende Quittung.

21.

Diese Anweisungen werden auf Anordnung des Geheimen Finanzcollegii nach dem unter III. beigefügten Schema gedruckt und den Rentämtern durch dessen Forst- und Floßrechnungs-Expedition

von Zeit zu Zeit in einer für ihr Bedürfniß auf einige Jahre hinreichenden Anzahl Exemplare zugefertiget, so, daß beim Rentamte nur der Nahme des Empfängers, das Holzquantum und das Datum einzuschalten sind.

22.

Die beim Rentamte auszufertigenden Anweisungen und Quittungen werden unentgeldlich ertheilt und es ist ausdrücklich verboten, dafür eine Vergütung anzubieten oder anzunehmen, letzteres bei Strafe der Dienstentsetzung.

Wenn der Empfänger von Freihölzern die darüber von ihm auszustellende Quittung nicht selbst schreiben kann; so ist selbige ebenfalls beim Rentamte unentgeldlich zu entwerfen und ihm zur Unterschrift vorzulegen.

23.

Wo die Einrichtung bestehet, daß ganzen Gemeinden gewisse Brennholzquantitäten zur eigenen Vertheilung unter ihre Mitglieder zugetheilt und verabfolgt werden, wird die ganze Gemeinde als Ein Holzempfänger betrachtet und daher alles dasjenige auf sie angewendet, was §. 19. und folg. in Hinsicht auf die Holzempfänger überhaupt festgesetzt ist. Auch hat jede solche Gemeinde durch einen von ihr zu bestellenden, zu lohnenden und zu vertretenden Einnehmer, die Gelder von ihren einzelnen Mitgliedern einnehmen und sodann in ganzer Summe an das Rentamt bezahlen zu lassen.

24.

Der Holzempfänger hat die im Rentamte erhaltene Anweisung dem Revierförster zuzustellen und dieser hierauf ihm die darinnen bemerkten Hölzer an Ort und Stelle anzuweisen und verabfolgen zu lassen, die Anweisungen selbst aber zu sammlen, um damit die erfolgte Abgabe der Hölzer von seinem Reviere zu belegen.

25.

Ohne eine solche Anweisung des Rentamts darf kein Forstbedienter irgend einiges Holz anweisen oder verabfolgen lassen. Sollten besondere Umstände, wie große Gefahr der Entwendung, Anfall des Borkenkäfers, dringender Gebrauch 2c. es schlechterdings erfordern, daß das Holz ohne vorgängige rentamtliche Anweisung schnell abgegeben werde; so wird zwar dem Forstbedienten für diesen Nothfall die Abgabe nachgelassen, aber er hat, wenn selbige ganz ohne Vorwissen des Rentamts geschehen ist, für die Bezahlung aus eigenen Mitteln als Selbstschuldner zu haften.

26.

Wenn der Rentbeamte auf Kaufhölzer Anweisungen ertheilt, ehe er die Bezahlung dafür vollständig erhalten hat; so hat er für letztere mit seinem Vermögen zu haften.

27.

Mit der, vom Revierförster an Ort und Stelle bewirkten Anweisung und Uebergabe des Holzes an den Empfänger geht das Eigenthum desselben auf letztern über; er hat daher von dieser

Zeit an die Gefahr und den Zufall allein zu tragen, wenn auch schon die Forstbedienten sich deswegen der unentgeldlichen Aufsicht über diese angewiesenen Hölzer nicht entziehen mögen.

28.

Ueber die an den geschlagenen Hölzern vor deren Anweisung durch Entwendung oder andere Ursachen entstandenen Mängel ist von dem Revierförster an das Forstamt, von diesem aber alljährlich jedesmal zu Michael, zum Geheimen Finanzcollegio Anzeige zu erstatten und hierauf Dessen Anordnung zu erwarten.

29.

Wenn zu ersehen ist, daß der Verlust an diesen Hölzern durch Vernachlässigung oder Mangel an hinlänglicher Aufsicht der Forstbedienten veranlaßt worden sey, so werden selbige zu dessen Ersatze angehalten.

30.

Sollte der Holzkäufer die ihm zugeschriebenen und abgeposteten Hölzer binnen der ihm nach §. 19. bestimmten Frist nicht bezahlen; so bleibt dem Forstamte nachgelassen, entweder diese Hölzer anderweit zu verkaufen, oder auch nach Befinden den Besteller, wenn nicht sofort andere Käufer sich melden, durch rechtliche Zwangsmittel zur Bezahlung anhalten zu lassen. Auch hat der Käufer die Gefahr und den Schaden zu tragen, der solchen Hölzern, welche wegen verspätigter Bezahlung zur gehörigen Zeit nicht angewiesen werden können, von dem Zahlungstermine an, erwachsen dürfte.

31.

Wenn der Holzkäufer die nach dem 20sten §. erhaltene Anweisung nicht spätestens Acht Tage nach deren Empfange an den Revierförster abgiebt und sich das Holz anweisen läßt, oder, wenn er mit Abfuhre der ihm angewiesenen Hölzer säumig ist und dadurch die Räumung des Gehaues verhindert; so hat er nicht allein den an dem Holze nach Ablauf jener Acht Tage entstehenden Schaden und Verlust zu tragen, sondern es kann auch nöthigen Falls das Holz auf seine Kosten aus den Gehauen hinweg, auf unschädliche Orte an der Waldung geschafft und dem Käufer die weitere Abfuhre binnen einer zu bestimmenden Frist, unter der Verwarnung, daß er ausserdem des Holzes und der dafür bereits geleisteten Bezahlung für verlustig geachtet werden solle, aufgegeben, auch nach Verlaufe dieser Frist das Holz anderweit verkauft werden.

32.

Die Jahresförsterei und also auch das darüber von jedem Reviere zu haltende Forstregister, ist mit dem 1sten October abzuschließen, damit bis zum Schlusse des Jahres die Forstextracte gefertiget, auch die sämmtlichen Gelder eingehoben und in dem Neujahrs-Vorbeschiedsextracte ohne Rest vollständig verrechnet werden können.

33.

Die vor dem gänzlichen Abschlusse der Försterei eingehenden Gelder sind in den vierteljährigen Vorbeschiedsextracten auf Abschlag der ganzen Forstnutzungen zu berechnen. Ihr Betrag ist durch ein

von dem Oberforstmeister auszustellendes Zeugniß zu bescheinigen, zu dessen Behufe die Revierforstbedienten mit Schluß jeden Vierteljahres ein summarisches Verzeichniß der in selbigem von ihrem Reviere auf rentamtliche Anweisungen abgegebenen Hölzer an den Oberforstmeister einzureichen haben. Sind keine Forstnutzungen in dem Vierteljahre eingegangen; so ist solches durch einen Vacatschein von dem Oberforstmeister zu bezeugen.

34.

Der Rentbeamte hat aus den Forstregistern sämmtlicher Amtsreviere über alle, sowohl gegen Bezahlung, als unentgeldlich abgegebene, ingleichen über die in Vorrath gebliebenen Hölzer, den Forstextract, nach dem unter IV. beigefügten Schema zu fertigen, und solchen, nebst dem Oberforstmeister zu unterschreiben.

35.

Der Forstextract ist vom Rentbeamten, unter Beifügung des beim Rentamte befindlichen Exemplars der gesammten Forstregister mit der nach §. 49. abzulegenden Forstgeldrechnung zugleich an die Forst- und Floß-Rechnungsexpedition einzusenden. Da diese Forstregister als Belege bei dem Forstextracte bleiben; so hat der Rentbeamte von selbigen eine Abschrift fertigen zu lassen und zu seinem Gebrauch zurückzubehalten. Uebrigens vertritt der Forstextract mit den beigefügten Forstregistern die Stelle der Forst-Naturalrechnung.

36.

Die in den vorstehenden Paragraphen in besonderer Beziehung auf die Hölzer getroffenen Bestimmungen sind auch, soweit es die Natur der Sache erlaubt, durchgängig auf die übrigen Forstproducte anzuwenden.

37.

Ueber diejenigen Anstalten, durch welche Forstproducte mit Aufwendung eigener Fabrikationskosten gewonnen werden, wie über Torfgräbereien, Pechsiedereien, Theerschmölereien, Verkohlungen ꝛc. so wie über den Bohlen- und Brethandel werden besondere Rechnungen geführt; jedoch muß das Holz, welches hierzu abgegeben wird, es mag nun solches gegen Bezahlung oder unentgeldlich geschehen, in die Forstregister gehörig eingetragen werden.

38.

Alle bei den Forstrügengerichten, oder in besondern forstamtlichen Untersuchungen dictirte Strafen, so wie die Holzersatz- und Pfandgelder, werden bei dem Justizamte in eine, nach dem unter V. beiliegenden Schema eingerichtete Forstrügentabelle, der Zeitfolge nach, und zwar bei jedem Bestraften unter einer laufenden Nummer eingetragen.

39.

In dieser Tabelle wird, dem Schema gemäß, die erfolgte Bezahlung der Holzersatz- Straf- und Pfandgelder, der dem Sträfer etwa zugestandene Erlaß und die sonstige Verbüßung der Strafen durch einen Actuar des Amts bemerkt.

40.

Die Tabelle kann mehrere Jahre hinter einander und so lange fortgeführt werden, bis sie zu einer mäßigen den Transport und Gebrauch nicht erschwerenden Stärke angewachsen ist, doch fangen mit jedem Jahre die Nummern wieder von Neuem an.

41.

Wird eine neue Tabelle angelegt, so müssen die in der vorigen verbliebenen Rückstände sowohl an Holzersatz- Straf- und Pfandgeldern, als an noch unvollstreckten körperlichen Strafen, einzeln, jede Post unter ihrer bisherigen Nummer, in selbige übergetragen werden.

42.

Die Forstrügentabelle wird bei dem für jedes Forstgericht oder sonst zu machenden Abschlusse, von dem Oberforstmeister, Justiz- und Rentbeamten unterschrieben.

43.

Die Einnahme der Holzersatz- Straf- und Pfandgelder, auch der für den Oberforstmeister und Rentbeamten in einigen Aemtern liquidirten Gebühren, so lange letztere nicht gänzlich abgestellt seyn werden, geschieht durch den Amtssporteleinnehmer, zugleich bei Erhebung der in der Sache erwachsenen Gerichtsgebühren; er hat solche aber nur zum Behufe des nach §. 45. zu fertigenden Verzeichnisses zu notiren und sodann an den Rentbeamten abzugeben.

44.

Der Rentbeamte hat diese Gelder in der nach §. 49. von ihm abzulegenden Forstgeldrechnung zu berechnen, jedoch den dem Forstpersonal davon zukommenden Antheil sofort an selbiges auszuzahlen und solchen gegen die Quittungen der Empfänger in der Rechnung in Ausgabe zu verschreiben.

45.

Mit Schlusse eines jeden Vierteljahrs wird von dem Justizamte ein beglaubtes Verzeichniß der im Laufe desselben nach §. 43. eingegangenen Gelder an das Rentamt abgegeben, mit welchem letzteres die Vereinnahmung der diesfallsigen Posten in den Vorbeschiedsextracten und in der Forstgeldrechnung bescheiniget.

46.

Bei Einsendung der Forstgeldrechnung hat der Rentbeamte die Forstrügentabelle im Originale beizufügen, welche nach erfolgter Justification der Rechnung wiederum zurück gesendet werden soll; dagegen bedarf es der Fertigung einer besondern Forstrügentabelle für jede solche Jahresrechnung und der Einsendung der Forstrügenprotocolle und Acten weiter nicht. Wird jedoch eine neu angelegte Tabelle zum Erstenmale eingereicht; so muß die nächstvorherige beigefügt werden, um die Richtigkeit des nach §. 41. bewirkten Uebertrags aus letzterer in erstere beurtheilen zu können.

47.

Alle drei Jahre muß wegen Abschreibung der inerigibeln Posten in der Forstrügentabelle von dem Forstamte, mit Beifügung dieser Tabelle, Anzeige an das Geheime Finanzcollegium erstattet werden.

48.

Ueber sämmtliche bei der Jahresförsterei erforderlich gewesene Holzschlägerlöhne ist vom Rentbeamten, nach dem unter VI. beigefügten Schema, ein besonderes Verzeichniß zu fertigen, dessen Belege von dem Oberforstmeister zu attestiren sind. Diesem Verzeichnisse muß durchgängig eine solche Einrichtung gegeben werden, daß es mit den einzelnen Capiteln der Forstregister leicht verglichen und dessen Richtigkeit hiernach beurtheilt werden kann.

49.

Ueber Einnahme und Ausgabe bei den gesammten Forstnutzungen des Amts, ist von dem Rentbeamten eine Forstgeldrechnung nach dem unter VII. beiliegenden Schema mit Schlusse jeden Jahres abzulegen.

50.

Sie ist mit allen Einnahme- und Ausgabe-Belegen spätestens Acht Wochen nach dem Jahresschlusse bei Fünf Thaler Strafe an die Forst- und Floß-Rechnungsexpedition des Geheimen Finanzcollegii einzureichen.

51.

Die Einnahmeposten in dieser Forstgeldrechnung werden mit dem Forstextracte, den übrigen besondern Rechnungen, Zeugnissen oder andern Nachweisungen bescheiniget, die Ausgabeposten aber ebenfalls durch die besondern Rechnungen oder durch Quittungen beleget.

52.

Bei den oben §. 37. bemerkten speciellen Rechnungen über diejenigen Anstalten, durch welche Forstproducte mit Aufwendung eigener Fabrikationskosten gewonnen werden, so wie über den Bohlen- und Brethandel wird in der Forst-Geldrechnung nur der, nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme verbliebene reine Gewinn vereinnahmet. Wird aber die Ausgabe von der Einnahme übersteigen; so wird der mehrere Aufwand zwar sofort in der Forst-Geldrechnung unter den Ausgaben verschrieben, es muß aber in diesem Fall der speciellen Rechnung eine fortlaufende Uebersicht beigefügt werden, aus der sogleich zu ersehen ist, mit welchem Vortheile oder Nachtheile das Geschäft betrieben werde, wobei zugleich die vorhandenen Naturalvorräthe zu Gelde angeschlagen werden müssen.

53.

Die ganze Einnahme und Ausgabe der Forst-Geldrechnung wird, jedoch nur summarisch, bei der Amts-Intradenrechnung in das VIII. Capitel der Einnahme und III. der Ausgabe einge-

tragen, indem die aus den Forstnutzungen fließenden Gelder nach wie vor ein Theil der Amts-Intraden bleiben und mit diesen, ohne Trennung in der Amts-Intradenrechnung berechnet werden.

54.

In dieser Hinsicht sind auch in den vierteljährigen Vorbeschiedsextracten die bei den Forstnutzungen statt gehabten Einnahmen und Ausgaben summarisch, so wie die in Bestand zu führenden Restposten speciell aufzuführen, auch werden deshalb in der Forst-Geldrechnung die Geldüberschüsse jeden Jahres auf das folgende Jahr nicht übergetragen, jedoch ist der Forst-Geldrechnung am Schlusse ein Verzeichniß der nach dem letzten Vorbeschiedsextracte des Jahres vorhandenen Reste und Bestandsposten in Forstsachen beizufügen.

55.

Die Forstämter haben obige Vorschriften sowohl der ihnen untergebenen Forstdienerschaft, als den eingeforsteten Unterthanen, so weit sie selbige zu wissen nöthig haben, zur Nachachtung bekannt zu machen.

Dresden, am 2ten Januar 1814.

Königlich Sächsisches Geheimes Finanzcollegium.

An sämmtliche Forstämter.

I.

Des Amts N. Reviers N. Forstregister, auf das Jahr vom 1sten October 18.. bis dahin 18..., gehalten von dem Revierförster N. N.

A.

Zum Verkauf bestimmte Hölzer und andere Forstproducte

Cap. 1.

Stämme.

Gehau.	No.	Dimension. Durchmesser. unten	Dimension. Durchmesser. oben.	Dimension. Länge	Cubicinhalt.	Holzart	Taxe. Thlr.	Taxe. gl.	Taxe. pf.	Empfänger.	Bemerkung.
		Zoll.	Zoll.	Ellen.	Fuß.						
										Vorrath.	
am C. Wege.	47	23	16	20	83	Buche.	9	5	4	N. N. in N.	
	59	16	10	15	23	Eiche.	3	2	8	N. N. in N.	
	2 Stück				106		12	8	—	Sa.	
										Heuriger Schlag.	
am Jägerhorne	1	20	8	35	86	Fichten	6	6	6		
	2	16	6	36	52	„	3	14	8		
	3	24	8	40	144	„	11	—	—		etwas krum.
	4	14	6	22	24	„	1	16	—		
	4 Stück				306		22	13	2	Sa. der 1sten Abpostung den 22sten Februar 18.. N. N. N. N.	
am K. Wege.	1	16	6	35	51	Kiefern	3	13	—	N. N. in N.	
	2	18	6	32	64	„	4	10	8		
	3	12	6	28	25	„	1	15	7		
	4	14	6	32	35	„	2	7	5	N. N. in N.	sind auf dem Stocke verwiesen worden u. dürre.
am Floßgraben.	1	11	6	30	24	Fichten	1	12	—	N. N. in N.	
	2	12	6	22	20	„	1	7	8	N. N. in N.	
	3	14	6	25	27	„	1	21	--		
	7 Stück				246		16	15	4	Sa. der 2ten Abpostung. den 16ten Mai 18.. N. N. N. N.	
	13 St.				658		51	12	6	Hauptsumme. Abgeschlossen den 22sten September 18.. Hiervon sind in Vorrath geblieben	
	4 Stück	—	—	—	306	Fichten	22	13	2	No. 1. 2. 3. 4. am Jägerhorne.	
	9 Stück	—	—	—	352		28	23	4	Sa. des Verkaufs.	

Cap. 2.

Nutzhölzer.

a. Klötzer und andere starke Nutzstücke.

Gehau.	No.	Dimension. Durchmesser. unten	oben.	Länge.	Cubicinhalt.	Holzart.	Taxe.			Empfänger.	Bemerkung.
		Zoll.	Zoll.	Ellen.	Fuß.		Thlr.	gl.	pf.		
										Vorrath.	
Im 3. District.	15	16	14	8	20	Eichen.	2	5	4	N. N. in N.	
	21	20	17	8	30	⸗	3	8	—	N. N. in N.	
	52	18	15	8	24	⸗	2	16	—	N. N. in N.	
	3 Stück				74		8	5	4	Sa.	
										Heuriger Schlag.	
am Jägerhorne	1	16	13	8	18	Kiefern	1	7	6	N. N. in N.	
	2	18	14	8	22	⸗	1	14	6		
	3	20	18	8	32	⸗	2	10	8		
am Wolfsflügel	1	24	19	10	51	⸗	3	21	6	N. N. in N.	
	2	14	12	8	15	⸗	1	2	3	N. N. in N.	krumm.
	5 Stück				138		10	8	5	Sa. der 1sten Abpostung den 22sten Februar 18.. N. N. N. N.	
am K. Wege.	1	16	13	8	18	Fichten	1	7	6	N. N. in N.	
	2	15	12	6	12	⸗	—	21	—	N. N. in N.	
	3	19	17	8	28	⸗	2	3	4		
am Floßgraben.	1	12	10	8	11	⸗	—	18	4		
	2	19	16	6	20	⸗	1	12	8		
	5 Stück				89		6	14	10	Sa. der 2ten Abpostung den 16ten Mai 18.. N. N. N. N.	
	13 Stk.				301		25	4	7	Hauptsumme. Abgeschlossen am 21sten September 18.. Hiervon sind in Vorrath geblieben:	
	2 Stück	—	—	—	31	Fichten	2	7	—	No. 1. 2. am Floßgraben.	
	11 Stk.	—	—	—	270		22	21	7	Sa. des Verkaufs.	

b) Kleine Nutzstücke.

Gehau.	No.	Dimension. Durchmesser. unten	oben.	Länge.	Cubicinhalt.	Holzart	Taxe.			Empfänger.	Bemerkung.
		Zoll.	Zoll.	Ellen.	Fuß.		thlr.	gl.	pf.		
am K. Wege.	1	6	3	5	1	Eiche.	—	2	6	N. N. in N.	
	2	10	7	6	5	„	—	12	6	N. N. in N.	
	3	8	6	4	2	Buche.	—	10	—	N. N. in N.	
	3 Stück.				8		1	1	—	Sa. der 2ten Abpostung den 16ten Mai 18.. N. N. N. N.	
am Floßgraben.	1-12	10	8	6	60	Kiefern	3	23	—	N. N. in N.	
	13-30	7	6	6	40	„	2	15	4	N. N. in N.	zu Wasserröhren.
	31-45	9	7	6	56	„	3	16	8	N. N. in N.	
	45 Stück				156		10	7	—	Sa. der 3ten Abpostung den 20sten Juli 18.. N. N. N. N.	
	48 Stück				164		11	8	—	Hauptsumme.	

Vorrath:
Nichts.

Abgeschlossen am 21sten September 18..

c) Stangen und Pfähle.

Gehau.	Stück.	Dimension. Stärke.	Dimension. Länge.	ohngefährer Cubicinhalt.	Holzart.	Taxe.			Empfänger.	Bemerkung.
		Zölle.	Ellen.	Fuß.		thlr.	gl.	pf.		
am Wolfsflügel.	75	4	10-12	75	Fichten	4	4	—	N. N. in N.	ganz dürre.
									Sa. der 1sten Abpostung, den 22sten Februar 18.. N. N. N. N.	
am W. Wege.	8	4	12	9	Fichten	—	12	—	N. N. in N.	wurmtrokken.
	12	2-3	8	3	"	—	4	—	N. N. in N.	
	20			12		—	16	—	Sa. der 3ten Abpostung, den 20sten Juli 18.. N. N. N. N.	
	95			87		4	20	—	Hauptsumme.	

Vorrath:
Nichts.

Abgeschlossen am 21sten September 18..

d) Nutzklaftern.

Gehau.	No.	Holzart und Klafterzahl.				Scheitlänge.	Taxe.			Empfänger.	Bemerkung.
		buchen, ahorn.	eichen.	kiefern.	fichten.	Ellen.	Thlr.	gl.	pf.		
am Floßgraben.	1	—	—	—	1	3/4	6	13	—		
	2	—	1	—	—	3/4	7	5	—	N. N. in N.	
	3	—	—	1	—	=	5	5	—	N. N. in N.	
		—	1	1	1		18	23	—	Sa. der 3ten Abpostung, den 20sten Juli 18.. N. N. N. N.	
										Hiervon sind in Vorrath geblieben:	
		—	—	—	1	3/4	6	13	—	No. 1. am Floßgraben.	
		—	1	1	—	3/4	12	10	—	Sa. des Verkaufs.	
										Abgeschlossen am 21sten September 18..	

Cap. 3.

Brennholzklaftern

a) Scheitklaftern.

Gehau.	No.	Holzart und Klafterzahl: buchen.	eichen.	birken.	erlen.	kiefern.	fichten.	Scheitlänge. Ellen.	Taxe. Thlr.	gl.	pf.	Empfänger.	Bemerkung.
												Vorrath:	
Im 3ten District.	27-29	—	—	—	—	—	3	7/4	8	—	—	N. N. in N.	
	75 79	—	—	—	—	—	3	.	8	—	—	N. N. in N.	wandelbar.
	80												
	210-213	—	4	—	—	—	—	.	14	16	—	die Gemeinde N. zur Vertheilung.	
			4				6		30	16	—	Sa.	
												Heuriger Schlag.	
am Jägerhorne.	1	—	—	—	—	—	1	6/4	2	16	—	N. N. in N.	
	2	—	—	—	—	—	1	.	2	16	—	N. N. in N.	zum 4ten Theil etwas faul.
	3-7	—	—	—	5	—	—	.	18	8	—	N. N. in N.	
	8-11	—	—	4	—	—	—	.	14	16	—	N. N. in N.	
	12-72	—	—	—	—	—	61	.	162	16	—	die Commun N.	
am Wolfsflügel.	1-50	—	—	—	—	—	50	.	133	8	—	die Ziegelscheune zu N.	dürre Hölzer und schwere Abfuhre.
		—	—	4	5	—	113		334	8	8	Sa. der 1sten Abpostung, den 22sten Febr. 18.. N. N. N. N.	
am Floßgraben.	1-120	—	—	—	—	—	120	8/4	410	—	—	zur Weiseritzflöße.	
												Sa. der 2ten Abpostung, am 16ten Mai 18.. N. N. N. N.	
			4	—	—	—	—	7/4	775	—	—		
				4	—	—	—	6/4					
					5	—	—	6/4					
							119	6/4					
							120	8/4					
		Vorrath: Nichts.										Abgeschlossen am 21sten September 18..	

b) Zackenklaftern.

Gehau.	No.	Holzart und Klafterzahl. buchen.	eichen.	birken.	erlen.	kiefern.	Scheitlänge. Ellen.	Taxe. thlr.	gr.	pf.	Empfänger.	Bemerkung.
am Jägerhorne.	77 — 79.	—	3	—	—	—	¾	7	6	—	N. N. in N.	
											Summa der ersten Abpostung, den 22sten Februar 18 .	
											N. N.	
											N. N.	
am Floßgraben.	1 — 6.	—	—	—	—	6	¾	10	12	—	die Gemeinde N.	
	7 — 18.	—	—	—	—	12	—	21	—	—	zum Kalkofen zu N.	
		—	—	—	—	18		31	12	—	Summa der 3ten Abpostung, den 20sten Juli 18 .	
											N. N.	
											N. N.	
am rothen P.	1. 2.	—	—	—	—	—	¾	4	20	—		
											Summa der 4ten Abpostung, den 21sten Sept. 18 .	
											N. N.	
											N. N.	
		—	5	—	—	18	¾	43	14	—	Hauptsumme.	
											Abgeschlossen am 21sten September 18 .	
											Hiervon sind in Vorrath geblieben:	
		—	2	—	—	—	¾	4	20	—	No. 1. 2. am rothen P.	
		—	3	—	—	18	¾	38	18	—	Summa des Verkaufs.	

c) Stockklaftern.

Gehau.	No.	Holzart und Klafterzahl. buchen.	eichen.	birken.	kiefern.	fichten.	Taxe. thlr.	gr.	pf.	Empfänger.	Bemerkung.
										Vorrath.	
im Floßgehau.	1 — 6.	—	—	—	—	6	10	—	—	N. N. in N.	
	7 — 16.	—	—	—	—	10	16	16	—	N. N. in N.	
	17 — 20.	—	—	—	—	4	6	16	—	N. N. in N.	
		—	—	—	—	20	33	8	—	Summa.	
										Heuriger Schlag.	
am Jägerhorne.	1 — 3.	—	—	—	—	3	5	—	—	N. N. in N.	
	4 — 10.	—	—	—	—	7	11	16	—	die Gemeinde N.	
am rothen P.	1 — 10.	—	—	—	—	10	16	16	—	N. N. in N.	
am Wolfsflügel.	1 — 5.	—	—	—	—	5	8	8	—	N. N. in N.	
im Floßgehau.	1 — 12.	—	—	—	—	12	20	—	—	N. N. in N.	
im 3ten Schlag.	1 — 2.	—	2	—	—	—	6	—	—	N. N. in N.	
		—	2	—	—	37	67	16	—	Summa der 3ten Abpostung, den 20sten Juli 18 .. N. N. N. N.	
am Wolfsflügel.	6 — 37.	—	—	—	—	32	53	8	—	Summa der 4ten Abpostung, den 21sten September 18 . N. N. N. N.	
			2	—	—	89	154	8	—	Hauptsumme.	
										Abgeschlossen am 21. Sept. 18 .	
										Hiervon sind in Vorrath geblieben:	
						32	53	8	—	No. 6 — 37. am Wolfsflügel.	
			2			57	101	—	—	Summa des Verkaufs.	

Cap. 4.

Reißighölzer.

a. von Abräumen.

Gehau.	No.	Holzart und Schockzahl. buchen.	eichen.	birken.	erlen.	kiefern.	fichten.	Taxe. thl.	gr.	pf.	Empfänger.	Bemerkung.
											Vorrath:	
am Jägerhorne.	12–17	6	—	—	—	—	—	9	—	—	N. N. in N.	
	79–88	—	—	—	—	—	10	6	16	—	die Gemeinde N.	
		6	—	—	—	—	10	15	16	—		
											Heuriger Schlag.	
an der X.	1–32	—	—	—	—	—	32	21	8	—	die Commun N. N.	
	33–41	9	—	—	—	—	—	13	12	—	die Gemeinde N. N.	
	42–44	—	3	—	—	—	—	3	18	—	N. N. in N.	
	45–46	—	—	—	—	—	2	1	8	—	N. N. in N.	
		9	3	—	—	—	34	39	22	—	Summa der 2ten Abpostung, den 16ten Mai 18.. N. N. N. N.	
im Floßgraben.	1–41	—	—	—	—	—	41	27	8	—	die Commun N.	
	42–43	—	—	2	—	—	—	2	12	—	N. N. in N.	
		—	—	2	—	—	41	29	20	—	Summa der 3ten Abpostung, den 20sten Juli 18.. N. N. N. N.	
		15	3	2	—	—	85	85	10	—	Hauptsumme.	
											Abgeschlossen, am 21sten September 18..	
	Vorrath: Nichts.											

Anmerk. Wenn die Dimension der Gebunde von der in der Holztaxe angegebenen abweicht; so ist solches hier zu bemerken.

b. Schlagreißig von Unterholze.

Gehau.	No.	Holzart und Schockzahl. buchen.	eichen.	birken.	erlen.	Taxe. thlr.	gl.	pf.	Empfänger.	Bemerkung.
am Stellwege.	1-69	—	—	69	—	86	6	—	die Commun zu N.	
	70-79	—	—	—	10	12	12	—		
		—	—	69	10	98	18	—	Summa der 1sten Abpostung, am 22sten Februar 18.. N. N. N. N.	
	80 81	—	2	—	—	2	12	—	N. N. in N.	geschält.
	82 83	—	2	—	—	2	12	—	N. N. in N.	
	84-86	—	3	—	—	3	18	—	N. N. in N.	
	87-90	—	4	—	—	6	—	—	N. N, in N.	
		—	11	—	—	13	18	—	Summa der 2ten Abpostung, am 16ten Mai 18.. N. N. N. N.	
		—	11	69	10	112	12	—	Hauptsumme.	
	Vorrath: Nichts.								Abgeschlossen, am 21sten Sept. 18..	

Cap. 5.

Insgemein.

a. Lager- und andere wandelbare Hölzer, einzelne Stücken, Scheite und sonstige Abgänge.

Ort der Revier.	No.	Stücke.		Benennung.	Beschaffenheit.	Ohngefehrer Cubikinhalt.	Taxe.			Empfänger.
		hart.	weich.			Fuß.	thlr.	gr.	pf.	
am Jagdflügel.	1	1	—	eichen. Stämmel.	faul.	15	1	6	—	N. N. in N.
	2	1	—	buchener Stock.	—	6	—	12	—	N. N. in N.
						21	1	18	—	Sa. der 2ten Abpostung, am 16ten Mai 18.. N. N. N. N.
										Abgeschlossen, am 21sten September 18..

Vorrath:
Nichts.

b. Schaalen und Rinden.

Ort der Revier.	No.	Klaftern.	Holzart.	Taxe.			Empfänger.
				thlr.	gr.	pf.	
am N.	1 2	2	eichene.	6	16	—	N. N. in N.
	3–12	10	fichtene.	16	16	—	N. N. in N.
		12		23	8	—	Summa der 2ten Abpostung, den 16ten Mai 18..
							Abgeschlossen, am 21sten Sept. 18..

Vorrath:
Nichts.

Cap. 6.

Forst-Nebennutzungen.

a. Waldstreu.

Fuder.	No.	Geldbetrag. thlr.	gr.	pf.	Empfänger.	Bemerkung.
vierspännig,	1	1	12	—	N. N. in N.	
zweispännig,	2	—	16	—	N. N. in N.	
zweispännig,	3	—	16	—	N. N. in N.	
einspännig,	4	—	8	—	N. N. in N.	
4 Fuder.		3	4	—	Summa.	
					Abgeschlossen, am 21sten Sept. 18..	

b. Leseholz.

Zeichen.	No.	Geldbetrag. thlr.	gr.	pf.	Empfänger.	Bemerkung.
1	1	—	8	—	N. N. in N.	
1	2	—	8	—	N. N. in N.	
12	3–14	4	—	—	die Gemeinde N. zur Vertheilung,	
14 Zeichen.		4	16	—	Summa.	

c. Grasnutzung.

Grasepläße oder Zeichen.	No.	Geldbetrag.			Empfänger.	Bemerkung.
		thlr.	gr.	pf.		
1 Graseplatz am G. ¼ zu Acker,	1	—	16	—	N. N. in N.	
1 dergl. an der Floßbach zu ½ Acker,	2	1	8	—	N. N. in N.	
Für Ausgrasung der erlenen Pflanzung am Floßgraben,	3	1	—	—	N. N. in N.	
3 Grasepläße,		3	—	—	Summa. Abgeschlossen, am 21sten September 18..	

d. Lehm und Sand.

Fuder.	Geldbetrag.			Empfänger.	Bemerkung.
	thlr.	gr.	pf.		
1 zweispännig Fuder Lehm,	—	2	—	N. N. in N.	
1 vierspännig Fuder Sand,	—	4	—	N. N. in N.	
2 Fuder.	—	6	—	Summa. Abgeschlossen, am 21sten Sept. 18..	

e. Steine.

Ruthen.	No.	Geldbetrag. thlr.	gr.	pf.	Empfänger.	Bemerkung.
2	1–2	4	—	—	N. N. in N.	
1	3	2	—	—	N. N. in N.	
3 Ruthen.		6	—	—	Summa.	
					Abgeschlossen, am 21sten Sept. 18..	

f. Holzsämereien, Früchte und Pflanzen.

Quantität.	Geldbetrag. thlr.	gr.	pf.	Empfänger.	Bemerkung.
Für 2 Schfl. Eicheln,	2	16	—	N. N. in N.	
„ 1 „ Haselnüsse,	1	8	—	N. N. in N.	
„ 32 Schock erlene Pflanzen,	4	—	—	N. N. in N.	
	8	—	—	Summa.	
				Abgeschlossen, am 21sten Sept. 18..	

g. Huthungszinsen.

Viehzahl.	Geldbetrag. thlr.	gr.	pf.	Viehbesitzer.	Bemerkung.
Von 4 Kühen zu 8 gl.	1	8	—	N. N. in N.	auf Befehl vom . . .
„ 12 „ überhaupt	4	—	—	N. N. in N.	vermöge Receßes vom . . . .
	5	8	—	Summa.	
				Abgeschlossen, am 21sten Sept. 18..	

Wiederholung
der zum Verkauf bestimmten Hölzer und andern Forstproducte.

Capitel.	Quantität. harte	Quantität. weiche	Cubikinhalt auf 3ellige Klaftern reducirt. harte	Cubikinhalt auf 3ellige Klaftern reducirt. weiche	Holzsorten und Nutzungen.	Geldbetrag. thlr.	gr.	pf.
1.	2	11	$1\frac{19}{67}$	$7\frac{37}{75}$	Stämme, ...	51	12	6
2. a.	3	10	$1\frac{7}{67}$	$3\frac{2}{75}$	Klötzer und andere starke Nutzstücke, . .	25	4	7
" b.	3	45	$\frac{8}{67}$	$2\frac{6}{75}$	Kleine Nutzstücke, ...	11	8	—
" c.	—	95	—	$1\frac{13}{75}$	Stangen und Pfähle, ...	4	20	—
" d.	1	2	1	$2\frac{24}{75}$	Nutzklaftern, ...	18	23	—
3. a.	13	239	13	279	Scheitklaftern, ...	775	—	—
" b.	5	18	—	—	Zackenklaftern, ...	43	14	—
" c.	2	89	—	—	Stockklaftern, ...	154	8	—
4. a.	20 Schock	85 Schock	—	—	Reißighölzer von Abräumen, ...	85	10	—
" b.	90	—	—	—	Schlagreißig von Unterholze, . . .	112	12	—
5. a.	2 Stück.	—	$\frac{21}{67}$	—	Lager- und andere wandelbare Hölzer, einzelne Stücken, Scheite und sonstige Abgänge,	1	18	—
" b.	2 Klftrn.	10 Klftrn.	—	—	Schaalen und Rinden, ...	23	8	—
6. a.	4 Fuder.	—	—	—	Waldstreu, ...	3	4	—
" b.	14 Zeich.	—	—	—	Leseholz, ...	4	16	—
" c.	3 Plätze.	—	—	—	Grasnutzung, ...	3	—	—
" d.	2 Fuder.	—	—	—	Lehm und Sand, ...	—	6	—
" e.	3 Ruth.	—	—	—	Steine, ...	6	—	—
" f.	—	—	—	—	Holzsämereien, Früchte und Pflanzen, .	8	—	—
" g.	—	—	—	—	Huthungszinsen, ...	5	8	—
			$17\frac{8}{67}$	$294\frac{7}{75}$	Hauptsumme.	1338	4	1

B.

Freihölzer.

Cap. 1.

Stämme.

Gehau.	No.	Dimension. Durchmesser. unten	oben.	Länge	Cubicinhalt.	Holzart	Geldwerth.			Empfänger und Behuf.
		Zoll.	Zoll.	Ellen.	Fuß.		Thlr.	gl.	pf.	
am Jägerhorne	5	20	8	35	86	Kiefern	6	6	6	zur Reparatur des Königl. Forsthauses,
	6	18	6	32	64	„	4	10	8	
	7	24	16	18	79	Eiche.	8	18	8	zum Brückenbaue bei N.
	3 Stück	—	—	—	229		19	11	10	Sa. der 1sten Abpostung den 22sten Februar 18.. N. N. N. N.
										Abgeschlossen den 22sten September 18..

Cap. 2.

Nutzhölzer.

Gehau.	No.	Dimension. Durchmesser. unten	oben.	Länge.	Cubicinhalt.	Holzart	Geldwerth.			Empfänger und Behuf.
		Zoll.	Zoll.	Ellen.	Fuß.		Thlr.	gr.	pf.	
am Wolfsflügel,	3	20	18	8	32	Fichten	2	10	8	zur Reparatur des Amthauses,
	4	18	14	8	22	”	1	14	6	
	5	16	13	8	18	”	1	7	6	
	6	9	7	6	5	Kiefern	—	7	11	zur Röhrfahrt bei dem Forsthause zu N.
	7	8	6	6	4	”	—	6	4	
	8	9	7	6	5	”	—	7	11	
	9	9	7	6	5	”	—	7	11	
	7 Stück				91		6	14	9	Sa. der 1sten Abpostung, den 22sten Februar 18.. N. N. N. N.
am R. Wege.	15 Pfähle.	3	—	8	3	Fichten	—	4	—	zur Vermachung an dem Eichkamp. bei der 2ten Abpostung, am 16ten Mai 18..
	22 St.				94		6	18	9	Hauptsumme.

Abgeschlossen, am 21sten Sept. 18 . .

Cap. 3.

a) Scheitklaftern.

Gehau.	No.	Holzart und Klafterzahl. buchen.	eichen.	birken.	erlen.	kiefern.	fichten und tannen.	Scheitlänge. Ellen.	Taxe. Thlr.	gl.	pf.	Empfänger und Behuf.
am Jägerhorne.	62-64	3	—	—	—	—	—	5/4	13	18	—	Deputat, dem Förster N. auf das Jahr 18 ..
	65-67	—	—	—	—	3	—	„	8	—	—	
	68-70	—	3	—	—	—	—	„	11	—	—	zu Heitzung der Amtsstube, auf das Jahr 18 ..
	71-76	—	—	—	—	6	—	„	16	—	—	
		3	3	—	—	9	—	5/4	48	18	—	Summa der 1sten Abpostung, den 22sten Februar 18 ..

N. N.
N. N.

Abgeschlossen, am 21sten September 18 ..

b) Zackenklaftern.

Gehau.	No.	Holzart und Klafterzahl. buchen.	eichen.	birken.	erlen.	kiefern.	fichten und tannen.	Scheitlänge. Ellen.	Taxe. thlr.	gr.	pf.	Empfänger und Behuf.

Nichts.

c) Stockklaftern.

Gehau.	No.	Holzart und Klafterzahl. buchen.	eichen.	birken.	erlen.	kiefern.	fichten und tannen.	Taxe. thlr.	gr.	pf.	Empfänger und Behuf.
am K. Wege.	1 — 20	—	—	—	—	20	—	33	8	—	zu Heitzung der Amtsfrohnveste, auf das Jahr 18..
	21 — 22	—	2	—	—	—	—	6	—	—	
	23 — 24	—	—	—	—	2	—	3	8	—	Deputat, dem Unterförster N. auf das Jahr 18..
		—	2	—	—	22	—	42	16	—	Summa der 2ten Abpostung, den 16. Mai 18..
											N. N.
											N. N.
											Abgeschlossen, am 21sten September 18..

Cap. 4.

Reißighölzer.

a) von Abräumen.

Gehau.	No.	Holzart und Schockzahl. buchen.	eichen.	birken.	erlen.	kiefern.	fichten u. tannen.	Taxe. thl.	gr.	pf.	Empfänger und Behuf.
im Floßgehau.	44-143	—	—	—	—	100	—	66	16	—	zu Deckung der Sandscholle bei N.
	144-243	—	—	—	—	100	—	66	16	—	zu Faschinen für den Dammbau bei N.
		—	—	—	—	200	—	133	8	—	Summa der 1sten Abpostung, den 22sten Februar 18..
											N. N.
											N. N.
											Abgeschlossen, am 21sten September 18..

b. Schlagreißig von Unterholze.

Gehau.	No.	Holzart und Schockzahl.				Geldwerth.			Empfänger und Behuf.
		buchen.	eichen.	birken.	erlen.	thlr.	gl.	pf.	
									Nichts.

Wiederholung der Freihölzer.

Cap.	Quantität.		Cubicinhalt nach Fell. Klaftern reducirt.		Benennung der Sorten.	Geldbetrag.		
	harte.	weiche.	harte.	weiche.		thlr.	gr.	pf.
1	1	2	$1\frac{1}{8}\frac{2}{7}$	2	Stämme, ...	19	11	10
2	—	22	—	$1\frac{1}{7}\frac{9}{5}$	Nutzhölzer, ...	6	18	9
3 a.	6	9	6	9	Scheitklaftern, ...	48	18	—
„ b.	—	—	—	—	Zackenklaftern, ...	—	—	—
„ c.	2	22	—	—	Stockklaftern, ...	42	16	—
4 a.	—	200 So.	—	—	Reißighölzer von Abräumen, . .	133	8	—
„ b.	—	—	—	—	Schlagreißig von Unterholze, . .	—	—	—
			$7\frac{1}{8}\frac{2}{7}$	$12\frac{1}{7}\frac{9}{5}$	Hauptsumme.	251	—	7

Uebersicht

sämmtlicher während der Jahresförsterei geschlagenen Hölzer, abgesetzten Kaufhölzer und andern Forstproducte und abgegebenen Freihölzer, ingleichen der verbliebenen Vorräthe.

Cubicbetrag der Hölzer zu ½ell. Klaftern.			Geldbetrag.		
harte.	weiche.		Thlr.	gr.	pf.
$17\frac{4}{8}\frac{1}{7}$	$301\frac{1}{7}\frac{6}{5}$	Während der Jahresförsterei geschlagene Hölzer . .	1458	13	4
$17\,{}_{8}\frac{8}{7}$	$289\frac{1}{7}\frac{9}{5}$	Abgesetzte Kaufhölzer und andere Forstproducte . . .	1248	14	11
$7\frac{1}{8}\frac{3}{7}$	$12\frac{1}{7}\frac{9}{5}$	Abgegebene Freihölzer	251	—	7
—	$5\frac{4}{7}\frac{3}{5}$	Am Schlusse der Jahresförsterei verbliebene Vorräthe, nach folgendem Verzeichnisse	89	13	2

Verzeichniß
der am Schlusse der Jahresförsterei verbliebenen Vorräthe.

Capitel.	Quantität.		Cubicinhalt zu 4ellige Klaftern.		Holzsorten.	Geldbetrag.		
	harte	weiche	harte	weiche		thlr.	gr.	pf.
1.	—	4	—	4 6/75	Stämme, ...	22	13	2
2. a.	—	2	—	31/75	Klötzer und andere starke Nutzstücke, . .	2	7	—
= b.	—	—	—	—	Kleine Nutzstücke, ...	—	—	—
= c.	—	—	—	—	Stangen und Pfähle, ...	—	—	—
= d.	—	1	—	1 25/75	Nutzklaftern, ...	6	13	—
3. a.	—	—	—	—	Scheitklaftern, ...	—	—	—
= b.	2	—	—	—	Zackenklaftern, ...	4	20	—
= c.	—	32	—	—	Stockklaftern, ...	53	8	—
4.	—	—	—	—	Reißighölzer, ...	—	—	—
5. a.	—	—	—	—	Lager= und andere wandelbare Hölzer, einzelne Stücken, Scheite und sonstige Abgänge,	—	—	—
= b.	—	—	—	—	Schaalen und Rinden, ...	—	—	—
	2	39	—	5 62/75	Summa	89	13	2

Abgeschlossen, zu N. N. am 21sten September 18 . .

N. N.
Oberforstmeister.
N. N.
Rentbeamter.
N. N.
Oberförster.

II

Des Amts N. Reviers N. Holzschlagstabelle, zu

Stämme				Klötzer und starke Nutzstücke.			Kleine Nutzstücke.		Nutzklaftern.			Scheitklaftern.					
buchen.	eichen.	kiefern.	fichten.	eichen.	kiefern.	fichten.	hart.	weich.	eichen.	kiefern.	fichten.	buchen.	eichen.	birken.	erlen.	weich.	Scheit- länge.
1	1	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	6	.
.	1	2	4	.	3	.	.	.	.	.	.	3	3	4	5	72	[illegible]
.	.	.	.	.	6	3	.	75	.	.	.	.	.	.	.	50	[illegible]
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	2	4	.	9	3	.	75	.	.	.	3	3	4	5	122	.
.	.	4	.	.	.	3	3	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	3	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	120	$\frac{8}{4}$
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	4	3	.	.	5	3	15	.	.	.	.	.	.	.	120	.
.	.	.	.	.	.	.	.	45	1	1	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	65	1	1	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	2	6	7	3	9	8	3	155	1	1	1	3	7	4	5	248	.

Jahresförsterei vom 1sten October 18 . . bis dahin 18 . .

Zackenklaftern.			Stockklaftern.		Reißigschocke.					Gehau.	Größe des Gehaus nach Ackern.
eichen.	weich.	Scheitlänge.	eichen.	weich.	buchen.	eichen.	birken.	erlen.	weich.		
.	.	.	.	20	6	.	.	.	10	Vorrath der vorjährigen Försterei.	
3	.	¼	.	.	.	.	.	.	.	am Jägerhorne.	2½ Acker.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	am Wolfsflügel.	2 .
.	.	.	.	.	.	.	69	10	.	am Stellwege.	2 .
.	.	.	.	.	.	.	.	.	200	am Floßgehau.	
3	.	.	.	.	.	.	69	10	200	Summa der 1sten Abpostung, am 22. Febr. 18 . .	
.	.	.	2	22	.	.	.	.	.	am K. Wege.	2 Acker.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	am Floßgraben.	5 .
.	.	.	.	.	9	3	.	.	34	an der X.	3 .
.	.	.	.	.	.	11	.	.	.	am Stellwege.	
.	.	.	2	22	9	14	.	.	34	Summa der 2ten Abpostung, am 16. Mai 18 . .	
.	18	¼	.	.	.	.	.	.	.	am Floßgraben.	
.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	am Wolfsflügel.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	am W. Wege.	
.	.	.	.	10	.	.	.	.	.	am Jägerhorne.	
.	.	.	.	12	.	.	2	.	41	am Floßgehau.	
.	.	.	.	10	.	.	.	.	.	am rothen P.	
.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	im 3ten Schlage.	
.	18	.	2	37	.	.	2	.	41	Summa der 3ten Abpostung, am 20. Juli 18 . .	
2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	am rothen P.	
.	.	.	.	32	.	.	.	.	.	am Wolfsflügel.	
2	.	.	.	32	.	.	.	.	.	Summa der 4ten Abpostung, am 21. Sept. 18 . .	
										N. N. Oberforstmeister. N. N. Rentbeamter. N. N. Oberförster.	
5	18	.	4	111	15	14	71	10	285	Hauptsumme.	

III.

Gegen Aushändigung dieser Anweisung sind an N. N. in N.

vom N. Forstrevier die in dem Forstregister des heurigen Jahres verzeichneten

6 Stämme, A. Cap. 1. No. 3. 5. 6. 7. 8. 9.
10 Scheitklaftern, A. . 3. . 1. bis 10.
3. Reißigschocke, A. . 4. . 27. 28. 29.
 ꝛc.

ohne weitere Bezahlung oder Accidenzen von dem dasigen Revierförster anzuweisen und verabfolgen zu lassen. Rentamt N. den . . . 18 . .

(Stempel.) N. N.

IV.

Des Amts N. Forstextract auf das Jahr vom 1sten October 18 . . bis dahin 18 . .

A.

Verkaufte Hölzer und andere Forstproducte.

Cap. 1.

Stämme.

Revier.	Holzart.	Quantität.	Cubicinhalt nach zelligen Klaftern.	Geldbetrag. thlr.	gr.	pf.	Fol. des Forstregisters.
	Eichen.						
	Buchen.						
	rc.						
							Summa.

Cap. 2.

Nutzhölzer.

Revier.	Holzartikel.	Holzart.	Quantität.	Cubicinhalt nach zelligen Klaftern.	Geldbetrag. thlr.	gr.	pf.	Fol. des Forstregisters.
N. N.	Klötzer und andere starke Nutzstücke.							
	Kleine Nutzstücke.	rc.						
	Stangen und Pfähle.							
	Nutzklaftern.							
	rc.							
								Summa.

Cap. 3.

Scheitklaftern.

Revier.	Holzart.	Klafterzahl.	Cubicinhalt nach Felligen Klaftern.	Geldbetrag.			Fol. des Forstregisters.
				thlr.	gr.	pf.	
N. N.							
rc.							
							Summa.

Zackenklaftern.

Revier.	Holzart.	Klafterzahl.	Geldbetrag.			Fol. des Forstregisters.
			thlr.	gr.	pf.	
						Summa.

Stockklaftern.

Revier.	Holzart.	Klafterzahl.	Geldbetrag.			Fol. des Forstregisters.
			thlr.	gr.	pf.	
N. N.						
ꝛc.						
						Summa.

Cap. 4.

Reißighölzer.

Revier.	Holzart.	Schockzahl.	Geldbetrag.			Fol. des Forstregisters.
			thlr.	gr.	pf.	
N. N.						
ꝛc.						
						Summa.

Cap. 5.

Insgemein.

Revier.	Holzartikel.	Holzart.	Quantität.	Cubicinhalt nach Felligen Klaftern.	Geldbetrag. thlr.	gr.	pf.	Fol. des Forstregisters.
N. N. 2c.								
								Summa.

Cap. 6.

Forstnebennutzungen.

Revier.	Wofür die Nutzung erhoben worden.	Geldbetrag. thlr.	gr.	pf.	Fol. des Forstregisters.
N. N. 2c.					
					Summa.

B.

Freihölzer.

a) An Deputaten.

Revier.	Holzartikel.	Holzart.	Quantität.	Cubicinhalt nach zelligen Klaftern.	Geldbetrag. Thlr.	gr.	pf.	Fol. des Forstregisters.	Behuf, Empfänger, Anordnung und Nummer des Belegs.
N. N.	Stämme.	Kiefern.	2	1½	—	—	—	—	der Pechhütte zu N. auf d. Jahr 18.. auf Anordnung vom .. 17 .. bei der Rechnung 17 .. Fol. .. laut Quittung Nr. ..
	Scheitklaftern.	Eichen.	4	4	—	—	—	—	dem Justizbeamten N. N. zu N. auf das Jahr 18.. auf Anordnung vom .. 18.. Fol... und lt. Quittung Nr.
N. N.	Stockklaftern. rc.	Buchen.	6	—	—	—	—	—	rc.
	Stämme.	Eichen.	—	—	—	—	—		
		Kiefern.	—	—	—	—	—		
		Fichten.	—	—	—	—	—		
	Nutzhölzer.	Buchen.	—	—	—	—	—		
	rc.	Eichen.	—	—	—	—	—		

Summa.

b) Zu Königlichen Gebäuden.

Revier.	Holzartikel.	Holzart.	Quantität.	Cubicinhalt nach zelligen Klaftern.	Geldwerth.			Fol. des Forstregisters.	Behuf, Empfänger, Anordnung und Nummer des Belegs.
					Thlr.	gr.	pf.		
N. N.	Stämme.	Kiefern.	10	5	—	—	—	—	zur Reparatur des Forsthauses zu N. auf Anordnung vom . . 18 . . Fol. . . und laut Bescheinigung No. . .
	rc.	Fichten.	20	$6\frac{7}{7}\frac{1}{5}$	—	—	—	—	zu Erbauung einer neuen Schäferwohnung zu N. auf Anordnung rc.
N. N.	Nutzhölzer. Stämme. rc.	Eichen.	3	$1\frac{1}{8}\frac{4}{5}$	—	—	—	—	rc.
									Summa.

c) Zu Straßen- und Uferbauen.

Revier.	Holzartikel.	Holzart.	Quantität.	Cubicinhalt nach zelligen Klaftern.	Geldwerth.			Fol. des Forstregisters.	Behuf, Empfänger, Anordnung und Nummer des Belegs.
					Thlr.	gl.	pf.		
N. N.	Stämme rc.								
rc.	rc.								
									Summa.

d) Für den Bergbau.

Revier.	Holzartikel.	Holzart.	Quantität.	Cubicinhalt nach Felligen Klaftern.	Geldwerth.			Fol. des Forstregisters.	Behuf, Empfänger, Anordnung und Nummer des Belegs.
					Thlr.	gl.	pf.		
N. N.	Stämme.								
ꝛc.	ꝛc.								
									Summa.

e) Zu besonderm und außerordentlichem Behuf.

Revier.	Holzartikel.	Holzart.	Quantität.	Cubicinhalt nach Felligen Klaftern.	Geldwerth.			Fol. des Forstregisters.	Behuf, Empfänger, Anordnung und Nummer des Belegs.
					Thlr.	gl.	pf.		
N. N.	Stämme.	Fichten.	20	9⅞	—	—	—	—	zu Wiederherstellung der Vermachung bei der Holzcultur auf dasigem Revier; auf Anordnung vom .. Fol. .. und laut Bescheinigung No...
	ꝛc.								
ꝛc.	Pflanzen.	Birken.	200 So.	—	—	—	—	—	zur Holzcultur auf N. Revier, im Jahr 18.. auf Anordnung ꝛc. und laut Bescheinigung No...
									Summa

f) An gestohlnen Hölzern.

Revier.	Holzartikel.	Holzart.	Quantität.	Cubicinhalt nach Selligen Klaftern.	Geldwerth.			Fol. des Forstregisters.	Anordnung zur Verschreibung.
					Thlr.	gl.	pf.		
N. N.	Stämme.								
	ꝛc.								
									Summa.

C.

Hölzer, welche in Vorrath geblieben sind.

Revier.	Holzartikel.	Holzart.	Quantität.	Cubicinhalt nach Selligen Klaftern.	Geldwerth.			Fol. des Forstregisters.
					Thlr.	gr.	pf.	
N. N.	Stämme ꝛc.							
ꝛc.	ꝛc.							

Wiederholung.

Capitel.		Holzart.	Quantität.	Cubicinhalt nach zelligen Klaftern.	Geldbetrag. Thlr.	gr.	pf.	
	A. Verkaufte Hölzer und andere Forstprodukte.							
1	Stämme.							
2	Nutzhölzer.							
3	Scheitklaftern.							
	Zackenklaftern.							
	Stockklaftern.							
4	Reißighölzer.							
5	Insgemein.							
6	Forstnebennutzungen.							
								Summa.
	B. Freihölzer.							
	Stämme.							
	rc.							
								Summa.
	C. In Vorrath gebliebene Hölzer.							
	Stämme.							
	rc.							
								Haupt-Summa.

Amt N. N. den

(L. S.) N. N. Oberforstmeister.
N. N. Rentbeamter.

V

Des Amts N. Forstrüger

Angabe der Akten und Protokolle, und No.	Name und Wohnort des Bestraften.	Betrag des zu erlegenden Geldes an									Betrag der körperlichen Strafe.	Betrag des bezahlten Geldes an								
		Holzersatz.			Strafgeld.			Pfandgeld.				Holzersatz.			Strafgeld.			Pfandgeld.		
		Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Tage.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
Forstgericht den 3ten Jan. 18.. im Protokolle Fr. No. 15.																				
1	N. N. zu N.	—	6	—	—	12	—	—	5	3	—	—	6	—	—	12	—	—	5	3
2	N. N. = N.	—	16	—	—	—	—	—	5	3	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	N. N. = N. ꝛc. ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—	10	6	8	—	—	—	—	—	—	—	10	6
Summa	beim Forstgericht den 3ten Juni 18..	27	2	—	60	12	—	12	—	—	310									
	N. N. Oberforstmeister.																			
	N. N. Justizbeamter.																			
	N. N. Rentbeamter.																			
Untersuchungs-Akten S. no. 123.																				
No. 47.	N. N. zu N.	5	—	—	10	—	—	—	10	6	—	2	12	—	—	—	—	—	10	
												2	12	—	10	—	—	—	—	
= 48.	N. N. zu N.	2	12	—	—	—	—	—	5	6	28 Tage.	2	12	—	—	—	—	—	5	
Summa	am 31sten Dec. 18..																			
	N. N. Oberforstmeister.																			
	N. N. Justizbeamter.																			
	N. N. Rentbeamter.																			

…tabelle vom Jahre 18 . . an.

Tag der erfolgten Bezahlung.	Verrechnung im Vorbescheids-extracte.	Erlassene Strafe an Gelde. Thlr.	gr.	pf.	am Körper. Tage.	Abgesessene Gefängnißstrafe. Tage.	Abgearbeitete körperliche Strafe. Anzahl der Tage.	womit sie abgearbeitet worden.	laut Registratur und Akten.	Anmerkung.
den 3ten Juni 18 . .	Joh. 18 . .	—	—	—	—	—	—	—	—	
. . . .	. .	.	.	.	. .	. . .	8	bei der Holzcultur auf N. Revier.	Fol. 24.	
den 3ten August 18 . .		—	—	—	. .	8	:	—	Fol. 32.	
abschläglich d. 3. Aug. 18 . .	Michl. 18 . .	—	—	—	—	—	—	—	—	
zur Erfüll. d. 18. Sept. 18 . .	— —									
den 31sten August 18 . .	— —	.	.	.	—	—	—	—	laut Verordnung vom 1. Juli 18 . . Fol. 103.	

VI.

Des Amts N. Verzeichniß der zur Jahresförsterei 18.. erforderlich gewesenen Holzschlägerlöhne.

Cap. 1.

An Fällerlöhnen von Stämmen.

A. N. N. Revier.

Thlr.	gl.	pf.		
—	—	—	für .. Stück starke Stämme zu gl. pf. das Stück,	laut Quittung No.
—	—	—	" " " mittle " " " " " " "	
—	—	—	" " " schwache " " " " " " "	
			B. N. N. Revier.	
			rc. rc.	
			Summa.	

Cap. 2.

An Schneidelöhnen für ausgehaltene Nutzstücke.

A. N. N. Revier.

Thlr.	gl.	pf.		
—	—	—	für .. Stück eichene starke Klötzer zu gl. pf.	laut Quittung No.
—	—	—	" " " " schwache " " " "	
			rc.	
			Summa	

Cap. 3.

An Schlägerlöhnen für Scheit- und Zackenklaftern.

A. N. N. Revier.

Thlr.	gl.	pf.	
—	—	—	für 4. buchene Nutzklaftern, ⅝ell. zu gl. pf. } laut Quittung No.
—	—	—	= 120. kieferne Scheitklaftern ⅝ell. = = = }
—	—	—	= 120 = = = ⅝ell. = = = lt. Quittung No.
			ꝛc. ꝛc.
			Summa

Auf gleiche Art bei den übrigen Kapiteln und nach gleicher Folge wie in dem Forstregister.

Summa aller Holzschlägerlöhne auf sämmtlichen Revieren.

Thlr. gl. pf.

und zwar:

Thlr. gl. pf. von den verkauften Hölzern,
= = = = = Freihölzern,
= = = = = in Vorrath gebliebenen Hölzern.

uts.

Rentamt N. N. den

N. N.
Rentbeamter.

III.

Des Amts N. Forstgeldrechnung auf das Jahr 18..
geführt von N. N. Rentbeamten.

thl.	gl.	pf.	Einnahme.
—	—	—	an Forstnutzungen von der Försterei des Jahres 18.. und zwar: Thlr. gl. pf. von verkauften Hölzern und andern Forstprodukten. . . . von abgegebenen Freihölzern. uts. laut Forstextract vom 1sten Oct. 18.. bis dahin 18.., Fol. .
—	—	—	abschläglich auf die Forstnutzungen der Försterei 18.. von den in dem Quartale von Michael bis Weihnachten 18.. verkauften Hölzern; laut des von dem Oberforstmeister attestirten summarischen Verzeichnisses Fol. ..
—	—	—	an Holzersatz- Straf- und Pfandgeldern, und zwar: Thlr. gl. pf. an Holzersatzgeldern, als: Thlr. gl. pf. vom Jahr 18.. . . . 18.. uts. . . . an Strafgeldern, als: ꝛc. . . . an Pfandgeldern, als: ꝛc. uts. besage des Justizamtlichen Zeugnisses Fol. und der hierbei producirten Forstrügentabelle.
—	—	—	an Nutzung von der Torfgräberei zu N. N. auf dieses Jahr, laut Rechnung Fol. sq.
—	—	—	an wiedererstatteten Schlägerlöhnen für abgegebene Freihölzer.
—	—	—	an dem, von den dienstpflichtigen Unterthanen zu N. N. zu leistenden Beitrage zu den Holzschlägerlöhnen.
—	—	—	Latus a.
—	—	—	an Accidenzien, welche das Guth N. wegen seines Deputatholzes ehemals an die Forstbedienten zu entrichten gehabt, und jetzt zur Berechnung an das Rentamt zu bezahlen hat, auf Befehl vom ... ꝛc.
—	—	—	Latus b.
	—	—	" a.
—	—	—	Summa, welche in der Amts-Intradenrechnung von 18.. Cap. VIII. in Einnahme gebracht worden ist.

thl.	gl.	pf.	Ausgabe.
—	—	—	für die abgegebenen Freihölzer bei der Jahresförsterei 18.. laut des Forstextracts Fol...
—	—	—	für Besoldungen und Emolumente auf das Jahr 18..
			1) dem Oberforstmeister ꝛc. Thlr. gl. pf. Fixum, für die ehemaligen Forstaccidenzien, auf Befehl vom .. . . . Förstereiauslösung, auf Befehl vom .. . . . Aequivalent für eine eingezogene Dienstwiese, auf Befehl vom .. . . . Quartiergeld, auf Befehl vom .. . . . zu Haltung eines Expedienten, auf Befehl vom .. Thlr. gl. pf. Summa laut Quittung No. 2) mir, dem Rentbeamten ꝛc. 3) dem Oberförster N. N. ꝛc. ꝛc. ꝛc.
—	—	—	an Strafgelder-Antheilen und Pfandgebühren, den Forstbedienten, und zwar: Thlr. gl. pf. dem Oberförster N. N. laut Quittung No. ꝛc.
—	—	—	Latus a.
—	—	—	an Schlägerlöhnen für die zur Jahresförsterei 18.. verschlagenen Hölzer, laut Verzeichnisses No.
—	—	—	an Holzculturkosten, und zwar: Thlr. gl. pf. für Einsammlung von Holzsaamenvorräthen im Jahr 18.. auf Befehl vom.. Fol... und laut Rechnung No. . . . für die in dem Jahre 18.. bewerkstelligten Holzculturen, auf Befehl vom .. 18.. Fol.... und laut Rechnung No. uts.

thl.	gl.	pf.	
—	—	—	an Entwässerungskosten im Jahr 18.. auf Befehl vom .. Fol. .. und laut Rechnung No.
—	—	—	für Reparatur der Waldwege, auf Befehl vom .. Fol. .. und laut Rechnung No.
—	—	—	für Bereinung der N. Revier, auf Befehl vom .. Fol. .. und laut Rechnung No.
			ꝛc.
—	—	—	Latus b.
—	—	—	- a.
			Summa, welche bei der Amts-Intradenrechnung von 18.. Cap. III. in Ausgabe verschrieben ist.

Abschluß.

Thlr. gl. pf. Einnahme.

- - - Ausgabe.

Thlr. gl. pf. reiner Ertrag der Forstnutzungen auf das Jahr 18..

An Verlägen in Forstsachen werden bei dem Amts-Vorbeschiedsextracte vom 31sten Dec. 18.. folgende Posten in Bestand geführt:

Thlr. gl. pf. an Holzschlägerlöhnen zur Försterei 18.. laut der von dem Oberforstmeister attestirten Quittung.

- - - an Holzculturkosten, für das Jahr 18.. laut dergleichen Quittung.

ꝛc. ꝛc.

in Summa

Thlr. gl. pf.

Rentamt N. N. den

N. N. Rentbeamter.

Verordnung
die Abgabe der Holzdeputate betreffend, vom 7ten December 1814.

Das Königlich Sächsische Geheime Finanzcollegium setzt hierdurch über die auf die Königlichen Amts- oder Kammerguts-waldungen gewiesenen Holzdeputate zur Nachachtung folgendes fest:

1.

Die auf die Königlichen Amts- oder Kammergutswaldungen gewiesenen Holzdeputate werden auf ein volles Jahr voraus verabreicht.

2.

Sie werden in der Regel am 1sten October jeden Jahres fällig, wenn aber durch Verträge oder Fundationen ein anderer Verfallstermin ausdrücklich festgesetzt ist, an diesem festgesetzten Termine.

3.

Der nach dem Verfallstermine eintretende neue Empfänger des Holzdeputats kann wegen des von seinem Vorfahrer bereits im Voraus erhaltenen Deputatholzes keinen Anspruch an den Fiscus machen, sondern hat sich deshalb an seinen Vorgänger oder dessen Erben zu halten.

4.

Nur wenn das Deputat auf das laufende Deputatjahr noch nicht abgegeben worden ist, kann der neue Empfänger erwarten, daß ihm solches vom Fiscus auf das gedachte Jahr nach dem Verhältnisse gewährt werde, nach welchem er, zufolge der §. 6. getroffenen Bestimmung, zu dessen Empfange berechtigt ist.

5.

Wenn durch den Abgang eines Holzdeputatempfängers ein Theil des ihm im Voraus verabreichten Deputatholzes dem Fiscus wieder zufällt; so haben die Forstbeamten dafür zu sorgen, daß letzterer diesen Antheil wirklich zurück erhalte.

6.

Um zu bestimmen, was ein Holzdeputatempfänger bei seinem Abgange von dem im voraus empfangenen Deputatholze seinem Nachfolger oder dem Fiscus zurücklassen müsse, oder was der Fiscus einem neu eintretenden Empfänger in dem §. 4. angegebenen Falle zu gewähren habe, wird angenommen, daß auf den Verbrauch an Deputatholze, wenn dasselbe zum Haus- und Wirthschaftsbedarf des Empfängers bestimmt ist, zwei Achtzentheile, in jedem der sechs Monate vom October bis mit dem März, und ein Achtzehntheil, in jedem der sechs Monate vom April bis mit dem September, wenn dasselbe aber nur zur Verheitzung von Expeditionsstuben bewilligt worden, ein Sechstheil in jedem der sechs Monate vom October bis mit dem März zu rechnen sey. Dresden, am 7ten December 1814.

An sämmtliche Forstämter.

Königlich Sächsisches Geheimes Finanzcollegium.

Verordnung

den Forst-Geldetat betreffend, vom 22sten März 1815.

Das Geheime Finanzcollegium findet für nöthig, auf den Grund der, durch das Generale vom 21sten November 1812. §. 8. festgesetzten Naturalholzabgabe und der neuen Holztaxen einen Etat über die aus jedem Amte jährlich zu erwartenden Forsteinkünfte und davon zu bestreitenden Ausgaben entwerfen zu lassen, und ertheilet andurch dem Oberforstmeister und dem Rentbeamten jeden Amts Befehl, solches nach dem beiliegenden tabellarischen Schema zu bewirken.

Hierbei werden zu Erläuterung des Schema folgende Vorschriften gegeben:

In der ersten Columne ist entweder das durch die neuerlichen Taxationen der Forstvermessungsanstalt gefundene Resultat der jährlichen Holzabgabe, oder, wo diese noch nicht erfolgt sind, das, durch das erwähnte Generale § 8. nach dem Gutachten des Oberforstmeisters provisorisch angenommene Quantum der jährlichen Holzabgabe anzusetzen.

Bei der zweiten Columne ist auf die Frei- und Gnadenhölzer keine Rücksicht zu nehmen, sondern es sind solche als Verkaufshölzer anzusehen; dagegen müssen bei dem Ansatze des Geldbetrags die etwa in dem Amte vorkommenden, von der allgemeinen Holztaxe abweichenden, niedern oder höhern besondern Preise berücksichtiget werden.

Bei den Nutzhölzern ist ein mittler Preis nach den am gewöhnlichsten vorkommenden Sorten derselben anzunehmen; es ist hierbei aber um so weniger zu tief herabzugehen, als es den Forstbeamten bereits durch das mehrerwähnte Generale §. 14. zur Pflicht gemacht worden ist, den Verkauf der Hölzer als Nutzholz möglichst zu befördern.

Bei dem Schlagreißig ist in dem Berichte anzugeben, nach welcher Dimension es in Gebunde gehackt werde und nach welchen Sätzen es auf Klaftern reducirt worden sey.

Bei der Ausgabe sind in der ersten Spalte alle Naturaldeputate der Forstdienerschaft mit zu Gelde anzuschlagen. In die dritte Spalte ist nur die Cultur der neuen Gehaue aufzunehmen, die etwa noch vorhandenen alten Holzblößen sind aber nicht zu berücksichtigen, indem deren Cultur zu dem außerordentlichen Aufwande gehört und deshalb besondere Verfügung ergehen wird. Die Gründe, wodurch sich das Gutachten der Forstbeamten bei diesem Etat bestimmt hat, und alle andere Vorschläge, welche einen künftigen sich möglichst gleich bleibenden Forstetat und die Vervollkommnung des Forsthaushalts bezwecken, werden die Forstbeamten in dem Berichte mit Bestimmtheit, Wahrheit und Sachkenntniß darlegen.

Die Einreichung dieser Anzeige ist möglichst zu beschleunigen und muß spätestens mit Ende des Monats Juni dieses Jahres erfolgt seyn. Dresden, den 22sten März 1815.

Königlich Sächsisches Geheimes Finanzcollegium.

Forst-Geldetat des Amts N.

I.

Brutto-Einnahme.

Betrag der jährlichen Naturalabgabe in Fell. Klaftern.	Das Quantum des Natural-Etats kann abgegeben werden in			Hierüber werden an Abräumen und Nebennutzungen zu erlangen seyn.				Preis jedes einzelnen Stücks nach der Holztaxe vom 18..	Summarischer Geldbetrag.		
	Nutzholz, nach Fell. Klaftern.	Scheitholz zur Feuerung nach Fell Klaftern.	Schlage-Schocken, berechnet nach Fell. Klaftern.	Zacken-Klaftern.	Stock-Klaftern.	Reisig-Schocke und andere Abräume.	Forst-Nebennutzungen.		Thlr.	gl.	pf.
1620											
	420	—	—	—	—	—	—	à 5 Thlr. - - d. Kl.	2100	—	—
		1150	—	—	–	—	—	= 2 Th. 8 gl. - d. Kl.	2683	8	—
			50	—	—	—	—	= 2 = 16 = - = =	133	8	—
				—	—	—	—	— —	—	–	—
					550	—	—	à 1 Th. 8 gl. - d. Kl.	733	8	—
						600	—	= — = 18 = - d. Sch.	450	—	—
							Leseholz.	- - -	25	—	—
							Hutungszinsen.	- - -	16	16	—
							u. s. w.				
							Jagdnutzungen.	. . .	—	—	—
									6141	16	—

II. Ausgabe.

II.

Ausgabe.

Besoldungs-Aufwand der Forstdienerschaft.			Holzmacherlöhne.			Holzkulturen und sonstige gewöhnliche Forst-Verbesserungen.			Unterhaltung der Forstgebäude.			Summa der Ausgabe.			Anmerkungen und specielle Nachweisungen.
Thlr.	gl.	pf.	Thlr.	gl.	pf.	Thlr.	gl.	pf.	Thlr.	gl.	pf.	Thlr.	gl.	pf.	
1520	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1520	16	—	und zwar: Thlr. gl. pf. dem Oberforstmeister. . . . d. Oberförster. . . . den 2 Revierförstern. uts.
			712	12	—	—	—	—	—	—	—	712	12	—	und zwar: Thlr. gl. pf. v. Nutzhölzern. . . . von Scheitklaftern, zu . gl. die Klafter. u. s. w. uts.
						200	—	—	—	—	—	200	—	—	und zwar: 150 Thlr. —— auf Cultur der jährlichen Gehaue. 50 . —— auf Entwässerungen. u. s. w. uts.
									30	—	—	30	—	—	für die Försterwohnung zu N. N.
												2463	4	—	
												6141	16	—	Brutto-Einnahme.
												3678	12	—	Netto-Einnahme.

Verordnung

die Verschreibung der Freihölzer betreffend, vom 29sten März 1815.

In dem der Verordnung vom 2ten Januar 1814. beigefügten Schema der Forstgeldrechnung, No. VII. der Beilagen, ist zwar bereits die Anweisung enthalten, daß der Geldbetrag der abgegebenen Freihölzer summarisch und unter Beziehung auf den Forstextract in Einnahme und wiederum in Ausgabe der Forstgeldrechnung gebracht werden soll.

Damit jedoch der Geldwerth der Freihölzer, je nachdem sie zum Zwecke der Forstverwaltung oder zu andern Zwecken abgegeben worden sind, gehörig getrennt und überhaupt bei jedem einzelnen Zweige der Verwaltung genau übersehen, auch das Forstrechnungswesen noch mehr erleichtert werde; so wird in Bezug auf die in obgedachter Verordnung und deren Beilagen enthaltenen Bestimmungen hierdurch folgendes festgesetzt:

1.

Wo und wie die Freihölzer im Forstregister eingetragen werden.

Alle Freihölzer ohne Ausnahme, zu denen auch die Gnadenhölzer gehören, werden einzeln mit ihrem vollen taxmäßigen Geldbetrage unter den zum Verkaufe bestimmten Hölzern in das Forstregister nach den gehörigen Kapiteln und unter Benennung der Empfänger oder Angabe des Zwecks, zu welchem das Holz bestimmt ist, blos mit dem Beisatze: „Frei,“ eingetragen.

2.

Abänderung der seitherigen Schema's des Forstregisters u. Forstextracts.

Es bedarf daher keiner besondern Abtheilung des Forstregisters und des Forstextracts für die Freihölzer, vielmehr wird von dem Schema des Forstregisters No. I., und des Forstextracts No. IV. der Beilagen der Verordnung vom 2ten Januar 1814. nur die bisher mit A. bezeichnete erste Abtheilung beibehalten, die zweite mit B. bezeichnete aber in Wegfall gebracht.

In den, den Rentämtern zugefertigten gedruckten Rubriken zu dem Forstregister wird die Abtheilung unter B. zum Eintrage der Kauf- und Freihölzer mit angewendet, und darin dasjenige weggestrichen oder abgeändert, was sie von der Abtheilung unter A. unterscheidet.

3.

Wo der Geldbetrag der Freihölzer in Ausgabe verschrieben werde.

Dagegen wird der Geldbetrag der Freihölzer in dem Kapitel der Forstgeldrechnung oder Amtsrechnung in Ausgabe verschrieben, welches die Ausgaben desjenigen Zweigs der Verwaltung enthält, für den das Freiholz abgegeben worden ist.

4.

Welche Freihölzer in der Forstgeldrechnung in Ausgabe verschrieben werden.

Sonach wird in der Forstgeldrechnung in Ausgabe verschrieben, der taxmäßige Geldbetrag der Holzdeputate der Forst- und Jagdofficianten, der zu Forstculturen, zu den Forstgebäuden und aller andern zum Bedarf der Forstverwaltung abgereichten Freihölzer, auch der aus der Amtswaldung gestohlnen Hölzer.

5.

Welche Freihölzer in der Amtsrechnung in Ausgabe verschrieben werden.

Dagegen kommt bei der Amtsrechnung der taxmäßige in der Forstgeldrechnung vereinnahmte Geldbetrag folgender Freihölzer in Ausgabe:

a) der auf dem Amte haftenden Holzdeputate für Geistliche, milde Stiftungen, Communen und Individuen, in dem Kap. I.

b) der Holzdeputate der Königlichen Beamten und anderer Königlichen Diener, die nicht ausschließend beim Forst- oder Jagdwesen angestellt sind, ingleichen der Kammergutspachter, im Kapitel II.

c) der Holzdeputate der Winzer und der zu den Weingebirgen abgegebenen Hölzer, im Kapitel IV.

d) der Holzdeputate der Teichwärter und Amtsfischer und aller für die Königlichen Fischereien verabfolgten Hölzer, im Kapitel V.

e) der für die Schäfereien abgegebenen Hölzer, im Kapitel VII.

f) der zu den Brauereien und Branntweinbrennereien abgegebenen Hölzer und Holzdeputate, im Kapitel VIII.

g) der den Königlichen Mühlenpachtern und zum Umtrieb der Mühlen, Kalk- und Ziegelbrennereien bestimmten Hölzer, im Kapitel IX.

h) der wegen erlittener Calamitäten oder anderen Ursachen den Unterthanen verwilligten Gnadenhölzer und Holzentschädigungen, im Kapitel X.

i) der Bauhölzer
   α) zu den Landgebäuden,
   β) zu den Straßenbauen,
   γ) zu den Ufer- und Wasserbauen,
   im Kapitel XIV. und

k) der für den Bergbau abgegebenen Hölzer, in eben dem Kapitel.

6.

Welche Nachweisung bei der Verschreibung in Ausgabe statt finden müsse.

Die Verschreibung in Rechnungsausgabe geschieht gegen eine über das Naturale ausgestellte Quittung des Empfängers, auf welcher der Rechnungsführer zu bemerken hat, wo der taxmäßige Geldbetrag in dem Forstregister vereinnahmet sey, und mit Beziehung auf die wegen der Abgabe und Verschreibung erlassenen und zu den Rechnungsbelegen zu bringenden Originalanordnungen.

7.

In welchem Vorbeschiedsextracte und in wel-

Die Verschreibung in Rechnungsausgabe erfolgt in demjenigen Vorbeschiedsextracte und in derjenigen Jahresrechnung, wo der Geldbetrag des Holzes vereinnahmet ist. Letzterer

darf also bei den Vorbeschiedsextracten nur in dem Falle unter den Restposten aufgeführt werden, wenn bei einer unverschieblichen Freiholzabgabe die Anordnung zu Verschreibung derselben bei Fertigung des Forstextracts noch nicht beigebracht werden kann.

oder Jahresrechnung die Verschreibung in Ausgabe geschehen müsse.

8.

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten mit dem am 1sten October 1814 angefangenen Forstrechnungsjahr in Wirkung.

Wenn die Bestimmungen dieser Verordnung in Wirkung treten.

Die Forstbeamten haben obige Vorschriften genau zu beachten und den ihnen untergebenen Ober- und Revierförstern zur Nachachtung bekannt zu machen.

Dresden, am 20sten März 1815.

Königlich Sächsisches Geheimes Finanzcollegium.

Generale

die anzuzeigenden Preise der Brennhölzer aus Privatwaldungen betreffend, vom 5ten November 1816.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Da Wir in steter Kenntniß der Preise der aus Privatwaldungen zum Verkauf gebrachten Brennhölzer zu seyn wünschen; so begehren Wir andurch, ihr wollet über den Stand dieser Preise in den vorzüglichsten Orten des Amtsbezirks monatlich sichere Erkundigung einziehen, die erlangten Nachrichten in einer nach dem unter ⊙ mitfolgenden Schema einzurichtenden Uebersicht zusammenstellen und diese, vom künftigen Jahre an, in den nächsten acht Tagen nach Ablauf jeden Monats, ohne besondern Präsentationsbericht, bei Vermeidung von Fünf Thalern Strafe an Unser Geheimes Finanzcollegium einsenden. Dresden, am 5ten November 1816.

Freiherr von Manteuffel.

Christian August Mönnicke, S.

An sämmtliche Rentbeamte.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

⊙

Uebersicht der Verkaufspreise von Brennhölzern aus Privatwaldungen im Amtsbezirke N. im Monate 18..

Benennung der Orte.	Benennung der Sorten.	Dimension.	Verkaufspreise.			
			thl.	gl.	pf.	
	Scheitklaftern.	3 Ellen hoch und weit.				
Plauen . .	buchene	$\frac{6}{4}$ell. Scheitlänge, Dresd. M.	—	—	—	incl. Fuhrlohns.
	birkene	$\frac{6}{4}$	—	—	—	. .
	kieferne	$\frac{7}{4}$	—	—	—	. .
	ꝛc.					
Reichenbach .	buchene	$\frac{7}{4}$ell. Scheitlänge, Dr. M.	—	—	—	incl.
	ꝛc.					
	fichtene	$\frac{7}{4}$	—	—	—	incl.
	ꝛc.					
	Stockklaftern.	3 Ellen hoch und weit.				
Plauen . .	buchene	$\frac{5 \text{ bis } 6}{4}$ ell. Stocklänge, Dr. M.	—	—	—	incl.
	ꝛc.					
	kieferne	. . . . .	—	—	—	incl.
	vermischte kieferne und fichtene	. . . . .	—	—	—	incl.
ꝛc.						
	Reißigschocke.	das Schock 66 Gebund, das Gebund 2 Ellen lang, $\frac{1}{2}$ Elle stark,				
Reichenbach .	buchene	. . .	—	—	—	excl. Fuhrlohns.
	vermischte buchene und birkene	. . .	—	—	—	. .
	kieferne	. . .	—	—	—	. .
	ꝛc.					

Anmerkungen.

1) In der 2ten Rubrik sind nur solche Holzsorten aufzunehmen, welche an den in der 1sten Rubrik angegebenen Orten zum Verkauf gebracht werden.

2) In der 3ten Rubrik sind die bei den zum Verkauf bestimmten Privathölzern gewöhnlich Statt findenden Scheitlängen, nebst dem gebräuchlichen Ellenmaaße, anzumerken.

3) In der 4ten Rubrik ist mit zu bemerken, ob unter dem bestehenden Verkaufspreise das Fuhrlohn mit begriffen ist, oder nicht.

Generale

die Schlägerlöhne und Accidenzien in Ansehung der Holzdeputate der Forstdienerschaft betreffend, vom 28sten October 1817.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Nachdem Wir beschlossen haben, daß diejenigen Forst- und Jagddiener, welche blos den etatsmäßigen Dienstgenuß percipiren, auch diejenigen, deren Diensteinkommen selbigen noch nicht erreicht, von Bezahlung der Schläger- und resp. Roderlöhne für die ihnen geordneten Holzdeputate befreit, vielmehr diese Deputate ganz unentgeldlich verabfolgt erhalten, solchemnach deren voller taxmäßiger Geldbetrag, nach vorgängiger Vereinnahmung, in Ausgabe der Forstgeldrechnung verschrieben werden soll; So begehren Wir, gnädigst befehlend, ihr wollet euch hiernach achten, und nur denjenigen Deputatisten bei der Forst- und Jagddienerschaft die Bezahlung besagter Löhne ansinnen, deren Diensteinkommen den etatsmäßigen Dienstgenuß übersteigt, und zwar ohne weitere Rücksicht, ob die Holzdeputate auf den etatsmäßigen Satz schon reducirt sind, oder nicht.

Dresden, den 28sten October 1817.

An die Oberforstmeister und Rentbeamten. Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Generale

die Brennholzabgabe an die Forstdienerschaft außer den Holzdeputaten betreffend, vom 28sten October 1817.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Da die Holzdeputate, welche dem sämmtlichen, euch, dem Oberforstmeister, untergebenen Forstpersonale geordnet sind, Uns geschehenen Anzeigen zu Folge, für das wirthschaftliche Bedürfniß der Individuen nicht überall ausreichen und Wir daher bis auf weitere Verordnung gestatten wollen, daß den Forstdienern, jedoch blos zu gedachtem Bedarf, und nur in Stock- und Abraumshölzern, ein Mehreres an Brennholz, als ihnen an Deputaten gebührt, auf ihr an euch, den Oberforstmeister, zu richtendes Ansuchen, gegen Bezahlung aus Unsren Waldungen jährlich verabfolgt werde; So begehren Wir, gnädigst befehlend, ihr wollet euch hiernach achten und ihr der Oberforstmeister, besagte Holzbedürfnisse nach eurem pflichtmäßigen Ermessen den Forstdienern käuflich überlassen, übrigens der gesammten Forstdienerschaft dieses Generale gehörig bekannt machen und derselben zugleich eröffnen, daß jeder Mißbrauch der vorstehend ertheilten Vergünstigung und jeder vorgekommene Holzhandel mit sofortiger Cassation unnachsichtlich bestraft werden wird.

Dresden, den 28sten October 1817.

An die Oberforstmeister und Rentbeamten. Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Membrum VIII.

Von Fischerei-Sachen.

Fisch-Ordnung

auf der Mulde und Milde, d. d. 16ten März 1560.

Vonn Gottes gnaden Wir Augustus, Hertzog zw Sachßenn ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun khundt hiemit gegen menniglichen; Nachdem in vnserer Landordnung vnd Außschreiben, so in vorschienem Fünf vnnd funfftzigstenn Ihare der wenigern Zal in druckh ausgangenn, vnder andern Artickeln vormeldet,

Das nach gelegenheit der fischwaßer, wir eine sonderliche verordnung thun, vnnd machen wolten, wie es mitt ausgießen der Teuffen, vnnd kleinen beche, Auch dem Treiben der fische, vnnd den alzuengen schedlichen Zeugenn, dadurch die waßer bisherr vorödet vnnd vorwüstet worden, hinfürder solle gehalten werdenn, Das wir demselbigenn nach, durch vnsere Hierzu Verordnette Commißarien, bei dem Ehrwirdigen vnserm besonder liben freunde, Hern Johansen Bischoffen zu Meißen, Auch denen vom Adel, Stedten vnd andern, so an den Wasser Stromen der Mulden, vnd Milden feshafftig, vnnd darinnen der fischerey zu gebrauchenn befugt seind, notturfftige erkhundigung nemen, Vnnd sich darauf mit Seiner Liebdl. dazu Vorordenttenn, vnnd denn andern sampt derselben Fischern, nachuolgender gestalt, einer ordnung habenn, vorgleichenn laßen,

Wie es mit dem Treiben der Fische soll gehaltten werden.

Wiewol das Treibenn der Fischer, vnnd fürnemblich, so daßelbig, des Ihars mehr denn einsten volnbracht wirdet, dem waßer des grösttentheils schedlich befundenn, Weil aber, daßelbig, nach gelegenheit der waßer, Auch der Gerichts Herren, daran habenden, vorchärten gerechtigkheitten, gentzlichen nicht abgeschafft werden mag, So soll es mit demselben Treiben, wie volget gehaltten werden,

Ann welchen ortten, der bemeltten waßer Mulden vnd Milden, das Treiben der Gerichtsherren, vnd fischer, bis daheer inn vblichen gebrauch gewesen, soll es hinfürder nachmals bleiben, Jedoch das an keinem ortte, (vngeachtet, des altten gebrauchs) mehr des Ihares, dann einmal und nach Jacobj getrieben werde,

Der Zeug aber so zu solchem fischtreiben gebraucht, Es sey, ann Hamen oder anderm, soll der großen Maschen nach da durch das große eyserne Model, weil der Zeug nas ist, fallen mag, zugerichttet, Vnnd bei Vermeidung funfftzig gülden straffe, Auch vorlierung des Gezeuges, enger nicht gehaltten werdenn, Vnd solche Maschen beneben dem Eysern Model erst gemeldet, soll einenn Jedenn Ampte, Stadt vnnd Gerichtsherren sich darnach zu richttenn, vnd ob dem vhestiglich zu halten, offentlich anzuhenken, damit sich niemandes der Vnwißenheit zu entschuldigen habe, zugestellt werdenn,

Ann welchen ortten aber zuuorn das Treyben nicht breuchlich gewesenn, soll es nachmals dabei bleibenn,

Kratz vnd Streichhamenn,

Dieweil sich auch das fischenn, mit dem kratz, oder Streichhamenn, eine Zeit hero fast gemeyne gemacht, Auch zur vngelegenheit, so die wasser nicht vberflutig, oder volvfericht, nicht alleine durch die Bürger, Hausgenossenn, oder Handtwergs Gesellenn, in vnnd vor denn Stebten, Sondernn auch durch das Landvolck, auf denn Dorffern, die vber Halbe vnnd viertel einer Meilweges, zu den waßern lauffen ohne vnderschied oder gebürliche masse, der Hamen gebraucht wirdet, Ungeachtet obgleich diselbigenn bürgere, oder Pauersleutte, keine liegende gütter, am waßer, oder einigenn schaden von denselben Zugewartenn haben, Zu deme das auch etzliche unnd fast der mehrertheil, die fische welche sie fahen, vf denn vfer schütten, die gröbsten auslesen, denn bruch, oder leich ligen, unnd also mutwilliglich vorterben laßenn, Sich auch ann deme das sie ann den Vffern im trucknen stehen sollen, nicht benügenn laßen, Sondern tretten, in denn flus, unnb vben zu Abbruche der fische, allerlei Vortteyls, dadurch, vnnd vmb solcher vielfalttigkeit wegen des streichens, die waßer mercklich verwüstet werden.

Solcher Vorwüstung der waßer, souil müglichen disfals fürzukommen, soll es hinfürder, volgendergestalt gehaltenn werdenn,

Das die Alten engen kratz, oder Streichhamenn, Ingemeine, durchaus sollen abgeschafft vnd vorbotten sein,

Wer aber, wie hernach fernner vormeldet, zustreichen befugt, der soll seinenn Hamen, nach der Maschen vnnd dem eisen, so nach der weitte der maschenn gemacht vnd weil der Hame naß ist, durchfallen soll, hinfürder also zurichtten, vnnd halden, wie dann bei Jeder Stadt, vnnd Gerichts Herren, bemeltte Maschenn vnnd eysen, darnach ein Jeder sich zurichtten, offentlich zu befindenn sein sollen,

Wie es mit dem Streichen soll gehalttenn werden

Inn den Stedten soll es also gehalttenn werden, das aus einem Jedern Hauße, nicht mehr dan einer sich des streichens gebrauchenn magk,

Die Pauers leutte aber, so ire gütter am waßer nicht liegenn haben, dergleichen, die Hausgenoßen, sollenn sich diser fischerey des streichens, bei einer sonderlichenn straffe, so hernach angezeigt wirdet, gentzlichenn enthaltenn,

Dergleichenn, die Hausgenoßenn in Stedten auch,

Wo es aber ann deme, das Dorffer ann den waßern gelegenn, Vnnd die Einwohner derselbigen gütere darann liegen hetten, die mogen das streichen, doch auch nuhr aus Jedem hofe, mit einem hamen, brauchen, Ob aber auch inn Dorffern, etzliche Menner, die keine ligende gütter, am waßer hetten, wonhafftig werenn, denen soll solch streichenn keinsweges gestattet werdenn,

Dergleichen, sollenn die Hausgenoßenn sich deßen wie oben berurt, auch nicht anzumaßenn habenn,

Zu welcher zeitt, das Fischen mit dem kratz oder Streichhamen gebraucht werden mag,

Es soll sich auch niemandes von Bürgernn oder Pawernn des streichens vnderstehen, Es sei dan das das waßer, vberflüttig, oder volvfferigk, vnnd mit seinem ausschlagen, die gehawenen, gesatzten oder gestoßenenn mahl erreiche, Welche mahl, ann denn Brucken, oder andern bequemen örtten, zum offentlichen gemercke, darnach sich ein Jeder Kratzer, oder Streicher Zurichten, vnnd, für der straffe zu hüettenn haben müge, zum fürderlichsten sollen gehawenn, vormahlet oder versteint werdenn,

Straffe der Vorbrecher,

Würde auch iemandes, in disen obgesatzten Puncten, das Kratzen vnd Streichen belangend, vorbrechlich befundenn In deme das er seinenn Kratz oder Streichhamen zu enge, vnnd nicht dem obgemelttenn Maße nach zurichtten laßen,

Oder das er des nachtes vnd nicht des tages streicht Auch nicht des obgemelttenn Mahles, so das vberflutige waßer, im ausschlagen erreichte wahr nehmen Unnd ehr streichenn,

Die Bruthe, oder denn Leich, wie vielfältig bisher gescheen, im trucknen vorterbenn thette,

Oder auch do einn Hausgenoße, oder sonst Jemandes der des streichens nicht befugt, betrettenn würde,

Der oder diselbenn alle so dawider handeln, sollen eines Jedern mahls, so offte sie vorbruchlich befundenn, dem Gerichtsherrenn fünf groschen, vnd den Hamen zur straffe, dem Jhenigenn aber der Jhnen ordentlichen pfendet, oder sonsten ansagenn thette, Zwene groschen zu geben, vnnd zu reichen schuldig sein,

Wie die Gemeinen Fischere vff der Mulden vnd Milden iren Zeug durchaus halten vnd führenn sollen,

Die fischere durchaus, so ire fischerey, inn genandtenn waßernn treiben vnd vben, Es sein auch Erb oder Miethfischere, Sollenn durchaus, gleichen vnnd einerley Gezeug, garn, vnnd Netze, wie die auch namen haben mugen, nichts ausgeschloßen, In allermaßen, Vnnd so weit wie die kratz, oder Streichhamen, denselbigen Maschen Vnnd eysen nach, oben erwehnt, hinfürder halten, füren Vnnd gebrauchenn,

Die Wathenn aber so ann etzlichenn orttern, zu dem fischenn, mit dem bundlein gebraucht, die sollenn etwas enger, (doch nicht sogar enge, dan dadurch bruthe vnnd leych, so wol, als mit kratzen, Hamen, vorwistet wirdet) gefürth, Vnnd soll bei dem andern auch einn Eyßernn Model angehangen werden, wie weit die Maschenn, ermeltter wathen seinn sollen, Vnnd solch eyßenn soll inn gleichnus, wie die andern, weil die Wathe nas, durchfallen, Alles bei Vormeidunge der funfftzig güldenn straffe, so inn ermelttem Vnserm beuehl ausgedruckt,

Was vor Fischereyen abgeschafft unnd vorbottenn,

Das Lerch Schief, Klippenn, oder Span Zeugk, Zescheritzschs, Nachtleuchtenn, Fischkoeder vnnd Angeln soll bei der straf, nach vormuge Vnsers beuehls gentzlichenn abgeschafft vnnd vorbotten

sein, Vnnd bei keinem fischer, der, oder dergleichen Zeug, so zu den erstberürtten vorbottenen fischereyenn dinstlich, auch bei einer sonderlichenn buße, befunden werden

Jedoch, soll hiemitt denn fischernn Ire Nachtangell wie bisher, bei Ihnenn im brauch gewesenn vnbenommenn seinn,

Vonn Zan Reußen vnd Fisch Korblein,

Die Zaen Reußenn, sollen in der weite, wie die Streichhamenn vnnd der fischer gemeyner Zeugk gemacht vnnd gehalten werden, Vnnd das das Eißen so zur Maschen des Streichhamens gemacht, durch die Reußenn auch fallen mege,

Die Korblein aber darinnen Steinbeißen, Schmerlen vnnd Eldrißen, gefangen, Sollen hinfürder dermaßen wie Zuuornn gehalten vnnd gebtauche werden,

Vonn Krebßenn,

Nachdeme auch vnder den krebßen gleichergestalt, wie mit denn andern fischen, bishero keine vnderschiedt gehaltten, damit die waßer auch des mehrerntheils, vorwüstet, Soll hinfürder kein fischer oder ander, der sich zu krebßen vndersteheт, bei vormeydung der Vielbemeltenn straffe, kleinere krebße fahen, dann das Eyserne mas, so nach gestalt eines krebß gemacht, Vnd bei denn andern Maschen, vnd Eysernen Modelnn, eines Jedernn ortts, inn Stedten vnd bei den Gerichtsherrenn, zubefinden, ausweisen thut,

Vnnd weil durch solch Krebßen oder fischen etzlichenn steynernn wehren oder themmen, muthwilliger Vnd nachteyliger schaden zugefügt Wo nun Jemandes hinfürder vber dergleichen bescheidigung, der Wehre oder Themme begriffenn oder sonsten glaubwirdig angebenn würde, der soll nach gelegenheit seiner geiebten Vorbrechung, Vnnachleßig gestrafft werdenn,

Demnach ist an obgedachtten Vnsern freundt, denn Bischof zu Meißenn, vnser gesinnenn und begerenn das Seine lieb. sich diser ordnunge, gemes vorhaltte, Auch inn ires Stiefftz Ambten, Stedten vnd andern derselbenn Vnderthannen also allenthalben, wie sie durch ire Gesandtenn, sich des, mit Vns vorglichen zuhalttenn Verordnen wolttenn,

Beuehlenn auch hiemit, vnsernn Ampleuttenn, Schriefftsaßenn, Ambtsaßen, Rethen der Stedte, Vnnd allenn andern vnsern Vnderthannen ernstlichen, sich darnach zurichttenn, Auch die straffen Vonn denn Vorbrechernn vnnachleßig einzubringen,

Daran thunn sie vnsere gentzliche meynunge.

Zu Vrkhund mit Vnserm aufgedrucktem Secret besiegelt Vnd geben zu Dreßdenn den sechs Zehenden Monatstag Marcii Nach Christi vnsers liben Hern Vnnd sehligmachers geburt, Tausent, fünffhundert Vnnd im Sechtzigsten Ihare,



Modell der dicke vnnd große des Eysens zu denn weitteſten Maſchen ſöllenn alleinn zu dem Treibgarenn gebraucht werden,



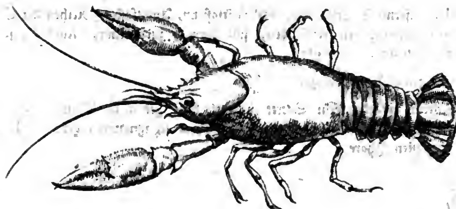
Modell des mittelſten Eiſens vnnd Maſchen zu den Streichhamenn zugebrauchen,



Modell des kleinſten Eiſens zu der Maſchen der bundt Wathen ſoll gleichwol nicht ſo gar enge ſein,



lenge vnnd große des krebs ſo gefangenn werden mag vnnd nicht kleyner,



Fisch-Ordnung

auf dem Elbstrohm im Churfürstenthum Sachsen und Fürstenthum Anhalt,
d. d. 23sten Aprilis 1560.

Von Gottes gnaden Wier Augustus, Hertzog zu Sachssen, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thuen kundth hirmit kegen mennigklich,

Nachdeme In vnserer landtsordenunge vnd außschreybens so In vorschienem funf vnnd funftzigstem Jare derweniger Zall Im Druck ausgangen. Vnter andern Artickel vormeldet wurden. Das wier nach gelegenheit der Fischswasser eyne sonderliche Vorordenunge mach wolten. Wie es mit dem außgießen der Teuffen, vnd kleynenn bechen, auch dem treyben der Fische, vnd den altzuengenn schedlichen Zeugen, Dadurch die waßher byßher verödet vnd verwüstet, hinförder gehalten werden solte.

Das wier demselbigen nach, durch vnnsere vnd den Hochgebornen vnseren freuntlichen lieben Oheim, Hern Wolfganges Hern Joachims vnd Hern Carln gebrüdern und Vedtern Fursten zu Anhalt, Grafen zu Askanien Hern zu Zerbst und Berenburg Zusammen Verordente Commissarien vnd befelhabere nachfolgender gestalt, Vns eynne fischordenunge auff der Elben vorglich vndt entschloßen haben.

von verbottenem Zeuge

Erstlich Ordenen, Setzen vnd wollen wier, Das diese hernachbenanthe Zeuge, hinfurder gentzlich verbotten Vnd nicht sollen zugelassen seyn Als Nemlich, das Treyben Im Elbstromen, die teuffels Mutther, Span Zeuge, das Buchgarn, der Kykitzsche, der Schnabel, der Schütze, Die nacht bey dem leuchtenn zu fischen, vnd Zuhamen. Das tolle quorder vnd das kese quorder die Schne Reußen, die Enge Watthenn, vnd alle enge Zeuge, der Kratzhamen vnd Streichhamen, Auch alle enge vnd dye weyßen Reueßen, das bunde Holtz mag man woll brauchen, Doch das kein querder dorein gemacht werde,

Von nachgelaßenem Zeuge.

Nachdeme aber nuhn der enge Zeugk gentzlich abgeschaft werden soll. Vnd gleichwohl befunden, das der kleyne fischs welcher In dieser vnserer ordnung nachgelassen, Als Nemlich Gründelinge, Ockeln, kleyne karaß, kauelberßken, heßelinge, nicht anders dan In engen Zeugen gefangen werden können,

Als ist hie Zu endt eyn Modell zu befinden, Wie hinforth der Zeugk an dem Zugk vnd Eyßgarn, vfs engste gefurth werden soll.

Vnd darneben auch eyen Modell aussperhalb des Zugk vnd Eyßgarns, des Zeugs so nicht verbotten vnd auch zum engsten gefurth soll werden.

Nach welchem Modell vnd weytte die Netze vnd fischsgarn gestrickt vnd enger nicht gehalten noch gemacht werden sollen. Vnd soll In eynem Idern Ambte Stadtt oder gerichte Solchem Modell nach ein Eyßen gemacht werden, der grösse das es durch den Zeugk weyll der noch naß ist fallen

magk. Vnd solch Eyßen soll In eynem Iden Ambte Stadt vnd gerichte, an eynen öffentlichen orth gehenckt werd. domitte sich niemandes der Vnwissenheit Zuentschuldigen habe.

Was aber vber die nachgelaßene fische, wie obstehet, In allem Fischszeuge Reußen vnnd garn von andern Fischen gefangen, die den hernach angezeichenten Modeln nicht gleich seindt, die sollen alle außgeworffen, vnd widerumb In die waßer gethann werden.

von Lachen vnd Außgengen

In den Lachen vnd außgengen der Elbe sol desgleichen auch kein fischs welcher dem angegebenen Maaß nicht gleich gefangen, Sondern wiederumb In die Elbe oder das negste wasser geworfen werden. Damit der fischs seynen volstendigen wachs erreichen möge.

Wehre es aber sache, Das an etzlichen örtern Lachen seyn möchten, so die Elbe pfleget zu vebergehen, vnd Im Sommer außtrucketen, Auch dye leuthe nach geschehennem Veberlauf der Elben von alters her ahne eynigen einhalt vnd verboth Ihrer Obrickeyt, dieselben Lachen auszufischen berechtiget vnd herbracht, Soll Ihnen dasselbige In Ansehung das der Fischs dadurch ahne das an den örten vmbkomme hirmitte vmbenohmmen sein, Doch das sie den Fischs so ßie darinne gefangen vnd dem angegebenen Maaß nicht gleich, vor Ihre eygene Heueßer verspeyßen, vnd an keynem andern orthe verkauffen.

Von Engen Reueßen

So auch Jemandes nach Neunaugen, Steynpeyßkenn, Schmerlen vnd Eldreschen, enge Reueßen legen wölle, Der soll bemeltem Maßhe nach, den verbottenen Fischs außwerffen.

Vnd sollen die Engsten Reußen auch nachdem Modell so zu ende vertzeichnet befunden vnd nicht engergemacht wurden.

Von Krebsen

Desgleichen sollen auch die krebß nicht kleiner dan das hiernach uertzeichnete maaß außweyßet gefangen werden. Welche maeß vnd Modell Zue den Reußen, krebßen, Auch den kleynesten Hechten vnd Barmen so gefangen werden sollen, Alle wie obstehet vom eyßen gemacht vnd an beqveme örter angehangen werden sollen.

Von Straff der verbrecher

Würde Nuhn Jemandt solcher angezeigter Ordenung sich nicht gemeß verhalten. Vnd andere gezeuge dan hiryn begriffen vnd verordent gebrauchen oder aber kleynere fische, dan die Maßhen vnd Eyßen auch die Maeß der fische auß weyßenn fahen, Dieselbige In Stedten Dörfen oder sonst vfm Lande vorkauffen, oder in andere wege verpartiren, oder aber auch vor sich selbst eßen vnd verbrauchen, außerhalb Dere so Ihn den Lachen die do außdruckenen zu fischen wie oben gemelt macht haben. Der soll so ofte solchs geschicht funfzigk gülden Zur straffe vorfallen sein, Vnd darüber des verbottene Zeugks, verlustig sein. Welche strafe So offte Imands verbrechen wirdet, halb dem gerichts Herren sambt dem verbottenem Zeuge Vnd die andere helffte dem angeber erleget vnd Zugestalt werden soll.

Desgleichen so hinforder bey Jemandes der nicht eygene noch von andern gemiette waßßer hette, fischszeugk wie der auch wehre angetroffen Soll derselbe gleichergestalt als andere Verbrecher gestrafft werden, Es were dan sache, das ehr solche fischszeuge vf den kauff machte, vnd sich desselben nehertte.

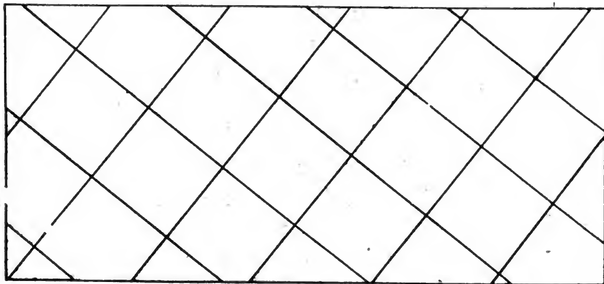
Also auch der Jenige so das verbottene fischswergk von andern vormerckte, Vnd dasselbe seyner obirkeyt nicht anzeygen würde, vngeachtet es werde solchs kurtz oder langk hinderkommen, soll in berurthe straffe gefallen sein.

Würden aber auch die gerichts Herren, Vber dieser ordenung nicht halten Vnd sich hierinn nachleßßig ertzeygenn, So sollen sie vnns, als ofte sie seumigk befunden, funfftzigk gülden Zur straffe erlegen,

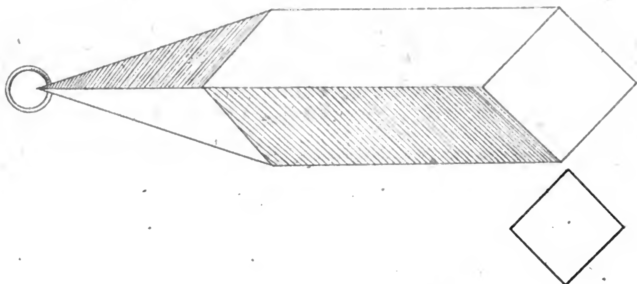
Befehlen derhalben hiermitte vnsern Ambtleuten, schriftsaßßen Ambtsaßßen, Rethen der Stedte, vnd allen andern vnsern vnderthanen ernstlich, sich darnach zu richten und halten, Auch die straffen von den Verbrechern unachleßßigk mitzubrengen. Daran thuen ßie vnnsere gentzliche meynunge.

Zu vrkunde mit vnserm aufgedruckten Secret beßigelt, Vnd geben zu Dreßden den 23sten Aprilis nach Christi geburt Tausent funfhundert vnd Im Sechtzigsten Jare,

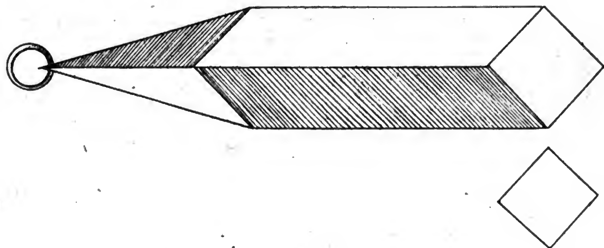
der engste Fischzeug von waten und anderm.



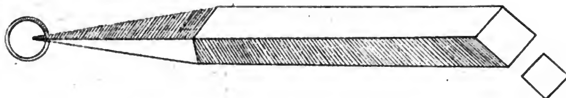
form des Eyßens



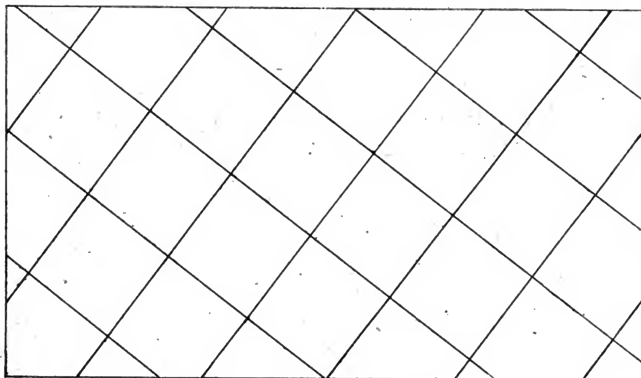
Form des Eyssens



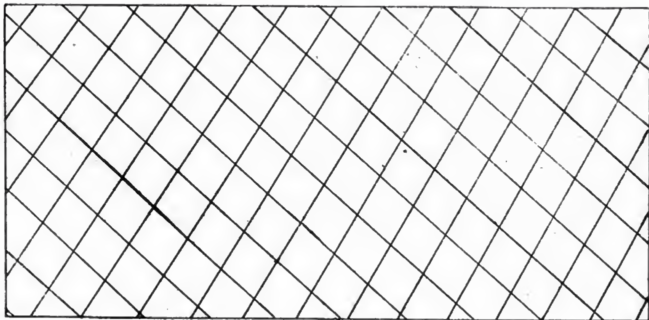
Form des Eyßens



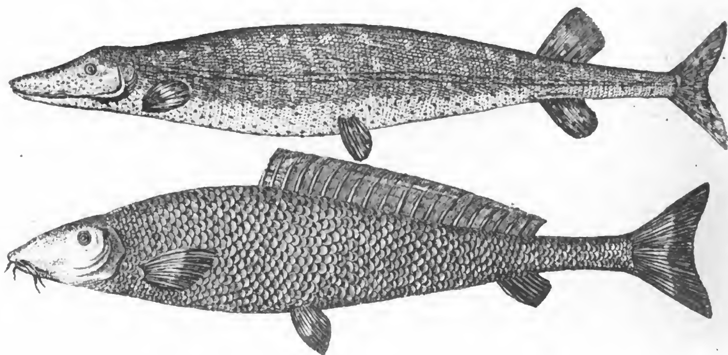
die weytte der moschen zum Zug und Eyßgarn.



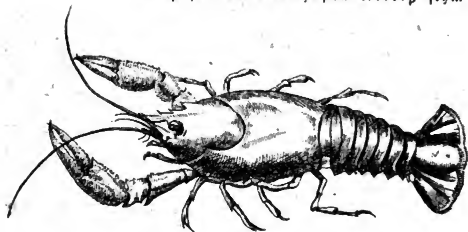
die weyte der moschen zu den Fischamen.



Kleynere hechte Barmen und Elb soll mann nicht fahen.

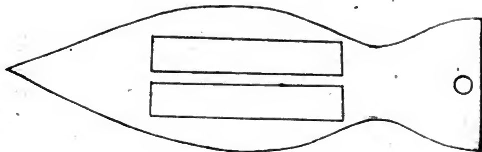


dieß söllen die Kleynsten Krebeß seyn.



Also enge sollen die Kleinsten Rewßen seyn.





Fisch-Ordnung

auf der Sala, Unstrut und Elster, vom letzten July ao. 1560.

Von Gotts gnaden, Wier Augustus, Hertzog zu Sachssen, vnd Churfurste rc. rc. rc. Thuen kunth hirmitt kegen mennigklich. Nachdeme in vnserer Landtsordenung vnd außschreyben, so in verschienem Funf vnd Funffzigsten Jare der weniger Zall Im Druck außgangen, Vnter andern Artickeln vermeldet.

Das nach gelegenheyt Der Fischwasser, wier eyne sonderliche verordenunge thuen vnd machen welten, Wie es mit außgiessen der Teuffen, vnd kleynen Bechen, auch mit dem treyben der Fische, vnd den altzuengen schedlichen Zeugen. Dadurch die wasser veröbet vnd verwüstet werden, hinförder gehalten werden solle.

Das wier demselbigen nach durch vnsere hirtzu verordente Commissarien, Beyden Erwirdigen, Vnnsern Besonder lieben freunden Herrn Julio Bischoffen zue Naumburgk, vnd Herren Micheln Bischoffen zue Mertzeburgk, auch denen vom Adell, Stedten vnd andern, so an den Wasshern der Sahla, Vnstruth vnd Elßter gesesßen, vnd darin der Fischerey zugebrauchen befügt seindt, nothdurftige erkundung nehmen, vnd sich darauf mit Iren libdl. dartzu verordenten Rethen vnd andern, sambt derselben Fischern, nachfolgender gestalt eyner Fischsordenunge haben vergleichen lasßen.

Von den verbottenen Zeugen.

Erstlichen und sonderlichen Weyll durch die Leichschiff die Bruth der Barmen vnd anderer fische zum höchsten veröbiget vnd verterbt werden. Sollen dieselben Leichschif, desgleichen die Teuffelsmutter, Hauben, Spantzeuge, das Buchgarn, der kykitzschs, der Schnabell oder schragen, der Schütze, der Schirnitz vnd das tretten gentzlich vnd gaer verbotten sein, vnd durch niemande, Es sey in freyen eygenen, gehegten, oder gemiethen wasßern gebraucht werden.

Vnd nachdeme In den treiben wasßer fluten, Durch viel Leuthe die mit mehrerm Nutze vnd billicher Irer Handtirung die Zeyt zubringen könten vnd solten, der fischsleich mit den kratzhanten vnd Ritscherten, durch das heraußziehen mergklich verterbt, vnd dadurch die wasser von fischen wüste gemacht werden, Sollen die beyde Kratzhamenn vnd Ritzscherte, Desgleichen das angeln und greyffen, welchs Sommertzeit die müßiggenger, leichtfertige Leuthe vnd Bierschwelger zu vben pflegen, hiermitte gentzlichen abgeschaft sein vnd bleyben.

In gleichniß soll auch das Nachtleuchten vnd die Tollen qwerder nicht mehr gebraucht noch gestattet werden.

Von dem Treyben.

Weyll auch augenscheinlich, vnd genug wislich ist, Das durch das treyben, dye Fischereyen sehr verwüstet werden, Derhalben wier auch gnugsam vrsach hetten, solch treyben gantz vnd gaer abtzuschaffen, so wollen wir doch solchs ditzmahl volgender gestalt nachlassen, also das solch treiben, von allen dehnen die do in gemeynen, gemiethen oder eygenenn wasßern fischen, nicht mehr dan In dreyen Jaren ein mahll, doch nicht vor sondern alwege nach Jacobi geschehen soll.

Weme zu Fischen nachgelassen.

In den gemeynen waßern vnd fischslachen sol niemandt dan die Jenigen so zu den gemeynden der Stedte Flecken oder Dörfer gehörig, vnd ein gesessener haußwirth sey, oder ob es sonst Imandts von seines guts besitzung oder von Erbgerechtigkeyt wegen von alweg befügt genüeßen vnd gaer kein Haußgenoß, lediger geselle, noch frembder zw fischen fueg haben.

So soll sich auch mennigklich die gehegten freyen oder gemietten fischsbache außzugiessen, zu schützen oder außzuschöpffen, desgleichen mit dem geleuchte bey der nacht zu fischen enthalten.

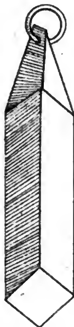
Wie vnd mit was gezeuge zw Fischen nachgelassen.

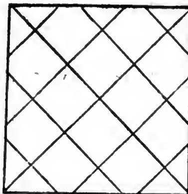
Ein Jder der zu fischen befügt Sol fueg haben, durch eynes andern Waßer zu fahren, Doch auch das der doburch fahret, dem andern des das fischswasser ist, an allem seynem fischszeuge, vnd gelegten angeln oder Reußen keynen schaden thun, auch mit stangen, steynen oder anderm nicht ins waßer schlage noch werffe, auch sonsten kein groß gepölter oder geschrey treybe.

Do auch deren eyner so fischen mag seynen kahnn in einem wehre durch ein lauft Zeucht vnd den lauff öffnet, soll ehr denen wiederumb zuvormachen schuldigk sein.

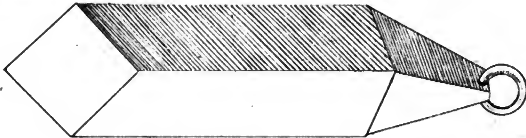
Es sollen durchauß In den Freyen, gemieten, auch in den gehegten, lachen, Mühlgreben, Wehren vnd teuffen keine engere hamen gebraucht werden, Dan wie solchs das hienach verzeichete Modell oder maß vermagk, Desgleichen soll es mit der weytte an den Wathen und streichsecken auch gehalten werden,

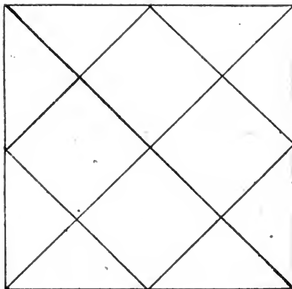
Darkegen aber söllen die sechtzig Elige, oder dorüber vnd darvnter enge garn gentzlichen und gaer abgeschaft sein, vnd keine mehr Zugebrauch nachgelassen werden.



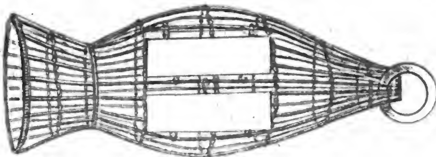


So sollen auch die grossen Ziehe garn vnd andere fiischszeuge, enger nicht gehalten gefurth noch gebraucht werden, dan diß hernach volgends vertzeichnet Modell vermagk.





So soll man auch ofobbemelten Waßßerflüßhen, sie sein gemeyn gemietet oder gehegt, Engere Reußen zu fischs vnd krebß fahen nicht legen noch gebrauchen, dan das hierunter vertzeichent Modell vermagk.



Und zu solchem Fischsgarn Zeug vnd Reußen, sollen In allen Ambten, Stedten vnd bey andern gerichtshaltern, sonderliche eyßen gemacht werden, der grösße vnd dicke, so weyt die Masch sein sollen, Also das das eysen durchfallen kan wan der Zeugk naeß ist.

Vnd sollen dieselben eyßen eynes Ides orths, an beqweme stellen angehenckt werden, Damit sich die Fischer und mennigklich darnach haben zu richten.

Von Straffe der vbertrettung.

Welcher vnser vnderthanen wes standes der sey, diese vnsere vf die oberwehnte waßser gemachte ordenunge vbertrit, der soll so ofte solchs geschicht, den hierin verbottenen Zeugk verloren haben, Vnd durch vnnsere öberheubt vnd Ambtleuthe, Schößere, Rethe der Stedte vnd andere gerichtsherren, darumb zum wenigsten vmb funfzigk fl. Vnd do der, oder die verbrechere die zu geben nicht vermögens mit zugtlichem gefengkniß gestraft, Vnd Ime das fischer handtwergk förder zu treyben nicht gestattet werden.

Gebiethen vnd befehlen derhalb hieruf allen vnsern vnderthanen, die diese vnsere ordenunge, der freyen, gemeynen, gehegten oder gemieten Waßser fischung halb betrifft, sie sein was standes sie wollen. Das sie sich semptlich, vndt ein Ider in sonderheyt, dieser vnserer ordenung gemeß vnd vnwidersetzigk halten. Alles bey vnser vngenaadt, vnnd obgesatzten peen, Welche peen, durch vnsere Ambtleuthe vnd befehlshabere, auch anderer in deren gerichtbarkeyten die vbertrettung gescheen, vnnachleßlich einbracht, vnd die Helffte vnsern Embtern oder den gerichtsherrn, vnd die andere helfte dem Jenigen so den verbrecher vber dem bruch pfenden, oder sonst bescheinlichen anbringen wirdet, gefolgt vnd gereicht werden, dem pfender oder antzeiger vnd desselben kindern oder gefreundten, auch solchs zu keynem Nachtheil noch aufrugk gereichenn soll. Vnd als wier diese Ordenung stellen, die auch den Erwirdigen, vnsern lieben freunden, den Bischoffen zur Naumburg, vnd Merßburgk, damit es In den Stifften dergleichen gehalten werden möge zuschicken, vnd Ire liebden Inen die gefallen haben laßßen, vnd danklich angenommen.

Wollen wier vns versehen, ßie werden es durch Ihre vnterthanen anderer gestalt auch nicht halten lassen,

Vnd do solchs nicht geschege auch ahne das behalten wier vns vor diese gantze Fischsordenung gaer aufzuheben, aber nach vnserer gelegenheit zu endern zu mehren oder zu myndern, Alles nach vnserer vndt der Zeyt gelegenheit. Vnd ist solchs alles vnsere gentzliche und ernste meynunge.

Zu vrkundte haben wier vnser Secret wissentlich hieran drücken laßßen. Vnd geben zu Dreßden, den letzten tag July Nach Christi geburth Taußent funfhundert vnd Im Sechtzigsten Jare.

Fisch-Ordnung

auf der Mulde und Bobritzsch, d. d. 10ten Mart. 1575.

Vonn Gottes gnaden wier Augustus, Hertzogk zu Sachßen des heyl. Rom. Reichs Ertzmarschalch vnd Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun himit kunth kegen Menniglich, Nachdeme In

vnserer außgegangenen landesordnung vnnd ausschreiben vnder andern Artickeln vermeldet, das wir nach gelegenheit der fischwasser In vnsern landen vnd Fürstenthumb sonderliche verordnung thun wolten, wie es mit den fischereien dem Zeuge vnd andern In vnderschietlichen waßernn fürder gehalten werdenn soll, Vnd aber bißhero auß allerlei verhinderungen, an der Ober Mulda, vnd Boberitzsch keine aufgerichtet worden Vnd doch nothwendik, dasjenige dordurch die waßer verodet, vnd In abnemen kommen, abzuwenden.

Das wir demnach Jetzo durch vnnsere hirzu verordente Commißarien die Befelichaber vnserer Empter, die von Adel, Stedte vnd ausschus Auß den zugehörigen Dorffschafften so an Mulda vnd Boberitzsch geseßenn Vnd der fischerei dorjnnen berechtiget seind, von dem ort ann, do solche waßer Iren anfangk habenn, biß an das Ampt Noßen Obick Sibenlehn, den erstenn diß Monats Martii in die Stadt Freibergk betagen lassen, die sich mit derselben bedenckenn vnd eintrechtigen bewilligunge, einer fischordnung, Vnd waßerlei fischzeuck fürder in solchen beiden waßern, denn einfellenn vnnd anhangendenn lachen, zugericht, gehalten vnd gebraucht werden soll, wolbedechtick verglichenn vnnd beschloßenn, Die wir vnns vff Iren eingebrachten bericht, auch dermaßen belibenn, vnnd gefallen haben laßenn, Vnd wollen das dieselben Sampt vnsern vnd Iren vnderthanen vnnd sonst Menniglich, so in vnsern Fürstenthumben an solchen waßern vnd einfellen geseßen, denen wir zu gebieten vnd zu befelen haben, solche fischordnung vnuerbrüchlich halten, Der vnnachleßige volge thun, Vnd in keinerlei weise noch wege darwider handeln, Noch Jemandts zu thun gestatten, Noch einigerlei fürschube darzu thun sollenn,

Erstlich Ordenen vnd setzen wir, das Alle Pauersleute, so an der Mulden vnd Boberitzsch, den Einfellen, Bechen vnd lachen geseßenn, In Iren gemeinen vnd Mietwaßern, dorjnnen sie der fischerei berechtiget, Nachbeschribenen fischzeuck vnderschietlicher maßen, vnd auf gesezte Zeit gebrauchen, Als

In einem Jedern Dorff dornach es groß ist, Sollen nicht mehr Hamen dann 4. 5. oder 6. welche nach dem verzeichenten maß, vnd nicht Enger Inn vnd bei den Richtern Ides Dorfs verwarlichen gehalten, vnd der keiner In Ire heuser noch Hofe getragen, Die Hamen auch, wen dieselben naß gemeßen vnd das Mas durchgeschoßenn werden,

Mit solchen Hamen Sollenn die Einwoner Ides Dorfs wochentlich Zwene tage, Als Mitwoch vnnd Freytagk nach der Zeche zu fischen haben, Also, das in 14. tagen nach einteilung der Einwoner die fischerei einmahl herrumb komme, Die sollen von Aufgangk der Sonnen mit dem fischen anzufangen vnd biß vmb eilf Hora vnd nicht lenger die zugebrauchen haben, Vnnd vmb eilf hora abzugehen schuldick sein, Vnd die Hamen sobalde In Jedernn Dorf widerumb in die gerichte vberantwortenn, Dieselben vorwarlich zu behalten, biß die auf die geordenten Fischtage widervmb abgefordert.

Es sollen auch dieJenigen so die Fischerei gebrauchen, die Hamen Im waßer aufheben, vnd vfs landt dorauß nichts schütten,

Wo der gebrauch mit den tretten vnd ZScherzen zu fischen Sollen dieselben auch nicht enger dan das geordente maß außweiset, Derer sie auch nicht mehr als der Hamen In Jederm dorf haben vnd das fischen anders nicht, dan wie mit dem Hamen auf die benanten tage anstellenn, Des sollen sich vnsere Empter, Schrifst vnd Amptsaßen, vom Adel vnd Rethe In Stedten In den waßern dor-

jnnen sie Neben der Pauerschaft, die fischerei gemengett habenn, auch halten vnd den fischzeuck in Iren verwarungen habenn,

Gebrauch der Korblein,

In welchen dorffschaften bißhero der gebrauch gewesen, Korblein zu legen, Denselben soll fürder Nach gelegenheit Irer fischerei Eines, Anderthalbes vnd zum hochsten Zwei schock Korblein zu halten vergunt sein, Die sollen sie gleichergestalt wie die Hamen In die Gerichte Ides orts dem Richter vberantwortenn, Vnnd diselben wochentlich Zwene tage, Als Mitwochs vnd freitags doch nicht mehr als Auß Idem dorf Zwo personenn vnd dieselben vor vndergank der sonnen einlegen, vnd in aufganck der Sonnen widerumb aufheben, Vnd dieselben so balde widerumb In die gerichte antwortenn,

Do auch kleinere Fohren vnd andere fische, dan die maß außweisenn In den Korben befunden, Die sollenn widerumb in den fluß, dorauß sie gefangen geworffen werdenn,

Garnseck, Wathen vnnd Reußen,

Wo vor Alters, Garnsecke, Waten vnd Reußen biß anhero gebraucht wordenn, Sollen fürder In Jedem dorf nicht mehr dan Zwo waten 12. garnseck vnd 24. Reußenn wöchentlich vf die obbemelten Zwene tage, Doch Iden tagk nicht mehr dan Vier personen gebrauchen, Aber sich domit anders nicht, dan wie mit der Korblein verordenet, verhaltenn, Vnnd domit solches alles desto fürderlicher Ins werck gerichtet So sollen vnsere Ampter Adel vnd Stedte von schrift vnd Amptsaßenn von dato Innerhalb 14. tagenn, Ihrenn vnderthanen auflegen, das sie allen habenden fischzeuck, woran der sei, In Ihre gerichte vnnachleßick bringen vnd vberantwortenn, Die sollen sobalde allen engen und verbottenen fischzeuck gentzlich ab vnd hinweck schaffen, Vnd hinfürder außerhalb der gerichte bei Niemandts einigerlei Zeuck zu haltenn, dulden noch gestattenn,

Den Gerichten auch auflegen Jerlich In Jederm dorf, ohne neue erjnnerung Zwei mal von Hauß zu Hauß vmbzugehenn, vnd Haußsuchung zu thun, Vnd do bei Jemandts einigerlei fischzeuck befundenn, Dieselben denn Erbhern bei Iren pflichten mit vberantwortung deßelben fischzeuges anmelden, Dieselbenn vbertretter sollen die Erbhern mit gefencknüs oder an gelde straffenn,

Würden aber die Gerichte Jemandes auß gunst oder gifft vngemeldet laßenn, Die sollen die straf selbst erlegenn,

Gefangenne Fisch,

Was die Einwoner der dorffschafften mit obbeschribenen vnderschietlichenn zugelaßenen fischzeugen an fischen fangen werden, Die sollen sie zu Ihrer heußlichen notturft zu gebrauchen haben. Was sie aber vor Ire Heuser nicht bedurftick, Die vbrigen Iren Erb vnd lehenhern An denen orten, do es vor alters also herkommen, Nach denselben Iren Seelsorgern, den geordenten Richtern, Schenken oder Kretzschmarnn die frembde leute zu herbergen pflegen anbieten, Wen dieselben aber derer nicht bedürftick, Solche selbst, oder durch Ir gesinde, In die Negsten anstoßenden Stedte, auff die offentliche Merckte, vnnd nicht In die Heuser zu feilem kauf tragen, oder vberschickenn, Vnd die denn Verkeuffern, Noch verdechtigen schedlichen fischhendelern nicht zukommen laßenn,

Gefatterschafft vnnd Verlobnus,

Do Ein Pauersmann zu speisung seiner Gefattern oder verlobnus seiner Kinder Eines Eßen fisch bedürftick So soll demselben außerhalb der geordenten tage aus den gerichten der Fischzeuck volgen, Doch domit mehr nicht, Als auf Zwo personen vnd eines tages maß, domit zu fischen gestattet werden,

Nachtfischen vnd leuchten

Das Nachtfischen mit leuchten, schoben, oder schiffern, vnd allem andern gezeuge Das soll neben den Schwederigen so die Müller bei nacht einzuhengen pflegenn, Auch das streichen Allen Bürgern Pauersleuten vnd Müllern In Stedten vnnd Dorfschaften gentzlich verbottenn, vnnd hiemit abgeschafft sein, Bei vermeidung leibs straff,

Eingebeuder vnd andernn Müßigen gesindes Fischerei,

Allen Neuen Eingebeudern Haußgenoßen Handtwergsgesellen vnd andernn müßigen gesinde In Stedtenn vnd dorfschaften soll alle Fischerei, was gestalt die gescheen konte, himit gentzlich verbotten sein, vnnd sich derselbigen enthaltenn, Bei verlust des Fischzeuges vnd straff 1. fl. Jederer person, so ofte solches vberschrittenn,

Tolle Querder,

Es sollen auch fürder keine tolle querder noch einwerfung derselben gekörn gebraucht, vnd bei straf eines gulden wer dorüber begriffen, oder deßen vberweiset, gentzlich verbotten sein,

lachen vnd Tumpel so ausdruckenenn,

Welche lachenn vnnd tumpel In treugen sommern vnd sonsten außzutruckenen pflegen, Die sollen in beisein der gerichte Ides dorfs außgeschepft, vnd was vor kleine fisch oder Bruth dorjnnen befunden, so vnder dem geordenten maß, Dieselben fische sollen in die negsten anstoßenden flißenden waßer widerumb geschüttet werdenn,

Wehr Rorenn,

Auff allenn solchen waßern vnnd Bechenn Sollen auch nach dem verordenten maß Roren oder locher In alle wehr gelegt, vnd gefertigt werden, Domit die waßer In treugen Sommern nicht gentzlich auß noch abgeschlagen, vnnd In dem waßerfluß zwischen den greben der Sahme nicht umbkomme noch verterbe,

Würde sich deßen aber Imandts vnderstehen, Auch die locher oder Roren zuuerstopffen, Dieselbenn sollenn so ofte sie deßen vberweiset, den gerichtshern einen halben gulden zur straf geben,

Flachs vnd Hanf Rosten

Fürder soll In den flißenden Bechen Noch waßer Stromen kein flachs eingelegt, Noch gerostet, Auch keine Segespene, Schalen von Heidekornn Noch anders so zuuerödung der fischereien vnd verschlemmung der Vhfer, gereicht, geschüttet, Noch dorein gefürdert werdenn, Bei verlust des Flachs vnnd Hanffs, Mit den Segespenen, Schalen vnnd andern, bei straf eines Silbernn schocks.

Maß der Fische

Die vom Adel, Bürger, Pauersleute Noch Imandt anders, wie die genand sein mügen, Sollen In den waßern, dor Innen sie der fischerei berechtiget Keine Kleinere Fohren, Aschenn, Hechte, Tubel, Jesumen, RothEuglein, Perschken, Ohlrauppen, Parmen, Weißfische und Krebße dan die hirbei vberschickte Eisernne maß, außweisen Aus den waßern nicht nehmenn, Sondern was dorunder gefangenn Aus dem fisch Zeuge vnnd Korblein wiederumb in die waßer vnd Beche dor Innen die gefangen, werffen,

Do aber Jemandes hirüber befundenn der solche vnsere ordnung vbertrette vnnd mißbrauchte Dieselbenn sollen der gefangenen fische vnd des gezeuges, Auch der fischgerechtigkeit In den gemeinen waßern ein gantz Jarlangk verlustick werdenn, Sich derselben so lange enthaltenn, vnnd sonsten Niemandts ann seine stadt fischenn,

Fisch Model,

Die Model des Fisch Zeuges vnnd der Fische Auch die maß der Wehrroren Sollenn in den Stedten auff den fischmerckten allenthalbenn angehengt werdenn, Vnnd so Jemandts Kleinere fische, dan solche maß außweisen, bringen würde, demselben welche Innerhalb vnserer Fürstenthumb geseßen, Sollenn die fische ohne betzahlung genomen werden, Vnd die Rethe der Stedte schuldick sein, Derselben Oberkeiten vnder denen sie gesessenn dauon bericht zu thun,

Die Amptsbefelichaber vnd die Vom Adel aber die Iren In die Gerichte oder andere gelegenne orte anhengen do sie verwaret, Vnd nicht entwandt noch benachteiliget,

Würde aber Imandt frembdes auß vnwißenheit solcher vnser fischmaß vberschreiten, Die sollen zum ersten mal dorfür verwarnet, Solcher ordnung vnd maß erInnert, Vnnd do sie dorauf wider kommen Demselben die fische so vnder dem maße, genommen vnd vmb ein Namhaftick geld gestraft werden.

Fischkauff In Heusern

Es sollen auch hinfürder alle fische auf die geordenten Merkte zu feilem kauf getragenn, Vnd nicht gestattet werden, Dieselben in der Bürger heuser, antzubietenn, Noch zutragen bei verlust der Fische,

Fisch Hendler Zeucknus

Vnnd damit solches also gehalten, So sollen die Jenigen so in die Stedte oder vfm lande mit fischen handeln, vnd zu feilen kauf tragen und bringen Ehe sie einige fische vertragen, oder versuren, Sich bei Ihren oberkeiten Erb und Lehenhern angeben, Vnd kegen demselben vf 30 fl. vorstandt bestellenn, Vnnd do befundenn, Oder sie vberweiset, Das sie von Leuten, welche keine eigenne fischerei, Oder sonsten wider diese ordnung verdechtiger weise fische keufen, oder an sich bringen würden, Das sie dieselben 30 fl. so ofte solches geschiet, halb den Gerichten, dorunder sie begriffen, Vnnd halb Irer Oberkeit Erb vnd Lehen hern zuerlegen schuldick sein sollenn,

Es sollen auch solche fischtreger vnnd Hendeler, alle wege vnd Jeder Zeit von Irer oberkeit, Erb und lehen Herren schriftlich Zeucknus für zulegen haben, Das Inen der fischhandel nachgelaßenn, Vnd der Vorstandt, vf obbemelte maß bestelt,

Außerhalb deßen soll sich Nimandts des fischtragens, verkeuffens Noch handels vnderstehen bei obbemelter straff.

Fischgerechtickeit vnder den Teichen,

In welchen waßern vnd ortenn vnder den Teichtemmen andere dan der Grundther des teiches der Fischerei berechtiget, Sollenn dieselbenn so deßen befugt, Sich in den Jaren vnd Zeiten, wen dieselbenn teiche fischbar, vnd abzuziehen angefangen der Fischerei enthalten,

Der Grundther des teiches aber schuldick sein Den Jenigen so die Fischerei darunder Zustendick daßelbe zeitlich anzumelden, Das die Ire waßer außfischen Domit ehr sich zwischen dem abziehen, außfischenn vnd widerbesetzung der teiche der fischerei vf 30. AchtEllige Rutten langk vom gerinn anzurechnen, gentzlich enthalte, welches wir den himit geordenet haben wollenn,

Ob auch die Jenigen welche der fischerei Vnder den teichen berechtiget, Karppen Sahmen, Bruth, Strich, oder dergleichen so In ablaßung der teiche mit durchgangen, gefangen, So soll derselbe fisch vnd Sahmen, wenn die teiche widerumb zugesatzt vnd angelaßen, Denen, welchen ehr entgangenn wiederumb Zugestelt wordenn,

Weil dan solche fürgehende Articel durch vnnsere Commißarien mit bewilligunge vnserer Empter derer Vom Adel Stedte vnnd verordente auß den Dorffschaften In Kegenwart vnd beisein vnsers landtfischmeisters Joseph Benno Telers zu Botzschappel vnnd vnsere Schosser, wohlbedechtick beschlossen und zuhalten bewilliget, So thun wir solche Fischordnung vf beiden Waßern der Mulde vnd Boberitzsch, sampt den einfallenden Bechen vnd lachen himit bestettigen,

Vnd befelen darauf allen vnnsern Amptleuten, Verwaltern vnnd Schoßernn Vnnd auch denen vom Adel vnnd Rethenn der Stedten So In vnserm Meißnischen Fürstenthumb an solchen waßern geseßen Vnd ober oder Erbgerichte habenn, Das sie vber solcher ordnung vnnd Artickelnn, stedt vnnd Vest halten, Vnnd keines weges darwider Zuthun nachgebenn, Die Iren dortzu auch vermahnenn, Vnnd sich solcher selbst allerdinge auch gemeß betzeigen, Vnd das vnser landtfischmeister, Schoßere obbemelter Empter Vnnd die fischknechte dorob auch Vestiglich haltenn woltenn,

Bei vermeidung der hieInnen verleibten straf, vnnd vnser Vngenade, Zu welches vrkunde wir vnser Secret hirauf haben drucken laßen, Gescheen vnd geben zur Annaburck denn xtn Monats tagk Martii Nach Christi vnsers lieben Hern vnnd Seilickmachers geburt, Tausent fünf hundert vnnd im fünf vnnd Siebentzigsten Jare,

Nota: Für den Röderstrohm, von dessen Ursprung, bis er in die schwarze Elster fällt, ist eine Fisch-Ordnung, welche der vorstehenden wörtlich gleich kommt, jedoch mit dem §. welcher das Maaß der Fische bestimmt, endet, am 7ten März 1575. erlassen worden.

Das IV. Capitel.

Von Mühlen-Sachen.

Generale

die Anlegung neuer Mühlen und die dazu erforderlichen Concessionen betreffend, vom 8ten Mai 1811.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir finden für gut, wegen der zu Anlegung neuer Mühlen zu ertheilenden Concessionen, zur Erläuterung des 12ten §phi Resolut. Gravam. vom Jahre 1603.*) und des Rescripts vom 13ten December 1742.**) nachstehende Disposition öffentlich bekannt zu machen:

1.

Da Wir die Anlegung neuer Mühlen und Mahlgänge künftig der Willkühr eines jeden Grund-Eigenthümers zu überlassen Bedenken tragen, so ist hierzu in vorkommenden Fällen jedesmal, ohne Unterschied zwischen Wind- und Wassermühlen, und zwischen den mannichfaltigen Bestimmungen der Mahlgänge, Concession von der Behörde auszuwirken.

2.

In dem Falle, wenn eine Patrimonial-Gerichtsobrigkeit auf ihrem eigenthümlichen Grund und Boden eine Mühle anlegen will, und ihr nicht ein gegründetes Widerspruchsrecht entgegen steht, bedarf es hierzu keiner besondern Concession.

3.

Für die Behörde zu Ertheilung der Mühlen-Concessionen sind anzusehen:

a) Unser Geheimes Finanzcollegium, in den Fällen, da Schiff- oder andere Wassermühlen an der Elbe, Unstruth, Saale, der Freyberger und Zwickauischen Mulde ober- und unterhalb ihrer Vereinigung, ingleichen der schwarzen und weißen Elster, demnächst an künftig schiffbar gemachten Flüßen und Schiffahrtskanälen, ingleichen, da unter Amtsgerichtsbarkeit Mühlen von irgend einer Gattung auch an Privatflüssen und Bächen angelegt werden sollen.

   In Fällen dieser Art ist das Concessionsgesuch entweder unmittelbar oder durch den Bezirksbeamten bei Unserm Geheimen Finanzcollegio anzubringen.

b) Wenn neue Mühlen außer oberwähnten Fällen unter Patrimonial-Jurisdiction angelegt werden, ist die Gerichtsobrigkeit des Orts, welcher die Erbgerichte zustehen, die competirende Behörde. Es hat jedoch die Patrimonialobrigkeit, wenn unter ihrer Jurisdiction die Concession zu Anlegung einer Mühle an einem floßbaren Flusse, Bache oder Graben gesucht wird, sich darüber zuvor mit den Floßbeamten des Bezirks zu vernehmen, welche dieserhalb an das Geheime Finanzcollegium sofort Bericht zu erstatten und dessen Entschließung zu erwarten haben. Im

*) C. A. I. S. 162. **) C. A. C. I. 1. S. 1538.

Fall eines Einverständnisses mit den Floßbeamten mag alsdann von den Patrimonial-Gerichten die Concession ertheilt werden; dahingegen im entgegengesetzten Falle die Vorschrift des folgenden Sphen zu beobachten ist.

4.

In den Fällen, da gegen die gesuchte Concession irgend ein Widerspruch erregt wird, ist von den Aemtern

a) wegen aller unter Amts-Jurisdiction neu anzulegenden Mühlen und Mahlgänge, ingleichen

b) wegen der unter Patrimonial-Jurisdiction an der Elbe, Unstruth, Saale, der Freiberger und Zwickaulschen Mulde ober und unterhalb ihrer Vereinigung, auch der schwarzen und weißen Elster, nicht minder an den künftig schiffbar gemachten Flüssen und Schiffahrtskanälen zu erbauenden Mühlen und vorzurichtenden Mahlgänge,

an das Geheime Finanzcollegium Bericht zu erstatten; hingegen in allen übrigen unter Patrimonial-Jurisdiction vorkommenden Fällen die entstandene Differenz zur Landesregierung einzuberichten.

5.

Zu Begründung des Widerspruchs andrer Müller ist die Besorgnis wegen wahrscheinlicher Entziehung oder Verminderung der Mahlgäste allein nicht für hinreichend zu betrachten.

6.

Unserm Fisco bleibt vorbehalten, bei den von Unserm Geheimen Finanzcollegio zu ertheilenden Concessionen, wenn neue Mühlen an öffentlichen Flüssen, oder an solchen Bächen und Privatflüssen, deren Gebrauch dadurch einer zu Unsern Cammergüthern gehörigen Mühle nachtheilig werden könnte, angelegt werden sollen, ingleichen, wenn von einer andern an eben demselben Bache oder Privatflusse vorhandenen Mühle ein Canon entrichtet wird, nicht minder bei Anlegung neuer Windmühlen unter Amts-Gerichtsbarkeit, wenn innerhalb desselben Amtsbezirks von irgend einem Wasser- oder Windmüller ein jährlicher Canon bereits erhoben wird, oder die anzulegende neue Windmühle einer zu Unsern Cammergüthern gehörigen Mühle nachtheilig werden könnte, von dem Mühlen-Erbauer einen verhältnismäßigen Canon auszubedingen.

Hiernach haben sich Unsre Vasallen und Unterthanen, nicht minder Unser Appellationgericht, auch die Ober- und Hofgerichte und Dicasteria Unsrer Lande in den bei ihnen vorkommenden streitigen Fällen gehorsamst zu achten.

Dresden, am 8ten Mai 1811.

Heinrich August von Hünerbein.

Aus der Landesregierung. Wilhelm Stelzner, S.

Das V. Capitel.

Von Münz-Sachen.

Membrum I.

Von der Ausmünzung im Lande.

Mandat

die Ausprägung silberner Sechser ingleichen das Verfahren bei Verpackung und Ausgebung der Scheidemünze betreffend, vom 15ten December 1802.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit zu wissen, daß Wir für nöthig ermessen, auf die Vermehrung der Landes-Scheidemünze in solcher Maase, daß dadurch das gehörige Verhältnis dieser Scheidemünzsorten, gegen die übrige im Lande circulirende Geldmasse nicht überschritten werde, allen Bedacht nehmen und zu dem Ende ausser den Kupfer-Dreiern auch eine Quantität silberner Sechser ausprägen zu lassen.

Da Uns aber in Ansehung des Münzfußes, nach welchem diese Ausprägung bewerkstelligt werden soll, die Erheblichkeit der Betrachtungen nicht entgangen ist, daß, wenn die neue ihrer Natur und Bestimmung nach bloß zum innländischen Gebrauche dienende Scheidemünze nach dem in dem Münzedicte vom 14ten Mai 1763.*) §. 15. unter den damaligen Verhältnissen festgesetzten und zeither beibehaltenen Fuße, nämlich die Mark fein Silber zu 14 Thalern ausgeprägt werden sollte, das Aufwechseln und Ausführen derselben eben so wenig, als bisher, ganz zu verhüten seyn, mithin der Zweck, die zum innländischen nothwendigen Bedürfnisse auszuprägende neue Scheidemünze auch gewiß im Lande zu erhalten, nur unvollständig erreicht oder gar vereitelt werden möchte; so haben Wir Uns zu der Entschliessung bewogen gefunden, die Ausprägung erwähnter silbernen Sechser, welche durch die Jahrzahl von den ältern sich hinlänglich unterscheiden werden, nach dem Dreißig Guldenfuße anzuordnen.

Wir befehlen demnach hiermit, daß diese silbernen Sechser sowohl bey Unsren Cassen und Einnahmen, als auch im Handel und Wandel, zur Scheidung, in Gemäßheit des 17ten §phi obermeldeten Münz-Edicts, unweigerlich angenommen und ausgegeben werden sollen.

Hiernächst wollen Wir zugleich die wegen des Verfahrens bei Einstossung der Scheidemünze, Groschen und Doppelgroschen in Paquete, und deren Ausgebung halber, vorhin ertheilten Vorschriften in nachfolgender Maase einschärfen und erläutern:

*) C. A. C. I. 1. S. 1606.

Es sollen bei Unsren sämmtlichen Einnahmen und Cassen

1.

bei Zehn Thalern Strafe auf jeden Contraventionsfall

a) Kupfermünzen gar nicht,

b) von den Silbermünzen, Dreier und Sechser in höhern Summen nicht als bis zu 5 Thlrn., einfache Groschen in höhern Summen nicht, als bis zu 10 Thlrn., und Doppelgroschen in höhern Summen nicht, als bis zu 20 Thlrn., in soferne es überhaupt nöthig, in Paquete gestoßen, auch

c) die ad b., angegebenen Silbersorten bei der Verpackung mit nicht valvationsmässigen, oder überhaupt mit andern nicht vermenget;

2.

Die ad 1 b., benannten Geldpaquete, wenn auch solche gleich den Paqueten von gröbern Silbersorten verwahret und mit Bemerkung des Gewichts vollständig rubriciret wären, zu Ersparung des Zählens, doch lediglich von einer Einnahme und Casse zur andern abgegeben, dagegen aber

3.

bei Zehn Thalern Strafe auf jeden Contraventionsfall, sobald von einer Einnahme oder Casse, wie solche Nahmen haben möge, an Privatos Besoldungen oder sonstige Zahlungen, von was immer für einer Beschaffenheit, abzutragen sind, keinesweges ausgegeben, vielmehr die Siegel noch vor der Auszahlung erbrochen und überhaupt kleinere Silbersorten bis mit den Doppelgroschen inclusive, anders nicht als unverpackt und in blankem Gelde, ins Publikum gebracht werden.

Im übrigen haben Unsre sämmtlichen Einnehmer, Rendanten und Cassirer bei der Ausgabe von klingender Münze darauf, daß insonderheit die kleinern conventionsmässigen Münzsorten an Groschen und Doppelgroschen, desgleichen die Scheidemünzen aller Art, soweit es immer thunlich, verbreitet, auch nach ihrem Eingange bald möglichst wieder ausgegeben und in Cours gebracht werden, sorgfältigen und fortdauernden Bedacht zu richten, wie denn, damit sowohl dieses, als das Anbefohlniß ad 1., 2., und 3., pünktlichst befolgt werde, Jeder Unsrer Einnehmer und Cassirer auf die ihm untergebenen Einnehmer zugleich mit Aufsicht führen und die ad 1., und 3., entdeckten Contraventionsfälle, der ihm vorgesetzten Behörde zur Bestrafung gebührend anzeigen soll.

Zu dessen allen Urkund und Bekräftigung haben Wir gegenwärtiges offenes Mandat eigenhändig unterschrieben und Unser Chur-Secret darauf zu drucken, auch solches ins Land behörigermaasen zu publiciren, anbefohlen.

Dresden, am 15ten December 1802.

Friedrich August.



Peter Friedrich Graf von Hohenthal.

D. Christian Gottfried Körner.

Edict

wegen der mit Anfange des Jahres 1804. zu emittirenden neuen Cassenbillets, vom 1sten Julius 1803.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, Churfürst rc. rc. rc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, wie Wir, in Betracht, daß die, nach Maasgabe Unsres Edicts vom 6ten May 1772.*) im Umlauf befindlichen Cassenbillets, durch die Länge der Zeit und des Gebrauchs, größtentheils so schadhaft und abgenutzt worden sind, daß solche nur mit vieler Unbequemlichkeit und Aufenthalte bei vorkommenden Zahlungen angewendet werden können, solche gänzlich einziehen, und an deren Stelle neue, mit leichten Erkennungszeichen versehene, gleichwohl künstlicher als die zeitherigen Billets gefertigte, und der Nachahmung weniger unterworfene Cassenbillets ausgeben zu lassen, Uns bewogen gefunden haben.

Bei dieser mit Anfange des Jahres 1804. zu bewerkstelligenden Emission der neuen Cassenbillets, sollen die in dem Edicte vom 6ten Mai 1772. und dem nachherigen Erläuterungsedicte vom 30sten December 1778.**) aufgestellten Grundsätze, so wie überhaupt diese Edicte, und so viel die Anwendung der Cassenbillets bei den Canzlei- und Gerichtssporteln betrifft, das Mandat vom 4ten Februar 1773.***) im Hauptwerke ferner in Kraft bleiben, und zum Anhalten bei Beurtheilung der in Cassenbilletssachen vorkommenden Fälle dienen. Da jedoch theils die in der innern Einrichtung der neuen Cassenbillets gegen die zeitherigen Billets, nöthig und rathsam befundenen Abänderungen, theils die seit Emanirung der angezogenen ältern Edicte von den Jahren 1772. und 1778. eingetretene Veränderung der Zeitumstände einige andere Bestimmungen, auch Erläuterungen jener Edicte nothwendig machen; so finden Wir in dessen allen Rücksicht, und in Verbindung mit den angezogenen ältern Edicten, bei der Emission der neuen Cassenbillets, Folgendes festzusetzen und zu verordnen für gut:

§. 1.

Verbleibt es bei der in dem Edicte vom 6ten Mai 1772. Spho 1. angekündigten und auf Unsre Landacciseinkünfte versicherten Summe Cassenbillets von Einer Million und Fünfmal Hundert Tausend Thalern — — am Werth, noch ferner.

§. 2.

Sollen zu mehrerer Bequemlichkeit, bei Anwendung der Cassenbillets in den öfters vorfallenden kleinen Zahlungen, bei den neuen Cassenbillets, nur Drei Classen zu 1 Thlr. — — 2 Thlr. — — und 5 Thlr. — — statt finden, mithin die Spho 2. des Edicts de anno 1772. annoch angegebenen 3 Classen D. E. und F. von 10 Thlrn. — — 50 Thlrn. — — und 100 Thlrn. — — künftig ganz wegfallen, solchemnach aber die neuen Cassenbillets in

*) C. A. C. II. 2. S. 397. **) ebend. S. 405.

***) ebend. S. 571.

700000.	Stück	Cassenbillets	von	der	Classe	A.	à	1	thlr.	thun	700000	thlr.
250000.	Stück	Cassenbillets	von	der	Classe	B.	à	2	thlr.	thun	500000	thlr.
60000.	Stück	Cassenbillets	von	der	Classe	C.	à	5	thlr.	thun	300000	thlr.
1,010000.	Stück	Cassenbillets,	welche	thun							1,500000	thlr.

bestehen.

§. 3.

Die neuen Cassenbillets sind auf das Edict vom 6ten Mai 1772. und das gegenwärtige gegründet, auf den 2ten Januar 1804., als den Anfang der Emission derselben, datirt, und enthalten folgende wesentliche Kennzeichen: In dem zu solchen angewendeten Papiere stehen die eingelassenen Wasserzeichen allenthalben sichtbar auf lichten Flecken, bis auf die in der Mitte des Billets befindlichen Buchstaben C. S. C. B., welche zum Theil von der Schrift betroffen werden. Diese Wasserzeichen enthalten in allen 3 Classen der neuen Billets, theils in ausgedrückten Worten, theils in einzelnen Buchstaben und Ziffern, die Benennung des vorliegenden Staats-Papiers, und den Werth jeder Classe. Von diesen Wasserzeichen zeichnen sich noch besonders die in jeder Classe in den aufgedrückten Stempeln befindlichen dunklen Zahlen aus, von welchen die in dem Wappenstempel befindliche, eine römische, und die in dem, den Werth des Billets anzeigenden, Stempel ersichtliche Zahl eine arabische Ziffer ist. Ausserdem sind die neuen Billets mit besonderer Schrift für jede Classe und mit den, nach der Handschrift gefertigten, Namensunterschriften nachbenannter Commissarien, als

Unsers Ober-Steuer-Directoris, Carl August von Schönberg,

- " " Cammerherrn und Geheimen Finanz-Raths, Detlev Grafen von Einsiedel,
- " " Cammerherrn und Geheimen Kriegs-Raths, Carl Friedrich Ludwig von Watzdorf,
- " " Geheimen Finanz-Raths, August Wilhelm Gotthelf von Leipziger, und
- " " Hofraths und Assessoris bei der Landes-Oeconomie-Manufactur- und Commercien-Deputation, George Carl Richter,

ingleichen des zu Unterschrift der Cassenbillets, als Buchhalter, bestellten Assistenten bei der Haupt-Auswechselungs-Casse,

Johann Heinrich Nagels,

gedruckt, auch überdieß mit besondern gepreßten Stempeln versehen, von welchen der über der Namens-Schrift des Commissarii stehende Stempel das Chur-Sächsische Wappen mit der Umschrift: Churfürstl. Sächsisches Cassenbillet, enthält, und der andere, über der Namens-Schrift des Buchhalters befindliche Stempel den Werth des Cassenbillets jeder Classe anzeigt.

Damit auch

§. 4.

das Publicum von der Beschaffenheit und Form der neuen Cassenbillets anschaulich unterrichtet und im Stande seyn möge, bei etwa eintretenden zweifelhaften Fällen, sofort eine genaue Vergleichung anstellen, und die etwa nachgeahmten Cassenbillets unterscheiden zu können; So haben Wir die nebenstehenden Muster *) von den neuen Cassenbillets jeder Classe, also, daß sie einen wirklichen Theil des Edicts ausmachen, beidrucken, und in der Maase, daß gleichwohl kein Mißbrauch davon gemacht werden kann, einrichten lassen.

Es enthalten nemlich diese Muster, wie auch auf solchen ausdrücklich mit rothen Buchstaben bemerkt ist, förmliche Abbildungen aller 3 Classen der neuen Cassenbillets, nur mit der Veränderung, daß die hierauf schwarz gedruckten Stempel in den wirklichen Cassenbillets weiß gepreßt erscheinen, und ferner auf diesen Mustern die Unterschriften der Commissarien und des Buchhalters, ingleichen die in dem innern Theile des Cassenbillets befindlichen Wasserzeichen, so wie die in den wirklichen Cassenbillets in den Stempeln erscheinenden dunklen Wasserzeichen nicht ausgedrückt und angegeben sind.

§. 5.

Bei den neuen Cassenbillets verbleibt es nicht nur bei der Disposition des 3ten §phi des Edicts de anno 1772., daß, da solche zum Umlaufe wie baares Geld bestimmt sind, selbige auch, als auf den jedesmaligen Innhaber gerichtet, betrachtet werden müssen, daher auch dergleichen Billets als res furtiva niemals von einem tertio vindiciret werden mögen, sondern allein, wenn dergleichen gestohlen, oder sonst veruntrauet worden, Condictio furtiva gegen den Dieb, und actio ex dolo, oder in factum wider denjenigen, der an dem Diebstahle oder der Veruntrauung Theil genommen, statt finden, die Annahme und Bezahlung aber allemal unweigerlich von dem Producenten und an den Producenten erfolgen soll, sondern auch

§. 6.

bei der §pho 4. des vorangezogenen Edicts enthaltenen Bestimmung, daß selbige weder Zinnsen tragen, noch ausdrückliche Zahlungs-Fristen enthalten können, ob Wir wohl auch ferner Uns vorbehalten, solche nach Erfordern und Beschaffenheit der Umstände, successive amortiziren zu lassen.

§. 7.

Die neuen Cassenbillets werden vom 2ten Januar 1804. an, in Umlauf gesetzt, und cessiret von solcher Zeit an, bei Unsren Cassen und Einnahmen, alle weitere Ausgabe der zeitherigen Cassen-Billets. Dahingegen

§. 8.

haben Wir, um den Innhabern der zeitherigen Cassenbillets hinlängliche Zeit zu deren Auswechselung gegen die neuen zu gönnen, hierzu, sowohl für die inländischen als ausländischen Innhaber, eine

*) Die Muster sind dem Edicte vom 1sten Julius 1803 einverleibt, aber hier weggelassen worden, da diese Cassenbillets im Königreiche Sachsen nicht mehr im Umlaufe sind.

Sechsmonathliche Frist vom 1sten Januar bis zum 30sten Juni 1804. also bestimmt, daß binnen dieser Zeitfrist und bis zum 30sten Juni künftigen Jahres inclusive, alle und jede zeither im Umlauf befindliche Cassenbillets, bei Verlust derselben, ausgewechselt werden müssen; immaasen vom 1sten Juli 1804. an, kein zeitheriges Cassenbillet weiter gültig ist, und von dieser Zeit an, ein dergleichen Cassenbillet weder bei Unsren Cassen und Einnahmen angenommen, noch im gewöhnlichen Handel und Wandel angewendet werden kann, auch daher diejenigen, welche diese Zeitfrist zur Umtauschung der bisherigen Cassenbillets gegen die neuen, verabsäumen, sich die daraus für sie entstehenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben.

Wir erklären hierbei ausdrücklich, daß eine Verlängerung dieser Zeitfrist keinesweges zu erwarten stehe, werden jedoch in Fällen, da einzelne Producenten von Cassenbillets, die aus besondern Ursachen entstandene Unmöglichkeit, dieselben binnen der festgesetzten Zeitfrist auszuwechseln, in gnüglicher Maase beizubringen vermöchten, nach Befinden und hinlänglicher Constatirung der Umstände, auch nach Ablauf der praeclusivischen Frist, auf an Uns, durch Unsre Cassenbillets-Commission gelangende dießfallsige Anträge und Gesuche, wegen späterer Auswechselung der alten Cassenbillets gegen neue, Uns nach Beschaffenheit der Ursachen des Versäumnisses, entschließen.

§. 9.

Zur Auswechselung der außer Umlauf zu setzenden Cassenbillets gegen die neuen, haben Wir voritzt die 3 Städte, Dresden, Leipzig und Chemnitz bestimmt, und so wie allhier bei der Haupt-Auswechselungs-Casse und zu Leipzig bei der daselbst, wie im Fortgange dieses Edicts bemerkt ist, zu errichtenden Discouto-Casse, diese Auswechselung zu bewerkstelligen ist; Also wird, wegen des Orts oder der Instanz, wo die Auswechselung zu Leipzig oder Chemnitz erfolgen soll, das Erforderliche annoch durch besondere Avertissements bekannt gemacht werden.

§. 10.

Diese Auswechselung der zeitherigen Cassenbillets gegen die neuen, erfolgt allein an diesen Orten durch die besonders hierzu verpflichteten und instruirten Personen ganz ohnentgeldlich, und ohne Abstattung einiger weitern dießfallsigen Abgabe oder Remuneration, unter welcherlei Namen oder Vorwande solche immer gefordert werden möchte, und findet übrigens in Ansehung der zur Auswechselung etwa präsentirt werdenden falschen Cassenbillets dieselbe Bestimmung statt, wie solche überhaupt wegen der falschen Cassenbillets weiter unten §pho 21. näher enthalten ist.

§. 11.

Die neuen Cassenbillets sind, wie die zeitherigen Cassenbillets, nach der schon in dem Edicte vom 6ten May 1772. §pho 8. und in dem Erläuterungs-Edicte vom 30sten December 1778. §pho 2. enthaltenen Disposition, bei allen und jeden Gattungen Unsrer Einkünfte, keine ausgeschlossen, sie seyen administrirt oder verpachtet, sobald die auf einmal zu entrichtende Prästation, oder das abzuführende Pachtgeld wenigstens Zwei Thaler, als das Duplum des niedrigsten Cassenbillets beträgt, jedesmal bei geraden Summen zur geraden, und bei ungeraden Summen zur kleineren Hälfte

der Thaler, in Cassenbillets abzuführen und nur die andere Hälfte in klingender Münze zu berichtigen, auch von Unsren Einnehmern und Rechnungsführern die Praestationes und Pachtgelder anders nicht als zur Hälfte in klingender Münze, und zur andern Hälfte in Cassenbillets anzunehmen, es wäre denn, daß ein Contribuent zu der von ihm zu leistenden Abgabe die erforderlichen Cassenbillets weder selbst hätte, noch bei einer Einnahme des Orts erlangen könnte, welchenfalls ihm gestattet werden soll, sein Praestandum ganz, oder über die obgedachtermaasen festgesetzte Hälfte, in klingender Münze zu berichtigen. Auch sind dieselben nach Maasgabe des Mandats vom 4ten Februar 1773. in gleichem Verhältnisse bei Entrichtung der Canzlei- und Gerichtssporteln ferner anzuwenden. Es haben daher auch die Einnehmer von Communen, welche Abgaben in solle für die ganze Commun abzuliefern haben, diese Ablieferung in keinen andern Sorten, als wie die Abgaben von jedem Individual-Contribuenten nach vorstehender Vorschrift eingebracht werden können, zu begehren, folglich Cassenbillets auf die Ablieferung nur in so weit zu fordern, als die Individual-Contribuenten dergleichen zu entrichten schuldig gewesen sind, und solche obigem gemäß zu erlangen vermocht haben.

§. 12

Werden nach Maasgabe des 9ten §phi des Edicts vom 6ten Mai 1772. hinwiederum die neuen Billets wie die zeitherigen, nach gleichmäßigem billigen Verhältnisse, bei allen Unsren Cassen auf alle diejenigen Ausgaben, derenthalber nicht ausdrücklich auf baares Geld contrahirt ist, an baaren Geldes statt mit ausgegeben. Jedoch bleiben hiervon nicht allein die nurgedachten contractmäßigen Zahlungen, sondern auch hauptsächlich die Steuer- und Cammer-Credit-Cassen ferner gänzlich ausgenommen, als in Ansehung welcher es bei der zeitherigen Verfassung völlig verbleibt.

§. 13.

Wir wiederholen hierbei die Disposition des 10ten §phi des Edicts de anno 1772., daß alle Unsre Cassirer, Rechnungsführer, Beamte und Einnehmer, auch die neuen Cassenbillets wie die zeitherigen, in soferne wegen deren Richtigkeit kein Zweifel entstehet, nach Inhalt vorstehender Zween §phen bei sonst ohnfehlbar zu gewartendem ernsten Einsehen und, nach Befinden sofortiger Cassation, ohnweigerlich auf die gesetzten Einnahme-Branchen für voll anzunehmen, auch resp. für baar Geld oder sonst also wieder auszugeben, besonders hierbei die Contribuenten auf keinerlei Art zur Ungebühr zu beschweren, noch etwa, unter welchem Vorwande es sey, von ihnen einiges Douceur oder andere Gebühren zu fordern oder anzunehmen, überhaupt aber sich mit den ihnen zum Verkauf anvertrauten, oder auf die Einkünfte und sonst in die Cassen und Einnahmen fließenden Cassenbillets allenthalben, so wie mit Unsren ihnen anvertrauten baaren Cassen-Geldern zu verhalten, und deshalb nach der Constitution vom anvertrauten Gute d. d. den 26sten September 1705. und deren Erläuterungs-Mandate vom 17ten December 1767., Recht zu leiden haben.

§. 14.

Sind nach Maasgabe des 11ten §phi des Edicts de anno 1772., obwohl die Cassenbillets den Werth des baaren Geldes in allen Unsren Cassen haben, dennoch Privat-Personen auch ferner in

keinerlei Weise verbunden, die Cassenbillets in Zahlungen unter sich anzunehmen, in soferne sie sich nicht hierzu freiwillig verstehen, oder verbunden haben.

§. 15.

Zur möglichsten Erleichterung dererjenigen, welche, nach der §pho 11. enthaltenen Disposition, die Hälfte ihrer Pachtgelder oder Praestandorum in Cassenbillets zu entrichten haben, und des Publici überhaupt, lassen Wir nicht allein die zeitherige Einrichtung, nach welcher bei allen General-Accis-Einnahmen in den accisbaren Provinzial-Städten, ingleichen bei der Land-Accis-Ober-Einnahme zu Leipzig, und der Land-Accis-Einnahme zu Querfurth, die benöthigten Cassenbillets erkauft werden können, an sich ferner bestehen, sondern haben hierbei auch das bisherige, in dem Erläuterungs-Edicte vom 30sten December 1778. §pho 1. deshalb bestimmte Aufgeld an 6 pf. vom Thaler, vom 2ten Januar 1804. an, bis auf Einen Pfennig vom Thaler herabgesetzt, auch ferner

§. 16.

in gnädigster Fürsorge für die thunlichste Erleichterung des Publici und dessen Sicherstellung gegen beträchtliche Einbuße, vom 2ten Januar 1804. an, auch bei Unsrer Haupt-Auswechselungs-Casse allhier, das Disconto von den bisherigen — — 9 pf. vom Thaler, auf Einen Pfennig vom Thaler, gegen Conventionsmünze, ohne Unterschied der Sorte, herabgesetzt, und soll blos dieses geringe Aufgeld beim Discontiren, ohne Unterschied, es mögen Cassenbillets gegen Münze, oder Münze gegen Cassenbillets umgesetzt werden, erhoben werden.

§. 17.

Aus gleicher Betrachtung haben Wir Uns entschlossen, zu Leipzig eine Disconto-Casse errichten zu lassen, bei welcher vom 2ten Januar 1804. an, in gleicher Weise, und gegen dasselbe Aufgeld von Einem Pfennig vom Thaler, wie nach vorstehendem §pho bei Unsrer Haupt-Auswechselungs-Casse künftig statt finden soll, Cassenbillets gegen Münze, und Münze gegen Cassenbillets discontirt werden können.

§. 18.

Diese Discontirung wird bei der hiesigen Haupt-Auswechselungs-Casse sowohl, als bei der Disconto-Casse zu Leipzig, die ersten 5 Tage in jeder Woche, und solchemnach mit alleinigem Ausschlusse des, wie auch §pho 14. des Edicts de anno 1772. schon bestimmt ist, blos zu Berichtigung des Rechnungswerks gewidmeten Sonnabends, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, in der vorbemerkten Maase statt finden, und sind übrigens die bei gedachten Cassen angestellten Officianten angewiesen, das bestimmte Disconto oder Aufgeld nicht zu übersteigen, auch bei strenger Strafe einige weitere Remuneration oder Gebühren deshalb unter keinerlei Titel oder Vorwande zu fordern oder anzunehmen.

§. 19.

Mag, wie auch schon §pho 12. des Edicts de anno 1772. disponirt ist, wegen verlohrner oder gänzlich vertilgter Cassenbillets, da selbige an baaren Geldes statt dienen, auch ferner kein Ersatz

statt finden. Hingegen werden Wir Unsre Haupt-Auswechselungs-Casse, ingleichen die zu Leipzig zu etablirende Disconto-Casse anweisen, daß ganz abgenutzte Cassenbillets sofort, beschädigte oder zerstückelte Cassenbillets aber nur alsdann mit brauchbaren Cassenbillets von derselben Classe ausgetauscht werden sollen, wenn von dergleichen beschädigten oder zerstückelten Cassenbillets derjenige Theil, welcher die Bestimmung des Werths des Billets, den Wappen-Stempel, die Namensunterschrift des Commissarii und die obere Nummer in der Maase enthält, daß aus solchen entweder sofort, oder durch Zusammensetzung der etwanigen einzelnen Stücke diese Merkmale vollständig sich darstellen, producirt wird.

§. 20.

Da bei den neuen Cassenbillets die darinnen enthaltenen Wasserzeichen vorzügliche und sofort entscheidende Unterscheidungsmerkmale gewähren; So darf bei Unsren Cassen und Einnahmen kein Cassenbillet, welches entweder ganz mit anderm Papiere unterzogen, oder auch nur mit einzelnen Stücken Papier so unterklebt wäre, daß die Wasserzeichen nicht vollständig sich darstellten, angenommen werden, wogegen bei Unsrer Haupt-Auswechselungs-Casse oder der Disconto-Casse zu Leipzig, auf jedesmaliges Anmelden, ein dergleichen unterzognes Cassenbillet, wenn sonst wegen dessen Aechtheit kein Zweifel obwaltet, sofort mit einem andern Cassenbillet derselben Classe ausgetauscht werden wird.

§. 21.

Wenn auch bei den zu emittirenden neuen Cassenbillets in der Folge bei Unsrer Haupt-Auswechselungs-Casse und der zu Leipzig zu etablirenden Disconto-Casse, oder bei Unsren andren Cassen und Einnahmen ein Cassenbillet einlaufen sollte, welches nicht richtig zu seyn schiene; So haben, wie auch schon §pho 15. des Edicts de anno 1772. verordnet ist, diejenigen, denen solches vorkommt, nach dessen genauer Untersuchung, mit Beseitigung alles unnöthigen Aufenthalts und Schwierigkeit, solches sofort gegen eine Interimsbescheinigung, worinne die Classe und Nummer des Billets genau anzumerken ist, anzunehmen, den Exhibenden anzumerken, von wem er das Billet erhalten, von ihm zu erforschen, und wenn er unbekannt ist, seinetwegen weitere Erkundigung einzuziehen, auch, nach Befinden, des Orts Obrigkeit, damit selbige, wenn darzu gnügliche Ursache und gegründeter Verdacht vorhanden ist, sich seiner Person versichere, Nachricht davon zu geben, selbst aber unverzüglich das oder die unrichtig scheinenden Billets zu der ihnen vorgesetzten Instanz einzusenden, und die befundenen Umstände zu berichten. Diese Instanz hat dann sogleich wegen der nach Erfordern anzustellenden Untersuchung, das Nöthige zu veranlassen, und zugleich der Cassenbillets-Commission von der Falsification und der Beschaffenheit der dießfallsigen Umstände Nachricht zu geben, damit von letzterer die behufigen Maasregeln zu Verhinderung einer weitern Ausbreitung der nachgemachten Cassenbillets, und möglichster Sicherstellung des Publici, hierunter genommen werden können. Die Privat-Personen hingegen, welchen dergleichen verdächtige Billets vorkämen, haben, wenn sie solche aus einer Unsrer Cassen erhalten, bei der solcher Casse vorgesetzten Instanz, welche sodann in vorbemerkter Maase zu verfahren hat, oder bei Unsrer Cassenbillets-Commission dieserhalb Anmeldung zu thun.

§. 22.

Da, zu Verhütung alles etwanigen Mißbrauchs mit falschen Cassenbillets, und möglichster Sicherstellung des Publici hierunter, nöthig ist, daß alle dergleichen Cassenbillets zu Unsrer Haupt-Auswechselungs-Casse gelangen, und daselbst cassirt werden; So haben alle und jede Judicia, bei welchen Untersuchungen wegen falscher Cassenbillets anhängig werden, diese Billets sogleich nach beendigter Untersuchung, bei außerdem zu gewartendem ernsten Einsehen, an Unsre Cassenbillets-Commission, mittelst Anzeige einzureichen, von welcher sodann wegen Cassation derselben, bei der Haupt-Auswechselungs-Casse das Erforderliche angeordnet werden wird. Auch haben alle Collegia und Instanzen, an welche dergleichen falsche Cassenbillets von den untergeordneten Cassen und Einnahmen eingesendet werden, selbige in gleicher Weise an Unsre Cassenbillets-Commission zu übersenden.

§. 23.

In Ansehung der Grundsätze, welche bei der Untersuchung und Bestrafung der Nachahmung und Verfälschung von Cassenbillets und anderer darauf Bezug habender Verbrechen für die Zukunft beobachtet werden sollen, finden Wir für gut, hiermit nachstehende Vorschriften und Bestimmungen festzusetzen:

1) Diejenigen, welche falsche Cassenbillets, es geschehe auf welcherlei Weise, und mit welcherlei Werkzeugen es wolle, fertigen, und solche von ihnen gefertigte falsche Billets ausgeben, und in das Publicum bringen, sollen mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe, nach vorgängiger öffentlicher Ausstellung an dem Pranger, belegt werden.

2) Wer mit ächten Cassenbillets, in der betrügerischen Absicht, dieselben um einen höhern, als den eigentlich bestimmten, und darauf ausgedrückten Werth, anzubringen, auf irgend eine Weise, eine Veränderung vornimmt, und solchergestalt eine Verfälschung daran verübt, auch diese verfälschten Billets wirklich ausgiebt, hat Zehnjährige Zuchthausstrafe, ebenfalls nach vorheriger Ausstellung an dem Pranger, verwirkt.

3) Gleiche Strafe, als im Vorstehenden, resp. für die Verfertiger falscher, und für die Verfälscher ächter Cassenbillets, bestimmt ist, haben diejenigen zu gewarten, welche zu Fertigung falscher, und zu Verfälschung ächter Cassenbillets, so wie zu deren Ausgebung, mit Wissen und Willen, behülflich sind, oder auch nur dergleichen Billets, in Einverständniß mit den Verfertigern, Verfälschern, oder wissentlichen Ausgebern derselben, ausgeben und verbreiten helfen, wenn sie gleich an der Fertigung oder Verfälschung selbst, keinen unmittelbaren Antheil genommen haben.

4) Hat Jemand zwar falsche Cassenbillets gefertiget, oder ächte verfälscht, oder an diesen Verbrechen sonst Theil genommen, jedoch sich der Ausgebung solcher Billets auf diese oder jene Weise, weder selbst, noch durch Andere, schuldig oder theilhaftig gemacht; So soll, baferne er nicht etwa schon vorher, dieses nehmlichen Verbrechens halber, in Untersuchung gewesen, und schuldig befunden worden, oder wenn nicht sonst durch besondere hinzukommende Umstände die Strafbarkeit des Verbrechens erhöhet wird, die Dauer der oben, nach Verschiedenheit der Fälle, ob nehmlich falsche Cas-

senbillets gefertiget, oder ächte verfälscht worden sind, bestimmten resp. lebenslänglichen, und Zehnjährigen Zuchthausstrafe, im erstern Falle auf Zehn Jahre, und im zweiten Falle auf Fünf Jahre, jedoch allemal nach vorheriger Ausstellung am Pranger, vermindert werden. Bei Ablauf dieser Strafzeit aber, ist vor der Entlassung des Verbrechers aus dem Zuchthause, jedesmal Bericht zu der Behörde zu erstatten, und das Erkenntniß darauf ausdrücklich mit zu richten.

5) Die unter Nummer 1. festgesetzte lebenswierige Zuchthausstrafe nebst Ausstellung am Pranger, trifft ferner auch diejenigen, welche entweder selbst, in der Absicht, um Cassenbillets nachzumachen, gewisse zu diesem Behuf erforderliche Platten, Papiere, oder andere dergleichen Werkzeuge und Materialien gefertiget, oder auch die dem jetzigen Edicte beigefügten Muster der neuen Cassenbillets, auf irgend einige Weise, zu jener Absicht gemißbraucht, oder wissentlich Hülfe und Beistand dazu geleistet haben.

Ist jedoch die beabsichtigte Fertigung falscher Billets, oder deren Ausgebung noch nicht wirklich erfolgt, so findet in diesem Falle Zehnjährige Zuchthausstrafe, nach vorheriger Ausstellung am Pranger, statt.

6) Die an sämmtlichen vorerwehnten Verbrechern vollzogenen Strafen sind in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern öffentlich bekannt zu machen, und die Erkenntnisse ausdrücklich hierauf mit zu richten. Auch soll

7) gedachten Verbrechern weder die Unbeträchtlichkeit des durch ihr Vergehen verursachten Schadens, noch der Ersatz oder der Erlaß desselben, zu einiger Milderung der verwirkten Strafe gereichen.

8) Jeder, der unächte oder verfälschte Cassenbillets empfangen hat, ohne zur Zeit des Empfangs zu wissen, daß sie unächt oder verfälscht sind, hat, sobald er von deren Unrichtigkeit überzeugt wird, hiervon sofort, ohne diese Billets weiter auszugeben, seiner ordentlichen Obrigkeit Anzeige zu thun, und die Billets an selbige abzugeben: jedoch verbleibt es, in Ansehung derer Privat-Personen, welche aus einer Unsrer Cassen verdächtige Cassenbillets erhalten, bei der in vorstehendem §pho 21. befindlichen Vorschrift. Unterläßt Jemand diese Anzeige und Abgabe, und macht sich einer wissentlichen weitern Ausgebung der ihm zu Händen gekommenen falschen oder verfälschten Cassenbillets schuldig; So ist er denjenigen, welche verfälschte Münzen wissentlich ausgeben, durchgehends gleich, mithin, nach Befinden der Umstände, je nachdem, zum Beispiel, ein größerer Betrug dabei zu Schulden gebracht, oder stärkere Summen solcher falschen, oder verfälschten Cassenbillets wissentlich ausgegeben worden, auch mit Zuchthausstrafe, nach vorheriger Ausstellung an dem Pranger zu belegen.

9) Wenn es bei einer, wegen nachgemachter, oder verfälschter Cassenbillets, zu führenden Untersuchung, darauf ankommt, die Unächtheit oder Verfälschung solcher Billets in Richtigkeit zu setzen; So ist hierzu hinreichend, wenn gedachte Unächtheit oder Verfälschung von dem bei der Hauptauswechselungs-Casse zu Dresden angestellten Buchhalter, als welcher diesfalls ein für allemal ausdrücklich in Pflicht genommen ist, oder von einem andern Offizianten bei gedachter Casse, der

hierzu im Voraus, auf den Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfall des Buchhalters, gleichmäßig autorisirt und verpflichtet worden, bezeuget wird, ohne daß dem bemeldeten Buchhalter, oder Offizianten, dieserhalb in einzelnen Fällen eine besondere eidliche Bestärkung angesonnen werden mag.

10) Es sollen jedoch, wie auch bereits in Unsrem Mandate vom 14ten October 1789.*) enthalten ist, diejenigen Mitschuldigen, welche den Verfertigern falscher oder den Verfälschern ächter Cassenbillets, bei Begehung dieser Verbrechen, durch Rath, Anschlag, That, Mitwissenschaft, wissentliche Verbreitung solcher Billets, oder sonst auf eine oder die andere Art hülfreiche Hand geleistet haben und förderlich gewesen sind, wenn sie von freien Stücken und ehe noch der Richter gegen sie selbst, auf bereits vorhandene Indicia, mit der Untersuchung den Anfang gemacht, den oder die Hauptthäter entdecken, und wenn hierauf die von ihnen beschehene Anzeige gegründet befunden, auch der oder die Thäter des Verbrechens überführet worden, außer der, auch im gegenwärtigen Edicte §pho 24. versprochenen Geld-Prämie, annoch, nach Unterschied der Fälle und Beschaffenheit der Umstände, und je nachdem sie auf entferntere oder nähere Weise bei dem Verbrechen der Nachahmung oder Verfälschung der Cassenbillets concurriret oder mitgewirket haben, eine merkliche Verminderung der sonst zu gewartenden Strafe, ingleichen die Verschonung mit der im gegenwärtigen §pho unter num. 6. angeordneten Bekanntmachung ihrer Theilnahme an dem Verbrechen und der dießfalls verwirkten Strafe durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter sich zu erfreuen und zu versprechen haben.

§. 24.

Soll, nach Maasgabe des 17ten §phi des Edicts de anno 1772. auch künftig derjenige, welcher einen solchen Nachahmer oder Verfälscher von Cassenbillets, oder auch den oder diejenigen, welche, wie vorgedacht, die dem gegenwärtigen Edicte beigefügten Muster von den zu emittirenden neuen Cassenbillets nachahmen, oder nachzuahmen versuchen, oder mit den Mustern selbst einen Mißbrauch unternehmen, oder wohl gar solche herauszuschneiden, und als wirkliche Cassenbillets auszugeben sich unterfangen sollten, es sei nun in Unsren Landen bei einer der §pho 21. bemerkten Instanzen, oder bei der ordentlichen Obrigkeit jedes Orts, welche solchenfalls schleunig weiter an die Behörden zu berichten hat, zuerst anzeigt, oder auch, wenn der Anzeiger ein Ausländer ist, dergleichen Anzeige in vorbeschriebener Maase bei der Obrigkeit, an einem ihm bequem gelegenen Grenz- oder andern Orte Unsrer Lande, zu weiterer Bekanntmachung an die Behörde, zuerst wirklich gethan hat, nachdem die Verbrecher ihrer Mißhandlung überführet worden,

Fünfhundert Thaler — —

zur Belohnung aus einer Unsrer Cassen, und auswärts durch Unsren, der Orten etwa subsistirenden Ministre, baar zu empfangen haben: wie Wir denn übrigens auch auf den Fall, daß solche Falsificationen entdeckt würden, wobei sich, zur Hervorbringung einer den ächten Cassenbillets nahe kommenden Aehnlichkeit, eigner und besonderer Vorrichtungen bedient worden, nach Beschaffenheit und hinlänglicher Constatirung der Umstände, diese Belohnung um einige oder mehrere Hundert Thaler zu erhöhen gnädigst gemeinet sind.

*) C. A. C. II. 2. S. 411.

§. 25.

Obwohl die neuen Cassenbillets so beschaffen seyn werden, daß solche für Jedermann leicht erkennbar sind, auch durch die §pho 3. enthaltene genaue Beschreibung der Beschaffenheit derselben, in Verbindung mit den beigefügten Mustern, das Publikum völlig in Stand gesetzt wird, eine überzeugende Vergleichung anstellen zu können, mithin, wenn einer diese Sorgfalt vernachlässigen und ein dergleichen nachgeahmtes Cassenbillet ausgeben sollte, derselbe sich die daraus entstehenden übeln Folgen selbst zuzuschreiben, auch wenn er überführt würde, daß er ein solches nachgeahmtes oder verfälschtes Cassenbillet wissentlich, daß es nachgeahmt oder verfälscht sey, ausgegeben, und deshalb die §pho 21. und §pho 23. num. 8. vorgeschriebene Anzeige unterlassen, oder wohl gar den Verfertiger oder Verfälscher derselben verschwiegen hätte, die auf diese Fälle §pho 23. bestimmte Strafe ohnfehlbar zu gewarten haben wird; So wollen Wir doch in mildester Rücksicht, daß Niemand ohne sein Verschulden in Schaden gesetzt werde, nach der in dem Avertissement Unsrer Cassenbillets-Commission vom 4ten October 1797, bereits enthaltenen Zusage, auch ferner noch in denen Fällen, wo bei Untersuchung über nachgemachte oder verfälschte Cassenbillets, zu Entdeckung der Verfertiger, Verfälscher oder wissentlichen Ausgeber derselben nicht zu gelangen, und die Untersuchung zugleich wider solche Ausgeber dieser Cassenbillets, denen eine Gefährde oder strafbare Nachlässigkeit hierbei nicht zur Last fiele, gerichtet seyn sollte, in Beziehung auf selbige, bei allen Unsren Collegiis, Aemtern und andern Behörden, ex officio expediren, und wenn gedachte Ausgeber in Abstattung der aufgelaufenen Kosten verurtheilt würden, in dem Falle, wenn die Untersuchung bei einer solchen Behörde verführt worden, wo die Sporteln auf Rechnung Unsres Fisci eingenommen werden, die etwa an baarem Verlage oder sonst zu entrichtenden Kosten, auf diesfalls an Unser Geheimes Finanzcollegium und resp. die Stiftischen Cammer-Collegia ex officio zu erstattende Berichte abschreiben, bei andern vorgedachten Behörden aber, wo solches nicht der Fall ist, selbige, so wie die in dergleichen bei Patrimonialgerichten verführten Untersuchungen aufgelaufenen sämmtlichen Unkosten, den unschuldigen Ausgebern, welchen die Abstattung ganz oder zum Theil zuerkannt worden, auf ihr Gesuch und gnügliche Bescheinigung, aus Unsrer Haupt-Auswechselungs-Casse zu Dresden, ersetzen lassen. Solchemnach mögen alle diejenigen, welche, bei eintretenden dergleichen Fällen, eine Befreiung von unverschuldeten Gerichtskosten in Untersuchungen wegen falscher Cassenbillets, mit Billigkeit erwarten können, nach Unterschied der Gerichtsstellen, auf Berichtserstattung antragen, oder bei Unsrer Cassen-Billets-Commission zu Dresden, mit Einreichung der bezahlten oder noch zu bezahlenden Kostenliquidationen, Ansuchung thun, und daselbst die weitere Anordnung ex officio gewarten.

§. 26.

Da Unsre Absicht dahin gerichtet ist, daß die in gegenwärtigem Edicte enthaltenen Bestimmungen und Vorschriften, so viel nur immer möglich, zur allgemeinen Wissenschaft gelangen sollen; So haben Wir nicht nur dessen Inserirung in mehrern öffentlichen Blättern hiesiger Lande, sondern auch in Ansehung der, das auswärtige Publicum interessirenden Punkte, in verschiedenen auswärtigen Blättern anbefohlen.

Wie nun nach gegenwärtigem Edicte und den angezogenen ältern Edicten vom 6ten Mai 1772. und 30sten December 1778., ingleichen wegen Anwendung der Cassenbillets bei Bezahlung der Canzlei- und Gerichtssporteln, nach dem Mandate vom 4ten Februar 1773. und zwar so viel diese hier angezogenen Drei ältern Gesetze betrifft, in soweit und in sofern selbige durch dieses Edict nicht abgeändert oder erläutert worden sind, nach allen Punkten und Clauseln, Unsre Vasallen und Unterthanen, auch insbesondere Unsre sämmtliche Finanz-Departements und Collegia, und die solchen nachgesetzten auch untergebenen Diener und Officianten, nicht minder in Fällen, die für sie gehörig, Unsre Landes- und andere Regierungen, Appellations- auch Ober- und Hofgerichte, ingleichen die Dicasteria Unsrer Lande, gehorsamst sich zu achten und selbigen nachzugehen haben;

Also haben Wir zu dessen allen Urkund, dieses Edict eigenhändig unterschrieben, und mit Vordruckung Unsres Chur-Secrets zu publiciren anbefohlen.

Dresden, am 1sten Julius 1803.

Friedrich August.

Georg Wilhelm Graf von Hopffgarten.



D. Christian Jacob Eisenstuck.

E d i c t

wegen Vermehrung der Cassenbillets und deren fortdauernder Discontirung bey der Hauptauswechslungscasse zu Dresden, vom 24sten März 1807.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen rc. rc. rc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, wie Wir zeithero wahrgenommen haben, daß die durch Unser Edict vom 6ten May 1772.*) und die nachfolgenden Edicte vom 30sten December 1778.**) und 1sten Julius 1803. in Umlauf gesetzte Summe von

1,500000 Thaler — — in Cassenbillets,

der Bestimmung derselben, nach den, seit Einführung dieses Papiers, veränderten Zeitumständen, nicht mehr angemessen und in der That zu Leistung der damit zu bewirkenden Zahlungen unzureichend ist.

Wir haben Uns daher in dieser Rücksicht bewogen gefunden, die im Umlaufe befindliche obgedachte Summe von Cassenbillets in angemessener Weise um Eine und eine halbe Million zu verstärken und bis auf die Summe von

Drei Millionen Thaler — —

und zwar in der Maase zu vermehren, daß annoch

600000 Billets von der Classe A. à 1 thlr.	welche thun 600000 thlr.
300000 Billets von der Classe B. à 2 thlr.	welche thun 600000 thlr. und
60000 Billets von der Classe C. à 5 thlr.	welche thun 300000 thlr.
960000 Stück Cassenbillets, ...	welche thun 1,500000 thlr.

*) C. A. C. II. 2. S. 397. **) ebend. S. 405.

creiret werden, diese neu zu creirenden Cassenbillets aber ebenderselben auf Unsre Landacciseinkünfte gestellten Sicherheit, welche für die zeitherigen Cassenbillets im Eingangsgedachten Edicte vom 6ten May 1772. §. 1. bestimmt ist, genießen sollen. Wie nun solchemnach die ganze Summe der im Umlaufe befindlichen Cassenbillets künftig in

1,300000	Billets von der Classe A.	welche thun	1,300000 thlr.
550000	Billets von der Classe B.	welche thun	1,100000 thlr. und
120000	Billets von der Classe C.	welche thun	600000 thlr.
1,970000	Stück Cassenbillets,	welche thun	3,000000 thlr.

bestehen wird; also finden Wir übrigens für gut, bei dieser angeordneten Vermehrung der Cassenbillets, annoch folgendes festzusetzen und zu verordnen.

§. 1.

Die neu creirt werdenden Cassenbillets werden solchemnach in fortlaufenden Nummern, also, daß

Litt. A. mit 700001 anfängt und mit 1,300000 aufhört,
„ B. „ 250001 „ „ „ 550000 „ und
„ C. „ 60001 „ „ „ 120000 „

übrigens bloß unter den nach der Handschrift gefertigten Namensschriften nachbenannter Commissarien, als:

Unsres Obersteuerdirectors und Cammerherrn, George Heinrich von Carlowitz,
„ Cammerherrn und Creishauptmanns, Detlev Grafen von Einsiedel,
„ Cammerherrn und Geheimen Kriegsraths, Carl Friedrich Ludwig von Watzdorf und
„ Geheimen Finanzraths, August Wilhelm Gotthelf von Leipziger,

ingleichen mit der ebenfalls nach der Handschrift gefertigten Namensschrift Unsres hierzu, nach dem immittelst erfolgten Ableben des Assistenten bey der Hauptauswechslungscasse, Johann Heinrich Nagels, autorisirten Buchhalters und Cassirers bei dieser Casse, Johann Gottlob Winkler, emittirt.

§. 2.

Diese also emittirten Cassenbillets haben, vom Dato gegenwärtigen Edicts an, so wie sie nach und nach ins Publikum gelangen, völlig gültigen Werth und Cours, wie die bereits im Umlaufe befindlichen Cassenbillets.

§. 3.

Uebrigens finden Wir aus bewegenden Ursachen vorjetzt für rathsam, die Discontocasse zu Leipzig einstellen zu lassen. Es wird daher die Discontirung der Cassenbillets künftig lediglich bei Unsrer Hauptauswechslungscasse allhier Statt finden, bei derselben aber sowohl in Ansehung der neu creirten, als der bisherigen Cassenbillets, nach dem durchgängigen Inhalte §. 16. des Edicts vom 1sten Julius 1803. mithin in der Maaße fortdauern, daß für alle und jede Cassenbillets bei der hiesigen Discontirungsanstalt auch baares Conventionsgeld, nach Abzug Eines Pfennigs vom Thaler, eingetauscht werden kann. Hingegen

§. 4.

verbleibt es zur Zeit, in Ansehung des Einkaufs von Cassenbillets bei den General-Accis-Einnahmen in den accisbaren Provinzialstädten, ingleichen bei der Land-Accis-Obereinnahme zu Leipzig und der Land-Accis-Einnahme zu Querfurth, zum Behuf der, nach Maasgabe des 11ten §phi des Edicts vom 1sten Julius 1803. bei Prästationen, so Zwei Thaler und drüber betragen, zu leistenden Entrichtung der Hälfte in Cassenbillets, so wie in allen übrigen, im vorstehenden nicht abgeänderten Punkten bei der Disposition Unsrer Edicte vom 6ten May 1772., 30sten December 1778. und 1sten Julius 1803.

Hiernach haben sich daher Unsre Vasallen und Unterthanen, auch insbesondere Unsre sämmtlichen Finanz-Departements und Collegia und die solchen nachgesetzten, auch untergebenen Diener und Officianten, nicht minder in Fällen, die für sie gehörig, Unsre Landes- und andre Regierungen, Appellations- auch Oberhof- und Hofgerichte, ingleichen die Dicasteria Unsrer Lande gehorsamst zu achten.

Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Edict eigenhändig unterschrieben und solches, mit Vordruckung Unsres Königlichen Insiegels, zu publiciren anbefohlen.

Gegeben zu Dresden, am 24sten März 1807.

Friedrich August.



Peter Friedrich Graf von Hohenthal.

D. Christian Jacob Eisenstuck.

Patent

die Ausprägung einer Quantität silberner Achtpfennigstücke und kupferner Vierpfennigstücke betreffend, vom 9ten May 1808.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen rc. rc. rc. fügen hiermit zu wissen, daß Wir, zu Vermehrung der in Unsren Landen zeither noch nicht in hinlänglicher Menge circulirenden Scheidemünze, die Ausprägung einer Quantität silberner Achtpfennigstücke, nach dem bei den silbernen Sechsern, besage Patents vom 15ten December 1802. eingeführten Dreißig-Guldenfuße, ingleichen einer damit in Verhältniß stehenden Summe von kupfernen Vierpfennigstücken anzuordnen Uns bewogen gefunden haben.

Wir befehlen demnach hiermit, daß

Erstens, diese silbernen Achtpfennigstücke sowohl bei Unsren Kassen, als von Privatpersonen, zur Scheidung in Gemäßheit des 17ten §phen des Münz-Edicts vom 14ten May 1763.*) ausgegeben und unweigerlich angenommen,

Zweitens, die kupfernen Vierpfennigstücke, so wie die Kupfer-Dreier, besage Patents vom 21sten September 1799.**) nur zu Zahlungen unter Einem Groschen, und bei höheren Summen zur Scheidung gebraucht,

*) C. A. C. I. 1. S. 1606. **) C. A. C. II. 2. S. 415.

Drittens bei Zehn Thaler Strafe die Vierpfennigstücke gar nicht, und die Achtpfennigstücke höchstens nur bis zu Fünf Thalern in Paquete gestoßen und mit andern Sorten nicht vermenget, demnächst solche Paquete von einer Casse oder Einnahme an Privatpersonen uneröffnet nicht ausgegeben werden sollen.

Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig unterschrieben, auch Unser Königliches Siegel vordrucken lassen. Dresden, am 9ten May 1808.

Friedrich August.

Peter Carl Wilhelm Graf von Hohenthal.



D. Christian Gottfried Körner.

Edict

wegen Vermehrung der Cassenbillets mit einer Million Thaler, vom 18ten September 1809.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir, da die zeitherige Erfahrung gelehrt hat, daß die, durch Unser Edict vom 6ten May 1772. und die nachfolgenden Edicte vom 30sten December 1778., 1sten Julius 1803. und 24sten März 1807. in Umlauf gesetzte Summe von 3,000000 Thalern in Cassenbillets, nach Verhältniß der in der Circulation stehenden Geldmasse, nicht für übermäßig, wohl aber, nach den veränderten Zeitumständen, für angemessen zu achten sey, selbige zu Leistung der damit zu bestreitenden Zahlungen annoch zu vermehren, Uns in dieser Rücksicht entschlossen haben, die itzt im Umlaufe sich befindende Summe von Drei Millionen Thaler, mit Einer Million Thaler, solchemnach aber auf Vier Millionen Thaler verstärken zu lassen, und zwar also, daß hierbei durchgängig die dermalige Einrichtung in Ansehung der Form, der Classen und sonst beibehalten, übrigens die neu zu creirende Million nach folgender Eintheilung, als:

100000 Billets von der Classe A. à 1 thlr.	welche thun 100000 thlr.	
250000 Billets von der Classe B. à 2 thlr.	welche thun 500000 thlr.	und
80000 Billets von der Classe C. à 5 thlr.	welche thun 400000 thlr.	
430000 Billets, ...	welche thun 1,000000 thlr.	

hergestellet werde. Wie nun solchergestalt die ganze Summe der im Umlaufe befindlichen Cassenbillets künftig in

1,400000 Billets von der Classe A. à 1 thlr.	welche thun 1,400000 thlr.	
800000 Billets von der Classe B. à 2 thlr.	welche thun 1,600000 thlr.	und
200000 Billets von der Classe C. à 5 thlr.	welche thun 1,000000 thlr.	
2,400000 Billets,	welche thun 4,000000 thlr.	

bestehen wird; Also finden Wir Uns übrigens bewogen, bei dieser angeordneten Vermehrung der Cassenbillets, annoch folgendes zu bestimmen und zu verordnen.

1.

Die neu zu creirenden Cassenbillets sollen eben derselben auf Unsre Landes-Einkünfte gestellten Sicherheit, wie solche für die zeither in Circulation gesetzten Cassenbillets, in den Edicten vom 6ten Mai 1772., 1sten Juli 1803. und 24sten März 1807. bestimmt worden ist, genießen.

2.

Werden die zu creirenden neuen Cassenbillets, in fortlaufenden Nummern also, daß

Litt. A. mit 1,300001. anfängt und mit 1,400000. aufhört,
 " B. " 550001. " " " 800000. " und
 " C. " 120001. " " " 220000. "

übrigens unter den nach der Handschrift gefertigten Namensschriften nachbenannter Commissarien, als:

Unsres Obersteuerdirectors und Cammerherrn, George Heinrich von Carlowitz,
 " Cammerherrn und Creishauptmanns, Detlev Grafen von Einsiedel,
 " Cammerherrn und Geheimen Kriegsraths, Carl Friedrich Ludwig von Watzdorf und
 " Geheimen Finanzraths, August Wilhelm Gotthelf von Leipziger,

ingleichen mit der ebenfalls nach der Handschrift gefertigten Namensunterschrift Unsres Buchhalters und Cassirers bei der Hauptauswechslungscasse,

Johann Gottlob Winkler,

emittirt.

3.

Die also creirten neuen Cassenbillets haben, vom Dato gegenwärtigen Edicts an, so wie sie nach und nach ins Publikum gelangen, völlig gültigen Werth und Cours, wie die bereits im Umlaufe befindlichen Cassenbillets. Uebrigens

4.

verbleibt es zur Zeit, in Ansehung der Discontirung der Cassenbillets gegen klingende Münze in Conventions-Gelde, oder der letztern gegen Billets, bei der hiesigen Hauptauswechselungscasse, und des in solchen Fällen zu entrichtenden Aufgeldes an einem Pfennig von jedem Thaler, auch des Einkaufs von Cassenbillets bei den General-Accis-Einnahmen in den accisbaren Provincial-Städten, ingleichen bei der Landaccis-Ober-Einnahme zu Leipzig und der Landaccis-Einnahme zu Querfurth, zum Behuf der bei Prästationen, so Zwei Thaler und drüber betragen, zu leistenden Entrichtung der Hälfte in Cassenbillets, so wie in allen übrigen, im gegenwärtigen anderweiten Edicte

nicht abgeänderten Punkten bei der Disposition Unsrer Edicte vom 6ten May 1772., 30sten December 1778., 1sten Juli 1803. und 24sten März 1807.

Hiernach haben sich daher Unsre Vasallen und Unterthanen, auch insbesondere Unsre sämmtlichen Finanz-Departements und Collegia, und die solchen nachgesetzten, auch untergebenen Diener und Officianten, nicht minder in Fällen, die für sie gehörig, Unsre Landes- und andre Regierungen, Appellations- auch Oberhof- und Hofgerichte, ingleichen die Dicasteria Unsrer Lande gehorsamst zu achten.

Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Edict eigenhändig unterschrieben und solches, mit Vordruckung Unsres Königlichen Insiegels, zu publiciren anbefohlen.

Dresden, am 18ten September 1809.

Friedrich August.



Johann Wilhelm Siegmund von Zeschau.

D. Christian Jacob Eisenstuck.

Edict

wegen fernerer Vermehrung der im Umlaufe befindlichen Cassenbillets mit Einer Million Thaler, vom 21sten März 1812.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir, da die zur Zeit auf die Höhe von Vier Millionen Thaler creirten Cassenbillets einen dergestaltigen Umlauf gewonnen haben, daß selbst Unsre Cassen mit selbigen in hinlänglicher Maaße nicht versorgt werden können, für räthlich finden, daß jene Summe von Cassenbillets noch mit einer Million verstärkt, und solchemnach auf Fünf Millionen Thaler erhöhet werde. Es bewendet hierbei allenthalben bei der zeitherigen in Ansehung der Drei Classen und sonst bestehenden Einrichtung, und es wird die von Neuem zu creirende Million Thaler Cassenbillets in

350000	Billets Litt. A. à 1 Thlr.,	welche thun	350000	Thlr.	
200000	. . B. à 2	. . .	400000	.	und
50000	. . C. à 5	. . .	250000	.	
600000	Billets, welche thun		1,000000	Thlr.	

verhältnißmäßig bestehen.

Wie nun solchergestalt die ganze Summe der im Umlaufe befindlichen Cassenbillets künftig

1,750000	Billets von der Classe A. à 1 Thlr.,	welche thun	1,750000	Thlr.
1,000000	. . . . B. à 2	. . .	2,000000	.
250000	. . . . C. à 5	. . .	1,250000	.
3,000000	Billets, welche thun		5,000000	Thlr.

enthalten wird; also verordnen Wir übrigens, bei dieser Vermehrung der Cassenbillets, annoch Folgendes:

1.

Sollen die neu zu creirenden Cassenbillets eben derselben auf Unsre Landeseinkünfte gestellten Sicherheit, wie solche für die zeither in Circulation gesetzten Cassenbillets, in den Edicten vom 6ten Mai 1772, 1sten Juli 1803, 24sten März 1807 und 18ten September 1809 bestimmt worden ist, genießen.

2.

Werden die zu creirenden neuen Cassenbillets, in fortlaufenden Nummern also, daß

Litt. A.	mit No.	1,400001.	anfängt,	und mit No.	1,750000.	aufhört,
- B.	- -	800001.	-	- - -	1,000000.	-
- C.	- -	200001.	-	- - -	250000.	-

übrigens unter den nach der Handschrift gefertigten Namensschriften nachbenannter Commissarien, als:

Unsres Ober-Steuer-Direktors und Cammerherrn, George Heinrich von Carlowitz,
- - Generalmajors und Cammerherrn, Carl Friedrich Ludwig von Watzdorf,
- - Cammerherrn und Creishauptmanns, Detlev Grafen von Einsiedel, und
- - Geheimen Finanz-Raths, August Wilhelm Gotthelf von Leipziger,

ingleichen mit der ebenfalls nach der Handschrift gefertigten Namens-Unterschrift Unsres Buchhalters und Cassirers bei der Hauptauswechselungs-Casse,

Johann Gottlob Winkler,

emittirt.

3.

Die also creirten neuen Cassenbillets haben, vom Dato gegenwärtigen Edicts an, so wie sie nach und nach ins Publikum gelangen, völlig gültigen Werth und Cours, wie die bereits im Umlaufe befindlichen Cassenbillets. Uebrigens

4.

verbleibt es zur Zeit, in Ansehung der Discontirung der Cassenbillets gegen klingende Münze in Conventionsmünze, oder der letztern gegen Billets, bei der hiesigen Hauptauswechselungs-Casse, und des in solchen Fällen zu entrichtenden Aufgeldes an Einem Pfennig von jedem Thaler, auch des Einkaufs von Cassenbillets bei den General-Accis-Einnahmen in den accisbaren Provinzial-Städten, ingleichen bei der Land-Accis-Obereinnahme zu Leipzig und der Land-Accis-Einnahme zu Querfurth, zum Behuf der bei Prästationen, so Zwei Thaler und drüber betragen, zu leistenden Entrichtung der Hälfte in Cassenbillets, so wie in allen übrigen, im gegenwärtigen Edicte nicht veränderten Punkten, bei der Disposition Unsrer Edicte vom 6ten Mai 1772, 30sten December 1778, 1sten Juli 1803, 24sten März 1807 und 18ten September 1809.

Hiernach haben sich daher Unsre Vasallen und Unterthanen, auch insbesondere Unsre sämmtlichen Finanz-Departements und Collegia, und die, solchen nachgesetzten, auch untergebenen Diener und Officianten, nicht minder in Fällen, die für sie gehörig, Unsre Landes- und andere Regierungen, Appellations-, Oberhof- und Hofgerichte, ingleichen die Dicasteria Unsrer Lande gehorsamst zu achten.

Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Edict eigenhändig unterschrieben, und solches, mit Vordruckung Unsres Königlichen Insiegels, zu publiciren anbefohlen.

Dresden, am 21sten März 1812.

Friedrich August.



Peter Carl Wilhelm Graf von Hohenthal.

D. Christian Jacob Eisenstuck.

Edict

wegen Einschärfung der frühern, über die Annahme der Cassenbillets ergangenen Gesetze, vom 19ten August 1813.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da Wir die, wegen Anwendung der Cassenbillets bei Zahlungen an landesherrliche Cassen, in den Edicten vom 6ten Mai 1772., 30sten December 1773., und 1sten Juli 1803. enthaltenen Vorschriften genau beobachtet wissen wollen; so finden Wir für nöthig, dieselben hierdurch nochmals zu wiederholen und einzuschärfen. Es sollen demnach alle und jede Gattungen Unsrer landesherrlichen Einkünfte sowohl, als die Canzlei- und Gerichtssporteln, sobald die auf ein Mal zu entrichtende Summe wenigstens Zwei Thaler beträgt, jedes Mal, bei geraden Summen zur geraden, und bei ungleichen Summen zur kleinern Hälfte der Thaler, in Cassenbillets abgeführt, mithin nur die andre Hälfte in klingender Münze berichtiget werden.

Eben so sollen bei Unsren Cassen sämmtliche Einnehmer und Rechnungsführer die Prästationen und Pachtgelder anders nicht, als zur Hälfte in klingender Münze und zur andern Hälfte in Cassenbillets, annehmen.

Nach Vorstehendem haben Unsre Vasallen und Unterthanen, auch insbesondre Unsre sämmtlichen Finanz-Departements und Collegia, und die ihnen nachgesetzten, auch untergebenen Diener und Officianten, nicht minder, in den für sie gehörigen Fällen, Unsre Landes- und andere Regierungen, Appellation-, auch Oberhof- und Hofgericht, ingleichen die Dicasteria Unsrer Lande, gehorsamst sich zu achten und selbigem nachzugehen.

Zu dessen Urkund haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben, und, mit Vordruckung Unsres Königlichen Insiegels, zu publiciren anbefohlen.

Dresden, am 19ten August 1815.

Friedrich August.



Peter Carl Wilhelm Graf von Hohenthal.

Gustav Adolf Freiherr von Brenn.

Publicandum

die Wiedereinrichtung der Hauptauswechselungs-Casse zu Dresden betreffend, vom 10ten December 1815.

Durch die Bekanntmachung der Königl. Sächsischen und Königl. Preussischen Friedens-Vollziehungs- und Ausgleichungs-Commissionen vom 25sten vorigen Monats ist das Publikum von der in Folge des zwischen Ihro Majestät, dem Könige von Sachsen, und Ihro Majestät, dem Könige von Preußen, am 18ten Mai dieses Jahres zu Wien geschlossenen Friedenstraktats zu näherer Bestimmung des die Cassenbillets betreffenden 11ten Artikels getroffenen Uebereinkunft unterrichtet worden.

Von unterzeichneter, zu Besorgung und Leitung der Cassenbillets-Angelegenheiten von Ihro Königl. Majestät von Sachsen niedergesetzten Commission wird mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch ferner bekannt gemacht, daß zur Wiedereinrichtung der Hauptauswechselungs-Casse in dem ehemaligen Locale derselben, auf der kleinen Schießgasse allhier, bereits alle Veranstaltungen getroffen worden sind, und mit der Auswechselung selbst, welche vor der Hand ganz in der zeitherigen Maaße fortgestellt werden wird, den 18ten dieses Monats der Anfang gemacht werden soll. Es wird hierzu ein dem Verhältnisse des Sächsischer Seits übernommenen Antheils der Cassenbillets zu deren Gesammtbetrage entsprechendes baares Quantum verwendet, solches auch mit dem, was durch die jetzige Unterbrechung der Discontirung zurückgeblieben ist, verstärkt werden.

Uebrigens wird unverzüglich darauf Bedacht genommen werden, nicht allein den diesseitigen Unterthanen die Austauschung der in ihren Händen befindlichen, und nunmehr an die Königl. Preußische Regierung überwiesenen Cassenbillets sub A. gegen andere bei den Königl. Sächsischen Cassen fernerhin anzunehmende Billets thunlichstermaßen zu erleichtern, sondern auch dem aus der Ueberweisung dieser ganzen Classe der Cassenbillets sub A. entspringenden Mangel an den im Privatverkehr und bei Entrichtung der Gefälle nöthigen kleinen Billets von Einem Thaler auf angemessene Weise abzuhelfen, und es wird deshalb nächstens das Nähere öffentlich bekannt gemacht werden.

Dresden, am 10ten December 1815.

Königlich Sächsische Cassenbillets-Commission.

Bekanntmachung

die Wiedereröffnung der Hauptauswechselungs-Casse zu Dresden, ingleichen die zu Erleichterung des Austausches der auf das Herzogthum Sachsen überwiesenen Cassenbillets gegen die dem Königreiche Sachsen verblichenen Cassenbillets getroffenen Vorkehrungen betreffend, vom 15ten December 1815.

In Gemäßheit des unterm 10ten d. M. von der unterzeichneten Commission in Betreff der, von Sr. Königl. Majestät von Sachsen allergnädigst angeordneten Errichtung einer Cassenbillets-Auswechselungs-Casse allhier, erlassenen Avertissements wird hierdurch anderweit bekannt gemacht, daß bei dieser Casse vom 18ten d. M. an, in den hierzu bestimmten ersten fünf Tagen einer jeden Woche, nämlich vom Montage bis mit dem Freitage, des Vormittags von 10 bis 12 Uhr, Cassenbillets von der Classe B. und C. à 2 und 5 Thaler zu 23 gl. 3 pf. pro Thaler gegen klingend Geld gewechselt werden sollen.

Um nun auch dem Publikum den Austausch der auf das Herzogthum Sachsen überwiesenen Cassenbillets von Lit. A. gegen dem Königreiche Sachsen verbliebene Cassenbillets von Lit. B. und C. möglichst zu erleichtern; so haben Se. Königl. Majestät die Errichtung von Umtauschungsanstalten gnädigst anzubefehlen geruhet.

Die Haupt-Umtauschungs-Anstalt wird hier, in dem local der Haupt-Auswechselungs-Casse, ebenfalls den 18ten d. M. eröffnet werden, und zwar dergestalt, daß von diesem Tage an in den gedachten fünf Tagen jeder Woche von 2 bis 4 Uhr Nachmittags einthälerige Cassenbillets gegen zwei und fünfthälerige Cassenbillets umgetauscht werden können.

Mit dem 28sten des nächstkünftigen Monats Januar wird dieser Umtausch gänzlich geschlossen, und es bleiben von dieser Zeit an alle Inhaber von einthälerigen Cassenbillets lediglich an die Königl. Preussische Regierung verwiesen.

Gleiche Anstalten sollen unverzüglich auch in den Städten Bautzen, Chemnitz und Plauen errichtet werden, und es wird deshalb

zu Bautzen der General-Accis-Ober-Einnehmer Weber,
zu Chemnitz der General-Accis-Ober-Einnehmer Schlegel, und
zu Plauen der Kreis- und Amts-Steuer-Einnehmer Steinberger,

mit Auftrag versehen.

Alle öffentliche Cassen und Einnahmen hingegen, in sofern sie nicht ihre Bestände allmonatlich an die hiesigen Hauptcassen einliefern, ingleichen alle und jede Administratoren von Depositis und Cautionen, welche nicht in das Herzogthum Sachsen gehören, haben sich mit Summen, welche über 100 Thaler betragen, lediglich an die hiesige Haupt-Umtauschungs-Anstalt wegen dieses Geschäfts zu wenden.

Dresden, den 15ten December 1815.

Königlich Sächsische Cassenbillets-Commission.

Edict

wegen der zu emittirenden Interims-Cassenscheine, vom 18ten December 1815.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen rc. rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, da nach der in Verfolg des zwischen Uns und des Königs von Preußen Majestät am 18ten Mai dieses Jahres zu Wien geschlossenen Friedenstractats, rücksichtlich der Cassenbillets, am 25sten November laufenden Jahres getroffenen Uebereinkunft, die ganze Classe der zeitherigen einthälerigen Cassenbillets sub Lit. A. an die Königlich Preussische Regierung überwiesen wird, Wir, wegen der Unentbehrlichkeit einthäleriger Papiere in Unsren Landen im Privatverkehre und bei Entrichtung der Gefälle, beschlossen haben, interimistische Cassenscheine vom Werthe Eines Thalers, bis zur Höhe einer Summe von Vier Hundert Tausend Thalern creiren, und solche, ohne dadurch die Summe der durch obgedachte Convention Unsrem Königreiche Sachsen verbliebenen Cassenbillets von den Classen B. und C. zu vermehren, in einzelnen Scheinen zu 1 Thlr., nach fortlaufenden Nummern von 1 bis 400,000 in Umlauf setzen zu lassen. In Ansehung dieser interimistischen Cassenscheine aber verordnen Wir Folgendes:

1.

Verhältniß der interimistischen Cassenscheine.

Die interimistischen Cassenscheine werden den Cassenbillets in allen Beziehungen und Verhältnissen, wie solche durch die Edicte vom 6ten Mai 1772., 30sten December 1778., 1sten Juli 1803 und die nachfolgenden Edicte vom 24sten März 1807, 18ten September 1809, und 21sten März 1812, ingleichen durch die Mandate vom 4ten Februar 1773., 14ten Juni 1808 und 19ten August 1813, bestimmt worden sind, völlig gleichgestellt, und es haben auf selbige alle und jede wegen der Cassenbillets überhaupt bestehende gesetzliche Vorschriften ihre völlige Anwendung. Insbesondere genießen daher

a) diese interimistischen Cassenscheine dieselbe auf Unsre Landeseinkünfte gestellte Sicherheit, wie solche überhaupt für die Cassenbillets in den diesfallsigen Edicten zugesichert worden ist;

b) werden solche in allen Unsren Staatscassen, ingleichen bei Entrichtung der Gerichts- und Canzlei-Sporteln, ohne Unterschied, in der in den Edicten und Mandaten bestimmten Maaße, nämlich wenn das zu entrichtende Quantum Zwei Thaler oder drüber beträgt, angenommen, und sind, gleich den Cassenbillets, bei Abführung landesherrlicher Abgaben, Pachtgelder u. s. w. von den Contribuenten in der gesetzlich vorgeschriebenen, und resp. in den Contracten festgesetzten Maaße mit anzuwenden;

c) werden die resp. in dem Edicte vom 1sten Juli 1803. §pho 23, und in dem Mandate vom 14ten Juni 1808. sub II., auf die Fertigung falscher und die Verfälschung ächter Cassenbillets bestimmten Strafen ausdrücklich auf die Verfertigung falscher Interims-Cassenscheine, oder die Verfälschung dergleichen ächter Scheine erstreckt, und

d) den Entdeckern dergleichen Nachahmer und Verfälscher die §pho 24. des Edicts vom 1sten Juli 1803 zugestandene Belohnung von

Fünfhundert Thalern,

unter den in diesem §. enthaltenen Bestimmungen, ebenfalls zugesichert.

2.

Die zu emittirenden interimistischen Cassenscheine sind auf gewöhnliches, keine besondern Wasserzeichen oder sonstige Abzeichnung enthaltendes, feines Papier, in dem Format der Cassenbillets, gedruckt; in der schwarzen, mit weißen Verzierungen versehenen, und äußerlich mit einer starken und feinen, innerlich aber mit einer feinen und einer punktirten Linie umgebenen Einfassung befindet sich oben in der Mitte Unser Königliches Wappen mit der weißen Schrift: Beschreibung der interimistischen Cassenscheine.

KOENIGL. SAECHS. CASSEN - SCHEIN.

von beiden Seiten umgeben.

In der linken Ecke inwendig oben befindet sich die geschriebene Ziffer oder Nummer, und in der rechten obern Ecke ein eingepreßter Stempel, welcher in der obern Hälfte Unser Königliches Wappen, in der untern aber die Worte:

EIN REICHS THALER

enthält. Dann folgt in der Mitte die Inschrift:

„Ein Reichs-Thaler

„Königl. Sächs. Interims-Cassen-Schein. Wird bei den Königl. Cassen, in Gemäßheit „des Edicts vom 18ten December 1815 gleich den dem Königreiche Sachsen verbliebe„nen Cassenbillets von Lit. B. und C. angenommen, und überhaupt den Cassenbillets „durchgängig gleich geachtet. Dresden, den 18ten December 1815."

Unten in der linken Ecke ist die gedruckte Unterschrift des Commissarii, und in der rechten die des Buchhalters. Die in der linken Ecke inwendig angebrachten geschriebenen Nummern laufen von 1 bis mit 400,000.

3.

Die zu creirenden Interims-Cassenscheine werden unter den nach der Handschrift gefertigten Namensschriften Emission der interimistischen Cassenscheine.

Unsres Ober-Consistorial-Präsidenten, Heinrich Viktor August Freiherrn von Ferber,

Geheimen Finanzraths, Günther von Bünau,

Unsres Geheimen Kriegskammerraths, Christoph Anton Ferdinand von Carlowitz, und
Hofraths und Assessors der Commercien-Deputation, Benjamin Leopold Sahr,

ingleichen mit der ebenfalls nach der Handschrift gefertigten Namensunterschrift Unsres Buchhalters und Cassirers bei der Hauptauswechselungs-Casse,

Heinrich Wilhelm Rachel,

emittirt.

4.

Nähere Bestimmung der Emission.

Die Emission der Interims-Cassenscheine erfolgt successive, nach Maaßgabe des sich ergebenden Bedürfnisses, höchstens bis zum Betrage obangegebener 400,000 Thaler, und lediglich durch Umtausch derselben gegen Cassenbillets von den Classen B. und C. dergestalt, daß nur denen, welche von diesen beiden Classen Cassenbillets präsentiren, Interims-Cassenscheine nach gleichem Betrage ausgehändigt werden.

5.

Bestimmung der Zeit des Werths und Courses der zu emittirenden interimistischen Cassenscheine.

Diese Interims-Cassenscheine haben vom Dato gegenwärtigen Edicts an, so wie sie nach und nach ins Publikum gelangen, völlig gültigen Werth und Cours wie die im Umlaufe befindlichen Cassenbillets.

6.

Zusicherung der baldthunlichsten Wiedereinziehung der Cassenscheine.

Da diese Scheine, wie schon deren Benennung bezeichnet, nur zum einstweiligen Ersatze der zeitherigen einthälerigen Cassenbillets Lit. A. dienen sollen; so wird auf deren baldthunlichste Wiedereinziehung sorgfältiger Bedacht genommen werden.

7.

Zusicherung wegen öffentlicher Vernichtung einer gleichen Summe Cassenbillets der Classen B. und C. statt der emittirt werdenden Cassenscheine.

Der durch die emittirten Interims-Cassenscheine eingegangene gleiche Betrag von Cassenbillets von den Unsrem Königreiche verbleibenden Classen B. und C. soll durch den hiesigen Stadtrath, auf Requisition Unsrer Cassenbillets-Commission, in Gegenwart eines oder mehrerer Mitglieder besagter Commission, öffentlich vernichtet, und, nach vorher öffentlich bekannt gemachter und vollzogener Vernichtung, das Publikum von der Summe und den Nummern der also vernichteten Cassenbillets von den Classen B. und C. unterrichtet werden.

Endlich

8.

Discontirung der interimistischen Cassenscheine.

können diese Interims-Cassenscheine bei Unsrer Hauptauswechselungs-Casse, gleich den Cassenbillets der Classen B. und C., gegen Erlegung des für die Cassenbillets vor der Hand auf

—. —. 9 Pfennige vom Thaler
bestimmten Aufgeldes, discontirt werden.

Hiernach haben sich daher Unsre Vasallen und Unterthanen, auch insbesondere Unsre sämmtliche Finanz-Departements und Collegia und die solchen nachgesetzten, auch untergebenen Diener und Officianten, nicht minder in Fällen, die für sie gehörig, Unsre Landesregierung, Appellation- auch Oberhofgericht, ingleichen die Dicasteria Unsrer Lande, gehorsamst zu achten.

Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Edict eigenhändig unterschrieben, und solches, mit Vordruckung Unsres Königlichen Insiegels, zu publiciren anbefohlen.

Dresden, am 18ten December 1815.

Friedrich August.

Peter Carl Wilhelm Graf von Hohenthal.



D. Maximilian Günther.

Generale

die Wiedererrichtung einer Cassenbillets-Commission und Auswechselungs-Anstalt betreffend, vom 28sten December 1815.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. In Folge der, mit den allhier anwesenden Königlich Preußischen Commissarien, wegen der Cassenbillets-Angelegenheiten abgeschlossenen Convention, haben Wir eine Auswechselungs-Casse allhier zu errichten, für rathsam erachtet, und die Organisation und Verwaltung derselben nebst allen, auf die Vollziehung nurgedachter Convention, und auf die Auseinandersetzung mit den Theilhabern der früherhin zu Leipzig bestandenen Actiengesellschaft, sich beziehenden Geschäften, dem Ober-Consistorial-Präsident Freiherrn von Ferber, dem Geheimen Finanzrathe von Bünau, dem Geheimen Kriegs-Kammerrathe von Carlowitz und dem Hofrath Sahr übertragen.

Wie nun Unsre Absicht dahin gerichtet ist, daß besagte Commissarien in die Verhältnisse der ehemals bestandenen Cassenbillets-Commission treten sollen; also haben sich die Collegia, Dicasteria, Vasallen und Obrigkeiten, ingleichen sämmtliche Unterthanen Unsrer Lande hiernach gebührend zu achten, und ist nunmehro in betreffenden Fällen, insonderheit aber bei Untersuchungen wegen falscher Cassenbillets, statt der im Patente des fremden Gouvernements vom $\frac{1}{2}\frac{2}{2}$ Juli vorigen Jahres bestimmten Behörden, an obgenannte Commissarien sich zu verwenden.

Dresden, den 28sten December 1815.

Ernst Friedrich Carl Aemilius Freiherr von Werthern.

Aus der Landesregierung. Christian Ferdinand Kaiser, S.

Bekanntmachung

die Herabsetzung der für hiesige Lande verbliebenen Cassenbillets vom 3,190,000 Thalern bis auf den Betrag von 2,500,000 Thaler, ingleichen den Umsatz der Interimscassenscheine und Cassenbillets bei hiesiger Auswechselungs-Anstalt, auch deren Annahme bei den Königl. Cassen betreffend, vom 29sten Januar 1816.

Da die, in der zwischen den Königl. Sächsischen und den Königl. Preußischen Commissarien, der Cassenbillets halber, unterm 25sten November vorigen Jahres, abgeschlossenen Convention, zum Austausch der auf das Königreich Preußen gewiesenen Cassenbillets sub Lit. A. bestimmte Frist nunmehro ihrem Ende sich nähert, so wird dem Publico andurch bekannt gemacht, daß der in dem von endesunterzeichneter Commission unterm 15ten December vorigen Jahres erlassenen Publicando angekündigte Austausch von dergleichen Cassenbillets sub Lit. A. nach Ablauf gedachter Frist nicht weiter statt findet, wohl aber mit Auswechselung der Interims-Cassenscheine und der Cassenbillets sub Lit. B. und C. gegen klingende Münze, nach dem Satze von 23 gl. 3 pf. für den Thaler, bei hiesiger Hauptauswechselungs-Casse ferner ununterbrochen fortgefahren werden soll.

Zugleich wird zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß zu Folge allerhöchster Entschließung Sr. Königl. Majestät, die Summe der in Gemäßheit der eingangserwähnten Convention für hiesige Lande verbliebenen Cassenbillets an

3,190,000 Thalern,

mit Einschluß der, besage des Edicts vom 18ten December 1815. creirten und bereits emittirten auch noch zu emittirenden Interims-Cassenscheine bis auf den Betrag von

2,500,000 Thalern,

durch Vernichtung der über dieses Quantum vorhandenen Anzahl, herabgesetzt, und noch im Laufe des Monats Februar dieses Jahres, durch öffentliche Verbrennung einer Summe von 100,000 Thalern, in der in vorangezogenem Edicte §. 7. vorgeschriebenen Maase, damit der Anfang gemacht werden wird.

Uebrigens dienet dem Publico zur Nachricht, daß nicht allein bei den Steuern und andern in die landesherrlichen Cassen fließenden Abgaben und Gefällen, nach Maasgabe der Edicte, vom 6ten Mai 1772.*), 30sten December 1778.**), und 1sten Juli 1803., wenn der terminliche Beitrag eines Contribuenten Zwei Thaler und darüber beträgt, sondern auch bei allen für Königl. Rechnung geschehenden Verkäufen von Naturalien an Getreide, Salz, Holz, Torf, Steinkohlen und dergleichen, sobald der Betrag die Höhe von Zwei Thalern erreicht, die Hälfte der Bezahlung in Cassenbillets oder Interims-Cassenscheinen nach dem Nennwerthe zu leisten ist, und daß sämmtliche Königl. Einnahmebehörden und Rendanten angewiesen sind, dergleichen Zahlungen anders nicht, als in vorbemerkter Maase zu fordern oder anzunehmen. Dresden, am 29sten Januar 1816.

Königl. Sächs. Cassenbillets-Commission.

*) C. A. C. II. 2. S. 397. **) ebend. S. 405.

Membrum II.

Von der Ausländischen Münze und deren Werth.

Generale

die Ausgabe und Annahme der Kronen- und Laubthaler betreffend, vom 25sten November 1802.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Bei Uns ist verschiedentlich von den Unter-Obrigkeiten angezeiget worden, daß häufige Beschwerden darüber sich ergeben, daß die Vorschrift des Münz-Edicts, nach welcher die in den Valvations-Tabellen nicht enthaltenen Münzsorten bei Strafe der Confiscation, weder ausgegeben, noch angenommen werden sollen, und auf die wegen Foderungen in devalvirten Münzsorten angebrachten Klagen nicht ausgefertiget werden darf, auch auf die so häufig coursirenden, ohne Nachtheil für Handel und Gewerbe nicht zu verdrängenden, Kronen- und Laubthaler angewendet werde.

Nun lassen Wir es zwar dabei, daß die Laubthaler, ingleichen die Kronenthaler, da denselben ein bestimmter Werth mit Sicherheit nicht beigelegt werden kann, von den einen gesetzlichen Cours habenden auswärtigen Münzsorten fernerhin ausgeschlossen bleiben, bewenden, finden Uns jedoch bewogen, zu verordnen, daß vor der Hand, und bis auf weitere Anordnung, in vorkommenden Fällen gegen diejenigen Unterthanen, welche Laubthaler und Kronenthaler ausgeben und annehmen, von den Obrigkeiten ex officio nicht verfahren, auf dießfalls angebrachte Denunciationen aber nicht ausgefertiget, dagegen auf solche Klagen, welche in Ansehung der auf Laubthaler oder Kronenthaler ausgestellten Verschreibungen oder sonstigen dergleichen Foderungen angebracht werden, zwar ausgefertiget, jedoch wegen beider benannten Münzsorten die Bescheide, in soferne dergleichen von den Obrigkeiten selbst in solchen Fällen abgefaßt werden, auf den wahren, durch Zeugnisse verpflichteter Sensale beizubringenden und in gesetzmäßigen Münzsorten zahlbaren Werth gerichtet werden.

Dem gemäß wollet ihr, wie Wir hiermit begehren, nicht nur selbst das Nöthige beobachten, sondern auch den im Amte einbezirkten schrift- und amtsäßigen Gerichtsobrigkeiten solches, zu gleichmäßiger Nachachtung, resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen bekannt machen.

Dresden, den 25sten November 1802.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Generale

den Cours der Carld'or und Mard'or in hiesigen Landen betreffend, vom 29sten November 1804.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Bei Uns ist dahin angetragen worden, daß die in der unterm 25sten November 1802. wegen des Coursirens der Laubthaler und Kronenthaler in den

hiesigen Landen erlassenen General-Verordnung ertheilte Vorschrift auch auf die Carld'or und ob paritatem rationis, auch auf die Maxd'or, die zu gleicher Zeit mit jenen und den Laubthalern und Kronenthalern außer Cours gesetzet worden, erstrecket werden möchte.

Nun lassen Wir es zwar in gleicher Maase, als Wir in Ansehung der Laubthaler und Kronenthaler verfüget haben, dabei, daß die Carld'or und Maxd'or, da denselben ein bestimmter Werth mit Sicherheit nicht beigelegt werden kann, von den einen gesetzlichen Cours habenden auswärtigen Münzsorten fernerhin ausgeschlossen bleiben, bewenden, finden Uns jedoch bewogen, wegen der benannten Münzsorten eine dergestaltige Ausnahme von den im §. 22. 24 und 28. des Münz-Edicts vom 14ten Mai 1763.*) enthaltenen Vorschriften zu genehmigen, daß vor der Hand und bis auf weitere Anordnung, in vorkommenden Fällen gegen diejenigen Unterthanen, welche Carld'or und Maxd'or ausgeben und annehmen, von den Obrigkeiten ex officio nicht verfahren, auf die dießfalls angebrachten Denunciationen aber nicht ausgefertiget, dagegen auf solche Klagen, welche in Ansehung der auf Carld'or und Maxd'or ausgestellten Verschreibungen oder sonstigen dergleichen Foderungen angebracht werden, zwar ausgefertiget, jedoch wegen beider benannten Münzsorten die Bescheide, in sofern dergleichen von den Obrigkeiten selbst in solchen Fällen abgefasset werden, auf deren wahren, durch Zeugnisse verpflichteter Sensale beizubringenden und in gesetzmäßigen Münzsorten zahlbaren, Werth gerichtet werden.

Dem gemäß wollet ihr, wie Wir hiermit begehren, nicht nur selbst das Nöthige beobachten, sondern auch den im Amte einbezirkten schrift- und amtsäßigen Gerichtsobrigkeiten solches, zu gleichmäßiger Nachachtung, resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen bekannt machen.

Dresden, am 29sten November 1804.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Valvations-Tabelle

der Courshabenden silbernen- und goldenen Münzsorten, wornach sich in bevorstehendem Monat Februar 1801. jedermann, Inhalts des Münz-Edicts vom 14ten May 1763., zu richten hat, nämlich:

A.

Der silbernen Münz-Sorten.

I. Conventionsmäßige, gleich den eigenen Churfürstl. Sächsischen Conventionsmäßig ausgeprägt werdenden.

	thl.	gr.	pf.
Kaiserlich und Kaiserl. Königl., Churfürstl. Baiersche, Fürstl. Salzburgische, Fürstlich Würzburgische, Marggräfl. Anspachische, Herzogl. Würtembergische, Fürstl. Hohenlohische, Stadt Regensburg- Augsburg- und Nürnbergische nach dem Conventionsfuß ausgemünzte Speciesthaler, ...	1	8	—

*) C. A. C. I. 1. S. 1606.

	rthl.	gr.	pf.
Königl. Preuß. Conventions-Speciesthaler, mit der Umschrift: Zehn eine feine Mark und den Jahrzahlen 1794 und 1795.	1	8	—
Kaiserl. und Kaiserl. Königl., Churfürstl. Baiersche, Marggräflich Anspachische seit 1760 ausgeprägte, Stadt Regensburg- Augsburg- und Nürnbergische Conventionsmäßige Gulden	—	16	—
Kaiserl. und Kaiserl. Königl. Conventionsmäßige viertel Speciesthaler oder halbe Gulden	—	8	—
Marggräfl. Anspachische 30 Kreuzerstücke de anno 1763.	—	8	—
Kaiserl. und Kaiserl. Königl., Churfürstl. Baiersche, Fürstl. Salzburgische, Marggräflich Anspachische seit 1760. ausgeprägte, Stadt Regensburg- Augsburg- und Nürnbergische Conventionsmäßige XX Kreuzer- oder Kopfstücke	—	5	4
Kaiserl. und Kaiserl. Königl. XVII. Kreuzer	—	4	6
Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische nach dem Conventionsfuß ausgeprägte Speciesthaler	1	8	—
Dergleichen $\frac{2}{3}$tel Stücke	—	16	—
Dergleichen $\frac{1}{3}$tel Stücke	—	8	—
Herzogl. Braunschweigische nach dem Conventionsfuß ausgeprägte $\frac{2}{3}$tel Stücke	—	16	—
Gräfl. Stollbergische nach dem Conventionsfuß ausgemünzte Speciesthaler	1	8	—
Gräfl. Stollbergische nach dem Conventionsfuß ausgemünzte $\frac{2}{3}$ Stücke	—	16	—
Dergleichen $\frac{1}{3}$tel Stücke	—	8	—
Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche nach dem Conventionsfuß ausgemünzte Speciesthaler de anno 1764	1	8	—
Dergleichen $\frac{2}{3}$tel Stücke de anno 1764	—	16	—
Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldische Speciesthaler de anno 1764 und 1765.	1	8	—
Dergleichen Gulden de anno 1765.	—	16	—
Herzoglich Sachsen-Gothaische Conventionsthaler de anno 1764.	1	8	—
Dergleichen Gulden	—	16	—
Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische Conventionsthaler de anno 1764.	1	8	—
Dergleichen Gulden	—	16	—
Dergleichen halbe Gulden	—	8	—
Ferner den Conventionsmäsigen gleich.			
Nach dem leipziger Fuß bis zum Jahre 1750. ausgeprägte Churfürstl. Sächß. $\frac{1}{6}$tel auch Churfürstl. Braunschweigische $\frac{1}{4}$ Gulden.	—	4	—
Nach dem leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürstl. Sächß. $\frac{1}{12}$tel	—	2	—
Nach dem leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürstl. Sächß. $\frac{1}{24}$	—	1	—

II. Geringer als Conventionsmäßig.

Churfürstlich Sächß. seit 1750 und vor dem Münz-Edict vom 14ten Mai 1763 in Dresden ausgemünzte $\frac{1}{3}$tel.

Dergleichen seit 1750. und vor dem Münz-Edict vom 14ten Mai 1763. in Dresden ausgemünzte $\frac{1}{6}$tel.

Dergleichen seit 1750. und vor dem Münz-Edict vom 14ten Mai 1763 in Dresden ausgemünzte $\frac{1}{12}$tel.

Auf diese Drei Sorten, welche à 13 Thlr. 9 gr. die Mark ausgepräget worden, sollen, auf Hundert Thaler 7 gl. 6 pf. zugelegt werden.

B.

Der goldenen Münzsorten,

bei welchen, in Ansehung des Gewichts, durchgehends das Cöllnische Mark- und hiesige Ducaten-Gewicht zum Grunde gesetzet wird, dergestalt daß 67 Ducaten praecise eine Cöllnische Mark wiegen müssen, und ein dergleichen vollwichtiger Ducaten 66 hiesige As hält, welche $72\frac{1}{2}$ Assen Troyschen Gewichts, und 60 Graens Wiener Mändelgewichts gleich kommen.

Stück auf die rauhe Cöllnische Mark.		thl.	gr.	pf.		thl.	gr.	pf.
67	Reichs-Constitutions- und Conventionsmäßige Kaiserl., Kaiserl. Königl. und andere zuverlässig 23 Kr. 8 Gr. fein haltende Ducaten, ...	2	18	8	bis	2	20	3
67	Cremnitzer Ducaten, Florentinische Gigliari und Venetianische Zechinen, ...	2	19	—		2	20	6
67	Königlich-Preußische und Holländische Ducaten, . .	2	18	—		2	20	—
$21\frac{1}{8}$	Souverains, ...	8	4	—		8	9	—
$42\frac{1}{16}$	Halbe Souverains, ...	4	2	—		4	4	6
35	Alte Französische Louisd'or, ...	4	20	—		5	—	—
$17\frac{1}{4}$	Alte Französische doppelte Louisd'or, ...	9	16	—		10	—	—
$70\frac{1}{2}$	Alte Französische halbe Louisd'or, ...	2	10	—		2	12	—
$34\frac{1}{2}$	Spanische einfache Pistolen, ...	4	20	8		5	—	—
$17\frac{1}{3}$	Spanische doppelte Pistolen oder Doppien, ...	9	17	4		10	—	—
$8\frac{1}{2}$	Spanische Quadrupel, ...	19	10	8		20	—	—
$69\frac{1}{2}$	Spanische halbe Pistolen, ...	2	10	4		2	12	—
35	Königl. Preußische Banco Reglementsmäßige Fredericsd'or	4	20	—		5	—	—
35	Braunschweigische Pistolen oder 5 Thaler-Stücke, . .	4	20	—		5	—	—
$17\frac{1}{4}$	Braunschweigische doppelte Pistolen oder 10 Thaler-Stücke,	9	16	—		10	—	—
$70\frac{1}{2}$	Braunschweigische halbe Pistolen oder $2\frac{1}{2}$ Thaler-Stücke,	2	10	—		2	12	—

Dresden, den 31sten Januar 1801.

Anmerkung.

Die vom Monat Februar 1801 bis zum Monat Julius 1808. erschienenen Valvations-Tabellen stimmen mit der vorstehenden überein. Jedoch sind in der vom Monat November 1802. und den folgenden,

Kaiserl. und Kaiserl. Königl., Churfürstl. Baiersche, Fürstl. Salzburgische, Marggräflich Anspachische seit 1760. ausgeprägte, Stadt Regensburg- Augsburg- und Nürnbergische Conventionsmäßige X Kreuzerstücke mit 2 gl. 8 pf.

angesetzt; Auch ist der Valvations-Tabelle vom Monat November 1802. folgendes Avertissement beigedruckt;

Avertissement.

Nachdem für gut befunden worden, in die Valvations-Tabellen diejenigen Sorten der Zehnkreuzer, von welchen die Zwanzigkreuzer gesetzlich autorisirt sind, einrücken zu lassen; so wird, daß diese wieder aufgenommenen Zehnkreuzer von der Vorschrift des Patents vom 24sten Juli 1764. führohin ausgenommen seyn sollen, hiermit bekannt gemacht.

Dresden, am 23sten October 1802.

Valvations-Tabelle

der Courshabenden silbernen- und goldenen Münzsorten, wornach sich in bevorstehendem Monat August 1808. jedermann, Inhalts des Münz-Edicts vom 14ten May 1763., zu richten hat, nämlich:

A.

Der silbernen Münz-Sorten.

I. Conventionsmäßige, gleich den eigenen Churfürstl. und Königl. Sächsischen Conventionsmäßig ausgeprägten.	thl.	gr.	pf.
Kaiserlich und Kaiserl. Königl., auch Kaiserlich Oesterreichische, Churfürstl. und Königl. Baiersche, Fürstl. Salzburgische, Fürstlich und Großherzogl. Würzburgische, Marggräfl. Anspachische, Herzogl. Churfürstl. und Königl. Würtembergische, Fürstl. Hohenlohische, Stadt Regensburg- Augsburg- und Nürnbergische nach dem Conventionsfuß ausgemünzte Speciesthaler, ...	1	8	—
Königl. Preuß. Conventions-Speciesthaler, mit der Umschrift: Zehn eine feine Mark und den Jahrzahlen 1794 und 1795.	1	8	—

	thl.	gr.	pf.
Kaiserl. und Kaiserl. Königl., auch Kaiserl. Oesterreichische, Churfürstl. und Königlich Baiersche, Marggräflich Anspachische seit 1760. ausgeprägte, Stadt Regensburg- Augsburg- und Nürnbergische Conventionsmäßige Gulden . . .	—	16	—
Kaiserl. und Kaiserl. Königl., auch Kaiserl. Oesterreichische Conventionsmäßige viertel Speciesthaler oder halbe Gulden	—	8	—
Marggräfl. Anspachische 30 Kreuzerstücke de anno 1763. . . .	—	8	—
Kaiserl. und Kaiserl. Königl., auch Kaiserlich Oesterreichische, Churfürstl. und Königlich Baiersche, Fürstl. und Churfürstl. Salzburgische, Marggräflich Anspachische seit 1760. ausgeprägte, Stadt Regensburg- Augsburg- und Nürnbergische Conventionsmäßige XX Kreuzer- oder Kopfstücke	—	5	4
Dergleichen X. Kreuzer	—	2	8
Kaiserl. und Kaiserl. Königl. XVII. Kreuzer	—	4	6
Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische nach dem Conventionsfuß ausgeprägte Speciesthaler	1	8	—
Dergleichen $\frac{2}{3}$tel Stücke	—	16	—
Dergleichen $\frac{1}{3}$tel Stücke	—	8	—
Herzogl. Braunschweigische nach dem Conventionsfuß ausgeprägte $\frac{2}{3}$tel Stücke .	—	16	—
Gräfl. Stollbergische nach dem Conventionsfuß ausgemünzte Speciesthaler .	1	8	—
Gräfl. Stollbergische nach dem Conventionsfuß ausgemünzte $\frac{2}{3}$ Stücke . .	—	16	—
Dergleichen $\frac{1}{3}$tel Stücke	—	8	—
Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche nach dem Conventionsfuß ausgemünzte Speciesthaler de anno 1764	1	8	—
Dergleichen $\frac{2}{3}$tel Stücke de anno 1764	—	16	—
Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldische Speciesthaler de anno 1764 und 1765. .	1	8	—
Dergleichen Gulden de anno 1765.	—	16	—
Herzoglich Sachsen-Gothaische Conventionsthaler de anno 1764. . .	1	8	—
Dergleichen Gulden	—	16	—
Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische Conventionsthaler de anno 1764. .	1	8	—
Dergleichen Gulden	—	16	—
Dergleichen halbe Gulden	—	8	—

Ferner den Conventionsmäsigen gleich.

	thl.	gr.	pf.
Nach dem leipziger Fuß bis zum Jahre 1750. ausgeprägte Churfürstl. Sächß. $\frac{1}{6}$tel auch Churfürstl. Braunschweigische $\frac{1}{4}$ Gulden.	—	4	—
Nach dem leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürstl. Sächß. $\frac{1}{12}$tel .	—	2	—
Nach dem leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürstl. Sächß. $\frac{1}{24}$tel .	—	1	—

II. Geringer als Conventionsmäßig.

Churfürstlich Sächß. seit 1750 und vor dem Münz-Edict vom 14ten Mai 1763 in Dresden ausgemünzte $\frac{1}{3}$tel.

Dergleichen seit 1750. und vor dem Münz-Edict vom 14ten Mai 1763. in Dresden ausgemünzte $\frac{1}{6}$tel.

Dergleichen seit 1750. und vor dem Münz-Edict vom 14ten Mai 1763 in Dresden ausgemünzte $\frac{1}{12}$tel.

Auf diese Drei Sorten, welche à 13 Thlr. 9 gr. die Mark ausgepräget worden, sollen, auf Hundert Thaler 7 gl. 6 pf. zugelegt werden.

B.

Der goldenen Münz-Sorten,

bei welchen, in Ansehung des Gewichts, durchgehends das Cöllnische Mark- und hiesige Ducaten-Gewicht zum Grunde gesetzet wird, dergestalt daß 67 Ducaten praecise eine Cöllnische Mark wiegen müssen, und ein dergleichen vollwichtiger Ducaten 66 hiesige As hält, welche $72\frac{1}{2}$ Assen Troyschen Gewichts, und 60 Graens Wiener Mändelgewichts gleich kommen.

Stück auf die rauhe Cöllnische Mark.		thl.	gr.	pf.		thl.	gr.	pf.
67	Reichs-Constitutions- und Conventionsmäßige Kaiserl., Kaiserl. Königl. und andere zuverlässig 23 Kr. 8 Gr. fein haltende Ducaten, ...	2	18	8	bis	2	20	3
67	Cremnitzer Ducaten, Florentinische Gigliari und Venetianische Zechinen, ...	2	19	—		2	20	6
67	Königlich-Preußische und Holländische Ducaten, . .	2	18	—		2	20	—
$21\frac{1}{8}$	Souverains, ...	8	4	—		8	9	—
$42\frac{1}{16}$	Halbe Souverains, ...	4	2	—		4	4	6
35	Alte Französische Louisd'or, ...	4	20	—		5	—	—
$17\frac{1}{4}$	Alte Französische doppelte Louisd'or, ...	9	16	—		10	—	—
$70\frac{1}{2}$	Alte Französische halbe Louisd'or, ...	2	10	—		2	12	—
$34\frac{1}{2}$	Spanische einfache Pistolen, ...	4	20	8		5	—	—
$17\frac{1}{3}$	Spanische doppelte Pistolen oder Doppien, . . .	9	17	4		10	—	—
$8\frac{1}{2}$	Spanische Quadrupel, ...	19	10	8		20	—	—
$69\frac{1}{2}$	Spanische halbe Pistolen, ...	2	10	4		2	12	—
35	Königl. Preußische Banco Reglementsmäßige Fredericsd'or	4	20	—		5	—	—
35	Braunschweigische Pistolen oder 5 Thaler-Stücke, . .	4	20	—		5	—	—
$17\frac{1}{4}$	Braunschweigische doppelte Pistolen oder 10 Thaler-Stücke,	9	16	—		10	—	—
$70\frac{1}{2}$	Braunschweigische halbe Pistolen oder $2\frac{1}{2}$ Thaler-Stücke,	2	10	—		2	12	—

Dresden, den 30sten Juli 1808.

Anmerkung.

Die vom Monat August 1808. bis zu der am 21sten September 1812. erschienenen Valvations-Tabellen stimmen mit der vorstehenden überein; jedoch sind in der vom Monat November 1811. und der folgenden, außer den Fürstlich Salzburgischen Speciesthalern, auch die Churfürstl. Salzburgischen Species mit 1 Thlr. 8 gl. —. aufgeführt. Hiernächst ist der Valvations-Tabelle vom Monat November 1811. folgendes Avertissement beigefügt.

Avertissement

Nachdem allerhöchster Anordnung zu Folge, die Valvations-Tabellen künftig vom 1sten Januar 1812. an, nur zweimal des Jahres vor Eintritt der leipziger Oster- und Michael-Messen, wenn nicht besondere Veranlassungen ein Anderes nothwendig und rathsam machen, publiziret werden sollen; So wird solches zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht

Dresden, am 30sten October 1811.

Bekanntmachung.

Da zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Königl. Preußischen Militär eine Bestimmung des Werths der Königlich Preußischen Münzsorten gegen hiesiges Conventionsgeld erforderlich ist; so wird hierdurch bekannt gemacht, daß

1 Königl. Preußischer Thaler . .	22 gl.	10 pf.
1 halber Thaler	11 -	5 -
$\frac{1}{4}$ Thaler	5 -	$8\frac{1}{2}$ -
$\frac{1}{3}$ Thaler	7 -	$7\frac{1}{2}$ -
$\frac{1}{6}$ Thaler	3 -	$9\frac{1}{2}$ -
$\frac{1}{12}$ Thahler	1 -	$10\frac{1}{2}$ -

in Conventionsgelde gleich ist, und daß nach der in den Königl. Preußischen Staaten erfolgten Reduction der Scheidemünze 42 Groschen Einem Preußischen Thaler gleich zu rechnen sind.

Nach diesem Werthe können und sollen die gedachten Münzsorten in den gesammten Königlich Sächsischen Landen von Jedermann unweigerlich angenommen werden.

Auch ergehet an die Königl. und Steuerkassen die nöthige Verfügung: daß sie bei selbigen in gleichem Verhältniß angenommen und ausgegeben werden.

Dresden, am 3ten April 1813.

Königl. Sächß. Immediat-Commission.

Valvations-Tabelle

der Courshabenden silbernen und goldenen Münzsorten, wornach sich von der bevorstehenden Leipziger Ostermesse 1813. an bis zur Michaelismesse des gedachten Jahres, in sofern nicht immittelst andere Anordnung erfolgt, Jedermann, Inhalts des Münz-Edicts vom 14ten Mai 1763. zu richten hat, nämlich:

A.

Der silbernen Münz-Sorten.

I. Conventionsmäßige, gleich den eigenen Churfürstl. und Königl. Sächsischen Conventionsmäßig ausgeprägten.	thl.	gr.	pf.
Kaiserlich und Kaiserl. Königl., auch Kaiserl. Oesterreichische, Churfürstl. und Königl. Baiersche, Fürstlich und Churfürstlich Salzburgische, Fürstlich und Großherzoglich Würzburgische, Marggräfl. Anspachische, Herzogl. Churfürstl. und Königl. Würtembergische, Fürstlich Hohenlohische, Stadt Regensburg- Augsburg- und Nürnbergische, nach dem Conventionsfuß ausgemünzte Speciesthaler, ...	1	8	—
Königl. Preußische Conventions-Speciesthaler, mit der Umschrift: Zehn eine feine Mark und den Jahrzahlen 1794. und 1795.	1	8	—
Kaiserl. und Kaiserl. Königl., auch Kaiserl. Oesterreichische, Churfürstl. und Königlich Baiersche, Marggräfl. Anspachische seit 1760. ausgeprägte, Stadt Regensburg- Augsburg- und Nürnbergische Conventionsmäßige Gulden, . . .	—	16	—
Kaiserl. und Kaiserl. Königl. auch Kaiserl. Oesterreichische, Conventionsmäßige viertel Speciesthaler oder halbe Gulden, ...	—	8	—
Marggräfl. Anspachische 30 Kreuzerstücke de anno 1763.	—	8	—
Kaiserl. und Kaiserl. Königl., auch Kaiserl. Oesterreichische, Churfürstl. und Königl. Baiersche, Fürstlich und Churfürstl. Salzburgische, Marggräfl. Anspachische seit 1760. ausgeprägte, Stadt Regensburg- Augsburg- und Nürnbergische Conventionsmäßige XX Kreuzer, oder Kopfstücke, ...	—	5	4
Dergleichen X Kreuzer, ...	—	2	8
Kaiserl. und Kaiserl. Königl. XVII. Kreuzer, ...	—	4	6
Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische nach dem Conventionsfuß ausgeprägte Speciesthaler, ...	1	8	—
Dergleichen $\frac{2}{3}$tel Stücke, ...	—	16	—
Dergleichen $\frac{1}{3}$tel Stücke, ...	—	8	—
Herzogl. Braunschweigische nach dem Conventionsfuß ausgeprägte $\frac{2}{3}$ Stücke, .	—	16	—
Gräfl. Stollbergische nach dem Conventionsfuß ausgemünzte Speciesthaler, .	1	8	—
Gräfl. Stollbergische nach dem Conventionsfuß ausgemünzte $\frac{2}{3}$ Stücke, .	—	16	—

	thl.	gl.	pf.
Dergleichen $\frac{1}{3}$tel Stücke,	—	8	—
Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche nach dem Conventionsfuß ausgemünzte Speciesthaler de anno 1764.	1	8	—
Dergleichen $\frac{2}{3}$tel Stücke de anno 1764.	—	16	—
Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldische Speciesthaler de anno 1764 und 1765.	1	8	—
Dergleichen Gulden de anno 1765.	—	16	—
Herzogl. Sachsen-Gothaische Conventionsthaler de anno 1764.	1	8	—
Dergleichen Gulden,	—	16	—
Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische Conventionsthaler de anno 1764.	1	8	—
Dergleichen Gulden,	—	16	—
Dergleichen halbe Gulden,	—	8	—

Ferner den Conventionsmäßigen gleich.

	thl.	gl.	pf.
Nach dem leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürstl. Sächß. $\frac{1}{6}$tel, auch Churfürstl. Braunschweig. $\frac{1}{6}$tel Gulden.	—	4	—
Nach dem leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürstlich Sächsische $\frac{1}{12}$tel,	—	2	—
Nach dem leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürstlich Sächsische $\frac{1}{24}$tel,	—	1	—

II. Geringer als Conventionsmäßig.

Churfürstl. Sächß. seit 1750. und vor dem Münz-Edict vom 14ten Mai 1763. in Dresden ausgemünzte $\frac{1}{3}$tel.

Dergleichen seit 1750. und vor dem Münz-Edict vom 14ten Mai 1763. in Dresden ausgemünzte $\frac{1}{6}$tel.

Dergleichen seit 1750. und vor dem Münz-Edict vom 14ten Mai 1763. in Dresden ausgemünzte $\frac{1}{12}$tel.

Auf diese Drei Sorten, welche à 13 Thlr. 9 gl. die Mark ausgepräget worden, sollen auf Hundert Thaler, 7 gl. 6 gl. zugeleget werden.

	thl.	gl.	pf.
1 Königl. Preuß. Thaler	—	22	10
1 halber Thaler,	—	11	5
$\frac{1}{4}$ Thaler,	—	5	$8\frac{1}{2}$
$\frac{1}{3}$ Thaler,	—	7	$7\frac{1}{2}$
$\frac{1}{6}$ Thaler,	—	3	$9\frac{1}{2}$
$\frac{1}{12}$ Thaler,	—	1	$10\frac{1}{2}$

B.

Der goldenen Münz-Sorten,

bei welchen, in Ansehung des Gewichts, durchgehends das Cöllnische Mark- und hiesige Ducaten-Gewicht zum Grunde gesetzet wird, dergestalt daß 67 Ducaten praecise eine Cöllnische Mark wiegen müssen, und ein dergleichen vollwichtiger Ducaten 66 hiesige As hält, welche $72\frac{1}{2}$ Assen Troyschen Gewichts, und 60 Graens Wiener Mändelgewichts gleich kommen.

Stück auf die rauhe Cöllnische Mark.		thl.	gl.	pf.		thl.	gl.	pf.
67	Reichs-Constitutions- und Conventionsmäßige Kaiserl., Kaiserl. Königl. und andere zuverlässig 23 Kr. 8 Gr. fein haltende Ducaten, ...	2	18	8	bis	2	20	3
67	Cremnitzer Ducaten, Florentinische Gigliari und Venetianische Zechinen, ...	2	19	—	—	2	20	6
67	Königlich-Preußische und Holländische Ducaten, . .	2	18	—	—	2	20	—
$21\frac{1}{8}$	Souverains, ...	8	4	—	—	8	9	—
$42\frac{1}{16}$	Halbe Souverains, ...	4	2	—	—	4	4	6
35	Alte Französische Louisd'or, ...	4	20	—	—	5	—	—
$17\frac{1}{2}$	Alte Französische doppelte Louisd'or, ...	9	16	—	—	10	—	—
$70\frac{1}{2}$	Alte Französische halbe Louisd'or, ...	2	10	—	—	2	12	—
$34\frac{1}{2}$	Spanische einfache Pistolen, ...	4	20	8	—	5	—	—
$17\frac{1}{3}$	Spanische doppelte Pistolen oder Doppien, ...	9	17	4	—	10	—	—
$8\frac{1}{2}$	Spanische Quadrupel, ...	19	10	8	—	20	—	—
$69\frac{1}{2}$	Spanische halbe Pistolen, ...	2	10	4	—	2	12	—
35	Königl. Preußische Banco-Reglementsmäßige Frédericsd'or,	4	20	—	—	5	—	—
35	Braunschweigische Pistolen oder 5 Thaler-Stücke, .	4	20	—	—	5	—	—
$17\frac{1}{4}$	Braunschweigische doppelte Pistolen oder 10 Thaler-Stücke,	9	16	—	—	10	—	—
$70\frac{1}{2}$	Braunschweigische halbe Pistolen oder $2\frac{1}{2}$ Thaler-Stücke,	2	10	—	—	2	12	—

Dresden, den 13 April 1813.

Avertissement.

Die Königl. Preußische Scheidemünze mag in hiesigen Landen dergestalt angenommen und verausgabt werden, daß nach der in den Königl. Preuß. Staaten erfolgten Reduction, 42 Groschen einem Preußischen Thaler und ein Preußischer Groschen $6\frac{1}{2}$ Pfennig Sächsisch, ein Preußisches Sechspfennigstück aber 3 Pfennigen Sächsisch gleich zu achten ist.

Valvations-Tabelle

der in den Königl. Sächsischen Landen Cours habenden Münzsorten, wornach sich von jetzt an bis zu ergehender anderer Anordnung, Jedermann, Inhalts des Münz-Edicts vom 14ten Mai 1763. zu richten hat.

A.

Der silbernen Münz-Sorten.

I. Conventionsmäßige, gleich den Churfürstlich und Königlich Sächsischen conventionsmäßig ausgeprägten.

a.) Conventionsmäßige Speciesthaler.

	thl.	gl.	pf.
Kaiserl. und Kaiserl. Königl. auch Kaiserl. Oesterreichische. Königl. Preußische mit der Umschrift: Zehn eine feine Mark, von 1794. und 1795. Churfürstl. und Königl. Baiersche, Herzogl. Churfürstl. und Königlich Würtembergische, Königl. Westphälische, Fürstlich und Churfürstl. Salzburgische, Fürstlich und Großherzoglich Würzburgische, Großherzogl. Frankfurthische, Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische, Herzogl. Sachsen-Gothaische von 1764. Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldische von 1764 und 1765. Markgräfl. Anspachische, Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche von 1764. Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische, Gräfl. Stollbergische, Stadt Regensburg- Augsburg- und Nürnbergische.	1	8	—

b.) Conventionsmäßige Gulden oder ⅔tel Stücke.

	thl.	gl.	pf.
Kaiserlich und Kaiserl. Königl. auch Kaiserl. Oesterreichische, Churfürstlich und Königl. Baiersche, Herzogl. Churfürstl. und Königl. Würtembergische, Königlich Westphälische, Großherzogl. Frankfurthische, Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische, Herzogl. Sachsen-Gothaische von 1764. Herzoglich Sachsen-Coburg-Saalfeldische von 1765.	—	16	—

	thl.	gl.	pf.
Herzogl. Braunschweigische, Marggräfl. Anspachische, seit 1760 ausgeprägte, Fürstl. Schwarzburg-Sondershausische von 1764. Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische, Gräfl. Stollbergische, Stadt Regensburg- Augsburg- und Nürnbergische,	—	16	—

c.) Conventionsmäßige halbe Gulden oder ¼tel Stücke.

	thl.	gl.	pf.
Kaiserl. und Kaiserl. Königl. auch Kaiserl. Oesterreichische, Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische, Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische, Gräfl. Stollbergische, Marggräfl. Anspachische 30 Kreuzerstücke.	—	8	—

d.) Conventionsmäßige Zwanzig-Kreuzer oder Kopfstücke.

	thl.	gl.	pf.
Kaiserl. und Kaiserl. Königl. auch Kaiserl. Oesterreichische, Churfürstl. und Königl. Baiersche, Herzogl. Churfürstl. und Königl. Würtembergische, Fürstl. und Churfürstl. Salzburgische, Marggräfl. Anspachische, seit 1760 ausgeprägte, Stadt Regensburg- Augsburg- und Nürnbergische,	—	5	4

e.) Siebzehn-Kreuzerstücke.

	thl.	gl.	pf.
Kaiserl. und Kaiserl. Königl. XVII. Kreuzer,	—	4	6

f.) Conventionsmäßige ⅛tel Stücke.

	thl.	gl.	pf.
Königl. Westphälische,	—	4	—

g.) Conventionsmäßige Zehn-Kreuzerstücke.

	thl.	gl.	pf.
Sämmtliche oben sub. d. wegen der Zwanzig-Kreuzerstücke bemerkte Gepräge.	—	2	8

Ferner den conventionsmäßigen gleich.

	thl.	gl.	pf.
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahre 1750. ausgeprägte Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische ⅓ Stücke,	—	8	—
Dergleichen Churfürstl. Sächs. ⅙ Stücke,	—	4	—

	thl.	gr.	pf.
Dergleichen Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische $\frac{1}{4}$ Gulden, . .	—	4	—
Dergleichen Churfürstl. Sächs. und Braunschweig-Lüneburgische $\frac{1}{12}$ Stücke, .	—	2	—
Dergleichen Churfürstlich Sächs. $\frac{1}{24}$ Stücke, ...	—	1	—

Hierüber.

	thl.	gr.	pf.
Kaiserl. Königl., auch Kaiserlich Oesterreichische, Brabanter Kronenthaler, ingleichen Königl. Baiersche Kronenthaler,	1	12	—

II. Geringer als conventionsmäßig.

Churfürstl. Sächsische seit 1750 und vor dem Münz-Edict vom 14ten Mai 1763 in Dresden ausgeprägte $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Stücke.

(Auf diese drei Sorten, welche à 13 Thaler 9 Gr. — die Mark ausgeprägt worden, sollen auf 100 Thaler 7 Gr. 6 Pf. zugelegt werden.)

	thl.	gr.	pf.
Ein Königl. Preußischer Thaler	—	22	10
. . . $\frac{1}{2}$	—	11	5
. . . $\frac{1}{4}$	—	5	$8\frac{1}{2}$
. . . $\frac{1}{3}$	—	7	$7\frac{1}{2}$
. . . $\frac{1}{6}$	—	3	$9\frac{1}{2}$
. . . $\frac{1}{12}$	—	1	$10\frac{1}{2}$

B. Der

B.

Der goldenen Münz-Sorten,

bei welchen, in Ansehung des Gewichts, durchgehends das Cöllnische Mark- und hiesige Ducaten-Gewicht zum Grunde gesetzet wird, dergestalt daß 67 Ducaten praecise eine Cöllnische Mark wiegen müssen, und ein dergleichen vollwichtiger Ducaten 66 hiesige As hält, welche $72\frac{1}{2}$ Assen Troyschen Gewichts, und 60 Graens Wiener Mändelgewichts gleich kommen.

Stück auf die rauhe Cöllnische Mark.		thl.	gr.	pf.		thl.	gr.	pf.
67	Reichs-Constitutions- und Conventionsmäßige Kaiserl., Kaiserl. Königl. und andere zuverlässig 23 Kr. 8 Gr. fein haltende Ducaten, ...	2	18	8	bis	2	20	3
67	Cremnitzer Ducaten, Florentinische Gigliari und Venetianische Zechinen, ...	2	19	—		2	20	6
67	Königlich-Preußische und Holländische Ducaten, . .	2	18	—		2	20	—
$21\frac{1}{8}$	Souverains, ...	8	4	—		8	9	—
$42\frac{1}{16}$	Halbe Souverains, ...	4	2	—		4	4	6
35	Alte Französische Louisd'or, ...	4	20	—		5	—	—
$17\frac{1}{4}$	Alte Französische doppelte Louisd'or, ...	9	16	—		10	—	—
$70\frac{1}{2}$	Alte Französische halbe Louisd'or, ...	2	10	—		2	12	—
$34\frac{1}{2}$	Spanische einfache Pistolen, ...	4	20	8		5	—	—
$17\frac{1}{3}$	Spanische doppelte Pistolen oder Doppien, . . .	9	17	4		10	—	—
$8\frac{1}{2}$	Spanische Quadrupel, ...	19	10	8		20	—	—
$69\frac{1}{2}$	Spanische halbe Pistolen, ...	2	10	4		2	12	—
35	Königl. Preußische Banco Reglementsmäßige Frédericsd'or,	4	20	—		5	—	—
35	Braunschweigische Pistolen oder 5 Thaler-Stücke, . .	4	20	—		5	—	—
$17\frac{1}{4}$	Braunschweigische doppelte Pistolen oder 10 Thaler-Stücke,	9	16	—		10	—	—
$70\frac{1}{2}$	Braunschweigische halbe Pistolen oder $2\frac{1}{2}$ Thaler-Stücke,	2	10	—		2	12	—

Dresden, den 16ten April 1814.

Valvations-Tabelle

der in den Königl. Sächsischen Landen Cours habenden Münzsorten, wornach sich von jetzt an bis zu ergehender anderer Anordnung, Jedermann, Inhalts des Münz-Edicts vom 14ten Mai 1763., zu richten hat.

A.

Der silbernen Münz-Sorten.

I. Conventionsmäßige, gleich den Churfürstlich und Königlich Sächsischen conventionsmäßig ausgeprägten.

a.) Conventionsmäßige Speciesthaler.

	thl.	gl.	pf.
Kaiserl. und Kaiserl. Königl. auch Kaiserl. Oesterreichische.			
Königl. Preußische mit der Umschrift: Zehn eine feine Mark, von 1794. und 1795.			
Churfürstl. und Königl. Baiersche,			
Herzogl. Churfürstl. und Königlich Würtembergische,			
Königl. Westphälische,			
Fürstlich und Churfürstl. Salzburgische,			
Fürstlich und Großherzoglich Würzburgische,			
Großherzogl. Frankfurthische,	1	8	—
Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische,			
Herzogl. Sachsen-Gothaische von 1764.			
Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldische von 1764 und 1765.			
Marggräfl. Anspachische,			
Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche von 1764.			
Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische,			
Gräfl. Stollbergische,			
Stadt Regensburg- Augsburg- und Nürnbergische.			

b.) Conventionsmäßige Gulden oder $\frac{2}{3}$tel Stücke.

	thl.	gl.	pf.
Kaiserlich und Kaiserl. Königl. auch Kaiserl. Oesterreichische,			
Churfürstlich und Königl. Baiersche,			
Herzogl. Churfürstl. und Königl. Würtembergische,			
Königlich Westphälische,	—	16	—
Großherzogl. Frankfurthische,			
Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische,			

	rthl.	gr.	pf.
Herzogl. Sachsen-Gothaische von 1764.	—	16	—
Herzoglich Sachsen-Coburg-Saalfeldische von 1765.			
Herzogl. Braunschweigische,			
Marggräfl. Anspachische seit 1760. ausgeprägte,			
Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche von 1764.			
Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische,			
Gräfl. Stollbergische,			
Stadt Regensburg- Augsburg- und Nürnbergische.			

c.) Conventionsmäßige halbe Gulden oder ½ Stücke.

	rthl.	gr.	pf.
Kaiserl. und Kaiserl. Königl., auch Kaiserl. Oesterreichische,	—	8	—
Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische,			
Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische,			
Gräfl. Stollbergische,			
Marggräfl. Anspachische 30 Kreuzerstücke			

d.) Conventionsmäßige Zwanzig-Kreuzer- oder Kopfstücke.

	rthl.	gr.	pf.
Kaiserl. und Kaiserl. Königl., auch Kaiserlich Oesterreichische,	—	5	4
Churfürstl. und Königlich Baiersche,			
Herzogl. Churfürstl. und Königl. Würtembergische,			
Fürstl. und Churfürstl. Salzburgische,			
Marggräflich Anspachische seit 1760. ausgeprägte,			
Stadt Regensburg- Augsburg- und Nürnbergische,			

e.) Siebzehn-Kreuzerstücke.

	rthl.	gr.	pf.
Kaiserl. und Kaiserl. Königl. XVII. Kreuzer	—	4	6

f.) Conventionsmäßige ⅙ Stücke.

	rthl.	gr.	pf.
Königl. Westphälische, ...	—	4	—

g.) Conventionsmäßige Zehn-Kreuzerstücke.

	rthl.	gr.	pf.
Sämmtliche oben sub d. wegen der Zwanzig-Kreuzerstücke bemerkte Gepräge. .	—	2	8

	thl.	gl.	pf.
Ferner den Conventionsmäßigen gleich.			
Nach dem leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürstlich Braunschweig-lüneburgische $\frac{1}{3}$ Stücke,	—	8	—
Dergleichen Churfürstl. Sächß. $\frac{1}{6}$ Stücke,	—	4	—
Dergleichen Churfürstlich Braunschweig-lüneburgische $\frac{1}{4}$ Gulden,	—	4	—
Dergleichen Churfürstlich Sächsische und Braunschweig-lüneburgische $\frac{1}{12}$ Stücke,	—	2	—
Dergleichen Churfürstlich Sächsische $\frac{1}{24}$ Stücke,	—	1	—
Hierüber.			
Kaiserl. Königl., auch Kaiserl. Oesterreichische Brabanter Kronenthaler, ingleichen Königl. Baiersche Kronenthaler.	1	11	—
II. Geringer als Conventionsmäßig.			
Churfürstl. Sächß. seit 1750. und vor dem Münz-Edict vom 14ten Mai 1763. in Dresden ausgeprägte $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Stücke.			
(Auf diese Drei Sorten, welche à 13 Thlr. 9 gl. die Mark ausgepräget worden, sollen auf Hundert Thaler, 7 gl. 6 gl. — zugeleget werden.)			
Ein Königl. Preußischer Thaler	—	22	10
$\frac{1}{2}$	—	11	5
$\frac{1}{4}$	—	5	$8\frac{1}{2}$
$\frac{1}{3}$	—	7	$7\frac{1}{2}$
$\frac{1}{6}$	—	3	$9\frac{1}{2}$
$\frac{1}{12}$	—	1	$10\frac{1}{2}$

B. Der

B.

Der goldenen Münz-Sorten,

bei welchen, in Ansehung des Gewichts, durchgehends das Cöllnische Mark- und hiesige Ducaten-Gewicht zum Grunde gesetzet wird, dergestalt daß 67 Ducaten praecise eine Cöllnische Mark wiegen müssen, und ein dergleichen vollwichtiger Ducaten 66 hiesige As hält, welche 72½ Assen Troyschen Gewichts, und 60 Graens Wiener Mändelgewichts gleich kommen.

Stück auf die rauhe Cöllnische Mark.		thl.	gl.	pf.		thl.	gl.	pf.
67	Reichs-Constitutions- und Conventionsmäßige Kaiserl., Kaiserl. Königl. und andere zuverlässig 23 Kr. 8 Gr. fein haltende Ducaten, ...	2	18	8	bis	2	20	3
67	Cremnitzer Ducaten, Florentinische Gigliari und Venetianische Zechinen, ...	2	19	—	—	2	20	6
67	Königlich-Preußische und Holländische Ducaten, . .	2	18	—	—	2	20	—
$21\frac{1}{8}$	Souverains, ...	8	4	—	—	8	9	—
$42\frac{1}{16}$	Halbe Souverains, ...	4	2	—	—	4	4	6
35	Alte Französische Louisd'or, ...	4	20	—	—	5	—	—
$17\frac{1}{4}$	Alte Französische doppelte Louisd'or, . . .	9	16	—	—	10	—	—
$70\frac{1}{2}$	Alte Französische halbe Louisd'or, ...	2	10	—	—	2	12	—
$34\frac{1}{2}$	Spanische einfache Pistolen, ...	4	20	8	—	5	—	—
$17\frac{1}{3}$	Spanische doppelte Pistolen oder Doppien, ...	9	17	4	—	10	—	—
$8\frac{1}{2}$	Spanische Quadrupel, ...	19	10	8	—	20	—	—
$69\frac{1}{2}$	Spanische halbe Pistolen, ...	2	10	4	—	2	12	—
35	Königl. Preußische Banco-Reglementsmäßige Fredericsd'or,	4	20	—	—	5	—	—
35	Braunschweigische Pistolen oder 5 Thaler-Stücke, .	4	20	—	—	5	—	—
$17\frac{1}{4}$	Braunschweigische doppelte Pistolen oder 10 Thaler-Stücke,	9	16	—	—	10	—	—
$70\frac{1}{2}$	Braunschweigische halbe Pistolen oder 2½ Thaler-Stücke,	2	10	—	—	2	12	—

Dresden, den 27ten März 1816.

Das VI. Capitel.
Von Post-Sachen.

Ober-Postamts-Verordnung
die Herausgabe und Debitirung inn- und ausländischer Zeitungen betreffend, vom 24sten November 1804.

Nachdem von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, unserm gnädigsten Herrn, der Pacht des Zeitungswesens hiesiger Lande dem Ober-Postcommissair F. W. S. vom 1sten Januar 1803. bis zu Ende des Jahres 1808. mithin auf 6 Jahre anderweit überlassen worden ist: so wird, auf diesfalls ergangenen gnädigsten Befehl, solches sowohl, als nachfolgendes zur Nachachtung und Anweisung hierdurch bekannt gemacht und resp. verordnet.

1.

Niemand darf in Sr. Churfürstl. Durchl. gesammten Landen einige historisch-politische Zeitungen oder wöchentliche Blätter, welche Zeitungsartikel enthalten, drucken und ausgeben, er habe denn mit dem Zeitungspachter sich darüber vernommen und einverstanden. Wer ohne ein solches Einverständniß dergleichen Blätter ausgeben würde, soll für jedes Stück um Zehen Thaler bestraft werden.

2.

Nebst dem Rechte der Herausgabe und Debitirung politischer Zeitungen, ist dem Pachter die Befugniß überlassen, allein, und mit Ausschluß anderer, portofrei, inländische und ausländische politische und gelehrte Zeitungen zu verschreiben, und innerhalb auch außerhalb Landes, so weit sich der Chursächsische Porto-Genuß erstrecket, zu versenden. Wer demnach nicht durch die Zeitungsexpedition, sondern unmittelbar fremde Zeitungen für sich und zu seinem eigenen Gebrauche verschreiben will, dem bleibt solches, wie bishero, völlig frei; es hat aber derselbe von jedem Zeitungspackete das Porto nach dem Gewichte zu bezahlen, auch dergleichen zu eigenem Gebrauche verschriebene Zeitungen für Geld niemandem mitzutheilen, oder sonst Handel damit zu treiben, und zwar bei Zwei Thaler Strafe von jedem Blatte.

3.

In Absicht der portofreien Debitirung werden den auswärtigen politischen Zeitungen gleich geachtet, alle politische Journale und solche Zeitschriften, welche auf den Reichs- und andern auswärtigen Posten portofrei versendet werden; daher der Zeitungspachter Zeitschriften, welche zu den politischen gerechnet werden, und außerhalb der Chursächsischen Posten frei gehen, ebenfalls portofrei verschreiben und versenden darf.

4.

Diejenigen Postämter und Expeditionen, auch Privatpersonen solcher Orte, welche auf und neben den ausländischen Postcoursen vor Leipzig gelegen sind, und wohin die ausländischen Zeitungen eher

als nach Leipzig kommen können, werden ernstlich bedeutet, und beschieden, sich aller eigenen Verschreibung fremder Zeitungen zu enthalten, hingegen ihre dießfallsigen Bedürfnisse, von welchem Orte, oder in welcher Sprache die Zeitungen sind, zur Zeitungsexpedition anhero zu melden, da denn von dieser die benöthigten Exemplare von den Orten, woher die Zeitungen kommen, für sie verschrieben werden sollen, dergestalt, daß sie dieselben unmittelbar an sich couvertirt erhalten können; widrigenfalls mit Anhaltung und Wegnahme der ohne Vorwissen der Zeitungsexpedition verschriebenen inn- und ausländischen gedruckten politischen und gelehrten Zeitungen sowohl, als mit Eintreibung der auf den Contraventionsfall gesetzten Strafe von Zwei Thalern für jedes Stück unfehlbar verfahren werden wird.

5.

Bei Vermeidung harter Strafe dürfen Postbediente oder Privatpersonen, unter keinerlei Vorwande, durch Boten, Landkutscher oder andere Gelegenheiten, außer den ordinairen Posten, Zeitungen kommen lassen, so wie allen Boten, Landkutschern und sonst jedermann untersagt wird, dergleichen für Geld, oder umsonst mitzunehmen und mitzubringen, außerdem sie mit der in dem Mandat vom 14ten August 1725. *) auf die Mitnahme von Briefen gesetzten Strafe an Zehn Thalern für jeden dergleichen Brief oder Zeitungspacket unerläßlich werden belegt werden.

6.

Alle Postmeister und Expediteurs werden angewiesen, die ausländischen Zeitungen, welche entweder an innländische Privatpersonen couvertirt sind, oder durch hiesige Lande weiter gehen sollen, jedesmal mit dem gehörigen Porto zu belegen; es wäre denn eine reciproque Portofreiheit derselben durch gewisse Recesse ausgemacht, als worüber in vorkommenden Fällen des Ober-Postamts Bescheid und Verordnung einzuholen und zu erwarten ist.

7.

Alle Briefe und Gelder, das Zeitungswesen betreffend, müssen unter des obbenannten Pachters oder der Zeitungsexpedition Addresse anhero gesendet werden.

8.

Innländische und ausländische Zeitungen können nicht auf einen Monat, sondern nur wenigstens auf Ein Quartal verlassen werden; und haben diejenigen, welche solche nicht mehr halten wollen, sie spätestens 14 Tage vor Ablauf des Quartals bei der Zeitungsexpedition aufzusagen, oder in dessen Entstehung das folgende ganze Quartal zu bezahlen.

9.

Nur denjenigen Postämtern und Expeditionen wird ein freies Leipziger Zeitungsexemplar gereichet werden, welche zugleich noch einige Exemplare für Bezahlung nehmen.

10.

Wegen des erforderlichen starken Verlags, und der aus dem Anwachs der Reste für den Zei-

*) C. A. C. I. 1. S. 1752.

tungspachter entstehenden Gefahr und anderer Nachtheile, können, ohne vierteljährige Vorausbezahlung des mit dem Pachter verabredeten Preises, keine Zeitungen verabfolget oder versendet werden.

11.

Noch vor dem 1sten December dieses Jahres ist von jedem Postmeister und Postbedienten, wie auch von andern Privatpersonen ein richtiges Verzeichniß von dem, was sie eigentlich an Leipziger sowohl, als andern inn- und ausländischen gedruckten politischen und gelehrten Zeitungen, politischen Journalen und andern Zeitschriften, welche zu den politischen gerechnet werden, verlangen und mitzuhalten gedenken, an eingangsgedachten Ober-Postcommissair und Zeitungspachter S. anhero einzusenden.

12.

In Absicht der innländischen gerichtlichen Avertissements und Vorladungen ist dem Zeitungspachter das Vorzugsrecht zugestanden worden, so, daß dieselben eher nicht andern Wochenblättern inseriret werden sollen, als bis selbige in den Zeitungen bereits abgedruckt sind. In Ansehung der Avertissements und Vorladungen von ausländischen Obrigkeiten findet dieses Vorzugsrecht nicht statt.

Leipzig, den 24sten November 1804.

Churfürstlich Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts-Verordnung

die Vorsichtsmaasregeln in Hinsicht der Briefe und Waaren wegen des in Spanien, Italien u. s. w. herrschenden gelben Fiebers betreffend, vom 26sten December 1804.

Obgleich gegen die Verbreitung der, vor einiger Zeit schon in Spanien und Italien, besonders zu Malaga, Cadix und Livorno ausgebrochenen ansteckenden Krankheit, das gelbe Fieber genannt, von Seiten der zunächst benachbarten Staaten die erforderlichen Sicherheitsmaasregeln in Ansehung der Briefe, Waaren und Personen genommen worden sind, und noch fortwährend genommen werden: so werden doch, bei einem solchen, für das Leben und die Gesundheit der Menschen so wichtigen Gegenstande, die sämmtlichen Postbedienten im hiesigen Lande aufmerksam gemacht und zu aller zweckmäßigen Vorsicht und Thätigkeit angewiesen.

1.

Sind die Empfänger derjenigen Briefe, welche aus den, mit der Krankheit behafteten Gegenden kommen und geräuchert oder durch Essig gezogen worden sind, besonders wenn sie Proben und Muster enthalten, zu einer nochmaligen Reinigung derselben, nach geschehener Eröffnung, zu veranlassen.

2.

Ist auf die, aus den angesteckten Oertern kommenden Waaren und Personen die größte Aufmerksamkeit zu richten. Wolle, Baumwolle, Cameelhaar, Flachs, Hanf, Seide, Häute, Pelzwerk, Fe-

dern, und die, aus diesen Stoffen verarbeiteten Erzeugnisse sind am meisten zu Verbreitung der Krankheit geeignet. Wenn daher aus obigen Oertern und Gegenden dergleichen Waaren mit den Posten ankommen sollten: so sind die Empfänger darauf aufmerksam zu machen und zu Anwendung der nöthigen Sicherheitsmaasregeln ausdrücklich zu ermahnen. Aus jenen Gegenden kommende Reisende sind ohne sichere Gesundheitspässe und Certificate mit ordinairen und Extraposten nicht zu befördern.

3.

Sobald einige Gefahr der Ansteckung, es sei durch Waaren oder Personen, wahrgenommen wird, ist solches nicht nur der Obrigkeit sogleich zu melden und mit deren Zuziehung, die schleunigste zweckmäßige Vorkehrung zu treffen, sondern auch von dem Vorgange umständliche und genaue Anzeige zum Ober-Postamte zu erstatten.

4.

Wenn von den Civil- und Militärbehörden im hiesigen Lande die Examinirung und Visitation der Reisenden und Fuhrleute, ingleichen der verdächtigen Waaren und Güter veranstaltet werden sollte: so ist auch zu gestatten, daß solches in Ansehung der ordinären und der Extraposten geschehe.

5.

Da in der Schweitz neuerlich die Anordnung gemacht worden ist, daß die Reisenden und die Kaufmannswaaren, wenn sie auch aus bis jetzt unverdächtigen Gegenden kommen, dennoch ohne obrigkeitliche Gesundheitspässe und Certificate nicht über die Grenze gelassen werden: so sind hiervon die Absender der nach der Schweitz abgehenden Packete, auch, so viel möglich, die nach der Schweitz abreisenden Personen zu benachrichtigen; welches auch zu beobachten ist, wenn, außer der Schweitz, auch andere Staaten dieselbe strenge Maasregel in der Folge nehmen sollten.

Von dieser Generalverordnung ist das eine Exemplar im Posthause öffentlich anzuschlagen.

Wornach sich zu achten. Leipzig, den 26sten December 1804.

Churfürstlich Sächsisches Ober-Postamt.

Generale

zu Einschärfung des 54. §. der Postordnung vom Jahr 1713., vom 6ten Februar 1806.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Es ist Uns von Unsrem Oberpostamte zu Leipzig die Anzeige geschehen, daß seit einiger Zeit von den Lohnkutschern, Fuhrleuten und Pferdehaltenden Ackerbesitzern in Städten und auf Dörfern die nach dem 54sten §phen der Postordnung vom Jahre 1713. *) den Posten zu leistende Assistenz an vielen Orten ungebührlicherweise verweigert, und dadurch in Beförderung der ordinairen und Extraposten mancherlei schädlicher Verzug veranlaßt worden.

Wie Wir nun diese mißfällig wahrgenommene, zu großer Beschwerde der Reisenden und zum empfindlichen Nachtheile des correspondirenden Publikums und Unsrer Postcasse gereichende Unordnung

*) C. A. II. S. 1047.

alsbald und mit Nachdruck abgestellt wissen wollen; Als finden Wir, zur Einschärfung und Erläuterung der in der angegebenen Stelle der Post-Ordnung deshalb enthaltenen Vorschrift, nachstehendes zu verordnen und allgemein bekannt machen zu lassen, für nöthig:

1.

Jeder Postmeister und Posthalter ist zwar schuldig, die ordinairen Posten mit seinen eignen Pferden und Leuten zu befördern, auch überhaupt die zur Bespannung der den ordinairen Posten mitzugebenden Beiwagen und zur Beförderung der Extraposten, Estaffetten und Couriers, nach Beschaffenheit der ihm angewiesenen Station erforderliche und in seiner Bestallung angegebene Anzahl Pferde zu halten; jedoch mag diese Vorschrift keinen Vorwand für die Pferdehaltenden Einwohner abgeben, sich der ihnen obliegenden Assistenz der Posten um deswillen zu entziehen.

2.

Wenn die Pferde des Postmeisters oder Posthalters zu Fortschaffung der Reisenden, oder der den ordinairen Posten mitzugebenden Beiwagen nicht zureichen, oder die bereits unterwegs befindlichen Posten mehrern Vorspanns zu ihrem Fortkommen bedürfen; so sind alle an den Orten, wo sich Post-Stationen befinden oder in der Nähe und auf dem Course derselben wohnende Lohnkutscher und Fuhrleute, ingleichen die Pferdehaltenden Ackerbesitzer, oder deren Pachter, in den Städten und Vorstädten, so wie auf den Dörfern, gehalten, in Ermangelung der Postpferde, zu den Extraposten sowohl als zu den Beiwagen, ihre Pferde und Knechte herzugeben, und den unterwegs sich befindenden Posten fortzuhelfen.

3.

Auf Post-Coursen, wo die Extraposten häufig sind, soll immer ein Zug Pferde angeschirrt in Bereitschaft stehen, um damit eine unvermuthet ankommende Extrapost zu befördern. Wenn die Postpferde sämmtlich im Dienste der Posten abwesend sind, haben die Postmeister zu diesem Behuf sich eines Anspänners im Voraus zu versichern.

4.

Es bleibt den Postmeistern und Posthaltern unbenommen, sich mit den Anspännern über einen geringern Lohn, als die Posttaxe bestimmt, zu vergleichen, ausserdem aber mögen die Anspänner ein mehreres, als das Postgeld, nach der zu jeder Zeit bestehenden Taxe der Extraposten, nach Abzug eines Groschens für jedes Pferd auf eine Meile, beträgt, nicht verlangen.

Bei den den ordinairen Posten zuzugebenden Beiwagen- oder Vorspann-Pferden findet dieser Abzug nicht statt, wenn der Anspannende zugleich den Wagen hergiebt. Der einen Beiwagen fahrende, oder einer ordinairen Post vorspannende Knecht erhält auf jede Meile Vier Groschen Trinkgeld.

Wenn auf einem Beiwagen sich Passagiers befinden, so gehen von jedem derselben Zwei Groschen auf die Station der Casse zu gut.

5.

Die Beamten, die Stadträthe und andere Obrigkeiten sollen es sich ernstlich angelegen seyn lassen, den Posten die nöthige und schleunige Assistenz zu verschaffen, und die Widerspenstigen mit den behufigen Zwangsmitteln, auch, wenn es die Noth erfordert, mit Hülfe des zu requirirenden Militärs, zu ihrer Schuldigkeit ungesäumt anhalten.

Auch haben sie sogleich nach Empfang des gegenwärtigen Generalis vollständige Verzeichnisse aller unter ihrer Gerichtsbarkeit befindlichen Pferdehaltenden Einwohner, die nach den obigen Bestimmungen zur Assistenz bei den Posten verbunden sind, denen Postmeistern und Posthaltern hinauszugeben, und diesen künftig die in Ansehung derselben vorgehenden, ihnen bekannt werdenden Veränderungen von Zeit zu Zeit anzuzeigen.

6.

Die Postmeister sollen bei Erforderung des Vorspannens von den Pferdehaltenden Einwohnern unter denen zur Assistenz bei ihrer Station verpflichteten Ortschaften und an jedem einzelnen Orte, selbst die Reihe thunlichstermaasen beobachten, dergestalt, daß, wenn der erste Pferdehaltende Einwohner den Dienst verweigert, der folgende in dessen Verbindlichkeit trete.

Diejenigen Pferdehaltenden Einwohner aber, welche zum Dienst der ordinairen oder Extraposten von ihrer Obrigkeit bestellt, oder mit deren Zustimmung von den Postmeistern und Posthaltern aufgefordert worden sind, und die Assistenz verweigern, oder sich nicht zu der bestimmten Zeit mit Pferden und Knechten stellen, sollen für jedes zurückgebliebene Pferd mit Fünf Thalern bestraft, auch soll diese Strafe im Wiederholungsfall verdoppelt werden.

Hat in einem solchen Falle der Postmeister, der für die demohngeachtet möglichst zu beschleunigende Beförderung der Posten pflichtmäßige Sorgfalt zu tragen hat, von solchen Personen, die zur Assistenz der Posten zu solcher Zeit nicht verpflichtet waren, Pferde ermiethet, und für sie ein höheres Lohn, als die Posttaxe beträgt, bezahlen müssen, so soll die Uebermaase desselben, noch ausser der verwirkten Strafe, welche dem Oberpostamte zur Berechnung einzusenden ist, gegen die beigebrachte Quittung von den Renitenten eingetrieben werden.

7.

Bei allen durch die verweigerte Assistenz der Anspänner bei den Posten veranlaßten Untersuchungen soll mit möglichster Beschleunigung auf eine summarische Weise zu Werke gegangen, und nach gnüglicher Constatirung des Ungebührnisses sofort mit executivischer Beitreibung der verwirkten Strafe verfahren werden.

Dresden, am 6ten Februar 1806.

Johann Wilhelm Siegmund von Zeschau.

Aus der Landesregierung.

Christian Friedrich Jähnichen, S.

Ober-Postamts-Verordnung

die Portofreiheit in Landescommissions- und Kreisdeputations-Sachen betreffend, vom 1sten December 1807.

Dem von der allerhöchsten Behörde unter dem 26sten November d. J. ergangenen gnädigsten Befehle gemäß, wird sämmtlichen Postämtern und Expeditionen hiesiger Lande hierdurch bekannt gemacht, daß Se. Königl. Majestät, unser allergnädigster Herr, der, an die neu errichtete Landescommission und die Kreisdeputationen der alten Erblande gerichteten und von diesen Behörden abgehenden officiellen Correspondenz, die Portofreiheit, welche sich jedoch nur auf die Briefe und Packete, aber nicht auf Gelder erstreckt, zugestanden haben. Gedachte Postämter und Expeditionen werden daher hierdurch angewiesen,

die, mit der Aufschrift: Landescommissions-Sachen betreffend oder Kreisdeputations-Sachen betreffend, versehenen und mit dem Zusatze ex officio oder Officialia, auch mit den Commissions- und Deputations- oder mit sonstigen officiellen Siegeln bedruckten Briefe und Packete

Portofrei gehen zu lassen.

Wornach sich zu achten. Leipzig, den 1sten December 1807.

Königlich Sächsisches Oberpostamt.

Ober-Postamts-Verordnung

die Befreiung der zum Postdienst gehörigen Pferde von Requisitionen bei Durchmärschen betreffend, vom 12ten September 1808.

Nachdem die, bei den letzten Durchmärschen der Kaiserlich Königlich Französischen Truppen nothwendig gewesenen ausserordentlichen Requisitionen von Pferden und Wagen zum Transporte der Truppen und der zugehörigen Equipage, für künftig sich etwa ereignende ähnliche Fälle die Besorgniß erreget, daß diese Requisitionen auch auf die zum Postdienste bereit stehenden Pferde erstrecket und dadurch die so nothwendige Ordnung im Postwesen gestört werden möchte: so haben Se. Königliche Majestät von Sachsen, unser allergnädigster Herr, zu Verhütung solcher Maaßregeln, welche in dringenden Fällen, zum Nachtheile des Postwesens ergriffen werden möchten, durch allerhöchst Dero Landes-Commission unterm 1sten jetzigen Monats die sämmtlichen Kreis-Commissarien mit Anweisung versehen, damit die Beschlagnahme der Postpferde zum Behuf des Militärvorspanns in keinem Falle gestattet, vielmehr alles, was zur Sicherstellung des Postwesens für dergleichen Störungen erforderlich ist, gehörig veranstaltet werden möge. Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 10ten d. M. wird den Postämtern alles dieses hierdurch bekannt gemacht und ihnen zu erkennen gegeben, daß die unterwegs von französischen Truppen betroffenen Postpferde bloß in so ferne mit der Requisition zum Vorspann

verschont bleiben sollen, als solche durch Postillions in vorschriftmäßiger Livree oder von andern mit dem Posthorne versehenen Personen geführt werden.

Leipzig, den 12ten September 1808.

Königlich Sächsisches Oberpostamt.

Verordnung

die Herausgabe und Debitirung inn- und ausländischer Zeitungen betreffend, vom 23sten November 1809.

Ist mit dem Patente vom 24sten November 1804 gleichlautend.

Ober-Postamts-Verordnung

zu Erläuterung der wegen der Portofreiheit erlassenen Verfügungen, vom 5ten Februar 1810.

Zur Erläuterung der, wegen der Portofreiheit bisher erlassenen Verfügungen wird, in Gemäßheit der allerhöchsten Befehle vom 11ten und 18ten vorigen Monats, hierdurch folgendes verordnet:

1.

Bewendet es zwar bei der Befreiung vom Porto, welche in der Generalverordnung vom 19ten April 1783*) den, zur Königl. Jagdcasse zu Dresden einzusendenden Geldern, mit Ausschluß der aus dieser Jagdcasse an die Vasallen abzusendenden Baarschaften, zugestanden worden ist. Es soll aber von aller, zwischen den Wildmeistern und den Jagd- und Forstbedienten geführten, Correspondenz und Geldversendung das Porto bezahlt werden.

2.

Können die von den Königlichen Pächtern und Rendanten an die Landrentmeister und Vice-Landrentmeister von Zeit zu Zeit abzusendenden Aviso-Briefe, wenn sie die Aufschrift Officialia haben, unfrankirt zur Post aufgenommen werden, und genießen die Befreiung vom Porto.

3.

Wird die, in der Generalverordnung vom 1sten December 1807. der Königl. Landes-Commission zugestandene Portofreiheit, unter denselben Bedingungen der Siegel und Addressen, auch auf die, unter der Direction der Landes-Commission stehende Ausgleichungscasse und Buchhalterei und die mit denselben zu führende Officialcorrespondenz, und zwar ebenfalls mit Ausschluß der Gelder, erstrecket.

Leipzig, den 5ten Februar 1810.

Königl. Sächß. Oberpostamt.

*) C. A. C. II. 2. S. 547.

Ober-Postamts-Verordnung

die uneingeschriebenen oder sogenannten blinden Passagiers betreffend, vom 10ten Februar 1810.

Zu Verhütung des, für das Postinteresse höchst nachtheiligen und zu Beraubung der Posten so häufig Veranlassung gegebenen Mitnehmens uneingeschriebener oder sogenannter blinden Passagiers auf den ordinairen Posten, sind, auf Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Befehl, die neu errichteten Gendarmen und Polizeijäger angewiesen worden, daß sie auf ihren Zügen, beim Begegnen der ordinairen Posten, sich von den Postillions, ingleichen von den Schaffnern und Vice-Schaffnern, welche die bedeckten Wagen begleiten, die Passagierzettel vorzeigen lassen und die uneingeschriebenen Passagiers sofort von dem Postwagen weisen, den Vorgang aber bei dem nächsten Postamte gegen die, in der Generalverordnung vom 19ten October 1799*) den Straßen- Geleits- Zoll- Accis- und Licent-Bereitern bewilligten Denunciations-Gebühren an Einem Thaler von jeder uneingeschriebenen betroffenen Person anzeigen sollen.

In Gemäßheit des dieserhalb an das Oberpostamt erlassenen allergnädigsten Befehls vom 4ten vorigen Monats, werden sämmtliche Postmeister, Posthalter und Postverwalter hierdurch angewiesen, die Postillions, daß sie sich den Visitationen durch die Gendarmen und Polizeijäger unweigerlich unterwerfen, zu bedeuten, die zu ihrer Wissenschaft gekommenen Contraventionsfälle der Generalverordnung vom 19ten October 1799 gemäß, sogleich zum Oberpostamte zur Bestrafung anzuzeigen, auch dabei zu bemerken, ob die Gendarmen oder Polizeijäger die ihnen zugesicherten Denunciationsgebühren bereits erhalten haben, in welchem Falle deren Quittungen beizufügen sind.

Leipzig, den 10ten Februar 1810.

Königl. Sächsisches Oberpostamt.

Ober-Postamts-Verordnung

die portofreie Spedirung der Festungs- Demolirungsgelder betreffend, vom 18ten Mai 1810.

Dem, von der allerhöchsten Behörde unter dem 10ten dieses Monats erlassenen Befehle gemäß, soll die, zum Behuf der Demolirung der Festungswerke in Dresden ausgeschriebene Geldanlage auf der Post Portofrei gehen.

Es werden demnach sämmtliche Postmeister und Postverwalter angewiesen, die, unter der Aufschrift: Festungs-Demolirungs-Gelder an den Militär-Ober-Bauamts-Cassirer, Commissionsrath Gutbier in Dresden, zur Post kommenden Gelder Portofrei passiren zu lassen.

Leipzig, den 18ten Mai 1810.

Königl. Sächsisches Oberpostamt.

*) C. A. C. II. 2 S. 583.

Ober-Postamts-Verordnung

das von allen Couriers und Militär-Personen ohne Ausnahme zu entrichtende Chausseegeld betreffend, vom 21sten Januar 1813.

Nachdem der höchsten Behörde beschwerend angezeigt worden, daß viele fremde Couriers und Stabsoffiziers, nicht weniger auch die in Königl. Sächsischen Diensten stehenden Couriers und Militärs, so wie auch andere in Königl. Sächsischen Angelegenheiten mit Extrapost reisende Personen und Beamte sich der Bezahlung des bei Passirung der Chausseen zu entrichtenden Chausseegeldes unter Berufung auf diesfallsige Befreiung weigern, dergleichen Befreiungen aber nicht gestattet werden mögen, vielmehr es allenthalben bei den frühern höchsten Anordnungen, nach welchen das Chausseegeld von allen mit Courier- oder Extrapostpferden reisenden Personen, ohne alle Ausnahme zu erheben ist, bewenden soll; So wird auf allerhöchsten an das unterzeichnete Königl. Oberpostamt erlassenen Befehl, sämmtlichen Extrapost-Reisenden und Couriers solches zur Nachachtung andurch bekannt gemacht, mit der Bemerkung, daß es den Postmeistern nicht erlaubt ist, Ausnahmen zu machen oder Befreiungen statt finden zu lassen.

Leipzig, den 21sten Januar 1813.

Königl. Sächsisches Oberpostamt.

Ober-Postamts-Verordnung

die Portofreiheit der an die allgemeine Schulcasse sowohl an die Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission eingehenden, auch von letzterer zu versendenden Gelder, Briefe und Packete betreffend, vom 15ten Februar 1814.

Auf ergangenen höchsten Befehl werden sämmtliche Postämter und Posterpeditionen angewiesen, folgende Gelder und Packete portofrei zu spediren:

1.

Diejenigen Gelder, welche für die errichtete allgemeine Schulcasse im Lande gesammlet und sowohl von den Pfarrern an die Superintendenten, als von letztern an die Consistorialcasse unter behöriger Aufschrift und Siegel versendet werden.

2.

Alle an die niedergesetzte Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission eingehende und von ihr zu versendende Gelder, Briefe und Packete, welche mit der gehörigen Aufschrift und Siegel versehen sind.

Leipzig, den 15ten Februar 1814.

Königl. Sächsisches Oberpostamt.

Ober-Postamts-Verordnung

die bessere Beförderung der Extraposten betreffend, vom 23sten April 1814.

Von vielen Reisenden sind höhern Orts die dringendsten Beschwerden über die äusserst saumselige Beförderung der Extraposten sowohl auf den Stationen bei dem Umspannen, als auch während der Fahrt, geführt worden. Wie nun diese neuern Beschwerden nur dasjenige bestätigt haben, was durch frühere diesfallsige Rügen zur Kenntniß der Behörden gekommen, und dessen Abstellung zum öftern nachdrücklich angeordnet worden ist, die von den Postmeistern verschiedentlich angeführten Entschuldigungen aber um so weniger Aufmerksamkeit verdienen, da sie besonders in den neuern Zeiten durch mannigfaltige Unterstützungen und namentlich durch das bedeutende Extrapostgeld allerdings in den Stand gesetzt worden, in der Beförderung der Reisenden mit den Postmeistern anderer Staaten gleichen Schritt zu halten: so ist an das Oberpostamt, in Beziehung auf vorstehendes, der Befehl ergangen, den sämmtlichen Poststationen und Posthaltereien ihre zeither hierunter mit höchster Mißbilligung zu bemerken gewesene Dienstvernachlässigung auf das nachdrücklichste zu verweisen und ihnen aufzugeben, auf Hauptcoursen, namentlich auf dem Course von Dresden nach Leipzig, von Dresden nach Hof, von Dresden nach Peterswalde, von Leipzig nach Berlin, von Dresden nach Breslau und von Leipzig nach Breslau, bei Tag und Nacht einen Zug Pferde angeschirrt in Bereitschaft stehen zu lassen, damit ein Reisender, auch wenn er unvermuthet ankommt, schleunigst befördert werde.

Wenn die Postpferde sämmtlich im Dienste der Posten abwesend sind, haben sich die Postmeister zu diesem Behuf eines Anspänners im voraus zu versichern. Die Postmeister aber sind durch diese Veranstaltung verbunden, bei Strafe des strengsten Einsehens und bei wieder vorkommenden Fällen bei Vermeidung der Veränderung mit ihrer Person, auf obigen und den übrigen Hauptcoursen die Extraposten spätestens binnen einer Viertelstunde, die Couriers binnen zehn Minuten, auf Nebencoursen aber die Extraposten spätestens binnen einer halben Stunde, und die Couriere binnen einer Viertelstunde weiter zu befördern. Sind die Pferde vorausbestellt, so soll eine Extrapost nicht länger als 10 Minuten und ein Courier nicht länger als 5 Minuten aufgehalten werden. Reisende, die mehr als 4 Pferde brauchen, müssen sie vorausbestellen, wo sie sodann ebenfalls in 10 Minuten weiter zu befördern sind, oder sich gefallen lassen, daß sie, wenn es an Pferden fehlt, auf Hauptcoursen eine halbe Stunde und auf Seitencoursen eine ganze Stunde warten.

Indem nun diese hohe Willensmeinung sämmtlichen Poststationen bekannt gemacht wird, werden dieselben zugleich nachdrücklichst anermahnt, sich die genaueste Beobachtung aller Dienstpflichten möglichst angelegen seyn zu lassen, indem bei wieder vorkommenden gegründeten Beschwerden die härteste Ahndung und nach Befinden Dienstentfernung die unausbleibliche Folge seyn wird.

Leipzig, den 23sten April 1814.

Königlich Sächsisches Oberpostamt.

Ober-Postamts-Verordnung

die wegen Controlirung der Staffettenreiter einzuführenden Bücher und das verbotene Wechseln derselben betreffend, vom 10ten Mai 1814.

Höchster Anordnung gemäß wird sämmtlichen Postmeistern und Posthaltern aufgegeben und ihnen zur besondern Dienstpflicht gemacht, wegen nöthiger Controlirung der Staffettenreiter, Bücher zu halten, worin die nächste Station die überbrachte Staffette und die Zeit der Ankunft genau attestiret, und welches Buch sodann von dem Staffettenreiter nach der Zurückkunft seinem Dienstherrn vorzuzeigen ist, worauf dieser, daß solches geschehen, durch Beifügung seines Namenszugs zu beglaubigen hat.

Hierbei wird auch sämmtlichen Postmeistern und Posthaltern das zeither hier und da statt gefundene Wechseln der sich unterwegs begegnenden Staffetten, so wie auch die Beförderung derselben durch Fußbothen gänzlich und bei zu gewartender scharfen Ahndung und Strafe untersagt.

Leipzig, den 10ten Mai 1814.

Königl. Sächsisches Oberpostamt.

Ober-Postamts-Verordnung

die Portofreiheit der Briefe und Packete der Bibelgesellschaft in Dresden betreffend, vom 8ten November 1814.

Nachdem durch höchsten Befehl der Sächsischen Bibelgesellschaft zu Unterstützung ihres rühmlichen Unternehmens die erbetene Portofreiheit zugestanden worden ist: so wird solches sämmtlichen Postämtern und Post-Expeditionen mit der Anweisung bekannt gemacht, alle von gedachter Bibelgesellschaft von Dresden aus abzusendende und mit dem Gesellschafts-Siegel bezeichnete Briefe und Pakete portofrei zu spediren.

Leipzig, den 8ten November 1814.

Königl. Sächsisches Oberpostamt.

Ober-Postamts-Verordnung

die Anweisung in Ansehung der Staffetten-Rechnungen und deren Einrichtung betreffend, vom 10ten April 1815.

Es ist in verschiedenen Fällen wahrzunehmen gewesen, daß von Seiten der Postmeister bei Expedirung und Spedirung der für Rechnung fremder Behörden abzusendenden oder durchgehenden Dienststaffetten nicht mit derjenigen Genauigkeit verfahren werde, welche erforderlich ist, um nachher bei

entstehenden Nachfragen gründliche Auskunft geben zu können, oder um die Liquidation der bei der Aufgabe nicht sogleich bezahlten zu erleichtern, und so den dabei interessirten Poststationen zu ihrer Bezahlung zu verhelfen.

Unter ernstlicher Ermahnung, die Staffetten-Manualien in gehöriger Ordnung zu halten und mit der Bestimmung, daß neben dem Haupt-Manual der Staffetten, in welches alle und jede Staffetten zu tragen sind, noch ein besonderes mit speciellen Bemerkungen und Notizen versehenes Verzeichniß über die vorkommenden Dienststaffetten geführt werden soll, findet man für nöthig, über einige das Staffettenwesen betreffende Punkte folgende Anweisung zu ertheilen.

Wenn ein fremder Militair- oder Civilbeamter bei einem Postamte eine Staffette aufgiebt, so ist der Name und Character des Aufgebers mit Bemerkung, zu welcher Armee, welchem Corps, Regiment, zu welcher Classe und zu welcher Gattung von Dienst er gehört, sodann die Aufschrift des Briefs, an wen und wohin die Depesche gesendet werden soll, sorgfältig und vollständig aufzumerken und einzutragen, auch bei entstehenden Zweifeln vom Aufgeber und dessen Umgebungen Erläuterungen zu erbitten, damit über den Aufgeber und die aufgegebene Staffette alles möglichst im klaren sey, und jede spätere Nachfrage befriedigend beantwortet werden könne.

Von jedem Aufgeber, weß Standes und Würden er auch seyn möge, ist die vollständige Bezahlung der Staffettenkosten bis zum Orte der Abgabe zu verlangen, und im Weigerungsfalle vorzustellen, daß die Liquidirung und Eincassirung der Kosten für eine creditirte Staffette viel Mühe und Verdrießlichkeiten mache, und gewöhnlich der Aufgeber von seiner Behörde den Kostenbetrag weit leichter und geschwinder als der fremde Postmeister wieder erlangen könne: daher einem solchen Aufgeber die nöthige Bescheinigung über die Aufgabe und Berichtigung der Staffette, mit Bemerkung des Betrags, in der zu seiner Deckung verlangten Maaße, der Wahrheit gemäß, auszustellen ist. Sollte der nachdrücklichsten Vorstellungen ungeachtet keine Bezahlung zu erlangen seyn, so mag die Staffette, wenn der Aufgeber oder die Addresse sonst keinen Zweifel gegen sich haben, unentgeldlich abgesendet werden, sobald der Aufgeber eine vollständig unterschriebene und, wo möglich, amtlich besiegelte Bescheinigung ausstellt, worin er bekennt, daß die Staffette auf sein Verlangen ohne geleistete Bezahlung abgesendet werde und den, näher anzugebenden, öffentlichen Dienst betreffe, mit dem Zusatze, für wessen Rechnung die Staffette gehe und wer die Kosten zu berichtigen habe. Sollte bei der äußersten Mühe, alles Vorstehende auf das genaueste zu erlangen, etwan einmal im seltnen Falle eine Ungewißheit oder Lücke bleiben, so sind die Umstände nieder zu schreiben, damit das fehlende durch Erkundigungen und Erörterungen, wo möglich, ergänzt werden kann.

Wenn sich der Aufgeber zur Bezahlung versteht, aber es zu vermuthen seyn sollte, daß die Staffette über den auf der Addresse angegebenen Ort der Bestimmung hinausgehn dürfte, so hat das absendende Postamt sich eine hinlängliche Summe deponiren zu lassen, darüber einen Schein auszustellen und nachher so schleunig als möglich mit dem Absender, oder an wen derselbe verwiesen hat, deshalb abzurechnen.

Sollte eine fremde Dienststaffette mit der Bemerkung aufgegeben werden, daß sie bei der Abgabe bezahlt werden würde, so ist dem Absender zu erwiedern, daß die Absendung einer solchen Staffette unter dieser Bedingung bedenklich sey, letztere selten am Orte der Abgabe erfüllt werde, und daher

dem Absender überlassen bleiben müsse, sich mit dem Empfänger zu berechnen, dagegen aber den Kostenbetrag zu berichtigen. Ist die Bezahlung, aller Vorstellung ungeachtet, nicht zu erlangen, die Staffette aber eine Dienststaffette, so muß solche auf dieselbe Weise behandelt werden, wie vorher wegen der ohne Bezahlung zu expedirenden Staffetten vorgeschrieben worden ist.

Nach Absendung der solchergestalt expedirten Dienststaffetten hat das absendende Postamt dafür zu sorgen, daß der Staffettenpaß wieder zurückkomme, und solches, wenn es nicht alsbald erfolgt, wiederholt zu erinnern, auch jedesmal die Erinnerung sich anzumerken, damit vom Geschehenen gehörige Rechenschaft gegeben werden könne. Wenn durch Saumseligkeit in Zurückforderung des Staffettenpasses die Liquidirung und Berichtigung einer Staffette aufgehalten und erschwert wird, soll das absendende Postamt für die Nachtheile verantwortlich seyn, und, nach Befinden, zu der vorschußweisen Befriedigung der betreffenden Postmeister angehalten werden. Nachdrückliche Bestrafung haben diejenigen Postämter zu gewarten, welche die Stundenpässe nach Abgabe der Depeschen nicht sofort zurückschicken, sondern ungebührlich aufhalten, oder wohl gar auf eine oder die andere Art wegkommen lassen. Etwanige das unverzügliche Zurücksenden der Staffettenpässe hindernde Ereignisse und Umstände sind sofort dem Oberpostamte mit der Bemerkung, woher und an wen die Staffette gekommen, so wie auch dem Postamte der Absendung ausführlich anzuzeigen.

Die durchgehenden fremden Dienststaffetten anlangend, so kommt es bei diesen eben so wie bei den übrigen Staffetten darauf an, daß die Manualien auf das sorgfältigste in Ordnung gehalten und die durchgehenden Staffetten sogleich und ohne Verzug gehörig eingetragen werden, damit solche ohne Schwierigkeit liquidirt, hierauf aber die Liquidationen ohne weitere mühsame Erörterungen geprüft werden können.

Das Staffetten-Manual muß mit fortlaufenden Nummern geführt werden: neben gedachten Nummern, jedoch gehörig unterschieden, ist die Nummer des durchgehenden Staffettenpasses, wenn er mit einer versehen war, zu bemerken.

Ausserdem ist folgendes in das Manual und Verzeichniß mit Genauigkeit einzutragen:

Ort der Absendung des durchgehenden Staffettenpasses.
Tag und Zeit der Ausstellung dieses Passes.
Addresse, an wen und wohin die Staffette gestellt gewesen.
Nächste Station, woher die Staffette gekommen.
Tag und Zeit der Durchpassirung.
Nächste Station, wohin die Staffette befördert worden. (Der Postillion ist dabei, wie bisher, im Manual namentlich aufzuführen.)
Distanz, in Meilen genau ausgedrückt.
Betrag der Rittgebühren.

Hierbei ist zu bemerken, daß bei den Liquidationen die Angabe des Datums der Ausstellung des durchgehenden Passes bisher fast durchgehends vernachlässigt worden, solches aber von nun an

für alle und jede Staffetten zur Bedingung gemacht werden muß, mit der Warnung, daß demjenigen, welcher es wegläßt, die Staffette gestrichen werden soll.

Die Bemerkung der nächsten Station, woher die Staffette gekommen, kann zwar in vielen Fällen überflüßig scheinen, dient aber in Zeiten, wo die Dienststaffetten in Bezug auf Truppenmärsche oder andere Umstände bisweilen aus einem Course in den andern dirigirt werden müssen, zur bessern Uebersicht, und erleichtert ungemein die Durchgehung der Liquidationen.

Von nun an ist von jedem Postamte, bis auf anderweite Anordnung, monatlich anzuzeigen:

Was für fremde Dienststaffetten daselbst aufgegeben worden,

was für fremde Dienststaffeten durchpassirt sind,

was für Dienststaffetten angekommen und am Orte an die Empfänger bestellt worden sind.

Diese Classen sind eben so, wie die Staffetten des einen Staats von denen eines andern, wenn Verschiedenheit eintreten sollte, abgesondert zu specificiren.

Außer den, vorbemerkter maasen, dabei über die Aufgabe oder die Durchpassirung anzugebenden Umständen, ist anzuführen, wohin die Staffette nach Anweisung des Aufgebers oder nach Inhalt des durchgelaufenen Stundenpasses liquidirt werden soll, ob solches bereits geschehen, ob Schwierigkeiten dabei eingetreten, oder ob die Bezahlung bereits versprochen oder schon erfolgt ist.

Man ergreift gegenwärtige Gelegenheit, um auch etwas über die innländischen, gewöhnlich mit der Benennung herrschaftlich oder einem ähnlichen Ausdrucke bezeichneten Staffetten, welche für den Königl. Sächsischen Civil- oder Militär-Dienst gesendet werden, zu sagen.

Da bisher deren Berechnung von Seiten der Postanstalt mancherlei Schwierigkeiten gehabt, so sind die Aufgeber jedesmal unter den nöthigen Anführungen zu ersuchen, die aufzugebende Staffette zu berichtigen und im Falle der Kostenbetrag nicht sogleich zu bestimmen ist, eine angemessene Summe gegen einen Schein baar zu deponiren oder auf eine gnügende Art anzuweisen. Bleiben aber die zur Erlangung der Bezahlung zu machenden Vorstellungen ohne Erfolg, so mag die Staffette zwar abgesendet werden, jedoch muß der Aufgeber in einem vollständig unterschriebenen und wo möglich mit einem Dienstsiegel zu versehenden Bekenntnisse erklären, daß die Staffette Sächsische Dienstangelegenheiten betreffe und auf ausdrückliches Verlangen ohne Bezahlung abgesendet werde.

Es soll künftig noch weitere Anweisung erfolgen, wohin diese letzte Art von Staffetten zu liquidiren ist; einstweilen mögen die Liquidationen nebst den Belegen vom Postamte der Absendung zum Oberpostamte eingesendet werden, welches solche der höhern Behörde vorzulegen nicht ermangeln wird.

Um allen Mißverständnissen vorzubeugen, will man hier zum Ueberflusse ausdrücklich erinnern, daß gegenwärtige Verordnung hauptsächlich die fremden Dienststaffetten mit gelegentlicher Erwäh-

nung einiger die inländischen Dienststaffetten betreffenden Bestimmungen zum Gegenstande hat, daß aber die übrigens mit gleicher Sorgfalt zu behandelnden Privatstaffetten, wer auch der Aufgeber sey, vor der Abgabe bezahlt werden müssen, und daß daher das absendende Postamt für die Kosten der Beförderung unbedingt zu stehen und zu haften hat, und ohne alle Ausnahme verantwortlich bleibt, indem die Erklärung des Absenders, daß die Staffette bei der Abgabe bezahlt werden soll, welches ohnedieß Schwierigkeiten macht, das absendende Postamt von der Vertretung der Staffetten-Kosten nicht im mindesten befreit.

Leipzig, den 10ten April 1815.

Königlich Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts-Verordnung

die portofreie Spedirung der Cavallerie-Verpflegungsgelder betreffend, vom 22sten Juli 1816.

Nachdem zufolge ergangenen allerhöchsten Befehls die zur Finanz-Haupt-Casse in Dresden gezogenen Cavallerie-Verpflegungsgelder, gleich den übrigen dahin fließenden Geldern, portofrei spedirt werden sollen: so wird solches sämmtlichen Postämtern und Postexpeditionen mit der Anweisung bekannt gemacht, gedachte Cavallerie-Verpflegungsgelder portofrei zu spediren.

Leipzig, den 22sten Juli 1816.

Königlich Sächsisches Oberpostamt.

Ober-Postamts-Verordnung

die Einführung eines Kreuz-Couverts bei den mit Gold, Silber, Cassenbillets u. s. w. beschwerten Briefen betreffend, vom 13ten October 1817.

Zu mehrerer Sicherstellung der Postanstalt bei Versendung der mit baarem Gelde, oder Geldeswerth beschwerten Briefe durch die Post, wird hierdurch im Allgemeinen angeordnet: daß jeder Brief, in welchem Gold, Silber, Cassenbillets, so wie andere, dem baaren Gelde gleich zu achtende Papiere, oder sonstige Werthstücke eingelegt sind, mit einem Kreuz-Couvert versehen und vom Absender dreimal versiegelt werden muß.

Bei der Aufgabe ist daher strenge darauf zu halten, daß Briefe mit Werths-Inhalt ohne alle Ausnahme in vorbeschriebener Beschaffenheit eingeliefert werden, gleichviel, ob die Versendung im Innlande, oder nach dem Auslande geschieht.

Ist gegen die äußere Form nichts einzuwenden, so wird alsdann der Brief in Gegenwart des Absenders mit dem Postsiegel noch zweimal verschlossen und gewogen. Findet sich hingegen das geringste Bedenken gegen die Vorschrift, so ist ein solcher Brief auf der Stelle zurückzugeben und der Aufgeber mit Höflichkeit über das Nöthige zu belehren.

Ferner ist darauf zu sehen, daß das im Briefe befindliche Geld fest angesiegelt ist und sich nicht hin und her schiebt, weil es sonst den Brief leicht durchreiben kann.

Die Postämter und Post-Expeditionen werden zu genauester Beobachtung der hier ertheilten Vorschriften angewiesen, mit dem Bemerken, daß Jeder, welcher denselben nicht pünktlich nachkommt, es sich dann selbst beizumessen hat, wenn er, nächst Verantwortung, auch noch zum Ersatz etwanigen Verlusts angehalten wird.

Leipzig, den 13ten October 1817.

Königl. Sächß. Oberpostamt.

Das VII. Capitel.

Von Gleits- Zoll- und Landstraßen-Sachen.

Membrum I.

Von Gleits- und Zoll-Sachen.

Patent

die Ausgangs-Abgaben von innenbenannten Waaren betreffend, vom 11ten März 1789.

Demnach Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. zu Beförderung des inländischen Manufactur- und Fabrick-Standes, gnädigst resolvirt haben, daß die in Dero alten Erblanden durch das Generale vom 1sten November voriges Jahres,*) auf nachstehende Fabrick-Materialien, gelegten Ausgangs-Abgaben, als:

1.) von Flachs- und Werk, vom Stein, . . . 2 gl.
2.) - Garn aller Art, vom Stück, . . . 1 gl.
3.) - Hanf, vom Stein, . . . 2 gl.
4.) - rohen Häuten und Fellen, vom Decher, . . 1 Thlr. —
5.) - Thon, vom Pferde, . . . 2 gl.
6.) - Weber- und Würkerstühlen, vom Thaler, . . 1 gl.
7.) - Wolle, die in solche auswärtige Lande gehet, in welchen die Ausfuhre der Wolle nicht verboten ist, und wo der in dem Mandate vom 24sten December 1776. bei deren Ausfuhre in die Kaiserlich Königl. Böhmischen und Oesterreichischen Lande angeordnete Ausgangs-Impost an 9 gl. 6 pf. vom Stein nicht eintritt, vom Stein, . . . 3 gl.

auch in den beiden Marggrafthümern Ober- und Niederlausitz, in sofern die damit belegten Artikel in auswärtige Lande gehen, und deren Ausfuhre nicht gänzlich verboten ist, und zwar gegen Wegfall des zeitherigen Ausgangs-Zolles, jedoch um mehrerer Ordnung und Richtigkeit willen, an dem Orte, von welchem die Versendung außer Landes geschiehet, bei der Zoll-Einnahme daselbst, oder wenn an sothanem Orte keine vorhanden, bei der zunächst belegenen dergleichen Einnahme entrichtet, und der darüber erhaltene Zettel auf der Grenz-Einnahme vorgezeigt, der Ausführer aber, wenn er solchen, ob er schon bei der Grenz-Einnahme sich gemeldet, zu seiner Legitimation nicht produciren kann, mit der Strafe der doppelten Abgabe belegt, und solche sofort von dem Grenz-Zoll-Einnehmer erhoben,

*) C. A. C. II. 2. S. 773.

dahingegen bei einem, durch heimliche Ausschaffung der impostirten Waare oder deren gänzliche Verschweigung, entweder an dem Orte der Absendung, oder bei der Grenz-Zoll-Einnahme sich veroffenbarten vorsetzlichen Unterschleife resp. die Strafe des zwölffachen Betrags der Abgabe, oder der Confiscation, wenn jene Strafe den Werth der Sache übersteiget, statt finden, obbenannte Artikel aber alsdann, wenn sie aus den alten Erblanden in die beiden Marggrafthümer und aus diesen in jene gehen, von ermeldter Ausgangs-Abgabe, so wie resp. von obgedachtem Ausgangs-Zolle befreiet bleiben sollen; Als wird solches mittelst gegenwärtigen Patents zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Dresden, am 11ten März 1789.

George Reinhard Graf von Wallwitz.

Johann Friedrich Ackermann, S.

Patent

die Befreiung und Verminderung der Abgaben von Victualien betreffend, vom 22sten Juni 1805.

Ihro Churfürstliche Durchlaucht rc. haben zu Beförderung der Getreidezufuhre vom Lande in die Städte in Ansehung des zum feilen Verkauf auf die öffentlichen Märkte zu bringenden Getreides, bis nach der in sämmtlichen Landesgegenden gänzlich vollbrachten dießjährigen Erndte, nachstehende Befreiungen und Verminderungen der gewöhnlichen Abgaben zu bewilligen, Sich gnädigst bewogen gefunden.

1.

Soll derjenige, der ausländisches Getreide an Korn, Waizen, Gerste und Hafer, Erbsen, Linsen, Hirse, Heidekorn und Wicken, ingleichen Mehl, Brod, Graupen und Grütze in die Städte hiesiger Lande mit Fuhrwerk oder Schiffen verführet, bis an den Ort der Abladung, mit Erlegung aller Churfürstlichen sowohl als der den Vasallen und Stadträthen etwa zuständigen Zölle und Gleite, Wege- Brücken- Fähren- und Pflaster-Gelder, nicht weniger beim Eingange in die Stadt, wohin er das benannte Getreide führet, mit Vernehmung der Land- und General-Eingangs-Accise verschont, auch, in sofern davon General-Handlungs-Accise zu entrichten ist, diese resp. nach den unten ad 3. bemerkten moderirten Sätzen vernommen werden: es muß jedoch derselbe sich in der ersten Grenz-Einnahme behörig anmelden, Fuhrwerk und Ladung, ingleichen die Stadt, in welche er diese und ob er sie dahin zum feilen Verkaufe, oder an wen er sie bringet, getreulich angeben, und den darüber zu erhaltenden Grenzzettel in den passirenden Einnahmen unterwegs produciren und attestiren lassen, in dem Orte der Abladung aber abgeben, immaaßen, baferne das eingeführte Getreide nicht in die beim Eintritte auf der Grenze namhaft gemachte Stadt gebracht, und daß solches geschehen, durch gehörige Bescheinigung der betreffenden Accis-Einnahmen nicht nachgewiesen wird, nicht allein keine Befreiung zugestanden, sondern auch der Fuhrmann oder Schiffer zur Nachbezahlung aller schon erlassenen Abgaben angehalten werden soll.

2.

Soll das aus andern Landen eingebrachte Getreide an Korn, Waizen, Gerste, Hafer, Erbsen, Linsen, Hirse, Heidekorn und Wicken, ingleichen Mehl und Brod, Graupen und Grütze, sobald dasselbe an den ersten Ort seiner Bestimmung oder der Abladung in die Hand des Eigenthümers oder ersten Käufers gebracht ist, beim fernern Vertriebe oder Consumo allenthalben dem innländischen gleich behandelt werden.

3.

Sollen ausser den dem Getreide, wie auch den zur Consumtion und nicht zu Wiederverhandlung auf öffentliche Märkte in die Städte gebrachten und verkauften Victualien gesetzlich zustehenden Befreiungen, welche insgesammt unverändert verbleiben, auf obbestimmte Zeit auch diejenigen Accisen, welche der Verfassung nach, von dem auf die Märkte zum feilen Verkauf gebrachten Getreide nach dem Werthe zu entrichten sind, so viel Korn, Waizen, Gerste und Hafer, ingleichen daraus bereitetes Mehl betrifft, ohne Unterschied, ob solches inn- oder ausländischer Zuwachs, oder erhandelt ist, wenn es nur auf öffentlichem Markte verkauft wird, und hierunter kein Betrug oder Unterschleif vorgehet, nicht nach dem Ein- oder Verkaufs- sondern nach einem festgesetzten Preise, und zwar:

der Scheffel Korn zu	2 Thlr.	— Gr.	der Scheffel Hafer zu	1 Thlr.	— Gr.
der Scheffel Waizen zu	2 -	16 -	der Scheffel Roggenmehl zu	2 -	12 -
der Scheffel Gerste zu	1 -	12 -	der Scheffel Waizenmehl zu	3 -	8 -

vernommen werden.

4.

Soll auch alles Getreide an Korn, Waizen, Gerste, Hafer, Erbsen, Linsen, Hirse, Heidekorn und Wicken, ingleichen Mehl und Brod, Graupen und Grütze, so vom Lande oder einer der innländischen Städte auf die gewöhnlichen Wochenmärkte anderer Städte und Flecken zum feilen Verkauf gefahren wird, unter Weges sowohl, als beim Einbringen von allen Zöllen und Gleiten ohne Ausnahme frei passiret werden, wenn nur eine Bescheinigung des Accis- oder Zoll-Einnehmers des Orts, woher das Getreide abgeführt wird, producirt werden kann.

Welches denn zu Jedermanns Wissenschaft hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Dresden, den 22sten Juni 1805.

Churfürstl. Sächß. Geheimes Finanzcollegium.

Patent

die Ausgangsabgabe von innenbenannten Gegenständen betreffend, vom 29sten August 1807.

Demnach Ihro Königl Majestät von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc., außer den bereits in Gemäsheit

der Patente vom 11ten März 1789. und 2ten Januar 1800.,*) ingleichen vom 5ten August 1793.**) mit Ausgangsabgaben belegten Artikeln, zu Sicheruug des innländischen Bedarfs annoch von folgenden Artikeln, als:

Asche,	Breter,	Kohlen,	Schindeln,
Baumpfähle,	Buchbinderspähne,	Latten,	Tannzapfen,
Baumrinden,	Dachspähne,	Lohe,	Theer,
Bauholz,	Holzspähne, aller Art,	Nußholz,	Torf,
Bohlen,	Hopfenstangen,	Pech,	Weinpfähle und
Brennholz,	Kiehn,	Potasche,	Wachs, letzteres nach dem Werthe — 12 gl. — pro Pfund,

die durch das Generale vom 15ten Juli ai. cr. für nurgenannte Artikel geordnete Ausgangsabgabe an — Zwei Groschen, — vom Thaler des Werths, auch in den beiden Marggrafthümern Ober- und Niederlausitz, wenn die damit belegten Artikel in auswärtige Lande gehen und in sofern deren Ausfuhre überhaupt nicht verboten ist, und zwar gegen Wegfall des zeitherigen Ausgangszolls von Publication gegenwärtigen Patents an, erheben zu lassen, resolviret haben; Als wird solches und daß sothane Ausgangsabgabe an dem Orte, von welchem die Versendung außer Landes geschiehet, bei der Zoll-Einnahme daselbst, oder wenn an solchem Orte keine befindlich, bei der zunächst gelegenen dergleichen Einnahme entrichtet und der darüber erhaltene Zettel auf der Grenz-Einnahme bei Strafe der doppelten, von dem Einnehmer sofort zu erhebenden Abgabe vorgezeigt werden, bei einem durch heimliche Ausführung, oder Verschweigung intendirten Unterschleife aber, die Strafe des zwölffachen Betrags der Abgabe, oder dafern solcher den Werth der Waare übersteigt, die Strafe der Confiscation statt finden, obbenannte Artikel aber alsdann, wenn sie aus den alten Erblanden in die beiden Marggrafthümer, oder aus diesen in jene gehen, von ermeldeter Ausgangsabgabe befreit bleiben sollen, mittelst gegenwärtigen Patents zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Dresden, am 29sten August 1807.

George Reinhard Graf von Wallwitz.

August Ludwig Klee, S.

Patent

den Grenzzoll von ausländischen Eisen betreffend, vom 20sten Juni 1810.

Nachdem Ihro Königl. Majestät von Sachsen, ꝛc. ꝛc. ꝛc. zu Unterstützung der innländischen Eisen-Fabrikation, Sich gnädigst entschlossen haben, den mittelst Patents vom 16ten Januar 1800. aufgehobenen Grenzzoll vom ausländischen Staab- Zain- und Schien-Eisen wieder eintreten, und solchen

*) C. A. C. II. 2. S. 655. **) ebend. S. 651.

außer dem in jenem Patente beibehaltenen Licent von — 5 gl. — pr. Centner, vom 1sten künftigen Monats Juli ai. cr. an, bis auf andere Anordnung, in Allerhöchstdero gesammten Landen, mit Innschluß der Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz und des Cottbusser Kreises, mit — 10 gl. — vom Centner erheben zu lassen, jedoch mit der Bestimmung, daß dasjenige, was in besagten Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz und dem Cottbusser Kreise diese Abgaben bereits entrichtet hat, beim Eingang in die alten Erblande, und so auch gegenseitig davon frei bleiben solle;

Als wird solches zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 20sten Juni 1810.

Johann Georg Freiherr von Spillner.

Gotthold Sigismnnd Leyser, S.

Membrum II.

Von Landstraßen-Sachen.

Rescript

die Verbesserung des Straßenbaues betreffend, vom 28sten October 1803.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Uns ist euer, wegen der von den Ständen der Ritterschaft und Städte, bei der letzten allgemeinen Landes-Versammlung im Jahr 1799. über den unzweckmäßigen Straßenbau geführten Beschwerde und desfallsigen Verbesserungs-Vorschläge, unterm 11ten März j. J. erstatteter unterthänigster Bericht vorgetragen worden.

Wie nun Unsre Absicht dahin gerichtet ist, daß diesen Klagen, in sofern solche gegründet befunden worden sind, soviel möglich und bis Zeit und Umstände ein Mehreres hierunter nützlich und ausführbar machen, abgeholfen werde; Also finden Wir Uns bewogen, in Rücksicht auf nurgedachte Vorschläge mit Beziehung auf die euch bereits von Zeit zu Zeit ertheilten Anordnungen und Vorschriften, deren ihr andurch erinnert seid und derer genauen und steten Befolgung Wir Uns zu euch versehen, annoch folgendes anzuordnen.

Wir begehren daher gnädigst, ihr wollet

1.

die Anfuhre der Straßenbaumaterialien im Winter bestens befördern, auch den vorhin wegen thunlichster Schonung der Unterhanen zur Saat- und Erndtezeit ergangenen Rescripten ferner nachgehen, übrigens aber euch wegen der Bauzeit nach der Witterung und den Localumständen richten, dagegen

2.

in denjenigen Aemtern, wo die Frohn- und Dienstregister zu der allerdings nutzbaren Uebersicht der Dienste und deren Verhältniße nicht zulänglich sind, über solche Dienste Rollen, wie sie solchem Zweck am angemessensten sind, fertigen und halten lassen, auch überhaupt bei Erforderung der Straßenbaudienste auf möglichste Ordnung und Gleichheit, damit daraus für Niemand einige Praegravation erwachse, Bedacht nehmen, zu dem Ende

3.

bei Ausschreibung und Repartition der Straßenfrohnen, die dabei und bei Ausschreibung der Frohnen überhaupt vorgeschriebne und hergebrachte Ordnung, sowohl als

4.

bei Einbringung der rückständig verbliebenen Dienste, jederzeit mit Rücksicht darauf, daß das Beste des Straßenbaues möglichst befördert werde, beobachten, und endlich

5.

gegen kranke und schwache Personen, wie bisher, möglichste Schonung beweisen. Dagegen fällt die Annahme der zur Arbeit unfähigen Kinder, sowie die Ausbietung ganzer Gemeinden wegen der damit verbundenen Nachtheile bedenklich.

Dresden, am 28sten October 1803.

An sämmtliche Kreis- und Amtshauptleute. Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Verordnung

die Einrichtung bei Erhebung des Chausseegeldes, und die Bestrafung der Ungebührnisse auf den Chausseen betreffend, vom 1sten Mai 1804.

Nachdem Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. eine gleichförmige Einrichtung bei Erhebung des Chausseegeldes zu treffen, die davon zu gestattenden Befreiungen festzusetzen, auch gewisse Strafen auf Beschädigung der Anlagen bei den Chausseen und sonstige Ungebührnisse zu bestimmen, und, daß dieses alles auf einer an jedem Einnahme-Hause anzubringenden Tafel zur öffentlichen Wissenschaft gebracht werden solle, anzubefehlen geruhet haben; als wird solches andurch zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht, und dabei folgendes verordnet:

§. 1.

Entrichtung des Chausseegeldes.

Das Chausseegeld ist von jedem, der die Barriere an einem Einnahme-Hause passirt, ohne Unterschied, wo derselbe auf die Chaussee gekommen, oder davon abzugehen gesonnen ist, nach Vorschrift der an der Tafel befindlichen Rolle, zu entrichten. Zu welchem Ende sich ein jeder Reisender, um Aufenthalt zu vermeiden, mit den erforderlichen kleinen Münzsorten zu versehen hat.

§. 2.

Die Chaussee-Einnehmer sind angewiesen, bei Erhebung des Chausseegeldes jedesmal in Gegenwart des Contribuenten einen Zettel auf die entrichtete Summe von dem versiegelten Bunde loszureißen, und dem Contribuenten, welcher solchen anzunehmen schuldig ist, einzuhändigen. Diese gedruckten Zettel enthalten den Namen der Chaussee-Einnahme, den Satz, wonach das Chausseegeld zu entrichten, den Betrag desselben, den Tag und die Jahrzahl.

§. 3.

Den erhaltenen Zettel hat der Contribuent sorgfältig aufzubewahren, und bei der nächstfolgenden Einnahme wieder abzugeben, immaasen er außerdem zu dem Nachtrage des Chausseegeldes verbunden ist.

§. 4.

Derjenige, welcher erweislich macht, daß ein Einnehmer sich habe Chausseegeld zahlen lassen, ohne darüber dem Bezahler einen Zettel auszuhändigen, hat eine Belohnung von 10 Thalern zu gewarten.

§. 5.

Wer das Chausseegeld auf dem Hinwege bezahlt hat, ist, bei der nächsten Einnahme, in sofern er solche an dem nemlichen Tage vor 12 Uhr Abends wieder passirt, und sich mit dem beim Hinwege erhaltenen Zettel oder Contremarque legitimirt, auf dem Rückwege davon frei. Nach 12 Uhr aber findet kein Offenstehen der Einnahme mehr statt, sondern es muß von Neuem Chausseegeld erlegt werden.

§. 6.

In Ansehung der Extraposten bewendet es für jetzt und bis auf anderweite Anordnung bei der zeitherigen Einrichtung, daß der Passagier das Chausseegeld für die ganze Station, mit dem Extrapostgelde zugleich an den Postmeister entrichtet.

§. 7.

Befreiungen von Entrichtung des Chausseegeldes.

Von Entrichtung des Chausseegeldes findet keine Befreiung statt, so nicht auf den Tafeln bemerkt ist.

§. 8.

Die Mitglieder der Communen, denen nach besonderer Anordnung eine Befreiung oder Ermäßigung des Chausseegeldes auf den zunächst gelegenen Einnahmen zukommt, haben zu ihrer Legitimation ein, ihnen von dem Gleits-Commissariat des Kreises zuzutheilendes Zeichen, das mit dem Churfürstl. Wappen gestempelt ist, und den Namen nebst Wohnort des Vorzeigers enthält, dem Einnehmer jedesmal vorzuweisen.

§. 9.

Bestrafung der Ungebührnisse auf Chausseen.

Der Hinterziehung des Chausseegeldes, Beschädigung der Anlagen, und Verletzung der gesetzlichen Ordnung und Straßen-Polizei hat sich jedermann, bei Vermeidung nachstehender Strafen, zu enthalten:

1) Wer die Chaussee-Einnahme umfährt, umreitet, oder umtreibt, ingl. wer ohne Anmeldung vorbeifährt, reitet oder treibt, oder Pferde, um das Chausseegeld zu hinterziehen, vor Berührung der Einnahme ausspannt, zahlt, ausser dem einfachen Satz, dessen zwölffachen Betrag.

2) Wer eine Barriere eigenmächtig öffnet, zahlt . . . . . 3 Thlr. — gl. —.
geschiehet solches mit Gewaltthätigkeit, ... 5 " — " —.

3) Wer durch den Graben fährt, zahlt . . . . . . — Thlr. 16 gl. — .
Wer durch oder in den Graben reitet, ... — . 12 . — .
Wer Vieh in selbigem forttreibt oder weidet, zahlt von Pferden und Rindvieh vom Stück . . . . . — . 6 . — .
von Schweinen, Schaafen und Ziegen vom Stück . . — . 2 . — .

4) Wer an die Gräben näher als 1 Fuß ackert, solche beschädigt oder anfüllt, zahlt . . . . — . 12 . — .

5) Wer auf den Fußsteigen fährt, ... 1 . — . — .
. . . . . . reitet, ... — . 12 . — .

6) Wer die Doßirung ausmähet, ... — . 16 . — .

7) Wer in einem schon eingefahrnen Gleiße fortfährt, und wenn er gewarnt wird, nicht sogleich ein frisches Gleis annimmt, . — . 4 . — .

8) Wer einen Meilenzeiger, Marquirstein, Warnungstafel oder Barriere beschädiget, zahlt, außer dem Schadenersatze, an Strafe . 1 . — . — .

9) Wer einen Prellstein, oder Vorrathshaufen um- und auseinander fährt, oder einen Pfahl verletzt und auszieht, zahlt . . — . 12 . — .

10) Wer Bauholz mit einem Ende auf die Chaussee hinschleppen läßt, oder ein Rad mit der Kette einhemmt, zahlt . . 1 . 8 . — .

11) Wer Glas, Scherben, Mist, oder andern Unrath auf die Chaussee bringt, oder darauf abladet, ... — . 16 . — .

12) Wer den Chaussee-Wärtern die auf eine begangene Contravention gesetzte Strafe zu zahlen sich weigert, zahlt, wenn er den Ungrund der Denunciation nicht sofort darthun kann, bei der Einnahme die Strafe doppelt.

13) Wer sein Freizeichen an nicht Befreite verleihet, und dadurch Unterschleife veranlaßt, ist des Freizeichens und der Befreiung verlustig, der selbiges ungebührlicher Weise braucht, zahlt . . 1 . — . — .

14) Jeder ohne Unterschied der Ladung und Bespannung, Post- oder anderes Fuhrwerk, ist gehalten, auf gegebenes Zeichen dem Entgegenkommenden oder nachfolgenden Wagen auf die Hälfte des Gleißes zur rechten Hand auszuweichen, wer dem entgegen handelt, zahlt . . . . — . 12 . — .

§. 10.

Die Chaussee-Einnehmer und Chaussee-Wärter sind berechtiget, von jedem Contravenienten nach obiger Bestimmung die Strafe einzubringen. Ist aber der Reisende der Hinterziehung des Chaussee-

geldes oder einer andern strafbaren Handlung, deren er sich verdächtig gemacht, nicht sofort geständig oder zu überführen, so hat er nach Höhe der darauf gesetzten Strafe, ein Depositum bei der Einnahme zu erlegen, und bei dessen Verweigerung die Pfändung oder Verschließung des Schlagbaums zu gewarten. Die Contravention ist zu fernerer Untersuchung den Gleits-Commissarien oder dem Justizbeamten anzuzeigen. Weigert sich der Contravenient dem Chaussee-Wärter die Strafe zu erlegen, so ist er gehalten, sich von diesem bis an das nächste Chaussee-Haus begleiten zu lassen, hat aber, wenn er den Ungrund der Denunciation nicht erweisen oder eine rechtliche Ursache seiner Weigerung nicht angeben kann, solchenfalls die Strafe doppelt zu erlegen.

Die Chaussee-Einnehmer sind gehalten, den Contravenienten auf Verlangen Empfangscheine über die erlegte Strafe auszustellen.

Bei Contraventionen der Kutscher, Fuhrleute und Postillions haben die Passagiers nur dann, wenn sie mit eignem Geschirr fahren, oder an der unerlaubten Handlung mit Theil genommen haben, für die Strafe zu haften.

§. 11.

Da endlich die Chaussee-Einnehmer und Chaussee-Wärter ernstlich verwarnet worden sind, bei Erhebung des Chausseegeldes und der verwürkten Strafen mit Glimpf und Bescheidenheit zu verfahren, die Reisenden schleunigst zu befördern, und unnöthigen Aufenthalt nicht zu verhängen, auch aller und jeder Plackereien und ungebührlichen Anmaaßungen sich zu enthalten; so haben Reisende auf gegründete, bei den Gleits-Commissarien, dem nächsten Justizamte oder der Chausseebau-Commission anzubringende Beschwerden schleunigste Genugthuung und Remedur sich unfehlbar zu versprechen, dagegen aber auch ihrer Seits durch unbescheidenes Betragen und Widersetzlichkeit zu Unannehmlichkeiten nicht Veranlassung zu geben, immaaßen sie außerdem nicht nur diese sich selbst zuzuschreiben, sondern auch nach Befinden ernste Ahndung zu gewarten haben.

Dresden, am 1sten Mai 1804.

Churfürstlich Sächsisches Geheimes Finanzcollegium.

Patent

das Ausweichen auf den Straßen betreffend, vom 1sten Mai 1804.

Nachdem wahrzunehmen gewesen, daß die im 10ten §pho der Post-Ordnung vom 27sten Juli 1713.*) und im 21sten §pho des Straßenbau-Mandats vom 28sten April 1781**) wegen des Ausweichens auf den Straßen enthaltenen Vorschriften nicht gehörig befolgt und dadurch häufige Excesse veranlaßt worden sind: So haben Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen Eingangserwähnte Gesetze einzuschärfen und dabei zu verordnen für gut befunden, daß alles Fuhrwerk den Posten, auf gegebenes Zeichen mit dem Horne, bei Zehen Thaler Strafe ausweichen soll, mit Ausschluß der

*) C. A. II. S. 1047. **) C. A. C. II. 2. S. 671.

mit Kaufmannsguth beladenen Frachtwagen, auf den nach Leipzig führenden Landstraßen, welche zwar nicht auszuweichen, aber ebenfalls bei Zehen Thaler Strafe still zu halten und die Posten vorbei zu lassen schuldig sind. Ferner soll bei Fünf Thaler Strafe der Bergauffahrende dem Bergeinfahrenden, derjenige so aus der Stadt kommt, dem, so in die Stadt fährt, der mit weniger Pferden bespannte Wagen, dem mit mehr bespannten ausweichen, im Fall gleicher Bespannung aber sollen, bei ebenmäßiger Pön, beide Wagen einander auf das halbe Gleis zur rechten Hand aus dem Wege fahren.

Die Reisenden und Fuhrleute haben sich aufs genaueste nach dieser Anordnung zu achten, die Oberpostämter, Beamten, Gleits-Commissarien und andere Obrigkeiten aber darauf, daß solche gehörig befolgt werde, Aufsicht zu führen.

Wie es dagegen in Ansehung des Ausweichens auf den Chausseen gehalten werden soll, darüber ist in einem besondern unter heutigem Dato erlassenen Patente und in den an den Chaussee-Einnahmen befindlichen Tafeln gemessenste Vorschrift enthalten.

Dresden, am 1sten Mai 1804.

Churfürstl. Sächsisches Geheimes Finanzcollegium.

Generale

den Beitrag der Lohnfuhrleute und anderer mit Pferden Gewerbe treibenden Einwohner zum Straßenbau betreffend, vom 23sten Januar 1812.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. In welcher Maaße bei der letzten allgemeinen Landesversammlung die getreuen Stände einen von den Lohnfuhrleuten und andern mit Pferden Gewerbe treibenden Einwohnern zu entrichtenden Beitrag zum Straßenbau von — 9 gl. — jährlich von jedem Pferde bewilliget haben, solches ersehet ihr aus dem beiligenden Extracte des mehrern.

An euch ergehet daher hiermit Unser Begehren, ihr wollet sämmtlichen in das euch anvertraute Amt einbezirkten schrift- und amtsäßigen Gerichtsobrigkeiten resp. Kraft dieses aufgeben, daß sie binnen sechs Wochen vom Tage der ihnen behändigten Verfügung an gerechnet, bei Fünf Thaler Strafe, Verzeichnisse von den unter ihrer Jurisdiction befindlichen Lohnfuhrleuten, Pferdeverleihern und denen, welche Pferde halten, um damit Gewerbe zu treiben, mit alleiniger Ausnahme der etwa unter letztern befindlichen Roßtäuscher, an euch einschicken, auch in sothanen Verzeichnissen bei denjenigen, welche zugleich Grundstücke besitzen, die mit diesen Pferden nebenbei bestellt werden, wieviel Stück solchenfalls auf diese Landarbeit abzurechnen sind, mit bemerken, über die im Laufe eines Jahres in der Anzahl der Lohnpferde vorgefallenen Veränderungen aber, bei der Kreishauptmannschaft des Kreises jedesmal spätestens zu Michaelis jeden Jahres, eine Anzeige einreichen sollen.

Dresden, am 23sten Januar 1812.

An sämmtliche Beamte. — Aus der Landesregierung.

Extract

2c. Wenn hiernächst Allerhöchstdieselben zu desto kräftigerer Erreichung eines bessern Zustandes der Straßen, gegenwärtig auch solche Contribuenten wollen in Anspruch genommen wissen, welche bisher eine Befreiung von dergleichen Beiträgen genossen, so verehren wir Höchstdero weisen Zweck auch hierin, und mögen daher, so viel die

a) Lohnfuhrleute betrifft, worunter wir auch Pferdeverleiher und diejenigen, welche Pferde halten, um damit Gewerbe zu treiben, (jedoch nicht Roßtäuscher) verstehen, von jedem Pferde — 9 gl. — jährlich zu bewilligen, nicht Anstand nehmen. Die Entscheidung: wer, in zweifelhaften Fällen, für eine solche Person zu halten sey, oder, (wenn selbige auch Grundstücke zugleich besäßen, welche sie mit diesen Pferden nebenbei bestellen) wieviel Stück solchenfalls auf die Landarbeit von ihrer Zahl abzurechnen sind? wäre der Ortsobrigkeit zu überlassen.

2c.

Rescript

das Chausseegeld vom Bergmagazingetreide betreffend, vom 12ten Februar 1817.

Friedrich August, König 2c. 2c. 2c. Im 7ten §. der Verordnung vom 1sten Mai 1804. ist enthalten, daß von Entrichtung des Chausseegeldes, keine Befreiung statt finden soll, so nicht auf den bei den Einnahmen aufgestellten Tafeln bemerkt ist; hierunter sind die Bergmaterialien und namentlich das Bergmagazingetreide nicht begriffen; gleichwohl scheint diese Disposition nicht durchgängig befolgt worden zu seyn, indem den Chaussee-Einnahmen Bergpässe vorgezeigt worden sind, welche zugleich auf Befreiung vom Chausseegelde gerichtet waren.

Hierauf ist Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet die Bergämter dem gemäß bescheiden, und dieselben, daß sie den von ihnen auszustellenden Bergpässen die Chausseegeld-Befreiung nicht weiter inseriren, anweisen. Dresden, am 12ten Februar 1817.

Freiherr von Manteuffel.

F. G. Oehlschlägel.

An das Oberbergamt zu Freiberg.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Das VIII. Capitel.
Vom Salz-Licent und der Land-Accise.

Membrum I.
Vom Salz-Licent.

Generale
zu Erläuterung der wegen Einrichtung des Salzwesens ergangenen Mandate,
vom 30sten September 1806.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben bei der in Unsren Landen, durch die Mandate vom 1sten October 1777 *) und 5ten September 1778 **), getroffenen Einrichtung des Salzwesens darauf, daß, neben thunlichster Sicherstellung der von dem Salzregale abhängenden Einkünfte, Unsren Vasallen und Unterthanen, in Rücksicht ihres Salzbedürfnisses, die möglichste Erleichterung gewährt, der Willkühr und Bevortheilung der vormaligen Salzführer gnüglich vorgebeuget und das Salz zu allen Zeiten um billigen Preis, in richtigem Gemäß, guter Beschaffenheit und hinlänglicher Menge geliefert werde, Bedacht genommen, finden aber dermalen für gut, zu mehrerer Erleichterung Unsrer Unterthanen, in Erläuterung obiger Unsrer Mandate, Nachstehendes festsetzen und hierdurch bekannt machen zu lassen.

1.

In Ansehung der, nach bestimmten Quantis, vorgeschriebenen Salzerholung aus den angewiesenen Niederlagen, so wie überhaupt in Ansehung alles desjenigen, was in gegenwärtigem Generale nicht ausdrücklich abgeändert oder aufgehoben wird, verbleibt es noch ferner bei der Disposition vermeldeter Mandate. Die im Folgenden getroffenen Anordnungen aber erhalten, in sofern nicht bei einzelnen Punkten ein Anderes versehen ist, allererst vom Anfange des Jahres 1807. an verbindliche Kraft.

2.

Zuvörderst soll die im Mandate vom 1sten October 1777. anbefohlne Einreichung der Individual-Consignationen der an jedem Orte sich aufhaltenden, zu Erholung bestimmter Salzquantorum verbundenen Personen, ingleichen des an jedem Orte befindlichen Viehbestandes, da selbige zeither zu einer beschwerlichen Vermehrung der Officialarbeiten für die Beamten, Stadträthe und andere Obrigkeiten Anlaß gegeben, künftig hinwegfallen. An deren Statt sind generelle Verzeichnisse, in welchen, unter Fortführung der zeitherigen Rubriken, jedoch mit Hinweglassung der namentlichen Angabe jedes einzelnen Consumenten, blos die Hauptsumme der an jedem Orte befindlichen Consumentenzahl und des Viehbestandes ange-

*) C. A. C. II. 2. S. 729. **) ebend. S. 743.

geben wird, von den Gerichtspersonen, wie zeither, an die Ortsobrigkeiten, von diesen an die Bezirksbeamten und von letztern an die ihnen angewiesenen Niederlagen einzusenden.

3.

Die Einreichung solcher Consignationen mag forthin nicht alljährlich, sondern nur von drei Jahren zu drei Jahren, von Martini des instehenden Jahres anzufangen, statt finden. Jedoch ist an denjenigen Orten, an welchen in der Zwischenzeit ungewöhnliche und erhebliche Veränderungen in der Consumentenzahl oder im Viehbestande vor sich gehen, nach Ablauf jedes einzelnen Jahres, hiervon, mit Beifügung erneuerter Consignationen, behörige Anzeige zu thun.

4.

Statt der im Mandate vom 5ten September 1778. §pho 1. und 4. vorgeschriebenen individuellen Salzconsumtions- oder Deputatbücher ist schon zeither mehrern Ortschaften ein Commundeputatbuch, unter gewissen Bedingungen und auf Ansuchen, gestattet worden. Da nun den Unterthanen diese Einrichtung zu großer Erleichterung gereichet; So haben Wir Uns gnädigst entschlossen, ersagte Commundeputatbücher nunmehr allgemein, mit alleiniger Ausnahme der weiter unten §pho 9. angegebenen Ortschaften, einführen, mithin die Individual-Salzdeputatbücher gänzlich aufhören zu lassen.

5.

Obschon zu Erlangung solcher Commundeputatbücher zeither nöthig gewesen ist, daß die darum nachsuchenden Gemeinden, Mann für Mann, in solidum sich verbindlich anerklären müssen, für das von ihnen, binnen Jahresfrist, nach den Consignationen abzuholende Salzdeputatquantum dergestalt zu haften, daß die Nachzahlung der am Ende des Jahres verbliebenen und durch hinlängliche Entschuldigungsursachen, ganz oder zum Theil, in Wegfall nicht zu bringenden Reste sofort von der ganzen Gemeinde, nöthigen Falls, durch Zwangsmittel, bewirket werden können; so mag doch solche Anerklärung, zu Erleichterung des Ganzen, bei künftiger allgemeiner Einführung der Commundeputatbücher, nicht weiter als erforderlich angesehen werden.

6.

Wenn aber, nach Verfluß eines oder mehrerer Jahre, bei einer oder der andern Gemeinde ein Salzdeputatrest von Belang, der nicht durch verhältnißmäßigen Abgang an Consumenten, oder Verminderung des Viehbestandes, oder auch durch andere gültige Ursachen zu bescheinigen ist, sich ergeben würde; so soll eine solche Gemeinde, falls sich selbige nicht zu Vertretung dieser Reste in solidum verbindlich macht, ihres Commundeputatbuchs, nach Befinden sofort, für verlustig erklärt, und dagegen bei selbiger die bisherige Verfassung in Ansehung der einzelnen Salzdeputatbücher und der damit unzertrennlich verknüpften Individualconsignationen wiederum eingeführet werden.

7.

In Städten, wo theils mehrere Einwohner (z. B. die Marktbeziehenden Professionisten und Handelsleute) von Zeit zu Zeit mit den Ihrigen abwesend sind, theils auch viele Nahrungsmittel, welchen das erforderliche Salz bereits beigemischt ist, vom Lande eingehen, mag bei entstehenden Salzdeputatresten

auf nurgedachte Umstände billige Rücksicht genommen werden und den Restanten, wenn sie solche gehörig zu bescheinigen im Stande sind, die Verschonung mit der Nachzahlung und Strafe angedeihen.

8.

In Ansehung derjenigen Orte, wo die Commundeputatbücher statt der Individualbücher bereits vorhin eingeführet worden, verbleibt es bei der von den dasigen Gemeinden, wegen Vertretung der Reste in solidum, übernommenen Verbindlichkeit.

9.

Diejenigen kleinern Gemeinden und einzelnen Orte, welche weder Commundeputatbücher, noch eigene Salzschenken haben, sondern mit der Erholung ihres Salzbedürfnisses im Einzelnen an Niederlagen, wo dergleichen einzelner Salzverkauf im Liethe oder auf dem Salzboden statt findet, gewiesen sind, bleiben von der allgemeinen Einführung der Commundeputatbücher zur Zeit noch ausgeschlossen: Und bewendet es in Rücksicht ihrer, bis zu anderer Anordnung, bei der zeitherigen Einrichtung.

10.

Die Beamten, Stadträthe, und andere Obrigkeiten haben einer jeden, unter ihre Gerichtsbarkeit gehörigen Gemeinde ein, vom 1sten Januar des künftigen Jahres an, zu instruirendes, geschriebenes und nach dem sub A. angefügten Formular eingerichtetes Commundeputatsalzbuch, ex officio, gegen Erstattung des baaren Verlags, auszuhändigen und in selbiges

a) den Namen des Orts,
b) den Namen derjenigen Niederlage, wohin die Gemeinde mit der Salzerholung gewiesen ist,
c) die richtige Meilenweite von dem Consumtionsorte bis zu gedachter Niederlage, wie selbige zeither bestimmt gewesen ist, oder künftig bestimmt werden möchte,
d) den für solchen Ort bei der Niederlage festgestellten und daselbst zu erfahrenden Einkaufspreis pro Scheffel,
e) den am Ausschankorte bestehenden Verkaufspreis pro Scheffel, bei welchem folgends die etwa wegen veränderter Haferpreise statt findende Erhöhung oder Verminderung desselben, eintretenden Falles, jedesmal besonders zu bemerken ist, und endlich
f) dasjenige Salzquantum, welches die Gemeinde, nach der Consignation, im Laufe jedes Jahres zu erholen hat,

behörig, auch, was die Zahlen betrifft, mit Buchstaben einzutragen, so wie das Einschreiben der ad f. bemerkten Deputatquantorum aller Drei Jahre und, wenn die §pho 3. angegebene Veränderung eintritt, auch in der Zwischenzeit zu wiederholen.

11.

Nächstdem haben an Orten, wo die Vasallen, Stadträthe und Andere den Salzschank ex privilegio oder ex concessione selbst oder durch einen Salzschenken ausüben, die dasigen Gerichtsobrigkeiten, an solchen Orten aber, wo vorhin die Gerichtsobrigkeiten der Ausübung des Salzschanks ausdrücklich oder stillschweigend sich begeben haben und wo solcher folglich, so wie in den unmittelbaren Amtsortschaften,

von Unsren Beamten oder einem von diesen bestellten Salzschenken betrieben wird, gedachte Beamte dafür, daß bei jeder Gemeinde ein Salzschenke oder Salzvertheiler angenommen und auf die nach der Beilage sub B. auszufertigende Instruktion verpflichtet werde, Sorge zu tragen, auch zu deren genauester Befolgung selbigen anzuweisen. Den bereits angestellten Salzschenken ist solche Instruction, unter Verweisung auf ihre vorhin geleistete Pflicht, hinauszugeben.

12.

Nicht minder ist Sorge zu tragen, daß für die unbemittelten Einwohner jedes Orts, welche ihr Salzbedürfniß in ganz kleinen Quantitäten erholen und nicht mit in die allgemeine Salzvertheilung treten können, ein hinlänglicher Salzvorrath jederzeit aufbewahret, auch dazu, nach Befinden, ein eigner Salzkasten gehalten werde.

13.

Da einzelnen Gemeinden, bei welchen der Salzschank für Unsre Rechnung vorhin einem Salzschenken übertragen gewesen ist, die unmittelbare eigene Erholung ihres Salzbedürfnisses aus einer namhaften Niederlage und dessen Vertheilung unter sich, auf Ansuchen, nach Befinden der Umstände, bereits zeither gestattet, hierdurch aber von selbigen die Provision, das Aufmaaß und das Fuhrlohn gewonnen worden ist; So wollen Wir es bei solcher Einrichtung ferner bewenden lassen, sind auch nicht abgeneigt, führohin noch mehrern dergleichen, an Salzschankprivilegirte mit der Erholung nicht gewiesenen Gemeinden, wenn selbige bei Unsrem Geheimen Finanzcollegio darum geziemend bitten und der Bewilligung ein besonderes Bedenken nicht im Wege ist, dergleichen Erleichterung zuzugestehen.

14.

Weil ferner die zeither angeordneten jährlichen Salzrevisionen von Zeit zu Zeit Beschwerden veranlaßt haben; So sind Wir im Betracht, daß mit der nunmehrigen allgemeinen Einführung der Commun-Deputatbücher die bezweckte Uebersicht auf andere Weise erlangt werden kann, solche Revisionen forthin aufhören zu lassen, in Gnaden entschlossen, behalten Uns jedoch vor, so oft es wegen angezeigter oder sonst bemerkter Unordnungen nöthig, besondere Localerörterungen durch die Bezirksbeamten oder die Localgerichte, nach Befinden mit Zuziehung der Niederlagsbehörde, vornehmen zu lassen.

15.

Zur Uebersicht dessen, was ein jeder Ort auf das, nach den Consignationen, an Salze jährlich zu erholende Quantum wirklich erholet oder in Rest gelassen hat, ist das jedesmal erholt werdende Quantum bei der Niederlage genau und richtig in das Commun-Salzdeputatbuch einzutragen. Letzteres ist daher von dem Salzerholer jedesmal zur Niederlage mitzubringen und bei dieser an selbigen ohne dessen Vorzeigung einiges Salz nicht zu verlassen.

Mit Ende jedes Jahres und sogleich bei der ersten Salzerholung in dem darauf folgenden Jahre haben die Niederlagsverwalter sothane Commundeputatbücher zu durchgehen, die abgeholten Quanta mit den Consignationsquantis zu vergleichen, unter ihrer Namensunterschrift einen ordentlichen Abschluß in besagten Büchern zu machen, die verbliebenen Reste genau zu notiren und ein richtiges Verzeichniß davon, resp.

mittelst Berichts unmittelbar zu Unsrem Geheimen Finanzcollegio, oder aber an die ihnen vorgesetzte Niederlagsbehörde, damit von solcher fernerweit berichtet werden könne, einzusenden.

16.

Darüber, daß kein ausländisches Salz eingebracht, auch kein inländisches Salz von Personen, denen solches nicht ausdrücklich nachgelassen ist, ins Ausland verkauft oder sonst abgelassen werde, sollen forthin Unsre Gleits- und Zollofficianten, insbesondere aber die Grenzzolleinnehmer, auch Gleits- und Zollbereiter pflichtmäßige Aufsicht führen.

17.

Ueberhaupt bleibt die Einbringung alles ausländischen Salzes, mit alleiniger Ausnahme dessen, was von Unsren Vasallen zu ihrem Rittergutsbedürfniß, auf die von Unsrem Geheimen Finanzcollegio hierzu ertheilten Pässe, aus Halle eingeführt wird, ohne besondere Vergünstigung, bei Confiscation des Eingebrachten oder, wenn letztere nicht mehr möglich, bei Fünf Thaler Strafe für jede eingebrachte Metze, ein für allemal verboten.

18.

Anlangend den Verkauf des inländischen Salzes ins Ausland: Da haben die Salzschenken, so wie überhaupt Alle und Jede, denen solches von Uns nicht ausdrücklich nachgelassen ist oder noch künftig nachgelassen werden wird, von dem zum Salzschanke oder zur Consumtion erhalten Salze an Ausländer etwas nicht zu verkaufen, noch sonst, unter irgend einem Vorwande, abzulassen, vielmehr unausbleiblich zu gewarten, daß sie im Uebertretungsfalle nicht nur zu Erlegung einer Geldstrafe von Fünf Thaler für jede ins Ausland gegangene Metze Salz, sondern auch noch überdies zu Bezahlung einer Prämie von Fünf Thaler, für den Entdecker, werden angehalten werden.

19.

Weil ferner durch den Salzverkauf der zum Salzschank auf eigene Rechnung Privilegirten an solche Consumenten, welche mit der Salzerholung an einen Concessionarium gewiesen sind, ingleichen durch einen ähnlichen Verkauf von Seiten eines Concessionarii an einen ihm nicht angewiesenen Consumenten theils das Interesse Unsres Fisci beeinträchtiget, theils den Salzschanksberechtigten und Salzschenken die von dem Salzschanke zu erwartende Nutzung geschmälert wird; so finden Wir andurch festzusetzen nöthig,

a) daß es bei demjenigen, was hierunter in Unsren Mandaten vom 1sten October 1777. und 5ten September 1778. wegen der Confiscation, oder vom Salzerholer zu leistenden Nachzahlung des eingeschleiften Salzes verordnet ist, zwar noch ferner unabänderlich verbleiben, daß aber auch überdem

b) derjenige, welcher das Salz an einen ihm nicht angewiesenen Consumenten abgelassen hat, für jeden Contraventionsfall mit Fünf Thaler —. —. Strafe belegt, so wie endlich daß

c) von demjenigen Privilegirten, welcher Salz an Concessionarien oder an Consumenten, so an Concessionarien gewiesen sind, verkauft, außer der ad b. bestimmten Strafe, der Ersatz des dadurch

Unsren Salzeinkünften zugezogenen Verlustes, wie schon zeither geschehen, noch ferner geleistet werden soll.

20.

In Ansehung des von den Ritterguts-Deputaten, verbotswidrig, an Andere abgelassenen Salzes verbleibt es bei derjenigen Strafe, welche in den, zu Erholung solcher Deputate, von Unsrem Geheimen Finanzcollegio ausgestellten Pässen bereits bestimmt ist.

21.

Damit aber auch die Salzschenken ihrer Instruction genau nachkommen, und insbesondere den Consumenten das Salz nach richtigem und behörig gestempeltem Gemäße oder Gewichte zumessen oder zuwiegen, den regulirten Salzpreis, bei den in der Instruction bestimmten Strafen, nicht überschreiten und sonst auf keine Weise einige Ungebührnisse und Bevortheilungen gegen die Salzerholer sich erlauben mögen; so haben die nach Maasgabe des 11ten §phen den Salzschank respicirenden Obrigkeiten darauf allenthalben fortwährende und strenge Aufsicht zu führen. Letztere soll künftig als ein Theil der allgemeinen Obrigkeitlichen Polizeivorsorge angesehen werden und jede Obrigkeit für selbige besonders verantwortlich seyn.

22.

Solchemnach haben die den Salzschank respicirenden Beamten, Stadträthe und übrigen Obrigkeiten die von selbigen dabei wahrgenommenen oder bei ihnen angezeigten Mängel und Unordnungen, streng und ohne Ansehen der Person, zu untersuchen, auch, nach Befinden, sofort abzustellen, übrigens aber, da Wir Uns die Anordnung zu Einbringung der Strafen, wie nicht weniger deren Milderung oder Erlaß ausschließlich vorbehalten, entweder unmittelbar zu Unsrem Geheimen Finanzcollegio oder, in sofern sie Amtsassen sind, zu den ihnen zunächst vorgesetzten Gerichtsbehörden, diese aber weiter zu berichten, auch solche Berichtserstattung, da nöthig, unter Communication mit der competirenden Niederlagsbehörde zu bewerkstelligen.

23.

Sollte die Obrigkeitliche Untersuchung und Abstellung der gerügten Mängel gehörig nicht erfolgen; so hat solches der beschwerte Theil bei Unsrem Geheimen Finanzcollegio unmittelbar, oder auch bei dem Bezirksbeamten anzubringen, letzterer aber sodann unverweilt an ersteres zu berichten, worauf, nach Befinden der Umstände, die weitere Untersuchung gegen die säumige Obrigkeit, auch das sonst Nöthige angeordnet werden wird.

24.

Statt den Salzeinkaufspreis für die Concessionarien bei den Niederlagen durch Abrechnung der Provision, des mandatmäßigen Fuhrlohns und der zu restituirenden Abgaben, bei jedesmaliger Salzerholung, wie zeither geschehen, zu bestimmen, soll künftig jedem Concessionario ein fester Salzeinkaufspreis vorgeschrieben werden, den selbiger, in sofern nicht mit dem Salzpreise überhaupt, oder

auch mit dessen individueller Bestimmung für einzelne Orte, aus besondern Ursachen, eine Veränderung vorgeht, ein für allemal bei der ihm angewiesenen Niederlage zu bezahlen hat.

25.

Zu dem Ende soll dasjenige, was jeder Concessionarius bei Erholung seines Salzbedürfnisses, im Durchschnitte eines Jahres, nach Abzug der Provision an —. 2 Gr. —. vom Scheffel, ferner des mandatmäßigen, nach Maasgabe der Meilenentfernung von dem Consumtionsorte bis zur Niederlage, mit Einschluß der etwanigen Vorspannmeilen, vergütet erhaltenen Fuhrlohns, ingleichen der restituirten Abgaben, für den Scheffel Salz wirklich bezahlt hat, ausgeworfen werden, der solchergestalt berechnete Geldbetrag aber für diesen Concessionarium zu fester Bestimmung des Salzeinkaufspreises bei der Niederlage das Anhalten abgeben.

26.

Der Preisfixirung am Erholungsorte ungeachtet, bleibt der Verkaufspreis des Salzes am Ausschankorte, wie selbiger zeither, ohne Rücksicht auf die wegen der gestiegenen Futterpreise hier und da bewilligte Erhöhung, jedoch mit Einschluß der unterm 29sten März jetzigen Jahres vorgenommenen allgemeinen Salzpreiserhöhung, bestanden hat, ohne alle Abänderung.

27.

Die Salzschanks-Concessionarien und diejenigen, welche an deren Statt den Salzschank ausüben, haben nunmehr dasjenige, was ihnen beim Verkaufe gegen den Einkauf zu gute gehet, unverkürzt zu genießen, am andern Theile aber das Fuhrlohn und die Abgaben ganz allein zu tragen und auf deren Restitution eben so wenig, als auf eine besondere Provision Anspruch zu machen.

28.

Da durch Aufhebung der zeitherigen Berechnungsweise die Ladezettel entbehrlich werden; so sollen selbige in Zukunft hinwegfallen. Dagegen sind die von den Ortsobrigkeiten und resp. von den Dorfgerichten, zum Behuf der Salzerholung, ausgestellten Pässe auch ferner noch beizubehalten, auf dem Hin- und Rückwege nach und von der Niederlage in den Gleits- und Zollstätten vorzuzeigen und die zu entrichtenden Abgaben darauf quittiren zu lassen.

29.

Jeder Salzerholer hat den solchergestalt quittirten Paß behörig aufzubewahren, oder den Ortsgerichten zur unentgeldlichen Aufbewahrung zuzustellen, auch, nebst einem neuen, bei der nächstfolgenden Salzerholung wieder mit zur Niederlage zu nehmen, sodann aber den ältern in den Händen des Niederlags-Verwalters, als Rechnungsbeleg, zurück zu lassen und außerdem, so wie auch, wenn der neue Paß ermangelt, sich zu gewärtigen, daß er bei der Niederlage mit der Ladung abgewiesen werde.

30.

Zu Vermeidung aller etwa in Rücksicht der Ladung besorglichen Unterschleife soll jedesmal, ob und wieviel der Producent an Salze wirklich geladen hat, von den Niederlags-Verwaltern auf solchen Pässen bemerkt, von den Einnehmern aber diese Anmerkung wohl in Obacht genommen werden.

31.

Damit bei ansteigenden Futterpreisen der Transport des Salzes nicht erschweret werde, soll, wie zeither bei einzelnen Ortschaften auf besonderes Ansuchen geschehen, forthin sämmtlichen, sowohl privilegirten als concessionirten Salzerholern nachgelassen seyn, das Salz am Ausschanksorte, zu Vergütung des zu bezahlenden Mehrfuhrlohns, um einen erhöheten Preis zu verkaufen.

32.

Solche Erhöhung soll nach dem beigefügten Regulative sub C. in der Maase statt finden, daß, wenn der Scheffel Hafer, im Durchschnitt dreier oder mehrerer Markttage in der zunächst gelegenen Marktstadt, Einen Thaler 1 Gr. —. gilt, der Verkaufspreis eines Scheffels Salz am Ausschanksorte um soviel erhöhet wird, als eine Fuhrlohnszulage von —. —. 2 Pf. pr. Scheffel à Meile, auf sämmtliche Meilen der Entfernung des Ausschanksortes von der angewiesenen Niederlage betragen würde. Wenn z. B. ein solcher Ort 12 Meilen von der Niederlage entfernt und für selbigen der Verkaufspreis auf 2 Thlr. 16 Gr. —. pr. Scheffel gesetzt ist; so beträgt solche Zulage auf obige Meilenzahl überhaupt —. 2 Gr. —. und erhöht sich solchergestalt der Salzverkaufspreis auf 2 Thlr. 18 Gr. —. Sollte nach dieser Erhöhung der Verkaufspreis auf Viertel, Metzen und Mäschen nicht ohne Bruchtheilpfennige sich reguliren lassen; so mag bei solchem Verkaufe im Einzelnen, für den Betrag eines halben Pfennigs oder darüber, ein ganzer Pfennig, für dasjenige hingegen, was unter der Hälfte eines Pfennigs beträgt, etwas nicht gefordert werden.

33.

Mit Erhöhung der Salzverkaufspreise mag auf diese Art nach Verhältniß, wie der Haferpreis von 8 Gr. —. zu 8 Gr. —. steigt, jedesmal mit 2 Pf. pr. Scheffel à Meile, nach Maasgabe obangezogenen Regulatives, fortgefahren werden.

34.

Den den Salzschank respicirenden Obrigkeiten soll, von Publication dieses Generalis an, nachgelassen seyn, den Salzverkaufspreis am Ausschanksorte, nach dem im Vorstehenden bestimmten Maasstabe, auf Anregung der Salzschenken oder Salzfuhrleute, wenn der Haferpreis in der angegebenen Maase gestiegen und das Salz wohlfeiler nicht heranzubringen ist, ohne weitere vorgängige Anfrage und Berichtserstattung zu erhöhen. Jedoch ist jede diesfallsige Preisveränderung im Ausschanks- oder Vertheilungsorte, mittelst schriftlichen Anschlags zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen, auch hierbei allenthalben unentgeldlich zu expediren.

35.

Ohne dergleichen schriftliche Erlaubnis ist bei Zwanzig Thaler Strafe keine Salzpreis-Erhöhung von den Salzschenken oder Gemeinden vorzunehmen, auch die nachgelassene Erhöhung, bei ebenmäßiger Strafe, weder der Zeit, noch dem Betrage nach, zu überschreiten. Hierauf haben die Obrigkeiten genaue Obsicht zu führen und, bei wieder fallenden Haferpreisen für gleichmäßige Herabsetzung der Salzverkaufspreise Sorge zu tragen.

36.

Alle im gegenwärtigen Generali, so wie in den Mandaten vom 1sten October 1777. und 5ten September 1778. festgesetzten, oder auch, nach Befinden der Umstände, künftig von Uns in besondern Fällen etwa dictirt werdenden Strafen sind an die Bezirks-Niederlage einzusenden und bei selbiger behörig zu berechnen. Uebrigens verbleibt es bei demjenigen, was in Ansehung der davon bewilligten Antheile bereits in obigen Unsren Mandaten verordnet ist, mit dem fernern Beisatze, daß in allen Fällen, wo Strafen in Salzsachen auf vorgängige Denunciation eingebracht werden, der vierte Theil davon dem Entdecker und Angeber zukommen soll.

37.

Bereits unterm 22sten December 1778. haben Wir, in Erläuterung Unsres Mandats vom 5ten September 1778. §pho 10. an Unsre Beamte Verfügung getroffen, daß selbigen, in sofern sie den Salzschank auf Unsre Rechnung selbst ausüben, statt der vorhin ausgesetzten Provision von 1 Gr. —. pr. Scheffel, gleich andern Concessionarien die volle Provision von 2 Gr. —. zu Theil werden soll.

Wie nun hierdurch gedachte Beamte um so eher in Stand gesetzt werden, das Publikum fortwährend mit dem erforderlichen Salze zu versorgen, so lassen Wir es bei dieser Verfassung auch fernerhin bewenden, und ist hierauf bei Ausrechnung des von ihnen, nach §. 25. künftig zu zahlenden fixirten Niederlagspreises mit Rücksicht genommen worden.

38.

Mittelst ebenmäßigen Generalis vom 9ten März 1779. ist angeordnet, daß demjenigen, welcher den Salzschank für Unsre Rechnung wirklich ausübt, die geordnete Provision ungeschmälert gelassen, folglich von Unsren Vasallen und Obrigkeiten, welche den Salzschank für Unsre Rechnung zu betreiben und außer der im Mandate bestimmten Provision, nebst übrigen Emolumenten, einige andere Nutzung nicht zu erheben haben, die theils von ihnen selbst, theils durch Unsre Beamte angestellten Salzschenken auf keinerlei Weise verkürzet oder bedrückt werden sollen.

Wie Wir nun solches Verbot hiermit nochmals erneuern; Also finden Wir auch für gut, insonderheit allen denjenigen, welche den Salzschank auf Unsre Rechnung betreiben, die Verpachtung desselben, unter welchem Vorwand und Titel es seyn möge, bei Zehen Thaler Strafe für jeden Contraventionsfall hiermit ausdrücklich zu untersagen.

39.

Nächstdem ist durch letztgedachtes Generale, in Verfolg dessen, was bereits im Mandate vom 1sten October 1777. in Ansehung der Verwiegung des Salzes disponirt worden, die Einrichtung getroffen, daß den Salzerholern auf Verlangen das Salz auch nach dem Gewicht, und zwar die Metze mit 7 Pfund, folglich der Scheffel à 17 Metzen mit 119 Pfund überlassen werden soll. Wenn aber seitdem in mehrern benachbarten ländern die durchgängige Salzverwiegung, dem Anschein nach, mit beträchtlichem Vortheil nicht blos für den Verkäufer, sondern vornehmlich auch für den Salzerholer eingeführt und beibehalten worden ist; So werden Wir hierunter künftig, nach fernerm Befinden, sachdienliche Vorkehrung treffen. Immittelst haben Wir bei Unsren Loctur- und übrigen Niederlagen das zur Verwiegung des Salzes Erforderliche einrichten lassen. Auch haben zu dem Ende die den Salzschank ausübenden Privilegirten und Concessionarien mit den diesfalls nöthigen Waagen und Gewichten sich ebenfalls zu versehen. Unsren gesammten Unterthanen stehet daher, vom Anfange künftigen Jahres an, frei, das Salz sowohl in den Niederlagen als bei den Salzschenken, statt des Gemäßes, nach dem Gewicht zu erholen.

40.

Wegen Erholung des gelben Salzes verbleibt es bei der zeitherigen Verfassung, nach welcher solche nur den Professionisten, zu Betreibung ihrer Handwerke, gegen obrigkeitliche Pässe, ingleichen den inländischen Rittergutsbesitzern, in Ansehung ihrer Rittergutsdeputate, auf die von Unsrem Geheimen Finanzcollegio hierzu besonders ausgestellten, und, in Ansehung der in Unsrem Marggrafthum Niederlausitz befindlichen Herrschafts- und Ritterguts-Besitzer, auf ihre eigenen Pässe erlaubt ist.

Hiernach haben Unsre gesammten Vasallen, Beamte, Stadträthe und andere Gerichtsobrigkeiten, auch sonst jedermänniglich sich allenthalben gehorsamst zu achten und daran Unsren Willen und Meinung zu vollbringen.

Dresden, am 30sten September 1806.

George Reinhard Graf von Wallwitz.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Carl Gottlob Grahl.

A.

Formular

für die Commun = Salz = Deputat = Bücher.

Notandum. Diese Bücher sind in 8vo, nach Art der Steuer- und Accis-Bücher, von hinlänglicher Stärke, damit selbige mehrere Jahre ausreichen, einzurichten und, wo möglich, mit einem Pappbande zu versehen.

Nachfolgendes Formular stellt die ersten beiden Seiten eines solchen Deputatbuchs dar.

Iste Seite.

Die { Stadt- / Amts- / Dorf= } Gemeinde } N. N. hat nach Maasgabe der Consignation pro Martini 18.. an Deputat-Salze auf die drei Jahre 18.. bis mit 18.. alljährlich aus der Niederlage zu N. N. abzuholen:

Schfl. Mtz. auf Personen, à 2 Mtz.
. . . Kühe, . 1 Mtz.
. . . Schaafe,

Schfl. Mtz. in Summa.

Der Einkaufspreis auf der Niederlage ist:

Thlr. gl. pf. pr. Schfl.

Der Verkaufspreis im Ausschanksorte aber:

Thlr. gl. pf. pr. Schfl. und

die Entfernung des Ausschankorts von der Niederlage Meilen,

Sign. N. den . . . 18 . .

{ Amt / Rath / Gerichte } allda.

N. N.

IIte Seite.

Auf { vor- / neben- } stehendes Salz-Deputats-Quantum ist pro. ao. 18 . . abgeholet:

Schfl.	Mtz.	Mon.	Tag.	18..

B.

Instruction

für die Salzschenken und Salzvertheiler.

1.

Der Salzschenke hat für die ordentliche Salzversorgung der ihm angewiesenen Consumenten behörige Sorge zu tragen und, damit kein Mangel an Salze entstehe, auf einen beständigen Vorrath desselben zu halten.

2.

Er hat das Salz, bei Fünf Thaler —. —. Strafe, in keiner andern, als der ihm angewiesenen Niederlage zu erholen oder erholen zu lassen.

3.

Bei jeder Salz-Erholung muß er das Commun-Deputat-Salzbuch und einen entweder von der Gerichtsobrigkeit oder von den Dorfgerichten, nach dem vorgeschriebenen Formular, ausgestellten Paß mit nehmen, indem er sonst kein Salz in der Niederlage erhalten kann.

4.

Er meldet sich in jeder Gleits- und Zollstätte, entrichtet daselbst die geordneten Abgaben ohne einigen Unterschleif und läßt sich darüber auf dem Passe im Hin- und Rückwege quittiren.

5.

Bei der angewiesenen Niederlage producirt er das Commun-Deputat-Salzbuch und bezahlet, ohne einige weitere Abrechnung, den in erwähntem Buche bemerkten Einkaufspreis. In dieses Buch trägt der Salzverwalter das verlangte und erholte Salzquantum ein, attestirt auch auf dem Passe, wie viel der Salzschenke oder Salzerholer an Salze wirklich geladen hat.

6.

Nach der Zurückkunft ist jedesmal für die gehörige Aufbewahrung des Passes zu sorgen, auch derselbe zu solchem Ende, nach Befinden, an die Obrigkeit oder an die Dorfgerichten bis zu weiterm Gebrauche abzugeben.

7.

Bei der nächsten Salzerholung nimmt der Salzschenke oder Salzerholer diesen Paß, nebst einem neuen, wieder mit zur Niederlage. Den ältern läßt er daselbst in den Händen des Niederlage-Verwalters, damit er von selbigem zur Rechnung genommen werde; mit dem neuen aber verfährt er, wie §pho 4. 5. 6. und 7. verordnet ist. Fehlet einer dieser beiden Pässe; so läuft er Gefahr, daß ihm bei der Niederlage die Verabfolgung des Salzes verweigert wird.

8.

Wie ihm frei stehet, das Salz nach dem Maas oder Gewichte in der Niederlage zu entnehmen; eben so bleibt auch dem Consumenten überlassen, selbiges bei ihm nach dem Maas oder Gewicht zu erholen. Auf den Fall der Verwiegung hat er diese nach Vorschrift des Mandats vom 1sten October 1777. zu bewerkstelligen, folglich statt einer Metze Salz 7 richtige Pfund zu verwiegen, auch, daß ihm bei der Niederlage der Scheffel Salz zu 17 Metzen nach 119 Pfund zugewogen werde, zu gewarten, übrigens aber, da die Art des Salzverkaufs nach dem Gewicht der Natur und Beschaffenheit des Salzes angemessener ist, wenn die Consumenten nicht von selbst die Erholung nach dem Gewicht vorziehen sollten, selbige dazu auf schickliche Weise zu disponiren und, damit diese Art des Salzverkaufs immer mehr in Gang gebracht werde, sich angelegen seyn zu lassen.

9.

Das Salz ist von dem Salzschenken trocken und reinlich in seiner Behausung aufzubewahren, auch

10.

jedem Consumenten, bei Vermeidung Zwanzig Thaler —. —. Strafe, nach richtigem, gestempeltem Maas oder Gewicht zuzumessen oder zuzuwiegen.

11.

Beim Messen, wie auch beim Verwiegen hat der Salzschenke aller Bevortheilung der Salzerholer durch allzugroßes Auflockern, Anfeuchten und sonstige unerlaubte Mittel, bei willkührlicher Strafe, sich zu enthalten.

§. 12.

Der Salzschenke muß alles dasjenige, was bei seiner Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung von den Seinigen in Ansehung des Salzschanks gethan oder vernachläßigt wird, vertreten, und dafür verantwortlich bleiben.

13.

Er darf, bei Fünf Thaler —. —. Strafe kein Salz an andere, als die ihm angewiesenen Consumenten, auch an letztere solches bei Zwanzig Thaler —. —. Strafe, nicht höher, als um den regulirten und öffentlich angeschlagenen Preis verkaufen. Vielmehr hat er sich lediglich mit demjenigen zu begnügen, was nach Abzug des Einkaufspreises von dem Verkaufspreise übrig bleibt, hierin aber, nebst dem Ersatze der entrichteten Abgaben und des aufgewendeten Fuhrlohns, die Provision unverkürzt zu genießen.

14.

Der Salzschenke hat Obsicht zu führen, daß von andern Orten kein Salz an den oder die Orte, so er zu versorgen hat, weder von Fremden, noch von den Consumenten eingebracht werde, auch, bei entstehendem Verdachte, davon bei der ihn bestellenden Behörde ungesäumte Anzeige zu thun.

15.

Da an vielen Orten kein Subject zur einzelnen Ausschenkung des Salzes angestellt ist, sondern die Communen das Salz gemeinschaftlich und mit ihrem eigenen Geschirre erholen und jeden Transport unter die Einwohner des Orts, nach dem angegebenen Bedürfnisse eines jeden, vertheilen; so ist an dergleichen Orten das Subject, welches die Vertheilung übernimmt, als Salzvertheiler hierzu ebenfalls zu verpflichten.

16.

Solcher hat das Salz nach richtigem Maas oder Gewicht, ohne Partheilichkeit, Begünstigung oder Bevortheilung eines oder des andern Empfängers zu vertheilen, nicht weniger

17.

auf den Fall, daß sich unbemittelte Einwohner an dem Orte befänden, welche auf einmal ein beträchtliches Salzquantum nicht nehmen und bezahlen, mithin der Vertheilung nicht beitreten können, für diese ein verhältnißmäßiges Quantum von Zeit zu Zeit in seiner Behausung aufzubewahren und davon im einzelnen an gedachte Consumenten zu vermessen, wobei er übrigens alle Obliegenheiten eines ordentlichen Salzschenken zu erfüllen schuldig ist.

C.

Verhältniß-Tabelle

wie, bei ansteigenden Haferpreisen, der Salzverkaufspreis im Ausschanksorte zu erhöhen ist.

Wenn der Scheffel Hafer im Durchschnitte dreier Markttage gilt:	So wird zu dem regulirten Salzverkaufspreise im Ausschanksorte, auf jede Meile der Entfernung des letztern v. der angewiesenen Niederlage, geschlagen eine Zulage von	Folglich erhöhet sich bei einem Orte, welcher z. B. 12 Meilen von der Niederlage entfernt ist, und einen regulirten Salzverkaufspreis v. 2 Thlr. 16 gl. — pr. Schfl. hat, der letztere auf
1 Thlr. 1 gl. — bis 1 Thlr. 8 gl. —	— gl. 2 pf.	2 Thlr. 18 gl. —
1 „ 9 „ — „ 1 „ 16 „ —	— „ 4 „	2 „ 20 „ —
1 „ 17 „ — „ 2 „ — „ —	— „ 6 „	2 „ 22 „ —
2 „ 1 „ — „ 2 „ 8 „ —	— „ 8 „	3 „ — „ —
2 „ 9 „ — „ 2 „ 16 „ —	— „ 10 „	3 „ 2 „ —
2 „ 17 „ — „ 3 „ — „ —	1 „ — „	3 „ 4 „ —
3 „ 1 „ — „ 3 „ 8 „ —	1 „ 2 „	3 „ 6 „ —
3 „ 9 „ — „ 3 „ 16 „ —	1 „ 4 „	3 „ 8 „ —
3 „ 17 „ — „ 4 „ — „ —	1 „ 6 „	3 „ 10 „ —
4 „ 1 „ — „ 4 „ 8 „ —	1 „ 8 „	3 „ 12 „ —
4 „ 9 „ — „ 4 „ 16 „ —	1 „ 10 „	3 „ 14 „ —
4 „ 17 „ — „ 5 „ — „ —	2 „ — „	3 „ 16 „ —

Generale

die fernere Einrichtung des Salzwesens betreffend, vom 8ten Mai 1810.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Die in Unsren Landen seit den Jahren 1777. und 1778. bestehende Einrichtung des Salzwesens hat sich zwar, sowohl im Allgemeinen, als in besonderer Beziehung auf die für Unsre Vasallen und Unterthanen daraus entspringenden Vortheile, durch die Erfahrung, im Hauptwerke als gut und zweckmäßig bewähret; auch sind hierbei nurgedachten Vasallen und Unterthanen, durch das unterm 30sten September 1806. erlassene Erläuterungs-Generale mehrere bedeutende Erleichterungen verschaffet worden.

Wie Wir jedoch auf deren weitere Vervollkommung fortwährend Bedacht genommen; also haben Wir zu solchem Ende behufige Beobachtungen, auch demnächst die allenthalben nöthigen Erörterungen anstellen lassen und finden Uns nunmehr durch die hierbei sich ergebenen Resultate, Nachfolgendes andurch fernerweit festzusetzen und bekannt machen zu lassen, bewogen.

1.

Nachdem durch vielfach wiederholte Versuche bestätiget worden, daß der beim Verkauf des Salzes zeither stattgefundene Gebrauch des Gemäses ein richtiges Anhalten zu Bestimmung desjenigen, was ein Consument an Salze eigentlich erhalten soll, niemals abgegeben, vielmehr, weil der Maasgehalt eines bestimmten Salzquanti größtentheils von äußern und zufälligen Umständen, z. B. von der verschiedenen Gestalt der Salzcristalle, von deren mehrern oder mindern Beschädigung beim Transportiren und Vermessen, so wie von dem bei letzterm angewendeten Verfahren abhänget, den Consumenten fast niemals dasjenige, was selbige für den gesetzten Einkaufspreis zu erhalten gehabt, sondern bald mehr, bald weniger zugekommen, auch solchemnach zu einer richtigen Uebersicht des Haushaltes bei Unsren Cocturen eben so wenig, als zu einer bestimmten Controle bei den Verkaufs-Niederlagen zu gelangen gewesen ist; so haben Wir, in Betracht, daß das Verwiegen des Salzes den angegebenen Mängeln nicht unterworfen und der Sache weit angemessener erscheinet, den Entschluß gefaßt, daß

vom 1sten Julius

gegenwärtigen Jahres an, bei Unsren Coctur- Bei- und übrigen Niederlagen das Salz an alle diejenigen, welche solches daselbst im Ganzen und nicht unter einem Viertel des Dresdner Scheffels erholen, nicht anders, als nach dem Gewichte verabfolgt werden soll.

2.

Beim Salzverkaufe im Einzelnen oder im sogenannten Liethe, welcher bei einigen Unsrer Salzniederlagen statt findet, mag zwar in Ansehung desjenigen Salzes, so Metzenweise und in noch kleinern Quantis verkauft wird, das Vermessen zur Zeit fortgesetzt werden. Jedoch behalten Wir Uns vor, das Verwiegen nach fernerem Befinden auch beim Salzverkaufe im Liethe zur Einführung zu bringen. Auf gleiche Weise bleibt den Salzerholern noch fernerhin nachgelassen, das Salz bei den Salzschenken und Salzvertheilern, wie bisher, nach dem Gemäse zu erkaufen.

3.

In dem wegen Einrichtung des Salzwesens unterm 1sten October 1777. ergangenen Mandate sind zwar

Sieben Pfund

einer Dresdner Metze und

Einhundert Neunzehn Pfund

einem Dresdner Scheffel zu 17 Metzen gleich geachtet, auch die Salzerholer im Generali vom 30sten September 1806. §. 39., das Salz bei den Niederlagen, statt des Gemäses, nach solchem Gewicht zu erholen, aufgefordert worden. Wenn jedoch selbige, daß sie in 17 zugemessenen Metzen an Salze ein Mehreres als 119 Pfund erhalten haben, durch die Erfahrung belehrt und daher, jener Aufforderung zu folgen, zeither abgehalten worden sind, Unser Absehen aber dahin gerichtet ist, den Salzschenken und Salzvertheilern auch fernerhin das Salz dergestalt reichlich zutheilen zu lassen, daß selbige bei dessen weitern Ausschenkung und Vertheilung nach dem Gemäse, ohne Beschwerung des einen oder andern Theils, mit dem erhaltenen Salze auszukommen vermögen; so verordnen Wir andurch, daß von vorbemerkter Zeit an, bei sämmtlichen Niederlagen allen und jeden Salzerholern, blos mit der in Ansehung des Liethverkaufes zur Zeit verbleibenden Ausnahme,

Einhundert Acht und Zwanzig Pfund Salz

statt des bisher 17 metzigen Scheffels verabfolgt, mithin auf die Metze statt bisheriger 7, forthin Acht Pfund Salz gerechnet werden sollen.

4.

Da nach sichern Erfahrungen aus obgedachten 128 Pfund jeder Salzschenke und Salzvertheiler, ohne Verkürzung der Consumenten und eigenen Nachtheil, Sechszehen Dresdner Metzen Salz richtig und ordentlich abzumessen vermag; so haben selbige hierunter sich etwas nicht zu Schulden zu bringen, auch eben so wenig das bisherige Aufmaas der 17ten Metze weiter zu verlangen.

5.

Wenn schon die weitere Ausschenkung und Vertheilung des aus den Niederlagen erholten Salzes nach dem Gemäse ferner nachgelassen bleibt; so wird doch den Beamten und Obrigkeiten, welchen die Bestellung der Salzschenken und Salzvertheiler verfassungsmäßig obliegt, andurch aufgegeben, dafür zu sorgen, daß dabei, so weit es immer thunlich, vom Verwiegen Gebrauch gemacht werde, und nach Befinden der Umstände dem gemäße Veranstaltung zu treffen, nicht minder die Salzschenken und Salzvertheiler solchen Falles, in Beziehung auf das Verwiegen des Salzes und die nach dem Gewicht zu stellenden Verkaufspreise, da nöthig, mit besonderer Instruction zu versehen.

6.

Da durch die Bestimmung ad 3. die auf den Dresdner Scheffel Salz zu rechnende Quantität nicht wesentlich verändert, sondern nur auf einen festen Gewichtssatz gebracht worden; so ist

dieserhalb bei Fertigung der Salzconsignationen, ingleichen bei Eintragung der Consignations-Quantorum in die Commun-Salzdeputatbücher eine Abänderung vorzunehmen keinesweges nöthig: vielmehr bewendet es noch fernerhin bei demjenigen, was hierunter im Generali vom 30sten September 1806. angeordnet ist. In gleicher Maase sollen die Generalaccis- und andere vom Salze nach dem Scheffel zu entrichtende Abgaben führohin nach dem Gewichtssatze von 128 Pfund pr. Scheffel, ohne weitere Abänderung, erhoben werden.

7.

Die dreijährigen Salzconsignationen sind in der, mittelst nurgedachten Generalis §. 2. und 3. festgesetzten Maase künftighin ordentlicher als bisher zum Theil geschehen, bei Vermeidung der im Mandate vom 5ten September 1778. §. 15. gesetzten Strafe von 10 Thlr. —. —. von den Ortsobrigkeiten in den Erblanden an die Bezirksbeamten, in den Marggrafthümern Ober- und Niederlausitz hingegen an die Landeshauptmannschaften zu übersenden, folgends aber von den resp. Beamten und Landeshauptmannschaften, zugleich mit den Consignationen über die unmittelbaren Amtsunterthanen und diejenigen Ortschaften, in welchen den Beamten die Respicirung des Salzschankes ebenfalls obliegt, so wie über die landvogteilichen Unterthanen an die competirenden Niederlagsbehörden abzugeben. Wegen der ermangelnden Consignation haben die Niederlagsbehörden längstens nach Drei Monaten, von jedem zur neuen Consignirung bestimmten Termine an gerechnet, dermalen aber wegen der von Martini 1809. her rückständig verbliebenen Consignationen mit Schluß Junius dieses Jahres, zu Unsrem Geheimen Finanzcollegio Anzeige zu erstatten.

8.

Wiewohl den Concessionarien und Beamten, gleichwie den Privilegirten, den Salzschank selbst oder unter eignem Namen zu betreiben, auch letztern, selbigen zu verpachten, noch ferner nachgelassen bleibt: so mag doch das Ausschenken und Vertheilen des Salzes nach Vorschrift des Mandates vom 5ten September 1778. §. 12. und des Generalis vom 30sten September 1806. §. 11. durch andre, als dazu besonders verpflichtete und gehörig instruirte Personen keinesweges bewerkstelliget werden. Sämmtliche Gerichtsobrigkeiten haben demnach dafür, daß solches führohin besser, als zeither geschehen, beobachtet werde, gebührende Sorge zu tragen: Und sollen widrigen Falles Unsre Beamte, so wie nächstdem die Privilegirten und Concessionarien für alles dasjenige, was Namens ihrer, aus mangelhafter Veranstaltung und von unverpflichteten und nicht instruirten Salzschenken und Vertheilern zur Ungebühr verhangen wird, für die Person verantwortlich seyn.

9.

Gleichwie nach nurangezogenem §. 11. des Generalis vom 30sten September 1806. keine Gemeinde ohne einen bestimmten Salzschenken oder Salzvertheiler gelassen werden soll; also haben auch die den Salzschank respicirenden Beamten und Gerichtsobrigkeiten, so viel möglich, darauf zu sehen, daß nicht solche Orte, welchen verschiedene Salzeinkaufspreise vorgeschrieben sind, durch einen und denselben Salzschenken verleget werden. Gleichergestalt werden selbige an denjenigen Orten, wo wegen verschiedener Gerichtsantheile jurisdictio concurrens eintritt, die Bestellung mehrerer oder

doch die Verweisung der Einwohner an verschiedene Salzschenken durch gemeinschaftliche Verabredung thunlichstermaasen zu vermeiden Sorge tragen. Bei diesfalls eintretenden Schwierigkeiten ist, da nöthig, besonderer Bericht zu erstatten, auch zu jenem Zwecke von Unsren Beamten bestermaasen mit zu wirken.

Hiernach haben Unsre gesammten Vasallen, Beamte, Stadträthe und andere Gerichtsobrigkeiten, auch sonst Jedermann sich allenthalben gehorsamst zu achten und daran Unsren Willen und Meinung zu vollbringen.

Dresden, am 8ten Mai 1810.

Johann Georg Freiherr von Spillner.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Carl Gottlob Grahl, S.

Rescript

die Aufsicht der Gendarmen auf Contraventionen gegen die Salz-Mandate betreffend, vom 9ten April 1811.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Da die Erfüllung der Obliegenheiten, welche in Beziehung auf den Einschleif ausländischen und die Ausführung inländischen Salzes für die Gendarmen in Antrag gebracht worden ist, nicht allein überhaupt ausserhalb des Umkreißes des Endzweckes und der Dienstpflichten derselben liegt, sondern auch insbesondere der Beobachtung der leztern leicht zum Abbruch gereichen könnte; so tragen Wir zwar Bedenken, die in den hiesigen Landen angestellten Gendarmen dazu anweisen zu lassen, können jedoch geschehen lassen, daß dieselben, wenn sie in ihrem Berufe Jemanden über dergleichen Contraventionen gegen die Salz-Mandate betreffen, davon der Behörde Anzeige machen mögen.

Wir begehren demnach hierdurch, ihr wollet die euch untergebenen Gendarmen dem gemäß mit behöriger Instruction versehen, auch ihnen auf den Fall eines entdeckten Ein- oder Ausschleifs von Salze den Genuß der im 18ten und 36sten §pho des Generalis vom 30sten September 1806. dem Entdecker geordneten Prämie und Straf-Antheile zusichern.

Dresden, am 9ten April 1811.

An sämmtliche Gendarmerie-Directoren.

Aus der Landesregierung.

Befehl

das beim Salzeinschleif, wegen der Confiscation und sonst zu beobachtende Verfahren betreffend, vom 5. November 1811.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Uns ist aus eurem Berichte vom 12ten vorigen Monats vorgetragen worden, was ihr wegen Vervollständigung und Abänderung der, Unsrem Generale vom 30sten September 1806. beigefügten, Instruction für die Salzschenken und sonst angezeigt, auch wohin ihr dabei euer Gutachten gerichtet habt.

Wie Wir euch nun in der Hauptsache künftig mit Resolution versehen werden; Also finden Wir anjetzt in Ansehung des beim Salzeinschleife, wegen der Confiscation und Contrebandstrafe zu beobachtenden Verfahrens fürs Künftige zugleich in Erläuterung Unsrer diesfallsigen frühern allgemeinen und besondern Anordnungen, Folgendes festzusetzen und zu verordnen Uns bewogen.

Wir wollen nämlich, daß zwar

1.

in der Regel und so oft es thunlich, mit der Confiscation des eingeschleiften ausländischen Salzes selbst verfahren und selbiges allezeit an den Salzschenken oder Salzvertheiler desjenigen Ortes, wo der Salzeinschleif entdeckt, auch das eingeschleifte Salz angehalten und weggenommen wird, gegen Bezahlung des an solchem Orte, zur Zeit der Confiscation bestehenden Salzverkaufpreises, jedoch mit Abrechnung der dem Salzschenken oder dasiger Gemeinde zu Gute gehenden Provision von 2 gl. pro Scheffel, oder auch nach Befinden der Umstände, gegen einen etwas verminderten, jedoch dem Ortsverkaufspreise thunlichst nah zu bringenden Preis, nach dem Gewicht zu 128 Pfund pro Scheffel überlassen, auch in dem Salzdeputatbuche des Ortes abgeschrieben, dagegen aber

2.

in solchen Fällen, wo das eingeschleifte Salz von der übrigen Ladung ohne Schwierigkeit nicht getrennt werden kann, oder der Einbringer dasselbe ausdrücklich behalten zu können wünscht, mit dessen Confiscation in natura Anstand genommen, der Einbringer solchen Salzes jedoch zu sofortiger Erlegung eines angemessenen Depositi von wenigstens Vier Thalern pro Scheffel à 128 Pfund angehalten und von solchem Deposito, nach vorgängiger, solchenfalls, so wie in Gemäßheit des Generalis vom 30sten September 1806. §. 22. in allen Straffällen zu bewirkender Berichtserstattung, dasjenige Geldquantum, für welches das eingebrachte Salz, nach den ad 1. bestimmten Grundsätzen, an dem Confiscationsorte, dem dasigen Salzschenken oder Salzvertheiler zu überlassen gewesen wäre, nebst den aufgelaufenen Kosten berichtiget, so wie ferner

3.

wenn bei Entdeckung eines Salzeinschleifs das eingebrachte Salz in natura nicht mehr vorhanden, folglich auch dessen Confiscation nicht möglich ist, der Einschleif mit der im 17ten §phen Unsres Generalis vom 30sten September 1806. bestimmten Strafe von 5 Thalern pro Metze des eingebrachten Salzes, als welche Bestimmung Wir im Allgemeinen aufzuheben zur Zeit noch Anstand nehmen,

jedoch auf die in jedem einzelnen Falle zu erwartende gutachtliche Anzeige nach Befinden abzuändern Uns vorbehalten, bestraft, und endlich

4.

sowohl die ad 1. und 2. für das eingeschleifte Salz zu erlangende Bezahlung, so wie die sub 3. bestimmte Strafe jederzeit an die competirende Niederlagscasse abgeliefert und daselbst, unter passirender Verausgabung der geordneten Strafantheile, in Einnahme berechnet werde.

Wir lassen euch solches andurch unverhalten seyn, mit dem gnädigsten Begehren, ihr wollet euch hiernach bei vorkommenden Fällen gehorsamst achten, auch die euch untergeordneten Salzverwalter, Salzlicenteinnehmer, Salzrevisoren und Salzlicentbereuter dem gemäs mit der hierunter erforderlichen Anweisung versehen. Dresden am 5ten November 1811.

An die Localdirection auf den Salzwerken, ingleichen an die Hauptsalzcasse zu Dresden.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Verordnung

das bei Eruirung und Untersuchung der Salzdeputatreste zu beobachtende Verfahren betreffend, vom 15ten September 1812.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Uns ist der von euch, in Betreff des bei Eruirung und Untersuchung der Salzdeputatreste künftig zu beobachtenden Verfahrens, unterm 26sten v. M. erstattete Bericht vorgetragen worden.

Nachdem Wir nun hierunter ein allgemeines Regulativ festzusetzen und solches vom Anfange des nächstkünftigen Jahres an in Wirkung treten zu lassen, resolvirt haben; So ist andurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet die euch untergebenen Salzverwalter bei den Coctur- und Beiniederlagen in dessen Gemäsheit allenthalben anweisen, auch euch selbst, in Ansehung der ad 7. von euch zu veranstaltenden Untersuchungen der Salzdeputatreste, darnach gehorsamst achten.

Dresden am 15ten September 1812.

An die Lokaldirection bei den Salzwerken, die Hauptsalzcasse zu Dresden, die Kreishauptleute des Gebirgischen und Leipziger Kreises, ingleichen die Salzverwalter zu Leipzig ꝛc.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Regulativ

wegen des bei Eruirung und Untersuchung der Salzdeputatreste künftig zu beobachtenden Verfahrens.

Nachdem Ihro Königliche Majestät von Sachsen ꝛc. verschiedentlich wahrzunehmen gehabt, daß bei den nach Vorschrift des Generalis vom 30sten September 1806. §. 15. vorzunehmen gewesenen Un-

tersuchungen der Salzdeputatreste sich bisher mehrere Schwierigkeiten gezeigt, insbesondere theils daraus, daß die Salzdeputatbücher nicht stets beim Schlusse des Jahres und in den erstern Monaten des darauf folgenden, bei den Niederlagen zur Production gekommen, eine nachtheilige Verzögerung und Erschwerung der nachherigen Untersuchung der Salzdeputatreste selbst, theils aus dem bei letztern beobachteten weitläufigen und nicht ganz gleichmäßigen Verfahren, mancherlei Beschwerden für die Niederlagsbehörden und Obrigkeiten sowohl als für die Unterthanen entstanden sind; So haben Allerhöchstdieselben ein allgemeines Regulativ festzusetzen Allerhöchst Sich bewogen gefunden, und daher den eingangsgedachten 15ten §phen des angezogenen Generalis, bei welchem es im Allgemeinen bewendet, zu mehrerer Vervollständigung der hierdurch beabsichtigten Uebersicht, so wie zu Abkürzung des Geschäftsganges folgendermaasen zu erläutern beschlossen.

1.

Jeder Salzverwalter hat ein Verzeichniß sämmtlicher mit der Salzerholung an die ihm anvertraute Niederlage gewiesenen Orte, nach den Aemtern und in alphabetischer Ordnung, nach beifolgendem Schema anzulegen, und in der zweiten Columne die Salzconsignations-Quanta des jedesmaligen laufenden Triennii einzutragen.

2.

Bei der ersten Salzerholung im Jahre trägt der Salzverwalter, wenn er den vorgeschriebenen Abschluß des Deputatbuchs vorher bewirket, das Quantum, welches die Commun oder der Salzschenke jeden Orts im letzten Jahre wirklich von der Niederlage erholet hat, in die hierzu bestimmte Columne der Tabelle ein, bemerkt in der darauf folgenden Columne, ob solches mehr oder weniger als das Consignationsquantum betrage, und verzeichnet hiernächst in der 5ten Columne, ob in dem zweiten Jahre vorher von der Gemeinde mehr oder weniger Salz, als ihr Consignationsquantum, abgeholt worden.

3.

Es sind mithin nicht blos die Gemeinden, welche Reste gelassen haben, sondern alle zur Niederlage gewiesenen Gemeinden zu notiren.

4.

Da jedoch wegen unbedeutender Reste, die bei Dorfgemeinden den Betrag von einem Sechzehntheil des Consignationsquanti, bei Städten aber von einem Achttheil desselben nicht übersteigen, eben so wenig als wegen solcher Reste, die durch ein Plus des vorherigen Jahres ausgeglichen werden, eine Untersuchung über die Veranlassung derselben erforderlich ist; So hat der Salzverwalter am Schlusse jeden Quartals die Tabelle zu revidiren, die Reste zu untersuchen, ob sie von der Beschaffenheit seyn, daß eine weitere Erörterung angestellt werden müsse, und solches in der letzten Columne anzumerken.

5.

Die Reste, welche sich hiernach zu Anstellung einer näheren Untersuchung qualificiren, hat der Salzverwalter in der ersten Hälfte des nächsten Monats nach dem jedesmaligen Quartalsschlusse in eine vollständige, alle Angaben der verschiedenen Columnen des Verzeichnisses enthaltende Specification zu bringen und darauf die weitere Untersuchung, wie ad §. 7. enthalten, zu bewirken.

6.

Nach Ablauf des Jahres, und zwar vor Ende des Monats Januar des darauf folgenden Jahres, übersendet der Salzverwalter die ganze Tabelle selbst im Originale mittelst Berichts an die ihm vorgesetzte Behörde.

7.

Die Untersuchung der Salzdeputatreste ist von dem Salzverwalter nebst den Beamten zu führen. Es haben daher letztere nach Empfang und geschehener Prüfung obiger von den Salzverwaltern ihnen zu übergebenden Specificationen, ohne vorgängige Berichtserstattung, die nöthigen Erörterungen über die Ursachen solcher Reste, die nach §. 4. sich zur Untersuchung qualificiren, anzustellen, und wenn solche beendigt, den Erfolg mittelst gemeinschaftlich zu erstattenden gutachtlichen Berichts anhero anzuzeigen, worauf wegen des fernern Verfahrens an die Niederlagsbehörde nebst den Beamten gemeinschaftlich rescribirt werden wird.

8.

Wenn bei Untersuchung der Commundeputatbücher und deren Vergleichung mit den Salzconsignationen sich unrichtige Einträge in erstern in Ansehung der abzuholenden Deputate, Ein- und Verkaufspreise, oder sonstige Unrichtigkeiten vorfinden, so haben die Salzverwalter, wenn es thunlich, solche sofort in den Deputatbüchern abzuändern und sodann das Buch, nebst einer kurzen schriftlichen Anzeige der geschehenen Abänderung, versiegelt, durch den Salzerholer, welcher es zur Niederlage gebracht hat, der Obrigkeit des Orts zuzusenden.

Nach vorstehendem allem haben sämmtliche Niederlagsbehörden und Salzverwalter sich gehorsamst zu achten.

Dresden, am 15ten September 1812.

Schema.

1.	2.			3.			4.						5.						6.			7.
Name der Aemter und Orte.	Consignationsquantum des Orts. ao. 1812.			Erholtes Quantum.			Plus gegen das Consignationsquantum dieses Jahres.			Minus			Plus der Salzerholung im Jahre 1811.			Minus			Auswurf der zur Untersuchung sich qualificirenden Reste.			Bemerkungen der sonst gefundenen Unrichtigkeiten in den Deputatbüchern, ingleichen der Zeit, wenn wegen der Reste Anzeige zur Niederlags-Behörde erstattet worden.
	Scheffel.	Viertel.	Metzen.	Scheffel.	Viertel.	Metzen.	Scheffel.	Viertel.	Metzen.	Scheffel.	Viertel.	Metzen.	Scheffel.	Viertel.	Metzen.	Scheffel.	Viertel.	Metzen.	Scheffel.	Viertel.	Metzen.	

Generale

die Instruction der Salzschenken betreffend, vom 24sten November 1812.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben Uns bewogen gefunden, die mit dem zur Erläuterung der frühern Salzmandate unterm 30sten September 1806. publicirten Generale hinausgegebene Instruction für die Salzschenken und Salzvertheiler revidiren, vervollständigen und in einigen Punkten abändern zu lassen, erachten auch demnächst für nothwendig und rathsam, daß sothane revidirte und veränderte Instruction nicht nur sämmtlichen Salzschenken und Salzvertheilern zur Nachachtung eingehändiget, sondern auch dem Salzdeputatbuche jedes Orts vorgeheftet werde.

Nachdem nun zu solchem Ende ein Abdruck von mehr erwähnter Instruction veranstaltet worden, so lassen Wir euch die erforderliche Anzahl Exemplare andurch mit dem Begehren zufertigen, ihr wollet dafür, daß sothane Instructionsabdrücke resp. den Salzschenken und Salzvertheilern in den, dem euch anvertrauten Justizamte unmittelbar untergebenen Ortschaften sowohl, als in den einbezirkten schrift- und amtsäßigen Orten zur Nachachtung eingehändiget, auch den in sämmtlichen gedachten Orten vorhandenen Communsalzdeputatbüchern vorgeheftet werden, Sorge tragen und das dieserhalb Erforderliche, so weit nöthig, Kraft dieses, veranstalten.

Und wie übrigens aus den zeither bei den Niederlagen zur Production gekommenen Salzdeputatbüchern vielfältig zu bemerken gewesen, daß in denselben die Salzverkaufspreise entweder gar nicht oder fehlerhaft eingetragen, auch bisweilen mit den Einkaufspreisen verwechselt worden sind, so finden Wir der Nothdurft, die dem Eingangsgedachten Erläuterungsgenerale sub C. angefügte Verhältnißtabelle über die Erhöhung der Salzpreise beim Steigen der Haferpreise, zum sofortigen Ersehen für die Salzerholer, sowohl den Salzdeputatbüchern ebenfalls beifügen, als auch über den Salzkasten eines jeden Salzschenken oder Salzvertheilers anschlagen zu lassen.

Ihr habt daher auch hierzu die nöthigen Exemplare anbei zu empfangen und damit nurgedachtermaaßen zu verfahren. Dresden, am 24sten November 1812.

An sämmtliche Justizbeamten. Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Instruction

für die Salzschenken und Salzvertheiler.

§. 1.

Der Salzschenke hat für die ordentliche Salzversorgung der ihm angewiesenen Consumenten behörige Sorge zu tragen und, damit kein Mangel an Salze entstehe, auf einen beständigen Vorrath desselben zu halten.

§. 2.

Er hat das Salz, bei Fünf Thaler —.—. Strafe in keiner andern als der ihm angewiesenen, Niederlage zu erholen oder erholen zu lassen.

§. 3.

Bei jeder Salzerholung muß er das Commun-Salzdeputatbuch und einen entweder von der Gerichtsobrigkeit oder von den Dorfgerichten, nach dem vorgeschriebenen Formular, ausgestellten Paß mitnehmen, indem er sonst kein Salz in der Niederlage erhalten kann.

Wenn der Salzschenke um diesen Paß bei der Gerichtsobrigkeit ansucht, hat derselbe zugleich wegen der durch das Steigen oder Sinken der Haferpreise und der davon abhängigen Fuhrlöhne etwa nöthig gewordenen Abänderung des Ortsverkaufspreises für das Salz Anregung zu thun und Sorge zu tragen, daß der festgesetzte Verkaufspreis in dem Commun-Salzdeputatbuche eingetragen, auch in dem Salzschanksorte selbst durch Anschlag bekannt gemacht werde.

§. 4.

Er meldet sich bei der Salzerholung in jeder Gleits- und Zollstätte, entrichtet daselbst die geordneten Abgaben ohne einigen Unterschleif und läßt sich darüber auf dem Passe im Hin- und Rückwege quittiren.

§. 5.

Bei der angewiesenen Niederlage producirt er das Commundeputatbuch und bezahlt, ohne einige weitere Abrechnung, den in erwähntem Buche bemerkten Einkaufspreis. In dieses Buch trägt der Salzverwalter das verlangte und erholte Salzquantum ein, attestirt auch auf dem Passe, wie viel der Salzschenke oder Salzerholer an Salze wirklich geladen hat.

§. 6.

Nach der Zurückkunft ist jedesmal für die gehörige Aufbewahrung des Passes zu sorgen, auch derselbe zu solchem Ende, nach Befinden, an die Obrigkeit oder an die Dorfgerichten bis zu weiterm Gebrauche abzugeben.

§. 7.

Bei der nächsten Salzerholung nimmt der Salzschenke oder Salzerholer diesen Paß, nebst einem neuen, wieder mit zur Niederlage. Den ältern läßt er daselbst in den Händen des Niederlagsverwalters, damit er von selbigem zur Rechnung genommen werde; mit dem neuen aber verfährt er, wie §. 4. 5. 6. und 7. verordnet ist. Fehlet einer dieser beiden Pässe, so läuft er Gefahr, daß ihm bei der Niederlage die Verabfolgung des Salzes verweigert wird.

§. 8.

Bei der Abholung des Salzes von der Niederlage muß der Salzschenke oder derjenige, der statt seiner das Salz abholt, bei dessen Zuwiegung und Verabfolgung zugegen bleiben und wenn er wider die Richtigkeit des Gewichts oder deshalb, weil ihm das Salz naß und unrein zu seyn scheint, Erinnerungen zu machen findet, solche sofort bei der Niederlagsbehörde anzeigen, indem, wenn er das Salz einmal angenommen hat, dergleichen Beschwerden nicht mehr berücksichtiget werden können.

§. 9.

Da in Gemäsheit des Generalis vom 8ten Mai 1810. auf sämmtlichen Salzniederlagen das Salz nicht anders, als nach dem Gewichte, und zwar für einen Dresdner Scheffel, 128 Pfund

Salz, statt der sonst vermessenen 17 Metzen verabreicht wird; So hat auch der Salzschenke oder Salzvertheiler den Verkauf im Einzelnen so viel möglich nach dem Gewichte zu bewirken und ist dabei verbunden, statt einer Dresdner Metze, Sieben und ein halbes Pfund Salz zuzuwiegen. Es liegt daher dem Salzschenken ob: für Anschaffung der hierzu nöthigen Waage und Gewichte besorgt zu seyn, letztere jedoch, bevor er davon Gebrauch macht, der Obrigkeit zur Untersuchung und Stempelung vorzulegen. Wegen des Gebrauches von ungestempeltem Maas oder Gewicht, beim Verkauf an die Consumenten, ist der Salzschenke oder Salzvertheiler um 20 Thlr. — : — : zu bestrafen.

§. 10.

In seiner Behausung hat derselbe das Salz trocken und reinlich aufzubewahren.

§. 11.

Beim Verwiegen so wie beim Vermessen des Salzes hat der Salzschenke oder Salzvertheiler aller Bevortheilung der Salzkäufer oder Consumenten durch allzugroßes Auflockern, durch Anfeuchten und andere unerlaubte Mittel, bei willkührlicher Strafe, sich zu enthalten.

§. 12.

Derselbe muß alles dasjenige, was bei seiner Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung, von den Seinigen in Ansehung des Salzschanks gethan oder vernachlässiget wird, vertreten und dafür verantwortlich seyn.

§. 13.

Er darf bei 5 Thlr. — : — : Strafe kein Salz an andere als die ihm zugewiesenen Consumenten ablassen, auch ohne specielle, durch seine Gerichtsobrigkeit bei der vorgesetzten Behörde auszuwirkende Erlaubniß, bei ebenmäßiger Strafe und, nach Befinden, bei zu gewarten habender Confiscation des Salzes, weder inländisches noch ausländisches Salz an Ausländer verkaufen und zu diesem Behufe bei sich aufbewahren.

§. 14.

Bei dem Verkaufe des Salzes an die ihm zugewiesenen Consumenten darf er bei 20 Thlr. — : — : Strafe den von der Obrigkeit regulirten und, nebst der Verhältnißtabelle über die nach Maasgabe der Haferpreise zu bestimmenden Salzverkaufspreise, im Salzschanksorte anzuschlagenden Preis nicht überschreiten. Vielmehr hat er sich mit dem zu begnügen, was nach Abzug des Einkaufspreises von dem Verkaufspreise übrig bleibt, indem hierin sowohl seine Entschädigung wegen der entrichteten Abgaben und Fuhrlöhne, als auch die ihm bestimmte Provision enthalten ist.

§. 15.

Der Salzschenke hat Obsicht zu führen, daß von andern Orten kein Salz an den oder die Orte, die er zu versorgen hat, weder von Fremden noch von den Consumenten eingebracht werde, auch bei entstehendem Verdachte, bei der Obrigkeit, von welcher er bestellt worden, Anzeige zu thun. Da-

fern durch die von ihm gemachte Anzeige ein Contravenient entdeckt und zur Strafe gezogen wird, so ist dem Salzschenken der dem Denuncianten ausgesetzte vierte Theil der Strafe zu überlassen.

§. 16.

Wenn eingeschleiftes Salz confiscirt wird, so hat der Salzschenke, in dessen Bezirke der Einschleif geschehen, solches gegen Bezahlung des Ortsverkaufspreises, wovon ihm jedoch zwei Groschen vom Scheffel als Provision zu gute gehen, nach dem Gewichte von 128 Pfund für einen Scheffel zu übernehmen. Das auf diese Weise ihm überlassene Salz ist dagegen auch im Commundeputatbuche durch die Niederlagsbehörde, in deren Bezirk der Ort gehört, gehörig abzuschreiben.

§. 17.

Da an vielen Orten kein Subject zum einzelnen Ausschank des Salzes angestellt ist, sondern die Communen das Salz gemeinschaftlich und mit ihrem eignen Geschirr erholen und jeden Transport unter die Einwohner des Orts, nach dem angegebenen Bedürfnisse eines jeden vertheilen, so ist an dergleichen Orten das Subject, welches die Vertheilung übernimmt, als Salzvertheiler hierzu ebenfalls zu verpflichten.

§. 18.

Solcher hat das Salz nach richtigem Maas oder Gewicht, ohne Partheilichkeit, Begünstigung oder Bevortheilung eines oder des andern Empfängers zu vertheilen, nicht weniger

§. 19.

auf den Fall, daß sich unbemittelte Einwohner an dem Orte befänden, welche auf einmal ein beträchtliches Salzquantum nicht nehmen und bezahlen, mithin der Vertheilung nicht beitreten können, für diese ein verhältnißmäßiges Quantum von Zeit zu Zeit in seiner Behausung aufzubewahren und davon im Einzelnen an gedachte Consumenten zu vermessen oder zu verwiegen, wobei er übrigens alle Obliegenheiten eines ordentlichen Salzschenken zu erfüllen schuldig ist.

Dresden, am 24sten November 1812.

Königlich Sächsisches Geheimtes Finanzcollegium.

Ver.

Verhältniß-Tabelle

wie, bei ansteigenden Haferpreisen, der Salzverkaufspreis im Ausschanksorte zu erhöhen ist.

Wenn der Scheffel Hafer im Durchschnitte dreier Markttage gilt:							So wird zu dem regulirten Salzverkaufspreise im Ausschanksorte, auf jede Meile der Entfernung des letztern v. der angewiesenen Niederlage, geschlagen eine Zulage von		Folglich erhöhet sich bei einem Orte, welcher z. B. 12 Meilen von der Niederlage entfernt ist, und einen regulirten Salzverkaufspreis v. 2 Thlr. 16 gl. — pr. Schffl. hat, der letztere auf		
1 Thlr.	1 gl.	—	bis 1 Thlr.	8 gl.	—	— gl.	2 pf.	2 Thlr.	18 gl.	—
1 =	9 =	—	= 1 =	16 =	—	— =	4 =	2 =	20 =	—
1 =	17 =	—	= 2 =	— =	—	— =	6 =	2 =	22 =	—
2 =	1 =	—	= 2 =	8 =	—	— =	8 =	3 =	— =	—
2 =	9 =	—	= 2 =	16 =	—	— =	10 =	3 =	2 =	—
2 =	17 =	—	= 3 =	— =	—	1 =	— =	3 =	4 =	—
3 =	1 =	—	= 3 =	8 =	—	1 =	2 =	3 =	6 =	—
3 =	9 =	—	= 3 =	16 =	—	1 =	4 =	3 =	8 =	—
3 =	17 =	—	= 4 =	— =	—	1 =	6 =	3 =	10 =	—
4 =	1 =	—	= 4 =	8 =	—	1 =	8 =	3 =	12 =	—
4 =	9 =	—	= 4 =	16 =	—	1 =	10 =	3 =	14 =	—
4 =	17 =	—	= 5 =	— =	—	2 =	— =	3 =	16 =	—

Rescript

die Erhebung des Salz-Licents betreffend, vom 20sten Februar 1816.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir finden dermalen für nöthig, zu Sicherung der durch das Salz-Mandat vom 6ten Juli 1705.*) und nachfolgende Gesetze, angeordneten Erhebung des Salz-Licents von allen durch Unser Territorium in das Ausland gehenden Salze, die Gleits- und Land-Acciseinnahmen an der Grenze, wegen sothaner Erhebung, anweisen zu lassen und befehlen daher, ihr wollet gedachte Einnahmen, da nöthig, nach genommener Rücksprache mit dem Haupt-Salzlicenteinnehmer Hülse zu Leipzig, zu dießfallsiger Wahrnehmung Unsres Interesse anweisen, auch ihnen aufgeben, den erhobenen Licent, monatlich, mit behöriger Rechnungs-Nachweisung, zur Salzlicenteinnahme in Leipzig, abzuliefern. Dresden, am 20sten Februar 1816.

An die Gleits- und Accis-Commissarien des Erzgebirgischen und Meißner Kreises.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

*) C. A. II. S. 1239.

Rescript

den nemlichen Gegenstand betreffend, vom 5ten März 1816.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Da Wir die, von dir mittelst Berichts vom 27sten v. M. eingesendeten, Observanda für die Haupt-Gleits- und Bei-Gleitseinnahmen an der Grenze, wegen resp. Erhebung und Annotirung des Salz-Licents, ingleichen die sonstigen Anweisungen, allenthalben zweckmäßig befunden haben; So genehmigen Wir solche, ingleichen die von dir sonst deshalb getroffenen Einrichtungen, wollen auch vor der Hand, bis zu weiterer Anordnung, den Einnehmern den Zehnten Theil der Einnahme, als Vergütung aussetzen, außerdem aber sich dieselben eines Mehrern, bei 10 Thlr. —, —, Strafe für jeden Contraventionsfall, nicht anzumaasen, noch ein Accidens von den Fuhrleuten zu erheben haben, und befehlen daher, du wollest deshalb, und wegen Kraft dieses passirender Ausgabe beim Rechnungswerk, das Nöthige beobachten.

Dresden, am 5ten März 1816

An den Salz-Licenteinnehmer zu Leipzig. Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Observanda

bei Erhebung und Verrechnung des Licents von den durch das Königreich Sachsen gehenden Salze.

A.

1.

Alles Salz, was durch das Königreich Sachsen transportiret wird, ist der Abgabe des Licents unterworfen.

Ausgenommen von diesem allgemeinen Gesetze ist vorjetzt dasjenige Salz, welches von den Königlich Preußischen im Herzogthum Sachsen gelegenen Salinen durch das Königreich Sachsen in das Herzogthum Sachsen transportiret wird.

2.

Der Licent ist mit —, 8 gl. —, von weißen und —, 4 gl. —, von schwarzen Salze auf jeden Dresdner Scheffel oder 1 Stück bestimmt, uud bei der ersten Grenzeinnahme, welche der Fuhrmann betrifft, zu erheben.

3.

Der Salzführer hat sich mit einem Ladezettel der Coctur oder Saline, wo das Salz geladen ist, zu legitimiren, und diesen Ladezettel bei der Grenzeinnahme, wo der Licent erhoben wird, abzugeben.

4.

Ist auf diesen Ladezettel die Ladung an Scheffeln gar nicht, oder nicht richtig ausgedrückt; So hat der Einnehmer die Ladung zu taxiren und dabei auf die Beschaffenheit des Wagens, der

Pferde, und des Geschirres überhaupt billige Rücksicht zu nehmen, und deswegen so weit es thunlich ist, die Stärke der Salzladung auf ein Pferd bei gutem Wege auf 9 Dresdner Scheffel, bei mittlern Wege auf 8 Dresdner Scheffel, und bei schlechtem Wege auf 7 Dresdner Scheffel, oder Stücke zu bestimmen.

5.

Der Betrag des Licents nebst der Scheffelzahl mit Bemerkung des Geschirres an Pferden und Wagen, ist unter fortlaufender Nummer in das Manual einzutragen und dabei der Vor- und Zuname des Salzführers, dessen Wohnort, in welchem Bezirk letzterer gelegen ist, und wohin das Salz gefahren wird, zu bemerken, auch ist bei dem Licente die Hälfte der Königl. Sächsischen Cassenbillets und Interimsscheine von dem Erleger zu fordern, anzunehmen und im Manuale auszuwerfen. Jeder Eigenthümer des Geschirres ist aufzuschreiben, und die Zusammenschreibung mehrerer Erholer unter einer Nummer zu vermeiden.

Sollte ein Salzführer für Rechnung eines andern das Salz geladen haben; so ist dies zugleich im Manuale mit zu notiren, und im Fall dergleichen Salz von Innländern für Rechnung der Ausländer oder zum Vertriebe ins Ausland zur Meldung kommt, auf die Production obrigkeitlicher Pässe, welche in Abschrift zu nehmen sind, zu bestehen.

6.

Ueber den erlegten Licent ist unter der Nummer, wie solche im Manuale eingetragen ist, dem Salzführer ein Licentzettel zu ertheilen und in selbigen der Tag der Ausstellung, der Name und Wohnort des Transportanten, der Bezirk, in welchen letzterer gelegen, das Geschirr und die Ladung auch wohin letztere gefahren wird, die Zahlen mit Buchstaben geschrieben, zu bemerken, auch dieser Zettel von dem Aussteller zu vollziehen.

7.

In dem Manuale wird jeder Tag fortlaufend aufgeführt, und derjenige, an welchen kein Licent eingekommen ist, mit Vacat bemerkt.

8.

Nach Ablauf jeden Monats wird der summarische Betrag des Licents im Manuale ausgeworfen, und der specielle Ausfall der verschiedenen Verlicentirungen abgesondert nach den Locturen bemerkt.

9.

Dies Manual wird jeden Monat auf den Tabellenbogen Litt. A. abgeschrieben und diesem Register, (der vorgedachten Abschrift) welchem die von den Erholer abgegebenen Ladezettel, welche mit derselben Nummer, die der ausgestellte Licentzettel erhielt, zu bezeichnen sind, beigefügt werden, nebst den Geldbetrage unter der Addresse: an die Königl. Sächsische Salz-Licenteinnahme nach Leipzig, längstens den 3ten oder 4ten des folgenden Monats, frankirt abgesendet und bei dieser Einnahme Quittung ertheilt.

10.

Das bei der Absendung des Geldes verlegte Postporto wird bei der nächsten Einlieferung mit Beifügung des Postscheins in Anrechnung gebracht.

11.

Ueber das eingelieferte Geld wird ein Lieferschein beigefügt und in selbigen die eingesendeten Sorten, welche nur in Valvationsmäßigen Münzsorten und coursirenden Cassenbillets bestehen können, bemerkt. Uebrigens

12.

wird dasjenige Salz, welches sowohl von den Königl. Preußischen im Herzogthum Sachsen gelegenen Salinen durch das Königreich Sachsen in das Herzogthum Sachsen transportirt, als von gedachten Salinen in das Königreich Sachsen für die Niederlagen und sonst eingebracht wird, abgesondert, und besonders notirt, auch die diesfalls zu fertigenden Specificationes, welche den Tag der Meldung, die Ladung, den Verladungsort, das Geschirr, die Nr. der Legitimation und den Namen des Transportanten mit Wohnort, auch die Bestimmung der Ladung, wohin solche gebracht wird, enthalten, mit obigen Register monatlich zur Licenteinnahme Leipzig eingereicht.

B.

Von den ins Land ein- und durchpassirenden Halleschen Pfannenschutte, wird, so lange nicht hierunter etwas anders anbefohlen werden dürfte, kein Licent erhoben,

a.) es sind aber sowohl dergleichen Ladungen, als diejenigen, welche unter dem Namen Dünge-Salz von Dürrenberg, Teudiß, Kötzschau ꝛc. durch- oder ins Land eingefahren werden, einzeln im Manuale im Abschnitte sub B. vollständig einzutragen, namentlich ist die Ladung, das Geschirr, der Erholer und dessen Wohnort, wo letzterer gelegen und wohin das Dünge-Salz gefahren wird, zu bemerken und die Ladung — wenn kein Koch-Salz verbotswidrig heimlich beigeladen ist, — auf der Legitimation, welche der Transportant zu produciren hat, frei zu schreiben, mit den Worten: Passirt frei den - - Königl. Sächsische Salz-Licenteinnahme daselbst. N. N.

b.) Von den im Laufe eines Monats gemachten dergleichen Annotationen ist mit Schluß desselben eine Abschrift auf die Tabellen Litt. B. zu bringen, und letztere mit dem summarischen abgeschlossenen Betrage der Scheffelzahl versehen, monatlich der Einrechnung mit beizulegen.

C.

Im Fall ein Salz- oder Dünge-Salzführer mit der erforderlichen Legitimation oder ein Innländer, wenn selbiger für Ausländer Salz erholt, mit dem obrigkeitlichen Passe nicht versehen ist; So wird bis zur Beibringung des fehlenden Zettels oder Passes ein Depositum nach den Umständen von 1 Thlr. und mehr erhoben.

Ueber solche Deposita werden gedruckte Scheine ertheilt, und diese in dem diesfallsigen Register eingetragen, und die Rückzahlung in einer besondern Colonne bemerkt.

Die Erhebung derselben so wie die Rückzahlung werden nebst dem am Schlusse des Monats ausfallenden Bestande ebenfalls der Salz-Licenteinnahme in Leipzig angezeigt, und bei eingetretenen Rückzahlungen nebst den Einsatzscheinen die empfangenen Legitimationen beigelegt.

Rescript

die Verlicentirung des gelben Salzes betreffend, vom 28sten März 1816.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir genehmigen bei den von dir, mittelst Berichts vom 13ten huj. angezeigten Umständen, daß für das durch Unser Land gehende gelbe Salz, nur Vier Groschen pro Scheffel an Licent, erhoben werden. Du hast daher, wie Wir befehlen, wegen dieses verminderten Licents vom gelben Salz, die Grenzeinnahmen mit Anweisung zu versehen, sowohl dich selbst darnach zu achten, jedoch auch die genaueste Vigilanz und Untersuchung der durchgehenden Salzladungen, zu Vermeidung besorglicher Unterschleife, sowohl selbst anzuwenden, als den Einnahmen einzuschärfen, letzteren auch erforderlichen Falls mit diesfallsiger besondern Anweisung, an die Hand zu gehen.

Dresden, am 28sten März 1816.

An den Salz-Licenteinnehmer zu Leipzig. Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Rescript

die Instruction der Gleits- und Landaccis-Bereiter zur Mitaufsicht auf die Ordnung im Salzwesen betreffend, vom 4ten April 1816.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Was Wir wegen Erhebung des Licents von dem durch Unser Territorium ins Ausland gehenden Salze, durch die Gleits- und Landaccis-Einnahmen an der Grenze, unterm 26sten Februar dieses Jahres an euch verfügt haben, dessen seit ihr gehorsamst erinnert.

Zu desto sicherer Verhütung aller diesfallsigen Unterschleife, finden Wir für nöthig, daß die Gleits- und Landaccis-Bereiter, so wie andere an der Grenze und auf den Straßen beschäftigte, euch untergeordnete Oficianten, zur genauesten Aufsicht auf die Salz-Ein- und Unterschleife, so wie überhaupt zur Mitaufsicht auf die mandatmäßige Ordnung im Salzwesen angewiesen, und mit einer diesfallsigen Instruction, nach dem beiliegenden Schema von euch versehen werden. Ihr habt daher, wie

Wir befehlen, solches alles gehörig zu bewerkstelligen, und die genannten Diener zu möglichster Vigilanz anzuweisen, auch solche von Zeit zu Zeit von neuem einzuschärfen.

Dresden, am 4ten April 1816.

An die sämmtlichen Gleits- und Accis-Commissarien des Erzgebirgischen, Meißnischen und Leipziger Kreises.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Instruction

für den Gleits- und Landaccis-Bereiter N. zu N. wegen der ihm obliegenden Mitaufsicht auf die mandatmäßige Ordnung im Salzwesen.

1.

Es erstreckt sich diese Mitaufsicht in dem, benannten Gleits- und Landaccis-Bereiter zugetheilten Bezirk bei Gelegenheit seiner wesentlichen Dienstobliegenheiten

A. auf die gesetzliche Ordnung der Einrichtung des Salzwesens im Lande, und

B. auf die behörige Verlicentirung des durchs Land in das Ausland gehenden Salzes,

zur Entdeckung der eintretenden Ungebührnisse, Salz-Ein- und Unterschleife, vorzüglich auf folgende Gegenstände:

ad A.

Die Einrichtung des Salzwesens im Lande betreffend.

2.

Die Erholung und Einbringung des Salzes ins Innland aus dem Auslande ist ohne alle Ausnahme bei Confiscation des eingebrachten Salzes verboten. Es hat vielmehr nach Bestimmung der allerhöchsten Salz-Mandate vom 1sten October 1777.*), 5ten September 1778.**) und Generalien vom 30sten September 1806. und 8ten Mai 1810. jede Commun ihr Salzerforderniß aus der ihr angewiesenen Niederlage im Lande zu entnehmen, und es ist bei der Vertheilung und Verschenkung des Salzes, die dem allerhöchsten Generale vom 30sten September 1806. angefügte, so wie in jedem Commun-Deputatbuche befindliche Instruction zu beobachten.

3.

In den Fällen, wo in einer Commun,

a) für die ordentliche Salzversorgung der Consumenten, und vorzüglich auf einen beständigen Vorrath für die ärmern Consumenten nicht gehalten,

b) von den Consumenten bei dem angewiesenen Salzschenken und Salzvertheiler und von letzterm aus der angewiesenen Niederlage das Salz nicht erholt,

*) C. A. C. II. 2. S. 729. **) ebend. S. 743.

c) von dem Salzschenken und Vertheiler der von der Obrigkeit regulirte Salzverkaufspreis beim Verkaufe des Salzes nicht inne gehalten, das Salz nach richtigem gestempelten Maas und Gewicht nicht zugemessen und zugewogen, und die Aufbewahrung desselben nicht trocken und reinlich bewirkt wird,

d) von Seiten der Obrigkeit der Salzverkaufspreis nicht regulirt ist, ferner, wenn

e) von einem Salzschenken oder einem Fuhrmanne, aus einer Gemeinde Salz an Consumenten anderer Communen, welche nicht an selbigen gewiesen sind, verlassen, oder auch

f) von dem Deputatsalze, welches die Rittergüther auf hohe Geheime Finanzpässe, ebenfalls nur aus den innländischen Salzniederlagen gegen einen niedrigern Preis empfangen und zu erholen haben, an Orts-Consumenten etwas überlassen wird, endlich

g) wenn ein in die Königl. Niederlagen fahrender Salzfuhrmann, mehr oder weniger Salz, für seine eigene Rechnung beigeladen haben sollte,

hat benannter 2c. Bereiter sich um die nähern Verhältnisse zu erkundigen, besonders ad c. die verschiedenen Preise des Ein- und Verkaufs zu eruiren, und unter deutlicher Darstellung des Vorgangs mit namentlicher Angabe der dabei concurrirenden Personen Anzeige zu erstatten.

4.

Wenn aus dem Auslande für innländische Unterthanen Salz eingebracht werden sollte, mit Einschluß des Falles sub 3. g., so ist selbiges an dem Orte, wo sich dieser Einschleif ereignet oder betroffen wird, in gerichtliche Verwahrung zu geben, und im letztern Falle das Geschirr gegen ein Depositum von 5 bis 10 Thalern wieder frei zu geben, über das Geschehene aber, mit Beifügung des Depositi, Anzeige zu erstatten und weitere Resolution zu erwarten.

5.

Wird ein Salz-Einschleif in Erfahrung gebracht, wo das Salz nicht mehr in natura vorhanden ist; So ist auch deshalb unter namentlicher Angabe der eintretenden Umstände, Anzeige zu erstatten.

6.

Die Anzeigen über alle entdeckten Ungebührnisse, Ein- und Unterschleife, welche die Salzeinrichtung im Innlande betreffen, sind an diejenige Salz-Verwalterei zu richten, aus welcher Salz-Niederlage die Consumenten des Orts, wo das gesetzwidrige Ereigniß verhangen worden ist, ihr Salzbedürfniß zu entnehmen haben, auch von selbiger nähere Information über alle zweifelhaft scheinende Gegenstände zu erlangen.

ad B.

Die Verlicentirung des durch das Land ins Ausland gehenden Salzes.

7.

Von allem durch hiesige Lande ins Ausland geführt werdenden Salze, ist der in dem allerhöchsten Mandate vom 6ten Juli 1705. und nachfolgenden Gesetzen bestimmte Licent mit —. 8 gl. —.

pro Stück oder 1 Dresdner Scheffel weises. und —. 4 gl. —. pro Stück oder Dresdner Scheffel gelbes und schwarzes Salz, ingleichen nach dem Accismandat vom 9ten März 1682. §. 13. —. —. 6 pf. pro Scheffel Landaccise, jedoch vom gelben und schwarzen Salze, nur die Hälfte. nemlich —. —. 3 pf. pr. Scheffel, in der an der Grenze des Auslandes, aus welchen das Salz kommt, gelegenen ersten Gleits. und Landaccis-Einnahme zu entrichten; Befreiung vom Licent genießt jedoch zur Zeit, bis zu weiterer Anordnung, das erweislich von Königl. Preußischen im Herzogthum Sachsen gelegenen Salinen, in das Herzogthum Sachsen verführt werdende und für solches bestimmte Salz. Wegen Visitation der Ladung sind diese Einnahmen angewiesen, nach Beschaffenheit der Ladung, des Wagens und der Pferde überhaupt billige Rücksicht zu nehmen, und deswegen, so weit es thunlich ist, die Stärke der Ladung auf ein Pferd

bei gutem Wege auf 9 Dresdner Scheffel
 - mittlerm - - 8 - - und
 - schlechtem - - 7 - - oder Stück

zu bestimmen. Ueber den erlegten Licent hat der Salzführer einen Licentzettel zu produciren und denselben an der Grenze, in der letzten Gleits. und Landaccis-Einnahme, wo das Salz ins Ausland geht, wieder abzugeben.

8.

Von Seiten des Gleits- und Landaccis-Bereiters ist darauf zu invigiliren, daß

a) alle durch das Land gehende Salzladungen, in obige Weise zur Verlicentirung gelangen,
b) von selbigen im Lande und vorzüglich etwa von solchen inländischen Salzführern, welche Salz für Rechnung der Ausländer oder zum Vertriebe ins Ausland verfahren, etwas nicht abgeladen und verkauft werde,
c) die Fuhrleute mit dem geladenen Salze keine Bei- und Schleifwege einschlagen,
d) die Salzführer zum Betrug der Licent-Abgabe nicht zusammen spannen, die Namen und Angaben nicht verfälschen, oder bei Frachtgütern und sonstigen Ladungen an Düngesalz, Getreide ꝛc. kein Salz heimlich beiladen,
e) die Licentzettel an der Grenze der Ausfahrt behörig abgeben, und nicht etwa mit ältern dergleichen Zetteln später eingebrachte und erholte Ladungen zu bescheinigen versuchen.

9.

Wenn ein Salzfuhrmann in der an der Grenze der Einfuhr ins Land gelegenen ersten Gleits. und Landaccis-Einnahme den Salz-Licent nicht berichtigt, andere Waaren als Ladung angegeben, oder das geladene Salz verschwiegen hat; so tritt die §. 4. erwähnte Confiscation des Salzes ein.

10.

Sollte aber bei einer Ladung des durchgehenden Salzes mehr an Salze befunden werden, als zur Verlicentirung gelangte und namentlich der Salzführer durch Verschweigung mehr eingespannter Pferde, oder sonst eine Hinterziehung der Licentabgabe bezielt und beabsichtigt haben; So ist zwar das mehr geladene Salz der Confiscation ebenfalls gesetzlich unterworfen, es kann jedoch dergleichen

Salz, wenn sich der Defraudant zu einem Deposito von drei Thalern 12 gl. — pro Stück oder Scheffel versteht, oder mit Zuziehung der Ortsgerichte eine hinreichende Bürgschaft stellt, von dem Bereiter zur Wiederausfuhr sofort freigegeben werden.

11.

Diese Deposita sind unter Zuziehung der Orts-Gerichtspersonen zu erheben, und nebst einem Attestat der Gerichtspersonen über das wirklich erhobene Quantum zur Legitimation des Bereiters mit gehöriger Anzeige des Vorgangs zur Salz-Licenteinnahme Leipzig sofort einzusenden, dahin auch, alle Anzeigen über die entdeckten Ungebührnisse im Licentwesen zu richten.

§. 12.

Es ist von dem rc. Bereiter aber kein Fuhrmann zur Ungebühr aufzuhalten noch unglimpflich zu behandeln, oder zu Geschenken, sie bestehen in dem verbotenen Deichselgroschen, Mehl, Futter, Salz und andern Dingen, zu nöthigen, eben so wenig die Salzschenken und Salzvertheiler mit Anmuthungen zu beschweren, durchaus auch kein Ungebührniß, Ein- und Unterschleif für sich abzuthun, und bei harter Ahndung hierüber allenthalben keine Beschwerde zu verhängen; wogegen ihm

13.

bei entdeckten Ungebührnissen und Defraudationen der geordnete vierte Antheil und Denunciationsgebühren, von allen durch seine gegründeten Denunciationen, Mühe und Vermittelung gerügter Ungebührnisse und gesetzwidriger Vorfälle halber eingebrachten Strafen, verabfolgt werden soll.

Bei besondern Beleidigungen kann derselbe sich eines besondern Schutzes getrösten.

Rescript

die Salzerholung betreffend, vom 23sten April 1816.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Da durch die allhier und zu Budissin, auch zu Meißen, bereits bestandenen, zu Leipzig, Chemnitz und Zwickau aber neuerdings errichteten und eröffneten Salzniederlagen, das diesfallsige Bedürfniß Unsrer sämmtlichen Vasallen, Städte und übrigen Unterthanen, hinlänglich gedeckt wird, auch soweit es nöthig geschienen, die Verweisung der Vasallen und Unterthanen in die obgedachten verschiedenen Niederlagen, bereits durch verschiedene Anordnungen erfolgt ist, gleichwohl, dem Vernehmen nach, mehrere Communen und Individuen ihr Salzbedürfniß immer noch mit Obrigkeitlichen Pässen, von Dürrenberg und andern Cocturen, unmittelbar erholen sollen, welchem jedoch, zu Benachtheiligung Unsres Salzregals, auf keine Weise weiter statt gegeben werden mag; So begehren Wir an euch gnädigst, ihr wollet sämmtliche Obrigkeiten eures Bezirks sofort, bei ihrer persönlichen Verantwortlichkeit, und der wegen Einschleifung fremden Salzes bestimmten gesetzlichen Strafe, anweisen, weder für sich selbst Salz von Cocturen zu erholen, noch ihren Gerichtsbefohlenen oder sonst Jemand, wer er auch sey, Salzpässe dahin zu ertheilen, auch

daß die Salzhändler an den Grenzen, wegen des etwa von ihnen weiter zu debitirenden Salzes nirgends anders wohin, als in die Niederlage, wohin sie mit ihrem eignen Salzbedürfniß gehören, gewiesen werden sollen.

Damit aber diesem allen genau nachgegangen werde, habt ihr genaue Obsicht zu führen, auch die euch untergebenen Gendarmen, zu sorgfältiger Invigilirung, gegen einen angemessenen Denunciations-Antheil, anzuweisen. Sofern übrigens die Verweisung eines oder des andern Bezirks oder Orts in eine der obigen Niederlagen, noch ausdrücklich nöthig seyn sollte, sind Wir deshalb, eurer weitern gutachtlichen Anzeige gewärtig. Dresden, am 23sten April 1816.

An sämmtliche Kreishauptleute. Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Rescript

die Untersuchungen der Salz-Licentunterschleife betreffend, vom 5ten September 1816

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir erachten für angemessen, daß fortan, die vorkommenden Salz-Licentunterschleife, von den Gleits- und Accis-Commissarien, in derselben Maaße, wie solche die Gleits- Rügen- und Untersuchungssachen zu führen haben, untersucht werden, und befehlen daher, ihr wollet euch gehorsamst darnach achten, und nunmehr, die in eurem Gleits- und Accis-Commissariatsbezirke angezeigt werdenden dergleichen Unterschleife, obigen gemäß, nach Befinden unter Rücksprache mit dem, die Haupt-Salzlicent-Receptur unter sich habenden Salzlicent-Einnehmer Hülse zu Leipzig, oder auf dessen Veranlassung, untersuchen und Uns vom Erfolge, nach Befinden gutachtliche Anzeige erstatten.

Wir lassen übrigens wegen dieser Einrichtung, durch die Kreishauptleute, die betreffenden Bezirks-Beamten, und wie es sonst nöthig ist, nachrichtlich bescheiden, und habt ihr den euch untergebenen, auf das Salzlicent-Interesse mit angewiesenen Officianten ebenfalls gehörige Anweisung zu ertheilen. Dresden, am 5ten September 1816.

An die Gleits- und Landaccis-Commissarien im Meißner, Erzgebirgischen und Leipziger Kreise. Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Membrum II.

Von der Land- und Waaren-Accise.

Rescript

die Herabsetzung des Imposts von Blei und Glötte betreffend, vom 14ten December 1801.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben auf das bei dem letzten allgemeinen Landtage von den getreuen Ständen unter andern auch um Aufhebung des auf das ausländische Blei und die Glötte gelegten Imposts bei deren dermaligen Mangel im Lande und Erhöhung der Preise davon angebrachte Gesuch, gnädigst resolviret, den dermaligen Impost von Einem Thaler vom Centner dergleichen ausländischen Bleies und der Glötte, von jetzt an bis auf Unsre anderweite Anordnung, bis auf Vier Groschen herabzusetzen, dahingegen der Satz an Einen Thaler vom Centner Schroth annoch beibehalten zu lassen.

Solchemnach wird zwar führohin die von Uns zeither einigen Handwerkern und Professionisten bewilligte Restitution des zuerst gedachten Imposts weiter nicht statt finden: Wir wollen jedoch, in soferne sothane Restitution bereits auf eine gewisse Zeit den Einbringern zugesichert worden ist, bis zu Ablauf dieser Zeit, es dabei bewenden lassen.

Solchemnach ist an euch hierdurch Unser Befehl, ihr wollet solchem allen gemäs die Einnahmen eures Commissariatsbezirks anweisen, auch, damit solches zur Kenntniß des Publikums behörig gelangen möge, die nöthigen Vorkehrungen treffen.

Dresden, am 14ten December 1801.

An die Gleits- und Landacciscommissarien. Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Generale

die Aufhebung des auf ausländisches rohes Messing gelegten Imposts betreffend, vom 12ten April 1802.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir den auf das in Unsre Lande eingehende ausländische rohe Messing nach dem Befehle vom 23sten August 1745. *) gelegten Impost von 3 gl. vom Thaler bis zu anderer Anordnung wiederum aufheben zu lassen, Uns gnädigst bewogen gefunden haben: So befehlen Wir hierdurch, ihr wollet dem gemäs die euch untergeordneten Einnahmen bescheiden und

*) C. A. C. I. 2. S. 18.

anweisen, auch damit solche Impostbefreiung zur Kenntniß des Publikums behörig gelangen möge, die nöthigen Vorkehrungen treffen, und das Behufige hierunter veranstalten.

Dresden, am 12ten April 1802.

An die Gleits- und Landaccisscommissarien sämmtlicher Creise.
An den Gleitsmann zu Leipzig.
An die Landaccis-Obereinnahme zu Leipzig.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Generale

die Impostirung des fremden Porzellans und Steinguths betreffend, vom 13ten Juli 1804.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir finden aus bewegenden Ursachen für nöthig, alles fremde in hiesige Lande eingehende, sowohl ächte als unächte, Porzellän und das diesem gleich zu achtende Steinguth, Fayence und andere Erdgeschirre, jedoch mit Ausnahme des englischen Steinguths, in Ansehung dessen es bei der bisherigen Abgabe bewendet, dermalen zum Versuch und bis auf andere Anordnung mit einem Impost von Fünf und zwanzig Thalern pro Centner, oder sechs Groschen vom Thaler eben so, wie dergleichen von dem aus den Kaiserl. Königl. Landen eingebracht werdenden ächten und unächten Porzellän bereits erhoben wird, zu belegen, und dagegen den von Fayence und Steinguth bei der Einbringung in accisbare Orte, bisher geordneten Generalaccissatz an sechs Groschen vom Thaler, auf den tarifsmäßigen Satz von einem Groschen vom Thaler herabzusetzen, mithin künftig alles ausländische ächte und unächte Porzellän durchgängig nach einerlei Maasstabe mit 25 pro Cent Impost und außerdem mit 1 gl. à Thaler Generalaccise, wenn es in accisbare Städte eingehet, vernehmen zu lassen.

Wie Wir nun hierunter eben diejenige Modalität, wie von Uns solche bei Impostirung des englischen Steinguths durch das Generale d. d. den 27sten April 1776 *) angeordnet worden, im Hauptwerke, sowohl wegen der Erhebung obiger Sätze, jedoch nach dem Werthe und deren Berechnung, als auch wegen Bestrafung der Contravenienten, nur allein mit Hinwegfall der §. 3. angezogenen Generalis vorgeschriebenen Vertheilung sothanen, in Betracht der noch besonders zu erhebenden General-Accise, bei der Landaccis-Einnahme ganz zu berechnenden Imposts, beobachtet wissen wollen. Als mögen Wir euch solches zur gehorsamsten Nachachtung hierdurch nicht verhalten, befehlend, ihr wollet die euch nachgesetzten Accisinspectoren und Gleits- Land- auch Generalaccis-Einnehmer hiernach bescheiden und sie nach Maasgabe mehrangezogenen Generalis und des unterm 24sten August 1778 **) erlassenen Erläuterungsgeneralis, in Absicht auf die darinnen enthaltene Modalität unter oberwähnter Einschränkung, allenthalben behörig instruiren, anneben auch wegen des in den Generalien vom 3ten October 1775. ***) und 7ten April 1779 ****) enthaltenen gänzlichen Verbots der Einführung

*) C. A. C. II. 2. S. 599. **) ebend. S. 607. ***) ebend. S. 17. ****) ebend. S. 27.

der fremden Porzelläne, die entweder mit einem den Churschwerdtern ähnlichen oder gar keinem Zeichen versehen sind, die genaue Aufsicht den Officianten wiederholend einschärfen.

Dresden, am 13ten Juli 1804.

An die Gleits- und Generalaccis-Commissarien.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Generale

die Abänderung des der Landaccisordnung v. J. 1788. angehängten Tarifs betreffend, vom 15ten Juli 1807.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben mit mehreren, in dem, der neuen Landaccis-Ordnung vom 1sten November 1788. *) appendizirten Verzeichnisse sub ⊙ enthaltenen, zum Handel und Privatgebrauch befreiten Artikeln, zu Sicherung des inländischen Bedürfnisses, auf den Fall, wenn solche außerhalb Landes verführt werden, und in soferne resp. deren Ausfuhre erlaubt ist, in Ansehung der Abgaben die in der Anfuge sub D bestimmten Einrichtungen treffen zu lassen, für nöthig erachtet.

Wie nun sämmtliche Artikel zum inländischen Handel und Fabrikation von der Landaccise befreit bleiben; So haben Wir auch das inländische Wachs, welches zeither nach dem Landaccistarif resp. mit Einem und Zwei Pfennigen pro Pfund zu vernehmen gewesen, zum inländischen Handel und Fabrikation, sowohl das ausländische rohe Wachs, wenn solches zum Handel und Fabrikation innerhalb Landes bestimmt ist, mit der Landaccise gänzlich verschonen zu lassen, Uns in Gnaden entschlossen, dagegen aber das inländische Wachs, wenn solches außer Landes geführt wird, nach Ausweis der obgedachten Anfuge mit einer erhöheten Ausgangsabgabe von Zwei Groschen à Thaler nach dem Werthe von 12 gl. pro Pfund belegt.

Uebrigens sind die Vorschriften des unterm 31sten December 1788. ergangenen Generalis, die Erhebung der mittelst Generalis vom 1sten November d. a. angeordneten Ausgangsabgaben betreffend, auch auf die Modalität bei der Erhebung und Regie der in mehrgedachter Anfuge geordneten Landaccis- und Ausgangsabgaben, anzuwenden.

Wir befehlen demnach, ihr wollet euch hiernach allenthalben gehorsamst achten, sowohl sämmtliche euch untergebene Gleits- und Landaccis-Officianten dem gemäs anweisen.

Dresden, am 15ten Juli 1807.

An sämmtliche Gleits- und Landaccis-Commissarien.

George Reinhard Graf von Wallwitz.

August Ludwig Klee, S.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

*) C. A. C. II. 2. S. 773.



Verzeichniß.

1.

Artikel, welche beim Ausgange außerhalb Landes mit der Landaccise an —. —. 3 pf. vom Thaler zu vernehmen sind:

Apotheker- und Arzneiwaaren,
Bein oder Knochen,
Bienenstöcke,
Buchecker,
Capellen zum Schmelzen,
Carden für die Tuchmacher,
Därme,
Eicheln und eichene Misteln,
Eisenstein,
Eisen in Gänsen,
Erde,
Gold, gutes Blättchengold,
" geschlagenes Metallgold,
Hopfen,
Kalk,
Kalksteine,
Kammmacherspähne,
Kienruß,
Lein,
Malz,
Mergel,
Mineralisches Salz,
" " Wasser,
Mohnsaamen,
Morcheln, frische,
Most,
Mühlräder,
Rohr zum Stuhlflechten,
Ruß,
Ruthen für die Korbmacher,
Sahlleisten,
Schoben, zur Dachung,
Sensenbäume,
Serpentinstein,
Waidasche,
Weinhefen,
Ziegel,
Zwirn,

2.

Artikel, von welchen, wenn sie außer Landes gehen, eine erhöhete Ausgangsabgabe an 2 gl. vom Thaler des Werths zu entrichten ist:

Asche, gemeine,
Baumpfähle,
Bauholz,
Bohlen,
Breter,
Buchbinderspähne,
Dachspähne,
Holz, (Nutz- und Brenn-)
Hopfenstangen,
Kien,
Kohlen,
Latten,
Lohe,
Pech,
Potasche,
Rinden, (Baum-)
Schindeln,
Spähne, (Holz-) aller Art,
Tannzapfen,
Theer,
Torf,
Weinpfähle,
Wachs, nach dem Werthe von 12 gl. pro Pfund.

3.

Artikel, welche (in soferne überhaupt deren Ausfuhre erlaubt ist), wenn sie in kleinen einzelnen Quantitäten ausgehen und zum nachbarlichen Verkehr auf der Gränze dienen, frei zu lassen, wenn sie aber in größern Quantitäten ausgeführet werden, nach folgenden Sätzen zu vernehmen sind:

Butter in Fässern und Hosen und in Kannen enthaltenden Töpfen, " mit 3 pf. à Thlr.
Eier, wenn ein Schock oder drüber ausgeführt wird, " " " mit 1 pf. à Schk.

Erdäpfel, wenn ein Scheffel oder drüber ausgeführt wird, . . mit 3 pf. à Schfl.

Käse
Schmalz, } wenn 1 Thaler Werths oder drüber ausgeführt wird, mit 3 pf. à Thlr.
Schmelzbutter,

Mehl, wenn ½ Scheffel oder drüber ausgeführet wird, mit eben dem Satze, nach welchem die Getraideart, woraus es gemahlen, beim Ausgange zu verlandaccisiren ist.

Patent

die Transito-Abgabe von durchgehendem Wein und Branntwein betreffend, vom 31sten Juli 1809.

Demnach Ihro Königliche Majestät von Sachsen 2c. 2c. 2c. zu gleichförmiger Receptur der Transito-Abgaben beim Durchgang ausländischer Weine und Branntweine resolviret haben, daß der Transitosatz von dem durch hiesige Lande gleich durch und ohne Abladung auf einer Axe ins Ausland gehenden fremden Weine und Branntweine auf Vier Groschen vom Eimer ohne Unterschied gesetzet, und in dieser Maase, von Publication dieses an, erhoben, in Ansehung der in die Lausitzen gehenden Weine und Branntweine aber es fernerhin bei den vollen Landaccissätzen gelassen werden solle; Als wird solches mittelst gegenwärtigen Patents zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Dresden, am 31sten Juli 1809.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Traugott Andreas Frhr. von Biedermann.

Gotthold Sigismund Leyser, S.

Befehl

die Vernehmung der innländischen Stick- und Strickgarne bei der Landaccise betreffend, vom 8ten Mai 1812.

Friedrich August, König 2c. 2c. 2c. Nachdem über die Behandlung der innländischen Strick- und Stickgarne, in Ansehung der Landaccise und der Ausgangsabgabe, Zweifel entstanden; Als haben Wir im Allgemeinen festgesetzt, daß diese Garne zwar bei der ersten Fabrikation derselben aus rohen Garnen den letztern gleich geachtet und sonach von der Landaccise befreiet seyn, dagegen aber beim weitern Handel mit sothaner Abgabe, und zwar nach Maasgabe des 6ten Paragraphs im ersten Abschnitt der Landaccisordnung vom 1sten November 1783. *) vernommen werden sollen, so wie denn auch von besagten Strick- und Stickgarnen, bei deren Versendung ins Ausland, die geordnete Ausgangs-

*) C. A. C. II. 2. S. 773.

abgabe mit — • 1 gl. — • vom Stück zu erheben ist. Es ergehet demnach hierdurch Unser Befehl, ihr wollet bei den Landacciseinnahmen eures Commissariatsbezirks, Obigem gemäs, das Nöthige anordnen. Dresden, am 8ten Mai 1812.

An sämmtliche Gleits- und Accisscommissarien. Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Generale

die Entrichtung der Landaccise vom inländischen Tabak betreffend, vom 3ten Juni 1812.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben zu Erreichung mehrerer Gleichförmigkeit bei Behandlung der Tabaksfabrikate in Ansehung der Landaccise eine dergestaltige Einrichtung treffen zu lassen resolviret, daß von den aus bereits vergebenen Blättern in den inländischen Fabriken gefertigten Rauch- und Schnupftabaken in jedem Falle, es mögen solche im Fabrikorte selbst verkauft, oder inn- oder außerhalb Landes versendet werden, die Landaccise nach den, in dem der Landaccisordnung vom 1sten November 1788. appendicirten Tarif bestimmten Sätzen von dem Fabrikanten selbst und nicht von dem Abkäufer, welchem letztern dagegen über die von dem Fabrikanten erkauften Tabake Landaccis-Passirzettel zu ertheilen sind, entrichtet werden soll.

Es ergehet demnach hierdurch Unser Befehl, ihr wollet solches sämmtlichen Tabaksfabrikanten in eurem Commissariatsbezirke gehörig bekannt machen, auch bei den Landaccis-Einnahmen in den Fabrikorten und insbesondere in Leipzig, daß die Landaccise von den daselbst gefertigten Tabaken bei der Haupt-Landacciseinnahme des Creisamts erhoben und berechnet werde, das Nöthige verfügen.

Dresden, am 3ten Juni 1812.

An sämmtliche Gleits- Land- und Generalaccisscommissarien. Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Befehl

die Vernehmung des ausländischen irdenen Geschirres betreffend, vom 19ten Juli 1813.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir die Einrichtung zu treffen für gut befinden, daß das in Leipzig eingeführt werdende, und nach dem Gewichte zu vernehmende geringe Erdgeschirr, welches nach dem bei der euch anvertrauten Einnahme eingeführten Tarif mit Sechs und Acht Thalern appretirt ist, künftighin nach dem Werthe von Zwanzig Thalern pr. Centner vernommen werde; Als befehlen Wir hierdurch, ihr wollet nicht nur wegen sothaner Erhöhung der bisherigen Appretiation in dem Landaccistarif das Nöthige bemerken, sondern euch auch bei künftiger Vernehmung dergleichen Erdgeschirre hiernach gehorsamst achten. Dresden, am 19ten Juli 1813.

An die Landaccis-Obereinnahme zu Leipzig. Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Befehl

die Abgabe von Transitogut in das Herzogthum Sachsen und die Gleits- und Landaccis-Immunität der diesseitigen Rittergüter betreffend, vom 18ten März 1816.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir geben euch aus der abschriftlichen Anfuge sub A. zu ersehen, was von dem Königl. Preußischen Generalgouvernement im Herzogthum Sachsen in Ansehung der Transitoabgaben und der beschränkten Gleits- und Landaccis-Immunität der diesseitigen Rittergüter, unterm 12ten Januar dieses Jahres verfügt worden ist, und haben beschlossen, daß nunmehro bis zu anderer Anordnung auch diesseits hierunter allenthalben das Reciprocum beobachtet werde. Es ist daher Unser Befehl, ihr wollet solchem gemäs die betreffenden Einnahmen eures Bezirks sofort mit der gehörigen Anweisung versehen, dafern aber Königl. Preuß. Seits deshalb eine Aenderung erfolgen sollte, sofort berichten. Dresden, den 18ten März 1816.

An die Gleits- und Accisscommissarien Gerrmann, Kriegel, Hübner, Porst und Hasse.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

A.

Die Hauptgleits- und Landacciseinnahme zu Zörbig erhält auf ihre Anfrage vom 29sten vorigen Monats hierdurch folgenden Bescheid.

ad 1. und 2.

Alle Güter und Waaren, welche entweder aus den übrigen Königl. Preuß. Staaten kommend, nach dem Königreiche Sachsen oder jene Provinzen als Transitogut passiret, und dort mit dem Durchgangszolle vernommen worden sind, sind in Zörbig von den Transitoabgaben frei, dagegen alle aus dem Anhältischen oder andern Gegenden kommende, und in den Preußischen Provinzen mit Transito-Abgaben noch nicht vernommene Waaren damit zu belegen.

ad 3.

In Rücksicht der Gleits- und Landaccis-Immunität der Rittergutsbesitzer gilt das Königreich Sachsen völlig als Ausland. Doch leidet diese Bestimmung vor der Hand noch in den Fällen eine Ausnahme, wenn dieselben solche Erzeugnisse transportiren, deren gegenseitige Aus- und Einfuhre nach dem 20sten §. des Wiener Friedens nicht erschwert werden soll. In diesem Falle bestehet die Immunität noch für die Vasallen des Herzogthums, so wie des Königreichs Sachsen in der zeitherigen Maase, so lange als auch Sächsischer Seits das Reciprocum beobachtet wird.

Merseburg den 12ten Januar 1816.

Die zweite Section des Königl. Preuß. General-Gouvernements im Herzogthume Sachsen.

von Schönberg. D. S. V. Richter.

An die Hauptgleits- und Landacciseinnahme zu Zörbig, Transitozoll gegen Sachsen betreffend.

Das V. Buch.
Von Steuersachen.

Steuer=Begnadigungs=Reglement
wegen der Neu=Anbauenden Brand= Wasser= Wetter= Miswachs= Wind= Vieh= und anderer Schäden, vom 3ten Mai 1702.

Schema
über das Steuer=Begnadigungs=Reglement de ao. 1702.

Wüste angebauete Häuser vom deutschen Kriege her. §. 1.				Baufällige Häuser, so ohne Entgeld angenommen und ganz nieder zureißen sind. §. 2.				Erkaufte baufällige Häuser, wenigstens pr. 10 fl. §. 3.			
Land.	Pfenn.	Quatbr.	Fr. Bier.	Land.	Pfenn.	Quatbr.	Fr. Bier.	Land.	Pfenn.	Quatbr.	Fr. Bier.
10	10	3	3	6	6	2	2	4	4	1 und 4 Monat.	—
Vörder=Haus alleine §. 4.				Seiten=Gebäude. §. 4.				Hinter=Gebäude. §. 4.			
Land.	Pfenn.	Quatbr.	Fr. Bier.	Land.	Pfenn.	Quatbr.	Fr. Bier.	Land.	Pfenn.	Quatbr.	Fr. Bier.
4	4	1	etwas	1	1	½	—	1	1	½	—
Ganz abgebrannte Häuser. §. 5.				Scheunen ohne Vorrath, von denen darauf haftenden Schocken. §. 6.				Mit Vorrath von denen Schocken, so auf denen Grundstücken haften, wovon die Früchte eingesetzet gewesen. §. 6.			
Land.	Pfenn.	Quatbr.	Fr. Bier.	Land.	Pfenn.	Quatbr.	Fr. Bier.	Land.	Pfenn.	Quatbr.	Fr. Bier.
6	6	6	—	6	6	—	—	7	7	—	—

Jahre

Jahre.

Verbrannt Vieh.

§. 6.

Land.	Pfenn.	Quatbr.	Fr. Bier.
—	—	1 bis 2 Jahr.	—

Hausgenossen.

§. 7.

Land.	Pfenn.	Quatbr.	Fr. Bier.
—	—	2	—

Eingerissene Häuser wegen löschens.

NB. Wenn aber solche nur abgedeckt 1 bis 2 Termine Landsteuer.

§. 8.

Land.	Pfenn.	Quatbr.	Fr. Bier.
2	2	—	—

Wasserschäden, so zu repariren, von denen Grundstücken, so ihre absonderlichen Schocke haben.

Wenn aber solche Stücke unter die Schocke des ganzen Guthes gehören, Arbitrio Collegii relinquitur.

§. 20.

Land.	Pfenn.	Quatbr.	Fr. Bier.
2	1	—	—

Wenn es Mühlen betrifft, nach Befinden des Schadens, und da der Herr solchen vorkommen können.

§. 21.

Land.	Pfenn.	Quatbr.	Fr. Bier.
Arbitrarie.			

Wenn Grund und Boden stückweise abgerissen worden, die darauf haftenden Schocke nach Proportion in die caduce Classe gesetzt.

§. 22.

Land.	Pfenn.	Quatbr.	Fr. Bier.
—	—	—	—

Vom Wasser weggerissene und weggeschwemmte Gebäude, wie die . . . .

§. 23.

Land.	Pfenn.	Quatbr.	Fr. Bier.
Neuanbauenden.			

gänzlich überschwemmete Sommer-Früchte, Winter-Früchte,

§. 24.

1 Term. Landst. Dergleichen,			

Wenn solches nur einen oder dem andern Acker in der Aue betroffen.

§. 24.

Arbitrarie.			

Jahre.

Schlosen Schäden ganze Sommer-Winter-Frucht. §. 25.	Schlosen-Schäden in Städten. Von denen auf dem beschädigten Stück Felde oder Weinberge haftenden Schocken. §. 25.	Wind-Schäden an Gebäuden. §. 26.
1 Termin. | 1 Termin.	Land. | Pfenn. | Quatbr. | Fr. Bier.	Land. | Pfenn. | Quatbr. | Fr. Bier.
Landsteuer.	1 | — | — | — NB. Wo die Accise eingeführet, bekommen solche nichts.	gleich denen Neuanbauenden.
Miswachs-Schäden, wenn solche universal, Nichts. §. 27.	Miswachs-Schäden, wenn solche particular, arbitrarie, 1 oder 2 Termine Landsteuer. §. 27.	Viehschäden Arbitrio Collegii relinquitur. §. 29.
Frei-Biere, werden nur denen brauberechtigten Häusern, so durch Feuer oder andere Unglücksfälle ruinirt, concediret. Ingleichen denen Erbkretzschmarn. §. 30.	Abbrauung der Frei-Biere, vid. Resolut. d. d. 5ten September 1701. §. 30.	Erlassungen wegen gewaltsamer und unvermeidlicher Zufälle. Ex aequo et bono. §. 31.
Häuser, so auf Ritterguts Grund und Boden gebauet, sind von allen Schocken frey, die Personen aber, so darinnen wohnen, wenn es nicht Herren Diener, werden in Quatembern zur Mitleidenheit gezogen. §. 32.	Atteſtate sollen gratis gegeben und ohne Ursache nicht verweigert, die falschen hingegen mit 100 fl. oder höherer Strafe belegt werden.	Bei der Einrechnung soll jederzeit mit wenigen, was gebauet, gemeldet werden.

Friedrich August, König, Churfürst rc. rc. rc. Uns ist euer, das Reglement, wie es in Zukunft bei Unsrer Obersteuereinnahme mit Ertheilung der von denen Brand- Wasser- und Wetterbeschädigten auch Neuanbauenden gesuchten Befreiungen zu halten betreffend, unterm dato den 18ten September des abgewichenen 1701. Jahres erstattete unterthänigste Bericht und sowohl daraus als denen Beilagen mit mehrern gebührend vorgetragen worden, was ihr diesfalls in einem und dem andern unmaasgeblich allergehorsamst zu erinnern der Nothdurft zu seyn befunden.

Allermaasen Wir nun solche allerunterthänigste Erinnerungen, denen damals allhier versammleten getreuen Ständen des Engern- und Weiten-Ausschusses von Ritterschaft und Städten zugefertiget, dieselben auch ferner ihr unvorgreifliches Gutachten darüber eröffnet; Als haben Wir dieses alles gegen die vorigen Projeckte halten, auch darinne gewisse Passus ändern, sowohl das ganze Werk in allhier beigelegten Aufsatz bringen lassen, und habt ihr diesem also wie darinnen verordnet, hinführo bei vorkommenden Fällen, behörig nachzugehen, allenfalls auch, da etwas sonderliches, welches nach denen gesetzten Regeln füglich nicht zu entscheiden, sich ereignen möchte, hierüber euren allerunterthänigsten Bericht einzuschicken und Unsre gnädigste Resolution darauf zu erwarten.

Dresden, am 3ten Mai 1702.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

N. F. G. von Gersdorff.

An die Ober-Steuereinnahme.

Christian Bernhardi.

Begnadigungs-Reglement

wie es hinfüro bei der Ober-Steuereinnahme mit Ertheilung suchender Befreiungsjahre, denen Brand- Wasser- und Wetter-Beschädigten, auch sonst insgemein zum Neuen-Anbau gehalten werden soll.

Weiln sowohl schon vormals als noch bei letztem Ausschußtage, von Er. getreuen Landschaft dafür gehalten und vorgeschlagen worden, daß zu Wiederanbringung so viel Tausend in Städten und auf dem Lande annoch wirklich und gänzlich wüste liegender Häuser und Grundstücken, eine durchgehende perpetuirliche Moderation derer auf solchen wüsten Häusern und Güthern haftenden Schocke, wenn solche von jedes Orts Gerichtsherrn und Obrigkeit pflichtmäßig angegeben, geschehen möchte; Als lassen Sich Königl. Majestät solches allergnädigst gefallen, und wollen daß die auf denen vom Kriege her noch caduc liegenden Güthern und Häusern haftenden und bishero ins Decrement geschriebene Schocke, durch gewisse von der Ober-Steuereinnahme verordnete Commissarios untersuchet, von solchen die befundene Beschaffenheit und Zustand der Güther, absonderlich mit Anführung, ob Pertinenzien darzu vorhanden gewesen oder noch seynd, auch ob gewisse Gerechtigkeit von Brauen, Malzen oder sonsten auf denen Grundstücken hafteten, an die Ober-Steuereinnahme pflichtmäßig berichtet, und sodann von derselben an Königl Majestät umständlicher Bericht mit Gutachten erstattet,

und dann ferner allergnädigster Entschluß und Befehl, wegen Abschreibung derer auf einem solchen bis anhero wüste gelegenen Guthe haftenden Schocke, erwartet werden soll. Hiernächst soll

§. 1.

Zehen Jahr Befreiung von rauher Wurzel aufgebaueten Hause.

Erstlich bei denen Neuanbauenden, wer ein von vorigem deutschen Kriege her wüste gelegenes Haus von rauher Wurzel aufbauet, Zehen Jahr in Land- und Pfennig-Steuern, Drei Jahr Quatember-Freiheit und Drei Freibiere zugelassen werden.

§. 2.

Sechsjährige Befreiung vom baufälligen Hause, so von Grund aus neu gebauet wird.

Wer ein baufälliges Haus, so gänzlich nieder zu reißen und von neuen aufzubauen, ohne Entgeld annimmt oder ererbet, der genießet Sechs Jahr Land- und Pfennig-Steuer-, Zwei Jahr Quatember-Freiheit und Zwei Freibiere.

§. 3.

Wer dergleichen kauft für Zehen Gülden genießet Zwei Drittheile.

Wer aber dergleichen erkaufet und wenigstens Zehen Gülden oder mehr Kaufgeld giebet, genießet Zwei Drittheil von solcher Freiheit; wer aber weniger Kaufgeld giebet als Zehen Gülden, bekommt die Freiheit wie §. 2.

§. 4.

Vörder Hausbau; Seitengebäude; Hinterhaus; diesfallsige Befreiung.

Wenn einer das Vörderhaus allein bauet, soll er Vier Jahr in Land- und Pfennig-Steuern, Ein Jahr in Quatembern und etwas von Freibiere haben, wer die Seitengebäude dazu neu erbauet, soll noch ein Jahr in Land- und Pfennig-Steuern und Ein halb Jahr in Quatember, und vor das Hinterhaus wieder Ein Jahr Land- und Pfennig- und Ein halb Jahr in Quatember-Steuern Freiheit haben.

§. 5.

Wie es in Städten zu halten, wenn ganze Häuser weggebrannt.

Und also soll es auch in Städten seyn, wenn sie Brandschäden leiden, nur daß denen Brandbeschädigten in Quatembern, so viele Freijahre, wie in Land- und Pfennig-Steuern, und also zum Exempel, wenn die ganzen Häuser wegbrennen, auch Sechs Jahr Quatember, wegen ausgestandener Calamität und Verlust ertheilet werden soll.

§. 6.

Von Scheunen, welche ohne Vorrath und mit Vorrath abgebrannt, ingleichen wegen des verbrannten Viehes.

Wenn denen Bürgern, die etwan absonderlich habenden Scheunen ohne Vorrath abbrennen,

bekommt einer zum Wiederaufbau Sechs Freijahre in Land- und Pfennig-Steuern, von denen auf der Scheune haftenden Schocken, doch keine Quatemberfreiheit, und wenn der Vorrath darinnen mit verbrannt, um deswillen Ein absonderlich Freijahr von Land- und Pfennig-Steuern (ohne Quatemberfreiheit) nach denen Schocken, so auf denen Feldern, Wiesen und andern Grundstücken haften, wovon die verbrannten Früchte eingesammlet, wegen des verbrannten Viehes aber, werden Ein bis Zwei Jahr in Quatember frei gelassen, nach Größe des Schadens und der Ober-Steuereinnahme Ermäßigung.

§. 7

Abgebrannte Hausgenossen in Städten.

Denen Hausgenossen in Städten, so mit abgebrannt, passiren Zwei Jahr Quatember frei.

§. 8.

Besitzer, so ihre Häuser wegen des Löschens eingerissen.

Denen Besitzern, so ihre Häuser um des Löschens willen, guten Theils eingerissen, werden Zwei Jahr in Land- und Pfennig-Steuern frei gegeben, wenn sie aber nur abgedeckt, wird Ein oder Zwei Termine, nach der Ober-Steuereinnahme Arbitrio, und wenn ein Haus ganz eingerissen worden, die völlige Steuerfreiheit, wie bei denen ganz abgebrannten ertheilet.

§. 9.

Auf dem Lande vom deutschen Kriege ganz wüste liegendes Haus oder Guth.

Ein vom deutschen Kriege her noch ganz wüste liegendes Haus oder Guth auf dem Lande, genießet die Steuerfreiheit wie No. 1. bei denen Städten.

§. 10.

Befreiung, wer ein wüstes Haus oder Guth ererbet oder umsonst annimmt.

Und wer ein wüstes Haus oder Guth auf dem Lande ererbet oder umsonst annimmt und wieder aufbauet, genießet eben solche Freiheit, wie daselbst No. 2.

§. 11.

Wer dergleichen erkauft.

Wer aber dergleichen erkauft, bekommt Zwei Drittheil solcher Freiheit, wie bei den Städten No. 3.

§. 12.

Wer das blose Wohnhaus auf dem Lande bauet.

Wer das blose Wohnhaus auf dem Lande excl. Scheunen und Ställe bauet, genießet Vier Jahr Freiheit in Land- und Pfennig-Steuern und Ein Jahr in Quatembern.

§. 13.

Scheunenbau.

Wer die Scheunen dazu bauet, noch Ein Jahr in Land- und Pfennig-Steuern und ein halb Jahr in Quatembern.

§. 14.

Bau der Ställe.

Die Ställe gleichfalls bauen, wird Ein Jahr in Land- und Pfennig-Steuern und ein halb Jahr in Quatembern.

§. 15.

Scheunen ohne Getreidevorrath oder da dieser darinne verbrannt.

Und also wie No. 13. disponirt, wird es auch gehalten, wenn eine außer dem Hause und Gebäude etwa befindliche Scheune ohne Getreidevorrath abgebrennet, daferne aber dieser darinne mit verbrannt, wird noch Ein Jahr in Land- und Pfennig-Steuern frei passiret, wie in Städten ebenermaasen.

§. 16.

Ställe, welche mit Vieh verbrannt.

Wenn Ställe mit Vieh verbrennen, sollen die Freijahre seyn, wie bei denen Ställen mit Vieh in Städten.

§. 17.

Abgebrannte Hausgenossen.

Die mitabgebrannten Hausgenossen genießen Zwei Jahr Quatember-Freiheit, wie in Städten.

§. 18.

Reparaturen.

Im übrigen bleibet es wegen der blosen Reparaturen, bei der abschläglichen Resolution, de dato den 1sten August 1690.

§. 19.

Der Erlaß soll nicht eher, als bis der Bau wirklich angegangen, seinen Anfang nehmen.

Gleichwie aber obiger Erlaß nicht eher, als wenn der Bau wirklich angehet, seinen Anfang zu nehmen; also ist doch denen Abgebrannten, als welche Armuths halber gar selten sogleich nach dem Brande zu dem Wiederaufbau gelangen können, keine längere Zeit, als Drei Jahre, einen Anfang darzu wieder zu machen, nachzusehen, und wenn sodann die Bau- oder Brandstelle von dem Eigenthumsherrn nicht verkauft oder angebaut würde, ist sie zu subhastiren, und verlieret der vorige Besitzer sein Eigenthum daran, von dem Pretio aber, darum es erstanden wird, werden die vor

dem Brande aufgelaufenen Gefälle (weiln nach dem Brande keine zu fordern) und Schulden bezahlet, und bekommt das Residuum der gewesene Eigenthumsherr, immaasen denn auch derjenige, so nicht abgebrannt und eine wüste Baustelle erkauft oder angenommen, bei Verlust der halben Freijahre, dieselbe im andern Jahre wieder aufzubauen anfangen, und da er solches binnen Drei Jahren zu thun unterlässet, dieselbe gar wieder verloren haben und solche von neuen an einen Aufbauer zu bringen, von der Obrigkeit gesuchet werden soll.

Wenn nun auch, so lange der Bau nicht angehet, ein solch Stück Guth oder Haus für caduc zu achten und keine Schocke davon zu geben, also seynd doch dieselben immittelst von denen fructibus naturalibus deren nutzbaren Pertinenzien durchgehends bei denen Aemtern, sowohl als den Rittergüthern und Städten pro rata auf vorhergehende rechtmäßige Eintheilung abzutragen und zur Einnahme zu bringen, auch soll, wie weit es mit Anbau bei währenden Freijahren von Zeit zu Zeit gekommen, bei Einrechnung des Erlasses, bei Verlust desselben dociret werden, und daß, wenn einer den Bau wieder liegen ließe, auch die Erlassung sogleich aufhöre, die Obrigkeit acht haben.

Wasser-Schäden.

§. 20.

Beschädigte Stücken an Grund und Boden.

Beschädigte Stücken an Grund und Boden, so zwar empfindlich jedoch zu repariren möglich, sollen Zwei Jahr lang, Land- und Ein Jahr Pfennig-Steuern haben, jedoch ist dieses nur von denen Grundstücken zu verstehen, so ihre absonderlichen Schocke haben, weiln sonst, wenn solche Stücke unter die Schocke des ganzen Guthes gehören, das Ober-Steuercollegium den Erlaß nach Pflichten zu arbitriren.

§. 21.

Mühlen betreffend.

Wenn es Mühlen betrifft nach Befindung des Schadens, dem durch des Eigenthumsherrn zeitige Vorsorge und hauswirthliche Unterhaltung vorzukommen gewesen, arbitrarie zu verwilligen.

§. 22.

Wenn Grund und Boden Stückweise abgerissen.

Wenn Grund und Boden Stückweise abgerissen wird, und es haften besondere Schocke darauf, werden dieselben nach Proportion in die Caducität gesetzet, jedoch auch dem, an dessen Grund und Boden das Abgerissene wieder anlegt, daß er einen Nutzen davon haben kann, nach Billigkeit einige Schocke wieder aufgelegt.

§. 23.

Weggeschwemmete Gebäude.

Die vom Wasser eingerissenen bisweilen auch wohl gar weggeschwemmeten Gebäude, seynd andern neuen Anbau gleich zu halten.

§. 24.

Durch Ueberschwemmung gänzlich verderbte Früchte, ingleichen verschwemmt Gras und Wegführung des Heues.

Wegen der durch Ueberschwemmung gänzlich verderbten Früchte, wird auf die Sommerfrucht Ein Termin Landsteuer-Freiheit, und von der verderbten Winterfrucht, wird Ein Termin Landsteuer-Freiheit, jedoch wenn alles Feld solcher Wetterschaden betroffen, concediret, denn wenn nur ein oder der andere Acker, so etwa in der Aue lieget, oder sonsten gelitten, arbitriret die Freiheit die Ober-Steuereinnahme auf ein wenigers.

Item, ist von verschwemmten Gras auf den Wiesen oder Wegführung des Heues Ein Termin Landsteuer-Freiheit zu bewilligen.

Wetter- und dergleichen Schäden.

§. 25.

Schlosen-Schäden an der Sommer- und Winterfrucht.

Wegen Schlosen-Schadens, für die ganze Sommerfrucht, Ein Termin Landsteuer, von allen Schocken des Guths, und von der ganzen Winterfrucht, auch so viel; in Städten aber Ein Jahr Landsteuer-Freiheit, jedoch nur von Schocken auf den beschädigten Stücken Feld oder beschädigten Weinberge.

§. 26.

Wind-Schäden.

An Gebäuden, gleich den andern Neuanbauenden.

§. 27.

Mißwachs.

Wenn er universal, wird nichts gegeben, wenn er aber particular, wofern er enorm, pro arbitrio, Ein oder Zwei Termine Landsteuern.

§. 28.

Contagion-Schäden.

Befreiung aller Steuern, so lange sie von aller Nahrung abgeschnitten.

§. 29.

Vieh-Schäden.

Werden des Ober-Steuer-Collegii Arbitrio überlassen, wegen der vielerlei Umstände.

§. 30.

Freibiere.

Werden nur denjenigen, welche brauberechtigte Häuser, sie mögen durch Feuer oder andere Unglücksfälle ruiniret seyn, zum Wiederaufbau Freibiere concediret, und haben diejenigen, so keine

Biere auf ihren Häusern, dergleichen Concession sich nicht zu erfreuen, immaasen und auch im übrigen mit Abbrauung derer Freibiere und sonsten also gehalten wird, wie in der allergnädigsten Resolution vom 5ten September 1701., davon eine Abschrift beigeleget, enthalten.

§. 31.

Wegen gewaltsamer und unvermeidlicher Zufälle.

Der übrige Erlaß, wegen gewaltsamer und unvermeidlicher Zufälle, geschiehet nach Befindung derer dabei sich ereignenden Umstände ex aequo et bono, und zwar allezeit mit Beibehaltung nochmaliger Abtragung derer restirenden Steuern, so viel davon noch zu erlangen möglich ist.

§. 32.

Die auf Ritterguths Grund und Boden erbaueten Häuser.

Bleiben zwar die auf Ritterguths-Grund und Boden etwa erbaueten Häuser, wie es der Natur und Eigenschaft des Ritterlehns gemäß, von allen Schocken gänzlich befreiet, von Quatembern aber werden die darinnen wohnenden Personen nur so weit frei gelassen, wenn sie Diener, als Winzer, Jäger, Brauer, Gärtner rc. sind, wenn aber andere Leute, so ihre eigene Nahrung und Gewerbe treiben, hinein gesetzet werden, so seynd sie billig zur Mitleidenheit zu ziehen.

Ferner:

Muß der Supplicant, so Befreiung suchet, ein umständliches Attestat und Bericht von seiner Obrigkeit, wie die Sache beschaffen und sich das Gebäude oder der Schade in der That wahrhaftig befindet, zugleich bei dem Supplicato um den Erlaß mit beilegen, die Obrigkeit aber soll ihm dergleichen, wenn sie den Zustand vorher selber oder durch die geschwornen Gerichten, in Augenschein genommen, pflichtmäßig und bei Vermeidung Ein Hundert Gülden, auch nach Gelegenheit höherer Strafe, wenn sie wissendlich ein falsch Attestat gegeben zu haben überführet würde, oder, da sie ihm solches Attestat ohne genugsame Ursache zu geben verweigert, bei willkührlicher Strafe ertheilen, und von den armen Leuten, es sey einer oder gar eine ganze Gemeinde, die solches Attestat suchen, gar nichts für den Bericht und Attestat nehmen.

Dahingegen auch bei der Ober-Steuereinnahme, solcher Leute Supplicata sogleich zum Vortrag und Expedition, wenn schon das Collegium nicht beisammen, sondern nur der Director, oder bei dessen Abwesenheit ein und ander Ober-Steuereinnehmer zugegen, weiln doch Regeln vorhanden, wornach der Erlaß zu thun, zu bringen, ungesäumt expediret, und für solche Erlaß-Befehle, von denen Calamitosis, wegen etwa erlittenen Brand- Wasser- oder Wetter-Schadens, von denen Secretariis nichts zu nehmen, bei ebenmäßiger willkührlicher Bestrafung.

Auch soll jede Obrigkeit schuldig seyn, daß sie allemal bei Einschickung der Landsteuer, mit wenig Worten zugleich anführen, was von denen, so gewisse Freijahre und Concession bei ihm erhalten, an Bau geschehen, und wie weit es damit gekommen, bei Vermeidung so vieler Strafe, als die Steuer durch Unterlassung solches Berichts, bei nicht fortgeführtem Bau und dennoch fortgelaufenen Befreiung, Schaden erlitten, und ist schlüßlich die Befreiung, wenn der Anbauer sich säumig erweiset, obgedach-

termaasen einzuziehen und wohl Acht zu haben, damit nicht, wie öfters bishero geschehen, dieselbe viele Jahre nach einander, auch wohl dann und wann, mehr als einmal genossen werde, ohne daß das Geringste gebauet, oder das Guth in guten Stand gesetzet worden.

Generale

den bei den Berg-Magazin-Anstalten bewilligten Erlaß des Mahlgroschens betreffend, vom 24sten Januar 1801.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Uns ist von Unsrem Geheimen Finanzcollegio der ohnmaasgebliche Vorschlag geschehen, daß das zu den Bergmagazinen eingehende, und von selbigen an das Berg- und Hüttenvolk, in gewissen, nach eines jeden Hausconsumtion berechneten Quantis, verabreichte Getreide, von den sonst festgesetzten Abgaben befreit werden möchte.

Nachdem Wir nun sothanen Vorschlag, und mithin auch die angetragene Befreiung sothanen Getreides von dem Mahlgroschen genehmiget haben; So begehren Wir an euch gnädigst, ihr wollet, daß den Generalacciseinnahmen in den von selbigen abzulegenden Mahlgroschenrechnungen, der bei den Bergmagazinanstalten bewilligte Mahlgroschenerlaß passiren möge, die weitere nöthige Veranstaltung treffen. Dresden, am 24sten Januar 1801.

An die Meißnische, Erzgebirgische und Voigtländische Creißeinnahme.

Carl August von Schönberg.

Carl Anton Ayrer, S.

Generale

den Wegfall der eidlichen Verpflichtung der Stadtmüller in Ansehung des Mahlgroschens betreffend, vom 20sten März 1801.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben für gut befunden, statt der in dem Mahlgroschen-Ausschreiben vom 10ten December 1766. *) §pho III. vorgeschriebenen eidlichen Verpflichtung der Stadtmüller, in Ansehung dessen, was ihnen des Mahlgroschens halber oblieget, forthin eine gleichmäßige Einrichtung, als wegen der Erfüllung ihrer Obliegenheiten bei der Generalaccise, vermöge des an sämmtliche Generalaccis-Inspectoren am 5ten Juli 1797 **) ergangenen Generalis getroffen worden ist, statt finden zu lassen.

Solchemnach ist nicht nur künftig den Müllern in Städten, bei Antritt ihres Gewerbes, gegen Wegfall des Eides, blos eine vollständige Instruktion nach dem sub ⊙ beiliegenden Entwurfe, von der Gerichtsobrigkeit, welche bisher die eidliche Verpflichtung zu besorgen gehabt hat, nach deren deut-

*) C. A. C. I. 2. S. 719. **) C. A. C. II. 2. S. 1339.

licher Vorlesung und Vollziehung zu ertheilen, und derselben von den Empfängern das Angelöbniß, solche genau zu befolgen, mittelst Handschlags zu leisten, sondern es sind auch denen Müllern, die bereits in Eidespflicht stehen, dergleichen Instructionen durch ihre Obrigkeiten, mit Verweisung auf die vorhin abgelegte Pflicht, sofort auszuhändigen; Und da hiernächst von Stadteinwohnern zuweilen auch Getreide in nahe gelegene Landmühlen zum Vermahlen gebracht wird, so ist denen Müllern auf dem Lande, welche gewöhnlich Getreide für Stadteinwohner abmahlen, und dieserhalb, zu Verhütung der Mahlsteuerunterschleife, entweder bisher schon verpflichtet worden, oder zu verpflichten gewesen wären, ebenfalls eine Instruction nach dem Entwurfe sub ⊙, jedoch mit Weglassung desjenigen, was darinnen sub nis. 4. und 5. enthalten ist, von ihrer Obrigkeit zuzustellen und deren genauen Befolgung halber, an diese von ihnen der Handschlag abzugeben. Auch sind, wenn mit den Müllern Veränderungen vorgehen, die von den Gerichtsobrigkeiten über die Aushändigung der Instructionen an die neuangenommenen Müller, und das von diesen an sie abzustattende Handgelöbniß zu fertigenden Registraturen, in Gemäsheit des angezogenen IIIten §phi des Mahlgroschen-Ausschreibens, noch fernerhin der ersten Einrechnung bei Fünf Thaler Strafe, jedesmal beizufügen.

Wir begehren dannenhero an euch gnädigst, ihr wollet diese Unsre Generalverordnung einem jeden, dem sie zu wissen nöthig ist, zur gebührenden Nachachtung bekannt machen, und damit derselben allenthalben genau nachgegangen werde, behörige Obsicht führen.

Dresden, am 20sten März 1801.

An sämmtliche Creis-Steuer-Einnahmen, ingleichen an die Stifts-Steuer-Einnahme zu Wurzen.

Carl August von Schönberg.
Carl Anton Ayrer, S.



Instruction.

Der Müller N. N. zu —— hat

1.

kein Getreide, welches Stadt-Einwohnern zugehöret und bei ihm zur Mühle gebracht wird, es bestehe solches worinnen es wolle, das zum Bierbrauen erforderliche Malz davon allein ausgenommen, eher, als bis derjenige, welcher sothanes Getreide überbringet, die davon zu entrichtende Abgabe des Mahlgroschens bei der General-Acciseinnahme abgeführet und solches mittelst eines unterschriebenen und bestempelten Zettels dargethan hat, weder selbst noch durch andere Personen aufschütten und abmahlen zu lassen, auch

2.

bei sich ereignendem Verdachte eines unrichtigen und größern Gemäßes, das Getreide nach Vorschrift des 2ten §phi des wegen des Mahlgroschens ergangenen gnädigsten Ausschreibens de dato den 10ten December 1766. umzumessen, und das unrichtig befundene Maas zuförderst auf den Dresdner Scheffel zu reduciren, sowohl überhaupt

3.

allen Unterschleif, auch denjenigen, welcher in seiner Abwesenheit oder entstehender Krankheit, durch sein Weib, Kinder, Knappen oder Gesinde, geschehen könnte, äußerster Möglichkeit nach, zu verhüten und dahero, wenn dergleichen sich ereignen sollte, für die Seinigen zu haften, auch sonst in allen Stücken gedachtem Ausschreiben sich gemäß zu erweisen, mithin auch

4.

sein eigen Mahlgetreide, so er entweder für sich und die Seinigen zur Brödung oder zum sonstigen Vertrieb auf den Verkauf consumiret, alltäglich nach beschehenem Abmahlen bei der General-Acciseinnahme richtig und ohne einige Zurückhaltung anzugeben, den Mahlgroschen davon zu erlegen, und sich solchen in ein besonderes Büchel einschreiben zu lassen.

Daferne derselbe obigen Vorschriften entgegenhandeln und Unterschleife verhängen würde, so hat er zu gewarten, daß an ihm die in dem 3ten §pho des angezogenen Mahlgroschen-Ausschreibens auf den Uebertretungsfall gesetzte Strafe unnachbleibend vollstrecket und er also

5.

wenn er die Mahlsteuer von seinem eigenen abgemahlenen Getreide hinterziehet, um Zehen Thaler von einem jeden unterschlagenen Scheffel seines eigenen Getreides, bestrafet,

6.

wenn aber von ihm oder den Seinigen, welche er vertreten muß, denen Mahlgästen zum Vortheil, das Getreide ohne Entrichtung des Mahlgroschens, oder ein mehreres als vergeben worden, abgemahlen wird, das Erstemal in Fünf Thaler, und das Anderemal in Zehen Thaler Strafe genommen, das Drittemal aber, nach Befinden, mit Vestungsbau oder Zuchthausarbeit belegt werden solle;

Wornach sich gebührend zu achten und für Nachtheil und Schaden sorgfältig zu hüten ist. Signatum — —

Avertissement.

die Verloosung und Bezahlung der Steuer-Credit-Cassen-Capitalien betreffend, vom 17ten April 1801.

Da, nach nunmehro erfolgter Ratification des Reichsfriedens die, laut des Avertissements d. d. 7ten März 1793. während des bisherigen Reichskriegs, von der Ostermesse des nur gedachten Jahres an, sistirte Verloosung und Zahlung der Steuer-Credit-Cassen-Capitalien, wiederum fortgesetzt, zu dem Ende mit besagter Verloosung in der bevorstehenden Ostermesse 1801 der Anfang gemacht und die in selbiger durch das Loos herausgezogenen Capitalien in der folgenden Michaelismesse dieses Jahres, bezahlet, übrigens aber künftig mit Ausloosung und Zahlung gedachter Steuer-Credit-Cassen-

Capitalien in eben der Maase, wie vorhin, in den jedesmaligen Oster- und Michaelismessen ununterbrochen fortgefahren werden soll. Als ist solches, und daß man nicht minder mit Entrichtung der Zinsen, so wie bisher geschehen, auch in Zukunft, auf das genaueste innehalten werde, hierdurch bekannt zu machen gewesen. Leipzig, am 17ten April 1801.

Unter Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen höchster Genehmhaltung, von wegen derer zur Churfürstl. Sächsischen Steuer-Credit-Casse verordneten landschaftlichen Deputirten.

Generale

die zu verhütende Verfälschung des Spielcharten-Stempels betreffend, vom 19ten Januar 1804.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben auf die uns beschehene Anzeige mehrerer Fälle, wo seit kurzem Verfälschungen des Spielcharten-Impost-Stempels entdeckt worden, zu möglichster Sicherstellung des Steuer-Interesse, Folgendes anzuordnen für gut befunden: Es ist nämlich den Impost-Einnehmern, besonders an solchen Orten, wo Spielcharten gefertiget werden, gemessenst aufzugeben, auf die Geschäfte der Chartenmacher ihres Ortes, ein genaueres Augenmerk, als zeither wohl nicht geschehen, zu richten, und wenn von diesen nur eine geringe, mit den von ihnen treibenden Geschäften, in keinem Verhältniß stehende Anzahl von Charten zur Bestempelung gebracht werden, oder sonst ein Verdacht der Charten-Stempel-Verfälschung wider sie vorhanden seyn sollte, dergleichen Charten-Fabrikanten mit Zuziehung der General-Accis-Officianten, als welche hierzu durch die Behörde besondere Anweisung erhalten werden, und des Ortes Obrigkeit, von Zeit zu Zeit unvermuthet zu revidiren, die, auf die bei ihnen sich etwa vorfindenden bereits bestempelten Spielcharten, aufgedruckten Stempel genau zu prüfen, auch ihnen dabei ihre aufhabende Pflicht, welcher zu Folge sie alle von ihnen gefertigte Charten, in soweit sie nicht in der nachgelassenen Maase ins Ausland versendet werden, zur Bestempelung zu befördern und sich des Verkaufs ungestempelter Charten im Lande schlechterdings zu enthalten haben, alles Ernstes erinnerlich zu machen. Und da hiernächst seit dem Jahre 1726. ein, von dem vorher eingeführten Charten-Stempel abweichender und besser eingerichteter Charten-Stempel gefertiget, solcher aber nur an diejenigen Impost-Einnahmen, bei welchen der vorherige Stempel nicht mehr brauchbar gewesen, hinausgegeben worden, mithin der Vermuthung nach, dermalen noch mehrere Impost-Einnahmen mit alten vor dem Jahre 1726. gefertigten Charten-Stempeln versehen seyn mögen, gleichwohl aber, zu desto eherer Entdeckung der Charten-Stempel-Verfälschung, die Einführung eines gleichen Charten-Stempels bei sämmtlichen Impost-Einnahmen im Lande erforderlich ist; so sind sämmtliche Stempel-Impost-Einnehmer zu bescheiden, daß sie ihren terminlich abzulegenden Impost-Rechnungen, den anjetzt in Gebrauch habenden Charten-Stempel beidrucken sollen, damit nach Befinden die etwa hier und da

noch vorhandenen alten vor dem Jahre 1726. gewöhnlich gewesenen Charten-Stempel, gegen neue dergleichen, bei Unsrer Ober-Steuer-Buchhalterei ausgetauschet werden können.

Wir begehren dannenhero an euch hierdurch gnädigst, ihr wollet dem gemäß das weiter Nöthige veranstalten, übrigens aber die Trankſteuer-Revisoren, daß sie die, ihnen bereits nach Vorschrift der Generalien vom 3ten Juli 1782.*) und 28sten April 1700.**) obliegende Aufsicht auf den Gebrauch ungestempelter Spielcharten, fürohin auch mit auf die Beschaffenheit der auf den Charten befindlichen Stempel richten, und bei etwa eintretenden gegründeten Verdacht einer Verfälschung derselben, das Erforderliche behörigen Ortes zur weitern Untersuchung anzeigen sollen, gebührend anweisen.

Dresden, am 19ten Januar 1804.

Carl August von Schönberg.

An sämmtliche Kreis-Steuer-Einnahmen, und die Stifts-Steuer-Einnahme zu Wurzen.

Carl Anton Ayrer, S.

Generale

die von den Landständen bei dem letzten Landtage, wegen der Steuer-Executoren geführte Beschwerde betreffend, vom 21sten Februar 1804.

Friedrich August, Churfürst 2c. 2c. 2c. Uns ist geziemend vorgetragen worden, was ihr, in Ansehung des bei dem letzten Landtage von den getreuen Ständen in Steuersachen angebrachten gravam. 5. wegen der Steuer-Executoren unterthänigst angezeiget, und dabei zu Unsrer Entschließung gestellet habt. Wie nun die rückständigen Steuern, auch bei den Städten nöthigen Falls durch Execution noch ferner einzubringen, hierbei aber die deshalb vorhandenen Vorschriften genau zu beobachten, und die bei dem bisherigen modo exequendi euch etwa bekannt werdenden Mißbräuche, worunter auch die Verfahrungsart der Stadträthe, daß sie gemeiniglich die Executionsgebühren von den sämmtlichen Restanten zu Drei und Sechs Pfennigen entrichten lassen, statt daß sie die Execution vorzüglich bei einigen der stärksten und nachlässigsten Restanten gegen die von diesen zu leistende Bezahlung der Executionsgebühren an täglichen Drei Groschen, einlegen sollten, zu rechnen ist, sofort abzustellen sind; So begehren Wir an euch hierdurch gnädigst, ihr wollet euch darnach gehorsamst achten. Dresden, am 21sten Februar 1804.

George Heinrich von Carlowitz

An sämmtliche Kreis-Steuereinnahmen.

Carl Anton Ayrer, S.

Avertissement

die Ausgabe der Zinnscoupons der Landschaftlichen Obligationen betreffend, vom 13ten März 1805.

Die im Jahre 1799. auf dem Landtage versammelt gewesenen Stände des Churfürstenthums

*) C. A. C. II. 2. S. 945. **) ebend. S. 1025.

Sachsen, haben damals durch ein Avertissement bekannt gemacht, daß die Ausloosung der landschaftlichen Obligationen bei der Steuer-Credit-Casse zu Leipzig, welche während des Reichskrieges zu Bestreitung der dazu erforderlichen außerordentlichen Bedürfnisse ausgesetzt bleiben müssen, nach hergestelltem Frieden sogleich wieder ihren Anfang nehmen solle. Wie nun solche auch von der Ostermesse 1801 an erfolgt ist: so werden die auf dem dermaligen Landtage versammelten Stände, dem 1sten Paragraph der Declaration vom 10ten October 1763.*) gemäß, auch ihre dießmalige Bewilligung auf die, zu Befriedigung der Steuergläubiger und Abtragung der auf Drei vom Hundert bestimmten Zinnsen, so wie zu Bezahlung der durch Verloosung der landschaftlichen Obligationen herauskommenden Capitalien, ein für allemal von den bereitesten, klärsten und sichersten Einkünften des Landes ausgesetzten und bestimmten jährlichen

Eilfmahlhundert Tausend Thaler —. —.

vorzüglich richten.

Nachdem nun die Zeit herannaht, da, dem 10ten Paragraph gedachter Declaration zu Folge, die zu den noch unausgeloosten landschaftlichen Obligationen gehörigen Coupons von neuem auszugeben sind, indem von den zeitherigen die letzten in künftiger Michaelismesse dieses Jahres zahlbar werden: so wird

1.

hiermit bekannt gemacht, daß die auszustellenden, von zwei Deputirten und dem Buchhalter zu unterschreibenden, Zinnsscheine auf die Jahre 1806, 1807 und 1808 von dem ersten Tage der Neujahrsmesse 1806 an, sowohl, nach Ablauf nur bemerkter Jahre zu denjenigen landschaftlichen Obligationen, welche unterdessen noch nicht durch die Ziehung herausgekommen seyn werden, anderweitige neue auf die Jahre 1809, 1810 und 1811 auszufertigende Zinns-Coupons in der Neujahrsmesse 1809 an die Vorzeiger der von Zwei Deputirten und dem Buchhalter unterzeichneten, den vorherigen Zinnsscheinen vorgedruckt gewesenen, Ueberschriften oder Leisten, gegen deren Rückgabe bei der Steuer-Credit-Cassen-Buchhalterei zu Leipzig, ausgehändigt werden sollen.

Und da

2.

von den zur Verwaltung der Steuer-Credit-Casse vormals ernannten Deputirten von der Ritterschaft, Herr Moritz Ferdinand von Wilke, auf Liebsdorf, aus dem Neustädtischen Kreise, mit Tode abgegangen; Herr Christian Ehrenfried Anton von Ziegesar, auf Schönau, aus dem Erzgebirgischen Kreise, seine Stelle aufgegeben, und Herr Heinrich August von Holleufer, auf Kühnitsch, als substituirter Deputirter des Leipziger Kreises, besagtes Guth Kühnitsch verkauft hat, an des erstern Stelle aber dessen Substitut, Herr Heinrich Erdmann Röder, auf Löwitz, so wie an des zweiten Stelle dessen Substitut, Herr Friedrich Lebrecht Sebastian Graf von Wallwitz, auf Wiesa, die Besorgung bereits übernommen, hierauf aber, unter Ihro Churfürstl. Durchlaucht höchster Genehmigung, von den ritterschaftlichen Ständen des Leipziger Kreises an die Stelle des Herrn von Holleufer, Herr Gottlob Heinrich von Minkwitz, auf Imnitz, von den Ständen des Neustädtischen Kreises, Herr

*) C. A. C. I. 2. S. 299.

Heinrich Gottlob Wolf von Tümpling, auf Sorne, und von den Ständen des Erzgebirgischen Kreises Herr Hanns George von Carlowitz, auf Oberschöna, als Deputati substituti erwählt worden sind: so wird das Publicum hiermit benachrichtiget, daß

aus der Ritterschaft:

Herr Hanns Friedrich Sigismund von Bodenhausen, auf Burg- und Neu-Chemnitz, aus dem Chur-Kreise,

Herr Heinrich Moritz Graf von der Schulenburg, auf Baumersrode, aus dem Thüringischen Kreise,

Herr Friedrich von Zehmen, auf Stauchitz, aus dem Meißnischen Kreise,

Herr Friedrich Leberecht Sebastian, Graf von Wallwitz, auf Wiesa, aus dem Erzgebirgischen Kreise,

Herr Wolf Friedrich Gotthelf von Tümpling, auf Arnsdorf, aus dem Leipziger Kreise,

Herr Gustav Leopold Freiherr von Beust, auf Thoßfell, aus dem Voigtländischen Kreise,

Herr Heinrich Erdmann Röder, auf Lewitz, aus dem Neustädtischen Kreise,

welchen auf den Todes- oder Verhinderungsfall,

Herr Friedrich Wilhelm Curt von Leipziger, auf Kroppstätt aus dem Chur-Kreise,

Herr Carl Friedrich Wilhelm von Wolfersdorf, auf Ober- und Unterschmon, aus dem Thüringischen Kreise,

Herr George Adolph von Hartitzsch, auf Staucha, aus dem Meißnischen Kreise,

Herr Hanns George von Carlowitz, auf Oberschöna, aus dem Erzgebirgischen Kreise,

Herr Gottlob Heinrich von Minkwitz, auf Imnitz, aus dem Leipziger Kreise,

Herr August Heinrich von Trützschler, auf Dorfstädt, aus dem Voigtländischen Kreise,

Herr Heinrich Gottlob Wolf von Tümpling, auf Sorna, aus dem Neustädtischen Kreise,

substituiret worden, desgleichen

von den Städten:

Die Kreis-Städte: Leipzig, Wittenberg, Dresden, Zwickau, Langensalza, Plauen, und Neustadt an der Orla,

die Besorgung der bei der Steuer-Credit-Casse vorfallenden Verrichtungen, auf die im dritten Paragraphen obgedachter Declaration bestimmte Art, und nach der von des Höchstseeligsten Churfürstens, Herrn Friedrich Christians, Königl. Hoheit, bestätigten Instruktion übernehmen werden.

Endlich ist:

3.

die in den Jahren 1791 bis 1801 bezahlten landschaftlichen Obligationen und eingelöseten Zinns-Coupons zu Ende künftiger Ostermesse zu verbrennen, beschlossen worden, und es wird der hierzu anzusetzende Tag öffentlich bekannt gemacht werden. Dresden, am 13ten März 1805.

Unter Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen gnädigster Genehmigung von Seiten sämmtlicher Stände von Ritterschaft und Städten.

Ausschreiben

das Ihro der Churfürstin Durchlaucht auf dem Landtage von 1805 bewilligte Präsent-Geld betreffend, vom 1sten Mai 1805.

Ist mit dem am 17ten April 1799. erlassenen, in der 2ten Fortsetzung des Codicis Augustei, im 2ten Theile S. 1063. befindlichen Ausschreiben gleichlautend.

Steuer-Ausschreiben

auf die Jahre 1806. 1807. 1808. 1809. 1810. und 1811.
vom 17ten August 1805.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir die von Einer getreuen Landschaft, bei jüngsthin gehaltenem allgemeinen Landtage, zu Verzinsung und succeßiver Abtragung der Steuerschulden, ingleichen zu Unterhaltung der zum Schutze hiesiger Lande erforderlichen Miliz, sowohl zu Bestreitung sonstiger unumgänglich nöthiger Landesbedürfnisse und anderer von der Landschaft angewiesener Ausgaben, fernerweit auf Sechs Jahre unterthänigst bewilligten Abgaben an Tranksteuern, nicht minder an Land- und Pfennigsteuern, so von jedem gangbaren Schocke zu erheben, dann an Quatembersteuern, an Impostеn vom Stempelpapier und Spielcharten, an Personensteuer auch an Mahlgroschen in Städten, in dem am 15ten April dieses Jahres ertheilten Landtagsabschiede bekanntermaasen in Gnaden acceptiret haben, und dann die Nothdurft erfordert, daß sothane Steuerabgaben auf die nächstfolgenden Sechs Jahre, mithin auf die Jahre

1806. 1807. 1808. 1809. 1810. und 1811.

gehörig ausgeschrieben werden; So bleibt euch zu solchem Ende Nachstehendes zur gebührenden Nachachtung und Veranstaltung des weiter Nöthigen unverhalten:

Es sind nämlich die von der getreuen Landschaft bewilligten Tranksteuern wie bis anhero, in den Fristen Quasimodogeniti, Crucis und Luciae, nach vorgeschlagener Maase und Ordnung einzurechnen, und ist

a) von jedem Fasse innländischen Braun-Bieres,

Ein Thaler und Acht Groschen,

b) von jedem Fasse innländischen Weiß-Bieres,

Ein Thaler und Zwölf Groschen,

desgleichen von dem auf besondere Concession an theils Orten brauenden leichten- oder sogenannten Halb-Biere, das sonst Geordnete nach dem bestimmten Satze zu entrichten; dahingegen es in Ansehung des ausländischen Bieres bei der zeitherigen Verfassung und Observanz, nach welcher

Ein Thaler und Sechzehn Groschen,

von jedem Fasse braunen- und

Zwei Thaler und Zwölf Groschen,

von jedem Fasse weißen dergleichen Bieres, abzutragen, sein ferneres Bewenden hat.

Dann ist

c) die vordem und Inhalts des Generalis vom 27sten November 1728.*) vorgeschriebene ordinäre Weinsteuer, nicht minder

d) die beim Landtage 1742. zuerst erhöhete und bei nachherigen Landtägen continuirte neue Wein-Anlage, von den ausländischen Weinen nach Vorschrift der dieserhalb emanirten Ausschreiben, mit der alleinigen Abänderung, daß, nach der getreuen Stände hierunter anderweit beschehenem von Uns auch genehmigten Antrage, zu Vermeidung so mancher Untersuchungen und Ausstellungen, der Eimer Frankenwein ebenfalls mit Einem Thaler vernommen werde, zwar fernerhin einzubringen, jedoch in Ansehung der darüber zu fertigenden Rechnungen, es allenthalben so zu halten, wie es das Ausschreiben aufs Jahr 1764.**) besaget.

In Betreff der Abgabe

e) vom ausländischen Branntweine, welcher in hiesige Lande eingehet und darinnen consumiret wird, ist zu beobachten, daß

Zwei Thaler Zwölf Groschen —.

von jedem Eimer einfachen ordinären Branntweins, und

Vier Thaler, —. —.

vom Eimer abgezogenen, ingleichen von den Liqueurs, vernommen, die auf einzelne Kannen zu legenden Abgaben aber, nach solcher Proportion erhoben, und das, so davon eingegangen, in die Tranksteuer-Rechnung, wie bereits angeordnet worden, mit eingebracht, und bei der Hauptsumme, gleich der neuen Weinanlage, recapituliret werde.

Demnächst sind auf dem Lande,

Acht und Funfzig Pfennige, von jedem gangbaren Schocke,

mit Inbegriff der vorhin in den Terminen Lätare und Bartholomaei, und zwar in jedem derselben zur Hälfte erhobenen, unter dem Namen der Landsteuern bekannten Sechzehen Pfennige, (in Ansehung deren es aus den im Ausschreiben aufs Jahr 1764. mit angemerkten Ursachen, bei der daselbst beschehenen Anordnung, daß, obschon der Betrag dieser Landsteuern terminlich an Acht Pfennigen von jedem gangbaren Schocke, sowohl in den Monat März, als in den Monat August bewilligter Maasen einzubringen, solcher jedoch zu den Pfennigsteuern geschlagen, und mit diesen in eine Rechnung gebracht werden solle, verbleibet) und

Acht und Vierzig Quatember,

(anstatt der bewilligten und von Uns acceptirten 49 Quatember, immaasen Wir den bisherigen Erlaß Eines Quatembers vom Jahre 1806. an, auf die bevorstehende Bewilligungszeit, nach Ausweis des Landtags-Abschiedes, annoch fortdauern zu lassen, mildest beschlossen haben) hingegen in accisbaren Städten,

Fünf und Funfzig Pfennige von jedem gangbaren Schocke,

in soweit solche Schocksteuern nicht wie zeithero von der General-Consumtions-Accise übertragen werden, und

Fünf und Vierzig Quatember,

*) C. A. C. I. 2. S. 143. **) ebend. S. 315.

(anstatt der, der Bewilligung gemäß zu entrichten gewesenen 46 Quatember) jedoch dergestalt, daß die accisbaren Städte von der General-Consumtions-Accise mit Zwei Quatembern mehr als bisher, folglich statt bisheriger 23½ Quatember mit Fünf und Zwanzig und einem halben Quatember, übertragen werden sollen, neben dem, als ein Surrogatum von Drei Pfennigen und Drei Quatembern bei gedachten Städten nach Vorschrift des Mahlgroschen-Ausschreibens vom 10ten December 1766.*) und sonstigen diesfallsigen Anordnungen, noch ferner zu erhebenden und zu berechnenden Mahlgroschen, nach den in nöthiger Anzahl hier beiliegenden gedruckten Verzeichnissen zu entrichten.

Die auf Sechs Jahre prorogirten Imposten vom Stempelpapier und Spielcharten, sind zwar ferner nach Maasgabe der verschiedenen Impost-Ausschreiben, und besonders der Mandate vom 7ten October 1732.**) und 16ten October 1749.***) und deren Erläuterung vom 1sten October 1799.****) weiter abzutragen und zu berechnen;

Wir wollen jedoch hierbei in Gnaden geschehen lassen, daß nach der getreuen Stände Antrage, solche Imposten bei allen Sorten innländischer und ausländischer Spielcharten, auch ferner nur nach der Hälfte der vorherigen Sätze erhoben und berechnet werden mögen. Wogegen es bei der auf den Gebrauch einer jeden ungestempelten fremden oder innländischen Spielcharte gesetzten vierfachen Strafe an Zwanzig Thalern, sein unabänderliches Verbleiben hat, und selbige ohne Nachsicht einzubringen ist.

Wegen der Personensteuer bewendet es noch zur Zeit bei demjenigen, was dieser Abgabe halber, in dem sub dato den 31sten März 1767.*****) erlassenen besondern Ausschreiben und der demselben appendicirten resp. Classification und alphabetischen Consignation anbefohlen und nicht etwan durch speciellere Verordnungen abgeändert worden ist.

Wir begehren dannenhero an euch hierdurch gnädigst: ihr wollet wegen sämmtlicher vorbeniemter Steuer-Abgaben, den in dem euch anvertrauten Kreise einbezirkten Ständen, von Prälaten, Grafen und Herrn, Ritterschaft und Städten, auch den bestellten Untereinnehmern mittelst gewöhnlichen Patents, bekannt machen, daß sie solche Steuer-Anlagen, sowohl überhaupt, als die Schock- und Quatember-Steuern insbesondere, zu gehöriger Zeit und zwar letztgedachte Schock- und Quatember-Steuern, in den bei obigen ihnen von euch zuzusendenden Verzeichnissen bestimmten Fristen, jedoch, soviel die accisbaren Städte anlangt, mit Wegfall desjenigen Quanti, so für selbige an Land- auch ordinairen Pfennig- und Quatember-Steuern, die General-Consumtions-Accise, der Verfassung nach, monatlich in Folle überträgt, und in mehrerwähnten Verzeignissen in specie ausgeworfen ist, in tüchtigen, unverrufenen und mandatmäßigen Münzsorten einbringen, was sie selbst dazu zu contribuiren schuldig sind, richtig beitragen, auch auf die von euch zu bestimmenden Einrechnungs-Termine, welche ihr auch selbst gehörig abzuwarten habt, bei Vermeidung der auf den Unterbleibungsfall gesetzten, und ohne Rückfrage sofort einzutreibenden Zwanzig Thaler Strafe, mit zugehörigen doppelten Registern, baarem Gelde und unverwerflichen Belegen, an euch einliefern, die verbleibenden Steuerreste letztverflossener Bewilligung möglichsten Fleißes, wo nicht besondere Anordnung getroffen, einbringen, auf gleiche Weise auch die Rückstände der vorigen Bewilligungen, unter Beobachtung der hierbei nöthigen Behutsamkeit, wo möglich beitreiben, in Trankstenern, wie ohnehin der Verfassung ganz entgegen,

*) C. A. C. I. 2. S. 719. **) ebend. S. 391. ***) ebend. S. 547.
****) C. A. C. II. 2. S. 1065. *****) C. A. C. I. 2. S. 738.

einige Reste, bei Vermeidung eigenen Ersatzes, nicht gestatten, und darinnen und sonst allenthalben gute Ordnung halten, überhaupt aber alles das, was in zeitherigen General- und Particular-Ausschreiben anbefohlen und nicht durch besondere Verordnungen abgeändert worden, obliegender Schuldigkeit nach, aufs genaueste beobachten und ins Werk richten sollen.

Da auch immer noch wahrzunehmen gewesen, wie von Theils Beamten, Stadträthen, und Gerichtsobrigkeiten, dasjenige, was in dem Steuer-Ausschreiben vom 26sten November 1765.*) wegen zu tragender Sorgfalt, daß die auf Grundstücken, welche verkauft werden, haftenden Steuerreste von den Kaufgeldern getilget, und die Käufe eher nicht, als bis der Reste halber Richtigkeit getroffen worden, gerichtlich bestätiget werden sollen, gemessenst angeordnet zu befinden, bis anhero gehörig nicht in Obacht genommen worden; so sehen Wir Uns genöthiget, diese hierunter in ersagtem Steuer-Ausschreiben enthaltene und in dem Generali vom 25sten August 1791.**) das bei Einbringung der Steuern zu beobachtende Verfahren betreffend, wiederholte Disposition, so wie die darinnen auf den Nichtbefolgungsfall festgesetzte Poen der eignen Vertretung der durch dergleichen gerichtsobrigkeitliche Vernachlässigung inexigibel werdenden Steuerreste, hierdurch nochmalen in Erinnerung zu bringen und einzuschärfen.

Damit aber auch dasjenige, was sowohl euch, als den Amtssteuereinnehmern hierbei, nach Maasgabe mehr erwähnten Steuer-Ausschreibens vom 26sten November 1765. zu beobachten obliegt, um so leichter ins Werk gerichtet, und wie es geschehen, übersehen werden könne; so ist künftighin in den der Verfassung gemäß, den Steuerrechnungen beizufügenden Rest-Verzeichnissen und resp. Rest-Agnitionsscheinen, bei jedem der darinnen aufgeführten Restanten, die Ursache, Bewandniß und Beschaffenheit des Rests genauer, als es an Theils Orten zeither nicht geschehen, zu bemerken, vorzüglich aber bei solchen Resten, welche von verkauften und an andere Besitzer gediehenen Grundstükken herrühren, ob für deren Berichtigung, von dem für das Grundstück erhaltenen Kaufgelde, pflichtmäßig Sorge getragen worden, und was deren Abführung bisher behindert habe? ausdrücklich anzuzeigen, das am Ende gedachter Rest-Verzeichnisse von den Obrigkeiten beizufügende Attestat aber, dergestalt einzurichten, daß solches die ausdrückliche Versicherung von dem wirklichen Aussenstehen der Reste, und daß solche mit der Contribuenten Quittungsbüchern und des Local-Einnehmers Manuale genau übereintreffen, auch die bei jedem Restanten angegebene Beschaffenheit der Wahrheit gemäß sey, schlechterdings in sich enthalte.

Worüber denn und daß diesem allen genau nachgegangen werde, sowohl von euch selbst, als auch von den Amtssteuereinnehmern, bei Vermeidung ernstlichen Einsehens, auch nach Befinden der Selbstvertretung der, durch die hierunter bezeigte Nachsicht, inexigibel werdenden Reste, aufs sorgfältigste zu wachen ist.

Im übrigen habt ihr die Contribuenten zu Leistung alles dessen, was sie obstehendem gemäß zu leisten verbunden sind, gebührend anzuhalten, und wider die Säumigen und Ungehorsamen, bei Vermeidung Selbstersatzes, mit den vorgeschriebenen Zwangsmitteln, nach Ablauf der gesetzten Fristen, unnachbleibend zu verfahren, die über obangeregte Steuern und Abgaben abzuschließenden Kreisauszüge sammt zugehörigen Stände-Registern und passirlichen Belegen, in den vorgeschriebenen Fristen,

*) C. A. C. I. 2. S. 711. **) C. A. C. II. 2. S. 1029.

bei Vermeidung der auf den Unterlassungsfall ebenermaasen gesetzten Zwanzig Thaler Strafe, an die Steuer-Haupt-Cassen richtig einzusenden, und von obbemerkten Pfennigen und Quatembern, den Betrag von

Zwei und Funfzig Pfennigen und Sechs Quatembern,

neben sämmtlichen Trank- Wein- und Branntweinsteuern, auch Imposten zur Steuer-Credit-Casse, dagegen die von den annoch verbleibenden

Sechs Pfennigen und Zwei und Vierzig Quatembern,

sammt resp. Mahlgroschen, auch der Personensteuer-Abgabe eingehenden Gelder, zu den resp. Steuer-Haupt-Cassen, oder wohin selbige sonst von Unsrer Ober-Steuer-Buchhalterei angewiesen werden dürften, gehörig abzuliefern, und übrigens euch denen vor Eintritt jeder leipziger Oster-Messe, wegen der zu fertigenden und zu ersagter Ober-Steuer-Buchhalterei einzureichenden Rechnungs-Abschlüsse und sonst an euch besonders ergehenden Vorbeschieds-Befehlen, unter fernerer Beobachtung dessen, was diesfalls in Ansehung der leipziger Michaelis- und Neujahrs-Messen, durch Unsre Rescripte resp. vom 13ten Januar 1784. und 30sten December 1776. beliebt worden, gemäß zu bezeigen.

Dresden, am 17ten August 1805.

Carl August von Schönberg.

An sämmtliche Kreis-Steuereinnahmen. Carl Anton Ayrer, S.

Avertissement

die einstweilige Aussetzung der Verloosung der Steuercredit-Cassenscheine betreffend, vom 2ten März 1806.

Die Stände des Churfürstenthums Sachsen haben denen, wegen Bezahlung der von ihnen übernommenen Steuerschulden, den dabei interessirten Gläubigern gegebenen Versicherungen aufs treulichste und pünktlichste nachzukommen, sich jederzeit angelegen seyn lassen; auch sind besagte Gläubiger, als in den beiden Fällen, wo um des im Jahre 1778. ausgebrochenen, hiesiges Land mit betroffenen Krieges willen, und bei dem im Jahre 1793. entstandenen Reichskriege die Ausloosung der Steuercredit-Cassenscheine einige Zeit lang sistiret werden müssen, aufs neue von der genauesten Erfüllung aller gethanen Zusagen, theils in Ansehung des stets ununterbrochen verbliebenen Abtrags der Zinnsen, theils in Betreff der alsbald nach dem Wegfall der gedachten Hindernisse, wieder hergestellten Ziehungen der Scheine selbst, gewiß überzeugt worden.

Gegenwärtig siehet man sich abermals, durch die eingetretenen allgemein bekannten ausserordentlichen Zeitumstände, da Ihro Churfürstliche Durchlaucht, unser gnädigster Herr, Sich in vorigem Jahre genöthiget gesehen, einen großen Theil Ihrer Truppen, zu Deckung der Landesgrenzen, in mobilen Stand zu setzen, die dazu erforderlich gewesenen Bedürfnisse aber, so wie die, in vielen Gegenden des Landes, besonders durch vereitelte Hoffnung einer zureichenden Erndte im vorigen Jahre,

zur Aufrechterhaltung der Unterthanen nöthig gewesenen und annoch nöthigen Unterstützungen, bei dermaligen äusserst hohen Preisen der Feldfrüchte, und anderer, zum Lebensunterhalte für Menschen und Vieh gehörender Producte, ganz ungemein große Ausgaben verursachet, auch dergleichen noch fernerhin bevorstehen, zu einstweiliger Aussetzung des Verloosens der landschaftlichen Obligationen oder Steuercredit-Cassenscheine, um soviel mehr gedrungen, je gewisser sogar der Gläubiger eignes Interesse dadurch befördert und festgestellet wird, wenn die Contribuenten im Stande erhalten werden, die ihnen obliegenden Abgaben zu entrichten.

Es wird daher von und mit nächstbevorstehender Leipziger Ostermesse bis mit der Ostermesse des Jahres 1807., mit der Herausziehung, oder Verloosung der Steuercredit-Cassenscheine und deren Zahlung, in soweit diese nicht bereits herausgezogene betrifft, innen gehalten, dagegen mit Abtrag der Zinnsen fernerweit stets aufs pünktlichste fortgefahren werden; immaasen auch künftig die bereitesten und klärsten Einkünfte des Landes, nach wie vor, zu ununterbrochener Bezahlung der Zinnsen, so wie der Capitalien selbst, nach Wiederherstellung des in der Michaelismesse 1807. wieder eintretenden Verloosens derselben, angewendet werden sollen; welches alles denn hiermit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht wird.

Dresden, am 2ten März 1806.

Unter Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen höchster Genehmigung von wegen sämmtlicher Stände von Ritterschaft und Städten.

Avertissement

die Creirung neuer Landschaftlicher Obligationen betreffend, vom 9ten September 1807.

1.

Die Stände der alten Erblande Sr. Majestät des Königs von Sachsen, haben die im Jahre 1763. in der deshalb in das Publicum hinausgegebenen Declaration, übernommenen Verbindlichkeiten, mit ordnungsmäßiger Pünktlichkeit und strenger Treue erfüllt; und selbst unter den ausserordentlichsten Zeitereignissen, auch nicht die geringste Stockung in Bezahlung der Interessen, je entstehen lassen.

Der Aufwand, welchen in den Jahren 1778. 1793. und 1805. die Theilnahme veranlaßte, die das Land an den Kriegsbegebenheiten der Zeit zu nehmen genöthiget war, mußte zwar die Verloosungen, durch welche die Capitalien bei der Steuer-Credit-Casse zur Zahlung kommen, auf kürzere und längere Zeit unterbrechen; allein die Ordnung der Capital-Ziehungen trat jederzeit mit dem Augenblicke wieder regelmäßig ein, in welchem die Anlässe ihrer Einstellung verschwanden; und diese Gewissenhaftigkeit in Befolgung des festgesetzten Zahlungs-Systems, erhob die Sächsischen Staatspapiere selbst im Auslande zu einem so hohen Werthe, daß keine Staatspapiere irgend eines Landes

höher geachtet wurden, und ihr Cours selbst in den Perioden, in welchen die Capital-Verloosungen sistirt waren, am höchsten stand. Nur allein während der, mit den letzten Monaten des vorigen Jahres, eingetretenen Ereignisse, konnte es nicht ganz verhindert werden, daß hier und dort, einzelne Sächsische Staatspapiere, welche die Inhaber zu verkaufen genöthiget waren, unter ihrem vorherigen hohen Preise versilbert wurden; und doch geschah dies nur in einem weit geringern Verhältnisse, als es mit den Staatspapieren anderer Länder der Fall gewesen ist.

2.

Die mit solcher Vorsicht verfügte Sistirung der Capital-Ziehungen bei der Steuer-Credit-Casse hat sogar zeither zu einem wirksamen und sichern Mittel gedient, die Erfüllung der, durch das festgesetzte Zahlungs-System eingegangenen landständischen Verbindlichkeiten nur destomehr zu sichern, indem man, ohne das Land mit neuen Steuer-Auflagen zu beschweren, das ausserordentliche Staatsbedürfniß aufbrachte, und dadurch die Hülfsquellen, aus welchen der ausgemittelte Fonds der Steuer-Credit-Casse sich sammelt, ungeschwächt zu erhalten wußte. Die glücklichen Folgen dieser Maasregel wurden auch überzeugend und allgemein erkannt.

Die Steuer-Credit-Casse sah sich in den Stand gesetzt, ungeachtet der eingetretenen Sistirung der Capital-Verloosungen, die übernommenen Steuerschulden seit dem Jahre 1763. um mehr als 14 Millionen Thaler zu vermindern, und ohne den Eintritt der Ereignisse, welche die Geschichte des Tages bezeichnen, erlebt zu haben, würden Se. Königl. Majestät von Sachsen und die Stände sich bald an dem Ziele ihres gemeinschaftlichen Wunsches befinden.

3.

Gleichwohl ist dieses erwünschte Ziel auch noch jetzt für ein Land nicht allzuweit hinausgerückt, dessen Finanzverwaltung auf Sparsamkeit, Pünktlichkeit und Rechtschaffenheit gegründet ist. Die Capital-Verloosungen, welche zu Folge des unterm 2ten März 1806. erlassenen Avertissements, mit der Michaelismesse 1807. wieder anfangen sollten, werden mit diesem Termine nun auch wieder eintreten. Allein eben die Ereignisse der neuesten Zeiten, in welche das Land verwickelt worden und die Kriegslasten, die es zu tragen gehabt hat, erfordern ausserordentliche Mittel und neue Maasregeln, um dem daraus hervorgegangenen Staatsbedürfnisse abzuhelfen, und nach denselben Grundsätzen, welche sich bisher für die eigne Sicherheit des Fonds der Steuer-Credit-Casse, als so zweckmäßig erprobt haben, muß man auch unter den gegenwärtig eintretenden ausserordentlichen Staatsbedürfnissen, aus dem Fonds der Steuer-Credit-Casse, Hülfsmittel ziehen; ohne jedoch die Auszahlung der Zinsen, womit, so wie bisher, ferner pünktlich wird fortgefahren werden, irgend aufzuhalten und zu stören; und ohne auch selbst die Capital-Verloosungen gänzlich zu unterbrechen.

4.

Es wird daher von Michaelis 1807. an bis mit Ostern 1811. die, zur Abzahlung der Capitalien jährlich zu verwendende Summe auf 200000 Thaler, exclusive des, durch die von den verlooßten Capitalien halbjährig ersparten Zinsen erlangt werdenden, und jedesmal mit zur Verloosung

anzuwendenden Zuwachses, festgesetzt; auch sollen unter Sr. Königl. Majestät von Sachsen Allerhöchster Genehmigung, um die gegenwärtigen ausserordentlichen Staatsbedürfnisse zu befriedigen, für 4 Millionen Thaler neue landschaftliche Obligationen creirt, solche in allem Betracht den alten, bisher im Gange gewesenen landschaftlichen Obligationen gleichgesetzt, in

2800	Stück	lit.	A.	zu	1000 Thlr.	sub	No.	1.	bis mit No.	2800.	2800000 Thlr.
1700	-	-	B.	-	500	-	-	1.	- - -	1700.	850000 -
1300	-	-	C.	-	200	-	-	1.	- - -	1300.	260000 -
900	-	-	D.	-	100	-	-	1.	- - -	900.	90000 -
											4000000 Thlr.

vertheilt, jedoch, zu Vermeidung jedes, bei Bezahlung der Zinsen und in der Rechnungsführung ausserdem leichtmöglichen Irrthums, mit einem, dem großen Buchstaben beigesetzten kleinen Buchstaben, z. B. A^a. B^b. u. s. w. von den ältern landschaftlichen Obligationen unterschieden, von den zur Steuer-Credit-Casse verordneten landschaftlichen Deputirten ausgestellt und vollzogen, und gleich denjenigen, die vom Anfange des Steuer-Credit-Cassen-Systems an, vorhanden sind, in die gewöhnliche Verloosung gebracht, jedoch erst nach Bezahlung sämmtlicher, an die Steuer-Credit-Casse im Jahre 1763. überwiesenen Landesschulden, durch selbige zahlbar gemacht und getilgt werden.

5.

Die neu zu creirenden landschaftlichen Obligationen werden ebenfalls, wie die ältern Staatspapiere, nur die Zinsen zu 3 vom Hundert gerechnet, tragen; und um das Land mit keinen neuen Auflagen zu belästigen, wird dieser Zinnsbetrag in den nächsten vier Jahren aus dem, nach der beschlossenen Verloosung verbleibenden Fonds der Steuer-Credit-Casse entnommen, auch in der Folge durch Verminderung der Capital-Ziehungen bei derselben erlangt werden.

Jede dieser neuen landschaftlichen Obligationen erhält gleich den ältern, die erforderlichen Coupons halbjährig zur Oster- und Michaelis-Messe bei der Steuer-Credit-Casse zu Leipzig zahlbar.

6.

Vom Michaelis-Termine 1811. an, wird alsdann der, bei der Steuer-Credit-Casse, nach Abzug der, sowohl von den alten Staatspapieren als den anjetzt bis auf die Höhe von 4 Millionen Thaler neu zu creirenden landschaftlichen Obligationen zu bezahlenden Interessen verbleibende gesammte Tilgungs-Fonds zur Abtragung der, durch die Verloosung zahlbar gewordenen Capitalien wieder fernerhin verwendet werden.

7.

Hiernächst ist unter Sr. Königl. Majestät Genehmigung, den Umständen angemessen gefunden worden, mehrere, an die Königl. Hauptcasse gekommene, und auf zu hohe, den Gebrauch in eintretenden Fällen hindernde Summen ausgestellte Steuerscheine, welche zusammen einen Betrag von

4046000 Thlr. ausmachen, in andere, auf niedere Summen lautende Verschreibungen, zu verwandeln; und es hat dies mit um so weniger Bedenken geschehen können, da der Betrag dieser Staatspapiere bereits auf dem Landtage vom Jahre 1763. als eine Landesschuld, sowohl in Hinsicht der Verzinnsung mit 3 vom Hundert, aus dem Fonds der Steuer-Credit-Casse, als auch in Ansehung der Wiederbezahlung des Capitals selbst, nach der durch die Verloosung bewirkten Tilgung der jetzt im Umlaufe befindlichen landschaftlichen Obligationen, von den Landständen übernommen worden, auch durch die Verwandlung dieser größern Scheine, in mehrere, kleinere Summen enthaltende Obligationen, weder die Verfassung der Steuer-Credit-Casse, noch das Wesen jener alten Steuerscheine selbst verändert wird, sondern diese neuen Obligationen ebenfalls nur zu 3 pro Cent, aus dem Fonds der Steuer-Credit-Casse verzinnset, und von der dermaligen Verloosung eben so ausgeschlossen bleiben, als es mit jenen ältern der Fall gewesen ist.

Es sollen also die, für die Summe von 4046000 Thlr. zu creirenden, auf kleinere Summen zu stellende Steuerscheine in

345	Stück	à 5000	Thlr.	für	1725000	Thlr.	— —
288	=	= 4000	=	=	1152000	=	— —
431	=	= 2000	=	=	862000	=	— —
307	=	= 1000	=	=	307000	=	— —
					4046000	Thlr.	— —

vertheilt, nebst den dazu gehörigen Zinnsleisten und Coupons von den landschaftlichen Deputirten zur Steuer-Credit-Casse vollzogen, und gegen Einhändigung der, auf jenen Betrag der 4046000 Thlr. — in größern Summen ausgestellten alten Steuerscheine Sr. Königl. Majestät von Sachsen übergeben, sodann aber die solchergestalt verwandelten alten Steuerscheine sofort cassirt, und diese Veränderung bei der Buchhalterei der Steuer-Credit-Casse gehörig bemerkt werden, übrigens die Verzinnsung und künftige Abzahlung der Capitalien ohne Rücksicht auf die in den mehrgedachten alten Steuerscheinen verschriebenen Münzsorten, in Conventionsgelde erfolgen.

8.

Endlich ist zu gedenken, daß durch den Abgang Herrn Friedrichs von Zehmen, auf Stauchitz, die Stelle eines Ritterschaftlichen Deputirten bei der Steuer-Credit-Casse erlediget, solche nunmehr durch dessen bisherigen Substituten, Herrn George Adolph von Hartitzsch auf Staucha, und die hierdurch erledigte Substituten-Stelle durch die von Sr. Königl. Majestät von Sachsen genehmigte Wahl Herrn Jobst Christophs von Römer auf Löthayn wieder ersetzt worden.

Welches Alles hiermit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht wird.

Dresden, am 9ten September 1807.

Unter Sr. Königlichen Majestät von Sachsen allergnädigster Genehmigung, von wegen sämmtlicher Stände von Ritterschaft und Städten.

Generale

die Beitreibung der ordinairen Steuern betreffend, vom 7ten December 1807.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem während der bisher das Land überhaupt betroffenen mancherlei Kriegsdrangsale besonders aber in dem Laufe des heurigen Jahres ein beträchtliches Zurückebleiben der Steuern wahrzunehmen gewesen, welches auf das Aerarium einen so nachtheiligen Einfluß hat, daß wegen der fernern Bestreitung der, auf selbiges alljährlich gewiesenen, Landesbedürfnisse in der gehörigen Ordnung, gegründete Besorgniß entsteht. So begehren Wir an euch hierdurch gnädigst, ihr wollet in Beitreibung der auf das heurige Jahr annoch zurückstehenden, so wie der fernerhin fälligen currenten Steuern von den Contribuenten, mit alleinigen Ausschluß der ganz notorisch unvermögenden Calamitosen, unter Beobachtung der in dem, wegen Einbringung der Steuern am 25sten August 1791.*) erlassenen Generali deshalb enthaltenen gemessensten Vorschriften, allen nur möglichen Fleiß anwenden, euch auch hieran, durch die hin und wieder von ganzen Communen und Individuis, der erlittenen Kriegsschäden halber bereits angebrachten Erlaß- und Unterstützungs-Gesuche, als auf welche zu seiner Zeit nähere Resolution erfolgen wird, nicht irren lassen, am wenigsten aber gestatten, daß die ordinairen Steuerabgaben, denen neuerlich von Unsrer Landes-Commission ingleichen vorhin verschiedentlich von den Kreisdeputationen, nach Hufen, auch Schock- und Quatember-Steuern ausgeschriebenen Anlagen, welche ohnehin besage der diesfalls ergangenen Ausschreiben neben den ordinairen Steuern geleistet werden sollen, nachgesetzet werden.

Ihr habet dannenhero nach vorstehendem allen, nicht nur euch selbst gehorsamst zu achten, sondern auch die Unter-Einnehmer, dem gemäß, gebührend anzuweisen.

Dresden, am 7ten December 1807.

George Heinrich von Carlowitz.

An sämmtliche Kreis-Steuer-Einnahmen.

Carl Anton Ayrer, S.

Generale

die Communication mit den Kreis-Commissarien besonders bei vorgehenden Veränderungen in der Gangbarkeit der Steuer-Schocke betreffend, vom 16ten März 1808.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Euch ist nicht unbekannt, was wegen der nöthigen Communication mit den Kreis-Commissarien und der denselben von Zeit zu Zeit zu ertheilenden Nachricht von den vorgehenden Veränderungen in der Gangbarkeit der Steuer-Schocke, nicht nur in dem Steuer-Ausschreiben auf das Jahr 1765.**) §. 12. und durch das Generale vom 7ten

*) C. A. C. II. 2. S. 1029. **) C. A. C. I. 2. S. 711.

December 1764.*) sondern auch besonders vermöge Generalis vom 16ten September 1776.**) gemessenst angeordnet worden ist.

Nachdem jedoch neuerlich Seiten Unsres Geheimen Kriegsraths-Collegii bei Einrechnung der von den Kreis-Commissarien nach den gangbaren Schocken zu erhebenden Cavallerie-Verpflegungsgelder, zwischen den von selbigen bisher berechneten gangbaren Schock-Quantis und den bei den Kreis-Einnahmen geführt werdenden dergleichen Local-Quantis verschiedene Differenzien wahrzunehmen gewesen, welche vermuthlich daher entstanden, daß die mit den gangbaren Schocken vorgefallenen Veränderungen nicht jederzeit zur Kenntniß der Erstern gebracht worden seyn mögen; So finden Wir für nöthig, die hierunter vorhin ergangenen und besonders in dem Generali vom 16ten September 1776.***) enthaltenen Anordnungen nochmals ernstlich einzuschärfen, und begehren dannenhero an euch hierdurch gnädigst, ihr wollet nicht nur eures Orts selbst auf fleißige Communication mit den Kreis-Commissarien in vorkommenden Fällen alle pflichtmäßige Aufmerksamkeit richten, und denselben sofort nach Einlangung der an euch ergehenden, eine Veränderung der gangbaren Schocke zum Gegenstande habenden Verfügungen, von dem erfolgenden Steigen oder Fallen der gangbaren Schocke, mit Bemerkung des Termini a quo und des Grundstücks, bei welchem eine dergleichen Veränderung vorfällt, unfehlbar in Zeiten zuverlässige Nachricht ertheilen, sondern auch damit ein Gleiches von den Schriftsäßigen Ständen und den Amtssteuereinnahmen, in Ansehung dergleichen etwan unmittelbar an sie gerichteten Verfügungen, bei Vermeidung eigener Verantwortung und Vertretung der im Unterlassungsfalle bei Erhebung der Cavallerie-Verpflegungsgelder entstehenden Mängel, auf das genaueste beobachtet werde, das Erforderliche gebührend veranstalten; immaaßen denn auch die Kreis-Commissarien, zu pünktlicher Anmerkung der ihnen bekannt gemachten Veränderungen und zu Beobachtung zweckmäßiger Ordnung hierunter, durch die Behörde werden angewiesen werden.

Dresden, am 16ten März 1808.

George Heinrich von Carlowitz.

An sämmtliche Kreis-Steuereinnahmen.

Carl Anton Ayrer, S.

Generale

die Liquidirung der Steuerreste bei Concursen betreffend, vom 20sten August 1808.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Da sich bisher zum öftern der Fall ereignet, daß, bei entstandenen Concursen, den Steuereinnehmern, über die Richtigkeit der von ihnen, in sothanen Concursen, liquidirten Steuerreste, der Erfüllungseid rechtlich zuerkannt, von selbigen aber dessen

*) C. A. C. I. 2. S. 710. **) C. A. C. II. 2. S. 897.
***) C. A. C. II. 2. S. 897.

Ablegung, wenn sie auch solchen mit guten Gewissen zu leisten vermocht, dennoch deprecirет, dadurch aber Unsrem Steuer-Aerario mancherlei nicht unbeträchtliche Einbuße zugezogen worden ist; und Wir dann zu mehrerer Sicherstellung Unsres Steuer-Aerarii, und möglichster Vermeidung der Nothwendigkeit, auf die eidliche Bestärkung rechtlich zu erkennen, für gut befinden, daß künftig von sämmtlichen Steuereinnehmern, die bei Concursprozessen von ihnen einzureichenden Rest-Liquida, genau bestimmt und nach anliegendem Schema sub ⊙. eingerichtet werden;

So begehren Wir an euch hierdurch gnädigst, ihr wollet solches den gesammten Ständen, auch Amts- und Stadt-Steuereinnehmern bekannt machen und sie zur genauesten Beobachtung dieser Unsrer Anordnung bei vorkommenden Fällen gebührend anweisen, sowohl eures Orts über deren Befolgung mit möglichster Sorgfalt wachen.

Dresden, am 20sten August 1808.

George Heinrich von Carlowitz.

Johann Friedrich Ackermann, S.

An sämmtliche Kreis-Steuereinnahmen
und das Stift Wurzen.

☉ Schema.

Name des Restanten, ingleichen des Characters, Amts, Handwerks rc. desselben.	Anzeige und Beschreibung des Grundstücks, v. welchen rückständige Steuern gefordert werden.	Gangbare Schocke.	Einfaches Quatember-Quantum	Jährlicher Personensteuer Betrag.	Angabe der Zeit, auf welche die Steuern in Rest verblieben.	Anzahl der ausgeschriebenen Pfennige und Quatember.	Schocksteuern.	Reste an Quatembern.	Personensteuer.	Summa.
N. N.	eine Mahlmühle zu Grosröhrsdorf, besage Kaufcontracts Erbreceßes rc. von	72½. von 2 Mahlgängen.	Thlr. gr. pf. — 9. 6.	Thlr. gr. pf. — 16. —	im Jahre 1800. unter dem Steuer-Einnehmer N. N. im Jahre 1801. unter der Amthierung des Subscripti.	58 Pfennige und 48 Quatember bes. Ausschreibens vom 15. October 1799.	Thlr. gr. pf. 14. 14. 5. 14. 14. 5.	Thlr. gr. pf. 19. — — 19. — —	Thlr. gr. pf. — 16. — — 16. —	Thr. gr. pf. 68. 12. 10.

Nota. Hierüber sind vidimirte Extracte aus den Steuer-Catastris beizufügen, oder es kann auch auf den Kaufcontract, wenn darinnen die onera angegeben worden, sich bezogen werden.

Generale

gewisse Personensteuer-Ansätze betreffend, vom 8ten März 1809.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Aus den bei Unsrer Landes-Commission nunmehro eingegangenen Berechnungen über die auf das Ausschreiben vom 29sten Februar vorigen Jahres erhobenen Peräquationsgelder hat sich ergeben, daß der Betrag der nach den Personensteuer-Ansätzen erhobenen Anlagen, um deswillen um ein bedeutendes geringer, als zu erwarten gewesen wäre, ausgefallen ist, weil die Personensteuer-Einnahmen, deren Ansätze zur Richtschnur angenommen worden, sehr häufig in denjenigen Fällen, wo das Personensteuer-Ausschreiben eine Gradation festsetzt, und die Bestimmung der von den einzelnen Individuen zu erlegenden Sätze dem obrigkeitlichen Ermessen überlassen hat, von den wohlhabendsten Personen die niedrigsten Sätze angenommen haben. Besonders ist dieses bei den Kaufleuten zu bemerken gewesen, welche in mehrern Städten, wo die vortheilhaftesten Handlungsgeschäfte getrieben werden, ganz geringe Personensteuer-Quanta entrichten. Da nun diese verschiedentlich wahrgenommene Abweichung der Personensteuer-Einnahmen von der Vorschrift des Personensteuer-Ausschreibens, vermöge dessen die wohlhabenden Personen nach den für ihr Metier festgesetzten höhern Ansätzen nach obrigkeitlichem Ermessen vernommen werden sollen, nicht allein der Peräquations-Casse, sondern auch dem Steuer-Aerario einen nicht unbedeutenden Nachtheil bringt; So begehren Wir an euch hierdurch gnädigst, ihr wollet die Gerichtsobrigkeiten und Stadträthe ernstlich bedeuten, daß sie die in der alphabetischen Consignation des Personensteuer-Ausschreibens dieserhalb enthaltenen Anordnungen besser als zeither beobachten, auch auf die Contribuenten, ohne daß jedoch eine Untersuchung ihrer Vermögensumstände angestellt werde, bei Vermeidung selbsteigener Verantwortung und respective Vertretung des widrigenfalls dadurch entstehenden Verlusts, genauere Aufmerksamkeit führen, nicht weniger euch selbst darnach gehorsamst achten, und die Amtssteuereinnahmen in dessen Gemäsheit gebührend anweisen.

Dresden, am 8ten März 1809.

George Heinrich von Carlowitz.

An sämmtliche Kreis-Steuereinnahmen.

Carl Anton Ayrer, S.

Mandat

wegen Entscheidung verschiedener das Steuerwesen betreffenden Fragen, vom 24sten März 1810.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun hiermit kund und fügen zu wissen:

Daß die getreuen Stände, bei der im Jahre 1776. gehaltenen allgemeinen Landesversammlung, die nachgesetzten, das Steuerwesen betreffenden neun Fragen Unsrer Entscheidung unterthänigst

anheim gestellt, und Wir, nachdem diese Fragen durch Unsre Collegia umständlich erörtert, ingleichen der weitere Beirath Er. getreuen Landschaft darüber wiederholt vernommen worden, darauf Unsre Entschließung gefaßt haben, wie folget:

Quaestio I.

Von den durch ausdrückliche Privilegien verwilligten Steuerbefreiungen.

§. 1.

Alle von Unsren Vorfahren an der Regierung, vor Erlassung der LXVsten Decision vom Jahre 1661. mithin vor dem 22sten Juni 1661. ertheilte Privilegien, Concessionen und Zusicherungen, wodurch die Steuerfreiheit ganz, oder zum Theil verliehen worden ist, bleiben auch hinfüro, ihrem buchstäblichen Inhalte nach, bei Kräften.

§. 2.

Sind hingegen dergleichen Steuerbefreiungen, (worunter aber die, nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, auf gewisse Zeit Statt findenden Steuerbegnadigungen nicht zu verstehen sind,) einem Grundstücke nach dem 22sten Juni 1661. ertheilt worden, so ist denselben einige Wirkung in der Regel weiter nicht beizulegen. Wir behalten Uns jedoch vor, in einzelnen Fällen, bei vorhandenen erheblichen Ursachen, die fernere Wirksamkeit solcher Steuerbefreiungen zu bewilligen.

§. 3.

Wenn eine, nach vorstehendem §. 2. unwirksam werdende Steuerbefreiung gegen Erlegung einer Geldsumme, oder gegen Uebernehmung anderer in das Steuer-Aerarium nicht fließender Abgaben, oder sonst titulo oneroso erlangt, oder dabei die Vertretung ausdrücklich zugesichert worden ist; so ist, wegen der deshalb etwa zu suchenden Entschädigung, bei der Behörde das Erforderliche anzubringen. Hierauf wird entweder die den Rechten und der Billigkeit gemäße Befriedigung erfolgen, oder, wenn die Sache zweifelhaft und zu einem gütlichen Abkommen nicht zu gelangen ist, den Interessenten der Weg Rechtens eröffnet werden.

§. 4.

In den Fällen aber, da durch die Wiederaufhebung einer Steuerbefreiung Privatansprüche unter den Interessenten veranlaßt werden, soll der Einwand, daß die Aufhebung der Steuerfreiheit durch eine landesherrliche Verfügung geschehen sey, bei der rechtlichen Entscheidung nicht berücksichtiget werden.

§. 5.

Die Besitzer derer Grundstücke, welchen die zeither ganz oder zum Theil genossene Steuerfreiheit nach dem 22sten Juni 1661. durch Privilegien oder Concessionen oder sonstige landesherrliche oder unter landesherrlicher Autorität ertheilte Zusicherungen, entweder unter eigner landesherrlicher Unterschrift, oder von einem im Namen des Landesherrn rescribirenden Collegio, oder von dazu mit höchstem Auftrag versehenen Commissarien oder Beamten, oder von andern landesherrlichen Officianten verliehen

worden ist, sind, bei Funfzig Thaler Strafe, verbunden, binnen Drei Jahren vom Dato des gegenwärtigen Mandats an gerechnet, gedachte Urkunden im Original oder in beglaubten Abschriften bei Unsrem Obersteuercollegio einzureichen, oder bei demselben, daß und wenn selbige schon vormals in solcher Maase daselbst eingereicht worden, bestimmt anzuzeigen.

§. 6.

Die Besteuerung derer Grundstücke, welche dazu, vermöge des obigen §. 2. der vorhandenen Exemtionsurkunden unerachtet, zu ziehen sind, nimmt mit Ablauf der obgedachten dreijährigen Frist ihren Anfang. Auch sind, wenn dergleichen Urkunden allererst nach Verfluß jener Frist zur Wissenschaft Unsres Obersteuercollegii gebracht werden, neben Erlegung der in §. 5. gesetzten Geldstrafe, die Steuern, womit das Grundstück sodann belegt wird, vom Ablauf solcher Frist an nachzuzahlen.

§. 7.

Wenn einem Grundstücke für immer, oder auf gewisse Jahre, oder für den Besitzer und dessen Erben die fortwährende Entrichtung einer bestimmten Summe oder eines andern Praestandi, anstatt der Steuern, nachgelassen worden ist; so ist es mit solchen Concessionen und Privilegien allenthalben, mithin auch in Betreff ihrer Einsendung, auf gleiche Art, wie in vorstehenden §§. 1. bis mit 6. verordnet ist, zu halten.

§. 8.

Sind aber dergleichen in §. 7. erwähnte Verwilligungen auf gewisse Jahre, in Ansehung der Tranksteuern, ertheilt worden; so hat es dabei bis zum Ablaufe dieser bestimmten Zeit, sein unverändertes Bewenden. Auch ist die Einsendung derselben solchenfalls nicht nothwendig.

Quaestio II.

Ob die Steuerfreiheit eines Grundstücks durch Verjährung erlangt werden könne?

§. 1.

Für die Zukunft soll, vom Dato des gegenwärtigen Mandats an, niemand eine Befreiung von irgend einer Gattung derjenigen Steuern und Abgaben, welche zum Steuer-Aerario fließen, wie, und unter welchem Namen, oder nach welchem Besteuerungsfuße sie von Er. getreuen Landschaft dermalen bewilliget sind, oder künftig bewilliget werden möchten, durch die unvordenkliche oder eine andere Art von Verjährung erlangen, mithin keinerlei Art der Präscription zu diesem Behuf weder zu laufen anfangen, noch fortfahren können, vielmehr das gegenwärtige Mandat für eine immerwährende Unterbrechung derselben zu achten seyn, und gegen diese Unsre wohlbedächtige Verordnung irgend ein Einwand, es bestehe solcher, worinn er immer wolle, insonderheit der, daß die unvordenkliche Verjährung gegen jedes verbietende Gesetz schütze, keineswegs Statt finden.

§. 2.

Fürs Vergangene aber soll dergleichen Befreiung durch Verjährung anderergestalt nicht eintreten, als wenn seit dem 1sten Januar 1701. von einem Grundstücke, (das, in soferne von einem Gebäude die Frage ist, bereits zu gedachter Zeit in dieser nunmehrigen Qualität vorhanden gewesen ist,) diejenige Gattung von Steuern, welche demselben nach dem 1sten Januar 1701. angesonnen worden ist, oder künftig angesonnen werden möchte, niemals entrichtet worden ist. Und es wird diese Verjährung weder durch den Beweis einer Unrechtmäßigkeit ihres Anfangs oder Fortgangs, oder einer dabei eingetretenen malae fidei, oder Verschweigung des Grundstücks, oder einer vor dem 1sten Januar 1701. erfolgten Verschatzung oder Versteuerung desselben, noch auch dadurch entkräftet, daß, noch vor Erlassung des gegenwärtigen Mandats, bei einem solchen Grundstücke, die Untersuchung seiner Steuerfreiheit von der Behörde, jedoch ohne daß es zur wirklichen Belegung mit Steuern und zu deren Entrichtung gekommen, vorgenommen worden ist.

§. 3.

Nur alsdann findet diese Verjährung nicht Statt, wenn dargethan werden kann, daß entweder ein, nach obigen Vorschriften bei der Isten Quästion, unwirksames Privilegium, Concession oder Zusicherung, oder eine, ohne Genehmigung der Behörde, erfolgte Dismembration oder Verlegung der Abgaben von einem Grundstücke auf das andre, (als worüber bei der VIIten Quästion besondere Anordnung erfolgt,) die Ursache der genossenen Steuerfreiheit gewesen ist.

§. 4.

Hat aber das Grundstück seit dem 1sten Januar 1701. und vor dem Dato des gegenwärtigen Mandats sich eine Zeitlang oder immerfort im landesherrlichen oder geistlichen, und solchergestalt in einem, der Verfassung nach, steuerfreien Besitz, oder in der Caducität befunden; so ist die Anfangszeit der Verjährung um soviel, als die Dauer dieses Zustandes beträgt, über den 1sten Januar 1701. zurückzusetzen.

§. 5.

Wenn jedoch der nurgedachte Zustand auch vor dem 1sten Januar 1701. Statt gefunden hat; so kann der Zeitraum, während dessen solcher gedauert hat, und die damals unterbliebene Versteuerung hierbei, zum Beweis der Verjährung, nicht in Anrechnung kommen. Wenn daher vor dem 1sten Januar 1701. entweder gar kein Zeitraum, da das Grundstück, ohne im landesherrlichen oder geistlichen Besitze, oder in der Caducität gewesen zu seyn, mit den ausgeschriebenen Steuern nicht verrechtet worden, auf zu finden ist, oder doch solcher demjenigen Zeitraume nicht gleich kommt, um welchen, obiger Vorschrift des §. 4. zufolge, die Anfangszeit der Verjährung über den 1sten Januar 1701. zurückgesetzt werden muß; so verstehet sich von selbst, daß dem Grundstücke die Verjährung auf keine Weise gegen die Besteuerung zu statten kommen könne.

Quaestio III.

Ob bei Untersuchung der auf einem Grundstücke gehafteten Schocke über das Jahr 1628. hinauszugehen?

§. 1.

Kein Grundstück kann mit mehreren vollen Steuerschocken belegt werden, als mit denen es im Cataster vom Jahre 1628. oder wo dergleichen nicht vorhanden, in dem letzten Cataster vor dem Jahre 1628. angesetzt ist. Wenn aber die Nothwendigkeit erfordert, auf ältere, vor dem Jahre 1628. gefertigte Steuercataster zurückzugehen; so sind keine andere, als ungeänderte und nicht corrigirte Cataster zur Richtschnur anzunehmen.

§. 2.

Der Umstand, daß ein Grundstück im Cataster vom Jahr 1628. nicht aufgeführt ist, kann für sich allein keine gänzliche Steuerfreiheit bewirken.

§. 3.

Ueber die Bestimmung des Jahres 1628. zum äussersten Ziele der Untersuchung in Dismembrations- und ähnlichen Fällen befindet sich bei der VIIten Quästion §. 1. absonderliche Vorschrift.

Quaestio IV.

Ob die bei einem Rittergute befindlichen Pertinenzstücke aus dem Grunde, daß sie allodial wären, mit Steuerschocken belegt werden können?

Wenn bei solchen Grundstücken, die bei einem Rittergute besessen und für dessen unter dem Ritterdienste begriffene Pertinenzstücke von den Besitzern ausgegeben werden, diejenigen Erfordernisse eintreten, welche, wegen der durch Verjährung erlangten Steuerfreiheit, bei der IIten Quästion vorgeschrieben sind; so sind sie mit der Besteuerung zu verschonen, sie mögen übrigens Lehen oder allodial seyn, und es mag die vorgedachte Pertinenzqualität besonders erwiesen seyn oder nicht. Ueberhaupt auch soll einem Gutsbesitzer, der die Pertinenzqualität eines zum Rittergute gehörigen Grundstücks, zum Behuf der Steuerfreiheit, zu beweisen gemeinet ist, dergleichen Beweisführung jederzeit nachgelassen seyn.

Quaestio V.

Ob ein jederzeit unbeschockt gewesenes Freigut um deswillen, weil es nicht mit Ritterpferden verdient wird, sondern nur einen freiwilligen Beitrag zu den Ritterpferdsgeldern giebt, zur Mitleidenheit in Schocken und Quatembern gezogen werden könne?

Bei solchen Gütern, welche keinen Ritterdienst auf sich haben, mag zwar der Umstand, daß von selbigen zeither gewisse Beiträge zu den Donativgeldern entrichtet worden sind, für sich allein

eine Steuerbefreiung für die Zukunft nicht bewirken: jedoch findet bei dergleichen Gütern dasjenige, was in gegenwärtigem Mandate bei der IIten Quästion, in Ansehung der durch Verjährung erlangten Steuerfreiheit, verordnet worden ist, unter Voraussetzung der daselbst angegebenen Umstände, ebenfalls seine Anwendung.

Quaestio VI.

Ob beschockte Canzlei- oder Ritterlehen noch überdies zur Quatembermitleidenheit zu ziehen?

Die Canzleilehensqualität ist zwar für sich allein als ein hinlänglicher Grund zur Verschonung eines beschockten Gutes mit Quatemberbeiträgen nicht zu betrachten: jedoch sind dergleichen Güter, ob sie schon unter die den Ritterdienst auf sich habenden und folglich ohnehin, nach der zeitherigen Verfassung, steuerfreien Ritterlehen nicht gehören, gleichwohl, wenn sie die Verjährung, in der bei der IIten Quästion für statthaft erklärten Maase, in Ansehung der Quatemberbeiträge, für sich haben, bei der Befreiung von selbigen auch hinfüro zu lassen.

Quaestio VII.

Von den mit der Genehmigung der Behörde nicht versehenen Dismembrationen steuerbarer Grundstücke und Verlegung der Steuerabgaben.

§. 1.

Kein Grundstück kann mit neuen oder höheren Steuern um deswillen belegt werden, weil es vor oder in dem Jahre 1628. von einem andern steuerbaren Grundstücke abgekommen ist, oder weil vor oder in gedachtem Jahre die darauf gehafteten Steuerabgaben ganz oder zum Theil auf ein anderes Grundstück übergetragen worden sind. Vielmehr hat es bei solchen, vor oder in dem Jahre 1628. obschon ohne Genehmigung der Obersteuereinnahme, vorgenommenen Dismembrationen oder Verlegung der Abgaben, auch fernerhin, in Rücksicht des Steuer-Aerarii, sein Bewenden.

§. 2.

Wenn aber nach dem Jahre 1628. ohne Genehmigung der Obersteuereinnahme, von einem steuerbaren Grundstücke einer oder mehrere, unter dessen vollem Schock-Quanto mit begriffene Theile an andere Besitzer entweder ohne Uebernehmung einiger Steuern, oder auch mit Vertheilung derselben, eigenthümlich überlassen, oder sonst, ohne vorgedachte Genehmigung, Steuerabgaben von einem Grundstücke auf das andere gelegt worden sind, oder in Zukunft das eine oder das andere geschehen sollte; so sind solche Verabhandlungen, der etwa dazu gekommenen gerichtlichen Confirmation und Lehensreichung unerachtet, in Rücksicht des Steuer-Aerarii, durchaus ungültig und können durch keinerlei unvordenkliche oder andere Verjährung zur Gültigkeit gelangen.

§. 3.

Jedoch ist bei dergleichen Dismembrationen, welche zeither nach dem Jahre 1628. vorgenommen worden sind, ohne Einverständniß der dabei interessirten Grundstücksbesitzer, die Wiedervereinigung

der von einander gekommenen Stücke nicht zu verfügen; sondern es ist blos eine verhältnißmäßige Vertheilung der Abgaben vom Obersteuercollegio anzuordnen. Desgleichen können, wegen solcher zu irgend einer Zeit vorgegangener oder auch künftig erfolgender Dismembrationen, die Paciscenten selbst oder ihre Nachfolger weder auf die Wiedervereinigung der zertrennten Grundstücke, deren Abtretung oder Wiederannahme, Anspruch machen, noch findet unter ihnen diesfalls ein Vorkaufsrecht Statt, in soferne nicht dasselbe auf einem bei der Dismembration oder zu anderer Zeit wirklich geleisteten Versprechen oder auf einem sonstigen rechtlichen Grunde beruhet. Es werden daher die in der XVIIten Decision vom Jahre 1746 *), und im Mandate vom 26sten Januar 1732 **) wegen nachgelassener Abtretung des Grundstücks und Zurückforderung des Kaufgelds oder Werths, ingleichen wegen des Vorkaufsrechts, enthaltenen Verordnungen, nebst dem sich darauf beziehenden Rescripte vom 19ten November 1753 ***) hierdurch ausdrücklich aufgehoben.

§. 4.

Die auf die Leistung des Interesse oder der Gewähr gerichteten Privatansprüche, welche sich auf eine, ohne Genehmigung der Obersteuereinnahme, zeither erfolgte oder in Zukunft vorgehende Dismembration oder Verlegung der Steuern beziehen, sind in den Fällen unstatthaft, wenn sie von den Paciscenten selbst oder ihren successoribus universalibus, und zwar aus solchen Verträgen dieser Art angebracht werden, die künftig etwa geschlossen werden möchten, oder nach Publikation der XVIIten Decision vom Jahre 1746. zeither geschlossen worden sind. In soferne hingegen dergleichen, die Leistung des Interesse zum Gegenstand habende Ansprüche sich auf frühere Verträge gründen, oder von dritten Besitzern oder successoribus singularibus, sie mögen von der ursprünglichen unzulässigen Verabhandlung Wissenschaft haben oder nicht, formirt werden, stehet denselben die, in Ansehung des Steuerärarii, eintretende Ungültigkeit des Vertrags nicht entgegen.

§. 5.

Wie Wir aber dergleichen, ohne Genehmigung des Obersteuercollegii, erfolgende Zertrennung steuerbarer Grundstücke und Verlegung der Steuern hierdurch nochmals ernstlich verbieten; also ist ein jeder, welcher daran in Zukunft durch Confirmation, Lehensreichung, Decretsertheilung oder sonstige obrigkeitliche Bekräftigung Antheil nimmt, mit einer zum Steuerärario zu ziehenden Geldbuße von Dreißig Thalern zu belegen und der dritte Theil derselben dem Denuncianten, auch wenn er Amtshalber zur Anzeige verbunden gewesen ist, zu reichen.

§. 6.

Es bleibt auch, bei solchen in Zukunft, diesem Verbote entgegen, etwa vorgehenden Dismembrationen, dem Ermessen des Obersteuercollegii überlassen, entweder eine verhältnißmäßige Vertheilung der Abgaben unter die zertrennten Theile des Grundstücks vorzunehmen, oder auch die Wiedervereinigung derselben, im Fall bei deren Unterbleibung eine Caducität zu besorgen seyn sollte, einzuleiten oder zu dem Ende die Subhastation des ganzen, gesetzwidrig zertheilten Grundstücks, in der Maase anzuordnen, daß die von einander getrennten Stücke, jedes besonders, gerichtlich taxirt, sodann sel-

*) C. A. C. I. 1. S. 350. **) ebend. S. 157. ***) ebend. S. 283.

dige zusammen und so, daß die Gebote auf das Ganze zu richten, subhastirt, die erlangten Erstehungsgelder aber, nach Verhältniß der ausgefallenen Taxen, unter die zeitherigen Besitzer vertheilt werden. Jedoch sind bei solcher Wiedervereinigung alle Pfand- und andere dingliche Rechte, wenn sie auch bei oder nach der Dismembration entstanden seyn sollten, in behörige Obacht zu nehmen und für rechtsbeständig zu achten.

Quaestio VIII.

Wie es, in Ansehung der steuerbaren Güter, welche im Jahre 1628. als landesherrliche oder geistliche, aus dem Fundamentalanschlage weggelassen worden, wenn sie nachgehends an Privat- oder weltliche Besitzer gekommen, mit Auflegung der Steuern zu halten sey?

§. 1.

Der im gegenwärtigen Mandate bei der IIIten Quästion §. 2. enthaltenen allgemeinen Vorschrift, nach welcher ein Grundstück dadurch allein, weil es im Cataster vom Jahre 1628. nicht aufgeführt ist, keiner gänzlichen Steuerfreiheit theilhaftig wird, ist auch bei solchen Grundstücken nachzugehen, welche im Jahre 1628. als damalige Cammer- oder geistliche Güter, unverschaßt geblieben sind.

§. 2.

Ein Cammer- oder geistliches Gut, mit welchem eine diese Eigenschaft aufhebende Veränderung des Eigenthums vorgehet, verlieret zwar hierdurch die, wegen solcher Eigenschaft, gehabte Steuerfreiheit. Dafern aber dasselbe schon vorhin, ehe es diese Eigenschaft gehabt hat, entweder, weil es mit Ritterpferden verdient worden, oder auf eine andere durch dieses Mandat gebilligte Art, zur immerwährenden Steuerbefreiung geeignet gewesen ist; so dauert der Genuß derselben auch in dem Falle fort, wenn selbiges, nach seinem ganzen Umfange, abermals die Beschaffenheit eines landesherrlichen oder geistlichen Grundstücks verlieret.

§. 3.

Hingegen hat eine Veränderung der nurgedachten, in §. 2. beschriebenen Art bei einzelnen Theilen oder Zubehörungen eines Cammer- oder geistlichen Gutes, das vorher, des Ritterdiensts halber oder sonst in der obbemeldeten Maase, steuerfrei gewesen ist, die Wirkung, daß zwar die Schockfreiheit eines dergleichen Cammer- oder geistlichen Gutes auch auf die davon abgekommenen einzelnen Theile oder Zubehörungen unverändert mit übergehe und für beständig gebracht werde, jedoch die Besitzer und Bewohner solcher einzelnen Stücke, wegen der Nahrung und des Gewerbes, zur Mitleidenheit in Quatembern, soweit solche, der sonstigen Verfassung nach, Statt findet, zu ziehen sind.

§. 4.

Ebendieselbe Modalität wegen der fortdauernden Schockfreiheit und eintretenden Quatembermitleidenheit ist auch alsdann zu beobachten, wenn nur ein einzelnes Pertinenzstück eines Rittergutes

oder eines andren, nach Maasgabe dieses Mandats, für steuerfrei zu achtenden Gutes in den landesherrlichen oder geistlichen Besitz gekommen, nachher aber wiederum die obbeschriebene Veränderung mit diesem Pertinenzstücke oder mit einzelnen Theilen desselben vorgegangen ist.

Quaestio IX.

Ob ein, mittelst Erbpachts, an Privatpersonen gekommenes Cammer- oder geistliches Gut zur Steuermitleidenheit zu ziehen sey?

Wenn ein Cammer- oder geistliches Gut in Erbpacht, ohne Uebertragung des Eigenthums, ausgethan wird; so wird dasselbe der Steuerfreiheit dadurch nicht verlustig. Es werden jedoch durch diese Immunität solcher vererbpachteten Güter die Innhaber und Bewohner derselben von den, wegen ihrer Nahrung und ihres Gewerbes, zu leistenden Quatemberbeiträgen nicht befreiet.

Nach Vorstehendem allen haben sich sämmtliche Collegia, Dicasteria, Vasallen und andere Obrigkeiten Unsrer Lande, so wie Unsre Unterthanen insgesammt gebührend zu achten: und es werden alle zeitherige Gesetze, welche und in soweit sie, in Ansehung des Steuerwesens oder der darauf sich beziehenden rechtlichen Verhältnisse der Interessenten unter einander, von den gegenwärtigen Vorschriften abweichen, hiermit, wie auch schon bei der VIIten Quästion §. 3. namentlich geschehen ist, aufgehoben und für unanwendbar erklärt. Wenn aber ein Exemtions-Privilegium oder eine aus andren Gründen behauptete Steuerbefreiung bereits von der Behörde für gültig oder ungültig erklärt, auch, im letztern Falle, mit der solcher Entscheidung gemäßen Versteuerung wirklich der Anfang gemacht worden ist; so hat es dabei, unerachtet dessen, was etwa, dem entgegen, im gegenwärtigen Mandate enthalten seyn möchte, sein Bewenden. Uebrigens ist, bei der Beurtheilung und Entscheidung der unter den Privatinteressenten, zur Zeit der Publication dieses Mandats, bereits rechtshängigen Sachen, welche Gegenstände der Art, worüber in demselben Vorschriften enthalten sind, betreffen, von den Dicasterien und Spruch-Collegiis, auch übrigen Behörden lediglich den bisher bestandenen Gesetzen und deren Analogie nachzugehen. Auf gleiche Weise soll in demjenigen, was in dergleichen schon beendigten Rechtsstreitigkeiten, mittelst rechtskräftiger Erkenntnisse entschieden ist, durch das gegenwärtige Mandat einige Abänderung nicht begründet werden.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Insiegel vordrucken lassen.

Dresden, am 24sten März 1810.

Friedrich August.



Peter Carl Wilhelm Graf von Hohenthal.

D. Christian Jacob Eisenstuck.

Generale

das Personen-Steuer-Contingent der Haupt-Gleits- und Land-Accis- auch Haupt-Fleisch-Steuer-Einnehmer betreffend, vom 4ten Juni 1810.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben resolvirt, daß die Haupt-Gleits- und Land-Accis-Einnehmer in großen und mittlern Städten mit vier Thalern, in kleinen Städten mit drei Thalern, die Haupt-Fleisch-Steuer-Einnehmer ganzer Aemter aber, ohne Unterschied mit zwei Thalern jährlich bei der Personen-Steuer vernommen, und diejenigen Fleisch-Steuer-Einnehmer, welche weniger als 20 Thaler an jährlichen Einnehmergebühren zu genießen haben, von der Entrichtung eines besondern Beitrags wegen solcher Einnahme freigelassen werden sollen. Es ist dannenhero hierdurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet euch darnach gehorsamst achten, auch den Untereinnahmen das diesfalls Nöthige sofort gebührend bekannt machen. Dresden, am 4ten Juni 1810.

An sämmtliche Kreis-Steuer-Einnahmen.

George Heinrich von Carlowitz.

Carl Anton Ayrer, S.

Generale

das Personen-Steuer-Contingent der Fleisch-Steuer-Einnehmer betreffend, vom 14ten December 1810.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Was in Betreff des Personen-Steuer-Contingents der Fleisch-Steuer-Einnehmer an euch rescribiret worden ist, dessen seyd ihr aus Unsrem Generali vom 4ten Juni ai curr. annoch erinnert. Nachdem Wir jedoch resolviret haben, daß der, zur Vernehmung der Fleisch-Steuer-Einnehmer oder Pachter, bei der Personen-Steuer, im Ausschreiben vom Jahre 1767 *) ohne Unterschied vorgeschriebene Satz von zwei Thalern jährlich, in Ansehung der local-Fleisch-Steuer-Einnehmer, welche über zwanzig Thaler jährlich von ihrer Einnahme zu genießen haben, und dahero von der Personen-Steuer-Abgabe nicht gänzlich frei zu lassen sind, in Betracht ihres gemeiniglich sehr geringen Einkommens, auf die Hälfte vermindert werde; so ergehet Unser gnädigstes Begehren an euch hierdurch, ihr wollet euch darnach gehorsamst achten, auch den Untereinnahmen das diesfalls Nöthige sofort gebührend bekannt machen, immaßen Unsre Anordnung vom 4ten Juni dieses Jahres in vorstehender Maase hierdurch erläutert wird.

Dresden, am 14ten December 1810.

An sämmtliche Kreis-Steuer-Einnahmen.

George Heinrich von Carlowitz.

Carl Anton Ayrer, S.

*) C. A. C. I. 2. S. 738.

Avertissement

die Eröffnung einer ständischen Anleihe von 6 Millionen Thaler betreffend, vom 30sten April 1811.

1.

Die Stände der Sieben Kreise der alten Erblande Sr. Majestät des Königs von Sachsen, haben in der unterm 9ten September 1807 in das Publikum hinaus gegebenen Declaration die Zusicherung ertheilt, daß vom Michaelis-Termine 1811 an der nach Abzug der Zinsen verbleibende gesammte jährliche Fonds der Steuer-Credit-Casse zur Abzahlung der durch die Verloosung gefällig gewordenen Capitalien wieder verwendet werden solle; und sie erfüllen anjetzt diese Zusage, durch gegenwärtige Anzeige, von der in nächster Michaelis-Messe des laufenden Jahres bei der Steuer-Credit-Casse in gedachter Maaße wieder eintretenden vollen Verloosung.

2.

Ob nun schon ein dermalen eingetretenes hohes Staatsbedürfniß noch ferner wenigstens eine partielle Sistirung dieser Verloosung hinlänglich rechtfertigen möchte: So haben dennoch die Stände, um in der oben angekündigten pünktlichsten Erfüllung ihres Versprechens nicht im allermindesten zurückzubleiben, vorgezogen, zu möglichster Verminderung und Erleichterung der vom Lande aufzubringenden Abgaben, eine neue Anleihe zu einem erhöhten Zinsfuße zu eröffnen, und Ihro Königl. Majestät haben dieser Ansicht ihren Beifall nicht versagt, vielmehr die Eröffnung einer Ständischen Anleihe von 6 Millionen Thalern, gegen neu zu creirende, 5 pro Cent jährliche Zinsen tragende, landschaftliche Obligationen, allergnädigst genehmiget.

3.

Vermöge dieser allerhöchsten Genehmigung soll daher zur Befriedigung eines Theils der gegenwärtigen außerordentlichen Staatsbedürfnisse von dato an eine Anleihe auf ständischen Credit bis zur Höhe von 6 Millionen Thaler zwar eröffnet, jedoch sollen vorerst, und bis sich übersehen läßt, ob man des ganzen Betrags bedürfen werde, nur für 3 Millionen Thaler neue landschaftliche Obligationen ausgefertigt, und der davon vorjetzt benöthigte Theil durch das Handlungshaus Reichenbach und Compagnie zu Leipzig debitirt werden.

4.

Die zur Steuer-Credit-Casse verordnete landständische Deputation, unter deren Administration auch diese neue Anleihe gestellt werden soll, wird die zur Aufnahme gedachter Anleihe erforderlichen landschaftlichen Obligationen ausfertigen; und es sollen davon für die Summe von 3 Millionen, in

300	Stück	Lit.	A.	auf	1000 Thlr.	300000 Thlr.
2000	-	-	B.	-	500 -	1000000 -
2750	-	-	C.	-	200 -	550000 -
5500	-	-	D.	-	100 -	550000 -
12000	-	-	E.	-	50 -	600000 -
						3000000 Thlr.

vertheilt, auch nebst den dazu gehörigen Coupons und Zinsleisten, zur Unterscheidung von den ältern, und den im Jahr 1807 creirten landschaftlichen Obligationen mit zweien, dem großen Buchstaben hinzu zu setzenden kleinen Buchstaben, z. B. Aaa. Bbb. bezeichnet werden.

5.

Es sollen übrigens diese neu zu creirenden landschaftlichen Obligationen 5 pro Cent Zinsen tragen, und die darauf zu stellenden Coupons halbjährig in der Oster- und Michaelis-Messe bei der Steuer-Credit-Casse zu Leipzig zahlbar seyn.

6.

Der Zins- und Tilgungs-Fonds für diese neu zu creirenden landschaftlichen Obligationen steht zwar, wie schon erklärt worden, unter der Administration der für das seit dem Jahre 1763 gegründete Schulden-Zahlungs-System verordneten, durch ihre pünktliche und rühmliche Pflichterfüllung im Inn- und Auslande allgemein bekannten ständischen, zur Steuer-Credit-Casse in Leipzig verordneten Deputation; Allein der bisherige Fonds der Steuer-Credit-Casse bleibt ausschließend für die nun vollständig wieder eintretenden Verloosungen und für die Abzahlung der dieser Casse überwiesenen ältern landschaftlichen Obligationen, auch Abentrichtung der Zinsen bestimmt. Dahingegen sollen die bereitesten und sichersten derer Abgaben, welche zur Deckung des dermaligen neuen Staatsbedürfnisses, bei dem jetzigen allgemeinen Landtage, von den Ständen ausgemittelt werden, der Steuer-Credit-Casse zum Zins- und Tilgungs-Fonds der neuen Anleihe überwiesen, und letzterer dadurch ihre eignen hinreichenden Fonds constituirt und verschafft werden.

7.

Die Rückzahlung der über gedachte Anleihe ausgestellten und durch das Loos zahlbaren landschaftlichen Obligationen fängt im Jahre 1818 an; und es soll die nach Verhältniß der Capital-Höhe, bis zu welcher man die Anleihe steigen zu lassen den Umständen angemessen finden wird, zu bestimmende, jährlich durch die Verloosung zahlbare Summe sodann zu seiner Zeit dem Publiko bekannt gemacht werden. Dresden, am 30sten April 1811.

Unter Sr. Königl. Majestät von Sachsen allergnädigster Genehmigung, von wegen sämmtlicher Stände von Ritterschaft und Städten.

Ausschreiben

das, Ihro Majestät der Königin auf dem Landtage von 1811 bewilligte Präsent-Geld betreffend, vom 20sten Mai 1811.

Ist mit dem vom 1sten Mai 1805 ganz gleichen Inhalts.

Avertissement
die Ausgabe neuer Coupons zu den landschaftlichen Obligationen betreffend, vom 13ten Juni 1811.

Nachdem Ihro Königliche Majestät von Sachsen rc. rc. unser allergnädigster Herr, alles dasjenige, was wegen nicht zulässiger Vindication der landschaftlichen Obligationen, deren Zinsleisten und Coupons im Mandate vom 26sten Januar 1775 *), ingleichen über das Verfahren wegen vernichteter oder abhanden gekommener dergleichen Staatspapiere, in dem Rescripte vom 25sten Juli 1777 **) und wegen Verjährung der Zinsen und Capitalien in der ständischen Declaration vom 10ten Oktober 1763 ***) und dem Generali vom 12ten November d. a. ****) versehen ist, auf die bei der, vermöge Avertissements vom 30sten April ai. c. bis zur Höhe von Sechs Millionen Thaler eröffneten neuen Landesanleihe, ausgefertigten, oder noch auszufertigenden landschaftlichen Obligationen zu erstrecken, auch die Justizcollegien und Dicasterien, um sich im Sprechen darnach zu richten, deshalb anweisen zu lassen, Sich bewogen gefunden. Als wird solches der uns ertheilten höchsten Vorschrift gemäß, hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

Da hiernächst die Zeit herannahet, zu welcher, dem 10ten Paragraph der Declaration vom 10ten Oktober 1763 zu Folge, die zu den noch unausgeloosten landschaftlichen Obligationen gehörigen Coupons von neuen auszugeben sind, indem von den zeitherigen die letzten in künftiger Michaelis-Messe dieses Jahres zahlbar werden, so wird das Publikum hierdurch benachrichtiget:

I.

Daß die auszustellenden von zwei Deputirten und dem Buchhalter zu unterschreibenden Zinsscheine auf die Jahre 1812, 1813 und 1814 von dem ersten Tage der Neujahr-Messe 1812 an, sowohl nach Ablauf nur bemerkter Jahre zu denjenigen landschaftlichen Obligationen, welche unterdessen noch nicht durch die Ziehung herausgekommen seyn werden, anderweitige neue auf die Jahre 1815, 1816 und 1817 auszufertigende Zins-Coupons in der Neujahr-Messe 1815 an die Vorzeiger der von zwei Deputirten und dem Buchhalter unterzeichneten, den vorherigen Zinsscheinen vorgedruckt gewesenen Ueberschriften oder Leisten, gegen deren Rückgabe bei der Steuer-Credit-Cassen-Buchhalterei allhier ausgehändiget werden sollen.

Und da

II.

von den zur Verwaltung der Steuer-Credit-Casse vormals ernannten Deputirten von der Ritterschaft, der größte Theil entweder mit Tode abgegangen oder ihre Stellen aufgegeben haben, so wird hiermit bekannt gemacht, daß dermalen

aus der Ritterschaft:

Friedrich Wilhelm Curt v. Leipziger auf Kroppstädt aus dem Wittenberger Kreise,

Carl Friedrich Wilhelm v. Wolffersdorff, auf Ober- und Unterschmon, aus dem Thüringischen Kreise,

*) C. A. C. II. 1. S. 339. **) ebend. S. 901.
) C. A. C. I. 2. S. 299. *) ebend. S. 306.

Georg Adolph v. Hartitzsch, auf Staucha, aus dem Meißnischen Kreise,
Friedrich Leberecht Sebastian Graf v. Wallwitz, auf Wiesa, aus dem Erzgebirgischen Kreise,
George August Gottlob v. Leipziger, auf Motterwitz, aus dem Leipziger Kreise,
August Heinrich v. Trützschler, auf Dorfstädt, aus dem Voigtländischen Kreise,
Heinrich Gottlob Wolf v. Tümpling, auf Sorna, aus dem Neustädtischen Kreise,

welchen auf den Todes- oder Verhinderungsfall

Heinrich Ferdinand v. Oppen, auf Fredersdorf, aus dem Wittenberger Kreise,
Wolf Heinrich Wurmb v. Zink, auf Porstendorf, aus dem Thüringischen Kreise,
Jobst Christoph v. Römer, auf Löthhayn, aus dem Meißnischen Kreise,
Claus Moritz Freiherr v. Taube, auf Neukirchen und Höckericht, aus dem Erzgebirgischen Kreise,
Anton Siegmund Justin v. Böhlau, auf Haubitz, aus dem Leipziger Kreise,
Carl Gustav Freiherr v. Beust, auf Thoßfell, aus dem Voigtländischen Kreise,
Carl Leberecht Hartmann v. Erffa, auf Wernburg, aus dem Neustädtischen Kreise,

substituiret werden, desgleichen

von den Städten:

Die Kreis-Städte: Leipzig, Wittenberg, Dresden, Zwickau, Langensalza, Plauen und Neustadt an der Orla,

die Besorgung der bei der Steuer-Credit-Casse vorfallenden Verrichtungen, auf die im dritten Paragraphen obgedachter Deklaration bestimmte Art und nach der von des Höchstseligsten Churfürstens, Herrn Friedrich Christians, Königl. Hoheit, bestätigten Instruktion übernommen haben.

Leipzig, am 13ten Juni 1811.

Sämmtliche zur Steuer-Credit-Casse verordnete landschaftliche Deputirte von Ritterschaft und Städten.

Steuer-Ausschreiben

auf die Jahre 1812, 1813, 1814, 1815, 1816 und 1817, vom 16ten August 1811.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir die von Einer getreuen Landschaft bei jüngsthin gehaltenem allgemeinen Landtage, unter andern, zu dem schon zeither gewöhnlichen und fortlaufenden Staatsbedürfniß, fernerweit auf Sechs Jahre unterthänigst bewilligten Abgaben an Tranksteuern, nicht minder an Land- und Pfennigsteuern, so von jedem gangbaren Schocke zu erheben, dann an Quatember-Steuern, an Impoſten vom Stempelpapier und Spielcharten, an Personensteuer, auch an Mahlgroschen in Städten, in dem am 12ten Mai dieses Jahres ertheilten Landtags-Abschiede bekanntermaßen in Gnaden acceptiret haben, und die Nothdurft erfordert, daß sothane Steuerabgaben auf die nächstfolgenden Sechs Jahre, mithin auf die Jahre

1812, 1813, 1814, 1815, 1816 und 1817

gehörig ausgeschrieben werden; so bleibt euch zu solchem Ende Nachstehendes zur gebührenden Nachachtung und Veranstaltung des weiter Nöthigen unverhalten:

Es sind nämlich die von der getreuen Landschaft bewilligten Tranksteuern, wie bis anhero, in den Fristen Quasimodogeniti, Crucis und Luciae, nach vorgeschlagener Maaße und Ordnung einzurechnen, und ist

a) von jedem Fasse inländischen Braun-Bieres,

Ein Thaler und Acht Groschen;

b) von jedem Fasse inländischen Weiß-Bieres,

Ein Thaler und Zwölf Groschen,

desgleichen von dem auf besondere Concession an theils Orten brauenden leichten oder sogenannten Halbbiere, das sonst Geordnete nach dem bestimmten Satze zu entrichten; dahingegen es in Ansehung des ausländischen Bieres bei der zeitherigen Verfassung und Observanz, nach welcher

Ein Thaler und Sechszehn Groschen,

von jedem Fasse braunen, und

Zwei Thaler und Zwölf Groschen,

von jedem Fasse weißen dergleichen Bieres, abzutragen ist, sein ferneres Bewenden hat.

Dann ist

c) die vordem und Inhalts des Generalis vom 27sten November 1728 *) vorgeschriebene ordinaire Weinsteuer, nicht minder

d) die beim Landtage 1742 zuerst erhöhete und bei nachherigen Landtägen fortbewilligte neue Wein-Anlage von den ausländischen Weinen nach Vorschrift der dieserhalb emanirten Ausschreiben, mit der alleinigen Abänderung, daß nach der getreuen Stände hierunter anderweit beschehenem und von Uns genehmigtem Antrage, zu Vermeidung so mancher Untersuchungen und Ausstellungen, der Eimer Frankenwein ebenfalls mit Einem Thaler vernommen werde, zwar fernerhin einzubringen, jedoch in Ansehung der darüber zu fertigenden Rechnungen es allenthalben so zu halten, wie es das Ausschreiben aufs Jahr 1764 **) besaget.

Da hiernächst vom ausländischen Weinessig, wenn solcher in hiesige Lande zur Consumtion eingebracht wird, bereits bisher

Zehn Groschen

von jedem Eimer erhoben worden sind; so hat es hierbei auch ferner sein Verbleiben, und wird solches zur allgemeinen Befolgung hiermit bekannt gemacht.

In Betreff der Abgabe vom ausländischen Brandweine, welcher in hiesige Lande eingehet, und darinnen consumiret wird, ist zu beobachten, daß die von den getreuen Ständen neuerlich erhöhete, von Uns auch genehmigte Anlage an Drei Thaler von jedem Eimer einfachen ordinairen Brandwein künftig, statt der bisher nur davon entrichteten 2 Thaler 12 gl. — und die zeitherige Steuer an Vier Thalern — — vom Eimer abgezogenen, mit Inbegriff des Franzbrandweins, als welcher auch bis jetzt schon dem abgezogenen gleich, vernommen worden ist, nicht minder von den

*) C. A. C. I. 2. S. 143. **) C. A. C. I. 2. S. 515.

Liqueurs erhoben, die auf einzelne Kannen zu legende Abgabe aber, nach diesem Verhältniß entrichtet, und das, so davon eingegangen, in die Trankſteuer-Rechnung, wie bereits angeordnet worden, mit eingebracht und bei der Hauptsumme, gleich der neuen Weinanlage, recapituliret werde.

Weil jedoch bis anhero, der in dem Steuer-Ausschreiben auf das Jahr 1781, de dato den 29sten November 1780 *) sub nis. I. et II. enthaltenen Anordnungen ohnerachtet, noch immer wahrzunehmen gewesen, daß zuweilen die zur Einnahme der Trankſteuern, und die zur Aufsicht dabei angestellten Personen, besonders auf dem Lande, die für ausländische Weine und Getränke zu erhebenden Steuerabgaben aus Unwissenheit, und weil sie deshalb von den Behörden nicht hinlänglich instruiret worden, außer Acht gelassen, auch bei entdeckten Unrichtigkeiten und Unterschleifen die Empfänger dergleichen Weine und Getränke, zu Ablehnung der durch unterlassene Versteuerung derselben verwirkten Strafen, sich mit der Unbekanntschaft der davon zu erlegenden Steuerabgaben, und daß sie hierüber von den Untereinnehmern und Trankſteuer-Aufsehern keine gnügende Auskunft erhielten, zu entschuldigen gesucht haben; so werden nurerwähnte, die Obliegenheiten der Trankſteuer-Aufseher und Untereinnehmer auf dem Lande sowohl, als in den accisbaren Städten überhaupt bestimmende Anordnungen hierdurch wiederholet, und es sind die Beamten, Gerichtsobrigkeiten und Stadträthe, daß sie, bei Vermeidung eigener Verantwortung, nicht nur den anjetzt angestellten Untereinnehmern und Trankſteuer-Aufsehern, oder in Ermangelung der letztern, den Gerichtspersonen sofort, sondern auch bei einer mit selbigen künftig vorgehenden Veränderung ihren Nachfolgern, diese Anordnungen einschärfen und erklären, denselben auch die Steuerabgaben von jeder Gattung der fremden Weine und ausländischen Getränke, welche, in soweit solche in gegenwärtigem Ausschreiben nicht beniemt werden, in dem Patente annoch specifice auszuwerfen sind, genau bekannt machen sollen, gemessenst anzuweisen, auch ist, wie solches geschehen, von den Gerichtsobrigkeiten ingleichen von den Amts- auch Stadt-Trankſteuer-Einnehmern in den nächsten Trankſteuer-Einrechnungen pflichtmäßig mit anzuzeigen.

Demnächst sind auf dem Lande,

Acht und Funfzig Pfennige von jedem gangbaren Schocke,

mit Inbegriff der vorhin in den Terminen Lätare und Bartholomäi, und zwar in jedem derselben zur Hälfte erhobenen, unter dem Namen der Landsteuern bekannten Sechzehen Pfennige, (in Ansehung deren es, aus den im Ausschreiben auf das Jahr 1764 mit angemerkten Ursachen, bei der daselbst geschehenen Anordnung, daß obschon der Betrag dieser Landsteuern terminlich an Acht Pfennigen von jedem gangbaren Schocke, sowohl in dem Monat Merz, als in dem Monat August, bewilligtermaßen einzubringen, solcher jedoch zu den Pfennigsteuern geschlagen, und mit diesen in eine Rechnung geracht werden solle, verbleibt) und

Neun und Vierzig Quatember,

folglich mit Aufhebung des bisherigen Erlasses Eines Quatembers, hingegen in accisbaren Städten,

Fünf und Funfzig Pfennige von jedem gangbaren Schocke,

in soweit solche Schocksteuern nicht, wie zeithero von der General-Consumtions-Accise übertragen werden, und

Fünf und Vierzig Quatember,

*) C. A. C. II. 2. S. 925.

anstatt der eigentlich zu entrichten gewesenen 46 Quatember, immaßen Wir bei den accisbaren Städten den bisherigen Erlaß Eines Quatembers, die bevorstehende Bewilligung über, annoch fortdauern zu lassen, mildest beschlossen haben, und zwar dergestalt, daß von gedachten 45 Quatembern, auch während der nurgedachten Bewilligung Fünf und Zwanzig und ein halber Quatember, folglich Zwei Quatember mehr, als vor der noch laufenden Bewilligung, durch die General-Consumtions-Accise übertragen werden sollen, neben dem als ein Surrogatum von Drei Pfennigen und Drei Quatembern bei gedachten Städten nach Vorschrift des Mahlgroschen-Ausschreibens vom 10ten December 1766 *), und sonstigen diesfallsigen Anordnungen, noch ferner zu erhebenden und zu berechnenden Mahlgroschen, nach den in nöthiger Anzahl hier beiliegenden gedruckten Verzeichnissen, zu entrichten.

Die auf Sechs Jahre anderweit bewilligten Imposten vom Stempelpapier und Spielcharten, sind zwar nach Maasgabe der verschiedenen Impostausschreiben und besonders der Mandate vom 7ten Oktober 1732 **) und 16ten Oktober 1749 ***), und deren Erläuterung vom 1sten Oktober 1799 ****) weiter abzutragen, und es ist insonderheit der bis anhero hierbei eingeschlichene Mißbrauch, da nämlich zuweilen bei Schriften, wozu Stempelpapier erforderlich ist, solches nicht genommen, sondern auf selbige das Wort: „Impost-Nachtrag," gesetzet worden, da dessen Berechnung in der Folge öfters aus der Acht gelassen wird, hinführo gänzlich abzustellen, und von denenjenigen, welche dergleichen Schriften ohne Gebrauch des Stempelpapiers blos mit dem Wort, Impost-Nachtrag, ferner bezeichnen sollten, die vierfache Strafe ohne Rückfrage einzutreiben. Jedoch bewendet es, in Ansehung der Untersuchungs- und Rügensachen bei demjenigen, was deshalb in dem Ausschreiben vom 7ten Oktober 1732 v. Inquisitiones und Rügen, verordnet ist. Wir wollen indessen, so viel die Imposten von Spielcharten anlanget, in Gnaden geschehen lassen, daß, nach der getreuen Stände Antrage, solche Imposten; bei allen Sorten inländischer und ausländischer Spielcharten, auch ferner nur nach der Hälfte der vorherigen Sätze erhoben, und berechnet werden mögen. Wogegen es bei der, auf den Gebrauch einer jeden ungestempelten fremden oder inländischen Spielcharte gesetzten vierfachen Strafe an Zwanzig Thalern sein Verbleiben hat, und selbige ohne Nachsicht einzubringen ist.

Wegen der Personensteuer wird ein neues revidirtes Ausschreiben erlassen werden, nach welchem sich sodann bei Erhebung derselben genau zu richten ist. Bis dahin bewendet es bei demjenigen, was dieser Abgabe halber, in dem sub dato den 31sten März 1767 *****) erlassenen besondern Ausschreiben und der demselben beigefügten resp. Classifikation und alphabetischen Consignation anbefohlen und nicht etwa durch speciellere Verordnungen abgeändert worden ist.

Wir begehren dannenhero an euch hierdurch gnädigst, ihr wollet wegen sämmtlicher vorbeniemter Steuerabgaben, den in dem euch anvertrauten Kreise einbezirkten Ständen von Prälaten, Grafen und Herrn, Ritterschaft und Städten, auch den bestellten Untereinnehmern, mittelst gewöhnlichen Patents bekannt machen, daß sie solche Steueranlagen, sowohl überhaupt, als die Schock- und Quatember-Steuern insbesondere, zu gehöriger Zeit, und zwar letztgedachte Schock- und Quatember-Steuern in den bei obigen ihnen von euch zuzusendenden Verzeichnissen bestimmten Fristen, jedoch so viel die accisbaren Städte anlanget, mit Wegfall desjenigen Quanti, so für selbige an Land-, auch ordinairen

*) C. A. C. I. 2. S. 719. **) ebend. S. 391. ***) ebend. S. 547.
****) C. A. C. II. 2. S. 1065. *****) C. A. C. I. 2. S. 738.

Pfennig- und Quatember-Steuern die General-Consumtions-Accise der Verfassung nach monatlich in solle überträgt, und in mehrerwähnten Verzeichnissen in specie ausgeworfen ist, in tüchtigen, unverrufenen und Mandatmäßigen Münzsorten einbringen, was sie selbst dazu zu contribuiren schuldig sind, richtig beitragen, auch auf die von euch zu bestimmenden Einrechnungstermine, welche nicht nur ihr selbst gehörig abzuwarten, sondern auch insbesondere die persönliche Abwartung der Tranksteuer-Einrechnungs-Termine, den Amts- und Stadt-Tranksteuer-Einnehmern, bei Verlust der ihnen deshalb zu verschreiben nachgelassenen Reise- und Zehrungskosten, aufzugeben habet, bei Vermeidung der auf den Unterbleibungsfall gesetzten und ohne Rückfrage einzutreibenden Zwanzig Thaler Strafe, mit zugehörigen doppelten Registern, baarem Gelde und unverwerflichen Belegen an euch einliefern, die verbleibenden Steuerreste letztverflossener Bewilligung, möglichsten Fleißes, wo nicht besondere Anordnung getroffen, einbringen, auf gleiche Weise auch die Rückstände der vorigen Bewilligungen, unter Beobachtung der hierbei nöthigen Behutsamkeit, wo möglich beitreiben, in Tranksteuern, wie ohnehin der Verfassung ganz entgegen, einige Reste, bei Vermeidung eignen Ersatzes, nicht gestatten, und darinnen und sonst allenthalben gute Ordnung halten, überhaupt aber alles das, was in zeitherigen General- und Partikular-Ausschreiben anbefohlen, und nicht durch nachherige Verfügungen abgeändert worden, insonderheit aber, die in dem letzten Steuerausschreiben vom 17ten August 1805, wegen Tilgung der auf verkauften Grundstücken haftenden Steuerreste, ingleichen wegen Einrichtung der den Steuerrechnungen beizufügenden Restverzeichnisse und Agnitionsscheine enthaltene Anordnung, obliegender Schuldigkeit nach, auf das genaueste beobachten und ins Werk richten sollen.

Dabei aber habet auch ihr die Contribuenten zu Leistung alles dessen, wozu sie Obstehendem gemäß verbunden sind, gebührend anzuhalten, und wider die Säumigen und Ungehorsamen, bei Vermeidung Selbstersatzes, mit den vorgeschriebenen Zwangsmitteln nach Ablauf der gesetzten Fristen unnachbleibend zu verfahren, die über obangeregte Steuern und Abgaben abzuschließenden Kreisauszüge sammt zugehörigen Ständeregistern und passirlichen Belegen, in den bestimmten Fristen, bei Vermeidung der auf den Unterlassungsfall ebenermaßen gesetzten Zwanzig Thaler Strafe, an die Steuer-Haupt-Cassen richtig einzusenden, und von obbemerkten Pfennigen und Quatembern den Betrag von

Zwei und Funfzig Pfennigen und Sechs Quatembern,

neben sämmtlichen Trank- Wein- und Brandwein-Steuern auch Imposten zur Steuer-Credit-Casse, dagegen die von den annoch verbleibenden Pfennigen und Quatembern, sammt Mahlgroschen und der Personensteuer-Abgabe eingehenden Gelder, zu den respektiven Steuer-Haupt-Cassen, oder wohin selbige von Unsrer Ober-Steuer-Buchhalterei angewiesen werden dürften, gehörig abzuliefern, und übrigens euch den vor Eintritt jeder leipziger Ostermesse wegen der zu fertigenden und zu ersagter Ober-Steuer-Buchhalterei einzureichenden Rechnungsabschlüsse und sonst an euch besonders ergehenden Vorbeschieds-Befehlen unter fernerer Beobachtung dessen, was diesfalls in Ansehung der leipziger Michaelis- und Neujahrs-Messen, durch Unsre Rescripte resp. vom 13ten Januar 1784, und 30sten December 1776 beliebt worden, gemäß zu bezeigen. Dresden, am 16ten August 1811.

George Heinrich von Carlowitz.

An sämmtliche Kreis-Steuereinnahmen.

Carl Anton Ayrer, S.

NB. Das dazu gehörige Verzeichniß der Pfennig- und Quatembersteuern ist mit dem vom Jahre 1805 gleichlautend.

Generale

die bei den, vom Frost und dergleichen Schaden betroffenen Feldern und Weinbergen, vorzunehmende anderweite Besichtigung betreffend, vom 26sten August 1811.

Friedrich August, König 2c. 2c. 2c. Wir haben wahrzunehmen gehabt, daß seit mehrern Jahren die Gesuche um Steuererlaß, insonderheit wegen erlittenen Mißwachs- Frost- Wasser- und Wetterschaden, sich sehr gehäuft, und dadurch die zu ertheilen gewesenen reglementsmäßigen Steuerbegnadigungen sich beträchtlich vermehrt haben. Da nun aus der Erfahrung bekannt ist, daß Saatfelder, Wiesen und Weinberge, welche im Frühjahre vom Frostwetter und andern dergleichen Schaden betroffen worden, und bei welchen die Früchte ganz verloren zu seyn geschienen, nicht selten, bei bald nachher eingetretener günstiger Witterung, sich wieder erholet, und annoch, wo nicht eine gute, doch leidliche Erndte gewährt haben, in diesen Fällen aber, von den Supplicanten der, auf die deshalb, sogleich nach der erlittenen Calamität, erstatteten Berichte, bewilligte Landsteuererlaß unverdient genossen worden ist; so finden Wir, zu Verhütung fernern, für Unser Steuer-Aerarium diesfalls zu besorgenden Nachtheils, anzuordnen für nöthig, daß führohin, bei vorfallenden dergleichen Unglücksfällen, der Schaden kurz vor der Erndte, oder bei Weinbergen vor der Weinlese, durch Zuziehung unpartheiischer Amtslandgerichte nochmals gerichtlich gewürdert, das diesfallsige, nach beiliegendem Schemate sub ⊝ einzurichtende, Schädenverzeichniß, von den gebrauchten Taxatoren mit vollzogen, und wenn letzteres von den Aemtern und Gerichtsobrigkeiten beglaubiget worden, nebst dem bei der Besichtigung und Würderung gehaltenen Protokolle, an Uns mittelst unterthänigsten Berichts eingereicht werde.

Wir begehren daher an euch hierdurch gnädigst, ihr wollet in dessen Gemäßheit an sämmtliche Justizbeamten, Amtssteuer-Einnehmer und Gerichtsobrigkeiten, die nöthige Verfügung treffen, sowohl euch selbst darnach gehorsamst achten. Dresden, am 26sten August 1811.

George Heinrich von Carlowitz.

Johann Friedrich Ackermann, S.

An sämmtliche Kreis-Steuer-Einnahmen und die Stift-Steuer-Einnahme Wurzen.

⊙

Consignation

des von den Einwohnern zu N. am Winter- (Sommergetreide) (Wiesewachse) (Weinbaue) am (im Jahre) erlittenen Wetter- (Wasser-) (Frost-) (Wind-) Schadens, (Mißwachses.)

Dorf N.

Stadt N.

No.	Name.	Des Calamitosen	Des Calamitosen				Der Calamitose		Des Calamitosen								Der Calamitose									
		Hufen-Ansatz.	sämmtliche Winterausfaat.				hat Verlust erlitten.		sämmtliche Sommerausfaat.								hat Verlust erlitten.				besitzt Weinberg nach Pfahlhaufen,	hat Verlust daran erlitten,	besitzt Wiesen nach Acker oder Scheffelzahl,	hat Verlust daran erlitten.	Verrechtet an gangbaren Schocken.	
			an Korn.		an Weitzen.		an Korn.	an Weitzen.	Korn oder Weitzen oder Gerste,		an Hafer.		an Heidekorn.		an Lein.		an Gerste.	an Hafer.	an Heidekorn.	an Lein.					nach dem Landfuße.	nach dem Stadtfuße.
			Mz.	schfl.	Mz.	schfl.	nach total	nach ꝛc.	Mz.	schfl.	Mz.	schfl.	Mz.	schfl.	Mz.	schfl.	nach ꝛc.	nach ꝛc.	nach ꝛc.	nach ꝛc.		nach ꝛc.		nach ꝛc.		
																								Sa.		

Die Richtigkeit die-

ser Angaben wird unter Erinnerung an die, auf ein unrichtiges Zeugniß gesetzte Strafe von 100 Mfl. hierdurch pflichtmäßig attestiret.

So geschehen zu N. am

(L.S.) N. N.
Amtslandrichter.

(L.S.) N. N.
Amtslandschöppe.

Amt und Amtssteuer-Einnahme zu N.

(L.S.) N. N.
Amtmann.

(L.S.) N. N.
Amtssteuer-Einnehmer.

Der Stadtrath zu N.

(L.S.) N. N.
regierender Bürgermeister.

Die N. Gerichten zu N.

(L.S.) N. N.
verpflichteter Gerichtsdirektor.

Generale

die Beiziehung der von Steuern nach dem Hufenfuße frei gebliebenen Güter und Grundstücke zu den außerordentlichen neuen Staatsbedürfnissen betreffend, vom 13ten November 1811.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Nachdem bei Aufbringung der neuen und außerordentlichen Staatsbedürfnisse für das Jahr 1812., weshalb Wir euch Unsre Entschließung zu seiner Zeit näher bekannt machen werden, Unsre Absicht unter andern dahin gerichtet ist, daß auch diejenigen Grundstücke, welche nach dem Hufen- Schock- und Quatemberfuße nicht betroffen werden, in gleicher Weise, als bisher bei der Peräquationscasse geschehen ist, zur verhältnißmäßigen Mitleidenheit gezogen werden sollen; So begehren Wir anjetzt an euch hierdurch gnädigst, ihr wollet die, in dem euch anvertrauten Kreise befindlichen, entweder in Schocken oder Quatembern oder in beiderlei Abgaben zugleich, nicht minder in den Magazinhufen, bisher außer Ansatz gebliebenen Güter und Grundstücke, worunter jedoch weder Kammer- Ritter- und Beitragsgüter, noch geistliche und Commungrundstücke zu verstehen, da nöthig unter Communication mit der Kreisdeputation, von welcher bereits vorhin Verzeichnisse über dergleichen Grundstücke bei Unsrer Landescommission eingereichet worden, ingleichen mit den Kreiscommissarien und den Gerichtsobrigkeiten, mithin ohne deshalb Localrevisionen zu veranstalten, möglichst genau eruiren, und solche in ein nach dem beiliegenden Schemate einzurichtendes Verzeichniß bringen, auch in welcher Maase selbige, in Verhältniß mit andern Contribuenten, resp. nach Schocken, Quatembern und Magazinhufen, zum Beitrage, wie solcher davon zu den jetzt bestehenden ordinairen Abgaben zu entrichten wäre, zu ziehen seyn möchten, behufige Vorschläge thun, die Sache aber dergestalt beschleunigen, daß an Uns gedachtes Verzeichniß spätestens mit Ende des nächstkünftigen Monats December von euch mittelst unterthänigsten Berichts unfehlbar eingesendet werde.

Dresden, am 13ten November 1811.

George Heinrich von Carlowitz.

Carl Anton Ayrer, S.

An sämmtliche Kreissteuereinnahmen.

Ausschreiben

die Beiträge der Grundstücksbesitzer zu den außerordentlichen Staatsbedürfnissen betreffend, vom 10ten December 1811.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir die, von E. getreuen Landschaft, bei dem zu Anfange des heurigen Jahres gehaltenen allgemeinen Landtage, unter andern beschehene treudevoteste Bewilligung der neuen und außerordentlichen Staatsbedürfnisse, in Gnaden angenommen haben, und nunmehro für gut befinden, daß der Bedarf des nächsten Jahres 1812. theils auf die eröffnete ständische Anleihe gewiesen, theils aber von den Grundstücksbesitzern sowohl, als von den Unangesessenen, nach dem genehmigten Antrage der getreuen Stände, durch ein Provisorium und diesfalls zu erlassende Ausschreiben erfordert und eingebracht werde; So lassen Wir euch, so viel die von den Angesessenen hierzu zu leistenden Beiträge anbetrifft, Nachstehendes zur gehorsamsten Nachachtung und ungesäumter Vorkehrung des weiter Nöthigen unverhalten seyn.

Es sind nämlich zu diesen neuen und außerordentlichen Staatsbedürfnissen im Jahre 1812, außer dem von der Ritterschaft freiwillig anerbotenen, von Uns auch genehmigten Beitrage,

Zwei Thaler, 16 gl. —. von jeder Magazinhufe,
Ein und zwanzig Pfennige von jedem gangbaren Schocke, und
Achtzehen Quatember,

von den Besitzern steuerbarer Grundstücke, und zwar:

—. 10 gl. —. von jeder Magazinhufe, $3\frac{1}{2}$ Pfennige von jedem gangbaren Schocke, und 3 Quatember,	im Monat Januar,
—. 10 gl. —. von jeder Magazinhufe, $3\frac{1}{2}$ Pfennige von jedem gangbaren Schocke, und 3 Quatember,	im Monat Februar,
—. 10 gl. —. von jeder Magazinhufe, $3\frac{1}{2}$ Pfennige von jedem gangbaren Schocke, und 3 Quatember,	im Monat März,
—. 10 gl. —. von jeder Magazinhufe, $3\frac{1}{2}$ Pfennige von jedem gangbaren Schocke, und 3 Quatember,	im Monat April,
—. 12 gl. —. von jeder Magazinhufe, $3\frac{1}{2}$ Pfennige von jedem gangbaren Schocke, und 3 Quatember,	im Monat Mai,
—. 12 gl. —. von jeder Magazinhufe, $3\frac{1}{2}$ Pfennige von jedem gangbaren Schocke, und 3 Quatember,	im Monat Junius,

zu erheben, auch von Erlegung der erwähnten Pfennige und Quatember, diejenigen, welche dermalen Reglementmäßige Befreiung in Steuern zu genießen haben, oder künftig dergleichen zugestanden erhalten, keinesweges auszuschließen.

Demnächst sollen bei dieser außerordentlichen Abgabe auch diejenigen Grundstücke, welche zeither bei den gewöhnlichen Landesabgaben nach dem Hufen-, Schock- und Quatember-Fuße nicht betroffen werden, mit annoch auszumittelnden verhältnismäßigen Beiträgen, in derjenigen Art obgenannter Abgaben, in welchen sie zeither frei geblieben, ebenfalls zur Mitleidenheit gezogen und sollt ihr deshalb noch mit besonderer Instruction versehen werden; dahingegen sind die ohne Rücksicht auf den Besitz von Grundstücken mit Quatembern belegten Unterthanen von Leistung eines Beitrags nach Nahrungs-Quatembern, wie bereits bisher bei der Peräquations-Casse nachgelassen worden, auch bei gegenwärtigem Provisorio, frei zu lassen; Wir setzen jedoch hierbei fest, daß die bei gedachter Peräquations-Casse zeither in Zurechnung angenommenen dergleichen Nahrungs-Quatember-Quanta weiter nicht erhöhet werden.

Was die Berechnung dieser Abgaben anlanget; so sind die Beiträge von den Magazin-Hufen, durch die Steuer-Behörden, da nöthig unter Communication mit den Kreis-Commissarien in den bestimmten Fristen einzubringen, und bei der Kreis-Schock-Steuereinnahme desjenigen Kreißes, zu welchem die Magazinhufen geschlagen sind, einzurechnen, von dieser aber sodann zu Unsrer Tranksteuer- und Donativgelder-Hauptcasse monatlich einzuliefern. In Ansehung der Pfennige und Quatember verbleibt es bei dem bisherigen, bei den ordinairen Steuern dieser Art üblichen Erhebungs-Modo, und sind die bei der Kreiseinnahme eingerechneten Pfennige zur Schock-Steuer-Hauptcasse, und die Quatember zur Quatember-Steuer-Hauptcasse, ebenfalls monatlich einzusenden. Auch ist über jede Art dieser außerordentlichen Abgaben, besondere Rechnung zu fertigen und solche nebst dazu gehörigen Stände-Registern und passirlichen Belegen, spätestens zu Ende des Monats August künftigen Jahres bei den resp. Steuer-Hauptcassen einzureichen.

Wir begehren dannenhero an euch hierdurch gnädigst, ihr wollet solches den in dem euch anvertrauten Kreise einbezirkten Ständen, an Prälaten, Grafen und Herren, auch Ritterschaft und Städten, ingleichen den bestellten Amts- und Untereinnehmern, mittelst gewöhnlichen Patents, ohne den mindesten Zeitverlust eröffnen und dieselben bescheiden, daß sie vorbeniemte Abgaben, jedesmal zur gesetzten Zeit, in tüchtigen, unverrufenen und Mandatmäßigen Münzsorten, halb baar und halb in Cassenbillets, neben den zu dem ordinairen und fortlaufenden Staatsbedürfniß verwilligten, von Uns unterm 16ten August dieses Jahres ausgeschriebenen Steuern, und ohne daß deren Erhebung dadurch im mindesten zurückgesetzet werde, gebührenden Fleißes einbringen und an euch zur Einsendung an Unsre Steuer-Hauptcassen abliefern, auch was sie selbst dazu abzuführen schuldig sind, richtig beitragen sollen. Und ob Wir wohl des gnädigsten Vertrauens leben, es werde ein Jeder Unsrer getreuen Vasallen und Unterthanen, diese zu den neuen und außerordentlichen Staatsbedürfnissen bestimmten Abgaben ohne einigen Verzug abzuführen sich bereit und willig finden lassen; So erachten Wir jedoch für nöthig, zugleich anzuordnen, daß im Entstehungsfall, wider die Säumigen und Renitenten, mit den verfassungsmäßigen Zwangsmitteln verfahren, und dadurch die Verhängung schädlicher Reste so viel möglich verhütet werde.

Im übrigen wird euch von den Magazinhufen-Beiträgen, wenn die Einrechnung bei euch durch die Gerichtsobrigkeiten erfolget, ein Halbes pro Cent, und wenn solche durch die Amtssteuereinnehmer geschiehet, ein Viertel pro Cent, so wie diesen, den Amtssteuereinnehmern, ebenfalls ein Viertel pro Cent an Einnehmergebühren gestattet; von den Pfennig- und Quatember-Steuern aber ist euch sowohl, als den Amtssteuereinnehmern nur die Hälfte der bei den ordinairen Steuern dieser Art geordneten Einnehmergebühren, zu verschreiben nachgelassen, und sind in dieser Maase die Amtssteuereinnehmer gemessenst anzuweisen.

Dresden, am 10ten December 1811.

George Heinrich von Carlowitz.

An sämmtliche Kreis-Steuereinnahmen.

Carl Anton Ayrer, S.

Generale

die Beiträge der piarum causarum, Cämmereien, Communen, Innungen und anderer Corporationen oder öffentlicher Anstalten zur Capitalien-Steuer bei dem Provisorio betreffend, vom 1sten Juni 1812.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir haben, in Betreff der Beiträge der piarum causarum, Cämmereien, Communen, Innungen und andern Corporationen oder öffentlichen Anstalten, zur Capitalien-Steuer bei dem Provisorio, zu resolviren für gut befunden, daß alle Capitalien, welche in den hiesigen Landen und unter dem Schutze der Gesetze derselben zinsbar aussenstehen, sie mögen innländischen oder ausländischen Privatpersonen, Cämmereien, Communen, Corporationen, Innungen, Kirchen oder Stiftungen gehören, der Capitalien-Steuer unterworfen, hiervon aber diejenigen Stiftungs- und Kirchen-Capitalien, welche zum Besten der Academien und Schulen, der Kirchendiener und Schuldiener, der Landes- und Local-Armen- und Waisen-Anstalten, der Hospitäler und allgemeinen Landes-Polizei- und Versorgungs-Anstalten, ingleichen zu Stipendien und Wittwen-Pensionen in den hiesigen Landen gewidmet sind, ausgenommen werden sollen.

Wir begehren dannenhero an euch hierdurch gnädigst, ihr wollet euch darnach gehorsamst achten und das Erforderliche den Behörden bekannt machen.

Dresden, am 1sten Juni 1812.

George Heinrich von Carlowitz.

An sämmtliche Kreis-Steuereinnahmen.

Carl Anton Ayrer, S.

Rescript

die Dismembration walzender Grundstücke in dem Leipziger und Thüringischen Kreise betreffend, vom 3ten Juli 1812.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Uns ist aus eurem unterthänigsten Berichte vom 11ten Januar d. J. vorgetragen worden, aus welchen Gründen ihr, nach vernommenem Gutachten der Thüringischen und Leipziger Kreiseinnahmen, für rathsam haltet, in besagten Kreisen, in Betreff der walzenden Grundstücke, die Anordnung zu treffen, daß

1.

jede Zergliederung walzender Grundstücke, ohne Unterschied der Größe, mit den darauf haftenden Abgaben, dem Amte oder der schriftsäßigen Obrigkeit angezeigt,

2.

von der Amtssteuereinnahme oder schriftsäßigen Obrigkeit die Abgaben-Repartition angenommen oder berichtiget, Localbesichtigungen aber nur in schwierigen Fällen veranstaltet;

3.

von der schriftsäßigen Obrigkeit das über dergleichen Theilungen besonders zu haltende Protokoll zuvörderst an die Kreiseinnahme zur Prüfung der Repartition eingesendet werden, jedoch

4.

es der Berichtserstattung an euch, wenn nur sonst die ad 1. 2. und 3. zu ertheilenden Vorschriften genau befolgt, die Abgaben von den Behörden richtig abgetheilt und durch jedesmaliges Eintragen derselben in die Cataster, diese in Ordnung gehalten werden, eben nicht bedürfen, mithin die Vorschrift des Mandats vom 24sten März 1810. ad Quaest. VII. §. 5. diesfalls nicht in Anwendung gebracht; hiernächst

5.

die bei Häusern seit 25 Jahren befindlichen walzenden Grundstücke von selbigen insgesammt zu veräussern nicht gestattet werden, sondern bei den Häusern wenigstens 1 Scheffel oder 3 Acker Erde gutes Land, als consolidirt, verbleiben solle, und bei Veräusserung solcher Grundstücke von Häusern bis auf den dabei zu lassenden 1 Scheffel Landes, die Angelobung der Clausel des Vorkaufs und der Vertretung in casum caducitatis, welche sonst bei Theilung einzelner Aecker nach Befinden der Umstände unterbleiben könne, statt finden möge; endlich

6.

hinführo ein einzelner Acker der größern Art von 300 □ Ruthen nicht unter die Hälfte dismembrirt, bei einem kleinern Acker von 133 □ Ruthen hingegen eine weitere Zergliederung nicht gestattet werden solle.

Nachdem Wir nun das von euch eröffnete Gutachten durchgehends genehmiget haben; So begehren Wir an euch gnädigst, ihr wollet in dessen Gemäsheit das Nöthige verfügen und beobachten, auch von euerer Verfügung der Landesregierung Nachricht geben.

Dresden, am 3ten Juli 1812.

An das Ober-Steuercollegium. P. C. W. Graf von Hohenthal.

Aus dem Geheimen Consilio. D. Christian Jacob Eisenstuck.

Mandat

die Einführung eines neuen Abgabensystems überhaupt, und einer neuen Grundabgabe insbesondere, zum Behuf der Aufbringung der erhöheten, neuen oder außerordentlichen Staatsbedürfnisse, betreffend, vom 9ten Juli 1812.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun hiermit kund und fügen zu wissen, wasmaasen Wir, auf den Antrag Unsrer getreuen Stände, daß die auf dem im Jahre 1811. gehaltenen allgemeinen Landtage zu den neuen und außerordentlichen Staatsbedürfnissen bewilligten Summen nicht nach dem zeitherigen, viele Ungleichheiten mit sich führenden, sondern nach einem neuen gleichmäßigern Steuerfuße aufgebracht werden möchten, zu diesem Zwecke ein neues Abgabensystem einzuführen, beschlossen haben, und verordnen demnach, wie folget.

1.

Diejenigen Abgaben, welche beim Landtage 1811. nach dem zeither üblich gewesenen Fuße bewilliget worden sind, sollen auch ferner nach demselben erhoben werden.

2.

Dem zeitherigen Abgabensysteme wird aber ein neues an die Seite gesetzt, das bei Erhebung aller derjenigen Summen, die noch außerdem zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse vom Lande aufgebracht werden müssen, zur alleinigen Norm dienen soll.

3.

Das neue Abgabensystem beruhet auf dem Grundsatze, daß die nach selbigem zu erhebenden Abgaben unter alle Staatsbürger, ohne Ausnahme, möglichst gleichmäßig vertheilt und insbesondere die Grundstücke nach ihrem Werthe beigezogen werden sollen.

4.

Die oberste Leitung der Geschäfte bei Einführung des neuen Abgabensystems und der künftig darnach zu beschehenden Erhebung tragen Wir Unsrem Ober-Steuercollegio auf.

5.

Den Appellationen, welche in Bezug auf diese Geschäfte eingewendet werden, wird eine suspensive Wirkung nicht zugestanden; jedoch ist deßhalb an Unser Ober-Steuercollegium zu berichten. Dieses wird, dafern von ihm den Beschwerden nicht sofort abzuhelfen ist, der Rejection halber mit Unsrer Landesregierung communiciren; worauf von derselben Entschließung gefaßt, auch selbiger gemäß das Nöthige von Unsrem Ober-Steuercollegio verfügt werden wird.

6.

Die nachfolgenden Dispositionen des gegenwärtigen Mandats schränken sich auf die neue Grundabgabe ein, indem Wir Uns wegen der sonst einzuführenden neuen Abgaben fernere gesetzliche Bestimmung vorbehalten.

7.

Die neue Grundabgabe wird in verhältnißmäßiger Gleichheit auf das Grundeigenthum nach Maasgabe seiner reinen Ertragsfähigkeit veranlagt.

8.

Die Gegenstände des Grundeigenthums, welche hierbei in Rücksicht gezogen werden, sind

1) das Ackerland,
2) die Gärten,
3) die Wiesen, Grasländereien und Huthweiden,
4) die Obstpflanzungen,
5) die Weinberge,
6) die Teiche,
7) die Fischwässer,
8) die Holzungen,
9) die Steinbrüche, Sand- Thon- und Mergelgruben,
10) die Kalkbrüche,
11) die Torfgruben,
12) die Kohlengruben,
13) die Gebäude,
14) die Gefälle, Zinsen und Lehngelder,
15) die Jagdgerechtsame.

9.

Die Ertragsfähigkeit dieser Gegenstände wird nach den Resultaten der Abschätzung eines jeden derselben in der nachfolgend angegebenen Maase bestimmt.

10.

Da die reine Ertragsfähigkeit der einzige Maasstab zu Veranlagung der neuen Grundabgabe ist; so folgt, daß bei der zu diesem Zwecke vorzunehmenden Abschätzung der Grundstücke weder auf deren

zeitherige Belastung mit Abgaben, Diensten oder Servituten, noch auf die mit dem Besitze derselben verbundenen, von ihrer reinen Ertragsfähigkeit unabhängigen Vortheile einige Rücksicht genommen und deshalb ein minderer oder höherer Schätzungswerth nicht angenommen werden kann.

11.

In Rücksicht der abzuschätzenden Flächen wird das Ackermaas, der Acker zu 300 Quadratruthen, die Ruthe zu 7 Dresdner Ellen 14 Zollen, als Normalmaas vorgeschrieben.

12.

Das Ackerland wird nach der Tragbarkeit des Bodens und den Preisen seiner Erzeugnisse abgeschätzt.

13.

Die Tragbarkeit des Bodens wird nach den Gattungen der Erzeugnisse, welche auf selbigem erbaut werden, nach der Vermehrung derselben im Verhältnisse der Erndte zur Einsaat, und nach der von einer völligen Bedüngung bis zur andern Statt findenden Fruchtfolge ausgemittelt.

14.

Hierbei wird keineswegs auf abweichende Verfahrungsart in der Bewirthschaftung, oder vorzüglich gute oder schlechte Bewirthschaftung im einzelnen, sondern lediglich auf das Rücksicht genommen, was nach der Landesart und der im Allgemeinen gebräuchlichen Wirthschaftsweise im Orte üblich und danach als Ertrag in einem gewöhnlichen Mitteljahre anzunehmen ist.

15.

Sowohl in Rücksicht der Gattungen der Erzeugnisse des Ackerlandes, als in Rücksicht der Fruchtfolge, werden die fünf Getreidearten, der Weitzen, das Korn, die Gerste, der Hafer und das Haidekorn, zur Norm angenommen.

16.

Fütterungsfrüchte, als Klee, Kraut, Rüben, Erdäpfel, Erdbirnen, Wicken und dergleichen, bleiben, so wie das zu gewinnende Stroh, außer Ansatz, weil diese Producte schon durch die, zufolge §. 32. u. f., nach dem Maasstabe der Viehhaltung zu bestimmende Abgabe betroffen werden.

17.

Zum Zwecke der, nach §. 13., zu bewirkenden Ausmittelung wird das gesammte Ackerland in der Flur des Orts nach seiner verschiedenen Beschaffenheit in höchstens vier Classen getheilt.

18.

Von jeder solchen Classe wird ein Acker zu 300 Quadratruthen zur Probe abgeschätzt, und dabei, nach §. 13., die Fruchtfolge, wie solche im Orte beim Ackerlande dieser Classe die gewöhnliche ist, zum Grunde gelegt.

19.

Das Verhältniß, nach welchem die verschiedenen Fruchtgattungen in einem jeden Jahre der Fruchtfolge auf den Aeckern jeder einzelnen Classe gebaut werden, wird bei der Abschätzung des Probeackers berücksichtiget.

20.

Nach dem nehmlichen Verhältnisse also, in welchem das mit Futtergewächsen bebauete, oder auch wohl nur zum Graswuchse benutzte, Ackerland zu dem sämmtlichen Ackerlande derselben Classe steht, beibt auch ein Theil des Probeackers außer Ansatz.

21.

Von den, (in welchem Jahre der Fruchtfolge es sey,) außer den §. 15. genannten fünf Getreidearten, und außer den nach §. 16. außer Ansatz zu lassenden Futtergewächsen, erbauten Feldfrüchten werden der Winterrübsen und der Raps als Weitzen, die Erbsen, der Lein, der Sommerrübsen und alle übrige aber als Korn abgeschätzt.

22.

Wenn auf solche Weise die Fruchtfolge jeder der angenommenen Classen des Ackerlandes nach den Getreidearten bestimmt ist, wird bei jeder dieser Getreidearten sowohl der gemeinjährige Körnerertrag in den einzelnen Jahren der Fruchtfolge, als das Verhältniß der Einsaat zum Acker von 300 Quadratruthen, nach der Beschaffenheit des Bodens und der üblichen Landesart ausgemittelt.

23.

Der hiernach gefundene Körnerertrag des Probeackers wird nach Dresdner Scheffelmaaße angegeben.

24.

Von diesem Ertrage wird der Betrag der Einsaat in Abzug gebracht, und der verbleibende Ueberschuß an Körnern wird nach Gelde berechnet.

25.

Bei der vorzunehmenden Berechnung nach Gelde werden folgende Normalpreise zum Grunde gelegt;

im Wittenberger Kreiße:

der	Scheffel	Weitzen	zu	1	Thlr.	16	gl.	—
=	=	Korn	=	1	=	6	=	—
=	=	Gerste	=	—	=	22	=	—
=	=	Hafer	=	—	=	18	=	—

im Thüringer Kreiße, mit Innbegriff der Aemter Kelbra, Heringen und Ebeleben, und der Grafschaften Stollberg-Stollberg und Stollberg-Roßla:

der	Scheffel	Weitzen	zu	1	Thlr.	10	gl.	—
=	=	Korn	=	1	=	2	=	—
=	=	Gerste	=	—	=	18	=	—
=	=	Hafer	=	—	=	12	=	—

im Meißner Kreiße:

der	Scheffel	Weitzen	zu	1	Thlr.	18	gl.	—
=	=	Korn	=	1	=	6	=	—
=	=	Gerste	=	—	=	22	=	—
=	=	Hafer	=	—	=	16	=	—

im Erzgebirgischen Kreiße, ingleichen in den Schönburgischen Herrschaften und der Herrschaft Wildenfels:

der	Scheffel	Weitzen	zu	2	Thlr.	2	gl.	—
=	=	Korn	=	1	=	10	=	—
=	=	Gerste	=	1	=	—	=	—
=	=	Hafer	=	—	=	16	=	—

im Leipziger Kreiße:

der	Scheffel	Weitzen	zu	1	Thlr.	18	gl.	—
=	=	Korn	=	1	=	4	=	—
=	=	Gerste	=	—	=	20	=	—
=	=	Hafer	=	—	=	16	=	—

im Voigtländischen Kreiße:

der	Scheffel	Weitzen	zu	2	Thlr.	2	gl.	—
=	=	Korn	=	1	=	10	=	—
=	=	Gerste	=	1	=	2	=	—
=	=	Hafer	=	—	=	16	=	—

im Neustädter Kreiße:

der	Scheffel	Weitzen	zu	1	Thlr.	18	gl.	—
=	=	Korn	=	1	=	6	=	—
=	=	Gerste	=	—	=	22	=	—
=	=	Hafer	=	—	=	16	=	—

26.

Das Haidekorn wird in allen Gegenden, wo solches gebaut wird, dem Korne im Preiße gleich gerechnet.

27.

In denjenigen Orten, welche von dem Kreiße, zu dem sie gehören, getrennt liegen, werden die Normalpreise des Kreißes angenommen, von dem sie umschlossen sind.

28.

Da vom Naturalertrage des Ackerlandes, nach §. 24., die Einsaat abgezogen wird, und die §. 25. angegebenen Normalpreise nur ohngefähr den dritten Theil der in den letzten fünf Jahren von 1807. bis mit 1811. in den Marktstädten jeden Kreißes nach einem gemeinjährigen Durchschnitte wirklich bestandenen Preise betragen; so kann bei Bestimmung des Natural- und Geldertrags des Ackerlandes ein weiterer Abzug an Wirthschaftsbedarf und Productionskosten nicht Statt finden.

29.

Der nach obigen Grundsätzen ausgemittelte Geldertrag des Probeackers einer jeden Classe des Ackerlands auf jedes Jahr der Fruchtfolge, von einer völligen Bedüngung des Ackers bis zur andern, wird zusammengerechnet, und der Totalbetrag wird mit der Zahl der Jahre dieser Fruchtfolge, die Brachjahre eingeschlossen, dividirt. Das sich ergebende Facit bestimmt sodann den Geldertrag des Probeackers in einem Gemeinjahre.

30.

Ist auf diese Weise der gemeinjährige Geldertrag eines Probeackers jeder Classe bestimmt; so werden alle Aecker in der Flur des Orts nach diesem Ertrage berechnet und die Ertragsansätze des gesammten Ackerlands eines jeden Besitzers in das Cataster eingetragen.

31.

Die Zier- und Gemüsegärten werden dem besten Ackerboden in der Flur des Orts gleich angesetzt.

Die Grasgärten kommen bei den §. 32. bemerkten, zu Fütterung des Viehs benutzten Ländereien, und die Obstgärten bei den §. 45. bemerkten Obstpflanzungen, mit in Rücksicht, die aus Holzanpflanzungen bestehenden Gartenanlagen aber werden nach ihrem Ertrage, wie Holzungen, in Gemäßheit der §. 52. u. f. angegebenen Grundsätze, in Ansatz gebracht.

32.

Da die Wiesen, Grasländereien und Huthweiden, hauptsächlich aber letztere, sich nach ihrer Ertragsfähigkeit schwer auf eine zuverlässige Weise abschätzen lassen; so wird solche aus der Zahl und den Arten des von selbigen zu ernährenden Viehes gefolgert.

33.

Es wird daher der Ertrag dieser Grundstücke sowohl, als des entweder zum Graswuchse benutzten, oder mit Futterkräutern, Klee, Erdäpfeln, Erdbirnen, Kraut, Rüben, Wicken und andern hauptsächlich zu Fütterung des Viehes dienenden Gewächsen bestellten Ackerlandes, ingleichen der

Waldungen, in Rücksicht der Mast, und der Huthungen auf fremden Grundstücken, durch eine auf das Vieh zu legende Abgabe betroffen.

34.

Hierbei ist als Grundsatz anzunehmen, daß auf jedem Grundstücke soviel Vieh gehalten werde, als der Futterbau des Grundstücks und dessen Huthungsgerechtsame auf fremdem Boden verstatten; das bei der Abschätzung sich vorfindende Vieh wird daher in der Regel als das richtige Normalverhältniß angenommen.

35.

Bei den Schäfereien wird die mit Eintritt des letzten Winters vor der Abschätzung wirklich eingewinterte Schaafzahl, und zu dem Ende der am 1sten November 1811. vorhanden gewesene Bestand, als Normalzahl angenommen.

36.

Von dem vorgefundenen Viehe wird das zum Betriebe der Guthswirthschaft erforderliche Spannvieh an Pferden und Ochsen zwar mit aufgezeichnet, aber, da es als Instrument der Wirthschaft anzusehen ist, nicht abgeschätzt.

37.

Dasjenige Vieh aller Arten, welches noch im Ersten Jahre des Alters steht, wird, als bloße Nachzucht, weder verzeichnet, noch abgeschätzt.

38.

Das übrige sich vorfindende Vieh, an Pferden, Rindern, Schaafen, Zuchtschweinen und Ziegen, ist Gegenstand der Aufzeichnung und Abschätzung.

39.

Die Normalsätze der Abschätzung sind:

bei einem Pferde, welches noch nicht über vier Jahre alt ist, .	2 Thlr.	12 gl.	—
bei einem Pferde, welches über vier Jahre alt ist, .	5 „	—	—
bei einem Ochsen, welcher noch nicht über vier Jahre alt ist, .	2 „	12 „	—
bei einem Ochsen, welcher über vier Jahre alt ist, . .	5 „	—	—
in sofern nehmlich Pferde und Ochsen nicht bei der Abschätzung, vermöge §. 36., ganz zu übergehen sind,			
bei einer Kuh, ...	5 „	—	—
bei einer Kalbe oder Ferse, ...	2 „	12 „	—
bei einem Schaafe, Schaafbocke oder Hammel, . .	—	12 „	—
bei einem Zuchtschweine beiderlei Geschlechts, . .	5 „	—	—
bei einer Ziege oder einem Bocke, . . .	1 „	—	—

40.

Da sich in einigen Gegenden des Wittenberger, Meißner und Leipziger Kreißes eine ungewöhnlich kleine Gattung des Pferde- und Rindviehes befindet, welche mit der Benennung des Sand- und Haideviehes bezeichnet wird, diese aber weit weniger Futter braucht, als das Pferde- und Rindvieh vom gewöhnlichen Schlage; so wird bei Abschätzung des Viehes auf denjenigen Grundstücken in obenerwähnten Kreißen, wo sich dergleichen Sand- und Haidevieh findet, der Ansatz für jedes Stück Vieh dieser Gattung um zwei Fünftheil niedriger, als der §. 39. bestimmte Normalsatz, angenommen, jedoch der Grund der diesfallsigen Verminderung im Cataster ausdrücklich bemerkt.

Sonach wird in dem angegebenen Falle der Abschätzungsatz vermindert:

bei einem Pferde, welches noch nicht über vier Jahre alt ist, auf	1	Thlr.	12 gl.	—
bei einem Pferde, welches über vier Jahre alt ist, auf .	3	-	—	—
bei einem Ochsen, welcher noch nicht über vier Jahre alt ist, auf	1	-	12 -	—
bei einem Ochsen, welcher über vier Jahre alt ist, auf .	3	-	—	—
bei einer Kuh auf	3	-	—	—
bei einer Kalbe oder Ferse auf	1	-	12 -	—

41.

Wenn der Viehstand eines Grundstücks zur Zeit der Abschätzung notorisch im Verfall ist, wird derjenige Viehstand angenommen, welcher vor Eintritt dieses Verfalls auf dem Grundstücke vorhanden war.

42.

Wiesen, deren Ertrag vom Besitzer nicht für seinen eigenen Viehstand benutzt, sondern vermiethet oder verkauft wird, werden nach dem gemeinjährigen Betrage des darauf zu erbauenden Heues und Grummets nach Centnern abgeschätzt und dergestalt in Geldansatz gebracht, daß 24 Centner Heu oder Grummet dem ohngefähren jährlichen Futterbedarfe einer Kuh vom gewöhnlichen Schlage gleich, mithin zu 5 Thalern, gerechnet werden.

43.

Den mit dem Abschätzungsgeschäfte beauftragten Behörden bleibt nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen nachgelassen, denjenigen Grundbesitzern, welche glaubwürdig beibringen, daß sie den bei ihnen vorgefundenen Viehstand in der Regel von den Erzeugnissen ihres Grundstücks allein nicht ausfüttern können, sondern dazu fremde Wiesen miethen, oder Heu oder Grummet in der Quantität von wenigstens 24 Centnern kaufen müssen, an diesem vorgefundenen Viestande ein oder mehrere Stücke, nach dem Verhältnisse von 24 Centnern Heu oder Grummet zu 5 Thalern, in Abzug zu bringen, und nur die sonach verminderte Viehzahl in das Cataster zu tragen; jedoch sind die Gründe einer solchen Verminderung, nebst dem Verhältnisse, nach welchem selbige zugestanden worden ist, im Protokolle über die erfolgte Abschätzung zu bemerken.

44.

Da die nach Maasgabe der Viehhaltung zu regulirende Abgabe ein Theil der Grundabgabe ist; so folgt, daß, wenn ein Grundbesitzer fremdes Vieh das ganze Jahr hindurch von dem Futterertrage seines Grundstücks zu erhalten hat, wie insbesondere bei Auszügen und zu Lohnung von Dienstboten geschiehet, dieses Vieh zu dem Viehbestande des Grundstücks zu rechnen sey, in allen andern Fällen aber das Vieh derjenigen Viehhaltenden, welche nicht selbst einige Fütterung für selbiges erbauen, außer Ansatz bleibe.

45.

Die Obstpflanzungen innerhalb und außerhalb der Gärten werden, in Rücksicht der auf ihre Unterhaltung und Pflege zu wendenden, verhältnißmäßig beträchtlichen Kosten und ihres ungewissen Ertrags, blos in soweit in Ansatz gebracht, als sie verpachtet zu werden pflegen, und zwar dann nach dem durchschnittsweisen Betrage des in den sechs Jahren von 1806. bis mit 1811. davon erlangten Pachtgeldes, nach Abzug des zehnten Theils.

46.

Bei den Weinbergen wird die mit Reben bepflanzte Länderei, wegen der sehr beträchtlichen Culturkosten und des ungewissen Ertrags, wenn sie von guter Art ist, dem geringsten Ackerlande in der Flur des Orts gleich-, wenn sie aber von geringer Art ist, nur halb so hoch angesetzt. Uebrigens finden in Rücksicht der auf selbigen befindlichen Zier- und Gemüßegärten die Bestimmungen §. 31., in Rücksicht der Plätze, welche hauptsächlich zur Viehfütterung bestimmte Erzeugnisse gewähren, die Bestimmungen §. 32. u. f., in Rücksicht der Obstpflanzungen die Bestimmungen §. 45. und in Rücksicht der Gebäude die Bestimmungen §. 59. u. f. statt.

47.

Bei Teichen wird der Ertrag, je nachdem sie alljährlich, oder erst nach mehrern Jahren, gefischt, auch wohl abwechselnd als Feld benutzt werden, ausgemittelt und nach einem gemeinjährigen Durchschnitte angeschlagen.

48.

Der Geldertrag der Fischereinutzung wird nach dem in den letzten drei Jahren von 1809. bis mit 1811. in der Gegend bestandenen niedrigsten Preise der Fische, und der Ertrag an Feldfrüchten nach den zu Abschätzung des Ackerlandes §. 12. u. f. vorgeschriebenen Grundsätzen, in Ansatz gebracht.

49.

Völlig unnutzbare Teiche und bloße Saamenteiche, deren Fischbrut nicht verkauft, sondern zum Besatze anderer Teiche des Grundstücks benutzt wird, kommen nicht in Ertragsansatz; hingegen werden solche Saamenteiche, deren Brut verkauft wird, nach den Bestimmungen §. 47. u. f. in Ansatz gebracht.

50.

Flüsse, Bäche, Lachen und andere Fischwässer, welche nicht besetzt und zu gewissen Zeiten abgelassen und ausgefischt werden können, sind nach dem durchschnittsweisen Ertrage der Nutzung, die deren Befischung in den letzten drei Jahren von 1809. bis mit 1811. gewährt hat, in Ansatz zu bringen.

51.

Der Preis der Fische wird in der §. 48. angegebenen Maase bestimmt.

52.

Die Holzungen werden in Ansehung ihres Naturalertrags nach der natürlichen Tragbarkeit des Bodens, mithin ohne einige Rücksicht auf ihren dermaligen Bestand und ohne Abzug der Holzblößen, in Ansehung ihres Geldertrags aber nach einem aus den Holztaxen für Unsre Amts-Waldungen abgenommenen, jedoch verminderten, Preise der geringsten Sorte des Scheitholzes, abgeschätzt.

53.

Zu Bestimmung des Naturalertrags wird der Holzboden in zwei Classen getheilt. In die erste Classe wird derjenige Holzboden, welcher auf den Acker jährlich über eine halbe Klafter 5/4 Ellen langen weichen, oder demselben an Wuchsbarkeit am nächsten kommenden Holzes, und in die zweite Classe derjenige, welcher auf den Acker jährlich eine halbe Klafter solchen Holzes, oder weniger, nach seiner natürlichen Beschaffenheit tragen kann, gerechnet.

54.

Der Geldansatz des Holzbodens ist

für den Wittenberger Kreiß:

im Amte Annaburg, bei jedem Acker der 1sten Classe	—	20 gl.	— der 2ten Classe —	10 gl. —
- - Belzig mit Rabenstein,	—	20 -	—	10 - —
- - Bitterfeld,	1 Thlr.	16 -	—	20 - —
- - Gräfenhaynichen,	1 -	12 -	—	18 - —
- - Liebenwerda,	1 -	—	—	12 - —
- - Pretzsch,	1 -	—	—	12 - —
- - Schlieben,	— -	20 -	—	10 - —
- - Schweinitz,	— -	20 -	—	10 - —
- - Seyda,	— -	20 -	—	10 - —
- Kreißamte Wittenb. mit der Herrsch. Walternienburg,	1 -	—	—	12 - —

für den Thüringer Kreiß:

im Amte Eckardtsberga, bei jedem Acker der 1sten Classe	2 -	8 -	1 Thl.	4 - —
- - Freiburg,	2 -	12 -	1 -	6 - —
- - Langensalza,	1 -	16 -	— -	20 - —

im Amte Pforta, bei jedem Acker der 1sten Classe	2 Thlr.	12 gl.	— der 2ten Classe	1 Thl.	6	—
. . Sachsenburg,	2	12	—	1	6	—
. . Sangerhausen mit den reservirten Theilen der vormal. Grafschaft Mannsfeld,	2	—	—	1	—	—
. . Sittichenbach,	2	—	—	1	—	—
. . Tautenburg,	2	8	—	1	4	—
. Kreißamte Tennstädt,	2	8	—	1	4	—
. Amte Weißenfels,	2	20	—	1	10	—
. . Weißensee,	2	8	—	1	4	—
. . Wendelstein,	2	—	—	1	—	—
für die Aemter Kelbra, Heringen und Ebeleben,	2	—	—	1	—	—
. . Grafschaft Stollberg-Stollberg und Stollberg-Roßla,	2	—	—	1	—	—
für den Meißner Kreiß:						
im Amte Dresden,	1	16	—	—	20	—
. . Finsterwalde,	—	16	—	—	8	—
. . Hayn,	1	16	—	—	20	—
. . Hohnstein mit Lohmen,	1	12	—	—	18	—
. Kreißamte / . Procuraturamte / . Schulamte } Meißen,	2	—	—	1	—	—
. Amte Moritzburg,	1	16	—	—	20	—
. . Mühlberg,	1	16	—	—	20	—
. . Oschatz,	2	—	—	1	—	—
. . Pirna,	1	12	—	—	18	—
. . Radeberg mit Laußnitz,	1	12	—	—	18	—
. . Senftenberg,	—	12	—	—	6	—
. . Stolpen,	1	12	—	—	18	—
. . Torgau,	1	8	—	—	16	—
für den Leipziger Kreiß:						
im Amte Borna,	2	12	—	1	6	—
. . Colditz,	2	12	—	1	6	—
. . Delitzsch,	2	12	—	1	6	—
. . Düben,	1	16	—	—	20	—
. . Eilenburg,	2	12	—	1	6	—
. Erbamte / . Schulamte } Grimma,	2	12	—	1	6	—
. Kreißamte Leipzig,	3	—	—	1	12	—

	1sten Classe Thlr.	gl.		2ten Classe Thl.	gl.	
im Amte Leißnig, bei jedem Acker der 1sten Classe	2 Thlr.	12 gl.	— der 2ten Classe	1 Thl.	6	—
„ „ Mügeln mit Sornzig,	2	12	—	1	6	—
„ „ Mutzschen,	2	12	—	1	6	—
„ „ Pegau,	2	12	—	1	6	—
„ „ Rochlitz,	2	—	—	1	—	—
„ „ Wurzen,	2	12	—	1	6	—
„ „ Zörbig,	2	4	—	1	2	—
für den Erzgebirgischen Kreiß:						
im Amte Altenberg,	—	20	—	—	10	—
„ „ Augustusburg	1	12	—	—	18	—
„ „ Chemnitz,	2	—	—	1	—	—
„ „ Dippoldiswalda,	1	16	—	—	20	—
„ „ Frankenberg mit Sachsenburg,	2	—	—	1	—	—
„ „ Frauenstein,	—	20	—	—	10	—
„ Kreißamte Freiberg,	1	16	—	—	20	—
„ Amte Grüllenburg,	1	16	—	—	20	—
„ „ Grünhayn,	—	16	—	—	8	—
„ „ Lauterstein,	—	20	—	—	10	—
„ „ Noßen,	1	16	—	—	20	—
„ Kreißamte Schwarzenberg mit Crottendorf,	—	16	—	—	8	—
„ Amte Stollberg,	1	8	—	—	16	—
„ „ Wiesenburg,	1	—	—	—	12	—
„ „ Wolkenstein mit d. Mühlenamte Annaberg,	—	20	—	—	10	—
„ „ Zwickau mit Werdau,	1	16	—	—	20	—
In den Schönburg. Herrschaften und der Herrschaft Wildenfels,	1	16	—	—	20	—
für den Voigtländischen Kreiß:						
im Amte Pausa,	1	16	—	—	20	—
„ „ Plauen,	1	16	—	—	20	—
„ „ Voigtsberg,	—	16	—	—	8	—
für den Neustädter Kreiß:						
im Amte Arnshaugk,	1	16	—	—	20	—
„ „ Mildenfurth,	1	12	—	—	18	—
„ „ Weyda,	2	—	—	1	—	—
„ „ Ziegenrück,	1	16	—	—	20	—

55.

Bei den Orten, die von dem Amte, zu dem sie gehören, getrennt liegen, ist der Geldansatz desjenigen Amts anzunehmen, welchem die abzuschätzenden Holzungen am nächsten sind.

56.

Die Holznutzung von einzeln stehenden Bäumen und Sträuchern, von Alleen und Hecken, ingleichen von Pflanzungen auf Wiesen und Huthungsplätzen, welche neben der fernern Benutzung dieser Grundstücke zum Graswuchse und zur Huthung bestehen, wird nicht in Anschlag gebracht.

57.

Steinbrüche aller Art, insbesondere auch Marmor-, Sand- und Schieferbrüche, Sand-, Thon- und Mergelgruben, Kalkbrüche, Torf- und Kohlengruben, werden nach dem in den letzten zehn Jahren von 1802. bis mit 1811. durchschnittsweise davon erlangten reinen Geldertrage, mithin nach Abzug der Betriebskosten, in Ansatz gebracht.

58.

Der Preis der Steine wird hierbei nach ihrer Beschaffenheit im rohen Zustande, mithin ohne Rücksicht auf deren etwanige fernere Bearbeitung, und was den Kalkstein betrifft, ohne Rücksicht auf dessen Zubereitung durch Brennen, bestimmt.

59.

Die Gebäude werden theils in Rücksicht der Wohnung, welche sie gewähren, theils in Rücksicht ihres Miethertrags, abgeschätzt.

60.

Die bewohnbaren Häuser sind in der Regel nach der Zahl ihrer Rauchfänge und Stockwerke, weil daraus deren Größe und bewohnbarer Raum zu beurtheilen ist, abzuschätzen, und es finden deßhalb nur die §. 64. u. f. angegebenen Ausnahmen statt.

61.

Hierbei wird jeder Rauchfang zu 2 Thlr 12 gl. —, und der aus der Zahl der Rauchfänge sich ergebende Geldbetrag bei einem Stockwerke über dem Erdgeschosse doppelt, bei zweien dreifach, und so bei jedem weitern Stockwerke um einmal mehr, gerechnet.

Demnach ist ein bewohnbares Haus mit einem Rauchfange und bloßen

	Thlr.	gl.	
Erdgeschosse zu	2 Thlr.	12 gl.	—
mit einem Rauchfange und 2 Stockwerken, das Erdgeschoß eingeschlossen, zu . .	5 =	— =	—
mit einem Rauchfange und 3 Stockwerken, das Erdgeschoß eingeschlossen, zu .	7 =	12 =	—
mit zwei Rauchfängen und bloßem Erdgeschoß zu	5 =	— =	—
mit zwei Rauchfängen und zwei Stockwerken, das Erdgeschoß eingeschlossen, zu	10 =	— =	—
mit zwei Rauchfängen und 3 Stockwerken, das Erdgeschoß eingeschlossen, zu .	15 =	— =	—

mit drei Rauchfängen und bloßem Erdgeschoße zu . . . 7 Thlr. 12 gl. —
mit drei Rauchfängen und zwei Stockwerken, das Erdgeschoß eingeschlossen, zu 15 • — • —
mit drei Rauchfängen und drei Stockwerken, das Erdgeschoß eingeschlossen, zu 22 • 12 • —
und so ferner, in Ansatz zu bringen.

62.

Bei Zählung der Rauchfänge werden die Oessen, welche lediglich zum Betriebe eines Gewerbes, und nicht zugleich für Wohnungen, dienen, die über das Dach hinaus geführten Dunstzüge, und die Oessenköpfe, welche bloß der Simmetrie wegen aufgesetzt sind, bei Zählung der Stockwerke aber die über dem Dachsimse befindlichen Räume, nicht gerechnet.

63.

Der nach den §. 61. angegebenen Grundsätzen zu bewirkende progressive Geldansatz für die bewohnbaren Häuser kann bei keinem solchen einzelnen Hause die Summe von vierzig Thalern übersteigen.

64.

Bewohnbare Häuser, welche in den letzten fünf Jahren von 1807. bis mit 1811. ganz oder theilweise vermiethet gewesen sind, werden nach dem gemeinjährigen Durchschnitte des in dieser Zeit erlangten Miethertrags abgeschätzt.

65.

In denjenigen Orten, wo dergleichen Häuser durch Vermiethung dauernd benutzt werden können, werden auch diejenigen Häuser oder diejenigen Theile der Häuser, welche in dem angegebenen fünfjährigen Zeitraume gar nicht, oder nicht fortwährend, vermiethet gewesen sind, von der das Abschätzungsgeschäft im Orte besorgenden Behörde, nach dem Maasstabe des Miethzinses, den eine Miethe von gleichem Umfange in demselben Orte und in gleicher Lage würde haben gewähren können, abgeschätzt und der Betrag wird zu Bestimmung des gemeinjährigen Miethertrags in Ansatz gebracht.

66.

Von dem nach §. 64. und 65. ausgemittelten gemeinjährigen Miethertrage wird der dritte Theil auf die Kosten zur Unterhaltung des Hauses und den Verlust an Miethzinsen abgerechnet.

67.

Da in den Städten Dresden und Leipzig zuweilen der Fall eintritt, daß Wohnhäuser durch vortheilhafte Vermiethung großer Quartiere an Fremde eine Zeitlang auf einen ungewöhnlich hohen Ertrag gebracht werden; so wird dem Ermessen der Behörden, welche in erwähnten beiden Städten die Abschätzung der Häuser zu besorgen haben, überlassen, in diesem Falle von dem nach der Vorschrift des 65. und 66. §. ausgemittelten Miethertrage eines solchen Hauses, im Durchschnitte der letzten fünf Jahre, bis auf die Hälfte in Abzug zu bringen; jedoch sind die Gründe dieses ausnahmeweise nachgelassenen stärkern Abzugs im Abschätzungsprotocolle ausdrücklich anzugeben.

68.

Sollte der nach Maasgabe des 64. und der folgenden §§. ausgemittelte gemeinjährige Miethertrag eines bewohnbaren Hauses nicht mehr betragen, als der, nach §. 60. bis mit 63., aus der Zahl der Rauchfänge und Stockwerke des Hauses sich ergebende Ansatz; so wird dieser leztere Ansatz beibehalten und der Abschätzung zum Grunde gelegt.

69.

Da, nach §. 59. u. f., alle bewohnbare Häuser in Rücksicht der darinnen befindlichen Wohnungen, mithin nicht bloß die eigentlichen Wohnhäuser, in Ansatz zu bringen sind; so ergiebt sich von selbst, daß auch die in Stall-, Schuppen-, Branntweinbrennerei-, Malz- und Brauhaus-, Schmiede-, Fabrik- und andern Gebäuden, welche eigends zum Betriebe der Wirthschaft oder eines Gewerbes bestimmt und daher für Wohngebäude nicht zu achten sind, eingebauten Wohnungen nach der Zahl der Rauchfänge, die zu leztern dienen, und nach der Zahl der Stockwerke, in denen sich zur Wohnung gehörige Behältnisse befinden, angesezt werden müssen, in sofern nicht diese Wohnungen, nach §. 64. u. f. nach dem Miethertrage in Ansatz zu bringen seyn sollten.

70.

Die Amtswohnungen der beim Kirchen- und Schulwesen angestellten Personen werden, soweit sie nach den bestehenden Gesetzen nicht vermiethet werden dürfen, allenthalben nach der Zahl der Rauchfänge und Stockwerke, in der §. 60. bis mit 63. vorgeschriebenen Maase, in Ansatz gebracht.

71.

Die nicht bewohnbaren Gebäude werden bloß in dem Falle abgeschäzt, wenn sie zum Betriebe der Landwirthschaft, einer Fabrik, oder eines sonstigen Gewerbes, nicht bestimmt sind, übrigens aber nach den Verhältnissen des Orts, wo sie sich befinden, durch Vermiethung dauernd benuzt werden können, und zwar dann nach Maasgabe der §. 65. und 66. in Rücksicht der bewohnbaren Häuser angegebenen Bestimmungen.

72.

Es sollen die Grundcataster in Rücksicht der Wohnhäuser und andern Gebäude alle sechs Jahre nachgetragen, innerhalb dieses Zeitraums aber in den Catastern nur die neu erbauten Gebäude in Zuwachs, und die gänzlich eingegangenen in Abgang gebracht, hingegen alle andere in Ansehung der Substanz, oder der Benuzung der Gebäude, vorgehenden Veränderungen weiter nicht berücksichtiget werden.

73.

Von den nuzbaren Gerechtsamen der Grundstücke werden nur die bestimmten jährlichen Zinsen und Gefälle und die wandelbaren Gefälle, an Gelde und Naturalien, mit Ausnahme der zuweilen darunter begriffenen Pachtgelder für in Zeitpacht ausgethane Grundstücke, die Lehngelder und die Nuzungen der Jagdgerechtsame, mit Einschluß der Jagdpachtgelder und Wildpretdeputate, im Durchschnitte der lezten sechs Jahre von 1806. bis mit 1811., nach Abzug des zehnten Theils, wegen

des mit Erlangung dieser Nutzungen verbundenen Aufwands und des hierbei zuweilen eintretenden Verlusts, in Ansatz gebracht.

74.

Die Naturalzinsen werden, soweit sie in Getraide bestehen, nach Dresdner Scheffelmaase angesetzt, und nach den §. 25. u. f. festgesetzten Preisen berechnet, so weit sie aber in andern Naturalien bestehen, mit Angabe der Quantität nach den zur Verfallzeit im Orte üblichen Preisen, in Ansatz gebracht; jedoch werden hierbei die Zinsen an Stroh, Heu, Grummet und andern Fütterungsmitteln, dafern der Zinsberechtigte selbige in seine Wirthschaft zu verwenden pflegt, nicht gerechnet.

75.

Von den nach §. 8. der neuen Grundabgabe unterworfenen Gegenständen des Grundeigenthums sind im Allgemeinen nur folgende ausgenommen.

1) Alle Realitäten, welche an sich unfähig sind, einen Ertrag zu gewähren.
2) Die gottesdienstlichen Gebäude, sammt deren Eingebäuden.
3) Die Begräbnißorte.
4) Die Uns eigenthümlich zuständigen Güter und Grundstücke.
5) Die zu gemeinnützigen Zwecken bestimmten öffentlichen Gebäude, mit Ausschluß der in selbigen befindlichen Behältnisse, welche als Dienstwohnungen zu betrachten, oder gar vermiethet werden, und daher nach den §. 59. bis mit 70. enthaltenen Vorschriften abzuschätzen sind.
6) Alle nicht bewohnbare Gebäude, welche lediglich zum Betriebe der Landwirthschaft, einer Fabrik, oder eines sonstigen Gewerbes, dienen.
7) Alle übrige nicht bewohnbare Gebäude, mit der §. 71. bestimmten Einschränkung.
8) Das unterirdische Bergwerkseigenthum der Gewerkschaften, oder einzelner Bergbau treibender Privatpersonen, und dessen Ertrag.

76.

Die §. 75. angegebenen Gegenstände des Grundeigenthums sind nur so lange von der neuen Grundabgabe befreit, als die Eigenschaft statt findet, welche ihre Befreiung bestimmt.

77.

Da der Drang der Zeitumstände, welcher die Erhöhung der Staatsbedürfnisse zur Folge gehabt hat, allgemein gefühlt wird, und die Unzulänglichkeit des zeitherigen Abgabensystems zu Aufbringung des mehrern Bedarfs allgemein einleuchtet; so versehen Wir Uns zu der Einsicht, Billigkeit und Vaterlandsliebe Unsrer getreuen Unterthanen, daß jeder nach seinen Verhältnissen gern dazu beitragen werde, die von den gesammten Ständen selbst für dringend nothwendig erklärte Begründung eines neuen, möglichst gleichen und billigen, daher Niemanden prägravirenden, Abgabensystems, ohne Rücksicht auf seinen eigenen Vortheil befördern zu helfen.

In diesem Vertrauen wollen Wir, daß den zum Behufe der neuen Grundabgabe zu fertigenden Catastern die eigene gewissenhafte Angabe der Grundbesitzer über die Beschaffenheit und den Ertrag ihrer dieser Abgabe unterworfenen Grundstücke und nutzbaren Rechte zur hauptsächlichen Grundlage

diene. Auch erwarten Wir sowohl von den Ortsobrigkeiten, als von Unsren getreuen Vasallen, Dienern und übrigen Unterthanen, welchen theils die Prüfung jener individuellen Angaben, theils die Abschätzung, so wie die Catastration selbst, aufgetragen wird, daß sie sich dieses Geschäfts mit Bereitwilligkeit, Thätigkeit und Redlichkeit unterziehen werden.

78.

Sollte jedoch wider Erwarten ein Grundbesitzer die Abschätzung seines Grundeigenthums geflissentlich erschweren, oder sonst in Bezug auf selbige eine Renitenz sich zu Schulden kommen lassen; so hat seine ordentliche Obrigkeit, oder, wenn er einen privilegirten oder eremten Gerichtsstand hat, das Justizamt des Bezirks, dem Wir hierdurch für alle diese Fälle Auftrag ertheilen, wider ihn zu verfahren; und es ist überdieß von der Obrigkeit, oder den zur Abschätzung beauftragten Behörden, sofort auf seine Kosten alles dasjenige zu veranstalten, was ihm zu thun obgelegen hätte.

79.

Zum Behufe der von den §. 97. u. f. angegebenen Behörden zu bewirkenden Abschätzung und Catastration, haben vorerst die Gerichtsobrigkeiten Consignationen über sämmtliche in ihrem Erbgerichtsbezirke gelegene Grundstücke, die dazu gehörigen, §. 73. benannten, nutzbaren Gerechtsame und die Viehbestände nach den einzelnen Orten des Bezirks, und dem unter A. hier beiliegenden Schema, zu fertigen, zu dem Ende aber von den Besitzern hierüber vollständige Angaben unter dem Bedeuten zu erfordern, daß jeder Besitzer seine Angaben so einrichten solle, wie er solche vor den Abschätzungs- und Catastrationsbehörden zu verantworten sich getraue.

80.

Diese Individualangaben sind entweder schriftlich bei der Obrigkeit einzureichen, oder mündlich beizubringen, und solchenfalls gerichtlich niederzuschreiben, auch in beiden Fällen von dem Besitzer oder dessen Stellvertreter, und, wenn er des Schreibens nicht kundig ist, von einem Andern in seinem Auftrage, zu unterschreiben, sodann aber nach jedem Orte des Gerichtsbezirks in besondere Fascikel zu heften.

81.

Sowohl in den Individualangaben, als in den darauf gegründeten obrigkeitlichen Consignationen, ist jedes Grundstück besonderer Art, z. B. ein Feld, eine Wiese, ein Teich, u. s. w., und jedes Grundstück eines Besitzers, welches von dessen übrigen Grundstücken getrennt liegt, besonders anzuführen.

82.

Bei Wohnhäusern und andern Gebäuden, welche in den fünf Jahren von 1807. bis mit 1811., ganz oder theilweise, fortwährend, oder nur zu gewissen Zeiten, vermiethet gewesen sind, werden zugleich die Miethen nach ihrem Ertrage in jedem Jahre dieses Zeitraums angegeben.

83.

Angesessene Frauenspersonen bewirken die nach §. 79. erforderlichen Angaben mit Zuziehung ihres ehelichen oder Geschlechtsvormunds, Vormünder für ihre Pflegbefohlnen, Verwalter von Grundstücken, welche einer Corporation, Kirche, Schule oder andern Stiftung gehören, für diese; auch können Verwalter oder Pachter von Privatgrundstücken für deren Besitzer, und Bevollmächtigte der Besitzer statt letzterer, solche bewirken.

84.

Die Gerichtsobrigkeit hat die ihr eigenthümlich gehörigen Grundstücke, deren §. 73. benannte Gerechtsame und deren Viehbestände, in der §. 79. u. f. bestimmten Maase, gleichfalls zu den Consignationen zu bringen.

85.

Der Obrigkeit ist nachgelassen, zu Fertigung dieser Consignationen die Gerichtspersonen des Orts zu beauftragen.

86.

Die Obrigkeit hat die Angaben der Grundbesitzer mit Zuziehung der Gerichtspersonen des Orts zu prüfen, und die ihr dabei beigehenden, nicht sogleich zu beseitigenden, Zweifel bei der von ihr zu fertigenden Consignation zu bemerken.

87.

Die Consignationen werden von der Obrigkeit und den Gerichtspersonen des Orts, zur Bekräftigung, daß sie die darinnen enthaltenen Angaben, in sofern nicht Bemerkungen über vorwaltende Zweifel beigefügt sind, für richtig halten, unterschrieben und im Gerichte niedergelegt; auch wird, daß solche vollendet sind, im Bezirksamte angezeigt. Ist diese Anzeige spätestens binnen drei Wochen von Publication dieses Mandats nicht erfolgt, so ist die Gerichtsobrigkeit in 20 Thaler Strafe verfallen, und diese Strafe vom Bezirksbeamten sofort einzubringen.

88.

Da durch die neue Grundabgabe jährlich eine nach dem jedesmaligen mehrern oder mindern Betrage der erhöheten, neuen oder außerordentlichen Staatsbedürfnisse sich bestimmende Summe aufgebracht werden soll, und diese Summe nach Maasgabe der Cataster verhältnißmäßig auf sämmtliche abgabenpflichtige Grundstücke veranlagt werden wird; so ergiebt sich von selbst, daß, wenn durch falsche Angaben eines Grundbesitzers sein Grundstück im Cataster zu gering in Ansatz gebracht wird, derjenige Theil der jährlichen Abgabe, dessen er sich dadurch zu entziehen sucht, den übrigen Grundbesitzern zur Last falle. In dieser Hinsicht ist jeder Grundbesitzer nicht nur schon nach den gegen den Staat ihm obliegenden Pflichten verbunden, sondern auch zur Abwendung eines ihn selbst mit treffenden Nachtheils veranlaßt, darauf zu sehen, daß die Grundstücke anderer, so wie deren Ertrag und Viehbestand, nicht unrichtig angegeben werden, wenn er aber unrichtige Angaben entdeckt, solche der Behörde, welcher die Sorge für die Berichtigung obliegt, pflichtmäßig anzuzeigen.

89.

Wenn wider Erwarten ein Grundbesitzer ein ihm gehöriges Grundstück nach dessen Beschaffenheit oder Ertrag geflissentlich unrichtig angiebt, oder wohl gar in seiner Angabe ein solches Grundstück, eine der Abgabe unterworfene Nutzung, oder einen Theil seines Viehstands, ganz verschweigt; so wird er mit einer Geldstrafe belegt, die dem Ertragsansatze, welcher durch die unrichtige Angabe oder Verschweigung hinterzogen worden ist, gleich kommt.

90.

Diese Strafe trifft den Grundbesitzer auch dann, wenn die unrichtige oder mangelhafte Angabe nicht von ihm selbst, sondern von einem Andern in seinem Namen, gemacht worden ist, dafern er nicht deren Berichtigung, vor erfolgender Abschätzung durch die Behörden, selbst veranlaßt.

91.

Bei unrichtigen Angaben in Bezug auf Grundstücke, welche Bevormundeten, Corporationen, Kirchen, Schulen oder Stiftungen gehören, hat derjenige, welcher sich deren schuldig gemacht hat, die Strafe aus eigenen Mitteln zu bezahlen.

92.

Da durch Hinterziehung des schuldigen Beitrags zur neuen Grundabgabe nicht sowohl das Aerarium, welchem der jährliche Bedarf jedenfalls voll gewährt werden muß, als vielmehr der ganze Stand der abgabenpflichtigen Grundbesitzer, bevortheilt wird; so erfordert die Gerechtigkeit gegen letztere, daß, wenn eine solche auf irgend eine Weise begangene Hinterziehung entdeckt und constatirt werden sollte, der ganze Betrag der hinterzogenen Abgabe von der Zeit an, wo die Hinterziehung statt gefunden hat, und ohne daß deshalb eine Verjährung beachtet wird, vom jedesmaligen Besitzer des Grundstücks zum Aerario ersetzt werden und auf diese Art den abgabenpflichtigen Grundbesitzern wieder zu gute gehen müsse.

93.

Die Kosten bei Untersuchung einer anscheinenden Hinterziehung werden, wenn letztere gegründet befunden wird, vom jedesmaligen Besitzer des Grundstücks, im entgegengesetzten Fall aber vom Aerario, getragen.

94.

Zwar steht dem spätern Grundbesitzer wegen des im Fall einer entdeckten Hinterziehung, nach §. 92. und 93., von ihm zu leistenden Ersatzes, und der zu übertragenden Kosten der Gewährsanspruch an seinen Vorbesitzer zu; jedoch werden Käufer von Grundstücken, ihrer eigenen Sicherheit wegen, nicht verabsäumen, die Ansätze dieser Grundstücke im Cataster gegen die bei selbigen befindlichen, der Abgabe unterworfenen, Objecte zu vergleichen, und die etwa nöthigen Berichtigungen des Catasters in Zeiten zu veranlassen.

95.

Ein ebenmäßiger Gewährsanspruch steht auch den unter Vormundschaft gestandenen Grundbesitzern gegen ihre Vormünder, ingleichen den Corporationen, Kirchen, Schulen und andern Stiftungen gegen ihre Administratoren, in Rücksicht der Kosten zu, welche von selbigen durch Hinterziehung der Abgabe veranlaßt werden sollten.

96.

Dafern die Obrigkeit oder die Gerichtspersonen eines Orts bei Prüfung der von den Grundbesitzern zu bewirkenden Angaben, uneingedenk ihrer Pflicht, sich einer Gefährde oder Nachlässigkeit schuldig machen sollten; so wird im erstern Falle mit der Untersuchung wider sie verfahren, und im zweiten, nach dem Grade ihrer Nachlässigkeit, eine Individualstrafe von fünf bis funfzig Thalern, von ihnen eingebracht werden.

97.

Zum Geschäfte der wirklichen Abschätzung und Catastration sollen Delegirte, Amtscommissionen und Localcommissionen bestellet werden.

98.

An diese Behörden werden sämmtliche Obrigkeiten und Unterthanen in allem, was das Abschätzungs- und Catastrationsgeschäft betrifft, soweit es jeder derselben nach gegenwärtigem Mandate übertragen ist, dergestalt gewiesen, daß sie selbigen hierbei den möglichsten Vorschub zu leisten und ihrem Anverlangen genau nachzukommen haben.

99.

Die Delegirten werden von Unsrem Ober-Steuercollegio ernannt und vor selbigem nach der unter Num. 1. beiliegenden Eidesnotel verpflichtet. Die Verpflichtung kann auch durch einen von diesem Collegio dazu beauftragten Commissarium geschehen.

100.

Ihnen liegt die Leitung des Abschätzungs- und Catastrationsgeschäfts in einem ihnen anzuweisenden, aus mehrern Aemtern bestehenden Districte, im Allgemeinen, die Aufsicht über die Geschäftsbehandlung der Amts- und Localcommissionen dieses Districts, so wie der bei selbigen arbeitenden Feldmesser und anderer Personen, und die Erstattung der im Verlaufe des Geschäfts nöthig werdenden Berichte zu Unsrem Ober-Steuercollegio, nach Befinden in Gemeinschaft mit den Amtscommissionen, ob.

101.

Wenn ein Delegirter im Gange des Geschäfts durch Krankheit oder andere unabänderliche Ursachen auf eine Zeitlang oder für immer behindert wird, an selbigem Theil zu nehmen; so hat er, oder die Amtscommissionen, solches, zu Treffung der nöthigen Veranstaltungen, Unsrem Ober-Steuercollegio, nach Befinden mit Gutachten über die an seine Stelle zu setzende Person, sofort anzuzeigen,

einstweilen aber der bei der Amtscommission angestellte Rittergutsbesitzer die Stelle des Delegirten zu verwalten.

102.

Den Delegirten wird ein Expeditionspersonal nicht zugegeben. Da jedoch zuweilen der Fall eintreten dürfte, daß sie die ihnen obliegenden schriftlichen Arbeiten, ohne Zurücksetzung ihrer übrigen, hauptsächlich in der Aufsichtführung über den Gang des Geschäfts im Allgemeinen, und daher zugleich in Bereisung der Orte des Districts, wo Abschätzungen und Catastrationen vorgenommen werden, bestehenden Verrichtungen, selbst bei der Unterstützung, die das Personal der Amtscommissionen ihnen zu leisten hat, nicht gehörig fördern können; so haben die Justizbeamten für die gehörige Fertigung derjenigen schriftlichen Arbeiten zu sorgen, welche der Delegirte in Bezug auf sein Geschäft in ihrem Amtsbezirke ihnen übertragen wird.

103.

In Appellationsfällen liegt dem Justizamte des Bezirks das Directorium Actorum ob, indem Wir demselben, in Rücksicht der einbezirkten schriftsässigen und geistlichen Grundstücke hierzu andurch Auftrag ertheilen. Die dießfallsigen Berichte sind daher vom Delegirten und Justizbeamten gemeinschaftlich an Unser Ober-Steuercollegium zu erstatten.

104.

Der Delegirte wählt für jedes Amt seines Districts, oder bei kleinen Aemtern für zwei derselben, vier vorzüglich qualificirte Personen, unter denen ein Besitzer eines Ritterguths, ein Mitglied eines Stadtraths und ein Besitzer eines steuerbaren Guths seyn muß, welche unter seinem Directorio die Amtscommission constituiren.

105.

Alle diese Mitglieder der Amtscommission müssen im Bezirke des Amts, für welches sie gewählt werden, oder wenigstens in dessen Nähe, wohnhaft seyn.

106.

Dasjenige Mitglied derselben, welches vom Delegirten aus dem Mittel eines Stadtraths gewählt wird, ist in Hinsicht auf seine dießfallsige Geschäftsführung außer aller Verbindung mit diesem Stadtrathe, und letzterer ist daher keineswegs befugt, selbiges mit einer Instruction zu versehen, oder dessen commissarische Handlungen auf irgend eine Weise in Cognition zu ziehen.

107.

Die Wahl der Mitglieder der Amtscommission wird Unsrem Ober-Steuercollegio baldmöglichst, jedoch unaufhältlich der von ihnen zu besorgenden Geschäfte, vom Delegirten zur Genehmigung angezeigt.

108.

Wenn ein Mitglied der Amtscommission Krankheits halber, oder wegen sonstiger sehr erheblicher Ursachen, abgehalten wird, sich der ihm obliegenden Geschäfte gehörig zu unterziehen; so hat

der Delegirte eine andere geeignete Person, mit Berücksichtigung der §. 104. und 105. enthaltenen Vorschriften, an dessen Stelle zu setzen, und solches Unsrem Ober-Steuercollegio zur Genehmigung anzuzeigen.

109.

Die Mitglieder der Amtscommission und deren Stellvertreter werden im Beiseyn des Delegirten, vor dem Bezirksamte, nach der unter Num. 2. beiliegenden Eidesnotel verpflichtet.

110.

Die Expeditionsstelle der Amtscommission ist in der Regel in dem Orte, wo sich das Justizamt des Bezirks befindet, dafern der Delegirte nicht deren Verlegung in einen andern Ort für nöthig erachtet. Letzterer hat ein passendes Local zur Versammlung und Expedition der Commission, und zwar, wo es thunlich ist, im Amt- oder Rathhause des Orts auszumitteln.

111.

Das Geschäft der Amtscommission besteht in der speciellen Leitung des von den Localcommissionen zu besorgenden Abschätzungsgeschäfts, in der Entscheidung der dabei vorkommenden Anfragen, Zweifel und Reclamationen, und in Fällen, die hierzu nicht geeignet sind, in Erstattung der dießfallsigen gutachtlichen Berichte zu Unsrem Ober-Steuercollegio, in Gemeinschaft mit dem sie dirigirenden Delegirten, ferner in Revision, Vervollständigung und Zusammenstellung der von den Localcommissionen gelieferten Arbeiten, und endlich in Fertigung der Cataster, sowohl für jeden einzelnen Ort ihres Bezirks, als für das ganze Amt, oder, dafern der Bezirk aus mehreren Aemtern besteht, für jedes derselben.

112.

Die Amtscommission darf keinen Beschluß fassen, wenn nicht, außer den Delegirten, zwei, oder ohne selbigen drei Mitglieder derselben, bei der Berathung anwesend sind.

113.

In der Amtscommission entscheidet die Mehrheit der Stimmen, und im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Delegirten oder seines Stellvertreters.

114.

Der Amtscommission ist nachgelassen, zu Beschleunigung ihrer Geschäfte, auf die Zeit, in welcher sie es für nothwendig erachten sollte, einen der Schreiberei und des Rechnungswesens hinlänglich kundigen Expedienten anzunehmen und nach der unter Num. 3. hier beiliegenden Eidesnotel verpflichten zu lassen.

115.

Sobald der Delegirte die Mitglieder der Amtscommission gewählt hat, hat er mit ihnen gemeinschaftlich zu berathschlagen und zu bestimmen, in wie vielen Abtheilungen zugleich das Geschäft der

Abschätzung anzufangen sey, um solches spätestens innerhalb der nächsten fünf Monate im ganzen Bezirke des Amts oder der zusammengeschlagenen Aemter zu vollenden.

116.

Sollte die Amtscommission im Laufe des Abschätzungsgeschäfts finden, daß die Zahl der anfangs angenommenen Abtheilungen nicht ausreichend sey, um das Geschäft in der vorgeschriebenen Zeit gehörig zu beendigen; so ist ihr nachgelassen, die Abtheilungen zu vermehren.

117.

In jeder solchen Abtheilung wird das Abschätzungsgeschäft durch eine Localcommission an Ort und Stelle besorgt.

118.

Der Delegirte bestimmt, wie viele Mitglieder der Amtscommission und auf welche Zeit dieselben zu Besorgung ihrer gemeinsamen Geschäfte beisammen bleiben sollen, oder welchen von ihnen das Geschäft eines Localcommissars zu übertragen sey.

119.

Wenn mehr Abtheilungen nöthig werden, als Mitglieder der Amtscommission bei selbiger entbehrt werden können; so wählt die Amtscommission die Localcommissarien für die mehreren.

120.

Bei Bestimmung der Abtheilung, in welcher ein oder das andere Mitglied der Amtscommission die Stelle des Localcommissars übernehmen soll, und bei der Wahl der übrigen Localcommissarien, ist darauf zu sehen, daß für Orte, in denen Rittergüther sind, Ritterguthsbesitzer, und für Städte städtische Hausbesitzer, zu Localcommissarien bestellt werden.

121.

Wenn ein Localcommissar durch Krankheit oder andere Ursachen an seinem Geschäfte gehindert wird; so hat die Amtscommission eine andere geeignete Person an dessen Stelle zu setzen.

122.

Die Verpflichtung der Localcommissarien erfolgt vor dem Bezirksamte, im Beiseyn des Delegirten, nach der unter Num. 4. beiliegenden Eidesnotel.

123.

Jeder Localcommissar wählt zwei sachkundige und unbescholtene Männer zu Taxatoren, die er, so oft es ihm nöthig scheint, mit andern verwechseln kann.

124.

Die Taxatoren werden bei ihrer Annahme vor der nächsten Gerichtsstelle nach der unter Num. 5. beiliegenden Eidesnotel verpflichtet.

125.

Der Localcommissar und diese Taxatoren bilden die Localcommission.

126.

Jeder Localcommission wird von der Amtscommission ein, nach der unter Num. 6. beiliegenden Eidesnotel zu verpflichtender Expedient beigesetzt, welcher bei deren Geschäften das Protokoll führt und deren übrige schriftliche Arbeiten besorgt.

127.

Ein Delegirter, ingleichen ein Mitglied der Amts- oder Localcommission, darf an der Abschätzung solcher Grundstücke oder nutzbaren Rechte, die ihm, seiner Ehefrau, seinen Ascendenten, Descendenten oder Geschwistern, ganz oder theilweise, eigenthümlich, oder als Nutznießer, gehören, oder über welche ihnen die Erbgerichtsbarkeit zustehet, oder deren Verwaltung ihm aus irgend einem Grunde obliegt, in keiner Weise Theil nehmen.

128.

Treten solche Fälle der Behinderung wegen Collision der Verhältnisse beim Delegirten ein; so wird dessen Stelle durch den bei der Amtscommission angestellten Ritterguthsbesitzer vertreten: treten sie bei einem Mitgliede der Amtscommission ein; so tritt selbiges bei Verhandlung der Sache ab: treten sie beim Localcommissar ein, so hat die Amtscommission, auf seine dießfallsige Anzeige, eine andere geeignete Person statt seiner zu bestellen: treten sie aber bei einem Taxator ein; so zieht der Localcommissar an seiner Stelle einen Andern zu.

129.

Für jedes Amt wählt die Amtscommission einen Messungverständigen, oder nach Befinden mehrere, um im Falle der Nothwendigkeit, immaasen die Vermessungen thunlichst zu vermeiden sind, auf Erfordern bei den Localcommissionen gebraucht zu werden.

130.

Die Messungverständigen sind, wenn sie im Verlaufe des Geschäfts wirklich gebraucht werden sollten, nach der unter Num. 7. beiliegenden Eidesnotel beim Justizamte zu verpflichten.

131.

Alle Kreiß- und Amtssteuereinnahmen, Aemter, Obrigkeiten und Unterthanen sind verbunden, den zum Abschätzungs- und Catastrationsgeschäfte beauftragten Behörden diejenigen Nachrichten und Hülfsmittel, insbesondere die Risse, Flurbücher, Steuercataster, Protokolle, Acten und Rechnungen, mitzutheilen, welche zur Erleichterung, Beschleunigung und möglichst vollkommner Ausführung dieses Geschäfts dienen können, und zwar die vorhandenen Risse und Flurbücher ohne vorheriges Erfordern.

132.

Wenn Obrigkeiten oder Grundbesitzer dergleichen Nachrichten und Hülfsmittel hinterhalten, haben sie sich selbst beizumessen, daß, wegen des hierdurch entstehenden Verdachts einer beabsichtigten Hinterziehung der Abgabe, eine genaue Erörterung derjenigen Umstände, auf welche sich der Verdacht bezieht, nach Befinden durch besonders abzuordnende Commissionen und specielle Vermessungen, auf ihre Kosten veranstaltet werden wird.

133.

Die Localcommission läßt sich zuförderst die von der Obrigkeit des Orts, zu dessen Abschätzung und Catastration verschritten werden soll, nach §. 79. u. f. gefertigten Consignationen, nebst den Individualangaben der Grundbesitzer, aushändigen.

134.

Sodann beginnt dieselbe das Abschätzungsgeschäft selbst an Ort und Stelle, wobei über alle ihre Veranstaltungen und Erörterungen, sammt deren Resultaten, durch den, nach §. 126., ihr beigegebenen Expedienten genaue, von ihren anwesenden Mitgliedern mit dem Schlusse jedes Tags der Expedition zu unterschreibende, Protokolle aufzunehmen sind.

135.

Die Localcommission fängt bei Abschätzung landwirthschaftlicher Grundstücke ihr Geschäft an Ort und Stelle damit an, daß sie durch vorläufige Besprechung mit der Obrigkeit, den Gerichtspersonen und andern sachkundigen Einwohnern des Orts, über die Landesart, die verschiedene Güte der Grundstücke, die Bestellungsart der Felder, die Fruchtfolge und das übliche Flächenmaaß Erkundigung einzieht, und die Resultate im Protokolle bemerken, und die vorhandenen Flurbücher, Cataster, Risse, Vermessungsprotokolle, oder andere zum Zwecke dienende Hülfsmittel, sich aushändigen läßt.

136.

Nach dessen Erfolg durchgeht selbige vorläufig die Fluren des Orts, mit Zurhandnahme der etwa vorhandenen Risse und Flurbücher, und bestimmt, in wie viel Classen der Acker- und Waldboden, ingleichen das Weinbergsland desselben, seiner verschiedenen Tragbarkeit nach, zu theilen sei.

137.

Ist in den obrigkeitlichen Consignationen das Flächenmaaß nicht nach Ackern zu 300 Quadratruthen, sondern nach einem andern Maaße, oder nur nach der Scheffelaussaat an Korn, angegeben, so wird im ersten Falle das Verhältniß des angegebenen Maaßes, und im letztern das nach der Landesart gewöhnliche Verhältniß der Aussaat an Korne zu einem Acker von 300 Quadratruthen, nach Befinden durch Abmessung eines solchen Ackers, ausgemittelt und das Resultat im Protokolle bemerkt.

138.

Dann erfolgt die Fertigung des Flurbuchs, oder die Verzeichnung der Grundstücke, wie sie der Reihe nach neben einander liegen, unter fortlaufenden Nummern, nach dem unter B. beiliegenden Sche-

ma, die Prüfung der Richtigkeit der von der Ortsobrigkeit gefertigten Consignationen und der selbigen zum Grunde liegenden Individualangaben der Grundbesitzer, in Rücksicht auf die Vollständigkeit und Größe der angegebenen Grundstücke, durch Augenschein, und so weit es nöthig ist, durch Abschreitung oder summarische Vermessung mit Leinen oder Stangen, endlich die Bestimmung, zu welcher Classe jedes Stück Acker, Waldboden oder Weinbergsland, seiner Tragbarkeit nach, zu rechnen sei.

139.

Wiesen und andere fortwährend blos zum Graswuchs oder zur Huthung benutzte Grundstücke werden nur nach ihrem ohngefähren Flächeninhalte in das Flurbuch eingetragen, und sind einer weitern Schätzung nicht unterworfen.

140.

An Orten, wo sich neuerlich gefertigte oder berichtigte Flurbücher oder Risse befinden, wird die Localcommission bei der, nach §. 136., mit deren Zurhandnahme vorzunehmenden vorläufigen Durchgehung der Flur ermessen, auf welche Weise sich durch diese Hülfsmittel ihr Geschäft abkürzen lasse.

141.

Nach solchergestalt erfolgter Ausmittelung des Flächeninhalts der einzelnen Ackergrundstücke des Orts und deren Classification wird von der Localcommission alles dasjenige, was zu der bei der Amtscommission zu bewirkenden Abschätzung des Probeackers erforderlich ist, namentlich die Fruchtfolge, die Körnervermehrung und das Verhältniß der Einsaat zu dem Acker von 300 Quadratruthen, nach jeder befundenen Classe des Bodens, in eine, nach Anleitung des unter C. beiliegenden, (nicht als Vorschrift, sondern nur als Beispiel, zu betrachtenden) Schemas zu fertigende Uebersicht gebracht, und selbige dem Flurbuche beigefügt.

142.

Da die Abschätzung der Zier- und Gemüsegärten und der Weinländerei sich, zufolge des §. 31. und 46., nach der des Ackerlandes regulirt; so hat die Localcommission nur den Flächeninhalt eines jeden solchen Gartens oder Stücks Weinländerei, und bei letzterm, ob selbiges von guter oder schlechter Art sei, im Flurbuche anzugeben, das Weitere aber der Amtscommission zu überlassen.

143.

Die Obstpflanzungen, Teiche, Fischwässer, Steinbrüche, Sand-, Thon- und Mergelgruben, Kalkbrüche, Torf- und Kohlengruben werden von der Localcommission besichtigt; sodann wird, mit Zugrundelegung der in der obrigkeitlichen Consignation enthaltenen Angaben, ingleichen der dießfallsigen Pachtcontracte, Nutzungsrechnungen und andern Nachrichten, deren gemeinjähriger Ertrag in der §. 45., 47. bis mit 51. und 57. vorgeschriebenen Maaße ausgemittelt, und sowohl deren Größe nach Flächenmaaße, als deren gemeinjähriger Ertrag, im Flurbuche bemerkt.

144.

Bei den Holzungen hat die Localcommission sowohl den Flächeninhalt, als die Classe des Bodens, im Flurbuche zu bemerken, jedoch die weitern Bestimmungen lediglich der Amtscommission zu überlassen.

145.

Die Amts- oder die Localcommission kann, wenn sie es für nöthig findet, bei Abschätzung der Holzungen nach ihrem Flächeninhalt und Boden Forstverständige zuziehen; und es ist ihr nachgelassen, hierzu geeignete Personen auch aus dem Mittel Unsrer Forstdienerschaft zu requiriren.

146.

Sämmtliche in einem Orte befindliche Gebäude werden von der Localcommission zu Prüfung der obrigkeitlichen Consignationen besichtigt, und sodann dergestalt in das Flurbuch eingetragen, daß deren Angabe dessen ersten Theil ausmacht.

147.

Bei denjenigen bewohnbaren Gebäuden, welche, zufolge der §. 60. u. f. enthaltenen Vorschriften, nach der Zahl ihrer Rauchfänge und Stockwerke abgeschätzt werden, wird diese Zahl im Flurbuche bemerkt.

148.

Bei denjenigen Gebäuden aber, welche, zufolge der §. 64. u. f. enthaltenen Vorschriften, nach dem gemeinjährigen Miethertrage in den fünf Jahren von 1807. bis mit 1811. anzusetzen sind, hat die Localcommission diesen gemeinjährigen Miethertrag durch Einsicht der Miethcontracte, oder auf andere behufige Weise, und nach Befinden durch Abschätzung des von den Hauseigenthümern zu eigenem Gebrauche benutzten Gelasses, zu constatiren und in dem Flurbuche zu bemerken.

149.

Die Abschätzung der Gefälle, Lehngelder und Jagdnutzungen erfolgt, mit Rücksicht auf die §. 73. und 74. ertheilte Vorschrift, nach den obrigkeitlichen Consignationen, verglichen mit den über diese Nutzungszweige vorhandenen Anschlägen, Rechnungen und sonstigen Nachrichten; und deren in jedem der sechs Jahre von 1806. bis mit 1811. gemeinjährig ausfallender Betrag wird im Abschätzungsprotokolle bemerkt.

150.

In Ansehung der auf den Grundstücken befindlichen Viehbestände hat die Localcommission, mit Zugrundelegung der §. 32. bis mit 44. ertheilten Vorschriften, die in den obrigkeitlichen Consignationen enthaltenen Angaben zu prüfen, zu dem Ende diese Bestände zu zählen, und was die Schäfereien betrifft, deren Bestand am 1sten November 1811. nach den dießfallsigen wirthschaftlichen Nachrichten zu constatiren, bei Grundstücken, deren Viehstand notorisch im Verfall ist, den vor Eintritt des Verfalls auf selbigen vorhanden gewesenen Viehstand auszumitteln, die Zahl des zum Betriebe der Wirthschaft jeden Grundstücks zu haltenden Spannviehs von dem übrigen vorhandenen Viehe, und die Vieharten unter sich, so weit nöthig nach ihrem Alter, abzusondern, auch in Bezug auf etwanigen Verkauf oder Zukauf von Futter das Nöthige zu erörtern, die Resultate von allem dem aber im Flurbuche dergestalt anzugeben, daß bei jedem darinnen verzeichneten Hause zugleich alles dasjenige bemerkt werde, was über den Viehstand der mit dem Hause verbundenen Wirthschaft zu bemerken ist.

151.

Wenn die Localcommission das Abschätzungsgeschäft im Orte, so weit es nach Obigem ihr obliegt, beendigt hat; so legt sie jedem Grundbesitzer, oder dem, der, nach §. 83., dessen Stelle vertritt, die im Flurbuche und in der nach §. 141. zu fertigenden Uebersicht enthaltenen Angaben, so weit sie ihn betreffen, zur Agnition vor, und läßt dessen Erklärung im Protokolle bemerken.

152.

Nach erfolgter Agnition ist eine Veränderung des Ansatzes nur bei verändert sich ergebenden Resultaten einer spätern Vermessung, oder dann, zulässig, wenn ein in Ansatz gebrachtes Object gänzlich eingegangen ist.

153.

Erfolgt die Erklärung nicht sogleich auf Erfordern, oder werden bei Verweigerung der Agnition nicht sofort die Gründe der Weigerung speciell zum Protokoll angegeben, so wird angenommen, als ob die Agnition erfolgt sei.

154.

Eben dieß geschieht, wenn der Grundbesitzer oder dessen Stellvertreter bei Erforderung der Agnition nicht gegenwärtig ist; doch wird in diesem Falle ihnen nachgelassen, noch innerhalb acht Tagen bei der Amtscommission Vorstellung zu thun.

155.

Ueber verweigerte Agnition unter specieller Angabe der Gründe entscheidet die Amtscommission; die dießfallsigen Erörterungen werden jedoch auf Kosten des Grundbesitzers veranstaltet, und die Entscheidung der Amtscommission wird unbedingt als definitiv angenommen, bis ein anderes durch Unser Obersteuer-Collegium angeordnet wird.

156.

Sobald die, nach §. 151., zu erfordernde Erklärung der Grundbesitzer des Orts beigebracht ist, sendet die Localcommission das von ihr gefertigte und nach der in dem unter B. beiliegenden Schema vorgeschriebenen Vollziehungsformel unterschriebene Flurbuch, die, nach §. 141., besonders zu fertigende Uebersicht und die über ihre Expedition aufgenommenen Protokolle, sammt den obrigkeitlichen Consignationen und den Individualangaben der Grundbesitzer, ohnverzüglich zur Amtscommission ein.

157.

Es versteht sich hierbei übrigens allenthalben von selbst, daß, wenn ein Ort in mehrere Erbgerichtsbezirke getheilt ist, für jeden solchen Bezirk ein besonderes Flurbuch gefertiget werden müsse, und wenn die Gerichtsbarkeit über ein oder das andere Grundstück streitig seyn sollte, solches gleichwohl in eins dieser Flurbücher, jedoch mit Bemerkung der obwaltenden Differenz, einzutragen sei.

158.

Die Amtscommission geht sofort nach Empfange des an sie eingesendeten Flurbuchs, sammt Beilagen, die Arbeiten der Localcommission durch, bewirkt deren Berichtigung und Vervollständigung, be-

rechnet nach den §. 12. bis mit 30. gegebenen Vorschriften den Natural- und Geldertrag des Probeackers für jede angenommene Classe des Ackerlandes, und darnach wieder den Natural- und Geldertrag jedes Ackerstücks eines Besitzers, berechnet ferner nach §. 31. und 46. den nach dem Ertrage des Ackerlandes sich bestimmenden Geldertrag jedes Zier- und Gemüsegartens und den jedes Stücks Weinländerei eines Besitzers, nach §. 32. bis mit 44. den Geldansatz des Viehbestandes und des veräußerten Wiesenertrags jedes Grundstücks, nach §. 45. den Geldansatz der Obstpflanzungen jedes Grundstücks, nach §. 47. bis mit 49. den Natural- und Geldertrag jedes fischbaren Teichs, nach §. 50. und 51. den Natural- und Geldertrag der zu jedem Grundstücke gehörigen Fischwässer, bestimmt nach §. 52. bis mit 55., mit Rücksicht auf die Angabe der Localcommission, jedoch zugleich mit Rücksicht auf die Tragbarkeit des Bodens in der ganzen Gegend, in welche Classe jede Holzung eines Grundstücks zu setzen sei, und berechnet den dießfallsigen Geldansatz, ingleichen nach §. 57. und 58. den gemeinjährigen Geldertrag der Steinbrüche, Sand-, Thon- und Mergelgruben, Kalkbrüche, Torf- und Kohlengruben, nach §. 59. bis mit 71. den Geldansatz der Gebäude, und endlich nach §. 73. und 74. den Geldansatz der Gefälle und Jagdgerechtsame.

159.

Sodann verschreitet die Amtscommission zu Fertigung des Grundcatasters für den Ort, und wenn er in mehrere Erbgerichtsbezirke getheilt ist, für jeden Erbgerichtsbezirk desselben, nach dem unter D. beiliegenden Schema, bemerkt zuförderst in einer dem Cataster vorzusetzenden kurzen Einleitung diejenigen localen Umstände, welche bei der Abschätzung und Ertragsberechnung zum Grunde gelegt worden sind, trägt hierauf jeden im Flurbuche angegebenen Gegenstand, so weit er in Geldansatz zu bringen ist, nach den Besitzern, in größern Städten aber nach der Lage der Häuser, unter Beifügung der Nummer, mit welcher derselbe im Flurbuche bezeichnet ist, und des ausgemittelten Geldansatzes, ein, und fügt noch die Gefälle und Jagdgerechtsame nach ihrem gemeinjährigen Ertrage hinzu.

160.

Dieser Eintrag erfolgt bei jedem Besitzer in folgender Ordnung und Maaße.

1.) Die Gebäude, in so weit sie in Geldansatz kommen, und zwar diejenigen, welche nach der Zahl der Rauchfänge und Stockwerke abgeschätzt werden, mit Angabe dieser Zahl.

2.) Die Zier- und Gemüsegärten.

3.) Die Obstpflanzungen, so weit sie nach §. 45. in Geldansatz zu bringen sind.

4.) Die Ackerstücke.

5.) Die Wiesen, in so weit sie nach §. 42. in Geldansatz kommen.

6.) Das Vieh, welches auf dem Grundstücke gehalten wird, mit Hinweglassung des zum Betriebe der Guthswirthschaft erforderlichen Spannviehs und des jungen Viehs im ersten Jahre seines Alters, und zwar:

a) an Pferden,
b) - Ochsen,
c) - Kühen,
d) - Kalben oder Fersen,

e) an Schaafen, Schaafböcken und Hammeln,
f) = Zuchtschweinen beiderlei Geschlechts und
g) = Ziegen und Böcken.

7.) Die Weinländerei.
8.) Die Teiche, soweit sie nach §. 47. bis mit 49. in Geldansatz zu bringen sind.
9.) Die Fischwässer, jedes nach seiner Benennung und alle nach ihrem Gesammtertrage.
10.) Die Holzungen, jede nach ihrer Benennung.
11.) Die Steinbrüche, Sand=, Thon= und Mergelgruben, Kalkbrüche, Torf= und Kohlengruben.
12.) Die Gefälle nach ihren Benennungen, und die Jagdgerechtsame.

161.

Wenn ein Grundbesitzer in einem Orte mehrere geschlossene Grundstücke besitzt, deren jedes als ein besonderes für sich bestehendes Ganze zu betrachten ist; so wird jedes solches Grundstück zwar unter der Nummer des Besitzers, jedoch mit allen seinen etwanigen Zubehörungen, abgesondert von dessen übrigen Grundstücken, eingetragen.

162.

Am Schlusse der im Cataster eingetragenen Consignation der einem und demselben Besitzer gehörigen Gegenstände, oder, wenn er mehrere geschlossene Grundstücke besitzt, jedes solchen einzelnen Grundstücks, werden die Geldansätze der einzelnen dem Besitzer oder zum Grundstücke gehörigen Gegenstände, und am Schlusse des Catasters die Geldansätze aller Grundstücksbesitzer im Orte, summirt.

163.

Ein Thaler des nach den in diesem Mandate enthaltenen Vorschriften ausgemittelten Geldansatzes macht eine Steuereinheit aus.

164.

Jeder catastrirte Gegenstand des Grundeigenthums wird mit so viel Steuereinheiten belegt, als dessen in Ansatz gebrachter Geldertrag Thaler enthält.

165.

Wenn demnach die nach §. 162. vorzunehmende Zusammenrechnung der Geldansätze der einzelnen einem Besitzer oder zu einem geschlossenen Grundstücke gehörigen Gegenstände erfolgt ist, wird im Cataster bemerkt, wie viel Steuereinheiten nach der sich ergebenen Summe auf die gesammten Gegenstände kommen.

166.

Enthält diese Summe, außer Thalern, zugleich Groschen, so wird der Betrag von zwölf Groschen und weniger nicht, der Betrag von mehr als zwölf Groschen bis zum Thaler aber für eine ganze Steuereinheit, gerechnet, und als solche im Cataster eingetragen.

167.

Sobald das Grundcataster eines Orts auf diese Weise gefertiget ist, hat die Amtscommission selbiges, nach Vorschrift des unter D. beiliegenden Schemas vollzogen, nebst dem Flurbuche, dem Protokolle der Localcommission und einem Extracte des ihrigen, so weit es das vorliegende Cataster betrift, unverzüglich zu Unsrem Ober-Steuercollegio einzureichen.

168.

Bei Absendung jedes Local-Grundcatasters hat die Amtscommission den Namen des Orts und die Totalsumme der ausgemittelten Steuereinheiten desselben in einem besondern, zurückzubehaltenden, Verzeichnisse zu bemerken, nach Beendigung ihres Catastrationsgeschäfts im Amtsbezirke aber aus diesem Verzeichnisse, nach dem unter E. beiliegenden Schema, ein Grundcataster des ganzen Amtsbezirks zu fertigen, und selbiges, unterschriftlich vollzogen, ebenfalls bei Unsrem Ober-Steuercollegio einzureichen.

169.

Nach Eingange der Grundcataster der einzelnen Orte und Aemter, und deren Beilagen, wird Unser Ober-Steuercollegium die sämmtlichen Arbeiten der Local- und Amtscommissionen einer genauen Revision unterwerfen, selbige berichtigen und vervollständigen, insonderheit die Cataster rectificiren, aus den rectificirten Amtsgrundcataster, Kreisgrundcataster zusammentragen lassen, endlich alle diese Cataster, sammt den eingereichten Beilagen, den Kreis-Steuereinnahmen zufertigen.

170.

Die Kreis-Steuereinnahmen haben hierauf das Kreiscataster, die Amtscataster und die Localcataster derjenigen Orte, deren Obrigkeiten in Rücksicht der Steuern das Jus subcollectandi zusteht, ingleichen die diese Orte betreffenden Individualangaben, obrigkeitlichen Consignationen, Flurbücher und übrigen Schriften, zur Nachachtung und zu künftigem Gebrauche bei ihrer Actenrepositur aufzubewahren, den erwähnten Obrigkeiten aber beglaubte Abschriften der Flurbücher und Grundcataster dieser Orte, gegen Erstattung des Verlags, zuzusenden, und jeder Amts-Steuereinnahme beglaubte Abschriften des Amtsgrundcatasters, ingleichen die Localcataster, Individualangaben, obrigkeitlichen Consignationen, Flurbücher und übrigen Schriften, welche sich auf die an selbige die Steuern entrichtenden Orte beziehen, ebenfalls zur Nachachtung und zu künftigem Gebrauche, auch fortwährender Aufbewahrung in der Actenrepositur, zuzufertigen.

171.

Die Localgrundcataster der mehrern Orte, welche Einen Gerichtsbezirk ausmachen, sind zusammen zu heften, und bilden dann das Localgrundcataster des Gerichtsbezirks.

172.

Nach den in Verfolg des gegenwärtigen Mandats ausgemittelten Steuereinheiten wird der Betrag der erhöheten, neuen oder außerordentlichen, Staatsbedürfnisse, so weit selbiger durch die neue Grundabgabe aufgebracht werden soll, auf die dieser Abgabe unterworfenen Gegenstände gleichmäsig vertheilt.

173.

Der Betrag der Abgabe, welcher in jedem Jahre, wo solche Staatsbedürfnisse eintreten, auf jede Steuereinheit zu entrichten ist, wird, nebst den Terminen zu dessen Entrichtung, durch jedesmalige besondere Ausschreiben aus Unsrem Ober-Steuercollegio bekannt gemacht werden.

174.

Bei Vertheilung der neuen Grundabgabe nach Steuereinheiten werden die Grundcataster, wie sie eben zur Zeit des Ausschreibens sind, ohne Rücksicht auf annoch unerledigte Reclamationen, zum Grunde gelegt. Wenn jedoch nach der Entscheidung Unsres Ober-Steuercollegii solche Reclamationen für gegründet befunden, und in dessen Verfolg die Ansätze im Cataster vermindert werden sollten, so wird der im Voraus zuviel bezahlte Abgabenbetrag durch Compensation vergütet.

175.

Die neue Grundabgabe wird in eben der Maase, wie dies bei andern Grundabgaben statt findet, vom jedesmaligen Besitzer des derselben unterworfenen Gegenstands entrichtet.

176.

Jedoch soll die neue Grundabgabe von solchen Gegenständen, deren Benutzung Geistlichen oder Kirchendienern, die nicht zugleich Schullehrer sind, als Besoldungs- oder Pensionstheil angewiesen ist, aus dem Kirchenärario, und, wenn selbiges dazu nicht vermögend wäre, von den Parochianen, wegen derjenigen Gegenstände aber, deren Benutzung Schullehrern in gleicher Maase angewiesen ist, von der Schulgemeinde, getragen werden.

177.

Kein Besitzer eines, nach §. 8., der neuen Grundabgabe unterworfenen Gegenstands, dem nicht §. 75. eine dingliche oder §. 176. eine persönliche Ausnahme ausdrücklich zugestanden worden ist, kann sich der Entrichtung derselben entbrechen; und es darf eine auf Privilegien, Verträge oder Verjährung, sei es auch die unvordenkliche, gegründete Befreiung von Abgaben auf diese, durch den Drang der Zeitumstände veranlaßte, neue Abgabe in keiner Weise bezogen werden. Gegen diese Unsre Anordnung soll der Einwand, als ob die unvordenkliche Verjährung sogar gegen verbietende Gesetze schütze, nicht statt finden, noch soll zur Befreiung von dieser neuen Abgabe das unterm 24sten März 1810. wegen Entscheidung verschiedener, das Steuerwesen betreffender Fragen ergangene Mandat in Anwendung kommen.

178.

Eben so wenig kann ein solcher Besitzer künftig eine ganze oder theilweise Befreiung von der neuen Grundabgabe durch Verträge oder Verjährung erlangen, indem Wir alle dahin abzweckende Verträge, was den Punkt der Entledigung von dieser Abgabe betrifft, hierdurch für ungültig erklären, und eine Verjährung zu Erlangung einer diesfallsigen Befreiung nicht statt finden lassen mögen.

179.

Die durch Unser Ober-Steuercollegium zugestandenen oder künftig noch zuzugestehenden Erlasse oder Moderationen an den zeither bestehenden Steuerabgaben sind auf die neue Grundabgabe nicht zu beziehen.

180.

Wir behalten Uns jedoch vor, bei künftigen Gesuchen um fortwährende oder temporaire Erlasse oder Moderationen in Rücksicht der neuen Grundabgabe Entschließung zu fassen.

181.

Der neuen Grundabgabe werden in Rücksicht der Priorität bei Concursen gleiche Rechte mit den Steuerabgaben zugestanden.

182.

Werden Grundstücke oder nutzbare Rechte, welche der neuen Grundabgabe unterworfen sind, theilweise veräußert; so bewendet es, wenn das zu veräußernde Object im Localgrundcataster einen besonders ausgeworfenen Ansatz hat, bei diesem Ansatze; im entgegengesetzten Falle aber ist vorhero auszumitteln und zu bestimmen, wie hoch der zu veräußernde Theil in Ansatz zu bringen, und um wieviel demnach der Ansatz des verbleibenden Ganzen zu vermindern sei.

183.

Diese Ausmittelung und Repartition erfolgt in eben der Maase, welche zeither in Rücksicht der Steuern in Dismembrationsfällen statt gefunden hat.

184.

Bei diesen und allen andern Gelegenheiten haben übrigens sowohl Unsre Steuerbehörden, als die Obrigkeiten, Gerichtspersonen und Gemeindevorsteher sich pflichtmäßig zu bemühen, daß die etwanigen Mängel in den Localgrundcatastern entdeckt werden, und deren Verbesserung zu bewirken, damit die in Rücksicht der neuen Grundabgabe getroffene wohlgemeinte und den Zeitumständen so angemessene Einrichtung in allen ihren einzelnen Theilen der Vollkommenheit immer näher gebracht werden möge.

185.

Die Behörden, welche die neue Grundabgabe zu erheben haben, werden Wir in dem nächsten deshalb zu erlassenden Ausschreiben anzeigen.

186.

Zu Vergütung der Arbeit und des mehreren Aufwands der zum Abschätzungs- und Catastrationsgeschäfte gebrauchten Personen bestimmen Wir

jedem Delegirten Drei Thaler,
jedem Mitgliede einer Amtscommission und
jedem Localcommissar Zwei Thaler,

jedem Expedienten sowohl bei einer Amts- als bei einer Localcommission Einen Thlr. 18 gr. und
jedem Taxator Einen Thaler,

Auslösung für jeden Tag, in welchem derselbe in den die Abschätzung und Catastration betreffenden Geschäften zu thun hat, mit Einschluß der Reisetage und mit der Modification, daß für einen halben Geschäfts- oder Reisetag nur die halbe Auslösung gefordert werden kann.

187.

Dem Delegirten bewilligen Wir zu den in Bezug auf das Abschätzungs- und Catastrationsgeschäft zu unternehmenden Reisen, als Vergütung für sein von ihm selbst zu bestreitendes Fortkommen, auf jede zurückgelegte Meile zwanzig Groschen.

Eine gleiche Vergütung von zwanzig Groschen für die Meile bewilligen Wir jedem Mitgliede einer Amts- oder Localcommission, von seinem Wohnorte aus bis an den Ort, wo selbiges das Abschätzungsgeschäft antritt, und nach Beendigung dieses Geschäfts von dem Orte seines augenblicklichen Aufenthalts an bis in seinen gewöhnlichen Wohnort.

Dagegen ist jeder Localcommission von der Gemeinde des Orts, in welchem sie die Abschätzung besorgt hat, ein anständiges Fortkommen an den Ort ihrer weitern Bestimmung unentgeldlich zu verschaffen.

188.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß die Delegirten, die Mitglieder der Amts- und der Localcommissionen, und die bei diesen Commissionen angestellten Expedienten, freies Unterkommen, Beköstigung, Fourage oder Fortkommen, außer dem, was letzteres betrifft, §. 187. angegebenen Falle, von den Gemeinden, bei denen sie sich zu Besorgung des Abschätzungs- und Catastrationsgeschäfts aufhalten, weder fordern noch annehmen dürfen.

189.

Der bei den Localcommissionen erwachsende Expeditionsaufwand wird vom Localcommissar, und der bei Amtscommissionen erwachsende Expeditionsaufwand von der Amtscommission, auf Rechnung Unsres Steuerärarii, bezahlt und dem Delegirten berechnet.

190.

Jedoch ist jede Gemeinde schuldig, der Localcommission während der Zeit, als sie in ihrem Orte das Abschätzungsgeschäft besorgt, ein angemessenes Local zu ihrer Expedition und die etwa nöthigen Boten unentgeldlich zu verschaffen.

191.

Der Delegirte hat die Liquidationen der Mitglieder und Expedienten der Amts- und Localcommissionen über Auslösung, Reise- und Expeditionsaufwand von Zeit zu Zeit zu sammeln, selbige genau durchzugehen, nach Befinden nach den §. 186. u. f. enthaltenen Bestimmungen zu ermäßigen, sodann zu attestiren, und wegen deren Bezahlung, so wie wegen Bezahlung der von ihm selbst zu fordernden und zu liquidirenden Beträge an Auslösung, Reiseaufwand und Verlag, sich an die Kreis-Steuer-Einnahme zu wenden, welche Wir deshalb mit Anweisung versehen werden.

192.

Damit übrigens die bei dem Abschätzungs- und Catastrationsgeschäfte gebrauchten Personen auf den Empfang ihrer Auslösung und die Vergütung ihrer Reisekosten nicht zu warten brauchen, auch ein Fond zu sofortiger Bestreitung des Expeditionsaufwands vorhanden sei, wollen Wir jedem Delegirten eine, nach der Größe seines Bezirks zu bestimmende, angemessene Verlagssumme aus Unsrem Steuerärario, zu Leistung der nöthigen Zahlungen und künftiger Berechnung, auszahlen lassen.

193.

Die in einzelnen Fällen beim Abschätzungsgeschäfte zuzuziehenden Messung- oder Forstverständigen bekommen die Vergütung für ihre Arbeiten, Reisekosten und Verläge von den Grundbesitzern oder Gemeinden selbst blos alsdann, wenn diese durch falsche Angaben oder Vorspiegelungen zur Zuziehung solcher Sachverständigen Veranlassung gegeben haben; doch sind deren Liquidationen zuförderst von der Localcommission in Rücksicht der darinnen angegebenen Arbeit und Reisen zu attestiren, und von der Amtscommission zu moderiren oder für passirend zu erklären.

194.

Schlüßlich verordnen Wir, daß die Resultate der, in Verfolg gegenwärtigen Mandats, lediglich zum Behufe der gleichmäsigen Vertheilung der neuen Grundabgabe zu veranstaltenden Abschätzung und Catastration weder vom Grundbesitzer, dessen Besitzthum abgeschätzt und catastrirt worden ist, noch von einem Andern, zu irgend einem sonstigen Behufe angezogen werden sollen.

Wir befehlen hiermit allen Unsren Unterthanen, obige Vorschriften in allen Punkten auf das Genaueste zu beobachten, und auf keine Weise dawider etwas zu thun oder zu gestatten.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Canzleisiegel vordrucken lassen. Dresden, am 9ten July 1812.

Friedrich August.



Heinrich August von Hünerbein.

Wilhelm Stelzner, S.

No. 1.

Eidesnotel

für einen Delegirten beim Abschätzungs- und Catastrationsgeschäfte, zum Behuf der Vertheilung der neuen Grundabgabe.

Vorhaltung.

Ihr sollet geloben und schwören, daß ihr die euch aufgetragene Function eines Delegirten beim Abschätzungs- und Catastrationsgeschäfte, zum Behufe der Vertheilung der neuen Grundabgabe, nach Vorschrift des wegen Einführung dieser Abgabe unterm 9ten July 1812. allergnädigst erlassenen Man-

dats, euerer besten Einsicht nach mit Gewissenhaftigkeit und Thätigkeit verwalten, bei der Wahl derjenigen Personen, welche mit euch zu diesem Geschäfte gebraucht werden, ohne irgend eine Nebenrücksicht, nur auf deren vorzügliche Brauchbarkeit zu selbigem sehen, die den Amts- und Localcommissionen obliegenden Geschäfte gehörig dirigiren und leiten, Bedrückungen oder Begünstigungen weder selbst verhängen, noch durch andere verhängen lassen, von Niemanden, mit dem ihr in dem euch übertragenen Geschäfte in Verbindung kommt, Geschenke oder sonstige Gunstbezeigungen annehmen, auch eben so wenig deren Annahme Andern gestatten, überhaupt aber weder durch Freundschaft, noch durch Feindschaft, noch irgend einer andern Ursache halber, euch von der gewissenhaften Erfüllung euerer eidlich übernommenen Obliegenheiten und Pflichten abhalten lassen wollet.

E i d.

Alles, was mir anjetzt vorgelesen, von mir auch wohl verstanden und handgebend angelobt worden ist, das will ich fest, treu und unverbrüchlich halten; So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn.

No. 2.

E i d e s n o t e l

für ein Mitglied einer Amtscommission beim Abschätzungs- und Catastrationsgeschäfte, zum Behufe der Vertheilung der neuen Grundabgabe.

V o r h a l t u n g.

Ihr sollet geloben und schwören, daß ihr die euch aufgetragene Function eines Mitglieds der N. N. Amtscommission beim Abschätzungs- und Catastrationsgeschäfte, zum Behufe der Vertheilung der neuen Grundabgabe, nach Vorschrift des wegen Einführung dieser Abgabe unterm 9ten July 1812. allergnädigst erlassenen Mandats, euerer besten Einsicht nach mit Gewissenhaftigkeit und Thätigkeit verwalten, bei der Wahl derjenigen Personen, welche mit euch zu diesem Geschäfte gebraucht werden, ohne irgend eine Nebenrücksicht, nur auf deren vorzügliche Brauchbarkeit zu selbigem sehen, die nach dem angeführten allergnädigsten Mandate den Amtscommissionen und deren Mitgliedern obliegenden Geschäfte thätigst betreiben und fördern, Bedrückungen oder Begünstigungen weder selbst verhängen, noch durch Andere verhängen lassen, von Niemanden, mit dem ihr in dem euch übertragenen Geschäfte in Verbindung kommt, Geschenke oder sonstige Gunstbezeigungen annehmen, auch eben so wenig deren Annahme Andern gestatten, überhaupt aber weder durch Freundschaft, noch durch Feindschaft, noch irgend einer andern Ursache halber, euch von der gewissenhaften Erfüllung euerer eidlich übernommenen Obliegenheiten und Pflichten abhalten lassen wollet.

E i d.

Alles, was mir anjetzt vorgelesen, von mir auch wohl verstanden und handgebend angelobt worden ist, das will ich fest, treu und unverbrüchlich halten; So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn.

No. 3.

Eidesnotel

für einen Expedienten einer Amtscommission beim Abschätzungs- und Catastrationsgeschäfte, zum Behufe der Vertheilung der neuen Grundabgabe.

Vorhaltung.

Ihr sollet geloben und schwören, daß ihr die euch aufgetragene Function eines Expedienten der N. N. Amtscommission beim Abschätzungs- und Catastrationsgeschäfte, zum Behufe der Vertheilung der neuen Grundabgabe, nach Vorschrift des wegen Einführung dieser Abgabe unterm 9ten July 1812. allergnädigst erlassenen Mandats, euerer besten Einsicht nach mit Gewissenhaftigkeit und Thätigkeit verwalten, Unordnungen und Reste auf keine Weise verhängen oder verhängen lassen, von Niemanden, mit dem ihr in dem euch übertragenen Geschäfte in Verbindung kommt, Geschenke oder sonstige Gunstbezeigungen annehmen, auch eben so wenig deren Annahme Andern gestatten, überhaupt aber weder durch Freundschaft, noch durch Feindschaft, noch irgend einer andern Ursache halber, euch von der gewissenhaften Erfüllung euerer eidlich übernommenen Obliegenheiten und Pflichten abhalten lassen wollet.

Eid.

Alles, was mir anjetzt vorgelesen, von mir auch wohl verstanden und handgebend angelobt worden ist, das will ich fest, treu und unverbrüchlich halten; So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn.

No. 4.

Eidesnotel

für einen Localcommissar beim Abschätzungs- und Catastrationsgeschäfte, zum Behufe der Vertheilung der neuen Grundabgabe.

Vorhaltung.

Ihr sollet geloben und schwören, daß ihr die euch aufgetragene Function eines Localcommissars beim Abschätzungs- und Catastrationsgeschäfte, zum Behufe der Vertheilung der neuen Grundabgabe, nach Vorschrift des wegen Einführung dieser Abgabe unterm 9ten July 1812. allergnädigst erlassenen Mandats, euerer besten Einsicht nach mit Gewissenhaftigkeit und Thätigkeit verwalten, bei der Wahl derjenigen Personen, welche mit euch zu diesem Geschäfte gebraucht werden, ohne irgend eine Nebenrücksicht, nur auf deren vorzügliche Brauchbarkeit zu selbigem sehen, die den Localcommissionen obliegenden Geschäfte gehörig besorgen helfen und leiten, Bedrückungen und Begünstigungen weder selbst verhängen, noch durch Andere verhängen lassen, von Niemanden, mit dem ihr in dem euch übertragenen Geschäfte in Verbindung kommt, Geschenke oder sonstige Gunstbezeigungen annehmen, auch eben so wenig deren Annahme Andern gestatten, überhaupt aber weder durch Freundschaft, noch durch Feind-

schaft, noch irgend einer andern Ursache halber, euch von der gewissenhaften Erfüllung euerer eidlich übernommenen Obliegenheiten und Pflichten abhalten lassen wollet.

Eid.

Alles, was mir anjetzt vorgelesen, von mir auch wohl verstanden und handgebend angelobt worden ist, das will ich fest, treu und unverbrüchlich halten; So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn.

No. 5.

Eidesnotel

für einen Taxator beim Abschätzungs- und Catastrationsgeschäfte, zum Behufe der Vertheilung der neuen Grundabgabe.

Vorhaltung.

Ihr sollet geloben und schwören, daß ihr die euch aufgetragene Function eines Taxators beim Abschätzungs- und Catastrationsgeschäfte, zum Behufe der Vertheilung der neuen Grundabgabe, nach Vorschrift des wegen Einführung dieser Abgabe unterm 9ten July 1812. allergnädigst erlassenen Mandats, euerer besten Einsicht nach mit Gewissenhaftigkeit und Thätigkeit verwalten, Bedrückungen oder Begünstigungen weder selbst verhängen, noch durch Andere verhängen lassen, von Niemanden, mit dem ihr in dem euch übertragenen Geschäfte in Verbindung kommt, Geschenke oder sonstige Gunstbezeigungen annehmen, auch eben so wenig deren Annahme Andern gestatten, überhaupt aber weder durch Freundschaft, noch durch Feindschaft, noch irgend einer andern Ursache halber, euch von der gewissenhaften Erfüllung euerer eidlich übernommenen Obliegenheiten und Pflichten abhalten lassen wollet.

Eid.

Alles, was mir anjetzt vorgelesen, von mir auch wohl verstanden und handgebend angelobt worden ist, das will ich fest, treu und unverbrüchlich halten; So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn.

No. 6.

Eidesnotel

für einen Expedienten einer Localcommission beim Abschätzungs- und Catastrationsgeschäfte, zum Behufe der Vertheilung der neuen Grundabgabe.

Vorhaltung.

Ihr sollet geloben und schwören, daß ihr die euch aufgetragene Function eines Expedienten einer Localcommission beim Abschätzungs- und Catastrationsgeschäfte, zum Behufe der Vertheilung der neuen

Grundabgabe, nach Vorschrift des wegen Einführung dieser Abgabe unterm 9ten July 1812. allergnädigst erlassenen Mandats, euerer besten Einsicht nach mit Gewissenhaftigkeit und Thätigkeit verwalten, Unordnungen und Reste auf keine Weise verhängen oder verhängen lassen, von Niemanden, mit dem ihr in dem euch übertragenen Geschäfte in Verbindung kommt, Geschenke oder sonstige Gunstbezeigungen annehmen, auch eben so wenig deren Annahme Andern gestatten, überhaupt aber weder durch Freundschaft, noch durch Feindschaft, noch irgend einer andern Ursache halber, euch von der gewissenhaften Erfüllung euerer eidlich übernommenen Obliegenheiten und Pflichten abhalten lassen wollet.

Eid.

Alles, was mir anjetzt vorgelesen, von mir auch wohl verstanden und handgebend angelobt worden ist, das will ich fest, treu und unverbrüchlich halten; So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn.

No. 7.

Eidesnotel

für einen Messungverständigen beim Abschätzungs- und Catastrationsgeschäfte, zum Behufe der Vertheilung der neuen Grundabgabe.

Vorhaltung.

Ihr sollet geloben und schwören, daß ihr die beim Abschätzungs- und Catastrationsgeschäfte, zum Behufe der Vertheilung der neuen Grundabgabe, euch zu übertragenden Messungen mit Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit besorgen, Bedrückungen oder Begünstigungen weder selbst verhängen, noch durch Andere verhängen lassen, von Niemanden, mit dem ihr in dem euch übertragenen Geschäfte in Verbindung kommt, Geschenke oder sonstige Gunstbezeigungen annehmen, auch eben so wenig deren Annahme Andern gestatten, überhaupt aber weder durch Freundschaft, noch durch Feindschaft, noch irgend einer andern Ursache halber, euch von der gewissenhaften Erfüllung euerer eidlich übernommenen Obliegenheiten und Pflichten abhalten lassen wollet.

Eid.

Alles, was mir anjetzt vorgelesen, von mir auch wohl verstanden und handgebend angelobt worden ist, das will ich fest, treu und unverbrüchlich halten; So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn.

A.

Consignation

der Grundstücke und der Viehbestände im Dorfe N. unter die Adelich-N. Gerichte zu N. gehörig. Amtsbezirk N. N. Kreiß. 1812.

Der Hüfner Christoph Baldauf:
ein Gehöfte, bestehend aus:
einem Wohnhause, mit angebautem Pferdestalle und Wagenschuppen,
einem Seitengebäude, worinnen eine Auszugwohnung, der Kuhstall und der Schweinestall,
einer Scheune mit zwei Tennen,
einem Taubenhause, worunter noch zwei Ställe für Federvieh und die jungen Schweine;

ein Grasegarten mit Obstbäumen und einigen Gretzbeeten, in allem ohngefähr ½ Scheffel haltend;
2 Pferde;
6 Milchkühe;
2 Fersen;
1 Ziege;
1 Muttersaue;
12 Scheffel Feld in der Holzleithe;
5½ „ dergl. am Eichelkampe;
7¾ „ dergl. hinter den Ziegellachen;
13 „ dergl. am Gottesacker;
3½ „ dergl. am Mühlwege;

eine Wiese in der Muldenaue, zwischen Hanns Hopfensacks und Peter Stedtlers Wiese, von ohngefähr 3 Scheffeln, oder von 18 Groschen Mäherlohn;

eine dergl. an der Gottesackermauer, von ohngefähr 1½ Scheffeln;
ein Stück Tännicht am Wege nach Fischdorf, von ohngefähr 17 Scheffeln;
ein Holzrand mit lebendigem Holze, an des Gerichtsherrn Holze, der Eulenkopf genannt, ohngefähr ¾ Scheffel.

* * *

Der Hintersäßer Paul Siegfried:
ein Gehöfte, bestehend aus:
einem Wohnhause, nebst Auszugs-Wohnung;
einem Seitengebäude, worinnen die sämmtlichen Zucht- und Zugviehställe, auch Grasekammer;
einer Scheune mit einer Tenne;
einem Schuppen mit Thorfahrt;
ein Grasegarten mit sehr wenig Obstbäumen, von ohngefähr 6 Metzen;
2 Zugochsen;

4 Milchkühe;
1 Zuchtsaue;
7 Scheffel Feld am Schindelgraben;
$11\frac{3}{4}$ " in der Holzleithe;
$2\frac{3}{4}$ " am Eulenkopfe;
eine Wiese von ohngefähr 6 Scheffeln in der Aue, zwischen Peter Marxens und Christian Hünigs Wiesen;
ein Stück Tännicht von ohngefähr 8 Scheffeln am Wege nach Fischdorf, neben Christoph Baldauf.

* * *

Der Häusler Gottlob Engelmann:
ein Wohnhaus;
ein Seitengebäude, worinnen der Kuhstall und eine Grasekammer;
ein Schweinekoben;
1 Milchkuh;
2 Zuchtsauen;
ein Gärtchen, ohngefähr von 7 Metzen;
3 Scheffel Feld am Mühlwege;
1 Stückchen Wiese an der Gottesackermauer, kaum $\frac{1}{2}$ Scheffel.

* * *

Hierüber an Grundstücken, welche Auswärtige besitzen:
6 Scheffel Feld am Mühlwege, Peter Schmager vou Nickolsdorf,
3 " dergl. an der Holzleithe, Jobst Werner von Zschernitz,
rc. rc.

Die Krummhayner Ritterguthswiese, angeblich von 25 Scheffeln, in der Aue neben N. und N. Wiesen.
rc. rc.

Die Gemeinde:
ein Hirtenhaus;
der Gemeindeanger, ist mit 12 Schock Pflaumenbäumen bepflanzt;
ein Stück Holz in der Aue, von ohngefähr 35 Scheffeln.

* * *

Die Kirche:
eine Wiese von ohngefähr 6 Scheffeln, die Kirchwiese genannt, am Eulenkopfe, zwischen N. Wiese und des Gerichtsherrn Holze.

* * *

Der Pfarrer Mag. N. N.
ein Wohnhaus;

ein Seitengebäude mit Pferde- und Kuhstall;
eine Scheune;
ein Schuppen mit eingebauten Schweinställen;
ein Grasegarten mit einigen Blumen- auch Gretzbeeten und Obstbäumen, reichlich 1 Scheffel;
2 Zugpferde;
9 Milchkühe, wovon 6 Inventarienkühe sind, und 3 ihm eigenthümlich gehören;
2 Stück Geltevieh;
2 Zuchtsauen;
17 Scheffel Feld, die Heiligenbreite genannt, am Mühlwege;
3½ - dergl. am Gottesacker;
1 - dergl. am Eichelkampe;

ꝛc. ꝛc.

eine Wiese von ohngefähr 7 Scheffeln unter der Kirchwiese;
ein Stück Schlagholz in der Aue, von ohngefähr 6 Scheffeln, neben Christoph Baldaufs Holzrande.

ꝛc. ꝛc.

* * *

Der Gerichtsherr N. N.:
die Hofrehde, bestehend aus:
einem massiven Wohnhause;
einem langen Seitengebäude, worinnen die Pachterwohnung, die Gesindestube, die Küh- und Gelte-Viehställe, ein Schirrschuppen, die Heu- und Siedeboden; alles unter einem Dache;
einem dergleichen gegenüber, worinnen zwei Pferdeställe und ein Kutschschuppen, darüber mehrere Kammern und Behältnisse, auch die Gerichtsstube, nebst Absteigequartiere für den Gerichtshalter;
zwei Scheunen, eine jede von zwei Tennen, rechts und links von der Thorfahrt;
einem Taubenhause und
den Schweinställen;
das Brau- und Malzhaus, nebst eingebauter Wohnung für den Brauer;
auf der Schäferei:
der Schafstall;
des Schäfers Wohnhaus;
ein Seitengebäude, worinnen des Schäfers Küh- und Schweinställe ꝛc.
eine Heuscheune;
des Revierjägers Wohnung, mit angebautem Kuh- und Schweinstalle, und einem kleinen Schuppen;
vier Wohnungen unter einem Dache, die an Drescher und Tagelöhner vermiethet sind;
ein großer Lust- und Gretzgarten, am Herrnhause, von ohngefähr 4 Scheffeln;
ein Grase- und Obstgarten hinterm Brauhause, von ohngefähr 2½ Scheffeln;
einer dergl. bei des Schäfers Wohnung, von kaum 6 Metzen;

einer dergl. bei des Revierjägers Wohnung, kaum 4 Metzen.
6 Zugpferde;
4 Zugochsen;
28 Milchkühe;
2 Bullen;
10 Stück ein- und zweijährige Fersen;
1 einjähriges Saamenrind;
8 alte Schweine, mit Einschluß 1 Ebers;
460 Schaafe, Stähre und Hammel, mit Einschluß des Knechteviehes, aber ohne die vor- und dießjährigen Lämmer; so wie die Schäferei am 1sten Nov. 1811. eingewintert worden;
72 Scheffel Feld in drei Breiten, jede von 24 Scheffeln, am Eichelkampe und dem Nickolsdorfer Wege;
35 Scheffel dergl. die Galgenspitze genannt, an den Ziegellachen;

rc. rc.

die grose Wiese von ohngefähr 28 Scheffeln an der Mulde, unter Christoph Baldaufs Wiese;
eine Wiese von ohngefähr 17 Scheffeln zwischen dem Lustgarten und dem Mühlwege;

rc. rc.

ein Holz von ohngefähr 35 Scheffeln in der Moldenaue, der Eulenkopf genannt;
eines dergl. von ohngefähr 21 Scheffeln bei den Ziegellachen, der Eichelkamp genannt;
ein Stück Tännicht von ohngefähr 50 Scheffeln am Wege nach Fischdorf.

rc. rc.

zwei Streck- und ein Saamenteich auf dem Gemeindeanger; zusammen von ohngefähr 8½ Scheffeln. Die beiden Streckteiche werden im 3ten Jahre gefischt.

rc. rc.

An Zinsen, Gefällen und Jagdgerechtsamen:

11	Thlr.	21	gl.	3	pf.	Michaelis-Zinsen von den Gerichtsunterthanen und einigen Auswärtigen;
17	-	12	-	—	-	Sechsjähriger Durchschnittsertrag der steigenden und fallenden Gefälle;
12	-	—	-	—	-	dergleichen Durchschnittsertrag von der Nutzung aus der niedern Jagd, mit Einschluß eines jährlichen Deputats von Einem Rehe, aus der Wildmeisterei N.

B.

Flurbuch

über das im Amtsbezirke N. gelegene, zum Ritterguthe N. gehörige Dorf N.

Vorerinnerungen.

1.

Die Flur des Dorfs N. gränzt

gegen Morgen an die Flur des Dorfs N.,
- Mittag - - - - - N.,
- Abend - - Königl. Waldung,
- Mitternacht an die Flur der Dörfer N. und N.

2.

Die Felder theilt man hier in drei Arten ein, wovon die eine mit Winter- und die andere mit Sommer-Früchten besäet wird, die dritte aber zu Braache, theils besömmert, theils unbesömmert, liegen bleibt.

Anmerk. An denjenigen Orten, wo die Felder in andere Arten eingetheilet sind, wird diese zweite Vorerinnerung nach den Localumständen eingerichtet.

Nun folget

die Aufnahme der Grundstücke in der natürlichen Ordnung, wie sie hinter einander gelegen sind, und zwar:

Cap. A.

Gebäude, Gärten und Viehbestände.

Mittagsseite.

Es ist unten im Dorfe angefangen und von Morgen nach Abend gegangen worden.

1.

Johann Friedrich Schindler hat

ein Wohngebäude von 2 Stockwerken und 1 Rauchfange,
ein Obst- und Grebe-Gärtchen nach — $\frac{1}{16}$ Acker.

2.

Die Gemeinde hat

einen Grasefleck, worauf Obstbäume stehen, nach — $\frac{1}{4}$ Acker.

3.

George Grahl hat

ein Wohn- und Schmiedehaus von 2 Stockwerken und 2 Rauchfängen, wovon aber der eine Rauchfang lediglich zur Feuerung der Schmiede gehört,
ein Obst- und Grebe-Gärtchen, nach — $\frac{1}{32}$ Acker.

4.

Die Gerichtsherrschaft vom Ritterguthe hat

ein Herrnhaus von 2 Stockwerken und 14 Rauchfängen,
des Brauers Wohnung im Brau- und Malzhause, von 1 Stockwerke und 1 Rauchfange,
das Viehwirthschafts-Gebäude von 2 Stockwerken und 1 Rauchfange,

des Verwalters Wohnung von 2 Stockwerken und 2 Rauchfängen,
einen Lust- Küchen- und Obstgarten nach $2\frac{1}{4}$ Acker, als:
— $\frac{1}{2}$ Acker der Lust- und Küchengarten,
$2\frac{1}{4}$ - - Obstgarten,
7 Pferde und 8 Ochsen, als Spannvieh zum Betriebe der Wirthschaft.
2 Saamenochsen über 4 Jahr alt, 4 junge Saamenrinder von 1 bis 3 Jahren, 24 Kühe, 13 Kalben, 2 Eber und 5 Mutterschweine.

5.

Die Kirche und der Kirchhof mit einer Mauer umgeben.

6.

Die Schule hat
ein Wohngebäude von 2 Stockwerken und 1 Rauchfange,
einen Obst- Grase- und Grete-Garten nach — $\frac{1}{4}$ Acker.

7.

Die Pfarre hat
ein Wohngebäude von 2 Stockwerken und 2 Rauchfängen,
ein Wirthschaftsgebäude von 2 Stockwerken und 1 Rauchfange,
einen Obst- und Grasegarten, nebst einigen Gemüsebeeten, nach — $\frac{11}{16}$ Acker.
2 Pferde, als Spannvieh zum Betriebe der Wirthschaft,
7 Kühe, 2 Ziegen.

8.

Das Herrschaftliche Vorwerk hat
ein Wirthschaftsgebäude von 2 Stockwerken und 1 Rauchfange,
ein Drescherhaus im Garten von 1 Stockwerke und 1 Rauchfange,
einen Obst- und Grasegarten nach $2\frac{9}{32}$ Acker,
4 Pferde und 2 Ochsen, als Spannvieh zum Betriebe der Wirthschaft,
1 Saamenochsen über 4 Jahr alt, 24 Kühe, 2 Kalben.

Vor diesen Vorwerksgebäuden steht das Spritzenhaus der Commun.

9.

Die Herrschaftliche Schäferei besteht in
des Schäfers Wohnung von 2 Stockwerken und 1 Rauchfange, und
784 Schaafen, Stähren und Hammeln, mit Einschluß des Knechteviehes, aber ohne die vor- und dießjährigen Lämmer, so wie die Schäferei am 1sten November 1811. eingewintert worden.

rc.

Ende der Mittagsseite.

Mitternachtseite

geht vom Abend gegen Morgen im Dorfe wieder herunter.

17.

Gottlob Schröter hat

ein Wohngebäude von 2 Stockwerken und 1 Rauchfange,
einen Obst- Grase- und Gretzegarten nach $\frac{1}{2}$ Acker,
3 Kühe.

18.

Johann Gottlob Schneider, vom obern Guthe, hat

ein Wohngebäude von 2 Stockwerken und 1 Rauchfange,
ein Seitengebäude zur Auszugswohnung von 2 Stockwerken und 1 Rauchfange,
einen Obst- Grase- und Gretzegarten nach $1\frac{1}{4}$ Acker,
2 Pferde, als Spannvieh zum Betriebe der Wirthschaft,
9 Kühe, 1 Kalbe, 1 Mutterschwein, 2 Ziegen.

19.

Gottlob Schuster hat

ein Wohngebäude von 2 Stockwerken und 1 Rauchfange,
einen Obst- Grase- und Gretzegarten nach — $\frac{1}{3}\frac{1}{4}$ Acker,
4 Kühe, 1 Ziege.

20.

Johann Gottlob Schneider, vom niedern Guthe, hat

ein Wohngebäude von 2 Stockwerken und 1 Rauchfange,
einen Obst- Grase- und Gretzegarten nach — $\frac{7}{8}$ Acker.
2 Ochsen, als Spannvieh zum Betriebe der Wirthschaft,
6 Kühe, 1 Kalbe.

ꝛc.

Ende der Mitternachtsseite.

Von hier weiter nach Morgen zu an der von N. nach N. führenden Straße.

42.

Die Herrschaftliche Mühle besteht in

einem Wohngebäude von 2 Stockwerken und 2 Rauchfängen,
einem Obst- und Grasegarten nach $2\frac{5}{8}$ Acker,
4 Kühen, 1 Kalbe, 1 Ziege.

43.

Das Herrschaftliche Drescherhaus besteht aus einem Wohngebäude von 2 Stockwerken und 3 Rauchfängen.

Cap. B.

Felder, Wiesen, Holz und übrige Grundstücke.

Nummer.	Namen der Besitzer.	Grundstücke.	Flächeninhalt.	Beschaffenheit des Bodens.
	Erster Schlag		Acker.	
	stößt nach Morgen an die Weiseritz,			
	" Mittag an die Flur des Dorfs N.			
	" Abend . . . . . N.			
	" Mitternacht an den Hintergrund;			
	unterm Dorfe gegen Morgen:			
1	die Gerichtsherrschaft, zum Ritterguthe gehörig,	Feld,	8	1ste Classe
2		Feld,	8	2 " "
3		Wiese,	$9\frac{5}{32}$	
4	die Pfarre, ...	Feld,	$2\frac{5}{16}$	1 " "
5	Ebendieselbe, ...	Feld,	$2\frac{5}{16}$	2 " "
6	Johann Gottlob Schneider, zum obern Guth gehörig, .	Feld,	$3\frac{17}{32}$	2 " "
7	Ebenderselbe, desgleichen, ...	Wiese,	$1\frac{5}{8}$	
8	die Gerichtsherrschaft, zum Vorwerke gehörig, . . .	Feld,	$5\frac{7}{16}$	2 " "
9	die Kirche, ...	Feld,	$6\frac{3}{4}$	2 " "
10	die Gerichtsherrschaft, zur Mühle gehörig, ...	Feld,	$4\frac{1}{16}$	2 " "
11		Wiese,	$-\frac{3}{4}$	
12		Huthung,	$1\frac{5}{8}$	
13	Gottlob Schröter, ...	Feld,	$1\frac{3}{16}$	2 " "
14	Ebenderselbe, ...	Wiese,	$-\frac{9}{16}$	
15	Johann Gottlob Schneider zum niedern Guthe gehörig,	Feld,	$2\frac{1}{4}$	2 " "
16		Wiese,	$-\frac{7}{8}$	
	Ende des ersten Schlags.			
	Zwischen dem ersten und zweiten Schlage:			
70	die Gemeinde, vom Hintergrunde, ...	Huthweide und Obstbäume,	3	
	Anm. Die Huthweide wird v. d. herrschaftl. Schäferei benutzt, das Obst hing. verpachtet.			
	Latus.			

Nummer.	Namen der Besitzer.	Grundstücke.	Flächeninhalt.	Beschaffenheit des Bodens.
			Acker.	
	Transport.			
	Zweiter Schlag			
	stößt nach Morgen an den ersten Schlag,			
	„ Mittag „ „ Hintergrund,			
	„ Abend „ die Flur des Dorfs N.			
	„ Mitternacht an das hiesige Dorf.			
	Neben dem Ritterguthsfelde unter Num. 1.			
71	die Gerichtsherrschaft, zum Vorwerke gehörig, ...	Feld,	$3\frac{9}{32}$	1ste Classe
72	Ebendieselbe, zum Ritterguthe gehörig, ...	Feld,	$2\frac{27}{34}$	1 „ „
73		Obst- und Grasgarten	$1\frac{7}{8}$	
74		Feld,	$1\frac{3}{4}$	2 „ „
75	Johann Gottlob Schneider, zum obern Guthe gehörig, .	Feld,	1	2 „ „
76	Gottlob Schuster, ...	Feld,	$1\frac{7}{16}$	2 „ „
77	die Pfarre, ...	Feld,	$1\frac{3}{4}$	2 „ „
78	Ebendieselbe, ...	Feld,	— $\frac{7}{8}$	3 „ „
79	Johann Gottlob Schneider, zum obern Guthe gehörig,	Feld,	— $\frac{23}{32}$	3 „ „
80	die Gerichtsherrschaft, zum Ritterguthe gehörig, . .	Holz,	135	1 „ „
81	die Pfarre, ...	Holz,	$12\frac{3}{4}$	1 „ „
	An der Gränze der N. Flur:			
82	Johann Gottfried Sparmann, in N.	Feld,	$2\frac{5}{8}$	2 „ „
83	Johann Gottlieb Dietrich, alda, ...	Feld,	— $\frac{13}{16}$	2 „ „
84	Johann Gottlob Schneider, zum obern Guthe gehörig,	Feld,	$2\frac{1}{4}$.	1 „ „
85	Gottlob Schuster, ...	Feld,	— $\frac{11}{16}$	1 „ „
86	Gottlob Seifert, ...	Feld,	— $\frac{3}{4}$	1 „ „
87	Ebenderselbe, ...	Feld,	— $\frac{1}{4}$	2 „ „
	ꝛc.		ꝛc.	
	Summe.			

Zu Urkund haben wir Endesgesetzte gegenwärtiges Flurbuch, nachdem uns der Flächeninhalt und die Beschaffenheit eines jeden Grundstücks von den Besitzern und den Gerichtspersonen

glaubwürdig angegeben, auch von uns kein erheblicher Zweifel dabei gefunden worden ist, gehörig gefertiget, sämmtlichen Interessenten deutlich und langsam vorgelesen, und, da selbige, wie Seite des Protokolls zu ersehen, nichts dawider einzuwenden gehabt, eigenhändig vollzogen. N. am


N. N. Local-Commissar.
N. N. Taxator.
N. N. Taxator.
N. N. Protokollant.

C.

Protokoll der Localcommission

über Ausmittelung des Ertrags der Probeäcker für die Dorfflur N.

(welches jedoch nicht als Vorschrift, sondern nur als Beispiel, zu betrachten ist.)

Nach vorgängiger Untersuchung der Tragbarkeit des Bodens ist nöthig befunden worden, das Ackerland in Zwei verschiedene Classen einzutheilen.

Die Fruchtfolge ist, von einer völligen Bedüngung bis zur andern, in der

1sten Classe

im 1sten Jahre Korn und Fütterungsgewächse, Kraut, Erdbirnen 2c.
- 2ten - Korn mit Lein und Gerste,
- 3ten und 4ten Jahre Hafer,
- 5ten - 6ten - Braache.

Von den in der Feldflur befindlichen Aeckern der 1sten Classe wird im Allgemeinen
im 1sten Jahr $\frac{2}{3}$ mit Korn, $\frac{1}{3}$ mit Fütterungsgewächsen, Kraut, Erdbirnen 2c.
- 2ten - $\frac{1}{2}$ mit Korn, $\frac{1}{4}$ mit Lein, $\frac{1}{4}$ mit Gerste, besäet.

Zum Probefelde für die 1ste Classe hat man gewählt das im Flurbuche mit Num. 50 bezeichnete Feldstück von 2 Ackern zu 300 □Ruthen. Dieses ist gemessen worden, und nach Angabe des Besitzers, auch Einsicht der Rechnungen, haben sich folgende Resultate ergeben, welche mit den sonst gesammelten Nachrichten übereinstimmen.

Auf diese 2 Acker wird gesäet:
an Korn 4 Scheffel,
- Gerste 6 -
- Hafer 8 -

Vom Scheffel Kornaussaat im 1sten Jahre wird erbaut: 2 Schock, vom Schock gedroschen $1\frac{1}{2}$ Scheffel, das 3te Korn.

Vom Scheffel Kornaussaat im 2ten Jahre wird erbaut: $1\frac{1}{2}$ Schock, vom Schock gedroschen $1\frac{1}{2}$ Scheffel, des $2\frac{1}{4}$ Korn.

Vom Scheffel Gersteaussaat wird erbaut: 2 Schock, vom Schock gedroschen 2 Scheffel, das 4te Korn.

Vom Scheffel Haferaussaat im 3ten Jahre wird erbaut: 2 Schock, vom Schock gedroschen 2 Scheffel, das 4te Korn.

Vom Scheffel Haferaussaat im 4ten Jahre wird erbaut: 2 Schock, vom Schock gedroschen $1\frac{1}{2}$ Scheffel, das 3te Korn.

In der

2ten Classe

ist die Fruchtfolge, von einer völligen Bedüngung bis zur andern,

im 1sten Jahre Korn,
" 2ten und 3ten Jahre Hafer,
" 4ten, 5ten und 6ten Jahre Braache.

Für die 2te Classe ist zur Probe gewählt worden das im Flurbuche mit Num. 68. bezeichnete Feldstück von $2\frac{1}{4}$ Acker.

Auf dieses Stück wird ausgesäet:
an Korn $4\frac{1}{2}$ Scheffel,
" Hafer 9 Scheffel.

Vom Scheffel Kornaussaat im 1sten Jahre wird erbaut: $1\frac{1}{2}$ Schock, vom Schock gedroschen $1\frac{1}{2}$ Scheffel, das $2\frac{1}{4}$ Korn.

Vom Scheffel Haferaussaat im 2ten Jahre wird erbaut: 2 Schock, vom Schock gedroschen $1\frac{1}{2}$ Scheffel das 3te Korn.

Vom Scheffel Haferaussaat im 3ten Jahre wird erbaut: $1\frac{1}{2}$ Schock, vom Schock gedroschen $1\frac{1}{2}$ Scheffel, das $2\frac{1}{4}$ Korn.

Berechnung der Probeäcker

für die Flur des Dorfes N.

(Diese Berechnung wird von der Amtscommission bewerkstelligt, und deren gegenwärtiges Schema ist nicht als Vorschrift, sondern nur als Beispiel zu betrachten.)

1ste Classe.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Im 1sten Jahre, auf $\frac{2}{3}$ Acker in Korn, $1\frac{1}{3}$ Scheffel Aussaat, zum 3ten Korne, 4 Scheffel, nach Abzug des Saamens $2\frac{2}{3}$ Scheffel zu 1 Thlr. 10 Gr.	3 Thlr.	18 Gr.	8 Pf.
$\frac{1}{3}$ - Futtergewächse			
- 2ten Jahre auf $\frac{3}{4}$ Acker in Korn und Lein, letzterer dem Korne gleich, $1\frac{1}{2}$ Scheffel Aussaat, zum $2\frac{1}{4}$ Korne, $3\frac{3}{8}$ Scheffel, nach Abzug des Saamens $1\frac{7}{8}$ Scheffel zu 1 Thlr 10 Gr.	2 -	15 -	9 -
$\frac{1}{4}$ Acker in Gerste, $\frac{3}{4}$ Scheffel Aussaat, zum 4ten Korne, 3 Scheffel nach Abzug des Saamens $2\frac{1}{4}$ Scheffel zu 1 Thlr. — -	2 -	6 -	— -
- 3ten Jahre, auf 1 Acker in Hafer, 4 Scheffel Aussaat, zum 4ten Korne, 16 Scheffel nach Abzug des Saamens 12 Scheffel zu — - 16 Gr.	8 -	— -	— -
- 4ten Jahre auf 1 Acker in Hafer, 4 Scheffel Aussaat, zum 3ten Korne, 12 Scheffel nach Abzug des Saamens 8 Scheffel zu — - 16 Gr.	5 -	8 -	— -
- 5ten und 6ten Jahre, Braache, ...	— -	— -	— -
Ertrag in 6 Jahren: . .	22 Thlr.	— -	5 Pf.
Ertrag in einem Gemeinjahre: . .	3 Thlr.	16 Gr.	1 Pf.

2te Classe.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Im 1sten Jahre, auf 1 Acker in Korn, 2 Scheffel Aussaat, zum $2\frac{1}{4}$ Korne, $4\frac{1}{2}$ Scheffel, nach Abzug des Saamens $2\frac{1}{2}$ Scheffel zu 1 Thlr 10 Gr.	3 Thlr.	13 Gr.	—
- 2ten Jahre, auf 1 Acker in Hafer 4 Scheffel Aussaat, zum 3ten Korne, 12 Scheffel, nach Abzug des Saamens 8 Scheffel zu — - 16 Gr.	5 -	8 -	—
- 3ten Jahre auf 1 Acker in Hafer, 4 Scheffel Aussaat, zum $2\frac{1}{4}$ Korne, 9 Scheffel nach Abzug des Saamens 5 Scheffel zu — - 16 Gr.	3 -	8 -	—
- 4ten 5ten und 6ten Jahre, Braache, ...	— -	— -	—
Ertrag in 6 Jahren: . .	12 Thlr.	5 Gr.	—
Ertrag in einem Gemeinjahre: . .	2 Thlr.	— -	10 Pf.

D.

Grundabgabencataster

über das im Amtsbezirke N. gelegene Dorf N.

Anmerkung. Das Localcataster ist zum Behufe der etwanigen Abänderung und Nachträge mit weißem Papier zu durchschießen.

Vorerinnerung.

Zur Ausmittelung des Probeackers sind allhier, besage des Protokolls Seite , folgende Felder genommen worden:

a) für die erste Classe, die $2\frac{1}{4}$ Acker Feld unter Num. 84.
b) für die zweite Classe, 1 Acker Feld unter Num. 75.
c) für die dritte Classe, $\frac{2}{3}\frac{1}{2}$ Acker Feld unter Num. 79.
} des Flurbuchs.

Der Ertrag dieser Felder, nach Abzug der Aussaat, beträgt:

a) von den $2\frac{1}{4}$ Ackern Feld erster Classe

14 Thl.	10 gr.	6 pf.	im	1sten	Jahre	von $8\frac{1}{4}$	Schfl.	Weizen	zu 1 Thl.	18 gr.	—
12 =	20 =	— =	=	2ten	=	= 14	=	Gerste	= —	= 22 =	—
— =	— =	— =	=	3ten	=	Braache,					
20 =	— =	— =	=	4ten	=	von 16	Schfl.	Korn	= 1	= 6 =	—
21 =	8 =	— =	=	5ten	=	= 32	=	Hafer	= —	= 16 =	—
— =	— =	— =	=	6ten	=	Braache,					
20 =	— =	— =	=	7ten	=	von 16	Schfl.	Korn	= 1	= 6 =	—
21 =	8 =	— =	=	8ten	=	= 32	=	Hafer	= —	= 16 =	—
— =	— =	— =	=	9ten	=	Braache;					

zusammen 109 Thl. 22 gr. 6 pf. in 9 Jahren;

folglich in einem Gemeinjahre 12 Thlr. 5 gr. 2 pf.

b) von 1 Acker Feld zweiter Classe

5 Thl.	15 gr.	—	im	1sten	Jahre	von $4\frac{1}{2}$	Schfl.	Korn	zu 1 Thl.	6 gr.	—
5 =	4 =	—	=	2ten	=	= $7\frac{3}{4}$	=	Hafer	= —	= 16 =	—
— =	— =	—	=	3ten	=	Braache;					

zusammen 10 Thl. 19 gr. — in 3 Jahren;

folglich in einem Gemeinjahre 3 Thl. 14 gr. 4 pf.

c) von $\frac{2}{3}\frac{1}{2}$ Acker Feld dritter Classe

1 Thl.	13 gr.	6 pf.	im	1sten	Jahre	von $1\frac{1}{4}$	Schfl.	Korn	zu 1 Thl.	6 gr.	—
3 =	4 =	— =	=	2ten	=	= $4\frac{3}{4}$	=	Hafer	= —	= 16 =	—
— =	— =	— =	=	3ten	=	Braache;					

zusammen 4 Thlr. 17 gr. 6 pf. in 3 Jahren;

folglich in einem Gemeinjahre 1 Thl. 13 gr. 10 pf.

Hiernach ergiebt sich, daß

ein Probeacker

in der Flur des Dorfs N. mit folgendem gemeinjährigen Ertrage anzusetzen ist:

in der ersten Classe, mit 5 Thlr. 10 gr. 4 pf.
in der zweiten Classe, mit 3 " 14 " 4 "
in der dritten Classe, mit 2 " 4 " 8 "

(Anm. Diese Vorerinnerung ist nicht als Vorschrift, sondern nur als Beispiel, zu betrachten.)

Individualcataster.

Nummer des Flurbuchs.	Namen der Besitzer und abgeschätzte Stücke.	Nutzungsbetrag.		
		Thlr.	gl.	pf.
	1. Johann Friedrich Schindler,			
A. 1	ein Wohngebäude von 2 Stockwerken und 1 Rauchfange, ...	5	—	—
	Summe			
	mithin 5 Steuereinheiten.	perse.		
	2. Die Gemeinde,			
A. 2	Obstbäume auf dem Grasflecke, nach — $\frac{1}{4}$ Acker, } von dem			
B. 70	" " der Huthweide im Hintergrunde, nach 3 Ackern			
162	" " " " Fördergrunde, " $1\frac{1}{8}$ "			
	verpachtet werdenden Obste, besage des Protokolls, Seite, ...	55	21	11
	Summe			
	mithin 56 Steuereinheiten.	perse.		
	3. George Grahl,			
A. 3	das Wohn- und Schmiedehaus, von 2 Stockwerken und 2 Rauchfängen, wovon aber der eine Rauchfang lediglich zur Feuerung der Schmiede gehört, ...	5	—	—
	Summe			
	mithin 5 Steuereinheiten.	perse.		

Nummer des Flurbuchs.	Namen der Besitzer und abgeschätzte Stücke.	Nutzungsbetrag. Thlr.	gl.	pf.
	4. Die Gerichtsherrschaft. a) vom Ritterguthe,			
A. 4	das Herrnhaus, von 2 Stockwerken und 14 Rauchfängen,	40	—	—
	des Brauers Wohnung im Brau- und Malzhause, von 1 Stockwerke und 1 Rauchfange,	2	12	—
	das Viehwirthschaftsgebäude, von 2 Stockwerken und 1 Rauchfange	5	—	—
	des Verwalters Wohnung, von 2 Stockwerken und 2 Rauchfängen,	10	—	—
	der Lust- und Küchengarten, nach —½ Acker,	2	17	2
	2 Saamenochsen, über 4 Jahr alt,	10	—	—
	4 junge Saamenrinder von 1 bis 3 Jahren,	10	—	—
	24 Kühe,	120	—	—
	13 Kalben,	32	12	—
	2 Eber,	10	—	—
	5 Mutterschweine,	25	—	—
B. 1	8 Acker Feld,			
72	$2\frac{27}{32}$ " "			
91	$11\frac{7}{16}$ " " } zusammen $34\frac{1}{32}$ Acker Feld erster Classe,	184	19	5
187	$11\frac{3}{4}$ " "			
2	8 " "			
74	$1\frac{1}{4}$ " "			
126	$12\frac{1}{2}$ " " } zusammen $36\frac{1}{16}$ Acker Feld zweiter Classe,	132	10	2
210	$14\frac{9}{16}$ " "			
127	$12\frac{1}{2}$ Acker Feld dritter Classe,	27	10	4
80	135 " Holzboden erster Classe,	225	—	—
	Hierüber:			
	das sämmtliche verpachtet werdende Obst im Garten bei dem Herrnhause, ingleichen auf den Feldern und Wiesen, laut des Protokolls, Seite	85	6	7
	die Gefälle und Jagdgerechtsame, besage des Protokolls, Seite	226	10	4
	— 1149 Thlr. 2 gl. —			
	b) vom Vorwerke,			
A. 8	ein Wirthschaftsgebäude, von 2 Stockwerken und 1 Rauchfange,	5	—	—
	ein Drescherhaus im Garten, von 1 Stockwerke und 1 Rauchfange,	2	12	—
	latus	1156	14	—

Nummer des Flurbuchs.	Namen der Besitzer und abgeschätzte Stücke.	Nutzungsbetrag. Thlr.	gl.	pf.
	Transport	1156	14	—
A. 8	1 Saamenochse über 4 Jahr alt, ...	5	—	—
	24 Kühe, ...	120	—	—
	2 Kalben	5	—	—
B. 71	$3\frac{9}{32}$ Acker Feld,			
192	$5\frac{7}{16}$ „ „			
196	$-\frac{25}{32}$ „ „			
202	$3\frac{3}{4}$ „ „			
	zusammen $13\frac{1}{4}$ Acker Feld erster Classe, ...	71	22	11
8	$5\frac{7}{16}$ „ „			
53	$2\frac{23}{32}$ „ „			
88	$3\frac{9}{16}$ „ „			
rc.	rc. rc.			
	zusammen $35\frac{5}{32}$ Acker Feld zweiter Classe, ...	126	11	2
B. 42	$-\frac{15}{16}$ Acker Feld,			
49	$-\frac{11}{32}$ „ „			
rc.	rc. rc.			
	zusammen $30\frac{1}{4}$ Acker Feld dritter Classe, ...	67	11	6
43	$4\frac{1}{2}$ Acker Holzboden,			
232	$3\frac{13}{32}$ „ „			
	zusammen $7\frac{20}{32}$ Acker Holzboden erster Classe, .	13	4	3
	— 416 Thlr. 13 gl. 10 pf.			
	c) von der Schäferey,			
A. 9	des Schäfers Wohnung, von 2 Stockwerken und 1 Rauchfange, . . .	5	—	—
	784 Schaafe, Stähre und Hammel, mit Einschluß des Knechteviehes, .	392	—	—
	— 397 Thlr. — —			
	d) von der Mühle,			
A. 42	ein Wohngebäude, von 2 Stockwerken und 2 Rauchfängen, ...	10	—	—
	4 Kühe, ...	20	—	—
	1 Kalbe, ...	2	12	—
	1 Ziege, ...	1	—	—
B. 10	$4\frac{15}{16}$ Acker Feld,			
143	$7\frac{1}{8}$ „ „			
171	$1\frac{7}{16}$ „ „			
	zusammen $13\frac{1}{2}$ Acker Feld zweiter Classe, ...	48	13	6
	— 82 Thlr. 1 gl. 6 pf.			
	e) vom Drescherhause,			
A. 43	ein Wohngebäude, an Miethzinsen, besage des Protokolls Seite . . .	62	11	9
	— per se.			
	Summe	2107	5	1

mithin 2107 Steuereinheiten.

Nummer des Flurbuchs.	Namen der Besitzer und abgeschätzte Stücke.	Nutzungsbetrag. Thlr.	gr.	pf.
	5. Die Kirche,			
B. 9	$6\frac{1}{4}$ Acker Feld zweiter Classe, ...	24	6	9
	Summe			
	mithin 24 Steuereinheiten.	perse.		
	6. Die Schule,			
A. 6	ein Wohngebäude, von 2 Stockwerken und 1 Rauchfange, ...	5	—	—
	Summe			
	mithin 5 Steuereinheiten.	perse.		
	7. Die Pfarre,			
A. 7	ein Wohngebäude, von 2 Stockwerken und 2 Rauchfängen, ...	10	—	—
	ein Wirthschaftsgebäude, von 2 Stockwerken und 1 Rauchfange, ...	5	—	—
	7 Kühe, ...	35	—	—
	2 Ziegen, ...	2	—	—
B. 4	$2\frac{5}{16}$ Acker Feld, } zusammen $3\frac{7}{32}$ Acker Feld erster Classe, ...	17	11	6
198	$-\frac{29}{32}$ " "			
5	$2\frac{5}{16}$ " " }			
77	$1\frac{1}{4}$ " " zusammen $5\frac{7}{16}$ Acker Feld zweiter Classe, ...	19	13	5
164	$1\frac{3}{8}$ " "			
78	$-\frac{7}{8}$ " " }			
183	$6\frac{5}{8}$ " " zusammen $7\frac{1}{2}$ Acker Feld dritter Classe, . . .	16	11	—
— 81	$12\frac{3}{4}$ " Holzboden erster Classe, ...	21	6	—
	Summe	126	17	11
	mithin 127 Steuereinheiten.			
	ꝛc. ꝛc.			
	15. Gottlob Schröter,			
A. 17	ein Wohngebäude, von 2 Stockwerken und 1 Rauchfange, ...	5	—	—
	3 Kühe, ...	15	—	—
B. 97	$1\frac{1}{32}$ Acker Feld erster Classe, ...	5	14	5
	latus	25	14	5

Nummer des Flurbuchs.	Namen der Besitzer und abgeschätzte Stücke.	Nutzungsbetrag. Thlr.	gl.	pf.
	Transport	25	14	5
13	$1\frac{3}{16}$ Acker Feld } zusammen $2\frac{15}{32}$ Acker Feld zweiter Classe, . . .	8	21	2
203	$1\frac{9}{32}$ " " }			
	Summe.	34	11	7
	mithin 34 Steuereinheiten.			
	16.			
	Johann Gottlob Schneider,			
	a) vom obern Guthe,			
A. 18	ein Wohngebäude, von 2 Stockwerken und 1 Rauchfange, ...	5	—	—
	ein Seitengebäude zur Auszugswohnung, von 2 Stockwerken und 1 Rauchfange, ...	5	—	—
	9 Kühe, ...	45	—	—
	1 Kalbe, ...	2	12	—
	1 Mutterschwein, ...	5	—	—
	2 Ziegen, ...	2	—	—
B. 84	$2\frac{1}{4}$ Acker Feld, } zusammen $6\frac{1}{32}$ Acker Feld erster Classe, . . .	32	18	1
206	$3\frac{25}{32}$ " " }			
6	$3\frac{17}{32}$ " " }			
75	1 " " }			
119	$5\frac{15}{32}$ " " } zusammen $19\frac{1}{16}$ Acker Feld zweiter Classe, . . .	68	13	9
221	$9\frac{1}{16}$ " " }			
79	—$\frac{23}{32}$ " " dritter Classe, ...	1	13	10
B. 227	$2\frac{1}{16}$ " Holzboden, } zusammen $5\frac{7}{16}$ Acker Holzboden erster Classe,	9	1	6
235	$3\frac{3}{8}$ " " " }			
	- 176 Thlr. 11 gl. 2 pf.			
	b) vom niedern Guthe,			
A. 20	ein Wohngebäude, von 2 Stockwerken und 1 Rauchfang, ...	5	—	—
	6 Kühe, ...	30	—	—
	1 Kalbe, ...	2	12	—
B. 178	$2\frac{1}{16}$ Acker Feld erster Classe, ...	11	4	10
15	$2\frac{1}{4}$ " " } zusammen $5\frac{1}{8}$ Acker Feld zweiter Classe, ...	18	10	5
214	$2\frac{7}{8}$ " " }			
	- 67 Thlr. 3 gl. 3 pf.			
	Summe.	243	14	5
	mithin 244 Steuereinheiten.			

Nummer des Flurbuchs.	Namen der Besitzer und abgeschätzte Stücke.	Nutzungsbetrag. Thlr.	gl.	pf.
	17.			
	Gottlob Schuster,			
	ꝛc.			
	Auswärtige.			
	In N.			
	39.			
	Johann Gottfried Sparmann,			
B. 82	$2\frac{5}{8}$ Acker Feld zweiter Classe, ...	9	10	7
	Summe			
	mithin 9 Steuereinheiten.	perse.		
	40.			
	Johann Gottlieb Dietrich,			
B. 83	—$\frac{13}{16}$ Acker Feld zweiter Classe, ...	2	22	2
	Summe			
	mithin 3 Steuereinheiten.	perse.		

Nummer des Catasters.	Recapitulation.	Steuereinheiten
1	Johann Friedrich Schindler, ...	5
2	Die Gemeinde, ...	56
3	George Grahl, ...	5
4	Die Gerichtsherrschaft, ...	2107
5	Die Kirche, ...	24
6	Die Schule, ...	5
7	Die Pfarre, ...	127
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
15	Gottlob Schröder, ...	34
16	Johann Gottlob Schneider, ...	244
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
39	Johann Gottfried Sparmann in N.	9
40	Johann Gottlieb Dietrich alda, ...	3
	Summe.	. .

Das Dorf N. trägt dahero zur neuen Grundabgabe bei nach
. . . . Steuereinheiten.

Urkundlich ist gegenwärtiges Grundabgabencataster in Gemäsheit des Flurbuchs über das Dorf N. und des bei der Localcommission geführten Protokolls gefertiget, und von uns, dem Delegirten und den Amtsbezirkscommissarien, eigenhändig vollzogen worden.

N. am

(L.S.)	N. N.	Delegirter.
(L.S.)	N. N.	Commissarien.
(L.S.)	N. N.	
(L.S.)	N. N.	
(L.S.)	N. N.	
	N. N.	Expedient.

E.

Des Amtsbezirks N.

Grundabgabencataster.

Namen der Ortschaften.	Steuereinheiten.
Unmittelbare Amtsdörfer:	
Bageritz, ...	
Creuma, ...	
Grebehna, ...	
Peterwitz, ...	
Sultitz, ...	
Zwochau, ...	
2c.	
Summe.	

Namen der Ortschaften.	Steuereinheiten.
Amtsäßige Güther:	
Biesen, ...	
Güntheritz, ...	
Reinßdorf.	
und zwar:	
Dorf Lohnsdorf, . Steuereinheiten.	
" Reinßdorf, " " "	
" Wölß, . . " "	
uts.	
Zschepen, ...	
als:	
Dorf Selben, . Steuereinheiten.	
" Zschepen, . " "	
uts.	
2c.	
Summe.	
Schriftsäßige Güther:	
Badrina, ...	
und zwar:	
Dorf Badrina, . Steuereinheiten.	
" Göritz, . " "	
uts.	
Laue, ...	
Reibitz, ...	
Schenkenberg, ...	
als:	
Dorf Kahlhaußen, . Steuereinheiten.	
" Röselwitz, . " "	
" Rödigen, . " "	
" Schenkenberg, . " "	
uts.	
2c.	
Summe.	

Namen der Ortschaften.	Steuereinheiten.
Städte:	
Delitzsch, ...	
Der Stadt Delitzsch Dorfschaften, . . .	
nämlich:	
Dorf Benndorf, . Steuereinheiten.	
- Gertitz, . . - -	
- Werben, . - -	
uts.	
Landsberg, ...	
Summe.	

Recapitulation.

Unmittelbare Amtsdörfer, ...	Steuereinheiten.
Amtsäßige Güther, ...	- -
Schriftsäßige Güther, ...	- -
Städte, ...	- -
Summe des ganzen Amtsbezirks. . .	Steuereinheiten.

Zu Urkund ist gegenwärtiges Grundabgabencataster aus dem bei hiesiger Amtscommission gehaltenen Verzeichnisse über sämmtliche Steuereinheiten eines jeden Orts gefertiget, und von uns, dem Delegirten und den Amtsbezirkscommissarien, eigenhändig vollzogen worden.

N. am

(L.S.) N. N. Delegirter.
(L.S.) N. N.
(L.S.) N. N. } Commissarien.
(L.S.) N. N.
(L.S.) N. N.
N. N. Expedient.

Avertissement

die Ständische Anleihe von 6 Millionen Thaler betreffend, vom 7ten November 1812.

1.

Die Stände der sieben Kreise der alten Erblande Sr. Majestät des Königs von Sachsen, haben, Inhalts der unterm 30sten April 1811. in das Publikum hinausgegebenen Declaration, zur Befriedigung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse unter Ihro Königl. Majestät allerhöchster Genehmigung eine ständische Anleihe von 6 Millionen Thalern, gegen neu zu creirende 5 pro Cent jährliche Zinsen tragende landschaftliche Obligationen eröffnet, jedoch damals nur für 3 Millionen Thaler neue landschaftliche Obligationen ausfertigen und solche, zum Theil, durch das Handlungshaus Reichenbach und Compagnie zu Leipzig debitiren lassen.

2.

Nachdem aber die unter den gegenwärtigen Kriegsereignissen eingetretene Erhöhung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse die Fortsetzung gedachter Anleihe bis zur vollen Summe der 6 Millionen Thaler nothwendig macht, so sollen unter Sr. Königl. Majestät allerhöchster Genehmigung nunmehr ferner für 3 Millionen neue landschaftliche Obligationen ausgestellt, und auch deren Debit dem Handlungshause Reichenbach und Compagnie in Leipzig vom dato an übertragen werden.

3.

Die zur Steuer-Credit-Casse verordnete landständische Depuation, unter deren Administration auch diese neue Anleihe gestellt worden, wird die zu deren Fortsetzung erforderlichen landschaftlichen Obligationen ausfertigen, und es sollen davon, für die Summe von 3 Millionen in

1,000	Stück Lit.	A.	auf 1000	Thlr.	1,000,000 Thlr.
2,000	= =	B.	= 500	=	1,000,000 =
3,250	= =	C.	= 200	=	650,000 =
3,500	= =	D.	= 100	=	350,000 =
					3,000,000 Thlr.

vertheilt, auch selbige nebst den dazu gehörenden Coupons und Zinsleisten, so wie bisher schon geschehen ist, zur Unterscheidung von den ältern, und den im Jahr 1807. creirten landschaftlichen Obligationen mit zweien, dem großen Buchstaben hinzu zu setzenden kleinen Buchstaben, z. B. Aaa. Bbb. bezeichnet werden.

4.

Uebrigens verbleibt es, in Ansehung dieser nunmehr bis zur Höhe von 6 Millionen Thaler fortgesetzten ständischen Anleihe, sowohl wegen der Verzinsung, als wegen des Zins- und Tilgungsfonds, auch der Rückzahlung der Anleihe allenthalben bei den in der ständischen Declaration vom 30sten April 1811. enthaltenen Bestimmungen. Dresden, am 7ten November 1812.

Unter Sr. Königl. Majestät von Sachsen allergnädigster Genehmigung, von wegen sämmtlicher Stände des engern und weitern Ausschusses von Ritterschaft und Städten.

Generale

die Befreiung der Steuer-Reste, ingleichen der Kreis- Contributions- und Peräquations-Anlagen von Concurs-Kosten, vom 23sten Februar 1813.

S. das Andere Buch, 1s Kapitel, von Justiz- und Polizei-Sachen; S. 271.

Avertissement

die neue Reichenbachische Anleihe betreffend, vom 21. Mai 1813.

Auf allerhöchsten Königl. Sächsischen Befehl wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß vorjetzt und bis auf weitere Anordnung nachgelassen ist, bei der von den Gebrüdern Reichenbach und Compagnie allhier negocirten Landesanleihe die eingeliehenen Kapitalien halb baar und halb in Cassenbillets anzunehmen, dabei aber auch die allergnädigste Versicherung ertheilet worden, daß dadurch die übrigen Bedingungen dieser Landesanleihe nicht die geringste Abänderung leiden, mithin die Zinsen der Kapitale, sowohl als künftig letztere selbst in conventionsmäßigen Münzsorten bezahlet werden sollen.

Leipzig, den 21sten May 1813.

Die zur Steuer-Credit-Casse verordnete Landschaftliche
Deputirte von Ritterschaft und Städten.

Avertissement

die fernere Einstellung der Ausloosung der Landschaftlichen Obligationen betreffend, vom 29sten September 1813.

Die Stände der sieben Kreise des Königreichs Sachsen haben ihre, wegen Abzahlung der Steuerschulden seit dem Jahre 1763. übernommenen Verbindlichkeiten zeither dergestalt pünktlich zu erfüllen sich bemühet, daß nicht allein während dieses ganzen Zeitraums, der verschiedentlich eingetretenen Kriegs- und andern drückenden Umstände ohnerachtet, mit terminlicher Abführung der Zinsen ununterbrochen fortgefahren, sondern auch die Ausloosung und darauf gefolgte Abzahlung der Steuer-Credit-Cassen-Capitalien nur bei einigen statt gehabten Kriegen, wo dieß theils nicht zu vermeiden war, theils den Staatsgläubigern bei dem dadurch selbst hervorgebrachten Steigen des Courses der landschaftlichen Obligationen, zu keinem Nachtheil gereichen konnte, auf wenige Termine eingestellt, und in diesen, überhaupt nur zu dreienmalen vorgekommenen außerordentlichen Fällen, mit der Ausloosung zu den versprochenen Terminen jedesmal pünktlich wieder fortgefahren worden ist.

Selbst in dem Laufe des vorigen Jahres sowohl, als noch an dem Ostertermin des heurigen, haben, ohnerachtet des diese Zeit über mit sehr bedeutendem Aufwand für die Königlich Sächsischen Lande statt gehabten Krieges, die Ziehungen und Auszahlung der Steuer-Credit-Cassen-Capitalien ihren ununterbrochenen Fortgang gehabt, und die Stände, wie sie der Erfüllung ihrer diesfallsigen Verbindlichkeiten jede Opfer zu bringen bereit seyen, hierdurch fortwährend an den Tag gelegt; und es wird

auch, der schwierigsten Umstände ohnerachtet, die Auszahlung der am heurigen Ostertermin ausgelooseten Capitalien, zu dem gegenwärtigen Michaelistermine richtig erfolgen.

Da jedoch die, wie allgemein bekannt ist, dermalen die Königlich Sächsischen Lande getroffenen Kriegsschäden, die Occupation eines bedeutenden Theils derselben, und die mit dem dermalen noch fortwährenden Kriege für die Unterthanen verbundenen Lasten es unumgänglich nothwendig machen, zu Bestreitung derselben in diesem Augenblick einen Theil des Steuer-Credit-Cassen-Fonds mit zu benutzen, eben diese Maasregel auch dem eignen Interesse der Staatsgläubiger selbst um so mehr für angemessen zu achten ist, als ansonst die Landeseinwohner, durch aufzubringende, ihre Kräfte übersteigende Abgaben, in incontribualen Stand gesetzt, hierdurch aber ihre Gläubiger bedeutend gefährdet werden könnten; so wird die gewöhnliche Ausloosung bei der Steuer-Credit-Casse auf die Termine Michaelis des jetzigen und Ostern des künftigen Jahres eingestellt, auch in sofern, wider Verhoffen, vor Michaelis des künftigen Jahres der Krieg noch nicht beendigt seyn sollte, die fernere Ausloosung annoch bis zu der nächsten Leipziger Messe nach beendigtem Kriege ausgesetzt werden.

So wie hingegen noch ferner, wie bisher, zu terminlicher Zahlung der Zinsen, die klärsten und bereitesten Einkünfte des Landes verwendet werden sollen; also wird auch, so weit es immer thunlich, der Bedacht auf eine, bei zu hoffenden günstigern Zeitumständen, dahin zu treffende Einrichtung genommen werden, daß, der vorgedachten dermaligen Sistirung der Capitalsausloosung ohnerachtet, dennoch die endliche Abzahlung der gesammten Steuer-Credit-Cassen-Capitalien nicht weiter, als dieß ohne diese Sistirung statt gehabt haben würde, hinausgerückt werden möge.

Dresden, am 29sten September 1813.

Unter Sr. Königl. Majestät von Sachsen allerhöchster Genehmigung, von wegen sämmtlicher deputirter Stände, an Ritterschaft und Städten.

Verordnung

die Receptur der Cavallerieverpflegungs- auch Rations- und Portions-Gelder, ingleichen den Erlaß derselben betreffend, vom 27sten October 1814.

Nachdem die oberste Leitung und die ganze Regie der Cavallerieverpflegungs- auch Portions- und Rationsgelder-Einnahme vom 1sten Juli dieses Jahres an, dem Königl. Sächs. Obersteuer-Collegio mit übertragen worden ist; so ist wegen der den Unterthanen von besagter Zeit an in den Cavallerie-Verpflegungs-Beiträgen zu bewilligenden Erlasse diejenige besondere Berichtserstattung zur Militairbehörde, welche vorhin bei der abgesonderten Regie dieser Abgabe unter der Direction des vormaligen Geheimen Kriegsraths-Collegii in gewissen Fällen statt gefunden, führohin weiter nicht erforderlich; es sind vielmehr alle durch Verordnungen des Obersteuer-Collegii in den Schocksteuern zugestanden werdende Begnadigungen jedesmal auch auf die zur Cavallerie-Verpflegung bestimmten Beiträge, ohne daß derselben in den ergehenden Verordnungen besonders erwähnet wird, dergestalt mit zu beziehen, daß in beiderlei Abgaben mit dem Erlasse jederzeit gleicher Schritt gehalten wird. Es soll demnach

1.

sowohl wegen neuen Anbau's wüster Stellen, als wegen der Alters- oder Wind- Wasser- und Brandschadens halber neu zu erheben gewesenen Gebäude, den zur Cavallerieverpflegung mitleidenden Erbauern der Erlaß dieser Abgabe auf eben dieselbe Zeit angedeihen, auf welche sie Baubegnadigung in den Schocksteuern erhalten.

2.

Gleichergestalt soll derjenige, der wegen in der Ehe erzeugter sieben oder mehrerer Söhne, in den Schocksteuern Erlaß erlanget, eine gleichmäßige Befreiung von den zur Cavallerieverpflegung bestimmten Beiträgen zu genießen haben.

3.

Wenn wegen Beschädigung der Feldfrüchte durch Mißwachs, Wind, Wasser, Hagelschlag und sonst Landsteuer-Erlaß bewilliget wird; so ist den Calamitosen beim Erlaß von

½	Termin	Landsteuer	zugleich	1½	monatliche	}	Befreiung
1	.	.	. .	3	.		
2	.	.	. .	6	.		

von der Cavallerieverpflegung zuzugestehen.

4.

Die Begnadigungen, welche den der Cavallerieverpflegung unterworfenen Contribuenten wegen der Viehschäden angedeihen sollen, werden in den über die diesfallsigen Steuerbegnadigungen in der zeitherigen Maase bei hiesiger Steuer-Rechnungs-Expedition zu fertigenden Tabellen besonders ausgeworfen werden.

5.

Die außerordentlichen Befreiungen, welche den steuerbaren Unterthanen, besonderer Ursachen halber, jezuweilen von dem Obersteuer-Collegio in den Schocksteuern bewilliget werden, sind denselben, in soweit sie zur Cavallerieverpflegung concurriren, auch bei dieser, wo nicht ausdrücklich ein Anderes verordnet wird, auf die nämlichen Zeiträume zuzugestehen.

Von dieser Vorschrift sind jedoch alle in Gemäßheit des Patents vom $\frac{13}{23}$ April jetzigen Jahres*) bewilligte Abgaben-Erlasse ausgenommen, immaasen es der Kriegsschäden halber einzig und allein bei demjenigen Erlasse verbleiben soll, welcher den Contribuenten in jedem einzelnen Falle namentlich zugesprochen werden wird. Übrigens ist

6.

gegenwärtige Verordnung, als zurückwirkend, auf alle seit dem 1sten Julius jetzigen Jahrs aus dem Obersteuer-Collegio ergangene Erlaß-Verordnungen zu beziehen, in sofern nicht der Cavallerieverpflegungs-Beiträge halber von der vorigen Behörde besonderer Erlaß, bei welchem es solchenfalls bewendet, früher schon bewilliget worden ist.

7.

Die Einnahmebehörden haben demnach die von dem Obersteuer-Collegio begnadigten Contribuen-

*) Gouvernementsblatt S. 365 — 376.

ten sothaner Erlasse und Begnadigungen in der oben bestimmten Maase wirklich theilhaftig zu machen, und den Betrag derselben gegen gehörige Genußquittungen der Percipienten in den Cavallerieverpflegungs-Gelder-Rechnungen passirend in Ausgabe zu bringen, sothanen Rechnungen aber die ergangenen Erlaßverordnungen jedesmal in beglaubten Extracten beizufügen.

8.

Vor der Hand und bis zu anderer Anordnung sind die Cavallerieverpflegungs-Gelder-Erlasse genau nach den von jedem Contribuenten in dieser Abgabe zeither verrechteten gangbaren Schocken zu verschreiben.

9.

Wo sich aber zwischen diesem und dem in den Steuern zu verrechtenden Schock-Quanto eine Verschiedenheit zeigt, und wo sich findet, daß insonderheit die den Contribuenten in den Steuern bewilligten Moderationen nicht ebenmäßig bei der Cavallerieverpflegungs-Abgabe beobachtet worden sind; da ist der Grund dieser Abweichung sorgfältig zu erörtern und darüber besondere Anzeige anher zu erstatten.

10.

In den über Steuer- und Cavallerieverpflegungsgelder-Erlaßgesuche von den Steuerbehörden und Gerichtsobrigkeiten zu erstattenden Anzeigen, sind künftighin neben dem Quanto der gangbaren Steuerschocke jedesmal auch die bei der Cavallerieverpflegung zu verrechtenden Schocke individualiter anzugeben.

11.

Ob auch schon die wegen Annahme und Aufbauung der aus dem deutschen Kriege herrührenden Wüstungen statt findenden Befreiungen in den Cavallerieverpflegungs-Gelder-Rechnungen zeither nicht verschrieben, sondern die auf dergleichen Grundstücken haftenden onera erst nach wirklich erlangter Gangbarkeit, mithin nach Ablauf der Freijahre zu Register gebracht worden sind; so sind doch künftighin die auf den wieder an Mann gebrachten Wüstungen ruhenden Schocke jedesmal vom Tage der Adjudication an in den Registern als gangbar aufzuführen, und dagegen die deshalb zu genießenden Baubegnadigungen behörigen Orts in Ausgabe zu stellen.

12.

Da die bei Erlassung des Patents vom $\frac{1}{2}\frac{5}{7}$ April dieses Jahres*) vorausgesetzte veränderte Einrichtung mit der Kreis- und Amtshauptmannschaften bis jetzt noch nicht zur Ausführung gekommen ist, mithin die im 17ten §phen gedachten Patents vorgeschriebenen Anweisungen über die zur Compensation auf die Cavallerieverpflegungs-Beiträge geeigneten Prästationen durch selbige noch nicht ausgestellet werden können; so wird vor der Hand die Einrichtung getroffen, daß die ständischen Deputationen und die ihnen untergebenen Etapen-Commissarien und Subdelegirten, welche jetzt mit den früher von den Kreiscommissarien besorgten Militärangelegenheiten provisorisch beauftragt sind, die nöthigen Bescheinigungen über die auf die Cavallerieverpflegungs- auch Portions- und Rationsgelder

*) Gouvernementsblatt S. 387 ff.

zu compensirenden, oder von diesen Geldern zu vergütenden Militärpräſtationen und bezahlten Botenlöhne, mittelst doppelter Consignationen unmittelbar zur Königl. Kriegsverwaltungs-Kammer einsenden sollen, worauf diese Consignationen, wenn sie daselbst mit den Quittungen verglichen und berichtiget worden, von der Kriegsverwaltungs-Rechnungs-Expedition autorisirt, den Kreis- und Bezirks-Einnahmen mit der Veranlassung werden zugefertiget werden, daß die Compensation oder Auszahlung des für jede Commun ausgeworfenen Geldbetrags erfolgen könne.

13.

Die Kreis- und Bezirks-Einnahmen haben sodann die in den von erwähnter Rechnungsexpedition in der in dem beiliegenden Schema sub ℑ bemerkten Maase autorisirten Consignationen für jede Commun eines jeden Amts besonders ausgeworfenen Vergütungsposten halb baar und halb in Cassenbillets, und zwar so viel die schriftsässigen Ortschaften betrifft, selbst zu vergnügen, in soweit sie aber den amtsässigen und unmittelbaren Amtsortschaften gebühren, den ihnen untergebenen Steuer-Einnahmen bekannt zu machen, und diese anzuweisen, daß sie diese Posten von den Cavallerieverpflegungs- oder Portions- und Rationsgeldern bezahlen, oder sich von den Communen in Anrechnung bringen lassen, die Geldquittungen der Empfänger aber, anstatt baaren Geldes, mittelst gehöriger Consignationen, an die ihnen vorgesetzte Kreis- oder Bezirks-Einnahme einsenden sollen.

14.

Den Haupt-Consignationen, welche den Kreis- und Bezirks-Einnahmen von der Rechnungs-Expedition der Kriegsverwaltungs-Kammer zugefertiget worden, sind sämmtliche Geldquittungen der Empfänger beizufügen, und die Rechnungen gedachter Einnahmen mit jenen Hauptconsignationen und diesen Quittungen, (welche beide von hiesiger Schocksteuer-Hauptcasse der General-Kriegscasse anstatt baaren Geldes in Zurechnung zu bringen sind,) jedesmal zu belegen.

15.

Nachdem auch wahrzunehmen gewesen, daß diejenigen, welche die Local-Einnahme der Cavallerieverpflegungs-Beiträge in einzelnen Orten oder Patrimonialgerichtsbezirken zu besorgen haben, hin und wieder das im 15ten Paragraphen des oben angezogenen Patents den Amts- und andern diesen gleich zu achtenden Steuer-Einnehmern für die Erhebung und Berechnung dieser Abgabe geordnete halbe pro Cent sich anmaasen wollen, auch wohl bei Ablieferung der Gelder, Botenlöhne, Postporto und Emballagekosten in Abzug zu bringen, sich unterfangen haben, dieses aber selbigen schlechterdings nicht nachzulassen ist; so sind sie dessen zu bescheiden, und zum Ersatz der zur Ungebühr gemachten Abzüge anzuhalten.

Nach obigem allen hat sich demnach die rc. rc. Kreis-Einnahme gebührend zu achten, und dem gemäß sowohl die ihr untergeordneten Einnahmen, als die einbezirkten Gerichtsobrigkeiten, resp. Kraft dieses, behörig anzuweisen. Dresden, am 27sten October 1814.

An sämmtliche Kreis- und Bezirks-Einnahmen in den Kreislanden.

D

Sch e

zu einer Rations-

Regimenter oder Partheyen.	Compagnien, Escadrons oder Abtheilungen.	Aussteller der Marsch- oder Cantonirungs-Genuß-Quittung.	No. dieser Genuß-Quittung.	Marsch- oder Cantonirungs-Tage.	Marsch- oder Cantonirungs-Orte.	Im Amts-Bezirke.
Examinirt, N.	attestirt, N.					

m a

Vergütungs-Consignation.

Anzahl der verabreichten Rationen.						Geldbetrag.				No. der Geld-Quittung.	Anmerkung.
Schwere lediglich für Zug-Pferde,			Leichte für Offiziers- und Dienst-Pferde,			Summa.			incl. Cassen-Billets.		
volle Ration zu 2 Mz. Hafer, 8 ℔ Heu und $\frac{1}{4}$ Bund Stroh à — 5 gl. 6 pf.	Hafer-Rationen zu 2 Mz. Hafer à — 3 gl. 8 pf.	Heu- und Stroh-Rat. zu 8 ℔ Heu u. $\frac{1}{4}$ Bund Stroh à — 1 gl. 10 pf.	volle Rat. zu $1\frac{1}{2}$ Mz. Hafer, 4 ℔ Heu und $\frac{1}{4}$ Bund Stroh à — 3 gl. 6 pf.	Hafer-Rationen zu $1\frac{1}{2}$ Mz. Hafer à — 2 gl. 4 pf.	Heu- und Stroh-Rat. zu 4 ℔ Heu u. $\frac{1}{4}$ Bund Stroh à — 1 gl. 2 pf.	Thlr.	gl.	pf.	Thlr.		

(Die Kreis-Einnahmen mögen anzuweisen seyn, die in dergleichen von der hiesigen Rechnungs-Expedition mit nachstehender Unterschrift bekräftigten Verzeichnissen, enthaltenen individuellen Posten von den Cavallerie-Verpflegungs- oder Portions- und Rations-Geldern, an die Percipienten, gegen legale Quittung, halb baar und halb in Cassenbillets zu bezahlen, und die Summen der Verzeichnisse der Schocksteuer-Haupt-Casse an Geldes Statt zuzurechnen, welche selbige sodann als gültige Belege, der Haupt-Casse anzurechnen haben würde.)

Vorstehende . . . Thlr. . . . gl. . . . pf. incl. . . . . Thlr. Cassen-Billets betragende Posten können von den Cavallerie-Verpflegungs-Geldern gegen Quittungen der Percipienten bezahlet, und der Schocksteuer-Haupt-Casse an Geldes Statt zugerechnet werden.

Dresden, den 2c. 2c.

C. Königl. Sächs. Kriegs-Verwaltungs-Kammer-Rechnungs-Expedition.

N. N.

Generale

die Vernehmung der Physiker bei der Personensteuer betreffend, vom 28sten October 1815.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir wollen die Amts- Berg- Stadt- und andere Physicos, ohne Unterschied, ob sie nur ein oder mehrere Physicate verwalten, bei der Personensteuer, vom künftigen Jahre an, blos nach dem einfachen Contingente der Aerzte, mithin jährlich mit Acht Thalern, wenn sie sich in Dresden und Leipzig, und mit Vier Thalern, wenn sie sich an einem andern Orte aufhalten, vernehmen lassen, selbige auch von einem besondern Beitrage, wegen ihrer sonstigen medicinischen Praxis, hiermit ausdrücklich befreien, und begehren an euch hierdurch gnädigst, ihr wollet euch darnach gehorsamst achten, auch den Unter-Einnahmen das diesfalls Nöthige sofort gebührend bekannt machen.

Dresden, am 28. October 1815.

C. J. W. von Nostitz.

An sämmtliche Kreis-Steuer-Einnahmen.

Wilhelm Stelzner.

Generale

die Befreiung der Gensd'armes von der Personensteuer betreffend, vom 16ten December 1815.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Demnach Wir den sämmtlichen in hiesigen Landen angestellten Kreis- Ober- und Unter-Gensd'armes eine gänzliche Befreiung von der Personensteuer-Abgabe bewilliget haben; als begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet euch nicht nur selbst darnach gehorsamst achten, sondern auch den Unter-Einnahmen das diesfalls Nöthige sofort gebührend bekannt machen.

Dresden, am 16ten December 1815.

C. J. W. von Nostitz.

An sämmtliche Kreis-Steuer-Einnahmen.

Wilhelm Stelzner.

Extract aus dem Generale

die Cavallerie-Verpflegungsgelder-Angelegenheiten betreffend, vom 21sten Februar 1816.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Aus der von Unsrem Ober-Steuercollegio wegen der Receptur der Cavallerie-Verpflegungs- auch Rations- und Portionsgelder unterm 27sten October 1814. erlassenen Generalverordnung seid ihr gehorsamst erinnert, was im §. 12. 13. und 14. derselben euch

in Beziehung auf die Autorisation und Zurechnung der bei dieser Abgabe vorkommenden Compensationsquittungen bekannt gemacht und aufgegeben worden ist.

Nachdem jedoch Unsre Kriegs-Verwaltungskammer nunmehr die Einrichtung getroffen hat, daß die Liquidirung, sowohl der Bothenlöhne in Militärangelegenheiten, als der Vergütung für die von den Unterthanen an vaterländische Truppen auf Märschen und in Cantonnirungen unmittelbar verabreichten Rationen, nicht minder des Fuhrlohns für die den Truppen zugefahrnen Naturalien, so wie des Quartier- und resp. Stallgeldes für die mit Cavallerie belegten Infanteriestädte und Ortschaften, den Amtshauptleuten, jedem in den seiner Aufsicht anvertrauten Aemtern übertragen, dabei aber die durch das obenerwähnte Generale festgesetzte Modalität der Vergütung und Zurechnung dergleichen Aufwandes ferner beibehalten werden soll; So lassen Wir euch solches zu eurer Nachachtung hierdurch unverhalten seyn. Dresden, am 21sten Februar 1816.

C. J. W. von Nostitz.

An sämmtliche Kreis-Steuereinnahmen. Wilhelm Stelzner.

Generale

die Bestimmung der eintretenden Verbindlichkeit zur Personensteuer-Beitragsleistung bei gewissen Dienststellen betreffend, vom 1sten März 1816.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben in Ansehung der zu entrichtenden Personensteuer-Contingente wegen solcher Chargen, Functionen und Dienststellen, deren Conferirung vorerst die Fertigung und Approbation abzulegender Speciminum vorausgeht, zu bestimmen für nöthig erachtet, daß diejenigen Personen, welche von dato an zu dergleichen Stellen gelangen, nicht, wie zeither üblich gewesen, von der Zeit ihrer Ernennung, sondern von dem Tage der wirklich erfolgten und von dem Interessenten jedesmal zu den Rechnungen zu bescheinigenden Verpflichtung an, zur Personensteuer-Beitragsleistung gezogen werden sollen. Unser gnädigstes Begehren ergehet daher an euch hierdurch, ihr wollet euch in vorkommenden Fällen nicht nur selbst darnach gebührend achten, sondern auch den euch untergeordneten Einnahmen das diesfalls Nöthige sofort bekannt machen.

Dresden, am 1sten März 1816.

C. J. W. von Nostitz.

An sämmtliche Kreis-Steuereinnahmen. Wilhelm Stelzner.

Generale

die Verhältnisse gegen das Herzogthum Sachsen in Ansehung der der Tranksteuer unterworfenen Getränke betreffend, vom 24sten April 1816.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben beschlossen, daß die wegen Bestimmung des Abgabenverhältnisses zwischen Unsren Landen und dem Königl. Preußischen Herzogthume Sachsen un-

term 13ten v. M. durch Unser Geheimes Finanzcollegium im Druck erlassenen Patente, festgestellten Grundsätze, auch bei den Tranksteuern, in soweit sie auf dieselben anwendbar sind, z r Richtschnur angenommen, mithin die in Folge des Friedenstractats vom 18ten Mai v. J. abgetretenen Landesdistricte in Hinsicht auf die Restitution der Steuerabgaben von den dahin aus- und durchgehenden Getränken dem übrigen Auslande völlig gleich behandelt, auch die von daher eingehenden als ausländische vernommen werden sollen.

So viel den, zur Restitution der erlegten Steuergefälle erforderlichen Beweis anlangt, daß das versteuerte Getränk wirklich ins Ausland geschafft worden sei, da tragen Wir Bedenken, die zeither zu diesem Behuf von auswärtigen, Uns nicht mit Pflichten verwandten Behörden ertheilten Bescheinigungen für hinreichend zu erachten, finden vielmehr für angemessen, daß, bis zu künftiger Einrichtung besonderer Grenzeinnahmen, der Ausgang der zur Restitution der Steuergefälle geeigneten Getränke von denjenigen dießeitigen Einnahmen, welche, nach dem 4ten Punkte des obangezogenen Patents, die Durchgangsabgaben dermalen zu erheben haben, attestiret werden.

Nachdem nun deshalb aus Unsrem Geheimen Finanzcollegio an sämmtliche Gleits- Land- und General-Acciscommissarien Verfügung ergangen, im übrigen aber, damit die solchergestalt ausgehenden Getränke nicht auf andern Punkten der Grenze wieder eingeschleift werden mögen, durch die Tranksteuer-Revisoren und sonst die erforderliche Vorkehrung zu treffen ist; So lassen Wir euch solches hierdurch unverhalten seyn, mit dem gnädigsten Begehren, ihr wollet euch nicht nur selbst hiernach gehorsamst achten, und das hierunter allenthalben weiter Nöthige veranstalten, auch dafür, daß diese Einrichtung in eurem Einnahmebezirk gehörig bekannt gemacht werde, Sorge tragen, sondern auch die euch untergeordneten Einnahmebehörden in gleicher Maase ungesäumt anweisen.

Dresden, am 24sten April 1816.

C. J. W. von Nostitz.

An sämmtliche Kreis-Steuer-Einnahmen.

Wilhelm Stelzner.

Ausschreiben

die Einziehung der Centralsteuer-Obligationen betreffend, vom 6ten Mai 1816.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Die im Jahre 1813. in Unsren Landen statt gehabten kriegerischen Ereignisse haben die Abschließung sehr bedeutender Lieferungscontrakte zu Verpflegung der Armeen nothwendig gemacht und es ist unter den nachher eingetretenen Umständen unmöglich gewesen, die darinnen versprochene baare Bezahlung der geschehenen Lieferungen vollständig bewirken zu können. Auch haben viele Stadt-Communen für verlegten Lazareth-Aufwand und mehrere Hausbesitzer, wegen des an den zu Lazarethen eingenommenen Gebäuden ihnen erwachsenen Schadens, beträchtliche Summen zu fordern.

Da es in Ansehung eines großen Theils dieser Anforderungen nicht thunlich fällt, die bis jetzt nothwendigerweise ausgesetzt gebliebene Zahlung, noch länger aufzuschieben, und Wir Unsre Unter-

thanen mit der Aufbringung baaren Geldes möglichst verschonen wollen, so haben Wir beschlossen, die den Communen in dem Jahre 1815. bei Erhebung der Zwangsanleihe von dem fremden Gouvernement ausgehändigten Centralsteuer-Obligationen, nebst Zinsleisten und Coupons, (auch den zu Ostern dieses Jahres fälligen, damit das Land in Absicht des zu Deckung der Centralsteuer-Zinsen anzuschaffenden Bedarfs erleichtert werde,) hereinziehen und sothane Obligationen zur Befriedigung der vorgedachten Staatsgläubiger, nach ihrem Nominalwerthe, verwenden zu lassen.

§. 1.

Es hat daher jede Commun, so viel als derselben, auf die auf sie repartirte Quote zur Zwangsanleihe, in Centralsteuer-Obligationen zugetheilt worden, in dergleichen Obligationen wieder zu entrichten.

§. 2.

Diejenigen Communen, welche die erhaltenen Centralsteuer-Obligationen nicht veräußert oder verpfändet haben, sondern solche noch besitzen, haben sie binnen acht Tagen, von Bekanntmachung dieses Ausschreibens an gerechnet, nebst Zinsleisten und sämmtlichen, auch denen zu Ostern dieses Jahres gefälligen Coupons, an die Kreisdeputationen, gegen deren Quittung einzureichen, welche sie sofort, an den diesfalls bei der Peräquationscasse zu fundirenden Einlösungsfond einzusenden haben.

§. 3.

Diejenigen Communen, welche die erhaltenen Centralsteuer-Obligationen verkauft oder verpfändet, haben binnen drei Monaten von Bekanntmachung dieses Ausschreibens an gerechnet, so viel als ihnen auf die auf sie repartirte Quote zur Zwangsanleihe in Centralsteuer-Obligationen zugetheilt worden, in dergleichen Obligationen nebst Zinsleisten und Coupons herbeizuschaffen und an die Kreisdeputationen einzusenden, auch haben sie, daferne sie die Ostercoupons von 1816. zu erlangen nicht vermögen, den Betrag der Osterzinsen baar zu entrichten. Von den Communen aber, die mit der ihnen zugetheilten Rata der Zwangsanleihe sich noch im Rückstande befinden und daher die ihnen dafür zugedachten Centralsteuer-Scheine noch nicht ausgehändigt erhalten haben, ist zwar auf das gegenwärtige Ausschreiben nichts einzuliefern: allein sie haben dagegen bei der von ihnen noch zu bewirkenden Einzahlung ihres Beitrags zur Zwangsanleihe, die Ausantwortung von Centralsteuer-Obligationen dafür, immaaßen dieselben nunmehro dem Einlösungsfond anheim fallen, weiter nicht zu gewarten.

§. 4.

Der Fuß, nach welchem das zu Wiedereinlösung der gedachten Centralsteuer-Obligationen erforderliche Geld in den Communen aufzubringen ist, bleibt zwar jeder Commun überlassen; sie haben jedoch, wie sie solches aufzubringen gedenken, bei den Kreisdeputationen anzuzeigen und es ist von diesen, bei deshalb entstehenden Streitigkeiten, an Unsre Landescommission Bericht zu erstatten und von selbiger Entscheidung zu erwarten.

§. 5.

Diejenigen Centralsteuer-Obligationen, welche Unsre getreue Ritterschaft ausgeantwortet erhalten, sind durch die Kreisvorsitzenden, ebenfalls binnen acht Tagen von Bekanntmachung dieses Ausschrei-

bens an gerechnet, in soferne sie nicht einzelnen Individuen ausgeantwortet worden, nebst Zinsleisten und sämmtlichen Coupons, zur Peräquationscasse einzusenden, diejenigen Ritterguthsbesitzer hingegen, welche dergleichen Obligationen ausgehändigt erhalten, haben solche ebenfalls binnen drei Monaten nebst Zinsleisten und Coupons wieder herbeizuschaffen und ohnfehlbar an die Kreisvorsitzenden einzureichen, auch daferne sie die Ostercoupons nicht erlangen können, den Betrag der Osterzinsen baar zu entrichten.

Sämmtliche Vasallen, Beamte, Stadträthe, Communen und Obrigkeiten haben sich hiernach gebührend zu richten. Dresden, am 6ten May 1816.

Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Jänckendorf.

Aus der Landescommission. Johann Andreas Kästner, S.

Befehl

die Vernehmung der aus dem Herzogthum Sachsen eingehenden Weine betreffend, vom 28sten Mai 1816.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir genehmigen, nach angehörtem Vortrage des von euch unterm 21sten d. M. erstatteten allerunterthänigsten Berichts, in Rücksicht auf den fünften Punkt des aus Unsrem Geheimen Finanzcollegio unterm 13ten März d. J. erlassenen Patents, daß die im Herzogthume Sachsen erbauten, und von da in Unsre Lande importirt werdenden Weine, gleich den fremden Erfurter und Jenaischen Weinen mit 10 gr. ordinärer Weinsteuer und 1 thlr. neuer Weinanlage vom Eimer bei der Tranksteuer vernommen werden; und lassen euch solches zu eurer Nachachtung und zu Bescheidung der euch untergeordneten Einnahmebehörden hierdurch unverhalten seyn.

Dresden, am 28sten Mai 1816.

C. J. W. von Nostitz.

An sämmtliche Kreissteuereinnahmen, ingl. an die Stiftssteuereinnahme Wurzen. Wilhelm Stelzner.

Generale

die Excurrensrechnungen der Städte betreffend, vom 30sten September 1816.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben bei verschiedenen Veranlassungen wahrzunehmen gehabt, daß die wegen Gebahrung mit den Städtischen Quatember-Excurrensgeldern und wegen deren Berechnung bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht allenthalben gebührend beobachtet worden sind.

Nachdem Wir nun unter diesen Umständen für angemessen erachten, daß

1.

die in dem Generali vom 30sten November 1789. *) über die Verwendung der Quatember-Excurrensgelder enthaltenen Vorschriften denjenigen Stadträthen, denen sie etwa noch nicht offiziell bekannt gemacht worden seyn sollten, sofort zur Nachachtung publicirt, den übrigen aber gebührend eingeschärft, demnächst

2.

sämmtliche Stadträthe zu der in dem Generali vom 8ten Junî 1781. **) anbefohlnen alljährlichen Einsendung der Quatember-Excurrensrechnungen an die ihnen vorgesetzte Einnahmebehörde vorschriftmäsig angehalten, die säumigen oder den diesfalls an sie ergehenden Verfügungen nicht gehörige Folge leistenden Städte aber sofort mittelst Berichts zur weitern Verfügung anhero angezeigt, endlich

3.

die Städtischen Extra-Steuereinnehmer beschieden werden, daß bei den künftig von ihnen und resp. ihren Erben angebrachten Gesuchen um Relaxation der von ihnen der übergehabten Einnahme halber bestellten Caution, jedesmal, außer den beizubringenden übrigen Attestaten, auch die bei der von ihnen verwalteten Excurrenscasse allenthalben getroffene Richtigkeit gehörig mit darzuthun sei.

So ergehet an euch hierdurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet euch nicht nur selbst hiernach gehorsamst achten, sondern auch dem gemäs das weiter Erforderliche verfügen.

Dresden, am 30sten September 1816.

C. J. W. von Nostitz.

An sämmtliche Kreissteuereinnahmen. — Wilhelm Stelzner.

G e n e r a l e

die Besteuerung der Commungrundstücke im Veräußerungsfalle betreffend, vom 31sten März 1817.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Es sind bei Vertheilung von Commungrundstücken und Ländereien, in Rücksicht der dabei wahrzunehmenden Gerechtsame Unsres Steuerärarii, verschiedentlich Zweifel entstanden, und Wir finden daher zu deren Beseitigung für nöthig, über diesen Gegenstand, theils die bereits vorhandenen gesetzlichen Vorschriften hierdurch zu erneuern, theils, in soweit es erforderlich ist, bestimmtere Grundsätze annoch festzusetzen, und euch solche in Nachfolgenden bekannt zu machen.

1.

Die Commungrundstücke und Ländereien behalten nach erfolgter Theilung oder Zergliederung ihre ursprüngliche Eigenschaft bei.

*) C. A. C. II. 2. S. 1023. **) ebend. S. 931.

2.

Wenn dergleichen Commungrundstücke mit Schock- und Quatembersteuern besonders belegt und catastrirt sind, so findet bei deren Zergliederung das in dem Generali vom 4ten Mai 1784.*) vorgeschriebene Verfahren statt.

3.

Sind aber solche Grundstücken von einer Gemeinde schon vor der Fundamental-Schatzung besessen und gemeinschaftlich benutzt worden, auch mit Schocken nicht besonders catastrirt, so werden sie in Gemäßheit des Regulativs vom 2ten October 1764.**) mit Auflegung neuerlicher Schocke verschont, es wäre denn, daß in dem Orte ermangelnde oder auf Wüstungen haftende caduke Schocke in den Catastern oder Rechnungen geführt würden.

Letztern Falls sind dergleichen Schocke auf die veräußerten Gemeindegrundstückstheile, ohne Unterschied, ob solche mit Häusern bebauet werden oder nicht, verhältniß- oder verfassungsmäßig so lange unterzubringen und gangbar zu setzen, bis die Fundi, auf welchen die ermangelnden oder caduken Schocke ursprünglich haften, resp. wieder ausfindig gemacht oder zum Wiederanbau und zur Benutzung gelangt sind, in welchem Fall sodann letztere, nach Verhältniß ihrer völligen und theilweisen Ertragsfähigkeit, ganz oder zum Theil in ihre ursprüngliche Steuerbarkeit, dahingegen die Gemeindegrundstückstheile, in eben demselben Verhältniß, gänzlich oder nur zum Theil, in ihre vorige Schockfreiheit zurückgesetzt werden.

4.

Anlangend die Quatembersteuern, so ist dieserhalb in dem angezogenen Regulative vom 2ten October 1764. bereits Bestimmung enthalten, und es wird solche auch auf dergleichen vertheilte oder veräußerte Commungrundstückstheile hiermit ausgedehnt, welche nicht mit Häusern bebauet werden.

5.

In Ansehung der unter 3. genannten nicht besonders beschockten Commungrundstücke, welche weder verkauft noch vererbt, sondern nur, gleichviel, ob ganz oder theilweise, in Erbpacht, ohne Uebertragung des Eigenthums, ausgethan werden, ist die Disposition Unsres Mandats vom 24sten März 1810. Quaest. IX. dergestalt in Anwendung zu bringen, daß die Inhaber solcher vererbpachteten Grundstücke, wegen ihres Gewerbes und ihrer Nahrung, verhältnißmäßige Quatemberbeiträge zu entrichten haben. Dergleichen Quatemberbeiträge werden an solchen Orten, deren Communen Quatembermoderationen genießen, zu deren Verminderung angewendet, dagegen den Gemeinden, welche ihr Localquantum vollständig aufbringen, zu der in dem Generali vom 30sten November 1789.***) vorgeschriebenen Verwendung, als Excurrenz überlassen.

6.

Aus Obigem geht von selbst hervor, daß die getheilten und veräußerten Commungrundstücksparzellen, wenn sie an Besitzer im Orte, oder auch an Auswärtige gelangen, welche schon mit Im-

*) C. A. C. II. 2. S. 979. **) C. A. C. I. 2. S. 702. ***) C. A. C. II. 2. S. 1023.

mobilien angesessen sind, mit letztern nicht consolidirt werden können, sondern abgesondert und als walzend zu betrachten sind, daß mithin auch derjenige, welcher dergleichen Gemeindegrundstückstheile acquiriret und in der Folge wieder veräußert, nicht befugt ist, von seinen übrigen Besitzungen, Steuern und Abgaben, Frohnen, Dienste, Zinsen und dergleichen Beschwerungen, welche auf letztern haften, zu legen und zu überweisen. Es mag aber auch der Verkäufer solcher vormaligen Gemeindegrundstücksparzellen, da sie mit seinen übrigen Besitzungen in keinem Pertinenzverhältniß stehen, mit Vertretung der Onerum auf den Caducitätsfall verschont werden. Damit endlich

7.

diese Vorschriften gehörig befolgt und in Vollziehung gebracht werden; So habt ihr sämmtliche Beamte und Patrimonial-Gerichtsobrigkeiten anzuweisen, daß sie sowohl über die unter ihrer Gerichtsbarkeit bereits vorgegangenen, jedoch in Ansehung des dabei einschlagenden Steuerinteresse, sich noch nicht unter der Cognition Unsres Ober-Steuercollegii befundenen, so wie über alle künftig sich ereignende Gemeindegrundstücks-Veräußerungen, und zwar die Justizbeamten, in Gemeinschaft mit der Amtssteuereinnahme, die Patrimonial-Gerichtsbehörden aber, nach vorgängiger Einsendung der Acten an euch zur Prüfung und Begutachtung der Sache, ungesäumt gehorsamsten Bericht zu Unsrem Ober-Steuercollegio erstatten, und darinn die nach obigen Bestimmungen einschlagenden Puncte, insonderheit, ob die veräußerten Gemeindegrundstücke besonders catastrirt und beschockt, oder vor der Fundamentalschatzung von der Gemeinde acquirirt worden? mit anzeigen, und, soviel die Grundstücke der letztern Art anlangt, verhältnißmäßige Quatemberbeiträge, welche nach der Nutzbarkeit und dem Umfange des Fundi zu reguliren und vor der Berichtserstattung den Interessenten bekannt zu machen sind, in Vorschlag bringen, nicht minder auch genau und pflichtmäßig bemerken sollen, ob in dem betreffenden Orte ermangelnde oder caduke Schocke in den Catastern oder Rechnungen geführt werden, und in wiefern solche ganz oder zum Theil in Gangbarkeit zu bringen seyn dürften.

In Ansehung der Quatember aber haben gedachte Gerichtsbehörden, mittelst Extracts aus den Rechnungen, oder nach Befinden Attestats von den Steuereinnahmen, nachzuweisen, ob eine Commun in den Quatembern Moderation genieße oder nicht? und es ist, besonders im letztern Falle, der Gemeinde die verfassungsmäßige Obliegenheit wegen Vertretung dieser zur Beihülfe ihr überlassenen Quatember, in Erinnerung zu bringen, auch wie solches geschehen, zu den Acten zu registriren.

Wie ihr euch nun hiernach nicht nur selbst allenthalben genau zu achten und eueres Orts das Nöthige zu beobachten habt; Also habt ihr auch an sämmtliche Gerichtsobrigkeiten und Amtssteuereinnahmen des euch anvertrauten Kreises, dem gemäß das Erforderliche zu verfügen.

Dresden, am 31sten März 1817.

Carl Johann Wilhelm von Nostitz.

An sämmtliche Kreissteuereinnahmen.

Carl Wilhelm Schmieder.

Generale

das Personensteuer-Contingent der Kreis-Polizeiaufseher betreffend, vom 4ten Juni 1817.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir finden für angemessen, daß die in Unsren Landen angestellten Kreis-Polizeiaufseher, sowohl fürs Vergangene als Zukünftige, mit einem Personensteuer-Contingente von Drei Thalern jährlich vernommen werden und begehren dahero an euch hierdurch gnädigst, ihr wollet euch nicht nur selbst darnach gehorsamst achten, sondern auch den Untereinnahmen das diesfalls Nöthige sofort gebührend bekannt machen.

Dresden, am 4ten Juni 1817.

C. J. W. von Nostitz.

An sämmtliche Kreissteuereinnahmen.

Wilhelm Stelzner.

Generale

die dem Pensions-Zahlamte zu entnehmende Erhebung der Personensteuer-Beiträge von den Militär-Pensionairs und andern Personen betreffend, vom 18ten Juli 1817.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir sind entschlossen, zu mehrerer Vereinfachung des Personensteuereinnahme-Wesens, Unsrem Pensionszahlamte die zeither übertragen gewesene Erhebung der Personensteuer-Beiträge, von allen in Wartegeld oder Pension stehenden Militärpersonen, ingleichen von den Pension oder Erziehungsbeihülfe genießenden hinterbliebenen Wittwen und Kindern der verstorbenen Militärs, so wie von den Relicten der, bei Unsrem vormaligen Geheimen Kriegsraths-Collegio angestellt gewesenen Diener oder den sonst aus Unsrem Pensionszahlamte Gnadengehalte beziehenden Personen, für die Zukunft gänzlich zu entnehmen, und vorgedachte sämmtliche Contribuenten, mit Abführung ihrer Personensteuer-Beiträge, — wie solches mit den Pensionairs vom Civiletat bereits der Fall ist, — von und mit Lätare 1818. an, an die Einnahmebehörde ihres Aufenthaltsortes zu verweisen.

Damit nun nicht allein die, im Personensteuer-Ausschreiben vom 31sten März 1767.*) enthaltenen Vorschriften, sondern auch die, durch erlassene Generalien und Erläuterungs-Rescripte verschiedentlich von Uns ertheilten Anordnungen, hierbei allenthalben gehörig und gleichförmig in Anwendung gebracht, und solchergestalt die Einnahmebehörden in den Stand gesetzt werden, jede in Pension oder Wartegeld stehende Person mit dem richtigen Satze zur Beitragsleistung zu ziehen; so finden Wir für nothwendig, die hier einschlagenden besondern Bestimmungen in Folgendem zusammen zu fassen.

*) C. A. C. I. 2. S. 738.

1.

Alle diejenigen Generale, Stabs- und Ober-Offiziers, welche entweder mit Beibehaltung ihres im activen Dienst gehabten militärischen Grades verabschiedet und in Pension oder Wartegeld gesetzet worden, oder einen erhöheten Militär-Character sogleich bei der Verabschiedung erhalten haben, sind mit dem Vierten Theile des in der dem Personensteuer-Ausschreiben vom Jahre 1767. beigefügten Classification oder alphabetischen Consignation für ihren militärischen Grad bestimmten Satzes zu vernehmen. Hingegen bleibt

2.

jeder Militär-Pensionair, welcher um einen erhöheten Character erst später nach der Verabschiedung angesucht und solchen erhalten hat, verbunden, das dafür geordnete Personensteuerquantum vollständig abzuführen. Hiernächst haben

3.

solche Personen, welche, außer ihrem militärischen, auch noch einen andern Character oder Charge, z. B. die eines Kammerherrn, Kammerjunkers rc. rc. bekleiden, außer dem nach den Anordnungen sub 1. und 2. als Pensionairs zu erlegenden Contingente, auch noch die letztere Charge mit dem vorschriftmäßigen vollen Satze zu versteuern. Ferner sind

4.

die in Unsren Militär-Canzleien angestellt gewesenen und mit Pension oder Wartegeld entlassenen Diener, in sofern sie nicht wegen der übergehabten in der Classification des Ausschreibens mit verzeichneten Charactere, Prädicate oder Funktionen den vollen Satz zu entrichten haben, nur mit der Hälfte des für sie in der alphabetischen Consignation geordneten Personensteuerquanti in Ansatz und zur Verrechnung zu bringen. So viel

5.

die nachgelassenen, in Pension stehenden Wittwen verstorbener Militärs betrifft; so sind diese bis mit Einschluß der Oberstlieutenants-Wittwen, mit dem Zehnten Theile des dem verstorbenen Ehemanne nach der Classification des Personensteuer-Ausschreibens obgelegenen und von ihm zu versteuern gewesenen Contingents zu vernehmen, dagegen die Wittwen der Majors, Hauptleute und solche deren Ehemänner einen, blos in der alphabetischen Consignation mit verzeichneten Posten begleitet haben, nur nach dem Zwanzigsten Theile des dafür ausgeworfenen Quanti zur Beitragsleistung zu ziehen, wobei die durch die Berechnung ausfallenden Bruchtheil-Pfennige jedesmal dem Contribuenten zu gute zu rechnen sind.

6.

Diejenigen Militär-Wittwen, die für ihre Person keinen Gnadengehalt genießen, wohl aber zu Erziehung ihrer Kinder Beihülfen und Unterstützungen aus Unsren Cassen beziehen, bleiben zwar ebenfalls verbunden, für ihre Person einen Personensteuer-Beitrag nach den obigen sub No. 5.

angegebenen Bestimmungen zu leisten; es ist aber den Kindern solcher Wittwen, wegen der ihnen bewilligten Unterstützungen irgend etwas nicht anzusinnen.

7.

In Ansehung der Pension genießenden nachgelassenen volljährigen Kinder und Relicten verstorbener Militärpersonen und aller andern, unter den vorstehenden Bestimmungen nicht mit begriffenen Pensionairs, verbleibt es bei der Disposition des mehr angezogenen Personensteuer-Ausschreibens und Unsrer im Jahre 1774. und 1798. bekannt gemachten Entschließungen, daß nämlich:

a) solche Personen, welche einen den Betrag von 24 Thlr. —. —. jährlich übersteigenden Gnadengehalt genießen, wenn sie sich in Städten aufhalten, einen Personensteuer-Beitrag von Zwei Thalern jährlich, und wenn sie auf dem Lande wohnen, Einen Thaler jährlich zu erlegen haben, hingegen

b) diejenigen, welche eine geringere Pension bis zu der Summe von 24 Thlr. —. —. jährlich, (diese letztere mit eingeschlossen) beziehen, — in sofern sie nicht wegen eines nebenbei treibenden ordentlichen Gewerbes etwa beitragspflichtig sind, — als Almosenpercipienten betrachtet und als solche mit der Personensteuer gänzlich verschonet werden sollen. Damit nun

8.

von den Einnahmebehörden hierbei keine Fehlgriffe geschehen und zu Beschwerden Veranlassung gegeben werde, haben die Contribuenten in zweifelhaften Fällen den Betrag der ihnen ausgesetzten Gnadengehalte entweder durch Production der in Händen habenden gedruckten Pensionsquittungen, oder durch ein von dem Pensions-Zahlamte beizubringendes Zeugniß zu erweisen.

9.

Auch in dem Falle, wenn einem oder dem andern Pensionair früher eine Moderation an dem der Regel nach zu entrichtenden Personensteuer-Contingente, oder eine sonstige Vergünstigung zugestanden worden ist, hat derselbe solches durch ein dießfallsiges, auf die zeitherigen Abführungen sich gründendes Zeugniß des Pensionszahlamtes oder auf andere legale Weise darzuthun. Endlich

10.

finden Wir für angemessen, daß in Ansehung sämmtlicher Pensionairs die wegen Bezahlung ihrer Personensteuer-Contingente zeither statt gefundene Einrichtung noch bis und mit Bartholomäi 1817. fortgesetzt, auch die bis dahin erwachsenen oder noch erwachsenden Personensteuer-Rückstände lediglich von Unsrem Pensionszahlamte, welches dafür verantwortlich ist, eingebracht und die Contribuenten erst vom Termin Lätare 1818. an, an die Einnahmebehörde ihres Aufenthaltsortes mit der Abentrichtung ihrer Personensteuer-Beiträge gewiesen werden.

Es ergehet daher Unser gnädigstes Begehren an euch hierdurch: ihr wollet euch hiernach nicht nur selbst gehorsamst achten, sondern auch den Amts- und Stadt-Steuereinnahmen, ingleichen den sonst mit der Receptur der Personensteuer beauftragten Untereinnahmen diese Unsre Entschließung und die dahin abzweckenden Vorschriften gehörig bekannt machen, und dieselben zugleich, daß sie von und

mit dem Termin Lätare 1818. an, die eingangebenannten in Pension und Wartegeld stehenden Personen sowohl, als das bei denselben dienende Gesinde, in den anzulegenden Personensteuer-Rechnungen in Ansatz zu bringen, solche mit den vorschriftmäßigen Beiträgen zu vernehmen und diese gehörig zu berechnen, übrigens aber in Zeiten die sonst nöthigen Vorkehrungen zu treffen haben, sofort gemessenst anweisen.

Dresden, am 18ten Juli 1817.

C. J. W. von Nostitz.

An sämmtliche Kreis-Steuer-Einnahmen.

Wilhelm Stelzner.

Generale

die Erhebung gewisser Gebühren bei den Steuereinnahmen betreffend, vom 19ten Juli 1817.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben zu vernehmen gehabt, daß von den Kreis- und resp. Amtssteuereinnahmen

a) den steuerpflichtigen Unterthanen für Fertigung der Schocksteuer-Jahresrechnung Gebühren angesonnen und von ihnen eingebracht, und

b) bei bewilligten Steuererlassen wegen erlittener Calamitäten für die zu den betreffenden Rechnungen diesfalls zu bringenden Befehlsabschriften Copialien liquidiret werden.

Da jedoch

ad a.

lediglich dem einrechnenden Stande, der die eingehobenen Schocksteuern abzuliefern hat, die Fertigung der darüber abzulegenden Rechnung zukommt, und wenn er sich damit nicht selbst zu befassen gemeint ist, die durch den Auftrag zu deren Fertigung an einen Dritten veranlaßten Kosten von ihm aus eigenen Mitteln zu tragen sind, mithin den steuerbaren Unterthanen die dafür zu leistende Vergütung auf keine Weise angesonnen werden kann; demnächst

ad b.

in allen denjenigen Fällen, wo steuerpflichtigen Unterthanen wegen erlittener Calamitäten ein temporairer Erlaß an den zu entrichtenden Steuern zugestanden wird, und die von uns deshalb erlassenen Befehle sportelfrei expediret werden, auch für die eines solchen Erlasses halber zu den einschlagenden Rechnungen zu bringenden Befehlsabschriften und für deren Vidimirung von der Unterbehörde nichts liquidirt werden mag; So ergehet an euch hierdurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet euch in den vorstehend sub a. und b. namhaft gemachten Fällen, nicht nur selbst enthalten, den steuerpflichtigen

Unterthanen etwas an Gebühren oder Verlagskosten abzufordern, sondern auch den euch untergeordneten Amtssteuereinnahmen das hierunter Erforderliche zu gebührender Nachachtung bekannt machen.

Dresden, am 19ten Juli 1817.

C. J. W. von Nostitz.

An sämmtliche Kreis-Steuer-Einnahmen.

Wilhelm Stelzner.

Rescript

die über das Ableben von Steuerbeamten an die Kreiseinnahmen zu erstattenden Anzeigen betreffend, vom 14ten August 1817.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Da es die Nothwendigkeit erfordert, daß, wenn ein untergeordneter Steuerbeamte in der Provinz verstirbt, die betreffende Kreiseinnahme davon jedesmal sofort durch die Gerichtsbehörde, in deren Bezirk der Verstorbene gelebt hat, Nachricht erhalte, damit über den Zustand der vom Defuncto verwalteten Casse die nöthige Erörterung angestellt, zur Sicherung Unsres Aerarii behufige Vorkehrungen getroffen, auch, nach Befinden, wegen interimistischer Fortstellung der Einnahme und sonst, das Erforderliche veranstaltet werden könne; diese Anzeige aber öfters von den Gerichtsbehörden unterlassen worden ist; so begehren Wir hierdurch, ihr wollet, bei Vermeidung einer Strafe von fünf Thalern auf jeden Uebertretungsfall, von dem in eurem Gerichtsbezirke erfolgten Ableben eines jeden, entweder von Unsrem Ober-Steuercollegio unmittelbar in Pflicht genommenen, oder mit dessen Genehmigung vor der Unterbehörde verpflichteten untergeordneten Steuerbeamten, an die betreffende Kreiseinnahme sofort Anzeige erstatten, und dem gemäß das Nöthige, im Stifte bei euch, bekannt machen.

Dresden, am 14ten August 1817.

An die Stiftsregierung zu Wurzen.

Aus dem Geheimen Consilio.

Befehl

die Portions- und Rationsgelder der Stift-Merseburgischen Parzellen betreffend, vom 4ten November 1817.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben Uns in Unsrem Rescripte vom 23sten September d. J. vorbehalten, euch auf den in eurem gehorsamsten Berichte vom 29sten Juli dieses Jahres geschehenen Antrag, daß die der Rations- und Portionsgelderabgabe unterworfenen Grundstücksbesitzer in den Stift-Merseburgischen Parzellen, nach eben dem Maasstabe, wie die beitrags-

pflichtigen Unterthanen in Unsren übrigen Landen, bei dieser Abgabe zur Mitleidenheit gezogen werden möchten, weitere Resolution zu ertheilen.

Nachdem Wir nun nach reiflicher Erwägung dieses Gegenstandes in Gnaden beschlossen haben, die zur Cavallerie-Verpflegung verbundenen Grundeigenthümer in den Stiftischen Parzellen vom Anfange des nächstkommenden Jahres 1818. an, gleich den erbländischen Contribuenten nur mit

Zwei und Vierzig Pfennigen

jährlich vom gangbaren Schocke zur Cavallerie-Verpflegung ziehen zu lassen; so bleibt euch solches zur Nachachtung hierdurch unverhalten, mit dem gnädigsten Begehren, ihr wollet den beitragspflichtigen Einwohnern der Stift-Merseburgischen Parzellen das dießfalls Nöthige bekannt machen, und das hierunter sonst Erforderliche veranstalten und besorgen.

Dresden, am 4ten November 1817.

C. J. W. von Nostitz.

An die Leipziger Kreis-Steuereinnahme.

Wilhelm Stelzner.

Generale

die Verjährung der Trankstever-Benefizien geistlicher Personen betreffend, vom 9ten December 1817.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Da in den Tranksteuer-Rechnungen bei dem freien Tischtrunke der Geistlichen häufig noch alte Reste fortgeführt werden, die ohnstreitig in solchen Posten bestehen, welche die Erben der Perzipienten, oder auch letztere selbst abzufordern unterlassen haben, so finden Wir, zu Abkürzung des Rechnungswerks, und zu Herstellung der nöthigen Ordnung in demselben, für angemessen, festzusetzen, daß alle im Genusse eines geistlichen Tranksteuer-Beneficii stehende Personen, wenn sie, oder ihre dereinstigen Erben, dasselbe binnen einer dreijährigen Frist von der Verfallzeit an gerechnet, abzuholen unterlassen haben, des solchergestalt rückständig gebliebenen Betrags für verlustig erachtet werden, und letzterer Unsrem Steuer-Aerario zu gute gehen soll.

Nachdem nun wegen Erlassung einer dießfallsigen Bekanntmachung dato an Unser Ober-Consistorium Verfügung ergangen ist, so lassen Wir euch solches zu eurer Nachachtung und zu der nöthigen Bescheidung der euch untergeordneten Tranksteuereinnahmen hierdurch unverhalten seyn.

Dresden, am 9ten December 1817.

C. J. W. von Nostitz.

An sämmtliche Kreis-Steuereinnahmen;
in simili unterm 17ten November 1817. aus dem Kirchenrathe an die Consistorien und Landschulen.

Wilhelm Stelzner.

Generale

die Prolongation der zeitherigen Landesbewilligung auf das Jahr 1818. betreffend, vom 15ten December 1817.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Die dermalen allhier versammelten getreuen Stände haben, in Erwägung, daß bei dem Umfange des Berathungs- und Bewilligungsgeschäfts, zu welchem sie zusammenberufen worden sind, und bei den sonst vorwaltenden Umständen, die Beendigung desselben sich gegenwärtig noch nicht übersehen lasse, gleichwohl aber das mit dem nahe bevorstehenden Anfange des künftigen Jahres eintretende Staatsbedürniß eine augenblickliche Deckung verlange, in der bei Uns unterthänigst eingereichten Präliminarschrift unter andern darauf angetragen, daß die Steuern und Abgaben in eben der Maase, wie solche in den letzten Jahren eingebracht worden sind, auch auf das Jahr 1818. ausgeschrieben und eingebracht werden möchten.

Nachdem Wir nun diesen Antrag genehmiget haben und in Gnaden zufrieden sind, daß die Land- Trank- Pfennig- Quatember- Personen- Mahlgroschensteuern und Impoſten von Stempelpapier und Spielkarten, nebst der Weinsteuer und neuen Weinanlage auch den regulirten Steuerabgaben von eingebracht werdenden ausländischen Getränken in der für die Jahre 1812. bis mit 1817. durch das von Uns unterm 16ten August 1811. erlassene Ausschreiben bestimmten Maase auch im Laufe des Jahres 1818. erhoben werden; so lassen Wir euch solches zu eurer Nachachtung hierdurch unverhalten seyn, mit dem gnädigsten Begehren, ihr wollet den in den euch anvertrauten Einnahmebezirk gehörigen Ständen von Prälaten, Grafen und Herren, Ritterschaft und Städten, auch den bestellten Untereinnehmern das hierunter Erforderliche mittelst gewöhnlicher, thunlichst zu beschleunigender Patente ungesäumt bekannt machen, und denselben dabei, daß sie in Ansehung der für das Jahr 1818. zu erhebenden und zu berechnenden Steuerabgaben den in dem obangezogenen Steuerausschreiben vom 16ten August 1811. enthaltenen Vorschriften allenthalben genau nachzugehen haben, zu erkennen geben, auch eures Orts, die Anordnungen des nurerwähnten Ausschreibens, so weit dieselben euch angehen, pflichtmäßig in Obacht nehmen, die bei euch für das Jahr 1818. eingehenden Steuergelder aber insgesammt, ohne Ausnahme, an die betreffenden Steuer-Hauptcassen, oder wohin dieselben vielleicht sonst von Unsrer Ober-Steuerbuchhalterei angewiesen werden dürften, abliefern.

Dresden, am 15ten December 1817.

C. J. W. von Nostitz.

An sämmtliche Kreis-Steuer-Einnahmen.

Wilhelm Stelzner.

Generale

die Personensteuer der auf dem Militär-Etat geführten Personen betreffend, vom 6ten März 1818.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir finden in Verfolg Unsres wegen Entnehmung der Unsrem Pensionszahlamte bisher übertragen gewesenen Erhebung der Personensteuerbeiträge von Militär-

Pensionairs und sonst unterm 18ten Juli vorigen Jahres erlassenen Rescripts, annoch zu bestimmen für angemessen, daß alle auf dem Militäretat zwar stehende characterisirte oder bei Militär-Expeditionen und ausserdem angestellt gewesene, zum Offiziercorps aber, mit Einschluß der Regimentsquartiermeister, Auditeurs und Regiments-Chirurgen, nicht gehörige Personen den Civildienern gleich geachtet werden und daher nach ihrer Dimission dem IV. §pho des Personensteuer-Ausschreibens vom 31sten März 1767.*) gemäß, wenn sie einen in der Classification stehenden Character führen, den vollen Personensteuersatz entrichten, die nicht unter die fünf Classen gehörigen aber, wenn sie Pension oder Wartegeld genießen, die Hälfte, und wenn sie ohne einen solchen Genuß entlassen sind, das Viertheil des in der alphabetischen Consignation für ihren Character ausgeworfenen Personensteuerbeitrags abführen sollen.

Wie nun dieserhalb das Pensionszahlamt wegen Einbringung der bis Bartholomäi 1817. bei dem hier in Frage befangenen Contribuenten noch aussenstehenden Personensteuern gehörig angewiesen wird, so ergehet Unser gnädigstes Begehren an euch: ihr wollet euch nach den eingangsgedachten Bestimmungen nicht nur selbst gehorsamst achten, sondern auch die Amts- und Stadt-Steuereinnahmen, ingleichen die sonst mit der Receptur der Personensteuer beauftragten Untereinnahmen, damit selbige alle dergleichen Pensionairs von und mit dem innstehenden Lätare-Termine an, in der vorgeschriebenen Maaße und ohne Berücksichtigung dessen, was dieselben bis Bartholomäi 1817. zur Personensteuerabgabe entrichtet haben und nach Befinden durch Production erhaltener Quittungen documentiren, zur Beitragsleistung ziehen, auch das sonst allenthalben weiter Erforderliche in Obacht nehmen sollen, gemessenst anweisen.

Dresden, am 6ten März 1818.

C. J. W. von Nostitz.

An sämmtliche Kreis-Steuer-Einnahmen.

Wilhelm Stelzner.

Nachtrag zu den Steuersachen.

Rescript

die Abschreibung der Steuern von den vom Wasser abgerissenen Grundstücken, ingleichen die Besteuerung der Anheegerungen betreffend, vom 17ten Juli 1770.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Uns ist aus euren am 23sten April 1766. und 6ten October 1767. erstatteten, unterthänigsten Berichten vorgetragen worden, was ihr wegen der

*) C. A. C. I. 2. S. 738.

Christoph Fichtnern zu Brösa, ingleichen Christian Schreplern zu Söllichau, durch den Muldenstrom abgerissenen steuerbaren Grundstücken, gehorsamst angezeiget, und wie ihr, ob, in Ansehung, daß durch solchen Wasserabriß der, gegenüber beim Ritterguthe Löbnitz Hoftheils befindliche, Werder, der Vogelgesang genannt, mehr angeheegert worden, letzterer mit den, von erstermeldeten abgerissenen Grundstücken, abzuschreibenden Steuerschocken beleget, und deren Versteuerung dem Besitzer gedachten Ritterguthes angesonnen, auch in andern ähnlichen Fällen ein gleiches beobachtet werden solle? um Verhaltungsbefehl geziemend angesuchet habt.

Allermaasen nun nicht zu behaupten seyn will, daß die, dergleichen von Strömen abgerissenen Grundstücken gegenüber angeheegerten, Anlagen von den abgerissenen entstanden, mithin derselben Natur und Eigenschaft behalten, und der Steuerbarkeit in Compensationem nicht zu entziehen wären; So finden Wir zwar keinen Anstand, die Abschreibung derer auf von Strömen abgerissenen Grundstücken haftenden Steuerschocke, der Billigkeit gemäß, zu bewilligen, tragen aber, bei Rittergüthern die durch successive alluviones entstehenden Anlagen catastriren zu lassen, erhebliches Bedenken.

Mochtens euch zur gnädigsten Resolution nicht bergen, mit gnädigstem Begehren, ihr wollet dem gemäß sowohl in den, von euch mittelst Eingangserwähnter Berichte angezeigten, als anderen dergleichen künftig etwa noch weiter vorkommenden Fällen, das Behörige in Obacht nehmen.

Dresden, am 17ten Juli 1770.

An das Ober-Steuercollegium.

Freiherr von Fritzsch.

Aus dem Geheimen Consilio.

Carl Franz Romanus.

Das VI. Buch.
Von der General-Consumtions-Accise.
Das I. Capitel.
Von der Consumtions-Accise in Städten.

Generale
die General-Accis-Abgaben von rohen Fellen und Häuten betreffend, vom 31sten März 1801.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Wir finden für nöthig, die wegen der städtischen General-Accis-Abgaben von rohen Fellen und Häuten im Tarif und sonst ergangenen Anordnungen folgendergestalt zu erläutern:

1.

Alle in accisbare Städte ohne Passirzettel eingehende rohe Felle und Häute sollen ohne Unterschied, woher sie kommen, mit nachfolgenden Sätzen vergeben werden, als:

	Thlr.	gr.	pf.
Rindshäute, das Stück mit	—	1	3
ausländische, deren dergestaltige Qualität durch Grenzbescheinigungen, oder sonst hinlänglich beigebracht worden, bleiben bei dem bisherigen Satz vom Stück	—	—	9
Roß- Esels- Hirsch- und alle Wildhäute, außer nachbenannten Reh- und Hasenfellen, Fuchsbälgen und Fröschlingshäuten, das Stück mit . .	—	1	—
Schweinshäute, Rehfelle und Fuchsbälge, das Stück mit	—	—	6
Die Häute von wilden Schweinen, als Wildhäute.			
Bock- Ziegen- Hundsfelle, desgl. Ferkel- und Fröschlingshäute, das Stück mit	—	—	3
Kalb- Hammel- und Schaaffelle mit Wolle, 100 Stück mit . . .	—	8	4
oder 1 Stück mit . .	—	—	1
Hammel- und Schaaffelle ohne Wolle, ingleichen Zickel- Lämmer- und Hasenfelle, 100 Stück mit	—	4	2
oder 2 Stück mit .	—	—	1

Kälber, Lämmer, Zickel, Ferkel und Fröschlinge, werden ein halbes Jahr für jung Vieh geachtet, nachher aber die Felle nach den höhern Sätzen des alten Viehes vergeben.

Schaaf- und Hammelfelle werden ein Vierteljahr lang nach der Wollschur noch als unbewollt, hernach aber als bewollt, betrachtet.

Rauchwerk, das kostbare, von Hermelin, Zobel- Marder- Bären- und Tiegerhäuten, Luchse, schwarze- blaue- weiße- Creuz- Podolische- und Griesfüchse, weißer Wolf, weißer Hasen, Parangen, Schmaßen, Feh-Marderschwänze, Fischotter, englisch Kanin und dergleichen, à Thlr. . — Thlr. — gr. 9 pf.
gemeines Rauchwerk, à Thlr. . . . . — " — " 6 "

2.

Bei dem Vieh, welches in Städten geschlachtet wird und wo die im Tarif sub voce: Schlachten, geordnete Schlachtaccise eintritt, sollen bei Entrichtung derselben zugleich die Haut, oder das Fell, nach vorstehenden Sätzen besonders vergeben werden.

3.

Scharfrichter, oder Abdecker, die unter der Consumtionsaccise wohnen, geben von denen Fellen und Häuten des abgedeckten Viehes, welche sie in ihre Wohnungen oder sonst zur Stadt bringen, die obigen Accissätze, wogegen diejenigen, die sie ihnen abkaufen, keine Generalaccise entrichten.

4.

Von denen rohen Fellen und Häuten, welche Stadteinwohner aus andern accisbaren Städten mit Passirzetteln einbringen, desgleichen, welche sie an ihrem Orte zum Handel erkaufen, ist nach dem Tarif sub voce: Nachschuß, der Nachschuß mit Drei Pfennigen vom Thaler zu entrichten. Es sind aber alle Fabrikanten und Handwerker, welche ganz rohe, oder schon in etwas zubereitete Felle und Häute an ihrem Wohnorte, oder in andern Städten kaufen, und letztern Falls mit Passirzetteln einbringen, in sofern frei vom Nachschuß, als sie solche selbst gerben, oder weiter zubereiten, und nicht in der Art, wie sie solche erhalten, damit handeln.

5.

Auf gleiche Weise haben Schuster, Riemer, Sattler und alle in Leder arbeitende Handwerker von den an ihrem Wohnort erkauften, oder von andern Orten mit Passirzetteln eingebrachten Ledern, soweit keinen Nachschuß zu entrichten, als sie solche bei ihrem Gewerbe verarbeiten.

6.

Die Felle und Häute, welche vom Lande in accisbare Städte einkommen, bleiben bloß in dem Falle ganz accisfrei, wenn dieselben nach dem Tarif sub voce: Landleute, nur zum Gerben, oder andern Zubereiten in Städte gebracht werden und nachher erweißlich wieder an die Einbringer zurückgehen.

7.

Nachdem die im General-Accis-Tarif sub voce: Felle, und sub voce: Häute, bei dem Ausgang der Felle und Häute außer Landes geordneten Abgaben, an resp. doppelter Accise und Einem Thaler vom Decher, oder von 10 Stück, durch Patent vom 2ten Januar 1800. bereits aufgehoben worden; so werden ferner die verschiedenen General-Accis-Verrechtungen der vom Lande ein-

kommenden, so wie der Felle und Häute von gefallenem Vieh, desgleichen die erhöhte Generalaccise beim Ausgang in unaccisbare Orte, so wie überhaupt die in der Accisordnung Cap. V. und §. 7. der Erläuterung ad III. auch im Tarif sub voce: Felle, Häute, Lohgerber, Riemer, Sattler und sonst wegen der General-Accis-Abgaben von rohen Fellen und Häuten enthaltenen Vorschriften, ingleichen die darüber ergangenen einzelnen Generalien, insgesammt aufgehoben, und sollen ohne allen solchen Unterschied von rohen Fellen und Häuten in Städten bei der Generalaccise bloß die in diesem Generali nach Verschiedenheit der Fälle geordneten Sätze erhoben werden.

Diesem gemäß ist, wie Wir hiermit befehlen, allenthalben zu verfahren.

Dresden, am 31sten März 1801.

An sämmtliche General-Accis-Inspectores. Aus dem Geheimen Finanz-Collegio.

Generale

die Verrechtung des von Landleuten in die Städte zum Branntweinbrennen einzubringenden Getreides betreffend, vom 6ten October 1801.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Wir haben zu vernehmen gehabt, welchergestalt zeither in verschiedenen Städten Unsrer Lande, den Landleuten mancherlei Getreide, unter dem Vorgeben, für sich daraus Branntwein brennen zu lassen, ohne Entrichtung der geordneten Accise einzubringen gestattet und denselben dagegen bald mehr bald weniger Branntwein frei auspassiret worden.

Nachdem aber alles Getreide, so in die Städte eingehet, mit den geordneten Stadtsätzen zu verrechten ist; als ist Unser Befehl, ihr wollet obgedachtes Verfahren abstellen und daß von allem eingehenden Getreide die geordnete Eingangs- auch resp. Mahl- oder Schroth-Accise ohne obige Ausnahme erhoben werde, an die General-Accis-Einnahmen des euch anvertrauten Commissariats verfügen.

Dresden, am 6ten October 1801.

An sämmtliche General-Accis-Commissarien. Aus dem Geheimen Finanz-Collegio.

Rescript

die Abgaben vom Berg-Magazin-Getreide betreffend, vom 17ten Juni 1803.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Wir lassen dir anbei das unterm 25sten Februar 1801. eingereichte Regulativ, wornach sich, wegen der Abgaben vom Berg-Magazin-Getreide, sowohl die Berg- und Magazin- als Regie-Bedienten zu richten haben, wieder zufertigen und befehlen, du wollest nicht nur sothanes Regulativ den General-Accis-Inspectoribus zu Freiberg, Schneeberg, Annaberg, Marienberg und Johanngeorgenstadt, als woselbst dermalen bereits Berg-Magazine vorhanden sind, mit der Bedeutung, sich selbst darnach genau zu achten und die Unter-Officianten zu dessen Be-

folgung anzuweisen, übersenden, sondern auch daß an den übrigen Orten im Erzgebirgischen Kreise von Seiten der General-Accis-Officianten dem §. 8. des Regulativs Gnüge geschehe, behufige Vorkehrung treffen. Dresden, am 17ten Juni 1803.

An den General-Accis-Commissar im Gebirgischen Kreise. Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Regulativ

wornach sich wegen der Abgaben vom Berg-Magazin-Getreide sowohl die Berg- und Magazin- als Regie-Bediente zu richten haben.

1.

Alles Getreide, ohne Unterschied der Arten, welches in die Berg-Magazine kommt, und entweder beim Eingange in die accisbaren Städte sogleich auf den Namen des Berg-Magazins angemeldet, oder für letzteres in der Stadt auf öffentlichem Markte erkaufet wird, ist von der Eingangs- und Handlungs-Accise frei, und wenn eine oder die andere dieser Accisen bei der Einfuhre des Getreides zum freien Verkauf bereits erleget worden, dem Einbringer bei seinem Auspassiren wiederum zurückzuzahlen. Es ist jedoch bei der Ablieferung des Getreides in das Magazin, wenn dessen Visitation nicht bereits geschehen, ein Visitator zur Abladung zu ziehen.

2.

Der Einbringer muß auf den beim Eingang des Getreides, in verschlossenen Städten von den Thorschreibern, in offenen Städten aber bei den General-Accis-Einnahmen erhaltenen Ansagezetteln von dem Magazinverwalter, oder denen Personen, welche zur Uebernahme des Berg-Magazin-Getreides verordnet und verpflichtet sind, durch Aufdruckung des Magazin-Stempels auf selbige, den Empfang des Getreides bescheinigen lassen, und wird nicht ehe aus der Stadt frei heraus- oder wenn es ein Stadt-Einwohner wäre, wegen des ungelöschten Ansagezettels nicht ehe Anspruchs entlassen, bis er sich auf diese Art legitimiret hat, daß das Getreide wirklich in das Berg-Magazin gekommen sey.

Die etwa beim Eingange des Getreides eingelegten Pfänder sind auch nach erfolgter Beibringung, daß solches zum Magazin abgeliefert worden ist, zurückzugeben.

3.

Wenn dergleichen Getreide für Rechnung des Magazins vermahlen wird, so sind davon die Consumtions- oder Back-Accise und der Mahlgroschen nicht zu erheben, sondern dem Berg-Magazin-Verwalter gegen eine Specification des zu vermahlenden Getreides bei der General-Accis-Einnahme, Freizettel zur Mühle auszustellen.

4.

Von dem Getreide, oder Mehl, welches aus den Berg-Magazinen an das Berg- und Hütten-Volk in gewissen, nach eines jeden Hausconsumtion eingerichteten Quantis verabreichet wird, ist ebenfalls weder Eingangs- und Consumtions-Accise, noch der Mahlgroschen zu erheben, dahingegen

5.

wenn bei etwa eintretenden wohlfeilen Zeiten Getreide aus den Bergmagazinen verkauft wird, sind davon die verfassungsmäßigen Abgaben an Eingangs- Consumtions- auch resp. Handlungsaccisen, ingleichen der Mahlgroschen von den Empfängern, je nachdem dieselben die Bergmoderation zu genießen haben, nach dieser, außerdem aber nach dem vollen Accisbetrage und den Sätzen vom Hausbacken, oder wenn es Bankbäcker sind, der Banksatz, vor der Verabfolgung aus dem Bergmagazin zu entrichten.

6.

Es erhalten aber die Berg- und Hüttenleute auf das zu ihrer Consumtion aus den Bergmagazinen ihnen zugetheilte Getreide gegen Ueberreichung der nach dem Formulare sub O. eingerichteten gedruckten und gestempelten Kornassignation bei den Generalaccis-Einnahmen in Städten, woselbst sie wohnhaft sind, unentgeldlich Freizettel zur Mühle, von welchen der Müller den halben Stempel nach seiner Instruction abschneiden, und die Zettel an die Consumenten mit dem Mehle zurückgeben muß, diese aber sothane Zettel sogleich nach ihrer Zurückkunft aus der Mühle an die Generalaccis-Einnahmen bei Verlust der Begnadigung auf den nächsten Lohntag wieder abzuliefern haben.

Dafern es jedoch den Kornpercipienten, wegen Geringfügigkeit des lohntäglichen Kornquanti zuträglicher seyn sollte, solches auf mehrere Lohntage zum Vermahlen aufzubewahren, so haben selbige die solchergestalt gesammelten und gestempelten Kornassignationen zusammen bei der Einnahme abzugeben, und auf das gesammte in erstern begriffene Kornquantum einen Freizettel zu erhalten.

7.

Diese gedruckten Kornassignationen werden bei den Generalaccis-Einnahmen aufbehalten.

8.

Nächstdem bleiben die Bergmagazine bei dem Einkauf und Verkauf des Getreides auf Bergamts-Pässe in den Städten und auf dem Lande mit der Handlungsaccise verschonet, wogegen letztere der Händler als Käufer vom Bergmagazin-Getreide in dem sub No. 5. vorausgesetzten Falle zu entrichten hat.

9.

Die Bergmagazin-Verwalter sind von den Bergämtern bei deren Anstellung auf folgende Punkte, welche zugleich deren Obliegenheiten in Absicht der Abgabenbefreiung des Magazins enthalten, zu vereiden;

a) daß derselbe oder der verpflichtete Abmesser bei dem Empfang vom Magazingetreide auf des Einbringers im Thore oder auf der Einnahme erhaltene Generalaccis-Ansagezettel, worauf die eingekommenen Getreidesorten und Scheffelzahl bereits angegeben worden, daß solche in das Bergmagazin gekommen, durch Ausdrückung des Bergmagazin-Stempels auf die gedachten Ansagezettel nach erfolgter Ablieferung, und in gleicher Maase auch auf den Ansagezetteln der Stadteinwohner von ihrem in das Magazin verkauften Zuwachsgetreide zu attestiren,

b) wenn Getreide auf Rechnung des Bergmagazins vermahlen wird, darüber eine gleichmäßige Specification zu fertigen, gegen dieselbe bei der Generalacciseinnahme des Orts Freizettel zur Mühle

zu erholen, solche auch mit dem Getreide dahin zu senden, nach dessen erfolgter Abmahlung mit dem Mehle zurückbringen und wiederum an die Generalaccis-Einnahme zurückgeben zu lassen,

c) aus dem Bergmagazin kein Getreide oder Mehl, wenn bei wohlfeilen Zeiten dessen freier Verkauf an Händler oder sonst nachgelassen wird, ohne Unterschied an niemand eher, als bis ihm der Empfänger einen Generalaccis-Zettel über die erfolgte Berichtigung der Abgaben übergeben, auch nicht mehr, als die auf dem Acciszettel bemerkte Scheffel- und Metzenzahl und Sorten zu verabfolgen, und wenn sich aus dem Zettel ergäbe, daß vom Empfänger das ihm überlassene Getreide oder Mehl nicht richtig verrechtet, und z. B. das Mehl nur zum Hausbacken angemeldet und vergeben worden, da es doch an einen Bäcker komme, oder der Empfänger ein Händler wäre und die Handlungsaccise nicht berichtiget hätte, solches vor der Verabfolgung bei der Generalaccis-Einnahme zu melden,

d) nach eben dieser Vorschrift in Ansehung der Landaccise in den Fällen zu verfahren, wenn Magazingetreide außer öffentlichen Märkten an Händler, Becker oder andere Personen verkaufet wird, die es zu ihrer Fabrikation gebrauchen,

e) endlich auch jährlich bei den außerhalb Freiberg befindlichen Bergmagazinen der Generalaccis-Einnahme des Orts von dem gesammten Quanto des an die Berg- und Hüttenleute, sie mögen nun innerhalb oder außerhalb der Consumtion wohnen, (als welches ohnedem aus den Bergmagazin-Rechnungen nicht zu ersehen) verabfolgten Getreides so wie von dem verbliebenen Naturalbestande Nachricht zu geben, damit nach Abrechnung des auf Freizettel abgemahlenen Magazingetreides das Verhältniß gegen die von Zeit zu Zeit eingegangenen Transporte einigermaasen überschlagen und beurtheilet werden könne.

Dahingegen bei Freiberg diese Notiz bereits in den aufs Quartal Reminiscere jedes Jahres gedruckt werdenden Ausbeutbögen enthalten, und hierzu zu benutzen ist.

10.

Im übrigen soll auch dasjenige Getreide, welches für Bergmagazine aufgekaufet und in solche abgeliefert wird, eine völlige Abgabenbefreiung zu Wasser und zu Lande vom Gleite, Zoll und Landaccisen, sowohl Brücken- Fähren- Durchstich- Mastbaum- und Chausseegelde, auch allen andern beim Einkauf und Transport des Getreides in die Magazine gefälligen Abgaben, sie mögen Namen haben wie sie wollen, gegen Pässe des concernirenden Bergamts genießen, wie solche bereits in dem Generali vom 18ten October 1792. bewilliget worden.

Dresden, am 17ten Juni 1803.



Vorzeiger hat Scheffel Viertel Metzen Brodkorn, gegen die, von seinem Lohne, auf nächstkünftige No. und Woche des Quartals 180 . bereits inne gelassene baare Bezahlung bei der Bergmagazin-Anstalt zu Freiberg zu erhalten. Ausgestellt am Lohntag mit Schluß No. Woche, uts. No.

Die Zechenvorsteher in

Generale

die Abgaben von der Alaune betreffend, vom 13ten Januar 1804.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Da bei Erhebung der Generalaccis-Abgaben von den inländischen Alaunwerken die gesetzmäßige Ordnung bisher nicht beobachtet worden, so finden Wir zu deren Herstellung der Nothdurft, hierdurch allgemein anzuordnen,

1.

daß so viel die in einer accisbaren Stadt, oder überhaupt unter der General Consumtionsaccise gelegenen Alaunwerke betrifft, in Ansehung des daselbst gefertigten Alauns lediglich demjenigen, was in dem 7ten §. der unter dem 12ten December 1707. *) erlassenen Erläuterung und Moderation der Generalaccis-Ordnung für die Städte, von den bauenden Gewerken und Hammerwerksbesitzern, in Beziehung auf die von denselben producirten und verfertigten Metalle und Mineralien verordnet wird, genau nachzugehen ist, wogegen

2.

die auf dem Lande außer der General-Consumtionsaccise gelegenen Alaunwerke nach der allgemeinen Vorschrift der Dorf-Accisordnung vom Materiato die Dorfaccise mit 6 pf. à Thaler nach der im Generali vom 21sten Januar 1786. **) geordneten Appretiation von Sechs Thaler der Centner zu entrichten haben.

Wir befehlen daher, ihr wollet dem gemäß die nöthige Verfügung treffen und daß obigem allen ohne Reste genau nachgegangen werde, Obsicht führen.

Dresden, am 13ten Januar 1804.

An alle Generalaccis-Commissarien, excl. Dresden und Leipzig. Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Generale

die Abgaben von Potasche- und Salpetersiedereien betreffend, vom 13ten Januar 1804.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Wir haben zu bemerken gehabt, daß mit den Generalaccis-Abgaben von Potasche- und Salpetersiedereien nicht durchgängige Gleichheit gehalten werde, befehlen daher, ihr wollet Verfügung treffen, daß von dergleichen in accisbaren Städten befindlichen Siedereien die einbringenden Materialien mit den geordneten Sätzen und das Materiatum beim Verkauf im einzelnen mit 6 pf. à Thaler, von dergleichen auf dem Lande außerhalb der Consumtionsaccise gelegenen Werken das Materiatum ohne Ausnahme mit 6 pf. à Thaler verrechtet werde, wie denn überhaupt alle auf dem Lande befindlichen Fabrikanstalten, als z. B. Eisen- und Kupferhammer, mit Bemerkung, ob sie blos altes Eisen oder Kupfer umschmelzen, Messing- Vitriol- und Alaunwerke, Drath-

*) C. A. II. S. 1950. **) C. A. C. II. 2. S. 1287.

und Glashütten, Potasche- und Salpetersiedereien, Vitriolöl-Brennereien, Papiermühlen ꝛc. in den per Generale d. 27sten März 1753. *) und d. 5ten Februar 1774. **) geordneten Dorfspecificationen mit aufzuführen sind. Dresden, am 13ten Januar 1804.

An alle Generalaccis-Commissarien. Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Generale

die Taxation neuer Häuser betreffend, vom 15ten Juni 1804.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben zu bemerken gehabt, daß mehrere neue Häuser, wofür die Anbauer, zum Behuf der Generalaccis-Baubegnadigung beträchtliche Baukosten angegeben hatten, bald nach deren Erbauung zum Theil sub hasta um weit geringere Quanta verkauft worden sind. Wie nun die Accisinspectoren überhaupt darauf, daß die taxirenden Gewerken einige nach §. 22. — 24. des Mandats und Regulativs vom 14ten Juli 1798. ***) nicht passirliche Kosten nicht ansetzen und die neuen Gebäude mit pflichtmäßiger Genauigkeit würdern, sorgfältig zu sehen, sowohl die ihnen den Inspectoren bei den Taxationsquantis etwa beigehenden Bedenken in dem ad §. 93. des Regulativs zu erstattenden Berichten anzuzeigen haben; Als habt ihr, damit solches wirklich erfolge, bei euren Revisionen und bei Durchgehung der Bauacten in Erinnerung zu bringen, demnächst aber den Inspectoren eures Commissariatsbezirks alsofort aufzugeben, daß sie vor Absendung vorgedachter Berichte, die Hauptsummen der von den Anbauern eingereichten Kostenspecificationen, ingleichen der ausgefallenen Taxen den resp. Obrigkeiten, welche die Brandversicherungscataster zu fertigen und zur Behörde einzureichen haben, mittheilen und wie solches geschehen, kürzlich zu den Bau-Taxationsacten bemerken sollen. Dresden, den 15ten Juni 1804.

An sämmtliche Generalacciscommissarien, excl. Dresden und Leipzig. Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Generale

die Behandlung der Papiermüller bei der Generalaccise betreffend, vom 12ten Juli 1804.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir wahrgenommen, daß die Vernehmung der auf inländischen Papiermühlen gefertigten Papiere und überhaupt die Behandlung der Papiermüller bei der Generalaccise nicht durchgängig vorschriftmäßig geschiehet; So haben Wir für nöthig gefunden, die verfassungsmäßige Ordnung in folgenden herzustellen.

In accisbaren Städten sind alle zu den Papiermühlen eingehende Materialien an Leim, Alaun, (excl. Filztücher) Leder, Holz ꝛc. sowohl als die gefertigten Papiere und Pappen, ohne Unterschied, ob die Papiermüller sothane Artefacta an Grossohändler, oder auf Messen, oder außerhalb Landes debiti-

*) C. A. C. I. 2. S. 931. **) ebend. II. 2. S. 1197. ***) C. A. C. II. 2. S. 1367.

ren, oder an Canzleien liefern, mit den im Generalaccistarif vom Jahr 1753. *) und in den nachher ergangenen Generalien belegten Sätzen nach dem wahren Verkaufspreiße zu vernehmen. Auf dem Lande und sonst außerhalb der Consumtion haben die Papiermüller nach Vorschrift der Dorfaccisordnung vom 13ten November 1705. **) §. 15., wenn sie ihre Waare nicht zur Stadt bringen, nichts zu den Dorfacciseinnahmen zu bezahlen und sind mithin von den Materialien sowohl als dem Materiato Generalaccisfrei. Wird aber Papier oder Pappe daselbst zum Handel aufgekauft, so ist solches mit 6 pf. a Thlr. so wie das mit Dorfaccis-Paßirzetteln vom Lande in die Stadt kommende Papier mit den im Generalaccistarif vom Jahre 1754. für inländisches Papier geordneten Sätzen zu vernehmen.

Von den Hadersammlern, welche Hadern zwar für inländische Papiermühlen, jedoch nicht auf der letztern, sondern auf eigne Rechnung sammeln und sich durch, von Obrigkeiten hiesiger Lande, unter deren Gerichtsbarkeit Papiermühlen liegen, ausgestellte Atteſtate nach Vorschrift des wegen des Hadersammelns unterm 31sten Mai 1785. ergangenen Generalis ***) legitimiren, ist sowohl in Städten als auf dem Lande die Handelsaccise mit 6 pf. a Thlr. der er- und wieder verkauften Hadern zu erheben.

Wir befehlen demnach, ihr wollet, daß solchem gemäs die Verfassung beobachtet und hierunter keine Ausnahme besonders unter dem Vorwande, als ob zeither eine andere Behandlung statt gefunden, gemacht werde, an die euch untergeordneten Generalaccisofficianten verfügen, auch dieselben, daß sie auf die im gedachten Generali verbotene Ausfuhre der Hadern außer Landes und daß dergleichen von niemand, der nach Vorschrift sothanen Generalis dessen nicht befugt ist, aufgekauft werden, invigiliren, und die Contraventionen gehörig anzeigen, anweisen. Dresden, am 12ten Juli 1804.

An sämmtliche Generalacciscommissarien. — Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

G e n e r a l e

die Restitution der Accise vom Cichoriencaffee und ähnlichen Surrogaten betreffend, vom 18ten Jahuar 1805.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Nachdem Wir von fremden, hinwiederum außer Landes gehenden Cichoriencaffee und andern dergleichen Surrogaten die Generalaccisrestitution in eben der Maase, wie im Generali vom 24sten September 1749. ****) und dem Patente vom 10ten Juni 1772. *****) vom Indischen Caffee eingeführet worden, verwilliget haben; So bleibt euch solches hierdurch unverhalten, und habt ihr solches auch den euch untergeordneten Generalaccisinspectoren zu eröffnen, übrigens aber wegen jeden Supplicanten, von dem dergleichen Restitution gesucht wird, deshalb zuförderst gemeinschaftlich mit dem Accisinspector gehorsamst zu berichten und Unsre Genehmigung abzuwarten. Dresden, am 18ten Januar 1805.

An sämmtliche Generalacciscommissarien. — Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

---

*) C. A. C. I. 2. S. 959. **) C. A. II. 2. S. 2007. ***) C. A. C. I. 1. S. 885.
****) C. A. C. I. 2. S. 902. *****) C. A. C. II. 2. S. 1167.

Generale

die Königseer Arznei-Waaren betreffend, vom 3ten Mai 1805.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Wir haben wahrgenommen, daß von den Einnahme-Officianten dasjenige, was wegen der Königseer Arzneihändler mittelst Generalis vom 17ten März 1787.*) No. 2. anbefohlen worden, nicht allenthalben befolgt werde, und befehlen daher, ihr wollet vorgedachte zu eurem Commissariatsbezirk gehörige Einnahme-Officianten in Städten und auf dem Lande nicht nur zu pünktlicher Befolgung der im vorerwehnten Generali enthaltenen Vorschrift, sondern auch dahin anweisen, diejenigen Waaren, die dergleichen, mit einem Concessionscheine der Obrigkeit des Orts nicht versehene Arzneihändler zum Handel herumtragen, sofort in Beschlag zu nehmen, und an die Obrigkeit des Orts abzuliefern, zu dem Ende aber an die ihnen vorgesetzten Accisinspectoren davon sofort Anzeige zu thun, worauf von letztern, sowie von euch genaue Aufsicht zu führen ist. Dresden, am 3ten May 1805.

An sämmtliche General-Accis-Commissarien, ingl. an die Gleits- und Landaccis-Commissarien.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Generale

die Handelsaccise von ausländischen Weinen betreffend, vom 8ten November 1805.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Demnach in mehrern Uns angezeigten Fällen darüber, ob die ausländischen Weinhändler zu Entrichtung der Handelsaccise von dem auf Bestellscheine und für Rechnung hierländischer Empfänger einbringenden fremden Weine, anzuhalten seyen, Zweifel entstanden; so ordnen und befehlen Wir hiermit, daß von denenjenigen Weinen, welche von hiesigen Empfängern selbst, oder unter deren Addresse und mit richtigen, auf deren Namen lautenden, beim Eingange über die Gränze in den Gränzeinnahmen producirten Frachtbriefen eingebracht werden, blos die vom Empfänger zu erlegende Accise, keinesweges aber zugleich Handelsaccise vom Absender erhoben, jedoch in dem Falle, daß der Frachtbrief unrichtig befunden, oder von dem darinnen benannten Empfänger der Wein nicht acceptiret würde, der absendende Händler mit der §. 68. der allgemeinen Regeln der Accis-Ordnung bestimmten poena falsi belegt werde; ihr habt dahero in dessen Gemäßheit an die General-Accis-Inspectores und Einnahmen des zur Revision euch angewiesenen Kreises das Erforderliche zu verfügen, und über die Vollziehung dieser Unsrer Anordnung gehörige Obsicht zu führen.

Dresden, am 8ten November 1805.

An sämmtliche General-Accis-Commissarien.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

---

*) C. A. C. II. 2. S. 1293.

Patent

die Handelsaccise vom Getreide betreffend, vom 31sten December 1805.

Ihro Churfürstl. Durchlaucht haben gnädigst resolvirt, daß vom Anfange künftigen Jahres an, die General-Handels-Accise vom Getreide, anstatt der sonst geordneten Einrichtung nach dem Thaler des Werths, bis zu anderer Anordnung nach folgenden bestimmten Sätzen erhoben werde, und zwar

in Städten

vom Weizen vom Scheffel	2 gl. 6 pf.
Korn, Wicken, Erbsen, Hirse, rohen und ausgemachten, Grütze, Graupen, Linsen und Bohnen	2 gl. . .
Gerste, ...	1 gl. 6 pf.
Hafer und Heidekorn, ...	1 gl. . .
Brod und Semmeln vom Lande nach dem, im Generali vom 23sten July 1720.*) geordneten Gewicht, den Preiß des Korns zu 4 Thlr. gerechnet.	

In Bergstädten

die obigen Sätze zur Hälfte.

Auf dem Lande

vom innländischen Getreide gleichfalls die obigen Sätze.

vom ausländischen Getreide

vom Weizen, vom Scheffel	3 gl. 9 pf.
Korn, Wicken, Erbsen, Hirse, rohen und ausgemachten, Grütze, Graupen, Linsen und Bohnen vom Schffl.	3 gl. . .
Gerste	2 gl. 3 pf.
Hafer und Heidekorn	1 gl. 6 pf.

Vom Mehl wie vom Getreide.

Welches zu Jedermanns Wissenschaft hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Dresden, am 31sten December 1805.

Churfürstl. Sächs. Geh. Finanz-Collegium.

Generale

die Ansiegelung der in accisbare Städte eingehenden Rollentabacke betreffend, vom 26sten Februar 1806.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Zu Abstellung bisheriger Zweifel befehlen Wir hierdurch, daß

1.

aller von Leipzig, mit oder ohne Passirzettel in accisbare Städte eingehende Rollentaback am

*) C. A. C. I. 2. S. 830.

Orte des Eingangs, auf, vor erfolgter Abladung, von dem Empfänger einzureichende Specification, nach Vorschrift des Mandats vom 18ten December 1771.*) und Generalis vom 25sten Februar 1772.**) angesiegelt werden soll, mithin es bei dem in Leipzig gefertigten, der Ansiegelung an letzterm Orte nicht bedarf;

2.

die in Leipzig auf daselbst gefertigte Tabacke auszustellenden Passirzettel sind nicht anders, als wenn zugleich die Colly mit Leipziger General-Accis-Siegel hart versiegelt sind, und auch nur an denen Orten und auf diejenigen Quanta, worauf der Passirzettel lautet, für gültig anzunehmen, daher die Colly sowohl nach den Sorten als nach den Quantis der Passirzettel genau zu visitiren, auch

3.

bei den sowohl über die Grenze als von Leipzig eingehenden Tabacken die Ladungen mit den Pässen genauer als bisher geschehen, zu vergleichen, und wenn über das auf den Pässen ausgedrückte Quantum eine Uebermaaße befunden worden, ist nach §. 13. des Mandats von 1771. auf deren Confiscation zu decretiren.

Ihr habt daher hiernach in euren Commissariatsbezirk die nöthige Anordnung zu treffen, auch euch selbst darnach gebührend zu achten. Dresden, am 26sten Februar 1806.

An sämmtliche General-Accis-Commissarien excl. Leipzig. Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Generale

die Einrichtung der Bauattestate betreffend, vom 28sten November 1808.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Ihr erinnert euch, wasmaasen Wir in Beziehung auf die Brand-Assecuration der zum Behuf der General-Accis-Baubegnadigung taxirten Gebäude mittelst General-Rescripts vom 15ten Juny 1804. anbefohlen haben, daß künftig die Accisinspection vor Absendung der deshalb zu erstattenden Berichte, die Hauptsumme der von den Anbauern eingereichten Kostenspecification ingleichen der ausgefallenen Taxen, den resp. Obrigkeiten, welche die Brand-Versicherungs-Catastra zu fertigen und zur Behörde einzureichen haben, mittheilen, und wie solches geschehen, kürzlich zu den Bau-Taxations-Acten bemerken sollen.

Nachdem Wir jedoch künftig hierüber annoch zu wissen verlangen, wie hoch von den Anbauern ihre Häuser, auf welche sie Baubegnadigung zu erhalten haben, assecuriret worden; als habt ihr, den Inspectoren eures Commissariats-Bezirks alsofort aufzugeben, daß sie die Assecurations-Quanta jedesmal in den mit einzureichenden Bauattestaten mit bemerken.

Dresden, am 28sten November 1808.

An sämmtliche General-Accis-Commissarien excl. Dresden und Leipzig. Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

---

*) C. A. C. II. 2. S. 1155. **) ebend. S. 1165.

Generale

die Veraccisirung des Kleesaamens betreffend, vom 14ten Februar 1809.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir finden, zu Entfernung der, über die Verbindlichkeit, den Kleesaamen zum Handel zu veraccisiren, zeither vorgekommenen Zweifel, für nöthig, hierdurch festzusetzen, daß der, sowohl in Städten, als auf den Dörfern, zum weitern Handel erkaufte Kleesaamen, mit 6 Pfennigen vom Thaler, verrechtet werde, und befehlen daher, ihr wollet solchem gemäs, die zu eurem Commissariatsbezirk gehörigen General-Accis-Inspectoren und Einnahmen, gebührend anweisen, auch eures Orts euch hiernach gehorsamst achten.

Dresden, am 14ten Februar 1809.

An die General-Accis-Commissarien. Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Befehl

die Vernehmung des Gerstenmehls und der Gerste betreffend, vom 24sten März 1810.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben aus den anhero eingesendeten General-Accis-Rechnungen wahrgenommen, welchergestalt

1.

mehrere General-Accis-Einnehmer das, zum feilen Verkauf, in die Städte gebrachte Gerstenmehl blos nach dem, in den Rechnungs-Manualien, sub Cap. II. Tit. XI. Rubr. :, von zum feilen Verkauf in die Stadt gebrachten Mehl, incl. Eingang, bei der Colonne: Gerstenmehl, mit — 4 gl. — pro Scheffel enthaltenen Consumtions-Accis-Satze, ohne Rücksicht auf die, vom Eingang zu erlegende Abgabe, und in der, durch den hierunter sich eingeschlichenen Druckfehler entstandenen Meinung, daß solche unter jenen — 4 gl. — begriffen sei, verrechten, andre dagegen, außer diesem Satze, die Eingangsaccise mit — — 6 pf. pro Scheffel davon erlegen lassen. Demnächst ist Uns auch

2.

nicht entgangen, welches Mißverhältniß und Verschiedenheit in der zeitherigen Vernehmung der, zum Bankbacken verwendeten Gerste auf den Dörfern, bei Ermangelung einer Disposition darüber in der Dorf-Accis-Ordnung, statt gefunden.

Wie Wir nun, zu Herstellung einer diesfallsigen Gleichförmigkeit, anzuordnen, für gut befinden, daß, so viel

ad 1.

das zum feilen Verkauf in die Städte gebrachte Gerstenmehl anlangt, solches hinkünftig mit — 4½ gl. — pro Scheffel incl. — ½ gl. — vom Eingang, vernommen, und in dieser Maase obige Rubrik

in den Rechnungs-Einlegebogen, bis zu einer weitern Auflage derselben, auf — 4½ gl. — abgeändert, dagegen

ad 2.

der Scheffel der, zum Bankbacken kommenden Gerste auf den Dörfern, mit — 4 gl. — verrechtet werden solle.

Also befehlen Wir hierdurch, ihr wollet durch die euch untergeordneten Accis-Inspectionen die resp. Stadt- und Dorf-General-Acciseinnahmen eures Commissariats-Bezirks dahin, daß dem gemäs, jene Abänderung in den Rechnungen, bis zu deren anderweiten Auflage, so wie die angeordnete Vernehmung des, zum Verkauf in die Städte gebrachten Gerstenmehls, und resp. der auf den Dörfern zum Bankbacken kommenden Gerste erfolge, anweisen lassen. Dresden, am 24sten März 1810.

An sämmtliche General-Accis-Commissarien. Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Generale

die Nutzvieh-Accise der Geistlichen betreffend, vom 18ten April 1810.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir wahrgenommen haben, wie zeithero die Geistlichen in Städten, in Beziehung auf die Nutzvieh-Accise, nicht auf gleiche Weise behandelt, und wie mannichfaltig die Vorschrift des Accistarifs unter der Rubrik: Pfarrgüther ꝛc. ausgelegt und angewendet worden ist; so finden Wir, zu Herstellung der Gleichförmigkeit und zu Vermeidung der hin- und wieder geschehenen falschen Anwendung vorgedachter Vorschrift, für nöthig, darüber folgendes anzuordnen:

1.

Diese Vorschrift bezieht sich ausdrücklich nur auf den Fall, wenn ein Pfarrguth verpachtet ist, wo auch nur von Inventarien-Vieh die Frage seyn kann. Wenn dahero bei Verpachtung eines Pfarrguths eine Anzahl Vieh dem Pachter mit übergeben, in soweit also, als Inventarien-Vieh mit verpachtet worden ist; so ist der Pachter von den zum Pachte gehörigen und ihm mit übergebenen Stücken Vieh, nach Vorschrift des Tarifs, von der Viehnutzungs-Accise frey. Dahingegen ein dergleichen Pachter, wenn er, ausser dem als Inventarium ihm beim Pachte übergebenen Vieh, noch anderes Vieh, es sey nun zu Bewirthschaftung des Pfarrguths, oder sonst, hält und benutzet, davon die Viehnutzungs-Accise zu entrichten hat.

2.

Wenn aber ein Pfarrer die zu seiner Pfarre gehörigen Grundstücke ohne Inventarien-Vieh verpachtet, oder die darzu gehörigen Felder durch andere Stadt- oder Landbewohner beurbaren läßt, und letztere oder die Pachter die Felder mit ihrem eigenthümlichen Vieh bestellen, oder zu Beurbarung dieser Felder Vieh halten; so haben selbige von sothanem Vieh, die Viehnutzungs-Accise abzutragen.

3.

Wenn ein Pfarrer das Pfarrguth, oder die darzu gehörigen Grundstücke, oder einen Theil davon selbst administriret und in dessen Betracht, oder auch sonst, ohne Rücksicht auf die zur Pfarre gehörigen Grundstücke, Vieh unterhält und zu seinem Haushalt benutzt, es möge solches bestehen, worinnen und in welcher Anzahl es sey; So ist er von der Vieh-Nutzungs-Accise gänzlich frei zu lassen; Immaasen auf besagten Fall keinesweges die Eingangsgedachte Vorschrift des Tarifs, sondern vielmehr die in selbigem unter der Rubrik: Professores, befindliche Anordnung ihre Anwendung findet, nach welcher die geistlichen Personen die Befreiung von der Consumtions-Accise, mithin auch von der Vieh-Accise zu genießen haben.

4.

Sollte aber der Verwalter, durch den das Pfarrguth administriret wird, für sich eigenthümliches Vieh besitzen und solches, es sey auf welche Weise es wolle, benutzen; So ist er der Vieh-Accise unterworfen.

5.

Daferne ein Pfarrer, oder dessen Ehefrau eigenthümliche unter dem Stadt-Steuerquanto gelegene Grundstücke besitzet; So hat er von dem deshalb gehaltenen Viehe ebenfalls die Befreiung von der Nutzvieh-Accise zu genießen, in Betracht, daß er von sothanen Grundstücken nach dem Accis-Tarif sub voce: Steuern No. 4. die vollen Steuern zu entrichten hat.

Wie ihr nun euch selbst nach vorstehender Vorschrift gehorsamst zu achten habt, also befehlen Wir, ihr wollet die Einnehmer der zu eurem Inspectorat gehörigen Städte dem gemäß anweisen.

Dresden, den 18ten April 1810.

An sämmtliche General-Accis-Inspectores. Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Generale

die Abgaben von dem aus Runkelrüben gewonnenen Zucker, Syrup und Branntwein betreffend, vom 15ten Mai 1812.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben Uns bewogen gefunden, in Ansehung der Fabrication von Zucker, Syrup und Branntwein aus Runkelrüben, die, von dem sowohl in- als ausländischen Material und Materiato, in Städten und auf dem Lande zu entrichtenden Abgaben, in der Beilage sub ⊙ für die Zukunft festzusetzen, auch wegen der sonst hierbei zu treffenden Maasregeln, folgendes anzuordnen.

1.

Sind sothane Abgaben, an Land- und Generalaccise, ingleichen Zoll, nach den angegebenen verschiedenen Sätzen, vom Tage der Publication gegenwärtigen Generalis an, von den respective

Stadt- und Dorf-Einnahmen, an den Orten, wo jede Abgabe an sich eingeführt ist, zu erheben; und verordnen Wir zugleich hierdurch, daß vom Tage der Publication dieses Generalis an, der im Auslande verfertigte Runkelrübenzucker, so wie alle ausländische Zucker-Surrogate, bei der Generalaccise, mit dem, beim ausländischen Rohrzucker gewöhnlichen Satze an Einem Groschen vom Pfunde vergeben werden sollen.

2.

Soll der aus den Fabriken eingebracht werdende Runkelrübenzucker, zum Beweis der inländischen Qualität, und zwar:

a) der in kleinern, unter Einem Centner, betragenden Parthieen erholte, jedesmal versiegelt und mit dem, der Fabrik etwa bewilligten Fabrikstempel, oder den sonst im General-Accistarif d. a. 1754.*) sub voce „Land- oder inländische Waaren" bemerkten Bestimmungen,

b) der in größern Parthieen aber mit besiegelten und von der Accis-Einnahme des Orts gestempelten Bescheinigungen versehen seyn, ausserdem derselbe für ausländisch angesehen und verrechtet werden muß.

3.

Bleibt einem jeden unbenommen, zu seinem eignen Gebrauch, Zucker, Syrup und Branntwein aus Runkelrüben zu fertigen, dagegen ist die Zubereitung zum Verkauf in Städten nur denen nachzulassen, welche durch obrigkeitliche Atteslate sich legitimiren, daß sie dessen berechtiget sind, so wie auf dem platten Lande die Zubereitung dergleichen Runkelrübenzuckers und Syrups zum Handel, ohne Unsre besondere, behörigen Orts gesuchte und erlangte Concession, gar nicht gestattet wird, und ist daher, daß darauf allenthalben genaue Obsicht geführt werde, mit jeden Orts Obrigkeit zu communiciren.

4.

Endlich ist bei Vernehmung der Runkelrüben sowohl, als des daraus gefertigten Zuckers, auf Vermeidung der Unterschleife und Misbräuche die erforderliche Aufmerksamkeit zu richten. Wir befehlen daher sämmtlichen Gleits- und Land- auch General-Acciscommissarien, ingleichen den Accisinspectoren, sich ihrer Seits nach obigen allen genau zu achten, und die ihnen untergeordneten Einnehmer und übrigen Offizianten gemessenst anzuweisen, auch, daß dieser Unser Befehl gehörig bekannt gemacht und demselben gemäß allenthalben verfahren werde, Sorge zu tragen.

Dresden, am 15ten Mai 1812.

T. A. Freiherr von Biedermann.

An die Gleits- und Land- auch General-Acciscommissarien,
ingleichen an die General-Accisinspectoren.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Carl Friedrich Leopold Müller.

*) Regulirter General-Consumtions-Accistarif vom 22sten December 1753. C. A. C. I. 2. S. 959. ff.



Verzeichniß

der Abgaben von den Runkelrüben und dem daraus zubereiteten Zucker, Syrup und Branntwein.

						rthl.	gr.	pf.
					Land-Accise.			
	Runkelrüben	—	—	—	inländische, sowohl zur eignen Consumtion, als zum Handel, oder Fabrication bleiben frei.			
à Thlr.		Zucker	—	—	inländischer, beim Verkauf auf dem Dorfe, à Thlr.	—	—	3
					ausländischer, beim Einbringen an die Orte, wo die Landaccise eingeführt ist, à Thlr.	—	—	3
			Syrup	—	inländischer, beim Verkauf auf dem Dorfe, à Thlr.	—	—	3
					ausländischer, beim Einbringen an die Orte, wo die Landaccise eingeführt ist, à Thlr.	—	—	3
				Branntwein	sowohl inländischer, als ausländischer jeder Art, als Arrac, Rum, Coignac u. dergleichen wird wie jeder andere, nicht v. Schrot gebrannte Branntwein behandelt.			
					Die Landaccise vom inländischen Zucker, Syrup und den verschiedenen Branntweinsorten, ist vom Fabricanten zu entrichten, und daher der erste Abkäufer, er sey Händler, oder Privat-Consument, frei.			

							thl.	gr.	pf.
						Bei der nochmaligen Verrechtung, derenthalben der 6te §. des 1sten Abschnitts der Land-Accis-Ordnung vom 1sten November 1788. klare Maase giebt, werden ebenfalls obige Sätze entrichtet.			

						thl.	gr.	pf.
					General-Accise			
					a) auf dem Lande.			
	Runkelrüben	—	—	—	Der Verkauf des eignen Zuwachses, ingleichen der Verkauf zur Fabrication und eignen Consumtion, bleibt frei.			
à Thlr.	—	—	—	—	inländische, wenn solche aufgekauft werden und damit gehandelt wird, à Thlr.	—	—	6
—	—	Zucker	—	—	welcher auf dem Dorfe von in- oder ausländischen Rüben gefertiget wird, der concessionirte Fabricant, à Thlr. . .	—	—	6
à Pfd.	—	—	—	—	der Händler, welcher damit erlaubterweise handelt, à Pfund	—	—	2
—	—	—	—	—	ausländischer, ohne Unterschied, so wie alle ausländische Zucker-Surrogate, zum Handel, der Einbringer, à Pfund .	—	1	—
à Thlr.	—	—	Syrup	—	welcher auf dem Dorfe von in- oder ausländischen Runkelrüben gefertiget wird, der Fabricant, à Thlr.	—	—	6
à Centn.	—	—	—	—	der Händler, ohne Unterschied es sey ausländischer oder inländischer, à Centner	-	2	6
					oder			
					im einzelnen, à 10 Pfund . . .	—	—	3
				Branntwein	jeder Art, als Arrac, Rum, Coignac und dergleichen wird wie jeder andere abgezogene Branntwein behandelt.			

						thl.	gr.	pf.
					b) In Städten			
à Thlr.	Runkelrüben	—	—	—	in- oder ausländische, ohne Unterschied, à Thlr.	—	—	9
à Pfd.	—	Zucker	—	—	inländischer, à Pfund	—	—	2
—	—	—	—	—	ausländischer, so wie alle ausländische Zucker-Surrogate, à Pfund . .	—	1	—
à Centn.	—	—	Syrup	—	ohne Unterschied, er sey ausländischer oder inländischer, à Centner . . . . oder	—	2	6
					im einzelnen p. 10 Pfund . . .	—	—	3
				Branntwein	aller Art, als Arrac, Rum, Coignac und dergleichen, wird wie andrer abgezogene Branntwein behandelt.			
à Thlr.	—	—	—	—	Nachschuß-Accise, sowohl von den Runkelrüben, als dem daraus gefertigten Zucker und Syrup, in soweit als hierunter der allgemeine General-Accis-Tarif sub voce: Nachschuß-Accise, Vorschrift giebt, à Thlr.	—	—	3
à Kanne	—	—	—	—	Dasselbe trifft die Branntweinsorten, jedoch à Kanne	—	—	3
					In sofern bei dem Zucker und Syrup die Vernehmung nach dem Thaler des Werths eintritt, soll ein Pfund Zucker zu 6 Gr. und ein Pfund Syrup zu 2 Gr. gerechnet werden.			

Generale

die Veraccisirung der Fourage für die Dienstpferde der Cavallerie betreffend, vom 14ten December 1812.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir haben, wegen Veraccisirung des Fourage-Bedürfnisses für die Dienstpferde der Cavallerie, so wie für die, von den Stabsoffiziers der Cavallerie und Infanterie, dem bestehenden Reglement gemäß zu haltenden Pferde, beschlossen, daß die beim Einbringen zu entrichtende Generalaccise, an —. —. 6 pf. vom Scheffel Hafer, —. —. 9 pf. vom Thaler des Heues, und —. 2 gl. —. vom Schock Stroh, von der deshalb bestellten Wirthschafts-Commission erhoben, und mit Ablauf des Jahres, an dieselbe, auf das einzureichende attestirte Verzeichniß des verwendeten Fourage-Bedürfnisses, gegen Quittung restituiret werde. Es ist daher Unser Befehl, ihr wollet die General-Acciseinnahmen rc. in Ansehung der daselbst garnisonirenden resp. Regimenter, Corps und Depots, mit der hierunter nöthigen Anweisung versehen.

Dresden, am 14ten December 1812.

An einige Gleits- und Accis-Commissarien. — Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Patent

das Abgabenverhältniß zwischen dem Königreiche und dem Herzogthum Sachsen betreffend, vom 13ten März 1816.

Nachdem in den vom Königreiche Sachsen durch den Friedens-Tractat vom 18ten Mai 1815. abgetretenen Provinzen die bisher bestandene wechselseitige Gültigkeit der Regie-Passirzettel aufgehoben, und die Königlich Sächsischen Lande hierunter in das Verhältniß als Ausland gestellt worden, so sollen auf Ihro Königliche Majestät von Sachsen Allerhöchsten Befehl vom 1sten April 1816. an,

1.

die Passirzettel der Land- und General-Accis- auch Fleischsteuer-Einnahmen jener Provinzen bei den Königlich Sächsischen Einnahmen ihre Gültigkeit verlieren, und gegen diese Provinzen in den benannten Abgaben dieselben Verhältnisse eintreten, welche die dießeitigen Regiegesetze gegen das Ausland vorschreiben, in sofern im folgenden darüber nicht besondere Vorschriften ergehen.

2.

Da nach dem §. 20. des zwischen Sr. Majestät dem König von Sachsen, und Sr. Majestät dem König von Preußen den 18ten Mai 1815. abgeschlossenen Friedens-Tractats die Aus- und Einfuhre von Getreide, Brennmaterialien aller Art, Bauholz, Kalk, Schiefer, Mühlsteinen, Ziegel und Steinen aller Art wechselseitig nicht erschwert werden soll, so sollen diese Erzeugnisse, wenn sie aus den benannten Provinzen eingehen, in dem Königreiche Sachsen in Abgaben den inländischen

völlig gleich behandelt, und bei dem Ausgang in besagte Provinzen davon keine Ausgangsabgaben erhoben werden. Bei der Landaccise ist hierunter der Landaccis-Ordnung für inländische Waaren, d. d. 1sten November 1788*) nachzugehen.

3.

Von dem Salz aus den abgetretenen Salinen sind blos die vorigen Abgaben zu erheben.

4.

Die Durchgangsabgaben sind jedesmal an der ersten Grenzeinnahme der Einfuhr zu erheben, auch soll bei Transital-Güthern die Landaccise und der Lausitzer Zoll nicht zugleich gefordert werden, sondern gegen von den Königlich Sächsischen Einnahmen ausgestellte Passirzettel die eine Abgabe von der andern befreien.

5.

Wo in den Regiegesetzen die Abgaben von denselben Waaren nach dem Unterschied derer Auslande, woher die Waare kommt, oder wohin sie geht, nach verschiedenen Sätzen bestimmt sind, sollen die abgetretenen Provinzen den am meisten begünstigten gleich behandelt werden.

Dresden, den 13ten März 1816.

Wilhelm Freiherr von Gutschmid.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Christian August Günther.

Rescript

die Entrichtung der Steuern von denjenigen in accisbaren Städten gelegenen Grundstücken, welche Personen in den abgetretenen Provinzen zugehören, vom 10ten Mai 1816.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Nachdem durch die in dem euch zugefertigten gedruckten Patente vom 13ten März dieses Jahres enthaltene Vorschrift, die von Unsrem Königreiche Sachsen an Preußen abgetretenen Provinzen in das Verhältniß als Ausland gestellt worden sind; So befehlen Wir, ihr wollet die General-Acciseinnahmen in den Städten eures Bezirks darauf aufmerksam machen, daß in dessen Gemäßheit nunmehro auch rücksichtlich der in accisbaren Städten Unsres Königreichs gelegenen, und Personen, welche in den abgetretenen Provinzen wohnen, zugehörigen Häuser und Grundstücken, an Aeckern, Wiesen, Gärten rc. davon die nach Vorschrift des General-Accistarifs sub Rubro: Steuern, ad 8. zur General-Acciseinnahme in den vorgeschriebenen

*) C. A. C. II. 2. S. 773.

Terminen zu entrichtenden vollen in ordinariis darauf haftenden Steuern erhoben werden, auch eures Orts auf die Befolgung dieser Vorschrift Aufsicht führen.

Dresden, den 10ten Mai 1816.

An sämmtliche General-Accis-Commissarien. Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Patent

die Aufhebung und Verminderung einiger Abgaben betreffend, vom 1sten Juli 1816.

Auf Ihro Königl. Majestät von Sachsen Allerhöchsten Befehl wird

1.

der unterm 16ten December 1754.*) auf verschiedene aus den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten ꝛc. eingehende Fabrikwaaren mit — 6 gl. — vom Thaler gelegte Impost zurückgenommen,

2.

der in dem Mandate vom 24sten December 1776.**) auf die in die Kaiserlich Oesterreichischen Staaten ausgehende Wolle mit — 9 gl. 6 pf. vom Stein gelegte Ausgangs-Impost auf — 3 gl. — vom Stein herabgesetzt, auch, nachdem in dem Generali vom 29sten Juni 1816. das Verbot der Pfarrer- Bürger- Bauer- Müller- Schäfer- und Schaafknechtswolle aufgehoben, so wie die Anordnung, Wolle in die Königlich Preußischen Staaten nicht auszuführen, ausser Kraft gesetzt worden, von dieser ausgehenden Wolle der Impost nach dem Generali vom 1sten November 1788.***) gleichfalls auf — 3 gl. — vom Stein bestimmt,

3.

die in dem Generali vom 1sten November 1788. auf das ausgehende Garn geordnete Ausgangsabgabe an — 1 gl. — vom Stück, ingleichen

4.

der Impost vom fremden Hohlglase an — 4 gl. — von jedem Thaler des Werths völlig aufgehoben,

5.

die zeitherige erhöhete Generalaccise von den in der Beilage sub ⊙ verzeichneten zur inländischen Consumtion eingehenden fremden Waaren-Artikeln von resp. — 3 gl. — und — 2 gl. — auf — 1 gl. 6 pf. ingleichen vom fremden Alaun von — 1 gl. — auf — — 6 pf. vom Thaler des Werths herabgesetzt, ferner

*) C. A. C. II. 2. S. 587. **) ebend. S. 735. ***) ebend. S. 807.

6.

die Generalaccise von süßen Ungarischen Weinen, wie bisher, mit 2 Thlrn. — — vom Eimer beibehalten, von andern Ungarischen Weinen aber auf 1 Thlr. — — vom Eimer vermindert, auch von böhmischen, mährischen, österreichischen 2c. 2c. Weinen, deren in dem Generali vom 27sten März 1765.*) verbotene Einfuhre durch das Generale vom 29sten Juni 1816. wieder verstattet worden, so wie von den Weinen aus dem Königlich Preußischen Herzogthum Sachsen auf 1 Thlr. — — vom Eimer bestimmt.

7.

Von allen denen fremden Waaren, deren in obigem Generali de ao. 1765. aus einigen Landen verbotene Einfuhre in dem Generali vom 29sten Juni 1816. wieder frei gegeben ist, sollen dieselben Abgaben erhoben werden, welche bei der Einfuhre dieser Waaren aus andern Landen geordnet sind. Dresden, den 1sten Juli 1816.

Wilhelm Freiherr von Gutschmid.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Christian August Günther.



Verzeichniß

derer zur innländischen Consumtion eingehenden fremden Waaren-Artikel, wovon die Generalaccise auf — 1 gl. 6 pf. vom Thaler des Werths ermäßiget worden.

Apotheckchen in Kästchen.
Bettdecken, baumwollne und wollne.
Beutler-Waaren.
Bijouterie- und Galanterie-Waaren.
Boy, tuchartige.
Cattune und Zitze, gewebte und gedruckte.
= = daraus gefertigte Bettdecken und Waaren.
= = weiße, rohe.
= = weiße, wenn sie nicht an innländische Fabrikanten zum Drucken kommen.
Degen- und Hirschfängergefäße.
Flanell.
Fußdecken.
Gewehr, geschäftetes.
Glas und Glaswaaren.
Gold- und silberne Spitzen und Treßen, Knöpfe 2c.
Gold- und Silber-Massivgeschirre.
Haarbeutel.
Honig- und Pfefferkuchen.
Hüte.
Hutfedern.
Handschuh, lederne.
Kutschen und Chaisen.
Kutschgeschirre.
Lackirte Holz- Blech- und andere Waaren.
Leinwand, Zwillicht und Tafelzeug.
Marseille oder andere weiße leinene Stickereiarbeit.
Oehle, wohlriechende.
Peruquen.
Pomaden.

*) C. A. C. I. 2. S. 895.

Portechaisen.
Reifröcke von Fischbein.
Reitzeug, ledernes.
Sättel.
Schießpulver.
Schnürbrüste.
Seiden- und reiche Waaren.
Seifenkugeln.
Spiegelglas und fertige Spiegel.
Spitzen, Kanten von Zwirn, Nesselgarn auch Seide.
Stöcke von Spanischrohr.
Strümpfe, seidene.
- Bieber, oder Castor.
Strumpfwaare, wollene, baumwollene und leinene, gestrickte und gewirkte.
Tabakspfeifen, thönerne und meerschaumne Pfeifenköpfe.
Tapeten, genähte, gedruckte, gemalte, gewirkte von Seide, Wolle, Leinen und Papier.
Tischlerarbeit, nußbaumne und andere fournirte.
Tuche aller Arten.
Wachsmasquen und Larven.
Wachslichter und Wachsstöcke.
Wasser, wohlriechende.
Zeuge, als:
halbseidene,
ganz baumwollene,
halb baumwollene,
wollene auf Tuch- und Zeugart gefertigte,
halb leinene mit Seide, Baumwolle und Wolle melirte, cameelhärne.

G e n e r a l e

die Verrechtung der Militär-Equipagestücken, und der Fourage betreffend, vom 30sten Juli 1816.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir finden, in Rücksicht der wegen der Lieferungen von Militär-Equipirungsgegenständen getroffenen, die vorhin bestandene Vorschrift des unterm 16ten Juli 1767.*) ergangenen Generalis abändernden Einrichtung, so wie in Hinsicht der, wegen des für die Dienstpferde der Cavallerie und für die von den Staabs-Offiziers der Cavallerie und Infanterie dem Reglement gemäß zu haltenden Pferde, von den deshalb bestellten Wirthschafts-Commissionen besorgten Fouragebedürfnisses, unterm 14ten December 1812. ergangenen Anordnung, für angemessen, über die dabei in Frage kommenden Abgaben, bis zu anderer Anordnung hierdurch folgendes festzusetzen.

1.

Die Lieferanten von Leibes- und Beimontirungs- auch Lederwerks- Feld- und Pferde-Equipagestücken zu den errichteten Equipirungs-Depots, genießen keine Befreiung an Land- Generalaccis- Zoll- Gleits- und andern Regieabgaben, und es werden zu dem Ende die mit ihnen abzuschließenden Lieferungscontracte darauf ausdrücklich mit gerichtet.

2.

Werden dergleichen bereits verrechtete Militärbedürfnisse mit Passirzetteln eingebracht, so ist davon, gegen Empfangsbescheinigung welche allhier zu Dresden, von den bei den Equipirungs-Depots vor-

*) C. A. C. I. 2. S. 1090.

jetzt angestellten Chefs, rc. in andern Städten aber wo sich Garnison befindet, von dem Präses der Wirthschafts-Commission jedes Regiments auszustellen ist, die sonst von einer bereits veraccisirten Waare beim Einbringen in eine andere accisbare Stadt geordnete Nachschußaccise an — — 3 pf. vom Thaler des Werths nicht zu erheben.

3.

Die von den Equipirungs-Depots zu Dresden an die Garnisonen abgesendeten Effecten bleiben gegen die Bescheinigungen besagter Chefs der Depots, mit denen sie zu begleiten sind, Land- Generalaccis- und Zollfrei.

4.

Die Fourage an Heu und Stroh für beiderlei Staabs-Offiziers- und Cavallerie-Dienstpferde, ist, anstatt der vorhin beim Einbringen vorgeschriebenen Erhebung der Generalaccise von den hierunter bestellten Wirthschafts-Commissionen, und der nachherigen Wiedererstattung derselben, von nun an gegen Bescheinigung der betreffenden Wirthschafts-Commission über die von den Lieferanten erhaltenen Quanta, mit welcher der Einbringer sich bei der Acciseinnahme zu legitimiren hat, ingleichen der Hafer, in soweit solcher erweislich aus den Magazinen entnommen und mittelst Spannfuhren an die Regimenter gebracht wird, von der geordneten Generalaccise, an — — 9 pf. vom Thaler des Heues, — 2 gl. — vom Schock Stroh, und — — 6 pf. vom Scheffel Hafer, frei zu lassen, diese Befreiung aber auf die von den Lieferanten selbst zu entrichtenden Abgaben an General- Handlungs- und Landaccise, Zoll, Gleite und Chausseegeld nicht zu erstrecken.

Wir befehlen daher hierdurch, ihr wollet obigen Vorschriften gemäß, die Generalaccis-Inspectoren und gesammte Einnahme-Offizianten eures Bezirks, sofort anweisen, und auf die Befolgung Aufsicht führen. Dresden, den 30sten Juli 1816.

An sämmtliche Gleits- und Accis-Commissarien.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Generale

den Wegfall der Accis-Baubegnadigungen betreffend, vom 8ten Februar 1817.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir haben beschlossen, die Generalaccis-Baubegnadigungen und Gratificationen, welche zeither in Städten für den Aufbau von Häusern und für aufgelegte neue Ziegel- und Schieferdächer, in Verfolg des Mandats und Regulativs vom 14ten Juli 1798.*) nach Verschiedenheit der §. 1. und 2. bemerkten Fälle und nach den §. 31. 32. und 41. enthaltenen Sätzen, so wie mit Rücksicht auf die seit dem Jahre 1814. hierunter bestandene Einschränkung, den Anbauern aus Unsren resp. Steuer- und Accis-Einkünften verwilliget worden sind, gänzlich einzustellen.

*) C. A. C. II. 2. S. 1367.

Wir setzen jedoch zugleich fest, daß nicht nur die nach §. 43. des Regulativs vom 14ten Juli 1798. bei Unsrem Geheimen Finanzcollegio bereits liquid befundenen, bis hieher aber in Rückstand verbliebenen Accis-Baubegnadigungen und Gratificationen, sondern auch die Baubegnadigungen für solche Baue, wozu bis jetzt schon die nach Vorschrift des angezogenen Regulativs §. 49. rc. eingereichten Risse und Anschläge von Uns genehmiget worden, in sofern die Taxationen vor dem 31sten December 1818. als dem Präclusivtermin, bei Unsrem Geheimen Finanzcollegio eingereicht werden, nach der Ordnung der Zeit, in welcher sie zum Auswurf gelangt sind, an die Anbauer verabreicht werden sollen. Es fallen daher hinweg die Baubegnadigungen für alle und jede Baue, wozu dato noch keine Risse von Unsrem Geheimen Finanzcollegio genehmigt sind, ferner für solche Baue, wozu zwar Risse und Anschläge bereits genehmigt worden, worüber aber die Taxationen nicht vor Ablauf des vorgedachten Präclusiv-Termins anhero eingereicht werden, und endlich die Gratificationen für die nach der Publication des gegenwärtigen Generalis zur Taxation angemeldeten Schiefer- und Ziegel-Dachungen.

Indem nun, wie Wir hierdurch befehlen, von euch, daß vorgedachter Unser Beschluß, Seiten des Stadtraths zur öffentlichen Kenntniß der Einwohner des Orts gebracht werde, unverzüglich zu veranstalten ist, habt auch ihr euch hiernach allenthalben gehorsamst zu achten, und folgends diejenigen Anbauer, welche sich entweder auf bereits genehmigte Risse zur Taxation nicht in dem vorerwähnten Zeitraum, oder von dem Eingang des gegenwärtigen Generalis an, zur Besichtigung von Baustellen zu einem vorhabenden neuen Bau, oder zur Taxation neuer Schiefer- oder Ziegeldächer anmelden, damit zurückzuweisen. Dresden, am 8ten Februar 1817.

W. Freiherr von Gutschmid.

An die Generalaccis-Inspectionen.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio. Christian August Günther.

Generale

die Bescheinigungen bei Ablieferung der Militär-Equipirungs-Gegenstände betreffend, vom 10ten März 1817.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Euch ist aus Unsrem unterm 30sten Juli vorigen Jahres erlassenen General-Rescripte bekannt, was in Absicht der von Fabrikanten und Handwerkern abzuliefernden Militär-Bekleidungs- und sonstigen Gegenstände, und wegen der hierunter rücksichtlich der Abgaben erforderlichen Bescheinigungen, unter 1. 2. und 3. bestimmt und festgesetzt worden ist.

Nachdem aber nunmehro, in Folge der neuen Militär-Equipirungs-Organisation, von dem 1sten Januar dieses Jahres an, die vorhin zu Dresden, für die Cavallerie und Infanterie bestandenen beiden Haupt-Equipirungs-Depots aufgelöset, und die Anschaffungen der Bekleidungsgegenstände in der ad 1. des vorgedachten General-Rescripts geordneten Maase der Wirthschafts-Commission

jeden Regiments übertragen, dagegen zur gleichmäßigen Anschaffung des Lederwerks für alle Truppen, ingleichen der Bekleidungsgegenstände für das dermalen mobile Truppencorps, eine besondere Militär-Vorrathsanstalt zu Dresden errichtet worden ist, und folgends die ad 2. und 3. des angezogenen Rescripts vorgeschriebenen Bescheinigungen über die Ablieferung an die Regimenter, oder wegen der aus einer Garnison in die andere zu transportirenden Militär-Effecten, von dem Präses der Wirthschafts-Commission des Regiments oder Bataillons, und wegen des Transports der Effecten aus der Militär-Vorrathsanstalt zu Dresden, unter der Unterschrift des Directors sothaner Vorrathsanstalt, oder in dessen Abwesenheit und Behinderung, des Regimentsquartiermeisters auszustellen sind; So lassen Wir euch solches hierdurch unverhalten seyn, und befehlen, ihr wollet solchem gemäß die Generalaccis-Inspectoren und gesammte Einnahme-Offizianten eures Bezirks, sofort mit der nöthigen Anweisung versehen.

Dresden, am 10ten März 1817.

An sämmtliche Gleits- und Accis-Commissarien. Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Generale

die Handlungsaccise für das Berg-Magazin-Getreide betreffend, vom 2ten April 1817.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir finden für nöthig, zu näherer Bestimmung der in dem 10ten §. des wegen der Abgaben von Berg-Magazin-Getreide unterm 17ten Juni 1803. erlassenen Regulativs ausgedrückten Freilassung des für die Berg-Magazine an andern Orten aufgekauften Getreides, sowohl von den besonders benannten, als von allen andern gefälligen Abgaben, hierdurch festzusetzen, daß darunter die General-Handlungsaccise nicht begriffen, und solche von den zum Aufkauf durch Bergamts-Pässe beauftragten Lieferanten ohne Unterschied, am Orte des Einkaufs, unbeschadet der übrigen in sothanen Pässen ausgedrückten Abgabenbefreiungen, jedesmal erhoben, darüber aber dem Lieferanten von der Acciseinnahme daselbst ein Acciszettel, mit Bemerkung der Getreidesorten, Scheffelzahl und des Accisbetrags, ausgestellt werde. Dagegen soll dem Lieferanten die solchergestalt erweißlich erlegte Handlungsaccise aus der Generalaccis-Einnahme des Orts wo das Berg-Magazin befindlich ist, auf das dahin abgelieferte Getreide, in soweit solches in der §. 1. und 2. des angezogenen Regulativs vorgeschriebenen Maase constatirt wird, gegen Quittung restituiret, und der restituirte Abgabenbetrag, nach Verschiedenheit der Getreidesorten und Scheffelzahl, auf der Rückseite jenes Acciszettels angemerkt werden.

Indem euch nun solches, und daß wegen Erhebung der fraglichen Handlungsaccise, an die übrigen Accis-Commissarien dato besonderer Befehl ergehet, zu eurer gehorsamsten Nachachtung hierdurch unverhalten bleibt, habt ihr, wie Wir hierdurch befehlen, sowohl wegen der von den Lieferanten dergleichen Getreides am Orte des Einkaufs zu erhebenden Handlungsaccise, als wegen deren

Restitution aus den betreffenden Acciseinnahmen, der in Obigem enthaltenen Vorschrift gemäß, in eurem Commissariatsbezirk die nöthige Verfügung zu treffen.

Dresden, am 2ten April 1817.

An die Gleits- und Accis-Commissarien. — Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Generale

die Vernehmung des von diesseitigen Getreidehändlern aus dem Herzogthum Sachsen einzubringenden Getreides betreffend, vom 19ten April 1817.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben, in Verfolg der an die Gleits- und Accis-Commissarien Porst und Germann unterm 22sten Mai vorigen Jahres ergangenen Rescripte, beschlossen, das von diesseitigen Getreidehändlern aus den abgetretenen Provinzen zum Handel eingebrachte Getreide, bis zu anderer Anordnung, bei der Accise als inländisches vernehmen zu lassen, und mag daher hiervon die General-Handlungsaccise, nach den in dem Impresso vom 31sten December 1805. geordneten Sätzen, erhoben werden. So viel die Landaccise anlangt, so verweiset das Patent vom 13ten März vorigen Jahres hierunter bereits auf die Landaccis-Ordnung für inländische Waaren vom 1sten November 1788.*), wornach von dem aus den abgetretenen Provinzen eingehenden Getreide resp. gar keine Landaccise, oder dieselbe nur nach den daselbst bestimmten Sätzen zu erheben ist.

Es ergehet daher hiermit Unser Befehl, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten und dem gemäß die Accis-Inspectoren und Einnahmen eures Bezirks mit der erforderlichen Anweisung hierunter versehen.

Dresden, am 19ten April 1817.

An die Gleits- und Accis-Commissarien. — Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Generale

die Vernehmung inländischer Eisen- und Blechwaaren betreffend, vom 18ten August 1817.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben, zu Abstellung der zeither statt gefundenen Verschiedenheit bei Vernehmung der von Eisen- und Blechwaarenhändlern in accisbare Städte

*) C. A. C. II. 2. S. 643.

eingebrachten, auf inländischen Dörfern gefertigten Eisen- und Blechwaaren, beschlossen, daß nunmehro dergleichen Waaren beim Einbringen in accisbare Städte, wenn durch Dorf-Acciszettel erwiesen wird, daß davon auf dem platten Lande die mit 6 Pfennigen vom Thaler geordnete Generalaccise erlegt sey, bis zu anderer Anordnung nur mit dem in dem General-Accis-Tarif, sub voce Dorfwaaren, geordneten Consumtionssatz an Drei Pfennigen vom Thaler der Losung vernommen werden, wobei letztere also zu bestimmen ist, daß auf den Thaler des nach Dorf-Acciszettel vergebenen Werths, Drei Groschen Losungsgewinn zu rechnen ist. Solchem gemäß habt ihr, wie Wir hiermit befehlen, die zu eurem Commissariatsbezirk gehörigen Generalaccis-Inspectoren und Einnahmen mit Anweisung zu versehen, auch eures Orts euch hiernach gehorsamst zu achten.

Dresden, am 18ten August 1817.

An sämmtliche General-Accis-Commissarien. Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Das II. Capitel.

Von der Consumtionsaccise auf den Dörfern.

Patent

die Vernehmung des Heidekorns auf dem Lande betreffend, vom 29sten November 1802.

Demnach Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. zu Abstellung der auf den Dörfern, bei Verrechtung des Heidekorns zum Bankbacken, wahrgenommenen Verschiedenheit, gnädigst resolviret haben, daß führohin auf dem lande von jedem Scheffel Heidekorn zum Bankbacken,

Zwei Groschen

an Generalaccise erhoben werden sollen; Als wird solches zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung mittelst gegenwärtigen Patents öffentlich bekannt gemacht.

Dresden, am 29sten November 1802.

Johann Georg Freiherr von Spillner.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Carl Wilhelm Hadra.

Generale

die Accise vom Mehle der Bankbäcker auf dem Lande betreffend, vom 4ten December 1804.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben wahrgenommen, daß die auf mehrere vorhin ergangene Befehle gegründete Verfassung, nach welcher die Bankbäcker auf den Dörfern, welche nebst dem Bankbacken auch den Mehlhandel treiben, das zu beiderlei Gewerbe verwendete Getreide ohne Unterschied mit dem, vom Bankbacken geordneten Satze zu verrechten haben, zeither nicht durchgängig beobachtet, und in dergleichen Fällen an verschiedenen Orten das zum Mehlhandel bestimmte in- oder ausländische Getreide, nur allein mit der Handelsaccise an resp. 6 und 9 Pfennigen vom Thaler verrechtet worden. Nachdem aber bei derartiger Vernehmung dergleichen Bankbäcker mit ihrem Gewerbe nicht zu übersehen sind; So befehlen Wir, ihr wollet nicht nur an die zu eurem Commissariatsbezirk gehörigen Generalaccis-Inspectoren sofort verfügen, daß die Bankbäcker, so wie auch die das Bankbacken zugleich mit betreibenden Müller auf dem lande, wenn sie nebst dem Bankbacken auch mit Mehle handeln, zu Entrichtung der Bankaccise von dem zu beiderlei Gewerbe zur Mühle bringenden Getreide, ohne Unterschied angehalten, dieselben auch bei den nach Maasgabe des Generalis vom 5ten Juli 1797.*) auszuhändigenden Instructionen sub II. und XVIII. darauf

*) C. A. C. II. 2. S. 1339.

verwiesen werden, sondern auch eures Orts euch hiernach gehorsamst achten, und damit hierunter allenthalben gleichförmig verfahren werde, bei euren Revisionen und sonst genau Aufsicht führen.

Dresden, am 4ten December 1804.

An sämmtliche General-Accis-Commissarien excel. Dresden.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Generale

die Instruction der Holzhändler auf dem Lande betreffend, vom 13ten Mai 1807.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Da zur Zeit eine besondere Instruction für Holzhändler auf dem Lande nicht vorhanden, so lassen Wir euch andurch Exemplaria zufertigen, mit dem Befehl, ihr wollet eine verhältnißmäßige Anzahl derselben an die euch nachgesetzten Generalaccis-Inspectoren sofort ausantworten und letztere zugleich in Ansehung der, bei der Extradition zu beobachtenden Vorschriften auf das Generale vom 5ten Juli 1797.*) No. 4. verweisen.

Dresden, den 13ten Mai 1807.

An sämmtliche General-Accis-Commissarien.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Instruction.

Der Holzhändler —— in dem Dorfe —— hat

1.

alles zum Brenn- Bau- und Nutzholze erkaufte Holz jedesmal an dem Orte seiner Wohnung, er mag es nun dahin bringen oder nicht, alsbald richtig anzumelden, dasselbe mit der geordneten Accise und zwar das ausländische mit Neun Pfennigen und das inländische mit Sechs Pfennigen vom Thaler zu verrechten oder wenn der Verkauf des Holzes, noch ehe er damit von dem Orte des Einkaufs an den Ort seiner Wohnung zurück kommt, geschieht, solches sofort bei der Zurückkunft nach dem Einkaufspreiß, in der obigen Maaße zu veraccisiren, auch an dem Orte des Verkaufs bei der Generalaccis-Einnahme mit dieser seiner Instruction sich zu legitimiren; hiernächst

2.

das Zuwachsholz, wenn es ihm handlungsaccisfrei passiren soll, ordentlich und zuverlässig zu separiren und unter solchem Namen das erkaufte Holz eben so wenig, als mit einer vorgeblichen Commission, welche ihm als Händler nicht passiret, frei zu machen, übrigens aber

*) C. A. C. II. 2. S. 1339.

3.

das Zuwachsholz an den Käufer, welcher solches zum weitern Handel erkauft, vor Production des von selbigem gelöseten Accisezettels nicht zu verabfolgen, immasen in Ansehung des Zuwachsholzes der Käufer, in sofern er solches nicht zur eignen Consumtion, sondern zum Handel erkauft, die Generalaccis-Abgabe an 6 pf. vom Thaler, ohne Unterschied, der Händler möge nun ein In- oder Ausländer seyn, zu entrichten gehalten bleibt.

Hiernach hat sich der instruirte Holzhändler zu achten und, daß er weder selbst noch durch die Seinigen einen Unterschleif begehe, zu hüten, außerdem aber und in jedem Uebertretungsfalle seiner Obliegenheiten zu erwarten, daß er außer der nachzuentrichtenden oder zu ersetzenden Accisabgabe mit der Strafe des zwölffachen Generalaccisbetrags oder des Contrebands und über dieses noch mit Einem Alt Schock Strafe belegt, auch diese Strafe bei der Wiederholung jedesmal um Ein Alt Schock erhöhet und nach Befinden weiter geschärft werden soll. Signatum

---

Generale

die Instruction der Holzflößer betreffend, vom 8ten Januar 1808.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Nachdem Wir die, mittelst Rescripts vom 13ten Mai vergangenen Jahres euch zugefertigte gedruckte Instruction für Holzhändler auf dem Lande, in Beziehung auf die, in den zum niedern Bezirk des Erzgebirgischen Kreises gehörigen Dörfern sich befindenden sogenannten Flößer, (welche theils das Holz in Stämmen erkaufen, und daraus Pfosten, Breter, Nutz- und Brennholz schneiden lassen, theils Pfosten, Breter rc. geschnitten erkaufen, und einen Theil dieser Waaren zum Handel verflößen, den andern sonst verkaufen,) wegen des Verkaufs von Bretern, Pfosten und andern Nutzholz, der dieserhalb vorhin bestandenen Vorschrift gemäß, nach mitfolgendem Entwurf einrichten lassen, und an den Generalaccis-Commissarium Bergner, wegen deren Aushändigung an ermeldete Flößer, das Röthige verfüget; So lassen Wir euch solches zu eurer Wissenschaft hierdurch unverhalten seyn, mit dem Befehl, ihr wollet in eurem Commissariatsbezirk, wo dergleichen Holzhandel durchs Verflößen vorkommt, gleichmäßige Verfügung treffen.

Dresden, am 8ten Januar 1808.

An die General-Accis-Commissarien excl. Leipzig und Dresden. Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Instruction.

Der Holzflößer —— in dem Dorfe zu —— welcher außer dem Verflößen, annoch mit Brennholze handelt, hat

1.

die Handelsaccise, im Fall er Breter, Pfosten, Latten, Schwarten und anderes Nutzholz, bereits zugerichtet, zum weitern Handel erkauft, dem §. 3. der Dorfaccis-Ordnung gemäß, am Orte des Einkaufs, wenn er hingegen aus erkauften Stämmen, Breter und dergleichen, vor dem Verkauf zu richten läßet, so wie von dergleichen verflößten Stammholz sothane Handelsaccise, nach dem am Orte seiner Wohnung, currenten Verkaufspreis, zu entrichten, ingleichen

2.

alles zum weitern Verhandeln erkaufte Brennholz, an harten und weichen Klaftern, Stöcke und Reißig, jedesmal an dem Orte seiner Wohnung, er mag es nun dahin bringen, oder nicht, alsbald richtig anzumelden, dasselbe mit der geordneten Accise, und zwar das ausländische mit Neun Pfennigen und das inländische mit Sechs Pfennigen vom Thaler zu verrechten, oder wenn der Verkauf des Holzes, noch ehe er damit von dem Orte des Einkaufs, an den Ort seiner Wohnung zurückkommt, geschiehet, solches sofort bei der Zurückkunft, nach dem Einkaufspreiß, in der obigen Maase, zu veraccisiren, auch an dem Orte des Verkaufs, bei der General-Acciseinnahme, mit dieser seiner Instruction sich zu legitimiren, hiernächst

3.

das Zuwachsholz, wenn es ihm Handlungsaccisfrei passiren soll, ordentlich und zuverlässig zu separiren, und unter solchen Namen das erkaufte Holz, eben so wenig, als mit einer vorgeblichen Commission, welche ihm als Händler nicht passiret, frei zu machen, übrigens aber

4.

das Zuwachsholz an den Käufer, welcher solches zum weitern Handel erkauft, vor Production des von selbigem gelöseten Acciszettels nicht verabfolgen zu lassen, maasen in Ansehung des Zuwachsholzes, der Käufer, in soferne er solches nicht zur eigenen Consumtion, sondern zum Handel erkauft, die Generalaccis-Abgabe an 6 Pfennigen vom Thaler ohne Unterschied, der Händler möge nun ein In- oder Ausländer seyn, zu entrichten gehalten bleibt. Hiernach hat sich obbenannter instruirter Holzhändler zu achten, und zu hüten, daß er weder selbst noch durch die Seinigen, einen Unterschleif begehe, außerdem aber und in jedem Uebertretungsfall seiner Obliegenheiten, zu erwarten, daß er außer der nachzuentrichtenden, oder zu ersetzenden Accisabgabe, mit der Strafe des zwölffachen Accisbetrags oder des Contrebands, und über dieses noch mit Einem Alt Schock Strafe belegt, auch diese Strafe bei der Wiederholung, jedesmal, um Ein Alt Schock erhöhet, und nach Befinden weiter geschärft werden soll.

Signatum

G e n e r a l e

die Handelsaccise vom Weinschanke auf den Dörfern betreffend, vom 17ten September 1810.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Es ist zwar nach Vorschrift der Dorfaccis-Ordnung vom 13ten November 1705.*) §. 11. die Veraccisirung des Weines, welcher verkauft oder ausge-

*) C. A. II. S. 2007.

zapft wird, auf die Dörfer innerhalb der Viertelmeile, außerhalb derselben aber, auf den Großhandel eingeschränkt. Nachdem Wir aber für gut befinden, daß in Zukunft von dem Weinschank auch auf den Dörfern außerhalb der Viertelmeile eine Handelsaccise, jedoch nicht nach dem Thaler des Einkaufs-Preißes, sondern, gleich denen in dem 23sten §phen der Dorfaccis-Ordnung für den Weinschank auf den Dörfern innerhalb der Viertelmeile geordneten Sätzen, mit Einem Thaler vom Eimer ausländischen, und mit Fünf Groschen vom Eimer inländischen Weines erhoben werde, übrigens aber, wie sich von selbst verstehet, diese Handelsaccise, wenn der Wein aus Städten oder andern Dörfern, mit richtigen Acciszetteln, daß solcher bereits veraccisiret worden ist, eingebracht wird, wegfalle; So ist, wie Wir hiermit befehlen, solchem gemäs allenthalben zu verfahren und diese Vorschrift durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Dresden, am 17ten September 1810.

An sämmtliche General-Accis-Inspectoren. Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Generale

die Entrichtung der Handelsaccise auf Dörfern von fremden Aufkäufern betreffend, vom 12ten November 1810.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir für gut befinden, daß die in der Dorfaccis-Ordnung vom 13ten November 1705.*) §. 3. enthaltene Vorschrift, vermöge welcher in den Dörfern von allem, was darinnen zum Handel aufgekauft wird, vom Käufer die Handelsaccise zu entrichten ist, für die Zukunft auch auf die ausländischen Aufkäufer ohne Unterschied erstrecket, und dieselben, wenn sie Victualien, oder andere wirthschaftliche Erzeugnisse in den Dörfern hiesiger Lande aufkaufen, zu Erlegung der vorerwehnten Handelsaccise angehalten, die Dorfbewohner aber auch zugleich verbindlich gemacht werden, daß sie die verkauften Producte nicht eher an die ausländischen Abkäufer, als nach erfolgter Berichtigung der Handelsaccise verabfolgen lassen, widrigenfalls aber sothane Accisabgabe selbst zu entrichten schuldig seyn sollen; So ist, wie Wir hiermit befehlen, solchem gemäß allenthalben zu verfahren, und die hierunter nöthige Verfügung zu treffen, auch diese Anordnung durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Dresden, am 12ten November 1810.

T. A. Freiherr von Biedermann.

An sämmtliche General-Accis-Inspectoren.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio. Christian August Günther.

---

*) C. A. II. 2. S. 2007.

Generale

die Verrechtung des auf Rittergüthern außer der Viertelmeile gebrannten im Ganzen verkauften Branntweins betreffend, vom 29sten August 1814.

Das Königliche Geheime Finanzcollegium hat wahrgenommen, daß wegen des auf Rittergüthern außer der Viertelmeile von den Besitzern oder Pächtern gebrannten und im Ganzen verkauften Branntweins, in Ansehung der davon beim Verkauf nach Vorschrift der Dorfaccis-Ordnung vom 13ten November 1705. §. 11. und 23. mit Drei Groschen vom Eimer zu erlegenden Generalaccise, nicht allenthalben gleichförmig verfahren wird. Es sind daher, wie hierdurch verordnet wird, von dem Gleits- und Acciscommissair ꝛc. bei der nächsten Revision in seinem Bezirke, diejenigen Generalaccis-Inspectionen, wo zeither eine Abweichung von jener Vorschrift statt gefunden hat, gehörig zu rectificiren und anzuweisen, daß der fragliche Branntwein beim Verkauf im Ganzen, ohne Unterschied, mit dem geordneten Satze an 3 gl. vom Eimer vorgenommen werde.

Dresden, am 29sten August 1814.

Königl. Sächs. Geheimes Finanzcollegium.

An sämmtliche Gleits- und Acciscommissarien.

Extract des Generalis

die Dorfhandelsaccise von Klafterholz und Schindeln betreffend, vom 11ten August 1815.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben

1. ꝛc. 2.

finden Wir, zu Vermeidung vielfältig bemerkter Verschiedenheit, für nöthig, anzuordnen, daß der Landbewohner, welcher aus dem in Stämmen erkauften Holze Klaftern schlägt und solche verkauft, keine Befreiung von der gesetzlichen Dorfhandelsaccise zu geniesen habe, derjenige aber, welcher aus erkauften Holze Schindeln fertigt und solche auf dem Lande ebenfalls weiter verkauft, davon zur Zeit accisfrei bleibe; dagegen ist von den erhandelten Schindeln, beim weitern Verkauf, die Dorfhandelsaccise zu erheben.

Nach Unsrem anderweit ergehenden Befehle habt ihr euch dahero sowohl selbst hiernach allenthalben zu achten, als auch die Inspectoren und resp. Einnehmer in dem euch anvertrauten Bezirke dem allen gemäß anzuweisen, auch über die genaue Befolgung sothaner Vorschriften zu halten.

Dresden, am 11ten August 1815.

An sämmtliche Gleits- und Acciscommissarien. Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Das VII. Buch.

Von Commerziensachen.

Das I. Capitel.

Von Wechselsachen.

Mandat

die Aufhebung des Wechselverfahrens gegen die römischkatholischen Geistlichen, auch Kirchen- und Schuldiener betreffend, vom 9ten Januar 1808.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Kreis- und Amts- Haupt- auch Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörfern, und sonst insgemein allen Unsren Unterthanen und Schutzverwandten in Unsrem Königreiche, dessen incorporirten und übrigen Landen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denselben hiermit zu wissen, wie Wir den römischkatholischen Geistlichen, auch Kirchen- und Schuldienern, die Ausstellung der Wechselbriefe, damit nicht nur sie durch etwan eintretende Execution des Wechselverfahrens von der Verwaltung ihres Amtes nicht abgehalten werden mögen, sondern auch das ihnen in Rücksicht ihres Amts und Würde nöthige Ansehen nicht herabgewürdiget werde, für die Zukunft gänzlich untersagt haben wollen, dannenhero aber, nachstehende, zu Erlangung dieses Endzwecks erforderliche Verfügungen zu treffen, Uns bewogen finden.

Wir verordnen demnach und setzen hiermit folgendes fest:

Es soll nehmlich den in Unsren Landen sich wesentlich aufhaltenden römischkatholischen Geistlichen, es mögen solche angestellt seyn oder nicht, nicht minder den römischkatholischen Kirchen- und Schuldienern und den bei dem katholischen Gottesdienste wirklich angestellten Organisten, ferner nicht gestattet und nachgelassen seyn, Wechselbriefe von sich zu stellen, oder sich sonst nach Wechselrecht verbindlich zu machen. Da aber gleichwohl, diesem Verbote entgegen, eine der genannten Personen sich nach Wechselrecht verbindlich gemacht hätte; so sollen die von derselben ausgestellten Wechsel-Documente blos die Kraft und die Wirkung eines Chirographi haben, und es soll solchemnach dem Annehmer einer solchen Wechselverschreibung zu dem Seinigen nach Wechselrecht nicht verholfen werden; immaasen dahero Jedermann, dergleichen Wechselverschreibungen anzunehmen, hiermit ernstlich verwarnet wird. Gleichwie aber solches auf diejenigen Wechselschulden, welche die nurgedachten Personen vor Erlassung gegenwärtigen Mandats, oder vor Erlangung ihres status clericalis, oder resp. vor Antritt ihres Kirchen- oder Schulamts, contrahirt haben, nicht zu erstrecken ist; also mag in diesen Fällen das Verfahren nach Wechselrecht annoch Statt finden.

Daran wird Unser Wille und Meinung vollbracht; und Wir haben, zu dessen Mehrern Urkund, dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, auch Unser Canzlei-Secret vorzudrucken angeordnet.

Dresden, am 9ten Januar 1808.

Friedrich August.



Heinrich August von Hünerbein.

Friedrich Moßdorf, S.

Rescript

die Gültigkeit ausländischer Wechselproteste betreffend, vom 12ten März 1812.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. In einem von dem Rathe zu Leipzig in Sachen Phillipp Wetzlars, Freiherrn von Plankenstern gegen Johann Humphrys unterm 25sten July 1806. an Uns erstatteten allerunterthänigsten Berichte wird unter andern angeführt, daß von Unsrem Appellationsgerichte, und den Dicasterien Unsrer Lande, in ihren Erkenntnissen und Rechtssprüchen die Meinung angenommen werde, als ob den im Auslande lediglich vor einem Notar, ohne Zuziehung zweier Zeugen aufgenommenen Wechselprotesten, wenn dieselben vor den Gerichten hiesiger Lande zum Behuf einer anzustellenden Regreßklage producirt würden, keine Gültigkeit beizulegen sey. Diese Meinung aber wird von ermeldetem Rathe als nachtheilig für die Handlung und das Wechselverfahren erachtet, und daher um eine gesetzliche Verfügung, daß diejenigen Proteste, welche an ausländischen Orten ohne Gegenwart zweier Zeugen aufgenommen werden, so lange als gültige Urkunden anzusehen seyn sollen, bis das Gegentheil durch gerichtliche Zeugnisse beigebracht worden ist, angesucht.

Damit nun dem bisher obgewalteten Mangel einer gesetzlichen Bestimmung über diesen Gegenstand abhelfliche Maaße gegeben werde, verordnen Wir hiermit, wie folgt:

1.

so viel die in hiesigen Landen vom Notar aufgenommenen Wechselproteste betrifft, so ist bei solchen jedesmal die Zuziehung zweier Zeugen erforderlich und dieselben widrigenfalls als gültig nicht zu betrachten.

2.

Was aber die an auswärtigen Orten aufgenommenen Wechselproteste anlangt, so sollen, wenn nach dem Gebrauch und Herkommen des Orts, wo der Protest aufgenommen worden, Proteste nur vor einem Notar oder andern öffentlichen Person ohne Zeugen, oder vor einem Notar oder andern öffentlichen Person und einem Zeugen aufgenommen zu werden pflegen, dergleichen Proteste für eben so gültig angesehen werden, als diejenigen, welche nach der im vorigen §pho erwähnten Vorschrift für hiesige Lande eingerichtet worden, und daher bei einem solchen Protest, wenn die Sache übrigens dazu geeignet ist, das Verfahren nach Wechselrecht allerdings statt finden.

3.

Ist, wenn ein solcher Protest producirt wird, wie es sich mit dem Gebrauche an dem Orte, wo derselbe aufgenommen worden, verhalte, nicht mit Gewißheit bekannt, und kann deshalb nicht sofortige Bescheinigung beigebracht werden, so soll doch, da die Vermuthung, daß der Protest der Vorschrift oder dem Herkommen des Orts, wo derselbe aufgenommen worden, gemäß eingerichtet worden sey, dem Kläger zur Seite stehet, ein solcher Protest für gültig angesehen und unter der Voraussetzung, daß die übrigen Umstände dazu geeignet sind, nach Wechselrecht daraus verfahren werden.

4.

Würde sich jedoch in der Folge ergeben, daß der Wechselprotest der Vorschrift oder dem Herkommen des Orts, wo derselbe aufgenommen worden, gemäß nicht eingerichtet gewesen, und daher als gültig nicht angesehen werden könne; so ist nicht nur der Wechselarrest sofort wieder aufzuheben, sondern es bleiben auch dem Wechselschuldner seine Ansprüche wegen Sachsenbuße und sonstiger Entschädigung gegen den Wechselgläubiger im Wege Rechtens an- und auszuführen unbenommen.

Wie nun Unser Appellationsgericht und der Rath zu Leipzig im Betreff dieser Vorschriften ebenfalls mit Anweisung versehen worden sind und Wir Uns im übrigen vorbehalten, diese Unsre Willensmeinung künftig durch ein allgemeines Landesgesetz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen; als lassen Wir euch solche immittelst zu eurer Nachachtung in vorkommenden Fällen hierdurch unverhalten seyn.

Dresden, am 12ten März 1812.

H. A. von Hinterbein.

An die Juristen-Facultät zu Leipzig.

Aus der Landesregierung.

Wilhelm Stelzner.

Das II. Capitel.

Von verschiedenen andern, das Commercium betreffenden Sachen.

Generale

die Einbringung Böhmischer und Preußischer Eisenwaaren betreffend, vom 10ten Mai 1802.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Ob zwar wohl in dem gegen die Einbringung verschiedener fremden Waaren, zum Consumo in hiesige Lande, unterm 27sten März 1765.*) erlassenen Generali, und der demselben beigefügten Specification, des Guß-Eisens insonderheit keine ausdrückliche Erwähnung geschehen, und daher selbiges schon zeithero nicht für verboten zu achten gewesen;

So finden Wir dennoch, nachdem zum öftern darüber Mißverständnisse vorgekommen, zu deren künftiger Vermeidung und in Erläuterung nurangeregten Generalis, hierdurch allgemein bekannt zu machen, für nöthig, daß die Einbringung des Guß-Eisens aus den Kaiserl. Königlichen und Königl. Preußischen Landen in die hiesigen, gegen die bisher geordneten Abgaben von ausländischem Guß-Eisen, gestattet, und daß auch folgenden Waaren, nehmlich dem Staab- Schien- und Zain-Eisen, ingleichen den Steyermärkischen und Kärnthner Stahl-Waaren, nebst dem Böhmischen Eisendrathe, nicht minder den Blechen, als solchen Artikeln, welche unter dem in gedachtem Generali enthaltenen Verbote nicht mit begriffen, der Eingang in hiesige Lande, gegen Entrichtung der bestimmten Abgaben, ebenfalls nachgelassen ist.

Es ergehet demnach an Unsre Vasallen, Beamten, Stadträthe, auch andere Gerichts- und Unterobrigkeiten, hiermit Unser Befehl, sich hiernach gehorsamst zu achten, und den Unterthanen solches zu gleichmäßiger Nachachtung bekannt zu machen.

Dresden, am 10ten May 1802.

Heinrich Ferdinand von Zedtwitz.

Aus der Landesregierung.

Carl Christian Loeser, S.

Rescript

die wechselseitige Verabfolgung der Erbschaften, und sonstigen Vermögens nach Frankreich betreffend, vom 15ten Juni 1803.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Was ihr bei Gelegenheit des von dem zu Leipzig

*) C. A. C. I. 1. S. 895.

verstorbenen M. George August Walther, auf seinen leiblichen Bruder, Johann Christoph Walther zu Hagenau vererbten Nachlasses, sowohl als des von Johann Christian Kanzen zu Plauen, auf seinen zu Paris sich niedergelassenen Sohn, Carl Christian Kanzen verfällten Erbtheils, in Betreff der hierbei hauptsächlich in Erwägung gekommenen Frage, ob den aus Frankreich sich weggewendeten, in Unsren Landen sich niedergelassenen Personen, die Verabfolgung ihres Vermögens, oder der ihnen zugefallenen Erbschaften, dermalen in Beziehung auf die in Frankreich gegenwärtig bestehenden Emigrationsgesetze annoch verweigert werde? und sonst angezeiget habt, davon ist Uns, aus eurem unterthänigsten Berichte vom 27sten Juli vorigen Jahres geziemender Vortrag geschehen.

Hierauf haben Wir dem französischen Gesandten allhier, mit Beziehung auf die bisher in Absicht auf die Anwendung der französischen Emigrationsgesetze und die diesseits hierunter, in der Convention vom Jahre 1776. wegen Aufhebung des Juris Albinagii,*) bedungene Retorsion Statt gefundenen Verhältnisse in Antwort eröffnen lassen, wie man Diesseits sehr geneigt wäre, nicht nur Walthern in Hagenau, die ihm von seinem verstorbenen Bruder zugefallene Erbschaft, sondern auch allen andern, aus den hiesigen in die französischen Lande sich bereits gewendeten, und künftig noch wendenden Personen, die ihnen in hiesigen Landen angefallenen oder anfallenden Erbschaften, Vermächtnisse und sonstiges Vermögen, gegen den üblichen Abschoß, verabfolgen zu lassen, in sofern man Seiten der französischen Regierung ein Gleiches beobachten zu wollen, ausdrücklich zusicherte.

Nachdem nun ermeldeter Gesandte im Namen der französischen Regierung eine beifällige Gegenerklärung gethan; so wollen Wir hierauf geschehen lassen, daß nicht nur dem mehrgedachten Walther, so wie dem schon genannten Kanz die ihnen angefallenen Erbantheile, sondern auch überhaupt diejenigen Erbschaften und Vermögensantheile, welche zeither mehrern aus hiesigen Landen vorher nach Frankreich sich gewendeten Personen, ex jure retorsionis zurück behalten worden, gegen Entrichtung des gewöhnlichen Abschosses verabfolget werden, und begehren an euch gnädigst, ihr wollet in den diesfalls bereits zu eurer Cognition gekommenen, oder künftig kommenden Fällen, euch hiernach gehorsamst achten und das diesfalls Nöthige gebührend besorgen; auch in allen zu eurer Wissenschaft gelangenden Fällen, da Personen, welche aus Frankreich in hiesige Lande sich gewendet, Erbschaften oder anderes Vermögen verabfolgen zu lassen, Französischer Seits verweigert werden sollte, zu Fassung weiterer Entschließung Anzeige an Uns zu erstatten.

Dresden, am 15ten Juni 1803.

Graf von Hopffgarten.

An die Landesregierung.

Aus dem Geheimen Consilio. Moritz Haubold von Schönberg.

---

*) C. A. C. II. 2. S. 1457.

Generale

die Abgabenbefreiung der Französischen Juden betreffend, vom 9ten September 1806.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben auf den von dem Kaiserl. Französischen Gesandten allhier beschehenen Antrag, nicht blos den auf die hierländischen Messen kommenden, sondern überhaupt allen französischen Juden, welche sich als solche durch einen Paß, oder ein Attestat ihrer Obrigkeit legitimiren, während ihres Aufenthalts in hiesigen Landen, bis zu anderer Anordnung, die Befreiung von den jüdischen Abgaben bewilliget, dahingegen es wegen der andern auswärtigen Juden bei dem wegen Erleichterung des Meßhandels derselben im Jahre 1772.*) erlassenen Regulative, und der darinnen vorgeschriebenen Ertheilung der Freipässe, deren es aber für die französischen Juden nunmehro nicht weiter bedarf, für jetzt bewendet.

Wir begehren daher hiermit, ihr wollet dem gemäß in Ansehung derjenigen Abgaben, welche die Vasallen und Städte Unsrer alten Erblande von fremden Juden zeither erhoben haben, an die einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten das Nöthige resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen verfügen.

Dresden, am 9ten September 1806.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Generale

die Abgabenbefreiung der Westphälischen und Holländischen Juden betreffend, vom 26sten December 1808.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben auf den von dem Königl. Westphälischen Gesandten allhier beschehenen Antrag, ingleichen auf die von des Königs von Holland Majestät erfolgte Verwendung, allen Westphälischen und Holländischen Juden überhaupt, welche sich als solche durch einen Paß, oder durch ein Attestat ihrer Obrigkeit legitimiren, während ihres Aufenthalts in hiesigen Landen, sowohl während der Leipziger und Naumburger Messen, als in der übrigen Zeit, bis zu anderer Anordnung, die Befreiung von den jüdischen Abgaben bewilliget, hierbei aber dem bei Unsrem Hofe accreditirten Westphälischen Gesandten bemerklich machen lassen, wie, nach seiner bereits geschehenen Erklärung, daß keine andern, als bekannte und ihrer Geschäfte wegen reisende jüdische Unterthanen von den jenseitigen Obrigkeiten mit Pässen versehen und dadurch Betteljuden und Vagabonden von Unsren Landen entfernt gehalten werden würden, erwartet werde;

Wir begehren daher hierdurch an euch, ihr wollet dem gemäß, in Ansehung derjenigen Abgaben, welche die Vasallen und Städte Unsrer alten Erblande zeither von fremden Juden erhoben haben,

*) C. A. C. II. 2. S. 1167.

demnächst, wegen der einzuschärfenden strengsten Aufsichtsführung auf das Hausiren und Betteln der Juden, immaasen selbige, wenn sie das erstemal betroffen werden, nachdrücklich zu verwarnen sind, bei dem zweiten Falle aber nach Vorschrift der Polizeigesetze gegen sie zu verfahren ist, nicht nur an die einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen das Erforderliche ungesäumt verfügen, sondern auch euch selbst hiernach allergehorsamst achten.

Dresden, am 26sten December 1808.

An sämmtliche Beamte; in simili wegen der Königlich Dänischen Unterthanen jüdischer Nation.

Aus der Landesregierung.

Generale

die Abgabenbefreiung der die Leipziger und Naumburger Messe besuchenden Juden aus dem Herzogthum Warschau, Rußland, der Türkei und Gallizien betreffend, vom 13ten Juni 1810.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir auf deshalb Uns geschehene Anträge resolviret haben, daß die die Messen zu Leipzig und Naumburg besuchenden Juden aus Unsrem Herzogthume Warschau, aus Rußland, aus der Türkei und dem Oesterreichischen Antheile von Gallizien, in sofern sie sich durch einen Paß oder ein Attestat ihrer Obrigkeit gehörig zu legitimiren im Stande sind, von allen jüdischen Personalabgaben in Unsrem Königreiche Sachsen bis zu weiterer Anordnung befreiet seyn sollen, so ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet dem gemäß in Ansehung derjenigen Abgaben, welche die Vasallen und Städte Unsrer alten Erblande zeither von fremden Juden erhoben haben, nicht nur an die einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen das hierunter Erforderliche sofort verfügen, sondern auch euch selbst hiernach allenthalben gehorsamst achten.

Dresden, am 13ten Juni 1810.

An sämmtliche Beamte; in simili wegen der Königl. Baierschen, Frankfurther, Anhalt-Dessauischen, Köthenschen, Oesterreichischen, Badenschen, Würzburgischen, Anhalt-Bernburgischen, Weimarischen und Eisenachischen, Meiningischen, Mecklenburgischen, Königl. Preußischen, Danziger, Schwarzburg-Sondershausischen und Rudolstädtischen, ingl. der Hildburghausischen Juden, am 15ten October 1810.; 7ten Januar, 9ten März, 11ten Mai und 8ten November 1811.; 14ten Februar, 12ten März, 8ten April und 8ten October 1812.

Aus der Landesregierung.

Generale

das Verbot des Einbringens Brandenburgischer und Schlesischer baumwollener Waaren betreffend, vom 28sten Mai 1811.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Es ist zwar bereits mittelst des unterm 27sten März 1765.*) ins Land ergangenen Generalis das Einbringen oder Erkaufen der Brandenburgischen oder Schlesischen baumwollenen Waaren zur inländischen Consumtion, wie nicht weniger deren Ausschnitt und einzelner Verkauf in hiesigen Landen, es geschehe solches von Kaufleuten oder andern Privatis, Einheimischen oder Fremden, in- oder außerhalb der Messen und Jahrmärkte, bei Strafe der Confiscation, oder, wenn dazu nicht mehr zu gelangen, des Ersatzes des doppelten Werths der zum inländischen Consumo eingebrachten, erkauften oder debitirten dergleichen Waaren, gänzlich verboten worden.

Nachdem Wir aber dermalen für nothwendig ansehen, daß allen und jeden Preußischen baumwollenen Manufacturwaaren, auch im Preußischen fabricirten baumwollenen Garnen und derartigen Maschinengespinnste, der Eingang in Unsre hiesigen Lande gewehret werde; so wird solcher im Allgemeinen, mithin auch was den Grosso-Handel und die Versendung ins Ausland betrifft, unter den obbemerkten, in gedachtem Generali vom Jahre 1765. auf die Contraventionsfälle gesetzten Strafen der Confiscation oder des doppelten Ersatzes, hierdurch untersagt; jedoch mag die Wirksamkeit dieses Verbots, damit nicht Jemand in Ansehung der etwa unter Weges befindlichen dergleichen, zeithero theils überhaupt, theils wenigstens zum Grosso-Handel und zur auswärtigen Versendung, unverbotenen Waaren in unverschuldeten Nachtheil gerathe, erst mit dem Neunten Tage nach erfolgter Publication dieser Generalverordnung eintreten.

Es ergehet solchemnach an sämmtliche Vasallen, Beamte und alle andere Unter-Obrigkeiten in Unsren gesammten hiesigen Landen hiermit Unser Befehl, sothane Generalverordnung ihres Orts alsofort bekannt zu machen, und, damit dagegen nicht gehandelt werde, genaueste Obsicht zu führen, widrigenfalls aber gewärtig zu seyn, daß von ihnen der Ersatz des Werths von den durch ihre Fahrlässigkeit eingebrachten verbotenen Waaren werde eingetrieben, uud mit dessen Vertheilung nach Maasgebung des obermeldeten Generalis vom 27sten März 1765. verfahren werden.

Dresden, am 28sten Mai 1811.

Heinrich August von Hünerbein.

Aus der Landesregierung.

Friedrich Moßdorf, S.

---

*) C. A. C. I. 1. S. 895.

Generale

die Ursprungs-Certificate bei Waarenversendungen betreffend, vom 25sten März 1812.

Friedrich August, König 2c. 2c. 2c. Wir finden zum Besten der hierländischen Kaufleute und Fabrikanten für nöthig, über die Form, nach welcher die bei Waarenversendungen ins Ausland erforderlichen Ursprungs-Certifikate künftig in den hiesigen Landen eingerichtet werden sollen, eine allgemeine Anordnung zu treffen. Wir wollen nemlich, daß dergleichen Ursprungs-Certifikate nach den diesem Generall in deutscher und französischer Sprache beigefügten Formularien eingerichtet werden sollen, können auch geschehen lassen, daß von den Obrigkeiten und Gerichten, wegen der zu gedachten Ursprungs-Certifikaten erforderlichen Attestationen, nach Verhältniß der größern oder mindern Weitläuftigkeit, Sechzehn Groschen bis Ein Thaler an Gebühren erhoben werden mögen.

Dresden, am 25sten März 1812.

Heinrich August von Hünerbein.

Aus der Landesregierung.

Friedrich Moßdorf, S.

A.

Justiz-Amt zu
Stadt-Magistrat zu

Königreich Sachsen.

No.

Beschreibung des Ursprungs.

D unterzeichnete Handels Einwohner der Stadt erklär an Eidesstatt, daß nachstehend verzeichnete Waaren, versendet unter der Addresse des Hn. durch von im Königreich Sachsen herrühren.

Benennung der Waaren.	Zeichen und Nummer.	Zahl der Collis oder Fäßer.	Gewicht der Collis oder Fäßer.	Ursprung der Waaren.	Bestimmung und Route.

den ten 18

(Unterschrift des Versenders.)

Eingetragen
Fol.
No.

Der Justiz-Amtmann zu (der Stadt-Magistrat zu) bestätiget die Aechtheit der Unterschrift de Handels dahier, und bescheiniget zugleich, daß obige Waaren von herrühren.

den ten 18

(L.S.) (Unterschrift der competenten obrigkeitlichen Behörde.)

Das gegenwärtige Certificat ist nur dann gültig,

1) wenn der darin benannte Fuhrmann mit dem Transporte der Waare wirklich beauftragt ist,
2) wenn derselbe der darin angegebenen Route und Bestimmung folgt,
3) wenn die verladenen Colli und Fäßer in Ansehung der Zeichen, der Nummern, der Anzahl und des Gewichts mit den im Certificate enthaltenen desfallsigen Angaben übereinstimmen,
4) wenn auf dem Rücken des Certificats der Ausgang der Waare von der competenten Regie-Behörde an der Grenze attestirt, und
5) der Transport der Waaren vom bis zum bewerkstelligt worden ist.

B.

Justiz-Amt zu
Stadt-Magistrat zu

Königreich Sachsen.

No.

Fabricatur-Bescheinigung.

D unterzeichnete Handels und Fabrikant in der Stadt erklär an Eidesstatt, daß nachstehend verzeichnete Waaren, welche an Hn. verladen, und durch versandt worden sind, von eignen Fabrik zu herrühren.

Benennung der Waaren.	Zeichen der Waaren.	Zahl der Collis oder Fäßer.	Gewicht der Collis oder Fäßer.	Ursprung der Waaren.	Bestimmung und Route.

den ten 18

(Unterschrift des Fabrikanten.)

Eingetragen
Fol.
No.

Der Justiz-Amtmann zu (der Stadt-Magistrat zu) bestätiget die Aechtheit der Unterschrift de Handels dahier, und bescheiniget zugleich, daß obige Waaren von herrühren.

den ten 18

(L.S.) (Unterschrift der competenten obrigkeitlichen Behörde.)

Das gegenwärtige Certificat ist nur dann gültig,

1) wenn der darin benannte Fuhrmann mit dem Transporte der Waare wirklich beauftragt ist,
2) wenn derselbe der darin angegebenen Route und Bestimmung folgt,
5) wenn die verladenen Colli und Fäßer in Ansehung der Zeichen, der Nummern, der Zahl und des Gewichts mit den im Certificate enthaltenen desfallsigen Angaben übereinstimmen,
4) wenn auf dem Rücken des Certificats der Ausgang der Waare von der competenten Regie-Behörde an der Grenze attestirt, und
5) der Transport der Waaren vom bis zum bewerkstelliget worden ist.

A.

Baillage de
Magistrat de

ROYAUME DE SAXE.

No.

DESCRIPTION DE L'ORIGINE.

L soussigné Marchand habitant de la ville déclare foi de serment, que les marchandises specifiées ci-après, envoïées à l'adresse de Mr. par sont originaires de dans le Royaume de Saxe.

DENOMINATION des marchandises.	MARQUES et Numéro.	Nombre des Collis ou Bariques.	Poids des Collis ou Bariques.	ORIGINE des marchandises.	DESTINATION et route.

le 18

(Signature de l'Expéditeur.)

Enregistré
Fol.
No.

Le Bailli à (le Magistrat à) certifie l'authenticité de la signature d marchand d'ici, et que les marchandises specifiées ci-dessus proviennent de
le 18

(L.S.) *(Signature de l'Autorité locale et compétante.)*

Le présent Certificat n'est valable que:

1) si le voiturier, y nommé, est chargé effectivement du Transport des marchandises,

2) s'il suit la route et destination y déclarées,

3) si les Collis et Bariques sont conformes, par rapport aux marques, numéros, nombre et poids, à la déclaration faite là-dessus dans le Certificat,

4) si sur le Revers du Certificat est attestée la sortie des marchandises par le Douane compétante sur les limites, et

5) si le Transport des marchandises s'est fait effectivement de jusqu'

B.

Baillage de
Magistrat de

ROYAUME DE SAXE.

No.

CERTIFICAT DE FABRICATION.

L soussigné Marchand et Fabriquant de la ville déclare foi de serment, que les marchandises ci-après specifiées, chargées pour compte de Mr. et envoiées par sont originaires de sa propre Fabrique à

DENOMINATION des marchandises.	MARQUES des marchandises.	Nombre / Poids des Collis ou Bariques.	ORIGINE des marchandises.	DESTINATION et route.

le 18

(Signature du Fabriquant.)

Enrégistré
Fol,
No.

Le Bailli à le Magistrat à) certifie l'authenticité de la signature de marchand d'ici et que les marchandises marquées ci-dessus sont originaires de
le 18

(L.S.) *(Signature de l'Autorité locale et compétante.)*

Le présent Certificat n'est valable que:

1) si le voiturier, y nommé, est chargé du Transport des marchandises,
2) s'il suit la route et destination y déclarées,
3) si les Collis et Bariques sont conformes, par rapport aux marques, numéros, nombre et poids, à la déclaration faite la-dessus dans le Certificat,
4) si sur le Revers du Certificat la sortie des marchandises est attestée par la Douane compétante sur les limites, et
5) si le Transport des marchandises s'est effectué de jusqu'

Rescript

das Verbot der Einführung böhmischer Drechslerwaaren betreffend, vom 9ten August 1813.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben, wegen des in dem Königreiche Böhmen bestehenden Einfuhr-Verbots der daselbst außer Handel gesetzten fremden Drechslerwaaren beschlossen, daß hierunter Dießeits das Reciprocum beobachtet, und die böhmischen Drechsler und Händler mit ihren Waaren an der Grenze zurückgewiesen, auch, wenn solche heimlicher Weise eingebracht worden, mit der Confiscation verfahren werde.

Es ist daher Unser Befehl, du wollest dich hiernach gehorsamst achten, und die concernirenden Grenzeinnahmen, so wie die übrigen Accis-Offizianten deines Bezirks mit der hierunter nöthigen Anweisung versehen. Dresden, am 9ten August 1813.

An den Gleits- und Accis-Commissair Günther, und die übrigen concernirenden Commissarien.

Aus dem Geheimen Finanzcollegio.

Generale

die Aufhebung der Ausfuhr- und Einfuhr-Verbote mehrerer Waaren betreffend, vom 29sten Juni 1816.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir Uns bewogen gefunden haben, einige in den ältern Gesetzen enthaltene Verbote der Aus- und Einfuhre von Waaren und Producten aus- und in Unsre Lande aufzuheben; so verordnen Wir hiermit, wie folget.

1.

Das in dem Patente vom 16ten Juni 1670.*) und in der Verordnung vom 3ten Juni 1750.**) festgesetzte Verbot der Ausfuhre der rohen Häute und Felle wird hiermit gänzlich zurückgenommen.

2.

Auch soll das in dem Mandate vom 15ten September 1750.***) befindliche Verbot der Ausführung der Pfarrer-, Bürger-, Bauer-, Müller-, Schäfer- und Schaafknechtswolle nicht weiter Statt finden.

3.

Die in dem Mandate vom 23sten März 1765.****) enthaltene Anordnung, Wolle in die Königlich-Preußischen Staaten nicht auszuführen, wird ebenfalls außer Kraft gesetzt.

*) C. A. I. S. 1630. **) C. A. C. I. 1. S. 762. ***) ebend. S. 771. ****) ebend. 2. S. 35.

4.

Ein Gleiches findet in Ansehung des in dem Generali vom 17ten September 1763.*) vorgeschriebenen Verbots der Ausfuhre wollener und leinener Garne statt.

Es soll endlich

5.

das in dem Generali vom 27sten März 1765.**) festgesetzte Verbot der Einbringung mehrerer zur inländischen Consumtion bestimmter Waaren, namentlich:

böhmischer, mährischer, österreichischer, brandenburgischer und schlesischer wollener Waaren aller Art;
dergleichen baumwollener;
- leinener;
- kameelhärner;
- seidener;
- goldener und silberner gewürkter und gesponnener, sie mögen Namen haben, welche sie wollen;
- Stickereien;
- Hüte;
- lederner Waaren;
- aus Messing, Kupfer, Stahl, Eisen, Zinn, Blech, oder aus andern Metallen, fabrikmäßig gefertigter Waaren;
- Bier, Wein und Branntwein;

böhmischer Haarsiebe und
reußischer wollener Zeuge;

fernerhin keine Gültigkeit haben.

Sowie nun in Gemäßheit dessen der Aus- und Eingang der besagten Artikel gegen Erlegung der Abgaben, wegen welcher die Behörden mit näherer Anweisung von Seiten Unsres Geheimen Finanzcollegii werden versehen werden, künftighin freigelassen wird: also behalten übrigens, soviel den schädlichen Vor- und Aufkauf der Bündelwolle betrifft, die allgemeinen, in den Landesgesetzen gegen schädliche Vor- und Aufkäufe enthaltenen Verfügungen auch ferner ihre Anwendung.

Nach diesem Allem haben Unsre Vasallen und Beamte, die Stadträthe, auch andere Gerichtsobrigkeiten, und sämmtliche Unterthanen sich zu richten; und es geschiehet daran Unser Wille und Meinung. Dresden, am 29sten Juni 1816.

Ernst Friedrich Carl Aemilius Freiherr von Werthern.

Aus der Landesregierung.

Friedrich Moßdorf, S.

---

*) C. A. C. I. 1. S. 863. **) ebend. S. 895.

Generale

die Freigebung der Elbschiffarth an Inländer betreffend, vom 4ten December 1817.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben beschlossen, daß der Gebrauch der Elbe zur Beschiffung und zum Handel ohne Unterschied der Zeit, der Waare und der Art des damit getriebenen Handels, oder sonstige Beschränkung, gegen Entrichtung der geordneten Zölle und Abgaben, allen Inländern führohin freistehen solle: wohingegen es in Ansehung der Befahrung der Elbe durch Fremde bei den bisherigen Einrichtungen vorjetzt sein Verbleiben behält.

Gleichwie übrigens die für die einigen Kaufleuten vermöge besonderer Dispensationen, zeither gestattete freie Elbbeschiffung zu erlegen gewesenen Concessionsgelder von nun an hinweg fallen, die bisherigen Elbzölle aber zur Zeit unverändert bleiben: also erfolget wegen der von den auf der Elbe ankommenden Transito- und Speditionsgüthern zu erhebenden Landaccisabgaben aus Unsrem Geheimen Finanzcollegio Verfügung. Dem gemäß wollet ihr, wie Wir hiermit begehren, das Nöthige im Amte bei euch, ingleichen den einbezirkten schrift- und amtsäßigen Gerichtsobrigkeiten, zur Nachachtung, resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen bekannt machen.

Dresden, am 4ten December 1817.

Aus der Landesregierung.

Alphabetisches Verzeichniß der in der Dritten Fortsetzung des Codicis Augustei enthaltenen Gegenstände.

B.

C.

E.

F.

G.

J.

K.

L.

M.

P.

Q.

S.

T.

U.

V.

W.

Chronologisches Register

über die

dritte Fortsetzung

des

Augusteischen Codex

welche,

außer einigen ältern nachgetragenen Gesetzen

die Verordnungen vom Jahr 1801. bis zu der am 9ten März 1818. angefangenen Gesetzsammlung

für das

Königreich Sachsen

enthält.

Dresden 1824.
im Verlage der Waltherschen Hofbuchhandlung.

I.

Aeltere, annoch nachgetragene, Gesetze.

	Abthl.	Seite.
1738.		
den 2ten Januar.		
Rescript, den sechsmonatlichen Gnadengenuß der bei der Geheimen Kanzlei angestellten Referendarien und Subalternen betreffend, .	I.	2
1739.		
den 14ten November.		
Rescript, die Abzüge von den Pensionen der Invaliden zu Bezalung der Schulden betreffend, ...	I.	189
1740.		
den 10ten Februar.		
Rescript, die Ablieferung der Privat-Erzcollectionen zur General-Schmelz-Administration betreffend, ...	II.	87
den 23sten Juni.		
Rescript, die Einrichtung des Buttergefäßes betreffend, . .	I.	377
1746.		
den 21sten Januar.		
Inserat, zu dem, wegen Delogirung der Armee erlassenen Rescripte, das Quartiergeld für die zu Frequentirung der Lectionen und Demonstrationen bei dem Collegio medico-chirurgico commandirten Feldscheere betreffend,	I.	564
1749.		
den 20sten August.		
Rescript, das Regulativ wegen Aufbringung und Vertheilung des Quartiergeldes in den mit Cavallerie belegten Infanterie-Städten betreffend,	I.	564
1751.		
den 25sten Februar.		
Rescript, die Scheidung wegen lebenslänglicher Zuchthausstrafe betreffend,	I.	158
den 21sten April.		
Rescript, die Subhastation der Grundstücke wegen Untersuchungskosten betreffend,	I.	190
1753.		
den 24sten December.		
Rescript, die Exemtion der Postillons vom Dienstzwange betreffend, .	I.	378

II.

Die seit dem Jahre 1801. erlassenen Gesetze.

1801.	Abthl.	Seite.
den 24sten Januar.		
Generale, den bei den Bergmagazin-Anstalten bewilligten Erlaß des Mahlgroschens betreffend, ...	II.	442
den 31sten Januar.		
Valvations-Tabelle, auf den Monat Januar, . .	II.	343
den 13ten Februar.		
Generale, die bei Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen zu beobachtenden Vorsichtsmaasregeln betreffend, .	I.	384
den 16ten Februar.		
Mandat, zu Publication der mit des Kaisers von Rußland Majestät, wegen wechselseitiger abschoßfreier Verabfolgung der Erbegelder getroffenen Convention, ...	II.	15
den 25sten Februar.		
Rescript, den Gerichtsstand der Churfürstlichen Feldjäger betreffend, .	I.	194
den 25sten Februar.		
Generale, das Verbot des Auffkaufs der Butter, zum Behuf der Ausführung ins Ausland betreffend, ...	I.	386
den 28sten Februar.		
Patent, den Erlaß des Mahlgroschens, nebst der Eingangs- und Consumtions-Accise von dem Berg-Magazin-Getreide betreffend, .	II.	91
den 2ten März.		
Rescript, die Quartiere für Commandirte, die als Escorte gebraucht werden, betreffend, ...	I.	597
den 19ten März.		
Rescript, den Erlaß der Wanderjahre bei der Innung der Zeug- und Leineweber, ingl. der Strumpfwirker zu Stollberg betreffend, .	I.	387

1809.

	Abthl.	Seite.
den 18ten Juli.		
Rescript, zu Erläuterung der wegen der Blatterepidemie und Beförderung der Vaccination, unterm 4ten December 1797. und 22sten April 1805. ergangenen Rescripte, ...	I.	145
den 18ten Juli.		
Generale, die Bestimmung der jährlichen Holzabgabe betreffend, . . .	II.	219
den 14ten August.		
Rescript, die Ermäßigung der Defensionskosten betreffend, . .	I.	243
den 16ten August.		
Generale, die Bestimmung der Abschoßverhältnisse zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthum Sachsen betreffend, . .	II.	30
den 20sten August.		
Rescript, die Erbauung und Herstellung der Kirchhofsmauern betreffend,	I.	78
den 25sten August.		
Rescript, das Verfahren wegen entwendeter oder verloren gegangener Partial-Obligationen, Zinsleisten und Coupons von den durch Frege und Comp. in Leipzig eröffneten beiden Anleihen, ingl. die Verjährung derselben betr.	I.	243
den 27sten August.		
Rescript, die zwischen einigen sächsischen und auswärtigen Regimentern abgeschlossenen Privat-Cartel-Conventionen betreffend, . .	I.	676
den 29sten August.		
Generale, die Bekanntmachung der gegen entsprungene Verbrecher erlassenen Steckbriefe an die Gendarmerie betreffend, . . .	I.	244
den 17ten September.		
Mandat, das unbefugte Tragen von Schießgewehr und das Verfahren gegen die Raubschützen betreffend, ...	I.	245
den 17ten September.		
Generale, die Handelsaccise vom Weinschanke auf den Dörfern betreffend,	II.	608
den 26sten September.		
Rescript, die zwischen dem Generalmajor von Klengel und dem österreichischen Regimente von Erbach geschlossene Privat-Cartel-Convention betreffend,	I.	677
den 27sten September.		
Generale, die Examination der Liquidationen der bei den Landrecrutirungen von 1808. und 1809. aufgewendeten Kosten und deren Vergütung betr.	I.	679
den 17ten October.		
Generale, das den Unterthanen für Zuführung des Rauchfutters für die Dienstpferde zu vergütende Fuhrlohn betreffend, . . .	I.	681
den 17ten October.		
Rescript, die Transportirung der Sollicitanten in die Stabsquartiere betreffend,	I.	682

1811.

1813.

	Abthl.	Seite.
den 30sten April und 28sten Mai.		
Erklärung des Herrn Herzogs zu Sachsen Hildburghausen und Sr. Königl. Majestät von Sachsen, die wegen Aufhebung des Abschosses getroffene Convention betreffend, ...	II.	34 und 35
den 3ten Mai.		
Generale, die Zuziehung der unverhuften Grundstücke bei Lieferungen und andern Prästationen betreffend, ...	I.	722
den 21sten Mai.		
Avertissement, die ständische Anleihe von 6 Millionen Thaler betreffend,	II.	551
den 24sten Mai.		
Circulare, die Sommerbestellung in den Gegenden des Kriegsschauplatzes betr.	I.	506
den 9ten Juni.		
Rescript, die Befreiung der Posthäuser von der Natural-Einquartierung betr.	I.	723
den 10ten Juni.		
Generale, die von den Obrigkeiten über merkwürdige Vorfälle einzusendenden Anzeigen betreffend, ...	I.	507
den 12ten Juni.		
Patent, die zu Verhütung des Unterschleifs mit Bergmaterialien zu treffenden Veranstaltungen betreffend, ...	II.	132
den 16ten Juni.		
Generale, die anderweite Aushebung von Rekruten betreffend, . .	I.	724
den 25sten Juni.		
Patent, die Zurückberufung der in feindlichen Kriegsdiensten stehenden Unterthanen betreffend, ...	I.	826
den 29sten Juni.		
Rescript, zu Erläuterung des Mandats vom 7ten December 1810., in Absicht auf das Beherbergen und Geschenk der Müllerinnung zu Dippoldiswalda,	I.	508
den 1sten Juli.		
Rescripts-Extract, die Beschleunigung der dermaligen Landrekrutirung betr.	I.	728
den 1sten Juli.		
Rescript, die Zuziehung der Schiffsknechte und Steinbrecher zur Rekrutirung betr.	I.	729
den 5ten Juli.		
Rescripts-Extract, daß die bei dem Collegio medico-chirurgico Studirenden nicht als gemeine Soldaten zur Rekrutirung gezogen werden sollen,	I.	730
den 13ten Juli.		
Rescripts-Extract, die Befreiung der Beiarbeiter bei den Königl. Stuttereien von der Rekrutirung betreffend, . . .	I.	730

1816.

	Abthl.	Seite.
den 27sten Februar.		
Rescripts-Extract, daß der in dem 51sten §. des Werbe-Mandats von 1792. gebrauchte Ausdruck: erlerntes Handwerk, auf ein zunftmäßig erlerntes Metier nicht zu beschränken sei, . .	I.	740
den 1sten März.		
Generale, die Bestimmung der eintretenden Verbindlichkeit zur Personensteuer-Beitragsleistung bei gewissen Dienststellen betreffend, . .	II.	559
den 5ten März.		
Generale, die Decken für die Gefangenen in den Frohnvesten der Aemter und Kammerguths-Gerichte betreffend, . . .	I.	295
den 5ten März.		
Rescript, die Erhebung des Salz-Licents betreffend, . .	II.	416
den 8ten März.		
Rescript, die Forst-Akademie zu Tharandt und die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit über selbige betreffend, . . .	I.	296
den 14ten März.		
Generale, die über das Civil-Rügenwesen alljährlich zu erstattenden Anzeigen und die Einsendung der Rügenprotokolle betreffend, . .	I.	296
den 18ten März.		
Befehl, die Abgabe vom Transitogut in das Herzogthum Sachsen, und die Gleits- und Landaccis-Immunität der diesseitigen Rittergüther betr.	II.	431
den 27sten März.		
Valvationstabelle.	II.	356
den 28sten März.		
Rescript, die Verlicentirung des gelben Salzes betreffend, . .	II.	419
den 4ten April.		
Rescript, die Instruction der Gleits- und Landaccis-Bereiter zur Mitaufsicht auf die Ordnung im Salzwesen betreffend, . . .	II.	419
den 6ten April.		
Rescript, die Censur der Bücher betreffend, . . .	I.	52
den 10ten April.		
Rescripts-Extract, die Regulirung der Abschoßverhältnisse gegen andere deutsche Staaten betreffend, ...	II.	49
den 13ten April.		
Generale, die Erlernung der Forstwissenschaften, Behufs der Qualificirung zum Königl. Sächs. Forstdienst, betreffend, . . .	II.	186

1817.

	Abthl.	Seite.
den 31sten März.		
Generale, die Besteuerung der Commun-Grundstücke im Veräußerungsfalle betreffend, ...	II.	563
den 2ten April.		
Generale, Rescript, } die Handelsaccise für das Berg-Magazin-Getreide und deren Restitution betreffend, . . .	II.	146 und 602
den 5ten April.		
Rescripts-Extract, die beabsichtigte Schonung der starken Hölzer betreffend,	II.	146
den 12ten April.		
Ankündigung einer Anleihe für die Hauptauswechselungs-Casse, .	II.	75
den 14ten April.		
Rescript, die neue Cassenbillets-Anleihe betreffend, . .	I.	301
den 18ten April.		
Rescript, die Einleihung der Kirchengelder in die Anleihe bei der Haupt-Auswechslungs-Casse betreffend, . . .	I.	122
den 19ten April.		
Rescript, die Ausschreibung von Geschwindfuhren und die Ausstellung von Marschrouten und Quartier-Anweisungen betreffend, . .	I.	800
den 19ten April.		
Generale, die Vernehmung des von disseitigen Getreidehändlern aus dem Herzogthum Sachsen einzubringenden Getreides betreffend, .	II.	603
den 24sten April.		
Rescript, die Abgabenbefreiung des Berg-Magazin-Getreides betreffend,	II.	147
den 25sten April.		
Rescript, die Einsendung der Extracte aus den Armen-Cassen-Rechnungen betreffend, ...	I.	550
den 20sten Mai.		
Generale, die Verhandlung der über Militärleistungen zwischen den Unterthanen entstehenden Streitigkeiten betreffend, . .	I.	801
den 20sten Mai.		
Generale, die Abschreibung der inexigiblen Posten in den Forstrügentabellen betreffend, ...	II.	213

Druckfehler.

In der ersten Abtheilung:

a) S. 107. ist
statt: Generale — vom 26sten März 1813.
zu lesen: „ „ „ „ „ 1810.

b) S. 136. ist
statt: Rescript — vom 16ten September 1804.
zu lesen: „ „ „ „ „ „ 1803.

c) S. 156. ist
statt: Rescript — vom 25sten August 1817.
zu lesen: „ „ „ 15ten August 1817.

d) S. 617. Z. 12. ist
statt: 1807.
zu lesen: 1707.

In der zweiten Abtheilung:

a) S. 20. Z. 6. von unten ist
statt: Königlich Sächsischen,
zu lesen: Churfürstlich Sächsischen.

b) S. 115. ist
statt: Patent — vom 10ten September 1809.
zu lesen: „ „ „ 16ten „ „ 1809.

